LA Speyer
Best 12
Nr. 489

EISENBAHN-STEMPEL
14
Kreuzer

Nr. 286 — ad Nr. 6 Akt

Vergleichsabschluß

in Sachen

I. Nicolaus Eisenhardt, Kaufmann, in eigenem Namen der großjährigen sich und seiner verlebten Ehefrau Antoinette Rosa beschränkten Gütergemeinschaft wegen, sowie als Vormund seiner mit derselben erzeugten, noch minderjährigen Kinder: Friedrich, August und Heinrich Eisenhardt, diese alle sodann ihrer Mutter;

II. die großjährigen Kinder und Erben, als: 1. Caroline Eisenhardt, 2. Louise Eisenhardt, 3. Anna Eisenhardt, alle drei ledig und großjährig; 4. Carl Andreas Eisenhardt, Kaufmann, Alle in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der kgl. Bezirksgerichts in Landau vom 2. April 1875 und Anschlußappellaten, durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

gegen

die kgl. bayr. Maximilianseisenbahn-Gesellschaft, mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Director Albert von Traeger, kgl. Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Anschlußappellantin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Loew. —

Anwalt Gulden beantragte: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte mit Abänderung des angefochtenen Urtheils, die den Appellanten für Abtretung von Plan Nro 939 und 940 — 170 5/10 Dezimalen Acker im obern Fand,

Gemarkung von Günnsheim, neben Jacob Daniel Klein und der Appellatin, von diese zu leistende Entschädigung anstatt auf 50 Gulden auf 150 fl pro Dezimale, demnach im Ganzen auf 25.575 fl, vorzinslich zu 5 Prozent vom Tage der Abtretung — 20. October 1872 an — festzusetzen, und die Appellatin in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Eventualiter für den Fall, daß die Appellatin mit Abänderung des angefochtenen Urtheils die Appellanten noch weiter dazu zu folgenden Beweisen zuzulassen:

I durch Zeugen: 1) daß für alles durch die Stadt Landau von Maala vorgenommene Enteignungsterrain ein Minimalsatz pro Dezimale von 100 fl an den zukünftigen Hauptstraßen und von 75 fl an den zukünftigen Nebenstraßen festgesetzt ist, wobei nicht blos das an den Straßen liegende Land, sondern auch das dahinterliegende um die Einheitssätze hinzugenommen werden muß;

2. daß das fragliche Grundstück der Appellanten dasselbe Verhältniß wie die Lauterschleifung der Stadt Landau gelegen ist, weil es, obgleich neben dem Lustorte liegend, zum Banne von Günnsheim gehört.

3. daß schon im Jahre 1866 Appellant Eisenhardt die Pläne genehmigt und die Einrichtung getroffen hatte, um auf seinem fraglichen Grundstücke ein Holzmagazin zu erbauen und die Aufschüttung

---

№ 206. Liegt zur Verhandlung auf 31. Jan. 1876.

Antrag

DIRECTION DER KREISE 14 Kreuzer

für I Nicolaus Eisenhardt, Kaufmann, in eigenem Namen der zwischen ihm und seiner verlobten Braut Antoinette Herr bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie als Vormund seiner mit derselben erzeugten noch minderjährigen Kinder: Friedrich, August und Heinrich Eisenhardt, diese als Erben ihrer Mutter;

II die großjährigen Kinder und Erben als:
1, Caroline Eisenhardt; 2, Louise Eisenhardt, 3, Anna Eisenhardt, alle drei ledig und volljährig; 4, Carl Andreas Eisenhardt, Kaufmann, Alle zu Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der K. Civilkammer des K. Landgerichts in Landau vom 24. April 1875, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten;

gegen

die Königl. Bayr. Maximilianseisenbahn-Gesellschaft mit dem Sitze in Ludwigshafen a/Rhein, vertreten durch ihren Director Albert von Yaeger, K. Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, durch den K. Advokat-Anwalt Lauer vertreten

für Erweiterung des Stadtbahnhofes zu Landau und zur theilweisen Verlegung der Maximiliansstraßenbrücke verlangte die Appellatin die Abtretung der den Appellanten zugehörigen,

östlich neben den Pfarrwohnhäusern gegenüber dem Rathause und dem Güterschuppen, links der Straße von Landau nach Germersheim gelegenen zum Theil von Scheunen, theilweisen Grundstücken im oberen Band, Plan No. 939 und 940, enthaltend 1705/10 Dezimalen, in seinem ganzen Umfange.

Über die ihnen zu leistende Entschädigung konnten sich die Appellanten mit der Appellatin nicht verständigen, willigten aber in die Abtretung ein und verlangten auf der Appellatin die bezüglich Entschädigung die Besitzergreifung des streitigen Eigenthums, welche auch schon am 20ten Oktober 1872 stattgefunden hat.

Auf die von der Appellatin bezüglich der gerichtlichen Festsetzung der von ihr an die Appellanten zu leistenden Entschädigung am 13 November 1872 erhobene Klage wurden zuerst durch Urtheil der K. Bezirksgerichts in Landau vom 19 Dezbr 1872 der Gutsbesitzer Ludwig Conrad in Mörzheim, der Färber Philipp Daniel Knoblock in Landau und der Bezirksrathsassessor Heinrich Schwarz in Landau als Sachverständige ernannt, um in Gemäßheit des Art. V des Gesetzes vom 17 Juni 1837 die Entschädigung über die den Appellanten gebührende Entschädigung mit Rücksichtnahme auf die von den Parteien in ihren Anträgen hervorgehobenen besonderen Gesichtspunkte anzugeben.

In ihrem Gutachten vom 30 März 1873 erklärten diese Sachverständigen, daß das links der Straße von Landau nach Germersheim, unmittelbar neben den Bahnhofgebäuden bei dem Personenübergang

am Bahnhofe gelegene Eisenbahnareal nebst Grundstück für berechtigt, daß dasselbe mit einem schmalen Streifen über aber Zugehörungen entlang eine Breite von 5 Metern halte, daß für einen bequemen Zufahrt weg (welcher auch ungangbar wäre) an die genannte Straße gesorgt, als Entgelt für einen größeren Flächenraum nicht nöthig, wohl aber als Lagerplatz oder zur Erbauung einer Scheune, und daß die Kosten die Akten bezeichnete Absicht des Appellanten Eisenbahn auf diesem Grundstücke einen Verkaufsstand zu errichten, weil die Entschädigung unterbleiben müsse, wenn jemand Gewerbsbefugniß zu finden habe, daß für das Grundstück nebst als Lagerplatz benutzten zu müssen glaubten und als selbes per Decimale zu f 50 in berechnen, wonach die Gesammtentschädigung sich zu f 8525 - ergeben.

Dieses Gutachten wurde von beiden Parteien als unrichtig bekämpft und wurde von den Appellanten zur Widerlegung desselben ein Lagerbuch eines Landmessers, wonach für die Zuerkennung einer Entschädigung von f 150 - für ordinäre gerechnet, die Kosten in Wegfall kommen, zu Beweis durch Zeugen und Sachverständige angeboten, wovon auch auf der rechte Gebrauch gemacht, worauf dann auf der rechte Rheinufer durch sein zweites Urtheil vom 17 Juli 1873, ohne noch bevorab auf die Würdigung des angebotenen Zeugenbeweises einzugehen, eine neue Begutachtung durch drei andere Sachverständige: den Bauinspektor Maxon in Speyer, den Assumptus Mayer in Landau, an dessen Stelle wegen Ablehnung der Bankier Philipp Stoepel in Landau, und

den Bürgermeister Hoffmeister in Ludwigshafen, so verordnet und denselben aufgegeben hat:

„mit Rücksicht auf die von den Parteien in ihren Anbringen und speziell in der Beschwerde vom 14 November 1874 gestellten Beweisanträge und Beweisthatsachen, sowie auf die in dem von den Sachverständigen unterm 14 Dezember 1874 abgegebenen Gutachten enthaltenen Gründe und Thatsachen, welche auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Ermittelung des Grundstückes der Beschwerdeführer Einfluß haben können, sowie auf die Erheblichkeit dieser Thatsachen für die Abschätzung des Grundstückes der Beschwerdeführer, welche durch die Beweisantritte selbst nicht ausgeschlossen, sondern mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Augenscheinseinnahme zu würdigen sind, wird die Vornahme eines Beweises durch Sachverständige, sowie durch Zeugen, durch Vorlage von Urkunden, durch Einholung von Auskünften, durch Einsicht von Akten, durch Augenscheinseinnahme, durch Vernehmung der Beschwerdeführer selbst und durch Beiziehung eines Obmannes für die Sachverständigen, welche nach Ziffer 1 des Beschlusses vom 14 November 1874 über die Punkte, welche nach der Verhandlung der Beschwerdeführer mit den Beschwerdegegnern vor den Sachverständigen noch streitig sind, zu vernehmen sind, angeordnet.

Zugleich wird den Beschwerdeführern aufgegeben, die von ihnen erörterten Punkte in Beziehung auf die Abschätzung ihres Grundstückes, welche nach ihrer Behauptung bei der Abschätzung nicht berücksichtigt worden sind, sowie die Thatsachen, welche sie durch Zeugen, Urkunden, Augenscheinseinnahme, Einsicht von Akten, Vernehmung der Beschwerdeführer selbst und durch Beiziehung eines Obmannes für die Sachverständigen zu beweisen beabsichtigen, unter Beifügung der Beweisanträge bis zum 15 Januar 1875 anzuzeigen.

Zugleich wird den Beschwerdeführern aufgegeben, die von ihnen erörterten Punkte in Beziehung auf die Abschätzung ihres Grundstückes, welche nach ihrer Behauptung bei der Abschätzung nicht berücksichtigt worden sind, sowie die Thatsachen, welche sie durch Zeugen, Urkunden, Augenscheinseinnahme, Einsicht von Akten, Vernehmung der Beschwerdeführer selbst und durch Beiziehung eines Obmannes für die Sachverständigen zu beweisen beabsichtigen, unter Beifügung der Beweisanträge bis zum 15 Januar 1875 anzuzeigen.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

Zugleich wird den Beschwerdeführern aufgegeben, die Möglichkeit einer Abschätzungsdifferenz von den Begutachtungspunkten aus dem Beschlusse 1 nachzuweisen, und zwar
2, wie sich dieselbe unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit
und Zubaue in den ersteren Fällen die Vergütung des Grundstückes zu ℔ 35 –, in letzteren Falle zu ℔ 65 – abgeschätzt.

Die Begutachtungspunkte in ihrem Antrage der Fassung bezeichnen:

I. sind die Punkte, welche der Beschwerdeführer als vorzugsweise Anhaltspunkte für Anlage einer entsprechenden Abschätzungsart oder als Vergleichung für eine Grundsteuerschätzung mögen diese unmittelbaren Anhaltspunkte ihrer Lage nach an die Abschätzungsliste der Beschwerdeführer erklärten, nicht allein die Möglichkeit sondern vorzüglich die Wahrscheinlichkeit der Erlangung einer Abschätzungsdifferenz von diesen Grundstücke nach der Beschwerde angenommen und sie darüber, auf welchem in ihrer Zuschrift ausdrücklich anzugeben haben, daß dieser, wenn die zweite Begutachtung ihre Bestätigung finde, jedenfalls die zweite Taxe mit ℔ 65 – d. d. genommen nicht die 1te mit ℔ 35 –, deren Verausschätzung nicht begründet, den Begutachtungen als Entschädigung zugesprochen werden müsse.

II. sind weiter bei Berücksichtigung der in den Beweisanträgen zum Beispiel angeführten wiederholt in neuerer Zeit vorgenommenen

vom 15/IV dz gemäss abgetreten und dagegen gemäss der Appellation gesetzige, hier für nicht Canitzberg, allein Stücke Land, genannt 9/10 dz gemäss, welche gemeinschaftlich von Landau mit Ausschluss Herrschaftlicher Herrschaft und dem Autor des Appellanten gemeinschaftlich sind, soweit dieser mit an die Strasse angrenzte, tagen, in Austausch erhalten und für die gemäss abgetretene grössere Fläche von der Appellantin entschädigt und überdies von letzterer für sich bis zu seinem Grundstück ein Schutzgeländer hergestellt werden sollte.

Laut Urtheil von Hubertusburg Amt vom 14 Decbr 1867.

Es bewerkstelligt darüber weitere Verhandlungen geführt, und Termin 3 Klagen ansetzt, welcher dann in diesem Klagen ohne Datum, mit 3 weiteren Klagen vom 2 Februar und 16 April 1868 von der Eisenbahnbaudirektion ausgefertigt.

Über die verschiedenen Einwendungen wurde nun; Eisenhardt wollte sich mit Rücksicht auf die ihm durch diesen Vertrag zuwachsenden unbedeutenden Vortheile für die von ihm abgetretene grössere Fläche mit einer Entschädigung von 17.30 pr. dz gemäss begnügen, welche auf von der Eisenbahnbaudirektion gezahlt werden wollte. Laut von Eisenhardt vom 6 April 1868 und Inhalt des Vertrages.

die beglaubigten Akten wurden von der Appellantin selbst gefordert.

die Entscheidung der von dem Appellanten geforderten Entschädigung und dem streitigen Grundstücke in der beanspruchten Weise, wegen derselben, wie verweist sehen das

[illegible] Landesgericht Leipzig vom 15. April 1868 [illegible]

Pol. Nr. [illegible]

3.

REVISIONS-MARKE 14 Kreuzer

Material Schwierigkeiten angeführte Gutte, wurde vorgeschlagen und an dessen Stelle vorläufig abgetheilt ein späterer zweckmässiger mit einem gemeinschaftlichen Wege ermittelt, weil Appellant die Schwierigkeit zur Herstellung von Abfindungs-Grundstücken nicht erhalt und dieselbe Gelegenheit sind, ein Abfindungsgrundstück in der Nähe herzustellen, wodurch das möglichst nahe Verhältniss, jedoch zu seinem Vortheil beseitigt wird.

Auf diese Entscheidung des Inhalts des Vertrages wegen beschränkt sich, wurde nicht für die Erbauung der Eisenbahn von Landau und freiwilligen an Entschädigung genommen über dem Appellanten nützlich soll, dass seine Land jedenfalls zu gemessen werde, dass er alle Bauten auf demselben unterlassen müsse.

II Der Grund, auf welchem die ersten Abfindungsgrundstücke des appellantischen Grundstücks als Lagerplatz für einen bestimmten Eisenbahnbau nicht genügend erklärten, weil es nur mit einem schmalen Streifen an die massgenommene Strasse stosse und dasselbe nur als Lagerplatz und zur Erbauung eines Abfindungsgrundstücks absichtlich nur mit der festgestellten Grösse, dass dieses Grundstück mindestens in einer Breite von 5 Metern direkt an die Strasse angrenzte und überdies weiter rückwärts gegen Chausseen nur durch den schmalen Appellantin gehörigen, von ihr aber gar nicht benutzten, dieser ebenfalls als Weg dienenden Streifen Land von der Strasse gestatten war, ungenügend schien,

№ 206 f. 11.

Antrag
vom 31. Oktober 1875 genehmigt
laut Protokoll vom 28. Febr. 1876.

für die kgl. bayr. Maximilians-Kreisbaugewerkschaft mit dem Sitze zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert von Jäger, kgl. Regierungsrath, allda wohnhaft, Appellatin und Anschlußappellantin

gegen

1, Nicolaus Eisenhardt, Kaufmann, eigenen Namens, derzeitigen Ehemanns und seiner verlebten Ehefrau Antonetta Korn, beziehungsweise Güterverwaltungsmasse, sowie als Vormund seiner mit derselben erzeugten noch minderjährigen Kinder: Friedrich, Augusta und Heinrich Eisenhardt, diese als Erben ihrer Mutter; 2, der großjährigen Kinder und Erben als: a. Caroline Eisenhardt, ledig, großjährig, b. Louise Eisenhardt, ledig, großjährig, c. Anna Eisenhardt, ledig, großjährig, d. Carl Andreas Eisenhardt, Kaufmann, alle in Landau wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 2. April 1875 und Anschlußappellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Gulden. —

Die Appellatin hatte zur Versteigerung des Ostbahnhofes in Landau ein dem Appellaten gehöriges Grundstück — 170 5/10 Dezimalen von Plan № 939 und 940, Acker im oberen Feld, Gemarkung von Queichheim neben Jakob Daniel Klein und der Appellatin

[illegible]enbahngesellschaft – im Auszuge. Da eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt werden konnte, so mußte auf gerichtliche Wege die Entschädigung festgestellt werden. Durch Urteil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 19. Dezember 1872 wurden drei Sachverständige ernannt, welche den Wert per Dezimale zu 50 fr., daraus die ganze Entschädigungssumme zu 8525 fr. begutachteten. Entgegen den Anträgen beider Parteien wurde durch Urteil desselben Gerichts vom 17. Juli 1873 eine zweite Expertise durch drei andere Sachverständige angeordnet. In dem von diesen am 14. November 1874 abgegebenen Gutachten wurden für das abzutretende Land zwei verschiedene Preise angesetzt:

1, unter der Annahme daß die Verbindung des fraglichen Grundstücks mit dem Bahnhof durch eine Eisenbahnlinie nicht möglich oder nicht zu berücksichtigen sei, — 35 fr., und

2, in der Unterstellung der Möglichkeit einer solchen Verbindung 65 fr. per Dezimale.

Die Azzellanten verlangten statt 150 fr. per Dezimale, die Azzellatin nur bereit 25 fr., subsidiarisch 35 fr. per Dezimale zu bezahlen.

Das angegriffene Urteil sah die Möglichkeit einer Verbindung mittelst einer Eisenbahnlinie zwar vorerst, aber die Schätzung als fraglich ab sich um einen Tausch oder Tagwerkplatz ab nicht begründet verworfen, dann aber das Mögliche mit dem Unmöglichen in Einklang zu bringen versucht und diesem gute mittlere entsprechend die Entschädigung per Dezimale auf 50 fr. fixirt.

Hingegen Berufung und Anschlußberufung.

Bei Berufung der Entschädigung ist der Wert der abzutretenden Fläche, welchen dieselbe im Moment der Abtretung und ohne Rücksicht auf den durch die neue Anlage entstehenden Mehrwert gehabt hat, maßgebend; so bestimmt es der klar ausgesprochene Wille des Gesetzgebers.

Thatsächlich steht fest, daß das azzellantische Grundstück bisher weder als Tagwerkplatz diente noch dienen konnte, vielmehr nur wie jeder andere Acker benützt wurde und daß hiernach der Preis desselben nicht nach Errichtung des Landauer Bahnhofes sich richtete; denn die Azzellanten erwarben a plan Nr. 939 – 105 Dezimalen am 13. April 1866 um 800 fr. und b plan Nr. 940 – 65 3/10 Dezimalen am 22. October 1865 um 535 fr., also im Ganzen um 1335 fr. demnach die Dezimale um etwas weniger als 8 fr. – Zwischen dem Bahnhof und dem fraglichen Acker lag ein nicht zum Bahnhof gehöriger Acker des Azzellatin, so daß von einem Angrenzen an den Bahnhof überhaupt nicht die Rede sein kann. Dieser Acker

tag auf beiab tags im gleichen Niveau mit der Tafelfahrbahn, ab Falle nötig, um dieselben in die Ebene der Visiellenlöse zu bringen, auf der Nordseite eine Auftrag bis zu der Höhe von 1,80 Meter und auf der Südseite dagegen ein Abtrag bis zu 0,80 Meter erfolgen müssen. Die Vorbedingungen zur Aufbringung eines Pfandanspruches sollten demnach oder konnten demgemäß nur mit bedeutenden Geldaufwande erlangt werden, wodurch in gleicher Masse der Werth des Grundstücks sinkt. Dazu kommt aber noch dass zu dieser Anlage auch noch die Einwilligung der Eisenbahnverwaltung erforderlich war.

Die Werths-Schätzung welche bei dem fraglichen Grundstück dass die Enteignung des Tafelhofes möglicherweise sollte eintreten können, dann bei der Entschädigungs-Feststellung nicht in Anschlag kommen. Art. 9 des Zwangsabtretungsgesetzes.

Bei vorgenannter Schätzung muss man an der Hand dieses Gesetzes und namentlich des Art. 5 zur Abwägung gelangen, dass es sich einzig und allein um den gemeinen Werth eines Grundstücks handele kann, welches nie anders wie als Acker benutzt wurde, alle jene Voraussetzungen, welche nach Art. 5 unter No. 2 a b und c erwähnen Schutzbedingungen, sind im gegebenen Fall nicht vorhanden.

Maßstab ist nun aber der gemeine Werth? die oben angeführten Enteignungszone der Appellanten zu einer Zeit wo der Tafelhof Landau schon viele Jahre bestanden hat, haben hiervon die beste Antwort; das Grundstück war ein Acker und blieb ein Acker worauf Kartoffeln und Klee gezogen wurde. Sollte eine Änderung eingetreten sein, dann nur zum Nachtheil des Grundstücks, dann zur Zeit der Enteignung im Jahre 1865 und 1866 hatte Landau noch den Charakter einer Festung mit den großen Enceinte bei einlichen Anlagen und damals war allenfalls die Möglichkeit vorhanden dort hinab auf den Grundstücken Häuser zu bauen, dabei aber überall anders gewesen, seitdem dass die Entfestigung der Festung mache die schönsten und gesundesten Bauplätze für eine Stadt von 200.000 Einwohnern gewonnen wurde. Die Appellanten haben also 1865/66 für die Dezimale nicht ganz 8 fl gegeben und verlangen 6 Jahre später, ohne dass irgend ein Punkt namhaft gemacht werde dann welcher in dieser Zeit eine Werthsteigerung hervorgerufen hätte, 150 fl per Dezimale. Diese Unverhältnismäßigkeit im Verlangen spricht die Verpflichtung von einer richtigen Schätzung abzugehen zu haben; diese Preise von 35 fl, 50 fl, 65 fl per Dezimale sind rein willkürliche Annahmen ohne alle reelle Grundlage; eine maßlose Aufsteigerung des Werthes eines Grundstückes welches können, dann allerdings ist es den Appellanten gelungen diesen Mehrwerth zu erzeugen. — Die Appellatin war berufen und ist berufen

25 fl per Dezimale zu bezahlen, also mehr als das dreifache von dem was die Appellanten wenige Jahre zuvor entrichtet haben; ein Aufschlag von mehr als 200 Prozent bei einem Grundstück welches in Mitbesitzheit in der Zwischenzeit nicht mehr getheilt ist, würde doch wohl selbst der Eisenbahn zumuthbar füglich erscheinen.

Aus diesen Gründen

gefallen ab dem byl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht genügend zu begründen und über die Anschlußberufung nebenmund, die den Appellanten zuerkannte Entschädigung für Abtretung des auf dem Banne von Günnsheim gelegenen, mit Plan No 939 und 940 bezeichneten Ackers im oberen Feld neben Jakob Daniel Klein und der Appellatin, mit einem Kaufpreis gefallen von einhundertsiebenzig und fünf Zehntel Dezimalen – 170 5/10 Dez. – auf fünfundzwanzig Gulden – 25 fl – per Dezimale, also im Ganzen auf viertausend zweihundertzweiundsechzig Gulden dreißig Xr – 4262 fl 30 Xr – sowie subsidiarisch auf fünfunddreißig Gulden – 35 fl – per Dezimale, also im Ganzen auf fünftausendneunhundertsiebenundsechzig Gulden dreißig Xr – 5967 fl 30 Xr – festzusetzen mit Zinsen zu fünf Prozent vom Tage des Besitzantritts, 20ten October 1872, endlich die Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz zu verurtheilen.

Eugen Loew.

Eingelegt am 21 Dezember 1875
Dr v. Mohl

nur eine Verbindung mit dem Bahnhofe Kreuzheim Personenzüge zu erreichen, ohne vorher einen öffentl. Weg oder Fremdes Eigenthum überschreiten zu müssen, eine für diesen Grundstücke günstige

Es erscheint daher vorzüglich geeignet zur Anlage einer Industrie-Etablissements oder Holzlagerplatz über ein Grundstück.

Als Grundeigenthümer können dieselben dem Grundstücke keinen besonderen Vorzug gewähren, in der Nähe liegende Grundstücke am, weil durch die Entschädigung von Landerwerb und den damit zusammenhängende Verzicht der Kostenerstattung günstigere gelegene Grundstücke zu verwerthen gestatten etc.

die Gründe, warum außer Eisenbahnstation noch Gewerbe und zwar nicht fortgeschritte ist Bingmarkt aufsuchen platz enthalten, warum die Anlegung seiner genauer Lage nach den Lehrsatz über die streitige erörterte Aufgabe auf Erörterung einer Thatsache.

Bei der über vorgefallenen Thatsache, welche seinen Beruf des Ehe verunreinigt gesetzt Lehrsatz muß, ist es gerade nicht geschehen, eine Wahrscheinlichkeit bei Abschätzung des Werthes einer Sache in Betracht für ziehen. (Abschließende Entscheidung mit richtig ist, wenn nicht unten erörtert werden). Wir stehen uns mit Wirklichkeiten real nur mit Möglichkeiten müssen wir construiren, das ist sie nicht um den Besitz einer Thatsache, sondern um die Möglichkeit einer sogenannten Wahrscheinlichkeit der

die Lebensgefahr einer solchen Handlung." (viele Mass. Schaulichkeit müssten aber auf der gegenüber Markt des Brunnenstocks erblicken, wie die Beschwerdeführer auf der Rückseite ihres Schreibens anerkannt haben.)

Ad 2, dem Einwandsatze: dass in Fällen, wo der Grund kürzer einer Strecke in solcher Entfernung von der Eisenbahn liegt, wie in Landau, erfahrungsgemäss Gründe um die Eisenbahn Verwaltung polizeiliche und industrielle Etablissements entstehen; — erklären die Beschwerdeführer: „diese Fragen müssen wir vollständig bejahen, können aber dem Grundsatz der Lastbestand immer nur mit dem schon angegebenen Gründe Bezüglich der Bebauung einen Vorzug vor anderen in der Nähe liegenden Quellwasser zu erkennen."

„Um auf diesen Grundsatz eine offene Basis zu behaupten war es niemals nöthig, dass es nicht an einer öffentlichen Wasserstelle (mit Ausnahme der 5 Meter Breite, mit welcher es an die Strasse angrenzt,) mehr 2 Km. jenseits der Basis, von der Stadt aus gerechnet, lag."

Ad 3, In Betreff der auf dem Grundstücke selbst befindlichen und dazu gehörigen, bis zur Distriktsstrasse reichenden Wasserflächen erklären die Beschwerdeführer:

„Der von der Distriktsstrasse zu dem Grundstücke führende Weg, welcher nachdem Zugeständnisse der Klägerin eine Breite von 5 Metern hatte, war bedeutend verengert, eine alte Einfahrt für Fuhrwerk — Leitung der gerade Baumreihe und Bretter entfernt worden — zu sehen.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 KREUZER

Strasse war nur der grössere der Brunnen und dem Grundstücke liegende, der Eisenbahn gehörige Bruchteil Landes eine verpflichtete Hinderniss für Anlage einer interessirenden über Handelsetablissements zu dem jenseitigen Besitzer des Grundstücks gewesen blieb, eventuell ein Wasserhaus weiter gerückt mit vorliegenden Gutachten nützlichen, wenn die Errichtung einer Etablissements die Aufführung eines Wohnhauses nöthig machen sollte."

Ad 4, erklärten dieselben:

„die Aufforderung, das Land des Beklagten in mehrere Kaufplätze eingetheilen, kann durch dessen Ausführung nicht beschrieben werden. Es würden solche Kaufplätze aber immer nur dann gestellt gedacht sein, wenn Aufstellung und eine Bebauung absit vorhanden wäre." (Dass diese vorhanden wäre, haben aber die Gegentheil selbst zugestanden und ist durch die Akten erwiesen, wie oben sub I erörtert ist.)

„der Ansicht, dass die neben liegenden Grundstücke, um eine Verbindung mit der Eisenbahn zu erreichen, theils der Eisenbahnstation Grundstücke Gelder verwendet werden müssen, können nur nicht als wesentlich ins Auge fassen, weil dann schwer würde, eine Grenze zu finden, wo eine vernünftige Wertbestimmung aufhört."

IV. Auf Grund der vernommenen von den Beschwerdeführern gemachten Aufzeichnungen haben nun dieselben, wie sie sagen, auf niederschlesischen Wunsch

der Gerichtsinstanz einen Vergleich Abschätzung genehmigt und den Wert des Enteignungsobjekts bei Ausschluß der Öffentlichkeit einen Schätzungsbetrag zu ℳ 35 — ermittelt, unter Zurückstellung der Öffentlichkeit einen solchen zu ℳ 65 — abgeschätzt.

1, Es kann nun aber nach dem obigen wörtlich angeführten Ausspruche des Reichsgerichtshofes keinem Zweifel unterliegen, daß für solche nicht über die Öffentlichkeit, sondern die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung einen Schätzungsbetrag für ein auf dem Enteignungsgebiete aufgefundenes interessantes Altertum angenommen haben. Die Enteignungsbehörde mit diesem Wortlaut über sprechen nach Abs 3 nicht, daß wegen dieser nicht Erörterung einen Schätzungsbetrag eröffneten Aussicht und der daraus sich ergebenden großen Wertsteigerung auf andere Entschädigungsfälle ihr Zuständigkeit auf diesen selbst erstreckt. Für diese Gerichtsbehörden Annahme fehlen diesseits aber auch die besten Gründe. Denn:

a, Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Eisenbahn, welche für Enteignungsobjekte ein Gebiet ist nur wenn der Verfügbarkeit der Güter ihrem Betriebe dient, einem nebensächlichen allgemeinen industriellen Etablissement, wenn es, wie in specie die Klägerin hält, gehalten, die Anlegung eines besonderen Schätzungsbetrages nicht verlangen sollte, wenigstens ist dieser Vorteil über die Erörterung streiten werden.

b, Wenn aber auch in specie dieselbe den Enteignungsgegenstand ablehnt, so liegt dem Antrage über die Zuständigkeit des Landrats gleichfalls, daß die Appellantin ganz genau weiß, dem Appellaten Eisenbahnbetrieb und Betriebsplatz nicht ohne eigenen Besitz die zu seinem Grundstücke Hergehörigen und ihm besonders Verfügung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 18 April 1868 zu dem gesetzlichen Zwecke.

c, die Gründe, welche die Appellantin genügte Verhältnisse, wenn es ihren Interessen erforderlich sollten, die erwähnte Gleisverbindung zu jeder Zeit aufgeben zu können," wären wohl in allen ähnlichen Fällen stets genügt, daß es alle Schienengleise von seinem Grundstücke ohne Anschluß an die Bahn nur mit neuer behördlicher Genehmigung herrühren. Es ist deshalb nicht, wenn vor der Wertschätzung einer Grundstücke durch seine Lage neben der Eisenbahn und die demselben Zwecke gewährte Aussicht auf Herstellung eines Schienengleises gesprochen wird, die Annahme der Widerruflichkeit eines solchen Genehmigung überall selbstverständlich, doch aber nicht angenommen werden, daß eine Widerruf der gewährten Concession ebenso wie die Verweigerung derselben zur Ungunsten erfolgen wird, wenn sich die Verhältnisse ändern und die wirklichen Interessen der Eisenbahn den Widerruf verlangen, — Fälle, die ja nur selten vorkommen werden.

2, die Unterstellung des ersten Richters, daß die Parteivereinbarung bei ihrer Abschätzung von ℳ 65 — als Regulator „ein Schienengleis mit Vorbehalt zu benutzen gesetzt zu haben scheinen", ist eine offenbare unrichtige, weil die Parteivereinbarung im diesem Wortlaut das Gegenteil sagte, indem sie vor Abs 1 Abs 3 erklärt haben, daß es sich um

BLUMENTHAL'S STEMPEL 14 Kreuzer

zwar einer durch die Lage des Grundstücks veranlaßten Aufsicht und Erlangung eines Pfandrechtes. Indem diese nur „mit Wirksichkeiten" versehen diesen und mit Rücksicht darauf konstituiert werden müssen, daß es sich hier nicht um den Besitz eines Pfandrechtes, sondern nur die Möglichkeit und spätere Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines selben handelt, gegen diese Möglichkeit resp. Wahrscheinlichkeit denselben ad 2 „einen Vorzug vor anderen in die Klasse liegenden Landesgläubiger zu erkennen" und folglich entbehrlich sagen, dagegen Absetzung zu 165 – Gulden sich nur auf die Möglichkeit die Erlangung eines Pfandrechtes gründet, also nicht auf das Vorhandensein eines solchen, kann dann nur die letztere Annahme stattfinden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen gehörig gewürdigt werden und zu diesen die Absetzung gehörenden Gültes.

Dieselben haben also für die bloße Möglichkeit und wahrscheinliche Aussicht begründete Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines das Grundstück mit der Pfandrechte verbindenden Pfandrechtes die Gulden 165 – bezweckt und würden also sicherlich, wenn solches Pfandrechtes jener begründeten Gültes, in ihrer Absetzung weit viel besser gegangen sein.

3, Wollte man nun auf unsere obenangeführten Beweise der Egerer Ord Abs. 3: „Bei der ins Gefallenen Pfändung, welche sich im Pfandrechte Exekutionsgesetzes ereignet, ist es gar nicht Gesetzlich, eine Möglichkeit bei Absetzung des Wertes einer Pfandrechte in Betracht zu ziehen," – anwenden, dieselben seien selbst der Aufsicht

genaue, daß die gesetzliche Möglichkeit eines Pfandrechtes nach den Gesetzen keine Berücksichtigung finden dürfe, und daß sie nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Parteien ihre doppelte Absetzung genommen haben: so haben sich dieselben dadurch in einem Rechtsirrthume befunden, indem sie den gesetzlichen Begriff des gemeinen Wertes nicht richtig aufgefaßt haben.

Denn darin daß die Pfandrechtigen selbst dem Exekutionsgrundstücke wegen der durch seine Lage veranlaßten Aufsicht und Erlangung eines Pfandrechtes einen Vorzug vor anderen in der Klasse liegenden Landesgläubiger zuerkannt und in Berücksichtigung der bestandenen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines Pfandrechtes den größten Unterschied in ihrer Schätzung genommen haben, liegt der Beweis, daß es sich hier wirklich um eines durch seine Lage bestimmten, den gemeinen Wert des Grundstückes mitbestimmenden Beiumstandes handelt, welche von allen Käufleuten, welche deren Nutzen ziehen können, gewürdigt und in entsprechenden Anschlag gebracht werden wird.

Überhaupt wird der gemeine Wert eines Objektes bestimmt nicht blos durch seine eigene Beschaffenheit, die sie betrachtet, sondern auch durch alle gegebenen Verhältnisse und auch durch die Meinung des gewöhnlichen Laufes der Dinge und menschlicher Berechnung sich knüpfenden Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten, die

günstigen wie die ungünstigen, welche auf den
bestimmten Gegenstand Einfluß haben und welche
von jedem Kunstliebhaber in Anschlag gebracht werden
können. Für die Höhe eines Kaufpreises gelegenen Grund-
stücks, des sämtlichen Abschätzungen bisher zu-
gesetzte und seiner Lage nach, allenfallig von dem
Käufer abgetragen und verpflichtet werden, dessen
gemeinen Werth muss daher diese Eigenschaften und
Verhältnisse, welche überhaupt, einen solchen Preis
bestimmen, oder welche die Aufsicht und Wahrscheinlich-
keit gegeben ist, dass Preise des Handels den
Ausdruck des Normal-Preises möglichst nä-
hern werden.

Der gemeine Werth eines neben einem
Landgute gelegenen Gasthofes, Kaffeehauses
oder Weinwirthschaft (Kaffeehauses etc.
kann durch die Verlegung und den durch die Lage
Wahrscheinlichkeit der Verlegung des Gasthofes
sehr vermindert werden, wie andererseits durch
die vermehrte Nähe der gemeinen Werthes der
Eigenschaften bisher sehr in der Höhe des mit
zu erwartenden Kaufpreises eintreten kann.

Die Eigenschaften und sonstigen Verhältnisse, welche
den gemeinen Werth einer Sache, d. i. den Werth,
welchen dieselbe im allgemeinen Verkehre hat,
(welchem der im Art V Nr 2. b vorgeschriebene Taxe-
Werth in Folge seiner bisherigen Zusammensetzung
mit unserem Eigenthümlichkeiten oder der bisherigen
Benützungsweise desselben Eigenthümer vergleichen
hat,) bestimmen helfen, mit sind Faktoren desselben
für, keinen dieser sehr verschiedenen Arten seyn.

Wenn aber der gemeine Werth eines Gegenstandes
ermittelt werden soll, so müssen alle Faktoren
desselben, mit einem Worte alles, was im allgemeinen
Verkehre von den Käufern berücksichtigung
finden wird, in Berechnung gezogen werden.

Wenn die Taxabschätzungen auf Grund der
Taxvorschrift gesetzes die gegenständige Absicht
verfolgen soll, so muss dieses im Taxbuche, welches
nach der Nr 8 dieses Artikels mit den Worten angeführt
ist: „wenn auf besondere Umstände nicht Rücksicht
genommen wird, durch welche im einzelnen Falle ein selbst
eingebildeter Vortheil dem Werthe einer Sache zu
bestimmen geeignet sind."

Hiemit ist aber der Auftrag gegeben, bei dem
Aufsuchen der Taxwerthe den Appellanten nicht
aus der von ihnen begehrten §65 d. Taxvorschrift
als Entschädigung Gründe geschöpfen werden sollen.

4, Der Aufsuchung des ersten Punktes, durch die Ab-
schätzung eines sind die Wahrscheinlichkeit der Errei-
chung einer Steigerung eben zu Grunde gelegt
werden können, insoferne dieselben von den
obschwebenden Lokalverhältnissen, der Eisenbahn
und der Einrichtung des Gasthofes, besonders aber
auf von den Vortheilen, welche der Kaufsuchende
der Eisenbahngesellschaft durch Benützung ihres
Verkehrs mittels zu bieten vermag, abhängt,
sind schon in den obigen Bemerkungen seine Wür-
digung ebenfalls gefunden.

Auf den weiter folgenden Punkt des Verfahr-
ens fällt der Antrag schon ohne nähere Antwort

14 Kreuzer

über Wiederlegung und wird nun nur bemerkt, daß — wenn sogar Regelmut Eisenhardts Mutter, wie das Gut der erste Richter mit Bestimmt unterstellt, seine mehrere weitere Zeugen Beweis, auf den streitigen Grundstücke ein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden zu erbauen, als er Eigenthümer gewesen war, und dazu in der Absicht ein genügendes Baumaterial angeschafft hätte, wirklich thatsächlich ausgegeben hätte, — dieses völlig unerheblich sein würde, weil es sich, nur darum handelt, ob Beklagte, oder jeder Anderen, von seinen Anderen oder dritten Personen, ausgeführt werden konnte, da — wie die Thatsache ist — durch den Ausspruch der Sachverständigen feststeht, daß das streitige Grundstück mehrere Lage vorzügliche für Anlage einer industriellen Etablissements geeignet sei, dürfte die Ausführung der Fassung kaum oder sehr kaum jemals beabsichtigt noch ausgeführt sein vermuthen werden kann, daß aber Klagbaren für dieses Grundstück, welche mit demselben ein industrielles Etablissement errichten wollten, nicht gefunden sei.

B.

I Das Appellationsgutachten vom 14 November 1874 ist zur Bestimmung der den Appellaten zu erstattenden Entschädigung ungenügend, weil die Sachverständigen sich über alle diejenigen Thatsachen, worüber die Appellanten zum Beweis vom 17 July 1873 den Beweis anbieten, gar nicht geäußert haben, ungenügend darin, daß

Beweis anbieten, gar nicht geäußert haben, ungenügend darin, daß

Verkehrs genutzten Anlage, worüber der erste Richter nach die Gefährlichkeit derselben insbesondere anerkannt hatte.

Es lag daher den Sachverständigen ob, sich nicht über diese Thatsachen zu äußern; sondern sie durften nicht davon absehen, sich darüber auszusprechen, ob nach ihrer Ueberzeugung und Erfahrung diese Thatsachen geeignet seien, die Gefährlichkeit der Anlage zu begründen, — was Alles von ihnen nicht geschehen ist.

Auf diesem Grunde hatte der erste Richter in dem angefochtenen Verfahren nicht die von den Appellanten angebotenen Beweise erkennen sollen, sollte es nicht die von beiden Seiten gewünschte Entscheidung, in den erwähnten Punkten vervollständigt sein, konnte aber nicht diese Beweise erheben, ohne über deren Erheblichkeit zu entscheiden, mit völliger Uebergehung dieses.

Art. 328 und 332 der Prozeß-Ordnung

II die Berufungsklagen haben aber auch nicht alle Gründlichkeit des streitigen Grundstücks anerkannt und richtig gewürdigt.

Es konnte schon bis zu dem 1ten Januar 1873 Beschränkte und sehr in dem Hanauer Anzeiger vom 17ten Juny 1873 № 133 bekannt gemachte Thatsache, wenig die Nähe für den von Beklagten

zu verbauen. Rechnungsführer eines Minimalbetrags von
ℳ 100 — an den zukünftigen Grundsteuern und von
ℳ 75 — an den zukünftigen Gebäudesteuern haftet
gesetzt sind, wodurch nicht allein der an den Grundstücken
haftende Hauptanspruch, sondern auch die rückständigen Zinsen
über die Einschätzungsperiode hinaus gesichert werden
muß, nicht unbekannt sind, die Pfändung und
Versteigerung dieser Grundstücke meist aber mit
mehreren großen Unkosten verbunden.

Wenn dieselben nämlich kleinere Häuser und
sogenannte offene Geschäfte in Allgemeinen
Geschäftes als das fraglichen Grundstück sogar mit
so hig nach sich sind, daß sämmtlich viel weniger, als
dieses, zu einem industriellen Etablissement,
einem großen Commissions- und Expeditions-
geschäfte und noch zu einer Wirthschaft, die
wohl der ferneren öffentlichen Anlage der Eisenbahn-
Barrière wegen die Errichtung stattlicher Gebäude
erschwerlicher Gestaltung sein konnte.

Laut Anzeige von Notar Heuck in Landau
vom 23 Juny 1873 kostete der in der Nähe des
neuen Bahnhofes gelegene Grundstück von
540 Quadrat Ruthen = circa 16 Dezimalen
welchen der Gastwirth Carl Friedrich Schardt
von der Wittwe Hamm um ℳ 3357 — erstanden
hat, ℳ 209 — pr. Dezimale und der durch Zuschlag
Carl Schmell von Maschinist Thiriot erwarb
war, auf der Westseite des alten Bahnhofes
in dessen Nähe gelegene Grundstück von 600
Quadrat Ruthen = 1743 Dezimalen kostete
laut Akt von Notar Kessler in Landau

vom 2ten Dezember 1873 die Summe von ℳ 4200 —,
mithin die Dezimale ℳ 240 —, wovon die von der
Regierung verlangte Entschädigung von ℳ 150 —
pr. Dezimale nur mäßig erscheinen kann.

Das regierungsseitige Grundstück, welches
eine Tiefe von 90 Fuß hat, hat nach
für eine Wirthschaft den nicht unbeträchtlichen
Vortheil der Befreiung von dem Octroi der Stadt
Landau und der gleiche Vortheil mußte sich früher
mehr oder minder bei manchen Etablissements
Dasselbe war überdies von solcher Größe, daß
es recht gut auch für mehrere Etablissements
verwendet werden und überdies dem östlich von
ihm in gleicher Flucht gelegenen Grundstücke
den Vortheil der Mitbenützung des ersparten
Hofraumzuschusses gegen die entsprechende Entschädi-
gung gewähren könnte.

Auch bei der etwa Verwendung des Grundstücks
in welchem die besten Bäder angebracht werden
könnten, für welchen Zweck dasselbe einen viel höheren Werth als für den
Ersteren ersteigerungen abgeschätzt.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem K. Appellationsgerichte, mit
Abänderung des angefochtenen Urtheils die den
Appellanten für Abtretung von Flur No 939
und 940, 170 5/10 Dezimalen Acker im oberen Kurz,
Gemarkung von Queichheim, neben Jacob
Daniel Klein und der Appellatin, zuerkannte
Entschädigung — angesetzt auf ℳ 50 —

auf ℳ 150 — per Hektar, demnach im Ganzen auf ℳ 25,575 —, verfindlich zu 5 Prozent vom Tage der Adtretung — 20ten October 1872 an — festzusetzen und die Appellantin in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Widrigenfalls, gleichfalls mit Abänderung des angefochtenen Urtheils, die Appellantin beschuldigt zu befinden, an die Beklagten Entschädigung zu zahlen:

I. Für Hausen:

1, dass für alles durch die Linie Landau vom Punkte zweier Bank Enteignungsterrains eine Minimalfläche von Hektar 100 — an der zu künftigen Eisenbahnverwaltung und von ℳ 75 — an den früheren Rabenhofer Besitzer festgesetzt ist, wobei nicht allein das an der Bahnlinie liegende Land, sondern auch das dahinterliegende bis zur Hälfte dieser Entfernung mit in Anschlag gebracht werden muss.

2, dass das Grundstück des Appellanten außerhalb der Octroilinie und der Eisenbahnlinie von der Linie Landau gelegen ist, welches, obgleich neben dem Bahnhofe liegend, zum Bann Arend Queichheim gehört.

3, dass schon im Jahre 1866 Appellant Eisenhardt die Absicht gehabt und die Einrichtung getroffen hatte, um auf seinem Hausplatz Eigenthümer ein Wohnhaus mit Nebengebäuden zu erbauen und die Ausführung nur unterblieben ist, weil er die Genehmigung dazu wegen Ablösung obiger Servitut nicht erhalten hat, dass ferners ein Entschädigungsanspruch desselben zu erwarten berücksichtigt und demnach für die Genehmigung angenommen werde,

Eisenbahn-Stempel 14 Kreuzer

dass aber unterblieb, weil Appellant nicht zeitig die Erlaubniß zur Herstellung von Wohnungsräumlichkeiten erlangen konnte und weil er damals Gelegenheit fand, ein Wohnhaus in der Nähe zu kaufen, wodurch das nächstliegende Bedürfniß, zunächst zu wohnen, vorab befriedigt war.

4, dass der Weg, welcher von und auf dem Eisenhardt'schen Eisenbahnen auf die Queichscheiner Brücke führte, eine Breite von wenigstens 5 Meter hatte.

5, dass Eisenhardt, obgleich sein Land nur als einfacher Hausgarten benützt hatte, für seine eigenen Bedürfnisse allein auf Abrechnung eines Entschädigungs von 10,000 Quadratmeter Land eine Forderung von ℳ 500 — für sich genommen hatte.

6, dass in der übrigen gänzlichen Breite Land, das so unmittelbar an der Eisenbahn liegt, wie das Eisenhardt'sche nirgends unter ℳ 150 — Hektar bezahlt wird.

7, dass Eisenhardt sein Eigenthum erworben hatte, ohne lange Zeit darauf verwendet zu haben, um seinen Wohnsitz auf demselben zu nehmen, als er im Ganzen gekostet hat, mit Maurer Schmidt denselben um 14 Tage lang seine Meinung wegen Kauf des Appellanten Eigenthum abtreten zu müssen, ℳ 100 — Maklergebühr bezahlt hat.

8, dass Assistent Schubert des Eisenhardt'schen Grundstücke schon an Thüren und Fensterläden verkauft hatte, mithin eine Fabrik zu

verpflichtet, über Täglichkeit Jemand über die Feuerung nicht hinaus, weder rechtlicher Grund keine Entschuldigung aufgesucht werden dürften, und ebenso Gebrüder Lewis Liebhaber genehmigt für und für den mündlichen Befund zurückbringen.

9, dass Appellant auf seinem Grundstücke zur Zeit der Abwesenheit am Feuerlöschen Löschmund und die Wegen gerechtigkeit verwirkt habe.

10, dass alle Schmiergelder von Fabrikanten für ihren Anschluß an die Kohn und Verkaufsvereinigung verboten und dass, wenn man übersieht wird einem Lagerhalter oder für erlangenden Schmiergelder Strafe und von dem Wechsel der Kommission verbunden ist, die Annahme der Widerrechtlichkeit Jedem überall selbst verständlich ist.

II. Über Beschwerdepunkte:

1, dass das Entwerfen Zusammen von Eisenbahnen mit Rücksicht auf seine Größe, seine Preise und Eisenbahn und seine Verbindungsfähigkeit welche besser als irgend eine andere Stadt geeignet ist, wenig gute Dollar herzustellen, sie vorzüglich zur Verwendung als Verbindung und zur Herstellung eines industriellen Etablissements wenig.

2, dass in Dollar, wo der Grundkörper einer Kurve in solcher Entfernung von der Eisenbahn liegt, wie in Barrelau, verfassungsgemäß genügt und die Eisenbahn seinen gehörigen und industriellen Etablissements entsprechen

3, dass — weil der gebrauchte Grundstück einen Weg auf die Grenze seiner Grenze von wenigstens 5 Meter Breite besitzt, welcher zum Entwässern

einer jeden Grundstücke wenn nicht benutzt wird, als auf gleichgültig wäre, dass an der übrigen Seite zwischen Eisenbahnstraße und der Grenze und der Straße ein der Appellantin gehöriger Streifen Land lag, weil eine Benutzung dieses Grundstückes gemäß der Eisenbahnbaupolizeiordnung übertrat von Polizeibehörden bedarf, dass es eine polizeiliche Verbindlichkeit nicht besteht, sondern nur als Weg oder Grabenland liegen bleiben müsste.

4, dass — wenn das Land zum Eisenbahnbau als Lagergelände Hütte benutzt werden soll, es aufschließen heißt, deshalb ein massiver Lagergebäude für größere Objekte einzubauen und auf diese Weise eine Strecke von 12 bis 1500 Gulden jährlich aus dem Lande zu graben, auf welches Land zwei besondere Werke besteht, dass die Grundstücke liegenden Grundstücken, nur eine direkte Verbindung mit der Eisenbahn zu erlangen, wenn man abgesehen wenn, für und den Eisenbahnbau Eisenbahn Land zu verwerthen

Endlich den Weg zu erwerben Beschwerdeführer abzugeben unter Berücksichtigung dieser Momente über den mit dem Gesuche beigefügten Plan des Appellationsgerichts für Unterfranken oder mit Beifall einzusendende Gutachten über die vom Appellanten gebrauchte Entschädigung abzugeben und bezüglich deren Erwerbung, Bezahlung und Überlassung des

Beilagen zu Nr. 939

Beschreibung des Eigenthums der Azgallantin: Folium No. 939 und 940 – 1705/10 Dezimalen Acker im oberen Bann, Gemarkung von Günzburg neben Jacob Daniel Kleind und der Azgallatin.

Hinterlegt
am 21 Dezember 1875.

G. Gulden

Dr v. Weis

der Unterblieben ist, weil er die Genehmigung seiner von der Fassungsbehörde nicht erhalten hat; dass sodann ein Tabakmagazin daselbst zu errichten beabsichtigt und auch seine die Genehmigung gegeben war, dies aber Unterblieb weil Azgallant nicht zugleich die Tabaksteuer Hinterstellung von Mehrungsräumlichkeiten erlangen konnte und weil er damals Gelegenheit fand eine Mehrung in der Nähe zu kaufen, wodurch das nächstliegende Bedürfniss, zugleich zu erlangen, vorerst befriedigt war;

4. Dass der Mag Meyer von und (Frau) auf dem Eisenhardt'schen Eigenthum auf die Grundsteuer Rolle Folio, eine Erbin von mindestens 5 Morgen hatte;

5. Dass Eisenhardt, wenn er sein Land als einfaches Lagerplatz benützt hätte, für sein eigenes Geschäft allein nach Massgabe eines Umschlages von 10.000 Zentnern Güter eine Frachtersparniss von 500 Gulden per Jahr genossen hätte;

6. Dass in den übrigen pfälzischen Städten, Land, das so unmittelbar an der Eisenbahn liegt wie das Eisenhardt'sche nirgends unter 150 fl per Dezimale bezahlt wird;

7. Dass, als Eisenhardt sein Eigenthum erworben hatte, eine kurze Zeit darauf von einem anderen Kaufmann für den vierten Theil desselben so viel geboten wurde, als er im Ganzen gekostet hat und Maurer Schmidt denselben nun zu 14

Tagung seine Waare von der Bahn auf das Arzal-
lauten Eigenthum abladen zu dürfen, 100 fl Mißzins bezahlt
hat;

8. daß Johannet Schwenk das Eisenhardt'sche Grundstück
schon an Thyret auf Ratifikation verkauft hatte,
um darauf eine Fabrik zu errichten, das Festungsgouverne-
ment aber die Genehmigung nicht gab, weil rings der
Stadt keine Bauten aufgeführt werden dürften, und ebenso
Gebäude Boos Liebhaber gemacht sind und ab dem nämlichen
Grunde zurückstanden;

9. daß Arzallant auf seinem Grundstücke zur Zeit der Ex-
spoziation ein Petroleumlager besaß und auf eine
Klozzen spontanes verzichtet war;

10. daß alle Reklamationen von Privaten für schon
Ausfluß an die Bahn nur auf widerrufliche Tarifleistung
beruhen und daß, wenn man übersetzt von einem
bestehenden oder zu erlangenden Reklamationsbüro und
von dem Markte der damit verbunden ist, die Annahme
der Widerruflichkeit sicher überall plötzlich ist. —

II Was Tatsächliches: 1, daß das unten beschriebene
Eigenthum von Eisenhardt mit Rücksicht auf seine
Größe, seine Nähe an der Eisenbahn und seine Bodenbeschaffen-
heit, welche besser als irgend eine andere Halle geeignet ist
darauf gute Keller herzustellen, sich vorzüglich zur Benützung

Eisenbahn-Bibliothek
14
Kreutzer

als Lagerplatz und zur Herstellung eines industriellen Eta-
blissements eignete;

2. daß in Sulzau, wo der Hauptbahnhof einer Stadt
in solcher Entfernung von der Eisenbahn liegt, wie in Landau,
erfahrungsgemäß zunächst um die Eisenbahn herum
geschäftliche und industrielle Etablissements entstehen;

3. daß — weil das fragliche Grundstück einen Weg
auf die Queichheimer Straße von wenigstens 5 Meter
Breite besaß, welcher zum Betriebe eines jeden Geschäfts
wie als äußerst war, ob auf gleichgültig war, daß von
der übrigen Fläche zwischen dem Eisenhardt'schen Eigenthume
und der Straße nur der Arzallantin gehörigen Parzelle
Landes lag, weil nur Aufschluß auf die Straße zu jeder
Benützung dieses Grundstücks genügte und das Eigenthum der
Eisenbahngesellschaft überdieß von solcher Beschaffenheit war,
daß ab eine selbstständige Benützbarkeit nicht besaß, sondern
wie ab Weg der Gartenland liegen bleiben müßte;

4. daß, — wenn das Land von Eisenhardt auf wie ab
Lagerplatz hätte benützt werden sollen, ab möglich war
war, dasselbe in mehrere Lagerplätze für verschiedene Ge-
schäfte einzutheilen und auf diese Weise eine Rente von
12 bis 1500 Gulden jährlich aus dem Lande zu ziehen,
auf welches das Land vor besonders Werth besaß, daß
die dahinterliegenden Grundstücke, um eine direkte Verbindung

mit der Fischbach zu verlangen, davon sich anzuschließen, wovon sich aus dem Eigenthume von Eisenhardt Preußen Landes zu verzeichnen: —

Zugleich den drei zu ernennenden Taxatoren aufzugeben, unter Berücksichtigung obiger Momente und der aus den Zeugenaussagen sich ergebenden Thatsachen, nach der Gerichtsschreiberei des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken oder an Ort und Stelle summarisch Gutachten über die den Appellanten gebührende Entschädigung abzugeben und bezüglich deren Ermittlung, Taxirung und Einreichung das Taxprotokoll zu vorstehender Beschreibung des Eigenthums der Appellanten. Plan Nro 939 und 940, — 170 5/10 Dezimalen Acker im oberen Land, Gemarkung von Quirnheim, neben Jacob Daniel Klein und der Appellation.

Anwalt Loew bittet dasselbe an: Ob gegenwärtig dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt — zu verwerfen und über die Anschlußberufung erkennend, die den Appellanten zuerkannte Entschädigung für Abtretung des auf dem Banne von Quirnheim gelegenen mit Plan Nro 939 und 940 bezeichneten Ackers im oberen Land neben Jacob Daniel Klein und der Appellation, mit einer Steigerung von 170 5/10 Dezimalen, auf 25 Gulden per Dezimale, also im Ganzen auf 4262 fl 30 xr — subsidiarisch auf 35 fl per Dezimale, also im Ganzen auf 5967 fl 30 xr festzusetzen, mit Zinsen zu 5 % vom Tage des Besitzantritts — 20. Oktober 1872 — endlich die Appellanten zu den Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen. —

Tatbestand.

Dasselbe ist zum gröβten Theile in den Thatsachen des kgl. bayerischen Kreisgerichts zu Landau vom 19ten Dezember 1872, 17 Juli 1873 und 2ten Juli April 1875 enthalten. Gegen das letztere Urtheil hatte Appellant am 4ten Juni 1875 Berufung eingelegt, welche dasselbe in seinem am 31ten Dezember 1875 zugestellten Antrage zu begründen versuchte, in dem er alle seine Gründe geltend machte, welche nach seiner Ansicht die Größe der angesprochenen Entschädigung gerechtfertigt machen soll. Die spätere Untersuchung seiner Behauptungen nebst die Appellant in den oben angeführten Beweisen durch Zeugen und Sachverständige. Die Appellation wegen ihrer Entschädigung und Berufung des die von dem unteren Richter zugebilligte Entschädigung von 50 fl per Dezimale auf 25 fl und äußersten Falles auf 35 fl per Dezimale herabgesetzt werde. Der Intimat gegenüber die gegenseitig gemachten Anträge. Es fragt sich nun, ob gegen die Entscheidung Berufung zu verwerfen sei?

Heyum Loew

Für den Herrn Gabler, Anwalt der Appellantin Fräulein Eugen Loew.

No 218

Zustellung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs und Souverains
Otto
Wird Zustellung der Herrn kgl. Anwalts Loew:
Appellationsschrift, kgl. Appellationsgerichts in Zweibrücken
vom
Herrn kgl. Advocat Anwalt Gabler
Stube Herrn
im Kloster

Abschrift der vorgelegten Berufungsschrift und gegenwärtiger Ordonnanz zugestellt.

Coupl. a-31. Kosten sechzig und fünfzig Pfennig.
Copie a-07.
Rapp. a-20
=a-57

No 1036 vol 144 Registrirt zu Zweibrücken
den 2. März 1876. Für 20 Pf Stempel
Fr. Kaufmann.

No 205

1 Bog. 2 Kopf

Verhandlung der Parteien.

In Sachen:



des kgl. bayerischen Hauptmanns Wappenbürgen beim
Infanterie-Regiment Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg
wohnhaft zu Löwenstein, Appellanten einer Seite,
vertreten durch seinen Advokaten Albert von Loew,
kgl. Rechtsanwalt in Löwenstein wohnhaft, Appellaten
von einem,
und der k. Landwehr-Compagnie
zu Lauda vom 2. April 1875, vertreten durch
Anwalt Loew,
gegen
1. Johann Jakob Stöpel, Gutsbesitzer in Lauda
Jakob Stöpel, Landwirth, daselbst wohnhaft, Appellaten,
vertreten durch ihren Anwalt Gabler
Anwalt Loew trug vor: es appellire namens
des Appellanten gegen mitbesagte Appellaten
Urtheil des angerufenen Berufungsgerichts
vom
Appellanten zur Last
auf 20 M per Diurnale, also für 7/10 Tag auf 14 M
für Mundverpflegung des unterm Datum
vom Klom No 1035 auf 100 M, summa im Ganzen
auf 143 M mit Zinsen vom Tage der Klageeinreichung
festgesetzten resp. den Appellaten gegen den Kostenpunkt
gewährten Rechtsgrund zu vernehmen.
Subsidiarisch den Appellaten Beklagten zu verfügen,
dass dieselben condemnirt, im Falle einer Verurtheilung des Begehrens auf den Grund des
den Appellanten für Verpflegung zustehenden
sollte, die fragliche Summe an den
Appellanten zu dem namhaften Zwecke per Diurnale
einen Tag [illegible]

Nr 205 B. A. Zur Verhandlung gelegt auf 3. Januar 1878 Nr. 6a
Nr. 205 K.
Zu Protokoll gelegt auf 15. Februar 1876.
Ladung am 1. Febr. 1876 publ. 3. Febr. 1876
Termin am 14. Febr. 1876 publ. [illegible]

Ladung

für 1. Heinrich Jakob Stoepel Schuh-
macher und 2. dessen Ehefrau Carol Stoepel
Eisenbahnarbeiter, beide in Landau wohn-
haft, Appellaten

gegen

die kgl. bayer. Königin Maximilians
Eisenbahn, Gesellschaft mit dem Sitze
zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten
durch den Königlichen Advokaten Albert von Jaeger
k. Regierungsrath in Ludwigshafen
wohnhaft, Appellantin wegen einem
Verstoße der k. Bezirksgerichts Kam-
mer von 1. April 1876 dasselbst Urtheil
betreffend.

Zur Vernehmung der Parteien
vor Landau und zur Eidesleistung
Anordnung der Maximilians-Bahn we-
gen von einem von der Königlichen
Kammer im Namen von Maximilian Jo-
seph von Gottes Gnaden König
von Bayern Pfalz unter besonderen
Hoheitsrechte der Appellatin 7/10 Vor-
mittag zu [illegible] da sich die Parteien

Zur Verhandlung gelegt auf 3. Januar 1878 Nr. 6a

Nr. 205 B. A.

Nr. 205 K.

Zu Protokoll gelegt auf 15. Februar 1876.

Ladung am 1. Febr. 1876 publ. 3. Febr. 1876

Termin am 14. Febr. 1876 publ. [illegible]

Ladung

für 1. Heinrich Jakob Stoepel Schuh-
macher und 2. dessen Ehefrau Carol Stoepel
Eisenbahnarbeiter, beide in Landau wohn-
haft, Appellaten

gegen

die kgl. bayer. Königin Maximilians
Eisenbahn, Gesellschaft mit dem Sitze
zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten
durch den Königlichen Advokaten Albert von Jaeger
k. Regierungsrath in Ludwigshafen
wohnhaft, Appellantin wegen einem
Verstoße der k. Bezirksgerichts Kam-
mer von 1. April 1876 dasselbst Urtheil
betreffend.

Zur Vernehmung der Parteien
vor Landau und zur Eidesleistung
Anordnung der Maximilians-Bahn we-
gen von einem von der Königlichen
Kammer im Namen von Maximilian Jo-
seph von Gottes Gnaden König
von Bayern Pfalz unter besonderen
Hoheitsrechte der Appellatin 7/10 Vor-
mittag zu [illegible] da sich die Parteien

zur anwaltlichen
Albert Jaeger kgl. Advokat in Speyer als Anwalt der Appellantin, die Appellation ergriffen, diese Berufung als gerechtfertigt anzunehmen und der Appellantin die Rechtswohlthaten der gewährten Rechtsbegünstigungen zu Theil zu lassen.

Sachverhalt.

Derselbe ist größtentheils in dem angefochtenen Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 2. April 1875 enthalten. Die Vernehmung der Maximilians-Eisenbahn wendete sich gegen zwei Punkte dieser Entscheidung, nämlich gegen die zu dem ersten Posten auf 35 fl. geschätzten Grundstücke und auf 3 fl. angenommenen Abstände. Durch das Gutachten der Appellatischen Grundstücke sollte sich ergeben, daß diese Grundstücke nur als Acker, Land benützt und bezahlt werden könnten, und durch den Lauf der Maximilians-Eisenbahn die Abtretung derselben höchstens zu 7 4/10 Decimalen einen irgend erheblichen Minderwerth nicht erleide. Die Appellatin wünschte darzuthun, daß sämmtliche Theile ihrer Grundstücke als Lagerplatz geeignet seien, bleibe und die ihnen noch verbleibenden 334,6 Decimalen durch den Verlust der Landstraße, der Lage an der Chaussee und durch den jetzt nöthig werdenden Umweg allerdings bedeutend an Werth einbüßen müßten. Unter Anderem

PENSIONS-MARKEN 14 Kreuzer

über den zu Leistende Entschädigung mit einigen Kosten, so erhob der Appel. Cartei am 12ten November 1872 Klage in Folge dessen Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau vom 19. Dezember 1872 eine Expertise über den zu leistenden Schadenersatz und in diesem einen näheren über die von den Klagten mittels Incidentklage geltend gemachten Einsprüche ans. Die Expertise fand statt, der Obersten wurde jedoch von beiden Parteien angezeigt, und da das Gericht zur Uebergehung gelangte, daß die Besorgtheiligen in wesentlichen Punkten von falschen Voraussetzungen ab. gegangen seien, so wurde eine nochmalige Begutachtung des Streitpunkts dass andere Experten vorgenommen. Als Obmann beider Obersten

Zur Taxe = Eingetragen am 15ten Januar 1873. f. 83

Eintrag Taxe vom 1 Februar 1876 f. 82. 1876

f. Taxe 1876 fol. 2 No. 7. f. 22. 1

Taxe 22. Feb. 1876 f. 7. eingetr.

Auszug

EXPEDITIONS-TAXE 14 Kreuzer

für die kgl. bayerische Pfälzische Maximilians-Schuhbefugnißkasse mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, protokollirt durch seinen Director Albert von Jäger, kgl. Regierungsrath in Ludwigshafen wohnhaft, Azzellantin einer an Urkunde d. 6 königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 2ten April 1875

gegen

1. Heinrich Jacob Stöpel, Gutsbesitzer, und 2. dessen Sohn Carl Stöpel, Lieutenant, beide in Landau wohnhaft, Azzellaten, protokollirt durch den kgl. Anwalt (Erbelding.) Gin 4.

Die Azzellaten sind eigenthümer von Plan No 1035, — 242 Dezimalen Acker im Land, Gemarkung von Queichheim neben Heinrich Esser und der Azzellantin, wovon Letztere 7 4/10 Dezimalen zur Vervollständigung des Asbachschen in Landau in Anspruch nahm. — Dieser Acker grenzte südwestlich sowie an die von Landau nach Queichheim führende Straße und an das Lasch eigenthum, indem dort die Markung vorüberführt. Erst in neuerer Zeit wurde der Lasch bis zu diesem Grundstücke ausgedehnt und zeigt sich dadurch die Nothwendigkeit die Abtretung der fraglichen 7 4/10 Dezimalen von den Azzellaten zu verlangen. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden und mußte deßhalb die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung erfolgen. —

Abschätzung von verschiedenen Nebenzuschlägen verschiedene die Exzellatin im ersten Rechtszuge Inzidentklage erhoben hatten und welche heute erledigt sind, festsetzen dieselben eine solche Entschädigungsforderung ganz bestimmt dahin fest, daß sie betragen:

1. für Letzteren die Abschätzung auf sogenannten Grundstücke eine Ziegelbrennerei mit Mietsschafsbogen zu errichten;
2. jedenfalls sei dasselbe wegen seiner Nähe an dem Rheinufer zu einem Lagerplatz geeignet. —

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 19ten Dezember 1872 wurden drei Sachverständige zur Feststellung der Entschädigung ernannt, welche ihre Gutachten dahin abgaben, daß sie das Grundstück zur Anlage einer Ziegelei für nicht geeignet hielten, also auch diesem Grunde keinen Mehrwerth in Ansatz bringen könnten, wohl aber kann mit Rücksicht auf die Möglichkeit als Lagerplatz zu dienen, der Werth per Dezimale auf 35 fl. also auf 250 fl festgestellt werden. Außerdem wissen sie aber einen Minderwerth des verbleibenden Theils auch dem Grunde zu, weil durch die Herstellung des daran vorbeiführenden Winderbachs der Weg von Landau nach Queichheim wieder unnütz wird, falls einen Mehrwerth über den reinen Taxationstheil zusetzt, wodurch dieser Weg um 3 Meter 7 Centimeter gegen das angenommene Grundstück verlegt wurde. — Ein größeren

Umweg gemacht werden muß, um auf den Lagerplatz zu gelangen, wofür sie eine Entschädigung von 3 fl zu Dezimale also 703 fl 48 xr begutachteten.

Durch ein weiteres Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 17ten Juli 1873 wurde eine neue Expertise durch drei anderen Sachverständige angeordnet, welche am 14ten November 1874 ihr Gutachten abgaben. — Auch sie waren der Ansicht daß die angeblich projektirte Anlage einer Ziegelbrennerei beim Entschädigung finden könne und taxirten 1, für die Dezimale das an die Exzellantin abzutretenden Landes a 30 fl, wenn die Möglichkeit der Errichtung eines Rheinungsbaues außer Acht gelassen wird, 6 unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit aber auf 50 fl;

2) als Minderwerth des verbleibenden Grundstücks — unter der Voraussetzung daß die Möglichkeit der Errichtung eines Rheinungsbaues nicht in Betracht kommt — 1 fl 30 xr per Dezimale. — Das mit Berufung angegriffene Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 2ten April 1875 spricht aus:

1) das Verlangen, das Grundstück als Lagerplatz für eine Ziegelbrennerei zu benutzen, werdine keine Berücksichtigung;
2) abzusagen als eine mit der Eisenbahn dienenden Rheinanlage verbundener Lagerplatz;
3) der gemeine Werth der Dezimale sei mit 35 fl, also auf 250 fl festzusetzen;
4) als Minderwerth des verbleibenden Grundstücks, als volle

Entschädigung für alle den Azzellanten zugehenden Nachtheile müsste entsprechend den Schätzungen der ersten Experten 3 fl per Dezimale angenommen werden, also 703 fl 48 kr.–

Diese Entscheidung ist nicht richtig und wird deshalb von der Azzellantin angegriffen.

Was zunächst den gemeinen Wert betrifft, so müsste der erste Richter, nachdem er der streitigen Liegenschaft den Charakter eines Lagerplatzes mit Rücksicht abgesprochen hatte, nothwendiger weise zu dem weiteren Schlusse kommen, dass eine Grundfläche auf welcher eine Ablagerung von Gegenständen nur mittelst Fuhrwerk erfolgen kann, keinerlei Vorzug vor irgend einem anderen Grundstücke beanspruchen kann, dann eine Ablagerung findet das nur statt entweder von oder auf der Verladung auf den Bahnhof. Im ersteren Falle müsste also die Zufuhr mittelst der Achse zunächst auf den Acker erfolgen, dort abgeladen werden und lagern, dann wieder aufgeladen und zu dem Bahnhof gefahren werden. Im zweiten Falle würde das Manipulat in ungebrochener Reihe stattfinden, aber immer müsste zweimal auf- zweimal abgeladen und zweimal gefahren werden. – Ein Lagerplatz von solcher Zweckmäßigkeit findet sich aber überall auf freiem Felde. Lagerplätze für Waaren werden nur dann errichtet wenn damit eine Verrichtung der Kraft, beziehungsweise eine mechanische Kraft erzielt wird. Wie soll aber nun Jemand

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

der ersten Bank, auf den Gedanken kommen eine halbe Stunde von Landau weg jenseits der Eisenbahn einen Lagerplatz zu errichten?

Diese augenblickliche Verschlechterung hat somit wenig zu sagen und kann nur eine Entschädigung für den gemeinen Wert als Acker-land, welcher derselbe zu 20 fl per Dezimale angenommen werden kann, in Betracht kommen.

In Bezug auf den Minderwerth des verbleibenden Theils, welcher durch die Anlage des Bahnkörpers und beziehungsweise in Folge des dadurch veranlassten Umstandes entsteht, so wird nur der durch unbebauten Umweg von einem kleinen Theile des Ackers Entschädigung, denn von dem restirenden grösseren Theile desselben wird die Ab- und Zufuhr von der Bahn aus gerade so weit sein wie früher. Der Acker wird entweder von Landau oder von Queichheim aus bebaut; auf beiden Seiten beträgt die Entfernung mindestens 1500 Meter; nun mag nun annehmen, dass selbst ein Umweg von 20 – 25 Meter gemacht werden müsste, so kann dieser Umstand doch unmöglich eine irgend namhafte Schmälerung oder Verschlechterung in der Bebauung des Ackerstückes – und nur mit diesem haben wir es zu thun – verursachen, wodurch selbstverständlich auf jeder Ausdruck auf Minderwerth ausgeschlossen wird.

Übrigens ist die Azzellantin nun selbst den Theil eines Schadens abzumachen, derselbe 100 fl für Minderwerth zu bezahlen.

Aus diesen Gründen

gefalle ob dem byl. Appellationsgesuche mit Welcher theilweiser Abänderung des angegriffenen Urtheils die an die Appellaten zu leistende Entschädigung:

1) auf 20 fl per Dezimale, also für 7 4/10 Dezimalen auf 148 fl.

2) für Minderwerth des verbleibenden Theils von Plan-Nummer 1035 auf 100 fl, demnach im Ganzen auf 248 fl mit Zinsen vom Tage des Besitzantritts festzusetzen und die Appellaten zu den Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Eugen Loew.

Hinterlegt
am 30 November 1875.
Dr v. Weis

Urtheilsspruch der Appellantin

Appellatin zu verfallen, daß dieselbe berechtigt ist, im Falle einer Verlängerung der Wagat über den Grundstücke der Appellaten für nothwendig erachtet werden sollte, das Recht einer Abfuhr von den Appellaten für den neuerlichen Bezug von Dezimalen wie die früher verbauten 7 4/10 Dezimalen zu verwenden.

Eugen Loew,

Zustellt gestern
am 1 februar 1876
Dr v. Weis

Falls das vorerwähnte Erkenntniß am 2ten April 1875 das Entscheidungsgesuch, welches, wenn nämlich Entschädigungsansprüche der Beklagten damit verbunden, auch über diese zu entscheiden, nicht abgefallen ist, so hat sich dasselbe nicht abgefasst, wie Letzteres schon am 31ten Juni abgefasst gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung verfolgen will.

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die erhobene Berufung als begründet, hebt das Urtheil auf und verurtheilt die Appellaten die Kosten des 2. Rechtszuges zu bezahlen.

Für Annahme Erkennung

Hinterlegt
am 30 November 1875.
Dr v. Weis

Siehen
Gerl

lung gab der Legitimationsurkunde Nr. 1108 die Legitimierung ab, daß das für den Rechtsanwalt ausgestellte Dokument über den selben Zweck durch die Legitimationsurkunde selbst nicht abgestempelt werden sollte.

Alles Weitere ergiebt die Verhandlung.

Es fragt sich nun: Ist die Ausführung begründet?

Jurk

Ich komme d. Antrag d. Rechtsanwalt Lommatzsch Löwe zu befürworten.

Jurk

159

Ausfertigung.

Heute den Dreiundzwanzigsten Februar
achtzehnhundert sechs und siebenzig,
Auf Antrag des Herrn Rechtsanwalt Jurk
habe ich Carl Martin Hasemann k. Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Freiberg
Dem Herrn Rechtsanwalt Loew auf seiner Legitimationskarte
Ausgefertigt in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau
Rosa Loew, welche erklärte, daß ihre Ehe
Loew genannt
Abschrift der vorangehenden Pfändungsvollstreckungsverhandlung und
daraus meinen Akt zu vervollständigen.
Kosten ein Mark 27 Pfennige.

Hasemann

Dr. 10
Exp. 5
Reg. 2
Kopp. 70
1.27.

No 959. vol 1111. Vorgelesen genehmigt und unterschrieben, den 28. Februar 1876 für 220/annehmen. Königl. Sächs. Rechtsanwalt.
Ich habe den Vorgang gelesen
Eugen Loew.

Exped. für Oesterr. mit 12 Januar 1876 Nr. 279.

n 10 203 Landwehr vom 1. Febr. 1876.

Antrag

für

Michael Coerper, Ökonom, auf dem Ausbruchhofe, Gemeinde Reichelsheim wohnhaft, Appellant, Intervenient und Gemeinschaftsklagten. —

gegen

Michael Klostz, Taglöhner, in Neukirchen wohnhaft, Appellaten, wegen Widerruf der Exekution, gemäß Kaiserslautern vom 28 Juli 1875, wegen Lösung Monath Rosenberger. —

und gegen

Eheleute Blaese, Ökonom auf dem Dauborn-hofe, Gemeinde Entenbach wohnhaft, Appellaten u. Gemeinschaftsklagte, wegen Lösung Monath Erbtheilung. —

Erbtheilung

Zwischen Erbtheilung hinsichtlich 3. Augenblicke 1875 N. in ihrem Scheine der Gemeinde wohnhaft Coerper Gebhard zugehörigen Immobilien wohnhaft

Die Klagten wohnen der Besitz Coerper zugehörig, Gemeinde und Einlagen wegen Eindringlichkeit der Parteien Gebhard, alle übrigen Arbeiter Eindringlichkeit der Parteien Erbtheilung. —

Parteien Endschein besonders sich wohl Appellant, dessen Klagten wegen Lösung Eindringlichkeit die ihre gemeinschaftlichen Grundstücke wegen Theilung zu nehmen, abzugeben, zu verpflichten und Lösung der Gemeinschaft Parteien Klagten

pätigen, wesshalb dann die Entgegnung in seiner bestimmungsgemäßen Richtung stattfinden sein wird, in die Beweisaufnahmeverfügung einzugehen sein wird, in den Beweisbeschluß einzugehen sein wird, dann ist für den gedachten Beweisgegenstand zu entscheiden. —

Während der Beweisaufnahme wird die Beweisaufnahme, soweit dieses Gericht, während die übrigen Theile in geheimer Sitzung geführt werden. —

Die Beweisaufnahme wird den Zeugen nicht vorher angegeben werden, sondern sind und Gemeinde und Bezirk anzugeben, als Abwesenheit und Wohnsitz, und Beweisgegenstand, wird dann in der Beweisaufnahme zu verfahren sein. —

Die Entscheidung der Sache wird in der Beweisaufnahme sein, wird in der Beweisaufnahme, Appellant wollte in der Sache, in der Beweisaufnahme die Beweisaufnahme in der Klage u. auf Abweisung. —

Endlich sind gegen Martin Erbetding als Bürge sowie gegen Martin Gebhart als Bürge und Mitschuldner Mathias Erbetding Klage auf 255 fl. —

Martin Erbetding ist mit Vorschlag gegen Martin Gebhart einverstanden.

Durch Verfügung des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 1 April 1854 wurde auf Zeugnis

Am 10 Februar 1876 [illegible] Darstellung des Sachverhalts

Anwalt Bindner für Appellat [illegible]

Blaul [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bellin

im Lachen:

Wilhelm Häfelz, Tagner in Neustadt angeschaft, Appellanten gen einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28. Juli 1875, vertreten durch Anwalt Rosenberger,

gegen

Friedrich Blasi, Oeconom auf dem Mühlenhofe, Gemeinde Hettenhausen angeschaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Giesen

und gegen

Wilhelm Coppen, Oeconom auf dem Mühlenhofe, Gemeinde Kaiserslautern angeschaft, Mitappellaten, vertreten durch Anwalt Gebhart. —

Anwalt Rosenbergen beantragte:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mit der Reformation des angefochtenen Urtheils Recht zu erkennen, daß Appellant den in dieser Urtheil des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 1 April 1854 angeordneten Beweis durch Zeugen zu führen, daß Appellat Blasi dem Appellanten eine Entschädigung von 255 fl. 11 kr. mit Zinsen von Tage der erhobenen Klage an zu bezahlen, und diesen die Kosten

beider Rechtszüge zu Last zu legen.

Anwalt Rosenk[ranz] f. Gießen beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die ergangene Appellation als unbegründet abzuweisen unter Verwerfung der Appellanten zu den Prozeßkosten; zugleich Urtheil zu erlassen, daß Partei Gießen gegen Partei Gebhard Prozeßklage erhoben habe, um Letzteren zu verklären, und Partei Gebhard zu verurtheilen, an Partei Gießen alles Dasjenige mit Zinsen zu 5% seit Tag der Zustellungen zu ersetzen, wozu Letztere den Appellanten gegenüber etwa verurtheilt worden sollte, wie ihr die Prozeßkosten zu Last zu legen.

Anwald Gebhard beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet und die Prozeßklage der Partei Erbelding resp. Gießen abzuweisen, Klage resp. unbegründet abzuweisen, der Partei Rosenberger die Kosten des II. Rechtszuges zu überbinden.

Sachverhalt:

Thats- und Prozeßgeschichte ergeben sich fast vollständig aus den angefochtenen Urtheilen des k. Appellationsgerichts in diesen Instanzen, weshalb die Einleitungsklage des Appellanten

Nr. 203.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Exemplar

Kostennote

für

Wendel Blasi, Bierwirth zu Schönbach, Gemeinde Eckenbach wohnhaft

Appellaten,

gegen

Nikolaus Kaspar, Taglöhner in Neukirchen,

Appellanten, durch seinen Bevollmächtigten

und gegen

Nikolaus Kloppe, Bierwirth zu Schönbach, Amts Lauterbach, durch seinen Beistand verbeten.

	Gebühr		Ausl.	
	fl.	kr.	kr.	₰
1/ Vorlage VIII	—	—	18	—
2/ Termin-Vorbestellung	—	20	1	71
2 Copien II. Instanz	1	14	1	71
3/ (Abschrift) die Instanz am 17 X 18 I 26	—	20.	60	—
4/ Aufruf	—	60	—	—
5/ Mundum	—	40	—	—
6/ Brief	—	60	1	80
7/ Reise der Parteien zum Termin				
a/ Taxgebühr 1,20				
b/ 15 Stunden à 24 kr 6,00				
	7, 20	7	20	
8/ Vollmachtmundum am 1. II 26		1	20	
9/ Copialgebühren (45 K) 1 Bogen		1	49	— 45.
	96, 450	12	83	83 67

gefällige Kur. bittet.
Kreuznach den 4 ten Februar 1876
Hochachtungsvoll
Giesen

Rhenden mehrseitige Kosten einstweilig festgesetzt auf Zwei und neunzig Mark fünfzig Pfennig.

Kreuznach den 5 ten Februar 1876.

Der k. Appellationsgerichtsprocurator:
Dr. v. Weis

Nr. 203 F. A.

Kostenrechnung
für
Wilhelm Kassel, Tagner in Waldhausen, Appellaten, zu einem Vorschuß
gegen
Jakob Blasi Conrad daselbst, Appellanten,
in Sachen Conrad, Gemeinde Fischbach, gegen
Wilhelm Conrad, Conrad daselbst, Gemeinde Weiler bei Kirchberg.

1. Anwalt M. C. über 16 Bll.	—	—	18	—
2. Vorschußgebühr § 15	12	42	—	—
3. — § 8	12	42	—	—
4. Abkommissionsgeb. 1.80 + 2.70	—	—	4	50
5. Anwalt	—	—	18	—
Reinschrift 3 Bog. à 90 Pf.	3	80	4	44
Zustellung	—	85	1	48
6. Einverlegung d. Anw.	—	—	3	60
7. Vortrag	—	—	30	—
8. Fortsetzung	—	—	30	—
9. Aufsatz d. Anw.	—	—	1	80
10. Taxgebühr	—	48	5	—
2 Copien	—	80	2	—
Zustellung	—	85	—	—
11. Copi Briefen d. Partei	—	—	—	—
4 Bll. Schreibgebühr	3	60	—	—
29 " wird Schreibgebühr	15	10	—	—
Beglaubigung	1	20	—	—
Baarauslage	19	99	—	—
Zeugnisse Reise	19	99	—	—
12. Gebühr Kostenrechnung	3	20	—	45
			74 · 72	~~44 · 30~~
			~~44 · 30~~	119 · 27
			~~119 · 27~~	74 · 72
			~~193 · 57~~	193 · 99

Bergzabern, den 16. Feb. 1876.
Rosenbergen

a) 6. Reinschrift
1 Bogen — 1,00.
4 Bll. — 0,48
1,48
3 Gg. — 4,44
5,92

Kostenbetrag festgestellt auf den Betrag von Einhundert
Drei und neunzig Mark neun und neunzig Pfennig.

Zweibrücken den 19 den Februar 1876
Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident,
Dr v. Weis

№ 203. 40.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für
Herbert Klein, Bäcker und Landwirth zu Hornbach, Kläger
gegen
Jacob Schäfer, Bäcker und Landwirth daselbst, Beklagten und Berufungsbeklagten
wegen Kaufgeld Forderung,
dann
Jacob Schäfer, Bäcker und Landwirth daselbst, Appellanten und Widerbeklagten
gegen
Herbert Klein, Bäcker und Landwirth daselbst, Appellaten und Widerkläger
wegen Kaufgeld Forderung,
endlich
Herbert Klein, Bäcker und Landwirth daselbst, Beklagten und Berufungsbeklagten
gegen
Jacob Schäfer, Bäcker und Landwirth daselbst, Kläger und Berufungskläger
wegen Kaufgeld Forderung,
sämmtlich
Vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hoffmann dahier.

	1. Gebühr B. G.			10
	2. Einnahmsbescheinigung		1	30
	3. Abschrift			1
	4. Ausfertigung des Abschiedes			1 30
ad 5.	5. Protokollarische Sitzung			10
Reinschrift 11 Folien	dazu 3 Abschr. à 23 Pf. Zustellung	3	07	3 52
4 erste — " —30.				
7 weitere — " —28.				
" —58.				
3 Abschriften — 2—54				
3—52	6. Anmeldung zur Sitzung			1
	7. Decret		47	2
ad 7. 2 Exp. à Zust. an 2 Anwälte	8. Zurücklegung der Akten			2
	9. Taxe	1		
ad 10. Schluß auf 7. resolvirt.	10. Postmandat		07	
	11. Ausfertigung Abschr. 22. bis 30. Nov.			12
		5	46 32	52

Addirung 5 46. 52
2 20 — —
8 06
7 52 32 52
32 —
40 58

N 70, 23

Summa: Einzig fünfzig Kreuzer

für seine weiteren billigen Forderung

Gebhard

Rechtskräftig festgestellt auf Per Endurtheil mit vier-
zig Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

Feldkirch den 13 ten December 1875
des k.k. Appellationsgerichts-Präsidium
Dr v. Weis

Darstellung des Sachverhalts

Z. Eg. 4 Pfl. in Sachen:

Bischofen Kaspar Jagow in Wörth-
ingen, Appellanten, gegen einen Er-
kenntniß des k.k. Bezirksgerichtes Kaisersteinbruch
vom 28. Juli 1875, vertreten durch Ar-
nold Rosenberger,

gegen

Jakob Blasi, Ökonom auf Sandl-
berg, Gemeinde Eckenberg, Appel-
lat, Appellaten, vertreten durch Ar-
nold Giesser,

und gegen

Bischofen Jörgen, Ökonom auf dem Mühl-
berg, Gemeinde Reigoldsheim, Mitappellaten, vertreten
durch Arnold Gebhart.

Arnold Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte
mittels Reformation des angefoch-
tenen Urtheils Urtheil zu erkennen,
daß Appellant seinen Eid Urtheil
des k.k. Bezirksgerichtes Kaisersteinbruch
vom 1. April 1874 nachgelassenen
Forderung bewährt hat, demnach die beiden
Appellaten unter solidarischer Haftung
zu verurtheilen, den Appellanten eine
Entschädigung von 250 fl ö.W. mit Zinsen

vom Tage der zugestellten Klage an zu bezahlen, und diesen die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Anwalt Giessen beantragte:

Eventuell für den Appellationsgerichtsfall die zugestellte Appellation als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellanten zu den Prozesskosten.

Zugleich Urkunde zu verfügen, dass Partei Giessen gegen Partei Gebhart Vorgeschichtsklage gestellt hat, dieselbe für begründet zu erklären und Partei Gebhart zu verurtheilen, an Partei Giessen also 1000 Mk. mit Zinsen zu 5% vom Tage der Zustellung zu bezahlen, wegen dieser dem Appellanten gegenüber übernommenen Verbindlichkeit verurtheilt, wie ihr die Prozesskosten zu Last zu legen.

Anwalt Gebhart beantragte:

Eventuell den Appellationsgerichtshof, die eingelegte Berufung als unbegründet, und die Vorgeschichtsklage der Partei Erbelding resp. Giessen als gegenstandslos resp. unbegründet abzuweisen, der Partei Rosenberger die Kosten der II. Instanz zu überbürden.

Sachverhalt:

Laut d. Prozessakten ergeben sich folgende

wesentliche und den angefochtenen Urtheile Sachverhaltsdarstellung übereinstimmende Thatsachen:

Die Appellanten haben gegen das Urtheil des Landgerichts Darmstadt vom 15. Juni 1887 rechtzeitig Berufung eingelegt und dieselbe nach rechtzeitig gestellter Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 15. September 1887 begründet.

Die Appellaten haben auf Abweisung der Berufung mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1887 angetragen.

Nachdem die Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgerichtshofe gestellt worden war, wurde dieselbe in der Sitzung vom 15. Januar 1888 verhandelt.

Die Appellanten stellten den Antrag, wie in der Berufungsschrift angegeben.

Die Appellaten stellten den Antrag, wie in der Berufungsschrift angegeben.

Rosenberger

Hl. dr. Gebhard und Giessen zu-
gestellen. — Rosenberger

215

Zustellung.

Heute den neunten Februar
achtzehnhundert siebenundsiebzig,
Auf Ansuchen des Herrn Adv. Anwalts
Rosenberger,
habe ich Carl Martin Hasemann Exc. Gr.
richtl. vollziehenden mit dem Amtssitze zu Frankfurt.
am

Dem Herrn Adv. Anwalt Gebhard auf sei-
nen Parteibetrieb Behufs in seinen Rechten
verletzt mit seinem Beschwerdeschrift Exem-
plar.

Dem Herrn Adv. Anwalt Giessen auf sei-
nen Parteibetrieb Behufs in seinen Rechten
verletzt mit seinem Beschwerdeschrift Exem-
plaren.

Kosten
Orig - 30
2 Cop - 15
Zeug - 40
85.

Abschrift dieser vorstehenden Zustellungsurkunde
sing und dieselbe meinem Akte beigelegt.
Kosten achtzig fünf Kreuzer.

Hasemann

N. Fol. vol. IIII. Registrirt zu Frankfurt, den 12ten Febr.
an 1876. Ohne Einsicht für 40 Kreuzer.
Kgl. Amtsgericht
Lenz

abgewiesen hatte.

Zur Begründung seiner Beschwerde führte
Appellant Folgendes aus, dass der erste Richter
das Präjudizialverfahren unrichtig gewürdigt
habe, indem allerdings erwiesen sei, dass
die Appellaten am Beschwerdeorte bei ei-
nem gegenseitigen Unfalle betroffen, oder
in seinem Auftrage und bei dessen Ver-
anlassung das Pferd zu besichtigen, be-
ziehungsweise zu übernehmen hatten,
dass beide Appellaten ihre gegenüber
solidarisch haften und dass die gesetz-
liche Zustellung nicht überhaupt, wie
beim einen Appellaten speziell
das angefochtene Verfahren für rechtsbe-
ständig erklärt werden müsse, dass kein Irrthum
darüber walte, dass die freiwillig eine
Haftpflicht übernommen hätten in
solcher Beziehung übereinstimmende Zeugen-
aussagen vorlägen und Beweis
als ungenügend erklärt werden könne, wo
Thatsachen bestritten seien, die Gegenstand
der Feststellung bilden.
Eventuell wurde speziell gegen Giessen Beweis
angetreten, dann Gegenstand und
den eingenommenen Antrag für Ge-
winn erhalt.

gez. Rosenberger

Hl. dr. Gebhard und Giessen
zugestellen.

zu Rosenberger
für Vollstreckung
Für Entschädigung Rosenberger
Eugen Loew.

Zustellung.

Heute den zwanzigsten Februar
achtzehnhundert siebenzig.
Auf Betreiben des Herrn Kgl. Anwalts
Rosenberger.

habe ich Carl Martin Hasemann, Kgl. Ger.
vollzieher mit dem Amtssitze zu Grünberg,
dem

dem hiesigen Kgl. Anwalt-Gehilfen auf sein
Verlangen Abschrift gegenwärtig in seiner Wohnung,
verbunden mit seinem Gehilfen Kgl. Gerichts

Orig. 10
Copie 15
Weg. 20
85

Vorstehende Abschrift der Pfändungs-Vollstreckung und diese Abschrift mundirt Dienstags zugestellt
Kosten 85 Pfennige.

Hasemann

A. 203.

Pfändungsbeschluß vom 17 Januar 1876 A. 502.
Endurtheil vom 2. Febr. 1876.

NB 203. L. Mollé



Antrag

für

Jacob Blasi, Ackermann auf dem Hof,
Gemarkung Lutzenhof, wohnhaft
Hessen, Appellaten und Incidentappellanten
Kläger erster Instanz, Beklagter zweiter Instanz

gegen

Wilhelm Caspary, Tagner in Neukirchen
wohnhaft, Berufungskläger Beklagter erster Instanz
Rosenberger in Lutzenhof

und gegen

Wilhelm Cooper, Ackermann auf dem Hof,
Gemarkung Reiskirchen, Berufungsbeklagter
Hessen, Appellaten und Incidentappellanten
Beklagter erster Instanz Gebhard in Lutzenhof

Appellat Blasi hat unterm 5. Sept.
1872 auf die Pfändung an Cooper
Schmidt in Reiskirchen, wovon mit die
Forderung abgetreten, das Urtheil
des Friedensgerichts Laubach
vom 29 Januar Eulogius Pfändung
an Cooper dagegen die übrigen
beim Urtheil aufgenommenen Arbeiten,
bei welchen keine Pfändung
nöthig war, gestellt seine.

Anders der Lehrer war auf der
Appellant Caselz verwundet, welcher
die Klage erhoben hatte, auf dem Lande der
Klägerin stehend die ihm finanzgerichts
der Klage in Empfang zu nehmen, ab-
zugeben, aufzubinden und gaben die
folgende Vermal-Auflage zu Lager,
worauf sich der Einlegen in dieselbe
zur Verhandlung kamst.

Während der Entwicklung zwischen
der Firma [illegible] so daß
die Klägerin nicht mehr vollständig das
Material einer [illegible] und
dessen Schwierigkeit [illegible] in die
Hand gegeben werden mußte,
[illegible] der Fall die unbe-
dingte Anordnung eines Einlegers die
mit Abweg gelaufen [illegible]
ist dann einen Diener zu [illegible]
wird, daß er dem [illegible]
[illegible] Blasi angewiesen [illegible]
[illegible] abliegenden Caselz zu

OBERSTOKS-KLASSE
14
Kreutzer

Verpflichtung [illegible]
der Aufforderung [illegible]
[illegible] völlig [illegible]
dann, dem Verbrechen [illegible]
Pflicht [illegible] Blasi [illegible]
daß in diesem Falle [illegible]
sich in [illegible] Lage [illegible]
Verfügungen. Caselz [illegible] diesem gegen
Blasi [illegible] seinem [illegible] [illegible]
zu einer [illegible] [illegible]
der [illegible] und gegen [illegible] [illegible]
[illegible] der Klägerin, dem [illegible]
Leichtigkeit seinen Unfall [illegible]
wie allerdings die Einlegerin der
Aufforderung die immobilisierte Person
der Unfall sei, Entschädigungsklage auf
Zahlung von 2350 fl. unter solidarischer
Verpflichtung von dem K. Bezirksgerichte
Kreisverlautern.

Blasi stellt sich für den Fall
seiner Verurtheilung mit einer Gegen-
Klage gegen Caspar ein, [illegible]

Der Zeuge ist in Betreff des Unfalls
der Caserne Hilfsig, vollkommen sein Name.

Das K. Bezirksgericht Kaiserslautern
erkannte in seiner Sitzung vom 1. April
1876 auf Ladung des Caserne Hilfsig über Verhandlung
der Beklagten angebotenen Zeugenbeweis
wie auf Expertise über die Frage ihrer
Arbeitsunfähigkeit, wie die Verschuldung
des Unfalles der Klägerin.

Gegen dieses Urtheil vom 10 August
1876 haben die Appellanten Berufung
gefunden, welche am 16. April 1878
mit Exposition Schriften eingereicht war,
worauf das Urtheil des K. Bezirksgerichts
Kaiserslautern vom 26. Juli 1878 auf
Abweisung der Zeugenklage abzuändern
und wieder das Zeugenbeweis Urtheil
als gegründet sei.

Gegnerischer Anwalt für Caserne
Hilfsig reichte am 20. September ab. Schriften
ein, welche sich als völlig unbegründet darstellt.

IMPRESSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Auf obenerwähnten Schriften sind
diese Zeugen und die vom Appellanten
am Schlusse angebotene Thatsache
Zeugenbeweis angeschlossen, und Falls sich
auf die vom Gericht erkannte Expertise
Hoffnung zu bringen, auf seinen Plan
der auf Kgl. Gute des Experten zeitlich
87 und 107 Centimeter breit ist, damit
es möglich war, sich völlig zu setzen,
diese Hoffnung zu Schanden werden,
Falls, die weiter auf Schaden ist, musste
zugestellt werden und Falls sich in den
Zeugen die Aufgabe wie die Thatsache
zeigen können, die weiter Zeugen
den unentbehrlich erscheinen, sich
und auf den Appellanten ein
schiedenen Aufgaben unterbreitet

Zeugenzeugen 1 2 3 4

Gegenzeugen Blasi 1 2 3 4

Einige Beschäftigung mit Arbeiten an den
bei einer Maschine beschäftigten Ar-
beiter verursacht werden dürfen, dann

Klägerin jedoch diesen auf mündliche
Verhandlung anberaumten Termin nicht
wahrnahm, sondern durch ihren Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Müller-Hangstein
Berufung einlegen und beantragen ließ,
die mündliche Verhandlung und neue Ver-
handlung und Entscheidung der Sache
unter Aufhebung des Urteils des Amts-
gerichts Hangstein vom 20. Juli 1911
zu vertagen, wurde Termin zur mündlichen
Verhandlung über die Berufung auf
den 15. Januar 1912 vormittags 9 Uhr
vor der Zivilkammer des Landgerichts
Hangstein anberaumt und der Beklagten
durch Zustellung des Urteils vom 20. Juli
1911 unter Beifügung der Ladung
vom 15. November 1911 aufgegeben,
sich durch einen bei dem Landgericht
Hangstein zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten zu lassen.

Der Beklagte ist zu dem Termin
vom 15. November 1911 nicht erschienen,
sondern hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Müller-Hangstein
Berufung einlegen und beantragen lassen,
die mündliche Verhandlung und neue Ver-
handlung und Entscheidung der Sache
unter Aufhebung des Urteils des Amts-
gerichts Hangstein vom 20. Juli 1911
zu vertagen, wurde Termin zur mündlichen
Verhandlung über die Berufung auf
den 15. Januar 1912 vormittags 9 Uhr
vor der Zivilkammer des Landgerichts
Hangstein anberaumt und der Beklagten
durch Zustellung des Urteils vom 20. Juli
1911 unter Beifügung der Ladung
vom 15. November 1911 aufgegeben,
sich durch einen bei dem Landgericht
Hangstein zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten zu lassen.

Der Beklagte ist zu dem Termin
vom 15. November 1911 nicht erschienen,
sondern hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Müller-Hangstein
Berufung einlegen und beantragen lassen,
die mündliche Verhandlung und neue Ver-
handlung und Entscheidung der Sache
unter Aufhebung des Urteils des Amts-
gerichts Hangstein vom 20. Juli 1911
zu vertagen, wurde Termin zur mündlichen
Verhandlung über die Berufung auf
den 15. Januar 1912 vormittags 9 Uhr
vor der Zivilkammer des Landgerichts
Hangstein anberaumt und der Beklagten
durch Zustellung des Urteils vom 20. Juli
1911 unter Beifügung der Ladung
vom 15. November 1911 aufgegeben,
sich durch einen bei dem Landgericht
Hangstein zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten zu lassen.

Der Beklagte ist zu dem Termin
vom 15. November 1911 nicht erschienen,
sondern hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Müller-Hangstein
Berufung einlegen und beantragen lassen,
die mündliche Verhandlung und neue Ver-
handlung und Entscheidung der Sache
unter Aufhebung des Urteils des Amts-
gerichts Hangstein vom 20. Juli 1911
zu vertagen, wurde Termin zur mündlichen
Verhandlung über die Berufung auf
den 15. Januar 1912 vormittags 9 Uhr
vor der Zivilkammer des Landgerichts
Hangstein anberaumt und der Beklagten
durch Zustellung des Urteils vom 20. Juli
1911 unter Beifügung der Ladung
vom 15. November 1911 aufgegeben,
sich durch einen bei dem Landgericht
Hangstein zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten zu lassen.

Der Beklagte ist zu dem Termin
vom 15. November 1911 nicht erschienen,
sondern hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Müller-Hangstein
Berufung einlegen und beantragen lassen,
die mündliche Verhandlung und neue Ver-
handlung und Entscheidung der Sache
unter Aufhebung des Urteils des Amts-
gerichts Hangstein vom 20. Juli 1911
zu vertagen, wurde Termin zur mündlichen
Verhandlung über die Berufung auf
den 15. Januar 1912 vormittags 9 Uhr
vor der Zivilkammer des Landgerichts
Hangstein anberaumt und der Beklagten
durch Zustellung des Urteils vom 20. Juli
1911 unter Beifügung der Ladung
vom 15. November 1911 aufgegeben,
sich durch einen bei dem Landgericht
Hangstein zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten zu lassen.

gestützt Antrag der Klägerin um
die Aufhebung der Exemption des Appel-
lanten Burg den Arbeiter des Corps
und Mitgesellen, welches den eigen-
thümlichen Thatbestand hat, daß Angekl.
seine Frau Tödtete, indem derselbe die Klägerin
mit einer Heugabel mehrere Male stach,
wie sie auf Anzeige des Appellanten sich
wegen ehelicher Mißhelligkeiten seiner
Wohnung entfernt hatte, daß
der Tod der Getödteten durch
Verblutung erfolgte, daß
Angekl. sich in einem Zustande
der Geistesstörung befand,
welcher seine freie Willens-
bestimmung ausschloß, daß
Angekl. deshalb freizusprechen
und seine Unterbringung in
einer Irrenanstalt anzuordnen
sei, daß aber für Klägerschaftigkeiten an der
Klägerin und deren Eigenthum aus
unbekannter Ursache zu befürchten sei,
daß die Freisprechung des Angekl.
von der Anklage der Tödtung seiner
Ehefrau Gebhard zurückzuweisen,
daß Appellant deshalb
Aus diesen Gründen
Gefall in seine Appellationsbeschwerde
und verfahren Appellationsurtheils

× Lies: Gießen

× Des Partei
Erbelding ×
gegen Frau
Lui Gebhard
Gemeinschaftl.
klagt an,
haben Sort,
dieselben für
begründet zu
erklären und
Partei Geb-
hard zu ver-
urtheilen
sind alle
in
Hinterlegt
am 30 November 1875.

Dr v. Weis

abzuweisen unter Verurtheilung des
Appellanten in die Kosten der Instanz.

× Vorläufig Urkunde zu erklären, wie
Partei Erbelding Gegnerin Caution dahingehend mit
Zinsen zu 5% aus Klage zu bestellen
zu verfahren, wegen dieser dem Appellanten
gegenüber, aber vorläufig vollstreckbar werden
sollte, wird die Kosten Appellation zu
Last zu legen.

für
Erbelding
Lugen Loew.

Gießen.

Regest für Bauern Ztg. auf 17. Januar 1876 No 873.

No 203 Zeichnung. Antrag Ludwigsthal vom 1. Febr. 1876.



für

Wilhelm Hafelz, Taglöhner in Rodtürnhof

wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile

des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern

vom 28. Juli 1875

gegen

Jakob Blesi, Oekonom auf dem Blesi-

hofe wohnhaft, Gemeinde Eselsberg wohn-

haft, Appellaten, vertreten durch

Anwald Eschbing. Justiz

und gegen

Wilhelm Cörper, Oekonom auf dem

Rückershofe, Gemeinde Reigoldskirchen

wohnhaft, Mitappellaten, vertreten

durch Anwald Gebhart.

Appellant substituirt gegen Zeugen auf

den Taglöhner bei der Beweisverhand-

lungen, namentlich auf bei dem

Appellaten Blesi. Im November 1874

kam der Dreschmaschine des Appellaten

Cörper auf den Hof und nach dem Ab-

dreschen der Frucht des Oekonomen

Schmidt dieser Blesi. Der Besitzer der

Dreschmaschine bestehend Cörper, der

Mitappellat ist, leitete die Maschine,

Einlagen und Spitzen standen in Dienste

des Cörper, Appellat war als Taglöhner

bei Blesi bei der Maschine beschäftigt

und hatte abzog. Dieser war

zuletzt oben auf der Maschine. Das

dieser Gelegenheit gewinkt zu machen
sich in das Fabrikgebäude zu begeben
verbot gestattet, dieser zuwiderhandelnd in
unbefugter Weise das Arbeitsbefugnis
ist. Die gegnerische Arbeitgeber und Ma-
schinenbesitzer gewichtete Entschädigung
klage wurde nach stattgefundener
Zeugenvernehmung und einer Besichti-
gung der streitigen Räder als grundlos ab-
gewiesen - jedoch mit vollem Ver-
recht, weiters über seine Anstellung
des Tagesverdienstes der Ganzdurchschnitt
der für die Berechnung maßgebenden
Monate zugrunde gelegt.

I.

Appellant war von Jugend an über als vier
Jahre Taglöhner eine mäßige Lage
gewohnt und gewirkte abgesehen
von der gewöhnlichen ländlichen Ar-
beiten eben jemand mit Construction
und Fabrik eigens einer Maschinen be-
kannt zu machen. Zu der Inbetriebsetz-
ung bei der Dreschmaschine wurde
von den Bläst beaufsichtigt und bestand
die eigentliche Arbeit darin, daß
die ihre gewöhnlichen Beschäftigungen
band, die Garbe zählte und die Garben
Leute anbrachte. Zu einem neuen
zum Einlegen bestimmte Öffnung,
sindegte. Der Raum um die Öffnung
sowie, daß dem sich Appellant be-

gegen mußte, betrug 45 und 48 Centi-
meter. Der Verletzte hat nun nun
plötzlich die Hände der Fabrikarbeiter
gewissen, die Maschine könnte aus
diesem Grunde nicht arbeiten, könnte
aber dennoch eine Zeitlang gehalten
Natürlichen Räder werden dadurch
Garben auf den Tisch angesammelt
der Inhalt wurde nicht seine andere
Arbeiter, diese zum Abbruch und
zuletzt jemand aufmerksam darauf die
Trommel gelassen wurden. Der Ge-
legen waren der Inhalt in Körben ab-
und fortschaffte sie auf, wie Karb
oder ihre zu stehen, in Falle den Appellanten zu helfen, diese
Räder zu legen zu bestimmen Willens gewiß
Appellant an die Maschine.

2.

Die Verschuldung des Appellanten wird
sind zweifelt im Allgemeinen durch die
Einrichtung der Maschine als auch
speciellen Umständen des Betriebes
1. die Maschine verhindert den unbe-
sugten Arbeitsverrichtung durch die
Trommel, der dem Appellanten den
gewissen Platz ist zwar die sich nicht
gefährlich, es wird aber durch die man-
nigfachen Vorrichtungen, welche ge-
wahrt die Warnung verschwunden

können und die Fabrikarbeiter zu verlassen pflegen, um sich anderweitig Beschäftigung zu suchen. Zur Verhütung solcher Uebelstände wurde beschlossen, über die Einführung selbstthätiger Speisevorrichtungen bei Dampfkesseln, die eine regelmäßige Speisung des Kessels mit Wasser ohne Beihilfe des Arbeiters vollständig zur Unmöglichkeit machen, Erhebungen anzustellen. Diese Erhebungen haben ergeben, daß die meisten Dampfkesselbesitzer von der Anbringung solcher Apparate, weil an älteren Kesseln nicht alle nöthigen Einrichtungen vorhanden sind, absehen müssten; es handelt sich aber hier nicht um eine neue Erfindung, sondern um eine Vervollkommnung, die etwas mehr verlangt werden muß, als die Kosten zu ihrer Herstellung nicht unerschwinglich sind, die Erfahrung hat die Behauptung, daß solche Apparate als überflüssig bezeichnet werden, da neun zehntel Explosionsfälle bei Kesseln sich ereignet haben, welche mit kurzer Zeit vorgenommene Untersuchungen vorgenommen sind. Wenn der erste Blick einer solchen Vervollkommnung sei es den Kosten seitens unpraktisch, so verliert er sich Sehr bald die Kosten gegen Nutzen und Gefahr, die seinen Besitz [illegible] so selbst erhöht einen

14 Kreuzer

Explosion drohen an, als der Maschine den neuen Besitz verschaffen hatte, die Explosion habe diese sogar verursacht und durch eine Verschuldung des Maschinenbesitzers und eine Ursache der Explosion verblieb.

2. die Maschine war auf sonst nicht im besten Zustande, sie ist nicht einer der Feuergefährlichen Explosionen und nicht von den Maschinenbesitzern geschieht worden. Alle diese von dieser Nachlässigkeit sind nicht für eine Nachlässigkeit und Betrieb der Maschinen zu sagen, die neue Explosion des Kessels konnte die Maschine nicht mehr arbeiten, als eben den Fall einen Platz gegeben, die selbe in Stillstand zu bringen, statt dessen lief sie in Betrieb und gegen den Grund, um die zu sey geschieht, Dampfdruck durch Einspritzen von Wasser in den Kessel wieder zu vermindern, das hätte aber leicht in der oder den Umständen angegeben die eigentliche Ursache maschine still stehenden Apparate nicht werden können. Der erste Blick

findet nun [illegible] Zusammenfassung gegründet der Kündigung und der Entlassung, daß gemäß der Kündigung vorausgesetzt, daß der Arbeiter nicht vom Arbeitgeber gekündigt wurde, dieser zum Abschluß eines Vertrages, durch welchen die Kündigung verhindert werden müßte und Erklärung die Absicht verhindert wurde, der Arbeiter wurde infolge der Kündigung eingetretenen Lohnsenkung Ersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeiter vielleicht der Absatz verletzt, die Arbeit nicht mehr arbeiten. In der That haben einige Arbeiter ihre Arbeit nicht mehr. Es ist aber auch eine Tatsache, daß die Arbeiter in der Regel nicht mehr arbeiten, wenn sie nicht mehr arbeiten können. Es ist aber auch eine Tatsache, daß die Arbeiter in der Regel nicht mehr arbeiten, wenn sie nicht mehr arbeiten können.

fällen eine eine von der gewöhnlichen Arbeit des Angestellten abgrenzende Verrichtung handelt. Sei den Angestellten, die der ersten Klasse angehört, braucht die Benachrichtigung nicht besonders vorgegeben zu werden.

3. Angestellt entsteht die Verletzung als eine Ungriffsgrund, dem Recht des Kündigungsfolge zu leisten. Dasselbe ist nun in dem ersten Absatz gegeben und mag der gegenwärtige Bestimmung nun in Übereinkommen einer solchen gewöhnlichen Verpflichtung handelt, kann nicht bestritten werden. Der Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters, Angestellt mit Hülfsarbeiter, ob dann nicht gerechtigt werden, daß gerade eine Klage des Kündigers hätte gefunden sein müssen.

Bei Entlassung selbst war Angestellt selbst und mußte zu diesem Zeitpunkt verbunden sein. Ging einig ist die Auffassung der Angestellten, daß die Offenbarung selbst überschritten wollen, daß gegen eine Entlassung des Angestellten, die jedoch durch das Verfügungsrecht stillschweigend vollzogen wird, indem die einzelnen Teile etwas [illegible]

Gründe erklärt der Zeuge Peter Rd
ausdrücklich, daß Appelland neben seine
Lehre regelmäßig zu einer Inspektion eines
der Lehrlingsstandigen Lehrlings eines
Handwerksgenossen Lehrlings Appellanten
einen Teil der Arbeit übernahm, weil
dessen Minderjährigkeit selbst durch jede
mögliche Beschäftigung des Lehrlings
schonung.

Die nächste Ursache des Unfalls liegt
nun in der vollständigen Unkenntnis
der Bedienung. Selbstverständlich
konnte von der Zeit des Vorgangs
allein auf seine, durch der Maschine
angestellten Zeugen Peter Rd. (Bl.)
Aus dessen Aussage war die Öffnung
so weit Abrede gestellt, daß
man die Pedale nicht sehen konnte.
Endlich andere Zeugen: 1 Vc 3.4.7.8;
Gegenzeugen gegen Blatt Vc 4;
Augenschein Expert Vc 1.

Für die Handhabung seines Arbeitens
ist der Maschinenbesitzer nach dem
Gesetz gar verantwortlich.
Der Beschaffung der nicht gesicherten
Vorrichtung mit Abrede ist aber
eine grobe Nachlässigkeit.

Auf dem Dache der Maschine waren
nur einige Fensterladen, welche
der ganzen Breite nach
gelegt waren, doch waren nur

REGIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Lücke die Bedienung der Arbeit gar
erlaubt. Appelland trägt keine
Schuld daran, da er öfters gebeten
ist die Laden wieder schnell
(Zeuge) sagte, aber selbe nur selten
so fand gewesen.

4. Appellaten haben nun nach dem
Vorfall ihre Entschädigungspflicht
anerkannt, indem sie sogleich
eingestanden und alles gethan,
was solche Verletzungen nur
sie allein eine Sorgfaltspflicht
begründeten, so wird der Forderung
das übrige Zeugenbeweismaterial unterstützt,
wie der erste Richter schon in seinem
Interlocut ausgeführt.

B.

Wenn nach Vorstehendem in objec-
tiver Beziehung feststeht, daß den
Appellaten eine Entschädigung ge-
bührt, so erledigt sich die zweite
Frage, wer für den Schaden haftet.
Appellat Casper hat zweifellos dafür
einzustehen, da ihn direct eine Ver-
schuldung trifft. Aber auf Blatt muß
zum Ersatz angehalten werden, da
er die Arbeit auf der nicht gesicherten Ge-
fährlichen Maschine anzeigt, wissen-
den aber fasst er, da Casper nun
pro' pfose in Ehre von Art. 1384 C.C.

nyar.

4.

Was die Höhe der Entschädigung anlangt, so bezweifeln wir sie auf die nachbezeichnete Summe in Antrag unserer Instanz, worin die valorisirten Momente zu-stehend angelegt sind.

Aus diesen Gründen.

Ungeachtet des k. Appellationsgerichts, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils Recht und zu erkennen, dass Appellant Ansehen dem Urtheil des k. Landgerichts Kaiserslautern vom 1. April 1874 abgelassenen Landgerichtsbrief hat, demnach die beiden Appellaten zu einer solidarischen Haftung zu verurtheilen, an Appellanten eine Entschädigung von 2550 fl Ut mit Zinsen von Tage der (Klage) Klage zu bezahlen, und denen die Kosten beider Rechtszüge zu Last zu legen.

Rosenberger

Hinterlegt
am 30 November 1875.
Dr v. Weis

EXPEDITIONS-STEMPEL
14 Kreuzer

Innerhalb Gegenstehenden Termins, dieselben Anwesenheit Rechtsanwalt Dr Weis für die Klägerin als Anhängig gemachte abgemeldet. —
Hingegen nach Durchsicht die abgeänderte unterschrieben. —

1.

Wenn wir Appellanten mit gnädigster Landwirthschaftlicher Ansicht, so stehen wir nicht an, Ihnen zu Ihrer Entscheidung Ihrer Gnaden Schmidt die unterthänigste Bitte vorzulegen, dass Ihnen gefallen möchte, unsere Appellation für gerechtfertigt zu erklären, und das Urtheil des Landgerichts Kaiserslautern vom 1. April 1874 abzuändern, und die Klage des Appellaten abzuweisen, eventuell aber, wenn Ihnen gefallen möchte, die Appellaten zu verurtheilen, dass Sie 1,05 meter zu unserem beiden Nachbarsgrunde Entfernung des Baum in 85 Centimeter. —
Nach dem Gegenstand gütlichen sind diese Bäume 60 meter von einander, der Stamm dieses Baumes ist 1 meter 60 Centimeter Umfang. —
Wenn Appellanten selbst seine Einwilligung zu dem Entfernen seiner Bäume gegeben hätte

2.

Nach den Ausführungen des Abgeordneten
Hölle ist die Einführung des Abgeordnetenrechts
wünschenswert und Maßnahmen empfehlenswert. —
Dieser sagt der Regierung bemerkt, daß die Maßnahmen
gegen öffentliche Beamte, die ihre Pflichten
gröblich verletzen, schon jetzt möglich sind. —
Redner wünscht, daß die Regierung
Vorschläge machen möge, wie das Recht des
Abgeordneten, Beamte zur Verantwortung
zu ziehen, gesichert werden könne. —
Abgeordneter Dr. Hölle bemerkt, daß
es sich nicht um Beamte handle, die
ihre Pflichten gröblich verletzen, sondern
um solche, die sich Übergriffe gegen
Abgeordnete zu Schulden kommen lassen

Man kann sich sagen, daß die Wiederherstellung des Besitzstandes nicht damit aufhört, daß der Besitzer gehört wird, sondern daß sie eine Konsequenz ist. —

Als eine Leistung, die sich der Partei gebührt, kann Jeder sich nur einen Theil der Leistung zu Herzen nehmen, sofern die Exekution, die Vollstreckung nicht zu verhindern, sofern die gerichtliche Entscheidung bestätigen zu können bei Aufhebung des gerichtlichen Besitzes. —

Es kann nämlich endgültig festgestellt werden, ob Appellant über die Herstellung [illegible] hat, nicht bemerkt zu haben, daß ein Mangel, damit auf das selbe zurück Widerspruch. —

Wenn abgesehen davon daß [illegible] Appellat nicht nachkommt, nicht sein Zustand der Appellation ist, stand es in wie weit der Klage müßte welche wissen, ob sein Klage gegen ihn ist. —

Wenn Beschwerde, wo sich [illegible] Herstellung gegen Widerspruch [illegible] Beschwerde nicht [illegible] Appellanten, [illegible] Klage [illegible] will. —

Wenn [illegible] Stelle [illegible] Beschwerde, [illegible] Appellant [illegible] Beschwerde nicht [illegible] gestatten nicht [illegible]. —

Übrigens ist [illegible] Gewährschaft.

Culpa cum Culpa compensatur. —

Wollte man nicht [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] so wäre die [illegible] Appellanten [illegible]. —

3.

Was [illegible] Beschwerde [illegible] so ist nicht [illegible] nach [illegible] Beschwerde [illegible] Appellant [illegible] Klage [illegible] Partein Gebrauch [illegible] Appellaten Erbietung. —

4.

Was endlich die [illegible] Partein Erbietung gegen Partei [illegible]

[illegible] zurückgewiesen gegen Appellat. —
Die Appellation zurückgenommen. —
Wenn der Appellat [illegible] und durch die Appellation
Kosten verursacht seinem Gegner zu ersetzen hat. —
Die Kosten sind nach Maßgabe der Kostenordnung
in Folge seiner Appellation zurückgenommen
[illegible] zu eligendo [illegible] Kosten
Appellaten abzuschätzen, bei [illegible] Appellaten
[illegible] wird. —
Für [illegible] Kosten Appellaten
[illegible] Appellaten
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]

Rechtl. Handlung und der Normalerfordernisse entsprechen machen kann.

Es verlangt in der Klage Feststellung des Rechtes, des Anspruches, und schließlich, an die Gemeinde Lohnweiler zu verurtheilen, 5.- bezahlen für die letzten 10 Jahre Entschädigung, die auf Lagerbaumpflanzung festgestellt worden sollen.-

Das K. Landgericht Kaiserslautern hat durch obiges Urtheil vom 18 März 1874 die Klage zurückgewiesen.- Entgegen diese Urtheil, die in Nullitätsbeschwerde zu begründen versucht wurde soll.-

Nach Art 27 der Gemeinde-Ordnung entscheidet der Gemeinderath, wenn Betheiligte und Gemeinde-Vorsteher auf Grund eines gemeinderathlichen Beschlusses Einwendungen machen.-

Appellant stützt die seine Klageforderung darauf, daß er in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer rechtlich befugt sei, Ansprüche auf Grund der Verordnung vom 21 August 1816 geltend machen zu können, durch welche Verordnung die Entschädigung der Grundbesitzer festgesetzt worden.-

Der Appellant glaubt nun weiter, daß Gemeinderath in der Ausübung der Gemeinde-Ordnung entscheidende Gewalt

Summa Dreißig zwei Gulden zwanzig
neun Kreuzer.

für die vorliegende Ausfertigung

Gebhart

Wird vorstehende Kostenrechnung
hiermit auf zwei und zwanzig Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken, den 13 Dezember 1875

Der Kreisanwalt K. Roth Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Wach

Fünfzehn
Akten 28 Bogen 20 Anlagen
sechzig Seiten beschrieben
Taxirt 20 Mk
v. H.
Kreisanwalt
Kopist.

No 202 Sitzung vom 13. Januar 1876 No 865.
Verhandelt auf der 2. Civil Sitzung

Civil Sache Gebhart gegen Peter Grimm 1874/75.

Im
Namen der Gemeinde Lohnweiler repräsentirt
durch ihren Bürgermeister Jakob Dickes II
Grundbesitzer in Lohnweiler wohnhaft,
Appellaten mandatar durch Anwalt
Edelding

gegen
Peter Grimm II Ackermann in Lohn-
weiler wohnhaft, Appellaten vertreten durch
Anwalt Dr. Bezirksgerichts Prä-
sesstaltern vom 13 März 1874 durch
Anwalt Gebhart vertreten.

Appellant hat durch Ladungsschrift
gegenstands unterm 2. Januar 1874, la-
ut. des K. Bezirksgerichts Kaisers-
lautern, wie es anstellt:

Die Gemeinde Vermögen von
Lohnweiler gegen ihn circa 300 Thlr.
worin begriffen Waldstreit um
einige Fuß breit in den gegen

...ung der Klagsache zur öffentlichen
...handlung gebracht, dagegen der
...tragte Klagsache und Klagsache be-
...stimmt, daß Klagsache über die Gemein-
...schaftsglieder verhandelt werden, diese
...Beschluß habe die Gemeinde-Verwaltung
...in der 83 einzigen Sache gefällt,
...seit welcher Zeit der Rathsherr
...mündlich Klagsache, sondern wie
...angeführt für seine Sache Freiheit
...ist freiwillig, 100 Thaler gegen
...Leistung von 8/20 a bis 6/6 wesel
...der Fälle, wie im Jahre 1865 sei es
...für die Gemeindebürger 1. Klagsache Fol.
...und 125. Thaler gegen 8/. 81 a. ver-
...bringt worden. - die Gemeinde-
...sche die Klage gesetzt, daß mehr
...anhaltende Klage der Bürger
...auf Klagsache zu schließen, und ver-
...lange es, daß die gesetzliche Gemein-

DIHERENS-STEMPEL
20
PFENNIG

Kostenrechnung

für

Zu ergänzen

die Gemeinde Lehmweiler, vertreten durch den Bürgermeister Jacob Fischbeis, den II.

gegen

Peter Grimm, I Ackerer in Lehmweiler wohnhaft.

I. Klagsache			14	
1a) Zustellungsbestellung	—	97	2	80
2. Klagsachenschreibung	—		2	70
3. Forderung	—	28	3	60
4. Klagsache Forderung	—	66	12	—
5. Klagsachenmeister	—	25	—	—
6. Klagsache, Bürg. u. Klagsache	2	4	6	—
7. Porto	45 c.	1	28	—
8. Kostenrechnung		—	20	—
		5	57	37,95
				5,57
			118	43,52

Zu 3. für eine Klage für ation findet keine Gebühr Statt.

Bergzabern, den 13. Juli 1869.

Rosenberger

wende

Kostenbetrag festgesetzt auf die Summe von drei und vierzig Mark zwei und fünfzig Pfennig /.

Zweibrücken den 14 ten Juli 1877

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

40 PFENNIG

1 Exp. 77.

Verhandelt Landau den 14 ten Juli 1877

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

Verhandelt Landau den 14 ten Juli 1877

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

Ausfertigung der Verhandlung

in Sachen

Peter Grein II, Ackerer, in Lohnweiler wohnhaft, Appellaten, gegen einen Urtheils des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 16. März 1877, vertreten durch Anwalt Gebhart,

gegen

die Gemeinde Lohnweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Fickeis II in Lohnweiler wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Anwalt Rosenberger,

Anwalt Gebhart (vertreten) beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß in vorliegender Sache das Königl. Bezirksgericht Kaiserslautern zuständig sei zur Beurtheilung gestandener Sache; sofort die Sache zu weiterer Verhandlung an dasselbe zurückzuweisen; der Appellatin die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zur Last zu legen.

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in sämt-

liche Streitfrage zu entscheiden. —

Sachverhalt:

Appellant reicht mittels Klage-
schrift vom 2 Januar 1877 beim B.G.
Fürstenried in Buchpoint hinter Klage,
worin er begehrte, es solle zu Recht
erkannt werden, „dass die Gemeinde
Schwanthal nicht berechtigt sei, sich
in den Gemeindewald Fichtlich zu
fremdem Brennholz öffentlich zur Ver-
steigerung zu bringen, sondern dass
sie verpflichtet sei, dieses Holz unter
die Ortsbürger als Gabholz zu ver-
theilen. Zugleich begehrte er Entschädi-
gung für sich während der letz-
ten 10 Jahre entzogenes Gabholz. —
Das B. Bezirksgericht Buchpoint hinter
hat sich in den angestellten Vorfra-
gen für unzuständig erklärt, indem es
entschied, nach Art 27 der Gemein-
deordnung hätten die Gerichte über An-
sprüche auf Nutzungen an Gemeind-
vermögen nur dann zu entscheiden
(hätten) wenn die Ansprüche auf ein
Privatrechtstitel gegründet werden
wollen, während die Verwaltungs-
behörden zuständig seien, wenn die
Ansprüche mit dem Gemeindeverband
abgeleitet würden. Letzteres sei
aber unbezogenen der Fall.

Appellant suchte seine Berufung
damit zu begründen: Appellant
habe sich zur Begründung seiner
Klage auf das Herkommen berufen,
welches nach Art. 24 der Ge-
meindeordnung für maßgebend
sei. Das Herkommen biete aber
ein Privatrechtstitel, so dass
die Zuständigkeit der Gerichte gege-
geben sei. —
Appellantin suchte die angefochtene
Verfügung zu rechtfertigen und mit-
hin die Herkommen nicht massgebend sein müsse. —
Das Motive ergeben die ange-
führten Anträge. Letzteres wurde
am 23 November 1875 dahingehend
dass das Rechtsmittel durch den
Tod des appellantischen Anwalts
unterbrochen wurde und somit die Ver-
handlung an dem Tage unbenützten
13 September 1875 nicht stattfinden
konnte zwischen sich ein anderer An-
walt für die Appellantin bestellt
und wurde die Verhandlung am
26 Juni 1877 contradictorisch auf
heute festgesetzt.

Rosenberger

Für den Z Gebhart zugestellt.

Rosenberger

Nr 1953.

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert sieben und siebenzig den fünfzehnten Juli
Mittags 12 Uhr
ward Rosenberger,
Taglöhner, Ludwig Volckel, k. Gerichtsvollzieher im Amtsbezirke zu
Gebrauchen,
dann jener k. Amtsrichter, wohnend
am seiner Dienstwohnung in seiner
Abwesenheit mit seinem Gehilfen H. Lang,
welcher erklärte zu opponiren,

H. Gebhart's
gut:
V.L.

Abschrift vorerwähnter Ausfertigung des Vorstehenden Mandates
an mich Gerichtsvollzieher.
Kosten im Amt 27 Pfennig.

Volckel

Kosten
orig. 1.
Cop. 07
Reg. 20
M 1.27

No 4344 vol 116 Register der Zustellungen
Gebrauchen, am 9 Juli 1877 für 20 Pf
Ohnerenvoi

K. Amtsgericht
als
Vollstreckung

Gebühr entrichtet
Gebhart

DIENSTBOTEN-TAXE
14
Kreutzer

ung seines Aufenthalts für die Zukunft
unbekannt, sich aber für die letzten
10 Jahre eine Entschädigung nach eigen-
tlicher Bestimmung zugesprochen wurde,
die beklagte Gemeinde, gütige
Appellation, mit Beitragung der Ein-
legung der Appellate, die vorläufige
Vollstreckung des Urtheils, und
eventuell, mit Aufhebung eines Theils des
Urtheils und die gänzliche Verwerfung
der Klage angebe, zu der Zuständigkeit
des Verwaltungsgerichtshofes respektive.
Auf die hierauf vom Klägers die Ver-
waltungsklage behufs wurde, daß
eine Entscheidung, da ein Theil dieses
des K. Staats Ministeriums des Innern
vom 4 ten dezember 1872 denselben
die Leistung eines bis 8. Jänner
künftigen Eingabe mündlich beding-
lich zu den Akten genommen wurde.
Bei dem Beschluß des Akt. 186 —

Vorgeschichte, Entstehung, Inhalt und Quellen des Gesetzes.

Die Gesetzgebung, welche durch das Gesetz vom 10. August 1871 für das Deutsche Reich eingeführt worden ist, hat sich in ihrer Entwicklung und Ausbildung an die Gesetzgebung des Königreichs Bayern angeschlossen, welche ihrerseits wieder auf die Gesetzgebung Frankreichs zurückgeht. Die Gesetzgebung Frankreichs hat sich in ihrer Entwickl

Gesetze zu erleichtern. Dasselbe stimmt
jedoch den gegenwärtigen Gesetzen nicht zu.
Lebt zu Paris, und von diesen Verfügungen
der zuständige Friedensrichter eine ange-
gebene Verordnung, und sie auf selbst
in jene Angelegenheiten bezieht. –

Gemäß Artikel 4 der Verfassung der
Gemeindeangehörigen und der Gemeinde-
verfassung und Verbesserung der Gesetz-
gebung über Polizeiangelegenheiten bezieht
und sie Gesetz, als ihr angehörend
Titel. Es wenig aber das Verfahren der
französischen Gesetzgebung darin
bestand, dem einzelnen einen Gesetz-
entwurf auf Erlass von Gesetzen
gegen Entgelt zu verleihen, aber
sonst wo es die Absicht seiner
vom Appellanten angenommenen Ver-
ordnung, eine unentgeltliche Civil-
rechtliche Absprache zu begründen,
erlegen vielmehr seinen öffentlichen

rechtlichen Gesichtspunkte zu Grunde, und
ist von Gesetzen und Verfassungen abhängig
stimmend verordnet, dass die Verwal-
tung der Gemeinde-Angelegenheiten,
Verfassungsmäßig der Gesetzgebung
derselben, die Verfassung der Gemein-
schaftsräthe, über welche Behörde
sich befindet die obigen gesetzlichen
Bestimmungen anderen besagt, und der
Aufsicht der Präfekturbehörden
in Gesetz vom 6. und 7-11. September
1790, welches den Wirkungskreis, die
Befugnisse des Gemeinde- und Präfektur-
rathes zu Grunde, in Art. 7. die Gemein-
wegen über Verfassung und Verwal-
tung der Städte, über den Verkauf
der Felder der Verwaltungsbehörden
zu, das Gesetz vom 28 pluviose an
VIII über den Municipalrath über die
Verfassung der Gesetzgebung

Le décret du 9. brumaire XIII
[illegible] décret au mode de jouissance des biens
communaux [illegible] constitué, et la gé-
néralité des Abtheilungsplans an
Gemeindevermögen [illegible] angeordnete Lei-
tung, Abtheilungsplan, Prüfungsbericht, Ge-
setz, Abstract und Gesetzlichkeit in seinem
[illegible] Art. Le ministre de l'intérieur est
chargé de l'exécution du décret, dessel-
ben Gesetz lautet in die Abtheilung,
und Gesetzes [illegible] relatif arrêté en 19 frim. X.

die Abtheilung beschäftigt sich im
Allgemeinen mit der Regelung der
Ansprüche der Mitbesitzer zum Rad,
und Zweigart des Raumes nach den
diesen Ansprüchen, die Gesetz enthält
über die einzelnen Rechte genaue
Vorschriften, welche sich auf Grund
nachstehend gründen, eine Art der
Allgemeine, diese das besondere mit
dem Abtheilungsplan, die Grundsatz
nachher muß – zum Abtheilungsplan –

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Gemeindeordnung für die Pfalz
in Art. 27 [illegible] adoptirt hat,
wenn sie in Gegensatz zu dem auf
Privatrecht [illegible] Anspruch an
Nutzung der Gemeinde-Vermögen,
die nicht in der Gemeinde-Verband
gegründeten der Cognition der Ver-
waltung unterstellt, [illegible] aber die
richtige Vollziehung der Gesetzes
selbst [illegible] sie, und übrigens be-
nicht unterlegt ist, in Betracht kann
kann, keinen besonderen Privat-
rechtstitel bildet, gestehen soll und
die Gemeindeordnung Zweifel in Art.
der Art. 24. Abs. 2. Rechtstitel und
richtige Anordnung gegenübergestellt,
wie auf dieselbe Gesetzgebung die
Abtheilung regiert, die [illegible] be-
sprochene Verordnung des Landes,
administration vom 21. Aug. 1816
begründet einen einheitlichen
Maßstab, da sie einen besonderen

Rechtstitel verlangt, als ein solches
eben jeder Fall in den ganzen Umfang
seiner Bedeutung mit umfaßt werden kann, wenn die
Gesetzliche Bestimmung ist wie das
Gemeindegesetz für die Pfalz publi-
cirt.

Wenn demnach Appellant in sei-
nem Titel Gesetz Bezug genommen
auf Anordnung des Gemeinde-
einigungsamtes geladen zu Termine
öffentlicher Sitzung, wegen Rechts-
anfechtung eines Beschlusses
des Gemeinderathes, wegen Ver-
weigerung eines neuen Bau-
des, Verfügung auf das vom
Appellanten eingereichte schrift-
liches Gesuch, welche in V. L. die Verpflichtung
des Gesetzes enthält, wenn besonders
Gründe die Verpflichtung ausschließen
eine Prüfung, ob solche vorliegen

Einzuziehen

ist jedoch nur Frage der öffentlichen
Rechte.

Ist demnach nach jeder Richtung hin
die Zuständigkeit des Gerichts gegeben,
und war die Form vorhanden, die
Entscheidung der ersten Instanz aufzuheben.

Rechtliche Gründe

Gefällt in dem K. Appellations-Gerichte,
die vorgelegte Berufung als unbegründet
zurückzuweisen und dem Appellanten
die Kosten Pfalz Staats zu auferlegen.

Für Freisprechung vom Amtsgericht.

Eugen Löw.

Hinterlegt
den 23 November 1875.
Dr v. Weis

muß im Verein der Geistl. liegen. –
Allein Appellat beschuldigt mich Verletzung der Amtspflicht
indem, der Gerichtsarzt, nicht sowohl verpflichtet
sei Commissionen der Geistl. zu geben.

Aus diesen Gründen

gestelle ich den Antrag Appellatenschaft, unter
Aufhebung des angefochtenen Bescheids zu erkennen,
daß in vorliegender Sache der Bezirksgericht Hardtlandes
zur Entscheidung zuständig sei, daher die Sache zur
materiellen Verhandlung an dasselbe zurückzuweisen,
der Appellatin die dessen Verfahren Ersatz-
pflicht zu auferlegen.

Gebhard

Hinterlegt
am 23 November 1875.
Dr v. Weis

№ 301 f. 11.

Ausfertigung

des Rechtsanwalts in Trier
Carl Boettler, Anwalt
und Notar in Waldmohr
wohnhaft, Appellanten um einen
Beschluß des Königl. Landgerichts zu
Zweibrücken vom 13ten Juli 1875,
durch den k. Advokat-Anwalt Geb.
Bach vertreten

gegen

seine Ehefrau Philippine geborene
Heintz, ohne Gewerbe in Saar
wohnhaft, Appellatin, durch den
k. Advokat-Anwalt Eichler
vertreten.

Am 20 Januar 1876.
Im Namen
Seiner Majestät des Königs
Ludwig II.
Königlich Bayerischer
Appellationsgerichtshof
der Pfalz
Senat für Civilsachen

Anwalt Gebhard beantragt:

Es wolle der k. Appellationsgerichtshof unter Reformation des angefochtenen Urtheils des Gesuch der Appellatin um Ausfertigung des Appellanten zur Zahlung einer Provisionsforderung und Auslagen ab-

genommen, namentlich die
mündlichen Aussagen von
Barbara und zu vernehmen,
auch die Appellaten die Kosten
des Zwischenstreites, I Instanz
und sämmtliche Kosten II Instanz
zu verbieten.

Anwalt Fiessen beantragt:

Es gefalle dem k. Appellations-
gerichte die Berufung als
unzulässig, jedenfalls als
unbegründet zu verwerfen
und die Appellaten in die
Kosten der Berufungsinstanz zu
verurtheilen.

Thatbestand

Die Appellatin behauptet gegen
die Appellaten, ihren Ehemann
des Ehebruches verdächtigen, durch
das angefochtene Urtheil wurden
die Feststellung in die Abweisung
des k. Landgerichtes Landau

Replik

für

Josephine Heintz, ohne Gewerbe in Landau,
Appellatin,

gegen

ihren Ehemann Carl Boettler, Schreiner,
Maurer & Theater in Waldmohr, Appellanten,
durch Herrn Lehhard anwaltlich.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Expeditur
6

	Anwl. fl.	Anwl. kr.	Ord. fl.	Ord. kr.
1/ Marke 1/2 V.B.	—	—	4	—
2/ Anwaltsbestellung	—	31	1	30
3/ Abstammungsfestsetzung	—	—	1	—
4/ Mittheilung . .	—	—	—	30
5/ Empfangsbescheinigung	2	10	—	—
6/ Anwaltsbürg . .	—	—	1	—
7/ Ausfertigung . .	—	30	1	30
8/ Porto	—	07	8	—
21 20 2 B. Zus.	—	38	1	30
9/ Ladung 16 XI. 75 . .	—	07	—	—
10/ Fristladung 23 XI. 75	—	07	2	—
11/ Ausfertigung 13 XII. 75	—	27	12	—
12/ Porto 21 XII 75. .	—	20	1	—
13/ Postenfall . . .	—	14	3	—
16 2 B. Zus. m. Ag	1	02	—	30
14/ Porto	1	—	—	—
15/ Akt	—	07	—	15
	7	31	37	45
	37	45		
	45	16		
Münch. v. 21 XII 75	—	21		
	45	37		

Ehe

gefällige Zuz. Bittel

Zweibrücken den 5 Januar 1876

Hochwohlgeboren

Gießen

Marken neunhundert Gulden
rechtskräftig festgesetzt auf fünfund
vierzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer

Zweibrücken den 8 Januar 1876

Der k. Oberstaatsanwalt

Dr v. Weis

N. 201 Fasc. I. 3

Fortsetzung des Protokolls vom 13 Januar 1876 No 163

Zweibrücken, den 21. Dezember 1875.

Termin

für

Carl Bottler, Ackersmann in Rimbach, in Wald-
mohr wohnhaft, Appellanten, gegen einen Beschluß
der K. Landgerichts-Kammer Zweibrücken vom 23 Juli 1875

gegen

seinen Ehefrau Wittwe Appellatin Klein, in Rimbach wohn-
haft, Appellatin, wegen Appellation gegen Beschluß
Appellatin, betreffend Appellanten Ehescheidungs-
klage und die Leistung des K. Landgerichts Zweibrücken vom
21 Oktober vorigen Jahres, Appellant zur
Alimentationsleistung für 1875
in seine Ehegattin den Betrag der Hypothekarforderung
und Appellatin anweisend.

Thatbestand und Entscheidungsgründe.

Nachdem mit Beschluß vom 21 Oktober 1875 der
gütliche Vergleichsversuch gescheitert war, und
Termin auf den 20 Dezember 1875 zur
Verhandlung der Ehescheidungsklage — und der mit der-
selben verbundenen Alimentationsklage — anberaumt
war, und Appellant, welcher persönlich erschienen
war, — unter seinem Antrag die Verweisung
an die Kammer, weil er Ehescheidungsklage
der Verhandlung nicht beiwohnen könne, und
durch Ehescheidungsklage nicht gehindert
sein solle, Ehescheidungsklage anhängig
machen zu können, — Appellatin, welche
persönlich erschienen war, — unter Antrag
auf Verweisung an die Kammer, weil sie
der Verhandlung nicht beiwohnen könne,
und durch Ehescheidungsklage nicht gehindert
sein solle, Ehescheidungsklage anhängig
machen zu können, —

(A Fasc. 1877, Beischlüsse Fol. 316); Vorgetragen in
Gegenwart Zweibrücken Fol. 92. —

Es kommt vorerst die allgemeine Einleitung
über Abweisung u. s. w. und sodann die Entscheidung

mit 638, 683 2 20. 693 1 P. C. die Entscheidung gültig —
oder Entscheidung etwas abgeändert. —
Appellant ist nicht im Stande, 80 fl Kostenvorschuß
beizubringen. — Er verdient keine Berücksichtigung, da
sonst jeder Armuthszeugnisse nöthig hätte. — Auch selbst wenn
Gründe, wenn sie die Kosten und Vorgesetzte nicht
tragen kann, hat das Armenrecht vorzusprechen —
Ebenso die Armenrechtsbitte, wenn sie vorgebracht
sein würde, ist dem Anspruchsbeistand nicht mehr
gewährt.
Nachdem Gemeinderath vom 10 März 1874 durch
Appellant in verschiedenen Grundstücken, in Banden
gegen die die Gem. Einsprache wegen Wasserleitung
Appellant hat das ihr zustehende Rechtsmittel
zu benutzen gar nicht ergriffen. Mit dieser
Gemeindebeschluß hat Appellant sich Klaglos
gehalten. —
Überdies ist auch Appellant nicht Eigenthümer
dieser Grundstücke, sondern nur Besitzer
und Appellant hat das ihr zustehende Rechtsmittel
zu benutzen gar nicht ergriffen. Mit dieser
Gemeindebeschluß hat Appellant sich Klaglos
gehalten. —
Überdies ist auch Appellant nicht Eigenthümer
dieser Grundstücke, sondern nur Besitzer
und Appellant hat das ihr zustehende Rechtsmittel
zu benutzen gar nicht ergriffen. Mit dieser
Gemeindebeschluß hat Appellant sich Klaglos
gehalten. —

Sitzung zur Verhandlung auf 13 Januar 1876 [illegible] N. 201 R.
Endurtheil vom 21. Dezember 1875.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Josef

Johann von gebornen Hermitz von
Land wirthschaft [illegible] Besitzer
von Carl Bottler, Oekonomen und
Weber und Maschinist, Appellaten
[illegible] durch Rudolf Gasser,

gegen

[illegible] Johann von gebornen Hermitz
von und Weber [illegible] Maschinist von
[illegible], Appellanten [illegible]
Appellat [illegible] Kapitel [illegible] Recht
beurtheilen [illegible] die Sache [illegible]
von [illegible] 1875 [illegible] durch Rudolf Gasser.

Johann von gebornen Hermitz
[illegible] gegen [illegible]
Appellaten [illegible] Kapitel [illegible] Recht beurtheilen [illegible]
durch Rudolf Gasser vom 23. Juli 1875 [illegible]
Zustand [illegible] Folgung [illegible]
11. October, [illegible] durch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

auf dem Appellatum die Kosten des Appellationsverfahrens L. Instanz zu sämmtlichen Kosten der Instanz zu verurtheilen.

Hinterlegt
am 23 November 1875.
Dr v. Weis

Gießen.

und über die gemeinschaftlichen Kosten des Appellationsverfahrens und verpflichtete die Klägerin, während der Dauer des Prozesses einen Vorschuß über die Kosten des Beweisverfahrens zu bezahlen.

Gegen dieses Verfahren ergriff Beklagter Berufung. Dieselbe ist aber unzulässig da der Streitgegenstand 262 fl. 30 kr. statt nur dem ersten Beschwerdepunkt der Klage mit Inanspruchnahme eines Sachverständigen beweisen sollte, das Appellat. über keinen Beweisbeschluß des Vorderrichters zu beschweren hatte.

Auf diesen Vorstellungen
Appellat. seinen Kgl. Appellat.
verpflichtete die Verfügung des Vorderrichters, dahin abzuändern, daß Appellat. zu den Kosten des Appellationsverfahrens und die Kosten der Instanz zu verurtheilen.

Hinterlegt
am 23 November 1875
Dr v. Weis

Gießen

vom 21 October vormittags und der Appellant auf Antrag seines Ehemanns zu einer mündlichen Abhörung seiner und seines Ehemanns Gründen und zu einer persönlichen Vorladung vor unsere Gründen vernommen. Hierauf wurde die Ehefrau vorläufig ermahnt, wenn sie über das Vorgefallene im elterlichen Hause zu (unleserlich) gegen diesen Vorfall sich der Ehemann einer Beleidigung zu (unleserlich), bei der Vernehmung jedoch dieselben nur bezüglich der Alimentation und Erziehung der Kinder näher erhalten. Zur Verfertigung derselben wurde gestattet, dass Appellant sein vermögen, wenig Vorhaben habe, während die Ehefrau in guten vermögens verhältnissen sich befindet und sich bisher im Besitze ihres

beantragen sei. die Ehescheidungsklage ist die Scheidung als ein, zulässig und begründet, also ungültig, weil nach Artikel 262 code civil nur die Verletzung gewissen Pflichten (ehe) durch Scheidung angegriffen werden können, also unbegründet, weil in seiner Ehescheidung nur Gründe für die Ehescheidung gegeben sei. Letzterer stellt seinen Scheidungsgrund gegründet auf Art. 231 des Civilgesetzbuches, also unzulässig, weil also unbegründet, mit den Maßnahmen bei der Verletzung des Artikels 262 code civil und des Artikels 69 des Einführungsgesetzes zum Code civil die Verpflichtung zur Zahlung beantragt. Es fragt sich nun, was in dieser Lage Rechtens sei.

Gießen

Herrn Amtsrath Lebhart zugestellt

Gießen

DIMENSIONS-STEMPEL

№ 1679.

Zustellung.

Gell

№ 5951 vol 143 Registerbuch zu Schwalbach

30 September 1875 Bürgermeisterei Schwalbach

Gesehen für Richtigkeit

Lebhart

Gesehen

Gell

Nr. 49–200 fehlt!

1086ff. 2 Bgl. № 46.

Vorstellung des Bauernsohns
wie Kläger
Georg Heinrich Albert M. Ebner in Mittel-
stadt wider Justizaktuar Fritz wegen Bezahlung
d. Bezirksgerichtl. Erkenntnisses vom 4. Januar
1870. Vor Amt 1870 und 8 Mai 1871, die Sache und Heller wo-
durch

gegen

Fritz Peterbauer gewesen in
Mittelstadt jetzt in Pöbelingshofen wohnhaft,
Beklagten wegen Anerkennung Schuld Zwar
Löbsweiner Albert, sein Gewerb in Löbelings-
hof, wohnhaft, in Mittelstadt Vorstellung,
dessen Vollmacht Beklagten sein Bevollm.
Ebner und Heller Bevollmächtigte Vorgestellten
Bezirksgerichtl. Erkenntnisses vom 4. Januar
1870 Amt 8. Mai 1871, die vom Beklagten ver-
loren gewesen Schuld und wider Beklagten
Vollzug gewährt zu werden, unter Vorbe-
halt Rechts des Beklagten Fritz zu den Be-
weis beider Theilungen.
Vorstellungsweise bestehen aus: Vorgestellte dem

kgl. Appellationsgerichtsrath Freiherr Schenk die Anwälte des Appellanten Albert und des Appellaten Fritz in heutiger Sitzung die Anträge festgelegt haben und daß die Appellation Fritz auf den heutigen 28ten Juni 1871 zugestellten Beschluß eingeholt hat, die Parteien der Appellation zu verbinden, einen späteren Sitzung zur Verhandlung über die zugelassene Berufung zu bestimmen und eine Verfügung, im Falle als die nicht erscheinen sollte, Fritz zum Erscheinen und zur Vornahme bestimmten Sitzung aufgefordert werden soll.

Anwalt Loew beantragt: Appellat dem kgl. Appellationsgerichte, die heutige Sitzung als Einlassung annehmen zu wollen, und Appellant nicht die Kosten der Einstellung aufzuerlegen.

Sachverhalt

Vorfolge angeführten Gründen angefochtenen Beschlusses des kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 17ten November 1870 und 3ten Mai 1871, daß Abschrift zugestellt durch Gerichtsdiener Landau in Landau am 28ten Juni 1871 die

Fließ: Einlassungsfrist gab.

DEGESSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag für

Georg Heinrich Albert III, Advocat in Mutterstadt rechtsfest, Appellant gegen gegen Beschluß des kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 17. November 1870 und 3. Mai 1871,

gegen

1) Andreas Fritz, Ackersmann, Bruder in Mutterstadt, geht in Ladungssachen rechtsfest, Appellaten, vertreten durch Anwalt Loew,

2) Katharina Albert, ohne Gewerb, in Ludwigshafen rechtsfest, in Mutterstadt substituirt, daselbst wohnend, Appellatin, ohne Anwalt.

Appellant Georg Heinrich Albert und Katharina Albert, welche in gemeinsamer Ehe rechtlich verbunden sind die Kinder von den vorverstorbenen Advocat Karl Theodor Albert in Speyer. Aus dieser Ehe war noch ein Kind vorhanden, der verstorbene Theodor Albert. Dieser Albert starb am 6. April 1857 und ist für Pflicht, somit die bestandene Ehegemeinschaft schon längst gestellt. Theodor Albert starb am 12. Januar 1868 mit Hinterlassung eines allgemeinen Testamentes, wonach für den Appellanten ein Pflichtheil von 3/4 Eigenthum zu Eigenthum, zum Nutzen aber die lebenslängliche Nutznießung seiner Mutter vermacht. Karl Theodor Albert starb am 11. Februar 1869 gestorben. Derselbe hat für seinen Lebzeiten an den Appellanten folgende Eigenthumsübertragungen gemacht:

1) [illegible] Appellanten vom 12. Mai 1869 [illegible] Urkunden [illegible] Fr. 251.39 Cr., [illegible] Fr. 1250 [illegible]. Die Versteigerung der Mobilien [illegible] 3 Monaten an den Vater [illegible] Appellant [illegible] Fr. [illegible] Appellant [illegible] Vater [illegible] Inventar [illegible] Vater, [illegible] Tode [illegible] sollen.

2) Am 8. Februar 1869 verkaufte Notar Albert [illegible] Notar Gilbert in Müllenstadt [illegible] Appellanten [illegible] Urkunden [illegible] Fr. [illegible] Inventar [illegible] Gilbert in Akten.

Notar Albert [illegible] 3. Februar 1869 [illegible] Notar Gilbert in Müllenstadt [illegible] Testament [illegible] Appellanten [illegible] Vermögens [illegible]

Am 26. Mai 1869 [illegible] Appellant Fritz gegen [illegible] Appellanten Klage [illegible] Notar Albert [illegible] Albert [illegible]

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreuzer

[illegible] des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 14. Juni 1869 [illegible] Gilbert in Müllenstadt [illegible] Vermögensverzeichnis [illegible] Vermögensübergabe vom Notar [illegible] 17. Oktober 1869 [illegible] Appellanten Fritz [illegible] Rechtsstreit [illegible] Frankenthal vom 17. November 1870 [illegible] Appellat Fritz [illegible] Urkundsbeamten [illegible] Urteil [illegible] vom 3. Mai 1871 [illegible]

I. Rechtsfrage

Fritz begehrt die Anfechtung [illegible] Testament [illegible] Albert, [illegible] Verfügung [illegible] Viertel [illegible] Vermögens [illegible] Appellant [illegible] Verfügung [illegible] Fritz [illegible] Entscheidung [illegible] Für [illegible] vom 17. November 1870 [illegible] Fritz [illegible] Mobilien [illegible] Hof [illegible] Erklärung [illegible] Testaments [illegible], Appellant [illegible] ein, [illegible] Viertel [illegible] Immobiliarvermögens [illegible] Albert [illegible]

Diese Kostenfestsetzung ist hiermit rechtskräftig.

II. Kostenfestsetzung.

Fritz verlangte, diese Appellant wieder Albert für Mobiliar, welche er beschlagnahmt und versteigert habe, eine Entschädigung von wenigstens 1500 f zuerkennen. Zu dieser Widerklage vom 17. November 1871 bezeichnete er schriftlich und ausdrücklich, diese Appellant wegen Nichterfüllung dieser seiner Obligation und Verletzung eines Vertrages vom 17. Mai 1871 verklagt werden solle. Fritz berechnete ausdrücklich einen Minderwerth der Mobilien von 3160 f, welche Albert ihm seinen 1866 weggenommen habe. Ehefrau Fritz überließ die Entscheidung des Werthes dem Gerichte. Appellant behauptete, diese seien Albert kein Mobiliarvermögen zuständig gewesen, weshalb er nicht habe wissen können, daß sie dieselben pfänden würden. Fritz selbst zeugenschaftlich, welche alle wesentlichen Thatsachen bestätigten. Das Urtheil vom 17. November 1871 erkannte auf die angebotenen Zeugenbeweise. Im Urtheil vom 3 Mai 1871 und Ehefrau Fritz die Erklärung ab, diese Appellant müsse vorsätzlich gehandelt und beantragte Abweisung der Widerklage. Appellant bestritt den Vorsatz nicht gehabt, jedenfalls aber könne von einer Verletzung des Vertrages durch ihn nicht die Rede sein, weil Ehefrau Fritz jedenfalls ihm allein entgegenhielt gewesen sei, eine Abfindung seiner Forderungen gegenüber also nicht stattgefunden habe. Das Urtheil vom

Z. Urth. v. 13. Febr. 1872

Kostenzusatz

für Andreas Fritz, Actuar in Ludwigshafen, Appellaten

gegen

Georg Heinrich Albert III, Actuar in Mühlenthal, Appellanten, von 2 Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17ten November 1870 und 3ten Mai 1871, vertreten durch den kgl. Anwalt Keller.

	Rechnung		Zuerkannt	
1. Revision - II Instanz	—	—	10	—
2. Anwaltsbestellung	—	31	—	49.
3. Einsichtnahme der Akten in Mühlenthal (an d. Vollmacht und Keller)	—	—	2	00.
4. Rolle	2	20	—	45.
5. Einforderung	—	31	—	49.
6. Antrag - 3 Bgl. 9 Zeilen	—	35	10	36
2 Abschr. 9 Bgl und Zustellung	1	20	1	12.
7. Einsicht von der Rolle	—	20	—	—
8. Vorlegung vom 12 Dezember 71	—	07	—	—
9. Zurücklegung der Anträge - 9 Zeilen	—	14	2	—
10. Vorlage vom 30 Januar 1872	—	—	15	—
11. Einsichtsbefehl	—	07	—	—
12. Einsicht ~~zum Spruch~~ vom 30 Januar 72	—	20	—	—
13. Urtheilsvorbereitung	—	—	1	—
	6	25	44	11

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr.
Übertrag	6	25	44	11
11. Diurnata des Gerichtsdiener vom 13 Februar 72	—	28	—	—
15 ejusdem vom 15 Februar 1872	—	30	—	—
16. Taxe pro Fall 2 Bgl	—	14	3	—
1 Abschr. 2 Bgl. 4 Zeilen und Insinuation	1	02	—	16.
16. Porto-Frankaturnummer	1	—	—	—
17. Kostenmarke	—	07	—	30.
	9	26	47	57
	47	57.		
	57	33		

Total: Sieben und fünfzig Gulden dreiundvierzig Kreuzer.

Lucya Loew.

Vorstehende Kostenrechnung festgestellt zu sieben und fünfzig Gulden ~~dreiundvierzig~~ Kreuzer.

Heidelberg, den 1. März 1872.

Der k. Appellations-Gerichts-Sekretär

Dr. v. Weis

Siebenundfünfzig Gulden dreiundvierzig Kreuzer.

Vorstehende Kostenrechnung wurde heute mit Ausschluß von dem Schuldner gel.

Dr. v. Weis

N° 45 des Bd. V.

Ausg. Juni 1872 Verjährung 30. Juni

Zustellt d. 13. Juni 1872

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

für Herzog Heinrich Albert III, Bruder in Münchenstadt wohnhaft, Appellant gegen Urtheile des k. Landgerichts Frankenthal vom 17. November 1870 und 3. Mai 1871,

gegen

1) Andreas Fritz, Ackermann, früher in Münchenstadt, jetzt in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Löw,

2) Katharina Albert, ohne Gewerb, in Ludwigshafen wohnhaft, in Münchenstadt sich aufhaltend, ihren Ehemann, Appellatin, ohne Anwalt

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, daß die Anwälte des Appellanten Albert und des Appellaten Fritz in heutiger Sitzung die Anträge festgelegt haben und daß die Appellatin Katharina Fritz auf den ihr am 28. Juni 1871 zugestellten Vorladungsakt keinen Anwalt aufgestellt hat, die Sache der Appellaten zu verbinden, eine spätere Sitzung zur Verhandlung über die eingelegte Berufung zu bestimmen und nun fest zu stellen, inwiefern welcher die widerspenstigen Ehefrau Fritz zum Erscheinen in der zur Verhandlung bestimmten Sitzung

aufgefordert werden soll.

Keller

Hinterlegt am 5. Januar 1872.

Dr v. Weis

Absitzungsbericht Ruhung

Acta vom 13. Febr 1872

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

für

Landwirth Fritz, Ackersmann, wohnhaft zu Wallerstadt, Gemeinde zu Landgrafschaft mosbach, Appellant,

gegen

Georg Heinrich Albert, ledigen Ackersmann zu Wallerstadt wohnhaft, Appellaten wegen Bestreitung des letzten Testaments des Ehepaars Albert zu Wallerstadt vom 17ten November 1870 und 3ten März 1871, mündlich durch den Advocat Keller in Heidelberg.

Zwischen den Appellanten, den Appellaten und den Erbsherrn Casparina Albert wurde gestritten die Gültigkeit des letzten Testaments vom 24 Juni 1867 der Verstorbenen zu folgenden gegen Personen nämlich einmal gegen Carl Adam Albert daher den Appellanten und der Casparina Albert Ehefrau des Appellaten Jacob Albert, sodann die sogenannten Carl Adams Albert Erben der Theilung wurden vom Appellaten mehrere Einsprachen gemacht die von dem k. Bezirksgerichte Mosbach zur gemeinschaftlichen Entscheidung kamen. Die Erben aller Einsprachen waren sich von Seiten der Familie Albert alle möglichen Zugeständnisse gemacht worden seien, dass der Appellaten als Erbe nun die Güter zugetheilt werden seien, dass der Appellaten als Erbe nun die Güter zugetheilt werden seien von Casparina Albert und Albert'schen Vermögen so zu fallen. Das Urtheil kannte die Theilung dahin die Feststellung folgende Thatsachen an:

1 nachdem es gelang, dass Jacob Albert sowie die Appellaten in so engen Verwandtschaft stehe, um Einsprüche wider den auf Lebenden Carl Adam Albert nicht zu machen. Appellant verlangte Theilung eines Viertels des Vermögens der Verstorbenen Casparina Albert Ehefrau des Jacob Albert, weil Jacob Albert Sohn Verbrechen zu einem Antrage erhoben, sich der Appellant damit einverstanden, so dass gesetzliche Erbschaften über auf die gesetzliche Erbtheilung über die Vermögens Verfügung zu erfolgen brauche, wie solche in dem früheren Verfahren, sich finde in seinen übrigen Thatsachen angenommen wird gelte ist. II Appellat verlangte, dass Appellant als Erbe der Verstorbenen Albert ist 2500 fl auszahlen habe zur Begründung der Theilung des Vermögens Verfügung derselben Jacob Albert Erbschaft worden sollte. Appellat erbot den Beweis, dass die Verstorbene Albert ausdrücklich diesen Willen seiner Erben und dass Appellant sich derselben angezeigt habe.

III. Appellat verlangte, daß der Ausklagsbetrag der Forderung mit 1200 fl. ganz der abgelassenen Mobilien mit 251 fl. 39 xr. und der Kleider und Bücher mit 15 fl. dem Appellanten in die Masse zu Lasten verfügt werden sollten. Ferner sollte Appellant Gelegenheit gegeben werden, über Appellat bezüglich Eidesleistung abzugehen, und endlich auf in die Tagsatzung [illegible]

IV. Appellat verlangte die Cassation der vom Richter Albert dem Appellanten ertheilten Gnadenfrist für die Masse. Appellat geht nemlich davon aus, dem Appellanten sei vom Richter Albert über die Gemeindsrath abgeschlossenen Kaufvertrag vom 5ten Februar 1869 als simulirt, und die über die Kaufzeit hinausgestellten Forderungen als fingirt. Daß nun Appellat diese vorgegangene Fassung von Seiten dieses Gemeinderathes nun Richter Albert dem Appellanten zu Gefallen gemacht worden sei, von diesem man mit Grund annehmen könne, weder in den Besitz der Mobilien gesetzt gelassen, noch Moment sei maßgebend in Hinsicht des Appellanten und dem Richter Albert gewährte. Appellat selbst sich bezüglich dieser Cassation keine Schlußfolgerungen zu erspinnen.

Bezüglich der III. und IV Cassation verlangte der Appellat daß Appellant wegen Verschleuderung der betroffenen Immobilien gerichtlich [illegible]

V. Appellat verlangte endlich die Mobilien der dem Appellanten im Gnadenwege vom Richter Albert gestellten Gnadenfrist, und die Zahlungsfristen der Gemeinde Gemeinderath vom Richter Albert an Zahlungsstatt der Appellanten erging unterm 17. Dezember 1870 ein Verbot, wenn in Absatz der II. III. und IV Cassation den Appellanten die angebotenen Beweise nicht zugelassen würden, zugleich für III. Cassation Beweis durch Beiziehung des Richters Albert, daß der Appellant Mobilien im Werthe von über 3000 fl. verschleudert habe, und durch Zeugen, daß derselbe Mobilien im Werthe von mindestens 2300 fl. besitze und daß nach der allgemeinen Volksmeinung Appellat sich selbst angezeigt habe, für III. und IV. Cassation Beweis durch Beiziehung des Richters und Zeugen. Daß Appellant zufolge Kaufes vom September 1865 zwei Forderungen von 1200 fl. und 251 fl. 39 xr. zu machen, ebenso gewiß als es im Kaufe steht, am 5ten Februar 1869 eine Forderung von 1000 fl. zu machen, ferner daß Richter Albert und Appellant sich diesen Betrag abgetreten, die Absicht des Appellanten zu verbergen, den Gläubigern die Masse zu seinem Vortheile zu entziehen, daher seine allgemeine Volksmeinung sei, daß der Appellant die vorgenommenen Zahlungen [illegible] die Quittungen nie gemacht sei, und daß der Kaufvertrag vom 5. Februar 1869 nur zum Scheine errichtet worden

Alle in diesem Bescheide nicht aufgenommenen Beweise sind zurückgewiesen. Gegeben sei mit Zuziehung der vom Richter Albert gestellten Anbringen für die Verhandlung der vom Richter Albert abgelassenen Mobilien gegen den Appellanten, für die Kostenersatzpflichtigen der gepfändeten Immobilien, Zahlungsfristen für die Gemeinde Gemeinderath, ferner ergeben sei wichtige Umstände und durch Fassung des Kaufvertrages vom 5ten Februar 1869 vorgenommenen Besitzverändert.

Andererseits sind die im Rekurse gestellten Zeugenbeweise zuzulassen. Die weitere rechtliche Erörterung der Mobilien kann gedeihlich nur durch gerichtliche Feststellungen und Beweisführungen begründet werden. Auch kann die fictive Verschleuderung von Mobilien, die sie eine bedeutende Summe zum Nachtheile der Appellanten sei, durch Zeugen und Beweisführungen bestätigt werden. Auch die Zeugen der Simulation bei dem Kaufvertrage betreffe, so kann denselben ein Gleiches, für diesen Vorfall der Eidesbeweis gelassen durch Zeugen und Beweisführungen sein.

Das Zeugen- und Gegenzeugenverhör sind Recht vom 18ten Februar 1871 und am 9ten Mai 1871 erging das Endurtheil. In diesem stellt sich Appellat die nachgelassenen Beweise auf allen Richtungen gestellt, daß Appellat die Beweise der Zeugenaussagen betrifft, so kommt dieses Gesuch nicht in Betracht, da die Zeugen nicht protokollarisch vernommen zu werden, und welchem sich gute Gründe ergibt, wenn sie der erste Richter stellt hätte, wenn er die Beweise als gestellt erklärte.

Demgemäß werden auf sämmtliche die angefochtenen Entscheidungen erkennt, daß übergehen von der ersten, sowie endlichen Entscheidungen über die II. III. und IV. Entscheidungen, so weit das Gesuch des Appellanten begründet sein, Appellat abgewiesen, [illegible] gepfändeten Mobilien im Werthe von 2300 fl. [illegible] Der Forderung mit 1200 fl. die abgelassenen Mobilien mit 251 fl. 39 xr. Die Kleider mit 15 fl. aufgehoben zu lassen, indem gegen die [illegible] Verfügungen als fingirt erklärt werden. Die Klage, die angeblich durch Kaufact vom 5ten Februar 1869 dem Appellanten um [illegible] mobilien verkauft sei, als Scheingeschäft zu erklären, [illegible] die anderen Bestimmungen der betreffenden Entscheidungen als [illegible] Die bereits vorgenommenen Schätzungen als fingirt

Die V. Entscheidung wird insofern als [illegible] erkannt, als die [illegible] Gnadenfrist für den Erlaß vom 5. Februar 1869 der [illegible] Gesuch wurde Appellant verhalten, eine Fassung einer Liste [illegible] den gepfändeten für Dienste der [illegible] vom Verkaufe bis [illegible] Alle diese Verzeichnisse geschehen sei und sie vom Appellanten [illegible]

Gemeinde, und möchten deshalb die Anstellung des angeführten Gehilfen nun Klasse also angesetzt.

Die Anträge der Appellaten auf Gehilfenanstellung der Appellanten bezüglich seiner Gehilfenanstellung in der II. III. und IV. Contribution genannten Gemeinden und Gemeindsteuern wurden abgewiesen, hinsichtlich der in der III. und IV. Contribution begriffenen Gemeinden aber angenommen, daß der Appellant die Gemeinde Schäpfe der Gemeinde Ehrenbürg, weil die von dieser Gemeinde eingehenden Gemeindsteuern nicht den gemeinschaftlichen Gemeindsteuern, welche Ehrenbürg entrichten, noch den angegebenen Betrages wegen zu leisten sei.

Nach Schluß der Gemeindsteuern und vor dem Gemeindsteuern beruhte Gehalt der Appellanten auf Ersparnis des Appellanten, welche sowohl die Gemeinde Ehrenbürg, als auch die Gemeinde Schäpfe, in Folge Gemeindsteuern, indem sie in einem den Appellanten zugestellten Anbringen erklärte, sie wolle und verbinde sich, daß Appellant für Wohnung und die übrigen Gemeinden angewiesen, und sich verpflichten Zusatzleistungen an den Gehalt gemacht habe. Nach Erklärung konnte jedoch keinen Einfluß haben auf die Frage der Gemeindsteuern, weil gemäß der Gemeindsteuern gehen zu-
fixte Anbringung des ersten Rechtes. Die Gemeinden der Gemeinde Ehrenbürg in diesen Angelegenheiten gehen Rechtsfälle der Gemeinde muß gehören sein, denn wenigen da die Gemeinden der Gemeinde mit ihrer Familie offenbarung ist, und der Gemeinde Rechten unter Beschluß der seiner Entscheidung auf die Erklärung mit Recht kann Rücksicht.

Es angeht sich also, daß der erste Punkt in jeder Hinsicht, die Gemeindsteuern, wie er auf Grund der Gemeindsteuern und der gemeinschaftlichen Gemeinde müßte, abgegeben sei.

Aus diesen Gründen

Gemeinde ist Seine kgl. Appellationsgemeinde, die angefochtene Erkenntniß als dahingehend zu bestätigen unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Eugen Löw.

Heute erlegt am 9. Januar 1872. —

Dr. L. Löw

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Gemeinde der Gemeinde als gemeinsam und gemeinschaftlich der Appellanten als Mandatar der Mobilien des Mutter einem Betrag von 2500 fl mit Zins aus Verbindung des Gemeindsteuern gemeinschaftlichen, und gemeinsam der Anstrag auf Gemeindsteuern Gemeinde aufgenommen.

Es darf Verfall aus 4. November 1870 Gemeinde die angefochtenen Gemeinde nicht gemeinschaftlich, weil sie nicht gemeinschaftlich sind. Der Gemeinde hätten, nämlich der Anstrag der Appellanten aus 15. November sei, nämlich, obwohl damit gemeinschaftlich gemeinsam nicht, daß Appellant die Mobilien im Werthe von 2500 fl gemeinschaftlich und besitzlich habe. Auch dessen wollte Fritz und Gemeinde, daß Mutter Albert die Gemeinde 1866 Madchen die Mobilien im Werthe von 3160 fl verpfändet habe, daß bei seinem Ableben Mobilien im Werthe von 2500 fl massenden gemeinschaftlich sei, daß Appellant nach dem Ableben seiner Mutter dessen allen Verbrecht mit 16 Gemeinden verbunden habe, daß die Mobilien im Hause der Appellanten, dann gemeinschaftlich übrigens der Mutter Albert durch seinen Verbrechen im Gemeinden zu Gemeinden das Recht hatten, daß also diesen Mobilien (Mobilien) nach dem Tode seiner Gemeinden fällen und die allgemeinen Bestimmungen dasselbe, Appellant habe sich die Mobilien gemeinschaftlich.

Wahrheit dann das Gemeinden, daß 1866 Mutter Albert Mobilien für 3160 fl verpfändet sei oder daß er für 2500 fl gemeinschaftlich sei? Darauf

gestorbenen Ehegatten [illegible] Appellant [illegible] beschäftigt hat.

Wann ist [illegible] 16 Januar Zuwachs des Vermögens [illegible] Stamm ist [illegible] Betrag an Mobilien [illegible] Wann ist [illegible] allgemeinen Verhältnisse [illegible] Ehemann [illegible] Ehefrau [illegible] Ehemann [illegible] Ehefrau [illegible] Ehemann [illegible] Ehefrau

[illegible] dass Mutter Albert mündig sei, verneint war. Wann 1866 die gerichtliche Mündigkeit verfunden war, steht nicht fest, jedenfalls vorher, dass spätest 1869 nach der von Mitschuldigen [illegible] Mutter verkündigt, unserer Kinder verfunden worden. Unter den Verfügungsschriften befinden sich 11 Schr. Kauf Zeug. 24 (Schriften) sind Mutter Albert formell gültig auf seinen Eigennamen gemacht. Formell ist das bei Räumen, welche alle Schriften vorher [illegible] Kaufmöglichkeiten waren am 11. Februar 1869, dem Datum zu das Schlussverf., verschiedene Lücken vorfanden und nicht da vorhanden, von Kaufmann Ausfertigungen vorhanden.

Eine Abmeldung der Mündigkeit ist nicht vorgelegt, müsste aber um so mehr im Jahre 1869 gegen 1866 eingetragen sein, als der alte Albert nicht mehr arbeitete (Zeug 15), sondern Schmied Fritz, welche mit seiner Mutter zusammenlebte (Zeug 16), selbst eine Abmeldung ihrer Eigenen Abmündigkeit angab (Zeug. 16).

c) Von sämmtlichen Zeugen, welche angaben, der Mutter Albert kaum auf einige Hundert Gulden Vermögen geschätzt haben, nur [illegible] Zeug. 10 den Betrag bestimmt bekannt, der einem Kaufmann zur rein und Zeug, als Schriftsteller, mit viel Sicherheit Angaben nie Pflicht zugemuthet werden soll.

d) Von einem Ortsgerichte, dass ein formeller Akt

dem Appellaten Fritz selbst zu vernehmen sei, wurden drei Zeug. 4, 6, 7, 9, 11, 13, 17 abgewiesen. Dagegen erklärten die Zeug. 1, 2, 3, 8, 25 und 23 Zeugen, [illegible] mit Ausnahme von 6 v. 16 alle übrigen, dass ihnen nichts von alledem bekannt sei und sie mit den Thatsachen nichts wissen. Wenn nun solche Ortsgerichte bestimmen sollte, so müssten dagegen Zeugen sicher etwas wissen.

e) Zeug. 6 gibt an, unsicher, ob der verstorbene Albert sein Vermögen der Appellanten oder Fabrik [illegible] verschenkt, Zeug 13, 14 u. 26 wollen das [illegible], die übrigen sich nicht äußern können; [illegible] Appellant selbst Fabrik gehabt, auf Zeug 6 4–5 Jahre, auf Zeug 9 5–7 Jahre. Der verstorbene Fabrik kann [illegible] Anfang gut von Essen gewesen sein, [illegible] aber nicht gewesen, [illegible] 17½ Jahre nicht dem Vater allein gehört, sondern [illegible] 10 Jahre:

f) Wenn Appellant [illegible] wieder Vater sei, so sei es [illegible] Vater verwaltet gehabt und [illegible] Kinder [illegible] zu besitzen.

g) Kein Zeuge weiß positiv von Verschenkungen etwas. Wie sind die Zeugnisse?

h) Appellant führte eine [illegible] Buchführung von seinem Vater.

i) Appellants Schwager Fritz, welcher mit dem Vater zusammen [illegible], erklärte ausdrücklich

in dem Prozesse, daß Appellant sich entschlossen gezeigt habe mit sie prozeßlinquisse, daß Appellant seinen Lebensunterhalt durch Ablehnen des Antrags Hypothekirung zum diesem zugehörigen Inhalt und einem Pferde verdienen wolle.

III. Kaufsteuer.

Appellat Fritz bestritt, daß Appellant in die Klasse verreise

a) dem Berufungsgericht dürfte die Steuer von 15. Mai 1865 festgesetzten Steuersatz mit 1200 fl,

b) dem Berufungsgericht der sich drei übersteigenden Militär mit 251 fl 34 kr,

c) dem Berufungsgericht der drei festgesetzten Kleider mit 18 fl.

Appellant widersprach sich.

Zum Beweise von 5. November 1870 verlangte Appellat Fritz aufsagen, daß Appellant wegen Verfeindschaft jeden Anspruch an diesen Leistungen verloren erklärt wurde.

Appellant bestritt Tatsachen nur, welche als zugest bestritten würden

Auf Beweis von 17. November 1870 diese dem Appellatum zu seinem Beweisvorbringen, dem durch Beweis von 3. März 1871 als zugelassen erklärt wurde. Es wurden während der Beweisführung vernommen, Appellant vervollständigt, daß 1200 fl, 351 fl 34 kr und 18 fl vermehrt zu lassen, der Aussage auf der Verhandlungserklärung der Zeugen vor diesen Leistungen abgenommen war verkannt, daß alle drei Appellaten mit den Meinungen des Autors Albert zugeflossenen Leistungen verschiedene von Rücksichten besondere Eigenschaften seien.

Der angebotene Beweis ist unerheblich (was abgelehnt wird) weil nicht mitgeteilt.

Auf dem Berufungsgericht 15. Mai 1865 sind die 1200 fl und 251 fl 34 kr, welche drei Monate nach der Zustellung vorgeschrieben, seinem 11. September mit 4. November 1865 vom Autor Albert als dazugehörig qualifiziert. Die Eigenschaft der Qualifizierung ist nicht bestritten. Appellat Fritz erklärt, daß die diesen Leistungen, soweit sie ihn Autor nicht vorgeschrieben habe, von diesem zur Bestreitung seines Lebensbedürfnisse, da sie Mann sich nicht mit sie kümmern, erhalten haben. Es vermischt nun aber die ersten Richter vollkommen den Standpunkt der Parteien, indem er, ohne daß von der Existenz untersucht, Appellant müsse seine Leistungen verwenden, während Appellat Fritz berufungsgerichtlich ist nachgewiesen, daß Appellant nicht so viel Geld habe als seinem Lebensbedürfnisse verbrauchen können. Hiernach erklärt, daß die ganze Masse der Leistungen diese Existenz, widersprechen Leistungen z.B. die Leistungen 2, 3, 14, 15, 24) der Lebensbedürfnisse

und namentlich die Gegenzeugen 2, 14, 15 ganz
entbehrlich sind. Allein sie mir die bestimmte Befugnis
abzulehnen, weil namentlich diejenigen Verhältnisse
in Betracht kommen, welche Glaubwürdigkeit
der Zeugen betreffen. Es sei nun aber Appellant nicht
zuzustimmen, wenn er meint (Z. 3, 10, Opp. 15), es stehe sein
Recht und sein Interesse (Opp. 1, 3, 4, 5, 7, 12, Opp. 17),
es stelle zu Belastung der Z. keine Kosten, es genüge
auch durch das Zeugenverhör mit seinem
Autor und seinem Schwager widerlegt werden,
es stelle Kredit gefährdet (Opp. 3, 5, 7), es stehe einem
reichen Mann, der verstorbenen Lorenz Beck
(Opp. 3, 5, 25, Opp. 2), der Schuldenschwindel z. B. dem
Opp. 2 einmal 400 fl. lieh, wenn dem Schreiber
sein, daß er seinen Leben sein ein Almosen
nicht die Gelegenheit abzuschneiden haben (Opp. 5)
Nimmt man alle diese Momente zusammen,
berücksichtigt die verschiedenen für weitschweifigen
der Angaben der Zeugen über den Hauptpunkt
und Grund zu gehören, und Opp. 17 und
Lund nothwendig sei, so liegt es nahe, daß die
ganze Summe von dem Appellanten begehrt
werden. Daß Appellant nicht misstrauisch kann
wie weil ihm sein Recht gefährdet, ändert die
Richtige nicht, da den Zeugen beweisen muß.
Schwierigkeit kann die Abfassung zweier Klage,
von welchen er der Appellanten die Zeugen,
deren das Gericht zur Vernehmung zuzulassen,
bezeichnen spricht, schon die obige Angaben
Abfassung. 2. Ueber die zu zeugenden Beweis

hat man Differenzpunkte, die nicht anzunehmen ist,
offenen gab II. Kaufsfaktion der Klägerin gesetzt.
Klägerin ist selbstverständlich schwerfällig,
daß man einmonige Zeugenvernehmung der 4. ü.
3. Kaufsfaktion wird abmonige Rückfragen nun
vorlegen nicht haben, also von 1869 auf 1865,
nicht zutreffend und nicht zulässig sind, sowie
daß jedenfalls der ganze Entwurf keinerlei
allermist dazu ist, nachgewiesen wären.

II. Kaufsfaktion.

Appellant Fritz behauptet, daß Appellant die
Rechte von Peter Gilbert aus 8. Februar 1869
mit seinem Autor an die verkauften Immobilien,
Liegenschaft der Kaufpreis von 1000 fl nicht
Klägerin sei wegen.

Seine Behauptung vom 9. November 1870
Angefochten in Abweisung seiner Klage ist zurück
wird, so wurde die obigen Behauptung
gutgeheißen werden, im vom 3. Mai 1871 aber auf
Abweisung der Klage und Rückbringung der
verkauften Immobilien in die Masse, welche
jedenfalls eine verpflichtende Handlung zu
sein, wurde.

Sämtliche obigen Kaufsfaktion sind dagegen
III. Kaufsfaktion gegebenen Behauptungen
gleichfalls nachgebracht.

Sämtliche Beweisgegenstände sollen nur bezüglich der
ersten Klage so festgestellt werden, daß
man auch die Beweisgegenstände werden, daß

Hyth. 1 vom Rijunklan Groth yrfol fabrik will, Appellant fab einmal 1000 f beisen wollen, Groth (Hyp. 4) will von Wunklan Marx yrfol fabrik, Ap. gallant fab beisen 1000 f auf einen Tag beisen wollen, fab das Unterfan abzuweisen ausgesagt, weil er von Martin Ellenberger oder dessen Leben das Geld aufnehmen tag kann, während Appellat Fritz den Wunklan Marx mit all Zeugen zu evaluieren wagt und Ellenberger (Hyp. 1) verklärt, auf Appel, laut von ihm in Geld anfallen und ihm selber bezahlt haben.

V. Rechtsfolgerung.

Appellat Fritz würde mit derselben abzuweisen, weshalb für Berufung bleiben kann.

Auf diesen Gründen

Urteil: es kann der Hyp. Appellation auf gegen. wärtige Feststellung Berufung gegen. festen Urteil der Hyp. Bezirksgerichts Frankenthal vom 17. November 1870 und 3. Mai 1871 die Hauptappellation verworfen wird, Fritz und wieder Berufung gegen. wärtig auf Kosten zu verwerfen

Frankenthal, 7. Januar 1872.

Dr. v. Weis

unter Verurteilung des Appellanten Fritz zu den Kosten dieser Instanz.

Keller

Appellaten Andreas Fritz und dessen Ehefrau
Katharina Albert, beyde Bauern Heinrich Albert
III. Eheleute in Mörlenbach wegen Löschung
resp. gegen das beider ohne weiteren Beschluß
des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal, Appellantes
begehrte in pleno dem Appellaten Fritz durch
Urtheil vom 30. Januar 1873 zugestellten Urtheil
vom 30. Dezember 1872 zugestellten Urtheil
zu Recht: Unter Abänderung der Urtheile
Vom 30. Dezember 1872 und 30. Januar, weil
die von Appellaten Fritz gegen Albert
mit Appellaten Fritz und untereinander
aufgehobene Verhandlung und Beweisaufnahme
Appellant Fritz
Fritz sich in pleno durch Advokat Anwalt
Hasemann dahin äußern: Appellant
8. Dezember 1873 den Appellanten zugestellten
Antrag gemäß, weil die in dem angefochtenen
Urtheile niedergelegten Gründe
die Aufhebung dieses Urtheils zu erlangen.
Es der Beklagte vom 9. Januar 1874 mündlichen
Antrag gemäß beyde Appellanten Ehefrau Fritz sol-
lidarisch Appellant Appellant
Albert Appellant
Albert
Kosten der Appellanten zu verbinden,

anberaumt, diese Verhandlung beurtheilt worden ist
vor 1872 geschehen. Demselben Urtheil zufolge
30. Januar 1872 zur Verkündung über die einge-
legte Berufung bestimmt, und diese Ab-
gewissel vorgenommen. Es wird in Erledigung
13. Januar 1872 wurde Appellatin Ehefrau Fritz
aufgefordert, einen Bevollmächtigten aufzustellen
in dieser Richtung zu verfahren, andernfalls
andern Tages anberaumten wieder neuerdings
Appellat Fritz wegen der Verkündung
stellt, und erklärt sich ob die eingelegte Berufung
sung als zurückgenommen ist?

Eugen Loew.

Ich habe den Herrn Keller, Anwalt des Appellaten
Termin zu ertheilen.

Eugen Loew.

№ 278. Zustellung.

Heute den zwei und zwanzigsten Februar
achtzehnhundert zwei und siebzig. Requisition
des Herrn kgl. Anwalts Loew, Hilfe auf Ersuchen
Martin Hasemann, kgl. Gerichtsvollzieher zu
Zweibrücken, dem Herrn kgl. Anwalt Keller
auf seiner Kanzleistube gesprochen in seiner
Gegenwart, Gerichtsschreiber mit seinem Gehilfen Herrn
Gatting
Obiges ist der vorgenommenen Zustellung des Vorher-
stehenden Exemplar mundirt Urkund zugestellt.

Orig. 1.08
Copie 1.02
Reg. 1.17
Porto 1.07
Summa 1.24
1.18

Hasemann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Opposition.

Heute den drei und zwanzigsten Februar
achtzehnhundert zwei und siebzig vor
Mir Herrn Anwalt Keller dem Unter-
zeichneten erschien persönlich Hase-
stehende Urkunden zugestellt.

Hasemann

№ 1019 Bd. 137. Registrirt zu
Zweibrücken am 23ten Februar
1872 fünf Francs zehn Centimes.
K. Rentamt
Lauck

Ich habe den Empfang bescheinigt.

Keller

Zum Urkund & Co. Hasemann
Gerichtsvollzieher

DAVOR:
LEERE SEITEN

8 = 47.

DIENSTAG 14 Kreuzer FREITAG

Cassel 4 Bl. 7 Zeilen
1 Bogen 4 Bogen

Ger. A. 178. Cassel 1871.

Zur Sache

Justiz-Rath Gerson, Rechtsanwalt hier hat namens
seiner Mandantin, Appellantin, gegen die Ehefrau
des Kaufmanns Isaac Rosenberg hier, unterm 4. Oktober
1871 hierher an den Advokat-Anwalt Rosenberg
hier zustellen lassen,

gegen

Dr. Abgeordneten Wolf, hiesigen Rechtsanwalt
und Notar, als Curator der Ehefrau des
Kaufmanns Isaac Rosenberg hier, unterm 5. Oktober
1871 hierher an den Advokat-Anwalt Bickes hierselbst,

Anwalt Rosenberg hiesig, Folgendes:

Appellatin hat gegen Appellantin Klage erhoben,
und die Appellantin hat vorgeschützt, daß
die vorliegende Klage in Appellation, sodann hinsichtlich
der Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung
der Appellation vor den hiesigen Gerichten
stehe.

Anwalt Bickes namens seiner Mandantin
Appellatin hat hierauf Folgendes
gegen die Zuständigkeitseinrede, daß die
Klage in Appellation und Unzuständigkeit zur Verhandlung
und über die Appellation vor den hiesigen Gerichten
Zuständigkeitseinrede zur Verhandlung und über die

Selbenrichtern dann Beisitzer zum Kantonsgericht und Ersatzrichter Bezirksgerichtspräsident Ammann.

Sachverhalt.

Derselbe enthält zum wesentlichen Inhalt des Urtheils des Bezirksgerichtes Kreuzlingen vom 4. Oktober 1871, und dessen Dispositiv, dass der Beklagte schuldig erklärt worden sei, der Klägerin Fr. 1000 nebst 5% Zins seit 1. Januar 1871 zu bezahlen, und dass er in die Kosten des Prozesses, sowie in eine Prozessentschädigung von Fr. 200 verfällt worden sei.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig die Appellation erklärt, und dieselbe in der Appellationserklärung dahin begründet, dass er sich nicht schuldig erkenne, weil die Klägerin ihre Ehre selbst verletzt habe, indem sie ihn öffentlich einen Schuft und Lump geheissen habe, und

Heute sind die Parteien mündlich dahin übereingekommen, daß der Appellationsbeklagte Thalmann die Bedingung gutwillig annehme, daß ihm gewisse Klagen Thalmanns über Mangel, der vorgefallenen Appellationen mit Vorschuß Bestreitung Vorladungen und alle Gebühren, die Appellationsbeklagte Thalmann zu bezahlen hat, vorläufig bezahlt werden, und daß Thalmann dem Appellationsbeklagten gegenüber die übrigen Gebühren, die

[illegible] [illegible] [illegible] [

mann der Verurtheilung des Klägers nicht genügt gefunden ist, klagt Kläger zu Recht: Beklagter 12 Uhr Mittags auf Verfügung des Klägers sich, oder seine Frau Thalmann zu seinem Vergnügen und seine Opponentin vor, sonst weiter zu handeln wäre. Beklagter Klägers offenbar grundlos, Gesuch Klägers muss gegen, dass die Verurtheilung Thalmann noch gute Verfügung könnte, obgleich Beklagter im Falle 14 Tage zum 23. Juni Zeit und Gericht seine Rechte, dem Kläger mit seiner Forderung des Beklagten Verfügung, so könnte er dem Opponenten verfolgen, der Beklagter durch Verfügung des gerichtlichen Ausspruch der Verfügung verurtheilt Thalmann seine Forderung. Aber mit seinem Gesuch, klagte er, dass Kläger als verurtheilt, so muss der Beklagte Vergnügt Thalmann vorliegt. - der Ausspruch, dass man die gute seine Vergnügt nicht beweisen, bewacht, dass Thalmann die Forderung sagt, und dass der Opponent alle Verfügung zu stellen und vor Allem Verfügung der Vergnügt Verfügung zu beweisen und des Opponenten zu beweisen.

Auf diesen Grund

Gefällt Abweichung Opponentenbegründung, mit Abänderung der Beklagten Verfügung, die erforderlich Kläger als gründlos, Gesuch nicht als verurtheilt zu

zur Vernehmung mit Verständigung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen. —

Rosenberger

Hinterlegt
am 21 November 1871.
Dr v. Klein

und bestätigt erkennen sollen, sowohl die mündlich verhandelt gewesene, daß Kläger über jeden Anspruch alle erforderlichen aufgenommen haben zu erscheinenden Beweise geliefert haben und vollbeweisenden sodann abzuhalten müssen Urteilung begründen, welche Appellat erhalten haben seinen Einwendungen und Repliken Gehör müssen Grund einer Entscheidung nachgehen und Beweise über Appellanten für unerheblich gehalten haben. Obgleich nun aber eine einfache Kenntnis über den Ausfall der Augenscheine, welche vollständig Beweis über eine gegenstehende für seine Behauptung sprechen, erforderlich sind die einzelnen Einwendungen Gehör die in diesen Augenscheinen vollständig Beweis über eine Kenntnis und Gegenstand einer Augenscheine bei Klagen Stadtmann über Klagenfurt, über deren Abstellung Kläger eine Frau Kenntnis Gehör, Kläger eine mit dem Klagefristen des Appellaten vom 5. Juli 1871 zugestellten, empfing für Kläger stehenden einer unzeitigen Einsicht des Klagen Stadtmann vom 5. Juni 1871 nicht vollständig sei, indem diesen Einsicht gewesen die einzelnen Augenscheine vollständigen Gehör Stadtmann

über seinen Anzeige und seine Grundeinlagen
genehmen, jedoch mit folgenden, nie Anzeige
nicht genügenden Zusätze verfehlt: „Die
Anzeige und meinen Grundbuch gibt nicht
hier für den Fall, dass Sie mir seine
Absicht meinen Anzeige bei Herrn Wolf
meinen diesen Satzungen die seinen ein
widrigst scheinen sind, die Bedingungen über
gleichsinnen und Kosten festsetzt von Ober
amt Horn für Dr. Wolf widersprechen.
Gründe dieser Nachrichtsbehörde und selbst von
einer Kapitalbedingung gehängte Ver
klärung Stalmanns sei ohne, sein Anzeige
Frage Lage, der Entlassung der Anzeige
nicht Genüge geschehen, weil seine Stalmann
von seinem Anzeige und seine Grundeinlagen
genehmen nicht einmal gebührend sei. Deshalb
sei nicht die Klage der Appellaten offenbar
gründlos, sind, wenn selbst viel dieser Gründe,
weil Appellant dieses seine Einverständnis
der Lage der Appellaten unzugehörige Zu
satz der Anzeige und die Nichterfüllung
der Forderung seiner Einlagen, die Entlassung
wegen unzulässigen Bedingung Stalmanns
Entlassung ausdrücklich gebe, die Entlassung
wegen unzulässiger Bedingung Stalmanns

Justizkasse 14 Kreuzer

auf gültig erfüllt anzunehmen könnte, so
sei anzunehmen die Klage dennoch, so
lange nicht der rechtskräftige Anzeige Stal
manns entlassen.

Der Richter der Appellaten meinte
die Entlassung als ungerechtfertigt selbst un
begründet bestreiten, indem der Inhalt
Willen der Inserat der Anzeige selbst
anzuerkennen auf den obenerwähnten, in
Gründbuchführung enthaltenen Bestimmungen
die Grundlagen einer seinen Zeit möglich
genauen und sachgemäßen Billigkeit und Wirk
samkeit auf den Ausführungen der Parteien
gewissenhaft und einzig der Lage eines
für Interessen sei, Sinn der Entscheidung
der Gründbuchführung festgestellt werden
müsse und es sich nicht, wenn Appellant mit
für nicht oder nicht in angebrachter Weise zu
nehmen und widersprechen, dann der Vollzie
hung der Anzeige entgegen stehen
könne. Vielmehr sei nicht die entlassene
oder ungerechtfertigte Partei in dem Falle
Stalmanns Entlassung, dass sie sich
auf den Appellaten hingegeben hätte,

[illegible] Kosten zu verurtheilen ist.

G. Huber

Ich [illegible] appellationsbeklagten Anwalts, Herrn Rosenberger, zugestellt.

G. Huber

1892.

Zustellung.

Heute den zweiten September einundneunzig, Acht Uhr Vormittags hat Herrn kgl. Amtsrichter Huber

Herr Carl Martin Hasemann, kgl. Gerichtsvollzieher zu Zweibrücken,

dem Herrn kgl. Amtsrichter Rosenberger auf seiner Dienstwohnung gesprochen mit ihm selbst, der mir erklärte sich zu gegenwärtiger Zustellung legitimiren,

Abschrift der vorstehenden Urkunden und dieser meiner Akte zugestellt.

Kosten 41.— (Einundvierzig Pfennige).

Hasemann.

Nr. 1442 Registrirt zu Zweibrücken den 4. Dezember 1891 Fünf Gebühren Band 136 Kgl. Rentamt

Ich lese die Opposition auf.

Rosenberger

Dup. .24
Ein. .05
Cop. .02
Porz. .07
— 41 Pf.

DIENSTS-SIEGEL
14 Kreutzer

Nro 46.

Tatsache

Absch. 3 Pf. 6 21. Ff. u. 2. Jan. 1874.

in Sachen

1.) Melchior Schreiber, Gutsbesitzer in Wa[illegible] [illegible] [illegible] [

Langenwalter,

7.) Amalia Langenwalter, ohne Gewerb, in Wiesenfurth am Land wohnhaft,

8.) Catharina Langenwalter, geschied. Frau Jakob Kool, Ackersleute, beide in Wiesenfurth am Landwohnhaft,

9.) Letztere selbst die nöthige Genehmigung und Ermächtigung zum Rechtsstreite, Appellantin, vertreten durch Anwalt Rosenberger.

Gegen den Urtheil des Handelsgerichts Landau vom 12. März 1869 angewendeten Berufung vorgenommen hat das Landauer Mitglied Schubar mit seinen Beisitzern Mathes, Friedrich Jakob Kohl, Gutsbesitzer, beide in Wiesenfurth am Landwohnhaft,

Letzterem selbst die nöthige Genehmigung und Ermächtigung zum Rechtsstreite

als Vormund seiner bei ihr wohnenden
minderjährigen Kinder Oberamt Langen-
walter,

6.) Wilhelm Langenwalter II, Ackers-
mann und Krämer, in Weinsheim am Sand
wohnhaft, in eigenem Namen und als Ver-
treter seiner minderjährigen Kinder Oberamt
Conrad Langenwalter,

7.) Amalia Langenwalter, ohne Gewerb,
in Weinsheim am Sand wohnhaft,

8.) Salome Langenwalter, Ehefrau von
Jakob Koob, Ackersmann, damals in Wein-
sheim am Sand wohnhaft,

9.) sämtlichen selbst der gesetzlichen Vormundschaft
und Genehmigung ermangelnden,

Appellanten, vertreten durch Anwalt Rosenberger

Der am 31. September 1868 hinterlassene verstorbene Ackersmann Michael Schubar hat mit Testamentsakt vom 26. März 1868 vor Notar Kistler in Kirchheim vom 24. April 1868 seinen Neffen Conrad Schubar, Appellanten, sowie den Weinsheimer Pfarrer, Schulen und Gemeinderath, sowie seinen Patenkindern, Verwandten und allen namentlichen Zuwendungen ferner allem beweglichen Mobiliar und Liegenschaften zu Nutznießern

Nro 46.

Ordnung
für

1.) Amalia Langenwalter, ohne Gewerbe, Witwe des Jakob Weinsheimer am Sand wohnhaft gewesenen und verlebten Ackersmanns Michael Schubar, dermalen stehende von Michael Koob II, Ackers-
mann und Krämer selbst den gesetzlichen Vormundschaft
ung und Pflegschaft ermangelnden 2.) Johann Hammel, Güterbesitzer in Alsheim wohnhaft 3.) Jacob Langenwalter II, Ackersmann in Weinsheim am Sand wohnhaft 4.) Wilhelm Langenwalter II, Ackersmann und Krämer in eigenem Namen und als Vormund seiner minderjährigen Kinder Conrad Langenwalter 5.) Amalia Langenwalter, ohne Gewerbe in Weinsheim am Sand wohnhaft 6.) Salome Langenwalter, Ehefrau von Jacob Koob, Ackersmann, damals in Weinsheim am Sand wohnhaft, und Letztere selbst der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft ermangelnden, Beklagte einerseits

gegen

1.) Wilhelm Schubar, Güterbesitzer in Weinsheim am Sand wohnhaft, in seinem eigenen und als Vormund seiner minderjährigen Kinder Amalia und Georg Schubar, Kläger andererseits

Z. d. A. — L. 19. Dez. 1871.
Rez. v. — 2. Jan. 1872.

14 Kreutzer

* in Weinsheim am Sand wohnhaft
pto. 7 Rb.

* Alsheim wohnhaft
Rz

* Johann
Rz

sist, - 2. Nicolaus Zeller, Gutsbesitzer und Stadt
in Neustadt a/H. sist, als Intervenient Klägers
Mündelsjahrgang, Appellanten, contra
den kgl. Landrath Keller. -

Die Berufung ist nach dem Inhalte der Berufungs-
akten rechtzeitig und die Statthaftigkeit der Be-
rufung ist begründet. Der Augenschein
Constatirung ist die Lage der Grundstücke Plan
No. 155/c und 153 im Kataster Gemarkung Hain
Lage, welche Lage der Appellant bestritten hat
dem Appellanten entsprechend worden ist. Zweifel
aber darüber, ob das streitige Grundstück in dem Lagerbuche
richtig im Lagerbuch mit 1977 Gulden angesetzt und dass
Besitzer ist von dem Appellanten als richtig [illegible]
Eigenthümer. Endlich ist auch, dass die Be-
rufung in Berufungsklage der Summa appellabilis
übersteigt, indem die Klagforderung den Werth
des Streitgegenstandes übersteigt. Appel-
lant aber Klage ist der Berufungsinstanz
nicht begründet erkennen, dass sich
gravamen
einen Werth von 300 Gulden besitze.
Daher die Berufung verworfen werden,
wie geschehen verdient, dass Appellant zu ver-
dammen, dass der streitige Grundstück Kenntniss
Theilung zu Werth vorlieben müsse;

Art. 824 Code civil

dass die Grundbesitz Zeit der Berufung [illegible]
über Klage [illegible], weil Appellant nicht begründet
kann, dass die beiden Lose, welche der Appellant

der Testamentmasse der Gütergemeinschaft ge-
bildet sind nicht möglich seien. Warum sollte
nicht, da eine gleichheitliche Theilung ohne Zerstück-
ung der einzelnen Grundstücke möglichst, diese
Vermischung [illegible] vorgenommen werden kann?
Gesetz Art. 832 Code civil gerade das Gegen-
theil? Zweifelhaft, dass Appellant meint, durch
die Theilung der Grundstücke einer Constatirung
Constatirung über das Land zu Gunsten seines
Mündels vorzubeugen zu können, Gefahr
gegen allen Wahrscheinlichkeit, da nicht selbst jetzt nur eine
Theilung der Gütergemeinschaft Inhalt Appel-
lantin damit [illegible] dass die Vertheilung
[illegible] der streitigen Grundstücke in das Los des
Mündels [illegible] Kenntniss
Theilung [illegible] Grundstücke
Lose des Mündels [illegible] Kenntniss, und der dem
Theilungsgesetz [illegible] die gesetzlichen Garantien
seiner Mündel nicht die Lage [illegible] zu
nehmen. -

Aus diesen Gründen
Urtheilen Recht. Appellation abzuweisen, die
angefochtene Verordnung als zulässig, [illegible]
als [illegible] und Appellanten mit Verurtheilung
des Appellanten in die Kosten.

Rosenberger

Gutachten
vom 28 November 1871
Dr. v. Weber

Liegenschaften, welche sie sich und seinen
Kindern zuwenden dürfte, vermindert, je-
doch sein übriges Vermögen zu zu einem
Drittel 1/3 den Appellaten Hammel (Ge-
meinde Vorsteher zu Cublenz), 2/3 seinen Neffen Franz Schuber
(Appellant), 3/3 den gemeinschaftlichen Kindern
des Appellaten Wilhelm Langenmaier
II (übrigen Appellaten mit Ausnahme
der Johanna Kahl), und endlich die Nutz-
nießung an gemeinschaftlichen Vermögen seiner
Ehefrau (Appellatin Kahl) vermöge Ehe-
Vertrag des K. Bezirksgerichts Landau
vom 12. Mai 1869 worüber Ausfertigung
Beilage Gütergemeinschaft der Eheleute Melchior
Schuber vorgelegt. Gegen diese Ausfertigung erhoben
sich verschiedene Landschaftsdiener, von denen
die meisten klagt hat mit Berufung angefochten
Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau
vom 26. April 1870 Klagewechsel der Appellan-
ten verhandelt wurde und welche allein steht
zu Entscheidung kommt.

Gründe. Den am Schluße liegenden Akten
ist Cublenz und Immobilien zu schätzen
angeordnet und geschah bis zum Jahre 1853 die Schät-

seinem Schick und der Witwe Franz Raab von Mariafurth gegen Grundstücke ein. Diese hat der Feldschütze Curt registrierte Primuskte vom 1. Januar 1853 diesen Tausch genehmigen abgekauft, wonach sie nun in Mariafurth 3/4 Häuser und Grundstücken Plan № 153½–3²/₁₀ Ruthen Gärten und 30 □ Klafter Schuppen Schick und in Eichwald Mariafurth 3/4 Häuser und Grundstücken von pl. № 153 eingetauscht. Häuser Gärten von 30 □ Klafter Franz Raab. Der Feldschütze hat diesen Tausch mit seinem Gehalt versteuert, das Haus mit einer stummen Nummer versehen und über den Garten ein Grundstück eine Landwirtschaft Wohngebäude angelegt. Offenbar waren diese nur ungefähr 10 Klafter groß Bestandteil des Gartens geworden. Innerhalb und der Stammbaum Häuser Schuster Garten, welches das Amt die Feldschütze das Getreidemagazin stehen sollte. Der Tausch geschah auf Ersuchen Wahl ein Tausch

für Räuberei und Ueberbleibsel, welche der Gegenstand für die Herstellung von Ställungen, einen Getreidemagazin und das Wohngebäude waren an der Brücke pl. 16 K. angeschlagen. Die Häuser Gärten Häuser von № Feld 1851 lagen jedoch der Garten Plan № 155½ (Stall und Scheune 133½) à. 153–10³/₁₀ Häuser Garten in der Abschätzungsprotokoll von 190 K. die Gebäude zusammen Garten in der eine Scheune Häuser, Scheune und Gärten zusammengefasst. Gegenstand Hausrat seiner Häuser Amtsbürgermeister, wie er das Gebäude Häuser, Scheune, Gärten, ganz der Verpflichtung der Getreidemagazin übernehmen sollten, sondern er begnügte sich Verpflichtung in Wohnung zu verlangen, wogegen der Garten bemerkte, das sei nicht möglich, und sonst das Grundstück ein Wohnhaus würde. Der dem Abgeschätzten Gebäude Häuser Scheune mit der zugehörigen Garten. Ob das Getreidemagazin als übergeordnet, allein offenbar gleichwohl Abgesehen davon, ob die Häuser gute Begründung abgesehenen Ansicht und Gebäude, das ein

einer Theilung eine Abschichtung
eintreten, nicht stattfindet, weil jene Vor-
schriften nur auf Ehegatten und stattfindet,
weil sie als Ausnahmsvorschriften einer stat-
thaften im Jahre 1873 nicht ausdehnen,
jedenfalls genau gehalten sind und besser
hinzufügt werden, wenn dieselben sich auf
Ehegatten und ein selbstständiges Zeugniß sich,
damit als Beweis einer Abschichtung sich
Abschichtung praktisch durchführbar sein muß,
nur dann eine selbstständige sein
muß und dann Verhältnisse der
Theilnehmer, der Ehegatten gemeinschaftlich
Existenz zu bestimmt scheint abzu-
wesentlich auf dem Grundsatze des
Art. 826, wonach jeder Miterbe seinen
Antheil in Natur aus dem Nachlasse
und Eingenommen der selbst nehmen
kann, mit der Maßgabe, daß Natur der
Theilung, wenn auf dem selbstständigen nicht
auf ein gemeinsam erworben wird, sondern
es mit dem Augenblicke des ersten
Todesfalls sofort ganz genommen, daß dieses
Miteigenthum der Theilung unterlegen

einer Theilung eine Abschichtung
eintreten, nicht stattfindet, weil jene Vor-
schriften nur auf Ehegatten und stattfindet,
weil sie als Ausnahmsvorschriften einer stat-
thaften im Jahre 1873 nicht ausdehnen,
jedenfalls genau gehalten sind und besser
hinzufügt werden, wenn dieselben sich auf
Ehegatten und ein selbstständiges Zeugniß sich,
damit als Beweis einer Abschichtung sich
Abschichtung praktisch durchführbar sein muß,
nur dann eine selbstständige sein
muß und dann Verhältnisse der
Theilnehmer, der Ehegatten gemeinschaftlich
Existenz zu bestimmt scheint abzu-
wesentlich auf dem Grundsatze des
Art. 826, wonach jeder Miterbe seinen
Antheil in Natur aus dem Nachlasse
und Eingenommen der selbst nehmen
kann, mit der Maßgabe, daß Natur der
Theilung, wenn auf dem selbstständigen nicht
auf ein gemeinsam erworben wird, sondern
es mit dem Augenblicke des ersten
Todesfalls sofort ganz genommen, daß dieses
Miteigenthum der Theilung unterlegen

einer Theilung eine Abschichtung
eintreten, nicht stattfindet, weil jene Vor-
schriften nur auf Ehegatten und stattfindet,
weil sie als Ausnahmsvorschriften einer stat-
thaften im Jahre 1873 nicht ausdehnen,
jedenfalls genau gehalten sind und besser
hinzufügt werden, wenn dieselben sich auf
Ehegatten und ein selbstständiges Zeugniß sich,
damit als Beweis einer Abschichtung sich
Abschichtung praktisch durchführbar sein muß,
nur dann eine selbstständige sein
muß und dann Verhältnisse der
Theilnehmer, der Ehegatten gemeinschaftlich
Existenz zu bestimmt scheint abzu-
wesentlich auf dem Grundsatze des
Art. 826, wonach jeder Miterbe seinen
Antheil in Natur aus dem Nachlasse
und Eingenommen der selbst nehmen
kann, mit der Maßgabe, daß Natur der
Theilung, wenn auf dem selbstständigen nicht
auf ein gemeinsam erworben wird, sondern
es mit dem Augenblicke des ersten
Todesfalls sofort ganz genommen, daß dieses
Miteigenthum der Theilung unterlegen

einer Theilung eine Abschichtung
eintreten, nicht stattfindet, weil jene Vor-
schriften nur auf Ehegatten und stattfindet,
weil sie als Ausnahmsvorschriften einer stat-
thaften im Jahre 1873 nicht ausdehnen,
jedenfalls genau gehalten sind und besser
hinzufügt werden, wenn dieselben sich auf
Ehegatten und ein selbstständiges Zeugniß sich,
damit als Beweis einer Abschichtung sich
Abschichtung praktisch durchführbar sein muß,
nur dann eine selbstständige sein
muß und dann Verhältnisse der
Theilnehmer, der Ehegatten gemeinschaftlich
Existenz zu bestimmt scheint abzu-
wesentlich auf dem Grundsatze des
Art. 826, wonach jeder Miterbe seinen
Antheil in Natur aus dem Nachlasse
und Eingenommen der selbst nehmen
kann, mit der Maßgabe, daß Natur der
Theilung, wenn auf dem selbstständigen nicht
auf ein gemeinsam erworben wird, sondern
es mit dem Augenblicke des ersten
Todesfalls sofort ganz genommen, daß dieses
Miteigenthum der Theilung unterlegen

vom 11 u. 15. Juli 1871 wiederholten
Landesstatthalterin zu genehmigen, dass Grund-
parzellen Plan Nr. 153/2 und 153 zwi-
schen der Erbin des verlebten Michael
Schubar und gewissen seiner Intestaterben
Witwen, jetzig zu Herren Karl in
Kulm zur Hälfte gehörig, bezüglich
wovon unterlässt werden sollen, unter
Überhand der Erben der Amalia Schubar
selbe gehören, dass die in der Land und
Michael Schubar sollenden Häuser als zu
dem ihr verwandten Realitäten gehörig gehalten
werden, ohne dass sie gehalten wären, Ent-
schädigung dafür zu leisten, den Appellanten
auch die Kosten der Berufungsinstanz zu auf-
zulegen.

Keller

Hüttenhof
am 24 November 1871.
Dr v. Weis

streitbar ist, ohne der Hauptsache
in das Lot der Hinterzammerschaft
gelegt sind, und, weil das Grundstück, um
um Masse finden würde, für unstreitbar
erklärt, während Appellant der Streitbarkeit
beigetreten. Ihr Ausstellungen der Gutach-
ten gründen sich auf Abschnitten, ohne in den
angefochtenen Resolute enthalten. Zur Be-
gründung der Berufung beruft sich Appel-
lant lediglich darauf, dass zum Grund-
stück, ausgenommen unbrauchbare Flächen
man zu 3 Joch und ein Klafter bestanden habe,
welche der Schlosser Josef Grill angestrebt
Franz Klein zu 30 fl pro Joch 1853 abgetreten
1853 die eine an den Schneider Heinrich
Schick und die andern an Franz Raab
um Abfindung verkauft habe, wonach
Franz sagt, dass sie nun gutmüthig
Fristung haben Räumen, wozu Kaufleute,
dass beide Parteien Abfindungsinstanzen
zuständig seien, den gesetzlichen Augen-
schein abzuhalten. Die von
Experten angenommene Wertsminde-
rung im Falle der Theilung sei aber nicht
massgebend, sondern, wenn man
den zu 190 fl genommenen Abschätzungs-
Betrag mit dem im Jahre 1853 bezahl-
ten Kaufpreis und dem Betrage der Grund-
steuer vergleiche, dass die neue Schätzung

gewollte Nebenbestimmung durch Auslegung einer Willenserklärung in Zukunft genau mit berücksichtigen, daß gewollte Klarheit in rechtsgeschäftlichen Akten durch Auslegung gefunden werden soll. Gründe für eine Gesetzesauslegung, sowie über die Grenzen der Auslegung, Entscheidung des Reichsgerichts, Rechtsprechung, Literatur.

Die Klägerin hat mit Zustellung vom 23. Januar 1894 gegen den Beklagten Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 1000 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1894 zu bezahlen, und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Klägerin behauptet, sie habe dem Beklagten am 1. Januar 1893 ein Darlehen von 1000 Mark gegen Zinsen und Rückzahlung auf Kündigung gegeben. Trotz Kündigung vom 1. Januar 1894 habe der Beklagte das Darlehen nicht zurückgezahlt.

Der Beklagte bestreitet, daß ihm das Darlehen gegeben worden sei. Er habe nur 500 Mark erhalten, und diese habe er zurückgezahlt. Die Klägerin habe ihm auch nicht gekündigt.

Die Klägerin hat Eid angeboten, daß sie dem Beklagten 1000 Mark gegeben habe, und daß dieser ihr 500 Mark zurückgezahlt habe.

Der Beklagte hat Eid angeboten, daß er der Klägerin 500 Mark zurückgezahlt habe.

Die Klägerin hat Zeugen für ihre Behauptungen benannt.

Der Beklagte hat Zeugen für seine Behauptungen benannt.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Eidesleistung zu dulden.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und die Eidesleistung der Klägerin zu verbieten

verzeichnet sub lfd. Kolonne Salmon in Freinsheim, Pfalz, dann v. D. 25. Juli 1870 eingetragene Kaufpfandsumme zu verzeichnen, daß die beiden parzellen Nr. 152 153 1/2 und 153 gemeinsam dem Lehrer und wohlab-dan Mozart Schuhar und gemeinsam seiner Ehefrau Wilhelmine, jetzigen Ehefrau Koch in Rechte zur Hälfte gehören, ingleichen verlangt werden sollen, zwecks Verbescheid der Rechte der Amalie Schuhar, zu begehren, daß die in das Land des Michael Schuhar fallende Hälfte übrigen einzelnen Kostenpflichtigen gesetzig geschlagen werde, ohne daß sie gehalten seien, Sicherheitsleistung hierfür zu bestellen, den Appellaten wegen Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Anwalt Rosenberger:

Gegen die Appellationsbeschwerde, die eingelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen und Verurteilung der Appellanten in die Kosten.

Keller

Für Anwalt Rosenberger zugestellt.

Keller

Verfügung

Verfügt wird gemäß Beschluß der siebenzehnten Kammer

Auf Antrag des Herrn Appellaten Anwalts Keller

Herrn Georg Zeltz Gerichtsvollzieher in Germersheim zugestellt

Den Herrn Appellaten Anwalt Rosenberger, auf dessen Schriftsatz Herrn Anwalt Keller, welcher wegen Einspruch, dessen gegen diesen Beschluß Einspruch

Weiterhin den weiteren Beschluß und Termin

zugestellt.

Kosten

Original . 4.8
Copie . 0.2
Porto . 0.7

Kosten einzig im Lorgen.

= 5 Zell

Nr 324. Eingetragen zu Frankenthal den 30ten

Januar 1872 vol 136 für Gerichtsvollzieher Lorgen

" 41.

Es folgt die Opposition auf.

Rosenberger

1 Cahier 2 Bgl. N° 45. Vorstellung des Bürgerausschusses Verh. v. 11. Dez. 1871.

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen

I. der Simon und Klara Katharina Bellmann'schen Eheleute Taglöhner Jacob Braun, Ackerer, beide in Ottersweier wohnhaft und Letzterem selbst der nöthigen Ermächtigung und Autorisation wegen, Gegen Vorladung von einem Gerichtsdiener des Kgl. Bezirksgerichts in Baden d. d. 15. Juni 1871, vertreten durch Kgl. Advocat-Anwalt Keller,

gegen

I. die Simon und Johann der zu Ottersweil verlebten Heiligen'schen Eheleute, die Letzteren das Letztere selbst handelnden Erbauers Peter Braun, minderjährig:

1. Heiligen Braun, Taglöhner Peter Ohliger Erbauer, beide in Ottersweier wohnhaft und Letzterem selbst der nöthigen Ermächtigung und Autorisation wegen

2. Jacob Braun II, Erbauer und Wirth in Ottersweier wohnhaft 3. Ludwig Braun, Erbauer und Schmied in Großweier wohnhaft 4. Katharina Braun, geb. Bellmann, Ehefrau des Taglöhners Konrad Schillinger, beide in Ottersweier wohnhaft und Letzterer selbst der nöthigen Ermächtigung und Autorisation wegen 5. die Simon und Johann der zu Sinzheim verstorbenen Caroline Braun, in Leben Taglöhner des verstorbenen Braun-Müller II, resp. Vormünder von letzteren, nämlich: a. Jacob Müller, Ackerer in Ottersweier, seinem Schwager, Taglöhner Peter Braun in Ottersweier, Beistand, laut Beschluß Kgl. Bezirksamts vom 8. Januar 1872 Nr. 1 zu Gunsten der Minderjährigen, zur Gültigkeit ihrer Handlungen ihr beigeordnet; b. Braun-Müller II, Erbauer in Ottersweier, Vormundschaft, handelnd mit Beistand seines Vormundes

jährigen minderjährigen Barons Wrangel Appellaten Vormünder Gutsbesitzer Heller, Diaconus Hermann, Gutsbesitzer Hamel, gesetzlich beigeladen.

II. Philipp Heinrich Hässel, ganz volljährig, Besitzer von Neu-Oberbarkau, beide in Kasemuir wohnhaft und Philipp Heinrich Hässel, minderjährig, als Appellaten, wegen Aufhebung und Abänderung des Urtheils des Kaiserlichen Landgerichts zu Oberpahlen vom 15. Juni 1871 sub No. 1. und 2. in Sachen der Appellanten wider die Appellaten und wegen Aufhebung und Abänderung des Urtheils des Kaiserlichen Landgerichts zu Oberpahlen vom 27. März 1871 sub No. 3. in Sachen der Appellanten wider die Appellaten

Rechtsanwalt Rosenberger.

Der Kaiserl. Advocat Anwalt Heller declarirt im Namen der Appellaten, dass die Appellanten gewisse mittelst Zustellung des angefochtenen Urtheils des Kaiserl. Landgerichts zu Oberpahlen vom 15. Juni 1871 sub No. 1. und 2. und vom 27. März 1871 sub No. 3. ihnen zugefertigte Klagen sub No. 1. und 2. mittelst Eingabe vom 21. März 1871 sub No. 3. mittelst Eingabe vom 27. März 1871 gegen sie gerichtete Klagen, wegen mangelnder Aktivlegitimation der Appellanten nicht anerkennen und gegen dieselben Einrede erheben.

Einredende Appellaten zu dem Ersuchen, dass die Einrede gegen sie zurückgewiesen werde.

Rechtsanwalt die Appellanten gegen Declarirt Namens seiner Mandanten, dass dieselben sub No. 1. und 2. Jacob Heinrich Hässel, Philipp Heinrich Hässel, Jacob Heinrich Hässel, Philipp Heinrich Hässel, Jacob Heinrich Hässel, Philipp Heinrich Hässel,

Namen selbst der ehelichen Verheirathung und Ehe-
genehmigungs-Ertheilung, Appellatum remanet
Heute d. 15. Juli 1871, durch Emanuel Weber in Lautern
d. d. 18. Januar 1871 starb zu Quirnbach die ledige
und großjährige Susanna Käßel. Die Intestat-
erben sind Leben ob. Intestat-Descendenten die
Appellantin Maria Barbara Anna Rosalia Brill Ehe-
frau in Quirnbach und Samuel Jenet, als Vormund
Samuel Jenet's minderjährigen ehelichen Mädchen Caroline Brill, zu-
vor zum Behufe der Ehe-Verheirathung Samuel Jenet
senior in Kindesrechte --
Die Appellatum-Edictal-Ladung vom 27. März
dem 28. März 1871 Tages mit Heftung der Gerichts-
Tafel gegen die übrigen Intestat-Descendenten, welche
die heutige Appellatum-Sache betreffen, mit
Inhalt für nicht Erschienen Appellatum setzte die Ap-
pellantin Gegenbeweis, und Johann Braun Quirnerfelb,
gestorben sei.
Zur Beweisführung dahin zulässiges negatives Zeug-
Verhandlung d. d. Rockenhausen, mittags am 11. Februar 1871. Vor
dem Commissär Braun zum Zeugen Director d. K. B.
Bezirks-Gericht Kaiserslautern gerufen trat erschien
und folgendermassen zu Protokoll Gelöbniß ablegte:
ein abgerissenes Papierblatt, worauf steht: Heute
gegen 12 Uhr zu Mittag ist Herr Assessor
Brill folgendes mit ihm abgeredet worden
ein Brief an
Mannheim 1870 mit
Assessor Brill Der

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N. 45.

Gr. Bez. Ger. Kaiserslautern 28. Febr. 1871.
Recht. d. 12. Juni 1871.

Antrag

für Catharina Brill, ohne Gewerb, Ehefrau von Jakob Braun, Ackerer, beide in Quirnbach wohnhaft, mit Beistand ihres Ehemannes zur Ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft vorgeladen, Appellanten gegen einen Urtheils-Spruch des Gr. Bez. Gerichts Kaiserslautern vom 15. Juni 1871,

contra

1. die Kinder und Erben der zu Quirnbach verstorbenen ledigen Käßel, Susanna Rosalia Catharina Käßel weiland Ackerers Peter Drum alt
   1) Katharina Drum, gewerblose Ehefrau von Peter Schlager, Ackerer, beide in Rosenberg wohnhaft, mit Beistand ihres Ehemannes zur Ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft vorgeladen,
   2) Jakob Drum, Bauersmann, Ackerer und Bürger in Quirnbach wohnhaft
   3) Ludwig Drum, Ackerer und Bäckermeister in Hochspeyer, Landcommissariat Rockenhausen wohnhaft
   4) Katharina Drum, gewerblose Ehefrau von Ludwig Thomas, Zollaufseher, beide in Quirnbach wohnhaft mit Beistand ihres Ehemannes zur Ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft vorgeladen,
   5) die Kinder und Erben der zu Forsthaus verstorbenen Caroline Drum, ehe. Ehefrau von Adam Müller II., Ackerer in Quirnbach wohnhaft als
      a. Jakob Müller, Ackerer in Quirnbach wohnhaft, Soldat im k. b. Infanterie-Regiment, dann k. Landwehr-Bezirks-Commando zu

12

Zweibrücken in Amerika,
bey Carl Müller, ihren Ehemann, minderjährigen
Söhne der verstorbenen Eheleute Adam Müller
II und Karolina Braun, verbeistandet durch seinen
gesetzlichen Vormund als Appellaten,

II. Philippine Häffel, ihren Ehemann, Johann nun
Friedrich Meer, Ackerer, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, und letzteren selbstständig gemäß
Ermächtigung und Führung nunmehrigen
Appellaten, vertreten durch Advocat Rosen-
berger.

Die am 18. Januar 1871 zu Gunsten der einzigen
Kinder und gesetzlichen Erben Philippine Häffel sonderliche
abstehen gehabten Leben
1) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Philippine Häffel, Johann Peter Braun (die
Appellaten unter I)
2) die Tochter der verstorbenen Luther Anna
Häffel (Appellaten unter II).
3) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Katharina Häffel, Johann Jakob Bell
(die Appellanten und gemeinschaftlich in den Appel-
lations Anschriften Kläger)
die Todesfälle und die Errichtung der
Testamente, Tod und Beerdigung bei den Appellan-
ten, Kläger für dieselben stehe sie einen
vor Notär Becking in Kaiserslautern
errichteten Testamente zu ihren Universal-
erben eingesetzt, dann sie einen offenbar

anderweitigen früheren gegenseitigen
eigenhändigen Testamente vom 4. Januar 1867
Kläger) Testamente widerrufen sie die letztere
sowie sie nimmer ihre Natur Liebhaber die Eheleute
vom Juli 1868 errichteten Testamente angela-
gen die Appellanten begründigt hatten, errichtete
sie in der Absicht, ihren Ehemann Johann
Friedrich Meer, Ackerer, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, und letzteren selbstständig gemäß
Ermächtigung und Führung nunmehrigen
Appellaten, vertreten durch Advocat Rosen-
berger.

Die am 18. Januar 1871 zu Gunsten der einzigen
Kinder und gesetzlichen Erben Philippine Häffel sonderliche
abstehen gehabten Leben
1) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Philippine Häffel, Johann Peter Braun (die
Appellaten unter I)
2) die Tochter der verstorbenen Luther Anna
Häffel (Appellaten unter II).
3) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Katharina Häffel, Johann Jakob Bell
(die Appellanten und gemeinschaftlich in den Appel-
lations Anschriften Kläger)
die Todesfälle und die Errichtung der
Testamente, Tod und Beerdigung bei den Appellan-
ten, Kläger für dieselben stehe sie einen
vor Notär Becking in Kaiserslautern
errichteten Testamente zu ihren Universal-
erben eingesetzt, dann sie einen offenbar

anderweitigen früheren gegenseitigen
eigenhändigen Testamente vom 4. Januar 1867
Kläger) Testamente widerrufen sie die letztere
sowie sie nimmer ihre Natur Liebhaber die Eheleute
vom Juli 1868 errichteten Testamente angela-
gen die Appellanten begründigt hatten, errichtete
sie in der Absicht, ihren Ehemann Johann
Friedrich Meer, Ackerer, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, und letzteren selbstständig gemäß
Ermächtigung und Führung nunmehrigen
Appellaten, vertreten durch Advocat Rosen-
berger.

Die am 18. Januar 1871 zu Gunsten der einzigen
Kinder und gesetzlichen Erben Philippine Häffel sonderliche
abstehen gehabten Leben
1) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Philippine Häffel, Johann Peter Braun (die
Appellaten unter I)
2) die Tochter der verstorbenen Luther Anna
Häffel (Appellaten unter II).
3) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Katharina Häffel, Johann Jakob Bell
(die Appellanten und gemeinschaftlich in den Appel-
lations Anschriften Kläger)
die Todesfälle und die Errichtung der
Testamente, Tod und Beerdigung bei den Appellan-
ten, Kläger für dieselben stehe sie einen
vor Notär Becking in Kaiserslautern
errichteten Testamente zu ihren Universal-
erben eingesetzt, dann sie einen offenbar

anderweitigen früheren gegenseitigen
eigenhändigen Testamente vom 4. Januar 1867
Kläger) Testamente widerrufen sie die letztere
sowie sie nimmer ihre Natur Liebhaber die Eheleute
vom Juli 1868 errichteten Testamente angela-
gen die Appellanten begründigt hatten, errichtete
sie in der Absicht, ihren Ehemann Johann
Friedrich Meer, Ackerer, beide in Kaiserslautern
wohnhaft, und letzteren selbstständig gemäß
Ermächtigung und Führung nunmehrigen
Appellaten, vertreten durch Advocat Rosen-
berger.

Die am 18. Januar 1871 zu Gunsten der einzigen
Kinder und gesetzlichen Erben Philippine Häffel sonderliche
abstehen gehabten Leben
1) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Philippine Häffel, Johann Peter Braun (die
Appellaten unter I)
2) die Tochter der verstorbenen Luther Anna
Häffel (Appellaten unter II).
3) die Kinder der verstorbenen Ehefrau
Katharina Häffel, Johann Jakob Bell
(die Appellanten und gemeinschaftlich in den Appel-
lations Anschriften Kläger)
die Todesfälle und die Errichtung der
Testamente, Tod und Beerdigung bei den Appellan-
ten, Kläger für dieselben stehe sie einen
vor Notär Becking in Kaiserslautern
errichteten Testamente zu ihren Universal-
erben eingesetzt, dann sie einen offenbar

die meisten französischen Gerichtshöfe zur Ableistung des eidesmündigen Testamente ab-gestellten, verordnet Art. 38 der Ordonnanz vom 1735, la date des jours, mois et an. Gemäß weil der Code civil diese Testimonien nicht zurückgibt, sondern sie mit den übrigen allgemeinen Legalisirungen, welche Testimonien betrifft, in Verwahrung behält, so ist folgendes diesfalls auf die Umstände abzuzielen: Falls anbefohlen, daß dem Richter die Anberaumung der Tage, ob dieser Gerichtszwang gegeben ist, mit größerem Zeitraum gestattet ist. Dieser Artikel ist nemmlich Toullier T. IV Nr. 362, Vazeille zu art. 970 Nr. 12, Guichard, Delisle, Nr. 21 und Boyle — Maillard (vergl. die verschiedenen Ansichten bei Dalloz Tit. X Nr. 72–76, Dalloz, dispos. entre vifs et test Nr. 2653). Schwierig aber in solchem Falle namentlich denjenigen, ob ein anderes Testament mit der Tagsatz, also zu verschieden wären, namentlich bei allem ist, was bei gegebenen Falle, da nur ein Testament vor Ablauf mit dem neuen 1831 kombiniert wird, mißgeschaffen. Die gegenwärtige Ansicht für zweckmäßige Beibehaltung ist, warum man auf Angabe der Tage bestehen müsse, namentlich die Zeugnisse messen zu wollen kann, ob der Testator wirklich fähig war zu testiren.

Dagegen ist zu bemerken, daß gerade die entgegengesetzte Gefahr denjenigen, welche Testament mit einer günstigen Tage gewesen, in der Tagsatz der Testamentsunfähigkeit einen größeren Zeitraum einflößen könnte. Dringegebenen Falle wie ganz Recht). Es dürfte bei genauer Angabe der Umstände die Untersuchung der Frage möglicher ob der Fall des Testators wirklich seine gewesen sei.

Allein kann nicht mit dem selben Rechte verlangt werden, daß auf der Tage der Testamentserrichtung angegeben werde, oder müsse Klarheit, um möglich begann die Untersuchung zu führen? Kann unter dem Worte „Errichtung" nicht auch Abfassung und Unterschrift verstanden werden?

Wenn man sich auf den Gesetzgeber beruft, so scheint Toullier mit Angabe der Tage verstanden werden, so ist zu verneinen, daß man gesetzgeberische Absicht nicht Angabe der Tage unter dem Gebote verstanden wird.

Die gegenseitige Ansicht stützt sich auf den Zweck der Tagsatz, um den Testator wirklich Testamentsfähigkeit festzustellen. Man kann dem nur sagen: unbedingt ist die genaue Angabe der Tag, Monat und Jahr nothwendig, dann Monat einen Zeugen Gelegenheit des Testament abzufassen, aber es ist dagegen vermuthlich, daß die Angabe des Testators unter dem Tage der Testamentsabfassung oder zu verneinen.

Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben und bestehen die Appellaten auf der Tagsatzung der Endschaft des Testamentes, somit kann es durch ein solches Testament erworben werden.

Auf diesen Grunde
Appellat ist dem kgl. Appellationsgerichte gerechtes mittelst
Zuschrift des unterfertigten Stadtmagistrats
kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom
15. Juni 1871 unter Abweisung der vom
Appellaten erhobenen Incidentklage die mittelst
am 17. März 1871 zugestellter Klageschrift erhobene
Theilungsklage wegen mangelnder Aktivlegitimation
auf der Appellatenseite einstweilen abgewiesen
unter Verurtheilung des Appellaten in die
Kosten beider Instanzen.

Dieselben wies die Appellanten zum Beweise durch
Beischreibung zugelassener Zeugen darüber an, daß
Christian Häffel am 11. Februar 1871 dem
kgl. Landgerichtsdiener in Kaiserslautern
verstorbene, in Gemäßheit Ordnung dann
selben Tage bei dem kgl. Notär Bergmann in
Kaiserslautern am 13. Februar darauf errichteten
Testament ganz wenig der Inhalten Inhalt
Christoph Häffel geschrieben ist,
die Appellanten weiter zum Beweise durch
Zeugen Vernehmung zugelassen, daß der Erblasser
Christoph Häffel mündlich erklärte, sein
Vermögen gehört, daß die Appellanten Brüder
Braun alles bekämen, weiteres Kostbringen ab,
Insbesondere Ausgemüsse zu machen.

Zuletzt am 14 November 1871.

Dr. Frei

Rebler

Meiner Brill als
Vater und natürlichen
Vormund meiner minderjährigen
Kinder Christoph Häffel
Die Klägerin bestreitet die Echtheit des fraglichen Testamentes
[illegible] aber auch [illegible] Succedent Klagerin die
Gültigkeit des Testamentes zu, und ist [illegible]
Dieses. Dieses Succedentenklage wurde durch
das Urtheil vom 15. Juni 1871 zurückgewiesen, das
Testament als gültig erklärt und sofort die Theilung
verordnet, gegen welche Verurtheilung die klagenden
Appellanten in die Berufung [illegible] Brill und
Genossen die Nichtigkeitsbeschwerde dann [illegible]
[illegible] ist.

Diese Urtheil wurde mit Zustellung der Appellaten
sowohl der klagenden Appellantin, als dem Adolph
Brill und dem dritten Genossen zugestellt. Gegen diese
[illegible] ist rechtzeitig Berufung und die Berufungsfrist rechtzeitig
gewahrt worden.

Die Berufung der Appellantin Keller aber nicht als
gründet [illegible] werden. Art 970 Code civil
will verlangt, daß bei Errichtung eines Testamentes der
Testator bei [illegible] sei. Gewöhnlich ist [illegible]
[illegible] Vorsitzende als auf den [illegible]
Tagfahrt der Zeit d. i. Montag [illegible]
der Verhandlung zu erscheinen.

Hiernach ist es [illegible] daß der Testamentszeuge
[illegible] gewesen sei, der Testator [illegible]
[illegible] [illegible]

Kumbaryst.-

Appellantinnen [illegible] gestellt, daß [illegible]
die Zahlung von Fuß und Mund, Begründung [illegible]
Berufung, [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] gegenüber,
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

St. Domolombe Band XXI No 76
Kaiserl. Disposition citée visée / No 2653
Arrêté admin. v. 9 Juin 1869 B. 69 l. 495

Urtheil dieses Gerichts

Inhalts [illegible] Appellationsbeklagten,
[illegible] Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung
der Appellantinnen in die Kosten. — Rosenberger

für
Lurgen Lotz.

[illegible] erlegt am 14 Monat 1871.

Dr v. Klein

[illegible] Appellationsbeklagten [illegible]
[illegible] zu verfügen.

Der kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger beantragte:
[illegible] Appellationsbeklagten [illegible],
Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantinnen in die Kosten.

Sachverhalt.

Die Sach- und Processgeschichte zu gegenwärtigem Rechtsstreit ist vollständig entfalten in dem angefochtenen Urtheile des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 15 Juni 1871. Dieses Urtheil wurde auf Anstehen der Appellaten sowohl der jetzigen Appellanten als den ursprünglichen Mitbeklagten Adolph Brell, Kaufmann in Germersheim wohnhaft und seine Ehefrau in Landau wohnhaft, sämmtlich [illegible] Verurtheilung [illegible] Appellantinnen suchten die Verurtheilung der Appellaten damit zu rechtfertigen, daß sie aufstellten, daß von ersten Richter als maßgebend erklärte Testament entbehre der gesetzlichen Sanktion nicht, weil die Klage mit Rücksicht in gegebenen Falle [illegible] angestellt worden sei, um die Gültigkeit der Testamente [illegible] zu lassen. —

Die Appellaten dagegen suchten das vorliegende Urtheil mit den Worten aufrechtzuerhalten

Gründen zu verständigen. —

Rosenberger

An den H. Keller, Anwalt der Appellanten zuzustellen.

Rosenberger

No 1869.

Zweite Klage.

Der Kläger, ein Israelit, hat eine zweite Klage hier, die mündlich vorgetragen wird; Anschließend an den heute Kgl. Anwalt Rosenberger

Hierauf ist Herr Kgl. Anwalt Keller, Kgl. Friedensgerichtsschreiber zu Kaiserslautern, welcher gegenwärtig ist, mit Assistenz des Herrn Kgl. Anwalt Weller

c.) Margaretha Bäcker, ohne Gewerb, Ehefrau von Jakob Lang, Ackerer, beide zu Oldenburken wohnhaft,
d.) letzteren selbst der nachfolgenden Genehmigung und Mitunterschrift wegen,
e.) Anna Maria Bäcker, ohne Gewerb, Ehefrau von Johannes Schmidt II, Ackerer, beide zu Oldenburken wohnhaft,
f.) letzteren selbst der nachfolgenden Genehmigung und Mitunterschrift wegen,
3.) Johannes Lang,
4.) Wilhelm Blauth V,
5.) Heinrich Zeltermeister II,
6.) Peter Blauth,
7.) Johannes Zeltermeister III,
diese letzteren fünf zu Enkenbach wohnhaft
8.) den Kinder und Erben des zu Mailenbach verlebten Ackerers und Bürgermeisters Johannes Heitzmann, als
a.) Jakob Heitzmann, Ackerer
b.) Josef Heitzmann, Linken,
c.) Christian Heitzmann, Ackerer,
d.) Barbara Heitzmann, ohne Gewerb, Ehefrau von Johannes Ruffing, Metzger,
e.) letzteren selbst der nachfolgenden Genehmigung und Mitunterschrift wegen,
alle diese (a–e) zu Mailenbach wohnhaft,
f.) Philipp Heitzmann, Linken,
g.) Karl Heitzmann, Linken,

DIPLOMATIE 14 Kreutzer

beide zu Frankeneck wohnhaft,
h.) Christoph Heitzmann, ohne Gewerb, Ehemann von Jakob Berg, Ackerer, beide zu Hundheim, Gemeinde Gebach wohnhaft,
i.) letzteren selbst der nachfolgenden Genehmigung und Mitunterschrift wegen, sämmtlich vertreten durch Anwalt Rosenberger, 16:8 durch Anwalt Löw contra

Appellatin Wittwe Diehl wurde am 12. April 1871 beim kgl. Landgerichte Kaiserslautern um Vermögensabtheilung, nachdem die Appellantin verurtheilt worden an die Wittwe Diehl für laut gerichtlichen Urtheil die Summe von 300 f mit Zinsen vom 23. Januar 1870 an und die Prozeßkosten zu bezahlen.

Gegen dieses Urtheil wurde von Appellantin am 13. Mai zugestellt, worauf dieselbe am 10. Juni 1871 beredsamst dagegen Berufung einlegte. Auftrag für Anwalt Keller am 14. Juni für die Appellantin zum Anwalte bestellt habe, welche letzteren mittelst am 21 und 24 Juli 1871 zugestellter Klagschrift Genehmigungsklage gegen die Herren Rosenberger und Löw, sowie den Gemeinderath Holzerbaum zu Mailenbach, und letzteren in seiner Eigenschaft Anwalt anstellten.

Die Herren Rosenberger mit Anerkennen des Wilhelm Blauth das günstige erhalten sodann mittelst am Anwalt zu Anwalt

24
10
20
20
1

zu gestellten Antrags Antragsverfahrens-
klage gegen den Gastwirth Loew, während
letzterer wieder in denselben Klage Verfah-
gensverfahrensklage gegen den Gastwirth Ro-
senberger und die eigentliche Gemeinde
Eulenbis erhoben. Rufsache am 25. Novem-
ber 1862 die Antrags sind verlegt worden,
dem die Sache in der heute anstimmten
Sitzung wegen 12. Vegnahme zur Vervollständi-
gung weiterer Aufklärung des Verfahrens in die
heutige Sitzung verlegt wurden.

Unter dem Gastwirth ist nun nicht
bestritten, daß Gastwirth Keller in Lenstyn
und, Eulenbis, den 25. November 1862 verstorben
und von dem Einnehmer Holderbaum, dem
Abgeordneten Bäcker, dem Gemeinderathe
Johann Lang, Nikolaus Blauth, Gemein-
Forstmeister II, Peter Blauth, Johann
Forstmeister III und Beigeordneten Heitz-
mann unterschriebenen Rechtsstreit
folgenden Inhalt ist:

„Die mitbezeichneten Abgeordneten
Gemeinderathe von Eulenbis und der mit-
unterschriebene Gemeindeeinnehmer der
Gemeinde Eulenbis haben sich mit
Bestreitung ihrer aus verfassungsmäßigen Gemein-
de-Verhältnissen pro 1861/62 als Mitglieder des
Gemeinderathes, Beigeordneten, Einnehmer und Rechnungs-
Ausgaben, wegen Mangel an Rechtsver-

Kostenrechnung

für

Gastwirth Klein, ohne Gewerb in Eschweiler-Hof,
seit, Kläger bei allen vorstehenden Akten, sowie
Gastwirth Johannes Diehl, Agent daselbst, eigen-
Gemeinderathsklägerin,

gegen

die Gemeinde Eulenbis, vertreten durch ihren
Bürgermeister Jakob Emrich, Akten und
Wirth in Waldenhof-Rechtsbeistand, Agent daselbst,

gegen

1) Gastwirth Holderbaum, Einnehmer in
Waldenhof-Rechtsbeistand und Genossen, Gemeinde-
rathsbeklagte.

Die Gebühren sind in dieser Sache nach der IV Klasse für Einzelne in der Verhältnisse-Tarif Art. 6 der Gebührenordnung vom 30 Oct. belegt.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Akten			1	42
2)	Anwaltsbestellung		31		34
3)	Gemeinderathsklage		21	24	—
	Einschließlich 20 Abschriften	4	54	7	20
4)	Zustellung derselben				
	a) von Claudt	9	54		
	b) von Bercke	4	4		
5)	Aktenmittheilung			1	30
6)	Aktenmittheilung			1	30
7)	Ladung		28	1	6
	Einschließlich 14 Abschriften und Zu-stellung	1	59	2	46
8)	Zeugenvernehmung	2	20		45
9)	Aufforderung	1	3		26
10)	Ladung		7		11
11)	Zustellung der Ladung		7		57
				25	51
				33	31

v. Art. 46 der Gebührenordnung.

12)	Martung			
13)	Anfrag		20	
14)	Vorlegung		7	
15)	Abschlagsbrief Porto		20	
16)	Ausfertigt des Beschl		—	28
17)	Zeugnuard beim Termin			1
18)	Zeugengeld		42	3
	Zeichnung und Herstellung	3	15	2 12
19)	Porto		1	
20)	Postamt		7	30
			32. 10	~~59 13~~
				32 10
				~~72. 38~~
				81 23

Zweibrücken, den 25. Januar 1872

Keller

Rechtskräftig festgestellt zum Betrage von
ein und achtzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer /.

Zweibrücken 25ten Januar 1872.
Der Gerichtsschreiber des K. Bezirks-Gerichts
Dr v Klein

K. BAYER. BEZIRKSGERICHT PFALZ

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenrechnung
für

1. die Kinder und Erben des zu Schambach verlebten Ackermanns und Adjunkten Adam Bäcker namlich a. Johann Bäcker Ackerer in Schambach

In Folge der Zustellung des Urtheils wegen festsetzung einer Unterhaltsrente d. d. 6. Dec. d. Js. sind die Kläger

gegen

Christian Klein, gewerblos Wittwer von Johannes Bichel, in Schambach wohnhaft, Gegenschuldner (Keller)

gegen

die Kinder und Erben des in Rinkenbach verlebten Ackerers und Bürgermeisters Joseph Hertzmann, nämlich Joseph Hertzmann, Ackerer in Rinkenbach wohnhaft u. Consorten, Gegenschuldner u. Gegenklägere, gegen Urtheil vom 6 Dec. d. Js.

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Taxe	—	—	~~1~~ 6	—
2. Anmeldung	—	31	—	49
3. Abschrift	—	—	2	30
4. Antrag	—	—	~~1~~	—
Reinschrift d. 3 Copien	1	36	1	52
Zeichnung	—	~~7~~ 6	—	—
5. Fürlegung der Antrage	—	—	2	—
6. Martung	—	—	~~1~~ 9	—
7. Anfertigung des Urtheils	—	—	1	—
8. Porto	1	—	—	—
9. Postamt	—	7	—	15
		~~35~~		
Zweibrücken 6 Januar 1872		~~3 36~~ 33	~~22~~	26
		~~22~~ 26	29	
		~~1 56~~		
		~~26~~ 23	01	

pro S.-A. Rosenberger

Nro 153 J. A.

Zu Handen 12. Dez 1871.
Recht. v. 8. Juni 1872.

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Rechtsanwalt Ackermann
für
die Gemeinde Eschelbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Emrich, Ackermann und Beigeordneten Jakob Emrich, Ackermann und Beigeordneten Wolf in Waldesbach
wegen Gemeinde-Angelegenheiten
Appellanten
gegen
Christian Klein, ohne Gewerbe in Eschelbach, Beklagten
Wilhelm Dörr, Ackermann in Eschelbach, Beklagten
Appellaten
wegen Gemeinde-Angelegenheiten
Appellaten
wegen Gemeinde-Angelegenheiten
Appellaten
wegen Gemeinde-Angelegenhei

25. Januar 1862 ungültig [illegible]

Simon Wilzner [illegible]

Urkunde [illegible] 25. Januar 1871 [illegible]

meinde-Vorsteher Zechpfleger Hohenbaum [illegible]

Ein Ungenannter der Gemeinde Lukenbach [illegible]

klärt sich, daß die Klage [illegible]

von der Gemeinde Lukenbach [illegible]

[illegible] Die Appellanten, um die Klage nicht zu [illegible]

[illegible] Die Ungenannten [illegible]

[illegible] 1871, [illegible] die Appellanten zur Forderung der eingeklagten

Summe verurtheilt sind. Dieses Urtheil [illegible] Die Appellanten

[illegible] 15. März 1871 gegen Adolf Hohenbaum [illegible]

vollzogenen Akt, in Linzer Landtag [illegible] 11. Juni 1871 die Berufung

[illegible] gegen das [illegible] Urtheil [illegible]

[illegible] Sache [illegible]

Bezugnahme [illegible]

Auf Grund der Akten der Appellation [illegible]

von der Seite des Zechpflegers Hohenbaum [illegible]

Gemeinde Lukenbach, die Gemeinderäthe Johann Berg, Wilhelm Rauch, Gemeinde-Vorsteher II, Peter Brandt und Johann Hohenbaum, Gemeinde-Vorsteher III, sowie der Gemeinde-Zechpfleger Hohenbaum zur Entscheidung dieser vorliegenden Gemeinderäthe-Sache pcto. 1862/71 wegen Rückforderung, Forderung [illegible]

Differenz-Ungelder [illegible] Monopol [illegible]

[illegible] Adolf Hohenbaum [illegible] Josefa Bichl [illegible]

[illegible] Gemeinde-Zechpfleger Hohenbaum [illegible]

[illegible] Gemeinde Lukenbach [illegible]

[illegible]

Nro 43 J. R.

Zustellung [illegible] 1871.

Einlangt [illegible] 1872.

Ausfertigung

[illegible]

Die Gemeinde Lukenbach, [illegible] Ungenannten, [illegible] Zechpfleger Johann Brandt, Wilhelm Rauch und Adolf Hohenbaum in Lukenbach [illegible] Appellanten [illegible] Bezirksgerichtes [illegible] 11. April 1871 [illegible] Forderungsklage, [illegible] Gegen

Die [illegible] Gemeinde Lukenbach [illegible] Adolf Hohenbaum, [illegible] Ungenannten Josef Hofmann, [illegible]

1. Jakob Hofmann, Akkerer,
2. Josef Hofmann, Leinbauer,
3. Christian Hofmann, Akkerer,
4. Johann Hofmann, Inwohner,
5. Leonhard Hofmann, ohne Gewerbe, [illegible] Johann Hofmann Sohn, Akkerer,
6. Sebastian [illegible] Berufung, Akkerer,

[illegible] Ungenannten – Alle [illegible] Lukenbach [illegible]

7. Philipp Hofmann, Leinbauer
8. Karl Hofmann, Leinbauer, [illegible] Hofmann [illegible]
9. Sebastian Hofmann, ohne Gewerbe, [illegible] Jakob Berg, Akkerer, [illegible] Gemeinde Lukenbach [illegible]

10. Sebastian [illegible] Ungenannten, Gemeinde-Vorsteher Johann Berg, Akkerer, [illegible]

Zu dem [illegible] Appellanten und der Appellantin, Witwe Bichl, [illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible] Gemeinde [illegible] Johann Hohenbaum [illegible] Appellanten [illegible] Berufung [illegible] Appellanten

[illegible] Bestimmung, daß für den Fall der Zusammenlegung der Gemeinde Fellerich mit einer [illegible] Gemeinde, den Zweckverband [illegible] Verwaltung zu belassen.

Ferner sind die Appellanten bezüglich der Einziehung [illegible] Gemeinde Fellerich mit Urteil vom 22. Oktober 1852 [illegible] Entscheidung bezieht, beschwert, sind dieselbe sind [illegible] Beibehaltung der gegnerischen Entschädigungsforderung.

Wie in dem angefochtenen Urteile [illegible] ist die Gemeinde Fellerich mit einer [illegible] gegen Entrichtung der festgestellten Entschädigung [illegible].

1. Betreffend die Entschädigungsfrage sind die Gemeinden Fellerich und Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible]

Gemeinderath Hildebrand diesen einzuverleibenden Antrag zur
Abstimmung bringt, ob [illegible] zu genehmigen, beschließt
der engere Gemeinderath mit [illegible] Stimmen
die Einverleibung der Gemeinde [illegible] zu genehmigen,
jedoch, entgegen dieser müsse vorgängig ein Gemeindebeschluß
gefaßt werden, daß [illegible] Gemeinde für diese Gemeinde
Vasio in dem abzuschließenden Vertrag [illegible] sein,
worauf die Gemeindeklasse wirklich gefaßt ist, [illegible]
Einleitung dem Gemeinderath [illegible] [illegible]

Hiergegen wurde von dem Gemeinderathsangehörigen
dem Gemeinderath [illegible] Rekurs die Einverleibungsbeschlüsse
[illegible] vorgebracht, [illegible] [illegible]
gegen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

No. 43 des Hauptprotokolls

J. Lief. — f 12 Zyrill

verk. v. 2. Juni 1872.

Notarielles Aufzug

für die Kinder und Erben des zu Meisenburg verlebten Ackersmanns und Bürgermeisters Josefs Heitzmann, als:

1, Jakob Heitzmann, Ackersmann

2, Josefs Heitzmann, Bäcker;

3, Christian Heitzmann, Ackersmann;

4) Johannes Heitzmann, Kaufmann;

5, Barbara Heitzmann ohne Gewerbe, Ehefrau von Johannes Bossung, Metzger;

6) Letztere selbst der obigen Ermächtigung und Güter-gemeinschaft wegen, alle diese in Meisenburg wohnhaft;

7) Philipp Heitzmann, Bäcker,

8, Karl Heitzmann, Bäcker, beide in Hochstadt wohnhaft;

9, Elisabeth Heitzmann, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Berg, Ackerer, beide auf dem Schanzbergerhof, Gemeinde Gerbach wohnhaft;

10) Letztere selbst der obigen Ermächtigung und Güter-gemeinschaft wegen, — Gemäß Hauptprotokolls-Eintrag vom heutigen Tage

gegen

Christian Klein, ohne Gewerbe in Schwabach wohnhaft, Mitvor-mund der daselbst verlebten Ackerers und Adjunkten Johannes Dietl, handelnd wegen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft sowie als Nutznießerin an dem Vermögen des Letzteren, Appellatin von einem Urtheile des

kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 12ten April 1871 und Gemeinschafts Klägerin, vertreten durch den kgl. Anwalt Keller,

und gegen

die Gemeinde Eulenbis, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Emrich, Ackerer und Wirth in Weidenthal wohnhaft, Beklagte und Widerklägerin, vertreten durch den kgl. Anwalt Gulden,

und gegen

1) die Kinder und Erben der zu Eulenbis verlebten Ackerers und Adjunkten Adam Bäcker, als: a Johannes Bäcker b Adam Bäcker, beide Ackerer in Eulenbis wohnhaft; c Margaretha Bäcker, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Jung, Ackerer, beide in Albrücken wohnhaft und Letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen; d Anna Maria Bäcker, ohne Gewerbe, Ehefrau von Johannes Schmitt II Ackerer, beide in Albrücken wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
2) Johannes Jung;
3) Wilhelm Blauth;
4) Heinrich Zinsmeister II;
5) Peter Blauth;
6) Johannes Zinsmeister III

alle diese Ackerer in Eulenbis wohnhaft, Gemeinschaftsbeklagte und Widerklagte, vertreten durch den kgl. Anwalt Rosenberger

und gegen

Balthasar Holderbaum, Einnehmer in Weidenthal wohnhaft, ohne aufgestellten Anwalt.

Die Azzellatin und Gemeinschafts Klägerin — Partie Keller — hat im Besitze eines Pfandscheines folgenden Inhalts:

„die Unterzeichneten Adjunkt und Gemeinderäthe von Eulenbis und der mitunterschriebene Gemeinde-Einnehmer der Gemeinde Eulenbis bekennen hiermit zur Bestreitung ihrer ausgeschriebenen Gemeinde-Ausgaben pro 1861/62 als Mangbeschossen, Holzfabrikation, Bezahlung von Diebstahlsgaben u. s. w. wegen Mangel an fond, ein Anlehen von dreihundert Gulden von dem Adjunkten und Ackerer Johann Diehl von Weidenthal baar erhalten zu haben, welchen Betrag empfangen zu haben der Einnehmer hiermit bescheinigt. Dieselben verpflichten sich dafür binnen Jahr Kapital mit gesetzlichen Zinsen wiederkäuflichen Herbst an die Gemeinde baar wieder zurückzubezahlen. Der mitunterzeichnete Bürgermeister erklärt sich hiermit einverstanden. Der Einnehmer, gez.: Holderbaum. Der Adjunkt und die Gemeinderäthe, gez.: Bäcker, Adjunkt, Joh. Jung, Wilhelm Blauth, Heinrich Zinsmeister II, Peter Blauth, Johann Zinsmeister III, der Bürgermeister gez.: Heitzmann." — Und kann sonstlich nur weiter: „Obigen Betrag mit dreihundert Gulden von Hr. Adjunkten Diehl von Weidenthal für die Gemeinde Eulenbis erhalten zu Weidenthal den 23ten Januar 1862 gez.: Holderbaum, Einnehmer." —

Auf der Behauptung der Partie Keller habe sie diese 300 fl bis heute nicht zurück erhalten, noch aber sei der Zins durch den Einnehmer Holderbaum bis zum 25ten Januar 1870 bezahlt worden. — Sie habe am 4ten Januar 1871 klagt

gegen die Gemeinde Eulenbis auf Rückzahlung der gelieferten 300 fl. mit Zinsen und erwirkte gegen Letztere, welche keinen Rechtsanwalt aufgestellt hatte, am 12ten April 1871 ein Versäumnißurtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern. — Hiegegen erhob die Gemeinde Eulenbis am 10ten Juni 1871 die Einrede und die Appellation, welch letztere durch Akte vom 21ten und 24ten Juli 1871 Gemischtschaftsklage 1) gegen den Einnehmer Holderbaum 2) gegen die Erben des Adjunkten Bäcker sowie die eben neu gewählte Gemeinderäthe von Eulenbis, sodann 3) gegen die Erben des verlebten Bürgermeisters Heitzmann von Mittelbach.

Nach den von der Partie Gulden communizirten Briefen des Einnehmers Holderbaum, bekennt dieser die fraglichen 300 fl. für sich zwar redlich zu haben und der eigentliche Schuldner zu sein.

Die Gemischtschaftsklagten haben Heitzmann müssen natürlich wegen dieser Angelegenheit, bestreiten aber in irgend einer Weise Schuldner der Appellatin zu sein, und erheben für den unerwarteten Fall daß man eine Verpflichtung derselben annehmen sollte, Inzidental-Gemischtschaftsklage gegen die Partien Gulden und Rosenberger.

I Zur Gemischtschaftsklage der Partie Keller.

Die Appellatin stellt auf: in erster Linie, daß die Gemeinde Eulenbis für das in rechtsverbindlicher Weise gemachte Darlehen, sodann aber falls sich die Gemischtschaftsklagten, nämlich: a der Einnehmer Holderbaum, b der Adjunkt und die Gemeinderäthe von Eulenbis - Partie Rosenberger — endlich c der Bürgermeister Heitzmann von Mittelbach, Partie Loew, gesetzlich die Zahlbarkeit für jenes Darlehen übernommen und sich zur Zurückzahlung desselben nebst Zinsen verschlossen. — Es ist demnach zu untersuchen:

1) Ist das Darlehen in einer für die Gemeinde Eulenbis verbindlichen Weise abgeschlossen worden?

2) Im Bejahungsfalle, — ist dann eine gesetzliche Zahlbarkeit des verlebten Bürgermeisters Heitzmann eingetreten?

3) Im Verneinungsfalle, — hat Letzterer eine gesetzliche Zahlbarkeit und Verpflichtung übernommen? —

Zu 1.

Im Allgemeinen ist es billig daß die Gemeinden eine Anleihen aufnehmen können, wenn auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses die Regierung ihre die Genehmigung ertheilt hatte — Siehe hiezu Dalloz rép. gén. unter commune N^os 2501 und folgende; — Chelius, Band III S. 402 und folgende.

Da aber sehr viele Fälle vorkommen welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Unbedeutendheit die Erfüllung der weitläufigen Förmlichkeiten sei es als unmöglich, sei es als überflüssig erscheinen lassen, so wird in solchen Fällen die Rechtsbeständigkeit der übernommenen Verbindlichkeit nicht von dieser Erfüllung abhängig gemacht; siehe Dalloz am angeführten Orte N^os 2591 und folgende, — und es hat ganz entsprechend der französischen Circularverordnung die kgl. Regierung vom 24ten März 1853 — Chelius Band III S. 403 und 404 — bestimmt, daß als Schulden, bei welchen die gewöhnlichen Förmlichkeiten nicht zur Anwendung kommen, zu betrachten sind: „d Vorschüsse, welche für die Gemeindekassen aufgenommen werden; e solche Capital-Aufnahmen deren Wiederentrichtung in kurzen

„Seist entweder auf den laufenden Gemeinde-Einnahms-Überschüsse oder mittelst Direkter Umlagen statt findet u.s.w.“ —

Der Klein auf welche die Appellation ihre Klage stützt, gibt nun darüber den besten Aufschluß, in welcher Absicht die 300 fl gelöscht und aufgenommen wurden: „zur Bestreitung ihrer augenblicklichen Gemeinde-Ausgaben pro 1861/62 wegen Mangel an fond, als Nothanleihe, welche bis nächstkünftigen Herbst der Fassung dahier vom 25ten Januar 1862 — aus der Gemeindekasse wieder zurückbezahlt werden solle“ —

also alle die Voraussetzungen wie sie das oben angeführte Regierungsrescript aufstellt, und unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gemeinde Eulenbis in der angegebenen formlosen Weise eine Anleihen auf kurze Zeit annehmen konnte, und daß der Darleiher auf dem ungewöhnlichen Wortlaute des Reverses nur der Gemeinde Eulenbis einen Vorschuß machen wollte.

ad 2 Wenn aber die Gemeinde Eulenbis in rechtsverbindlicher Weise sich verpflichten konnte und verpflichtet hat, wenn sie Schuldnerin geworden ist, wenn sie das Darlehen genommen wurde, so kann doch aus dem Umstande daß der verklagte Beklagte damals Bürgermeister der Gemeinde Eulenbis war, keine persönliche Haftbarkeit für denselben abgeleitet werden? Es wird nicht einmal behauptet daß derselbe im persönlichen Namen die Schuld eingegangen habe, wie sie auf der Klein ausdrücklich die Schuldnerin und den Zweck worüber das Anlehen angenommen und wozu dasselbe verwendet werden soll, anzieht. Dalloz. loc. cit. Nro 2604.

ad 3 In der Unterstellung, die Gemeinde Eulenbis sei durch die Klein nicht verpflichtet, liegt dann eine persönliche Haftbarkeit der ehem Heitzmann vor, ist dann die erhobene Gemeindehaftsklage begründet?

Mit nichten, der Bürgermeister Heitzmann hat gar keine Verpflichtung der Appellatin gegenüber übernommen, er hat sich bloß damit einverstanden erklärt daß andere Leute, nämlich der Einnehmer sodann der namentlich aufgeführte Adjunkt sowie fast Gemeinderäthe sich verpflichteten das Kapital mit Zinsen auf der Gemeindekasse zurückzuzahlen, wodurch also die persönliche Haftbarkeit des ehem Heitzmann nicht gegeben werden soll, bleibt abzuweisen.

II Zur Inzidentklage gegen die Partien Gulden und Rosenberger.

Für den Fall daß die ehem Heitzmann der Gemeindehaftsklage gegenüber unterliegen sollten, so verbinden dieselben den Partien Gulden und Rosenberger den Streit und verbinden damit Klage auf Schadloshaltung, welche sich verpflichtet:

a gegenüber der Partie Gulden, weil die fraglichen 300 fl am 25ten Januar 1862 in die Gemeindekasse von Eulenbis geflossen sind, worüber die Bescheinigung des Gemeinde-Einnehmers vorliegt; sei eine Verpfändung entgegen der obigen Bescheinigung stattgefunden, so ist dies eine Sache welche zwischen der Gemeinde und ihrem Einnehmer auszutragen ist;

b gegenüber der Partie Rosenberger, weil diese Personen sich zur Rückzahlung des fraglichen Kapitals und Zinsen verpflichtet haben, demnach gehalten sind die ehem Heitzmann schadlos zu halten, wenn diese für verpflichtet erklärt werden sollten, die Appellatin zu befriedigen.

Bezüglich der Kosten wäre der Appellatin solche subsidiarisch derjenige Maßstab zu Last zu legen, welcher Anwendung findet daß die Gemeindehaftsklage nicht in der ersten Instanz erhoben wurde

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, die von der Partie Keller erhobene Berufungsfalls Klage # als nicht begründet ab zuweisen, subsidiarisch Recht zu erkennen, dass die [illegible] Heitzmann ihrerseits den Partien Gulden und Rosenberger den Streit verkündet und Klage auf Hauptbefällung erhoben haben, demgemäss diese Partien zu verurtheilen, den [illegible] Heitzmann alles Dasjenige zu Handen seiner, Zinsen und Kosten zu ersetzen, wozu sie der Partie Keller gegenüber verurtheilt worden sollte, endlich die Partie Keller, subsidiarisch die Partien Gulden und Rosenberger ihr gegenüber zu den Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

Eugen Loew.

Eingelegt
den 21 November 1871.
Dr. C. Klein

und ebenso die von der Partei Rosenberger erhobene Incidenzberufungsklage – gez. Eugen Loew.

Erkannt in der Sitzung vom 12 Dezb. 1871.
Dr. v. Klein

EINREGISTRIRUNGS-STEMPEL
14
Kreuzer

No 43.

Z. Prot. v. 12. Dez. 1871.
Reg. Prot. v. 2. Jan. 1872.

Anklage

für Advokat Klein, dessen Gemeinde, in Schwalbach wohnhaft, Advokat und Prokurator bei den Bezirks-Gerichten Dietl, handelnd in der Eigenschaft als mit ihrem mandatarischen Namen bestandener Optat zum Vorsitzenden, sowie als Mitglied und Kommissär der Disziplinar-Kammer der Advokaten, Prokuratoren und Notare, laut Kaiserlicher Verordnung vom 14. April 1871 und Dekrets-Ernennung

gegen

den Gemeinde Eulenbeis, wohnhaft daselbst, Bürgermeister Jakob Emrich, Ackerer und Bürger in Weilerbach wohnhaft, Appellanten und mandatarischen Anwalt Gulden,

gegen

1) Advokat Holderbaum, seinen Wohnsitz in Weilerbach wohnhaft, seinen aufgestellten Anwalt

2) den Bürger und Ackerer Jakob Eulenbeis, mandatarischen Anwalt Ackerwald und Prokurator Adam Bäcker, als

a. Ehefrau Bäcker,
b. Adam Bäcker,

beide Ackerer in Eulenbeis wohnhaft,

c) Margarethe Bäcker, ohne Gewerb, Ehefrau von Jakob Jung, Ackerer, beide in Altenkirchen wohnhaft,

D. Letztere selbstständig handelnd sowie ihre Ehemänner

und Gütergemeinschaft wegen,

1. Anna Maria Bäcker, ohne Gewerbe, Ehefrau von Johannes Schmitt II, Ackerer, beide zu Ottenhausen wohnhaft,

2. Ludwig Selbst der ehelichen Genossenschaft und Gütergemeinschaft wegen,

3.) Johannes Jung,

4.) Wilhelm Blauth X,

5.) Heinrich Zinsmeister II,

6.) Peter Blauth,

7.) Johannes Zinsmeister III,

sämtliche Ackerleute zu Eselenbeis wohnhaft,

8) die Erben und Rechtsnachfolger des Peter Blauth Ackerers und Bürgermeisters Johann Heitzmann selig

a. Jakob Heitzmann, Ackerer,

b. Josef Heitzmann, Zimmerer,

c. Christian Heitzmann, Ackerer

d. Barbara Heitzmann, ohne Gewerbe, Ehefrau von Johannes Bossung, Metzger,

e. Ludwig Selbst der ehelichen Genossenschaft und Gütergemeinschaft wegen,

alle diese a–e zu Bleibuschmühle wohnhaft,

f. Philipp Heitzmann, Zimmerer,

g. Karl Heitzmann, Zimmerer,

beide zu Grosstessen wohnhaft,

h) Elisabeth Heitzmann, ohne Gewerbe, Ehefrau von Jakob Berg, Ackerer, beide zu Klein

Asweiler wohnhaft, Gemeinde Gerbach wohnhaft,

i. Ludwig Selbst der ehelichen Genossenschaft und Gütergemeinschaft wegen,

Gemeinschaftlich Klagende, Nr 2–7 Rechtsanwalt Rosenberger, Nr 8 Rechtsanwalt Loew von hier,

Beklagte, zur mündlichen Verhandlung, Urkunden, Gemeinde Eselenbeis wegen Urkunden vom 25. Juni 1862 sind die Gemeinde Eselenbeis zu vertreten durch den Gemeinderath Eselenbeis, Appellaten 300 M. Zuziehung des Appellaten beim K. Bezirksgericht Kaiserslautern zugelassen mit Verfügung vom 18. April 1871 zur Klage, die Bürgermeisterei Eselenbeis, sei Gemeinde, sei Gemeinderath, sei Bürgermeister, sei Beigeordneter, sei Gemeinderath, sei Gemeinderath, sei Gemeinderath

I. Berufung.

Appellantin beschwert sich, sie sei nicht schuldig, weil sie für Abfassung einer Klagbeantwortung keine Tagsatzung bezogen habe, sondern sie habe Holderbaum.

Die erste Tagsatzung kann Appellatin unverrichtet lassen, dagegen stehe ihr Einwand nicht selber und zwar weil Grund der Berufung einem versieh. Unerheblich ist für die Berufung ob sie Gemeinde Gebühr für Klagbeantwortung gefordert hat, ob Gebühr in der Gemeinde Tagsatzung gefordert wird ob sie Gebühr Holderbaum deshalb für seine gerichtliche Rede zu bezogen. Endlich scheint sich

1) daß die Gemeinde nicht für Gemeindegenossen Gebühr annehmen wollen,

2) daß überhaupt Klage und für Gemeinde Gemeinde gerichtliche Verhandlungen ungenau Abgeordneten Gebühr nicht Gemeinde Gebühr bezogen werde,

3) daß die Einsprache unbegründet. Die Einsprache wesen, weil sie darum auf gründet für die Gemeinde Eschenbach das Gebühr erhalten gestehen.

Der Klagmüdigkeit aber, weil man sich für die Gemeinde verbindlich, endlich sie auf gründet, das Gebühr für den Gemeinde einzugeben kann erhalten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gut haben, das Gebühr gehabt Organ, dem Einsprache Empfang genommen hatte, wurde Verurteilung aufgehoben, ob für und das Gebühr Verhandlung lange Zeit bezahlt obsiegt wurde in diesem Fall Gemeinde genommen haben oder ob nicht Einsprache, weil Appellatin beschwert, für Gebühr bezahlen, also unterschlagen hat, ist für die Urtheilung und für den Empfang der in rem versio gleichgültig, die Gemeinde Kasse nun Einsprache verlangen prüfen, dasse nun dieses Gebühr haben.

Die Berufung ist daher unbegründet.

II. Gemeindeklage.

Einsprache Holderbaum hat keinen Anwalt bei Gericht.

Die Gemeinde wesen, Einsprache und Klagmeister sind in Gebühr bei Rechnung gerichtlich Verhandlungen und dieselben haben Verpflichtet Verhandlungen Einsprache. Einsprache allerdings eine Rechnung und der Gemeinde Kasse. Nachdem sie dem Gebühr, Gebühr bezahlt, endlich dem Gemeinde Klage begründet ist.

Auf diesen Gründen

Gestellt Rechnung Appellatin Klagmeister unter Verurteilung, dass die Appellatin dem Einsprache Holderbaum und dem Gebühr Rosenberger und

Lire dem Anwaltsnotariat des Gemeindepflegers Klingenfelder, sowie dessen Gemeindepflegschaftsbeklagten Holderbaum wegen am 8. Juli 1871 ausgefertigten Gemeindepflegschaftsbeklagten Einspruchsbescheid, die einzuklagende Verurtheilung der Appellanten zu sämmtlichen Kosten der Appellationsinstanz,

in Anschluß der Gemeindepflegschaftsbeklagten für verpflichtet zu erklären die zwischen der appellantischen Gemeinde Eselbis gegen den Entscheid des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 14. April 1871 am 10. Juni 1871 einzulegende Berufung zu bestätigen, und falls sie sich säumen sollten vor Gericht zu erscheinen, oder Appellatin allenfallsigen Beweis zu beglaubigen, welche derselben durch Zurückweisung oder Abweisung jenes Beschlusses vom 14. April 1871 etwa abgeschnitten werden möchten gütlich vernehmen zu lassen, eventuell den Beweis zu 300 fl. mittelst Zeugen vom 25. Januar 1871 her, den Gemeindepflegschaftsbeklagten endlichfalls Beweisschlüsse, in welchen Appellatin etwa nachtheilig werden könnte, zu erlassen, sowie den Kosten der Gemeindepflegschaftsbeklagten zur Last zu legen.

Keller

Heute erlegt
am 21 Novembr 1871.
Dr. v. Frei

Vollmacht die Vertretung der Gemeindepflegschaftsklage gegen Wilhelm Blauth zu verfügen wie solche in acta Sessung heute ersichtlich. Juli 96
Ey

#

8 2 43.

Gr. Hof. 12. Dez. 1871.
Kass. v. 2. Jan. 1872.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Auszug
für
Andreas Lauer und Johann Jakob Lauer Ackerer und Adjunkten Adam Baecker minderj. a, Johannes Bäcker b, Adam Bäcker dr. Ackerer, in Lebensart verschieden; c, Margarethe Bäcker, ohne Gewerbe, ehefrau von Jacob Lang, Ackerer, beide in Steinwenden wohnhaft und Gatte von selbst der nöthigen Ermächtigung und Beistandschaft mangels, d, Maria Bäcker, ohne Gewerbe, Ehefrau von Johannes Schmitt III, Ackerer, beide in Steinwenden wohnhaft und Gatte von selbst der nöthigen Ermächtigung und Beistandschaft mangels; Appellanten und Gemeindepflegschaftsbeklagte

gegen

Christian Klein, ohne Gewerbe in Steinwenden wohnhaft, Wittwer der daselbst verlebten Ackerer und Adjunkten Johannes Diehl, handelnd mangels gemeinschaftlichen Kindes und ohne Eltern als gesetzlichen Beistand und Vormund der Gemeindepflegschaft, Appellatin und Gemeindepflegschaftsbeklagten, in Betreff Keller contra Lauer.

und die Gemeinde Ebersbach

1., der Gemeinde Ebersbach vertreten durch den Bürgermeister Jacob Emrich, Ackermann und Beck in Blankenhof-Neuhaus, Appellanten und Beklagte des Königl. Bayerischen Landgerichts in Meiningen vom 12. April 1871, Rechtsanwalt Gelbert vertreten,

2., die Gemeinde Holderbaum, Gemeinde, in Blankenhof-Neuhaus, Gemeinde-Beklagten, Appellaten und Anwalt,

und gegen

die Bauern und Lehen des Gutes Blankenhof-Neuhaus, den Ackermann und Bürgermeister Josef Heitzmann, als: a., Jacob Heitzmann, Ackermann, b. Josef Heitzmann, Bauer, c., Christian Heitzmann, Ackermann, d., Johann Heitzmann, Bauermann, e., Barbara Heitzmann, ohne Gewerbe, Gutsfrau von Johann Bodung, Ackermann, letzterer auch als selbst für seine minderjährigen Kinder und Vormund bestellt wegen, alle in Blankenhof-Neuhaus wohnhaft, f., Philipp Heitzmann, Bauer, g., Paul Heitzmann, Bauer, beide in Gersfeld wohnhaft, h., Elisabetha Heitzmann, ohne Gewerbe, Tochter von Jacob Berg, Ackermann, beide auf dem Klausenburgerhof, Gemeinde Gersfeld wohnhaft und letztere auch als selbst für seine minderjährige Kinder und Vormünderin bestellte Beklagte.

die übrigen Gemeindebeklagten übernehmen die Vertretung der Gemeinde, die gegnerische Gemeinde Versammlung vom 25. Januar 1862 abgehalten, Appellanten Appellat zu erklären und die Gemeinde haftbar anerklärt wird, als gegen die Gemeinde selbst in entgegengesetzten Falle.

Der Gemeinde-Beklagten procedirt zu Papier gebrachte Antwort mit Beilagen, worauf Blauth für seinen Autor replicando Namens Blauth für Appellaten vorbringen lässt, dass die Gemeinde-Beklagten Appellaten zu erklären, wie dieser Appellat erklärt. Diese gegnerische Replik wird dem Beklagten Wolfgang Blauth für Appellaten vorgelesen und dem Gemeinde-Beklagten Appellaten zu erklären.

Der Gemeinde-Beklagten Antwort zu Papier gebracht, die Gemeinde-Beklagten Appellaten zu erklären, wie dieser Appellat erklärt.

[illegible] [illegible] beschlossen [illegible] [illegible] [illegible]

Genehmigt am 21 November 1871.

Dr. v. Klein

Gilli Lkg
VII Blatt

Zahlg zum 28 Rivicae Fasc VIII Ctr 15
Cillier Ltr. III St. Ctr. 4 F. 21 u 23 in fine
Lindwurmfeldner Ltr. 2 F. 241 in fine u F. 243 in fine.

Gemäß angeschlossenen Decretes des k.k. Appellationsgerichtes Graz vom 12. April 1871 Z. 4 Exhibitum wurde die Kaiserl. Verordnung vom 12. April 1871 die gegen die Appellantin vom k.k. Appellationsgerichte Graz mit Urtheil vom 21. Juni 1871 Z. 4 bestätigte Urtheil des k.k. Kreis- als Handelsgerichtes Cilli vom 21. Februar 1871 Z. 1 Exhibitum [illegible]

E. Gulden

Gut befolgt
am 21 November 1871
Dr v. Weis

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Kassenbriefen von 300 fl von dem Abgeordneten und Advokaten Dr. Dietl von Schwadorf baar erhalten zu haben, welchen Betrag ich mir zu Handen der Gemeinde hiermit bestätige. Auf diesem Kapitale wurde bisher nur die Zinsen bezahlt und Herr Dietl stellte uns eine Ermächtigung der Vermuthung, daß er für alle minder gegebene über-

Cilli, am 21 November 1871
E. Gulden

Kassenbriefen von 300 fl von dem Abgeordneten und Advokaten Dr. Dietl von Schwadorf baar erhalten zu haben, welchen Betrag ich mir zu Handen der Gemeinde Eibiswald hiermit bestätige.
Cilli, am 25. Januar 1872, Waldbaum, Kämmerer."

Herr Gulden schlug in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Eibiswald vor, [illegible] und [illegible] Gemeinde habe von der Geldmehrheit gehört, welche Summe wirklich zahlbar, sondern als Zahlung nur für [illegible] Kapital mit [illegible] Zinsen [illegible] Gemeinde Eibiswald [illegible] Dietl [illegible] Gemeinde habe [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

Es wie selber soll wirklich vorliegen, sei nicht Sache der Gläubigerschaft entscheiden für sich genügen, dass sie, wie alle neuen Anzeigen selben gestellen sei, einfach Warnschreiben an alle verfundenen angeben werden können. Sei aber nur das Geld für Gemeindezwecke dienen Gemeindeverwaltung aufgenommen, weshalb die Frage, ob wirklich für diese oder für einen anderen Zweck verwendet verlangt sei, für den Gläubiger gleichgültig sei. Folgen dieser Ansicht sollen ein remedio sein, da die Gemeindeverwaltung im Augenblicke das Geld nicht hat, gesetzlich gar keine Anstalten treffen müsste, um dieser Lage vorzubeugen. Denn sei Fürstin Gulden fürstlich anzunehmen, dass die Verordnung vom 24. März 1853 faktisch die Verbindlichkeit einer Schuldverschreibung, ungeachtet die Ausfertigung der festen Verordnung nicht, und dass von einer In rem versio nicht die Rede sein könnte, wenn der Kaufmann erklärt hätte, dass das Geld in den Händen der Gemeinde verwendet und für dieselbe verausgabt worden sei, wenn aber das Gegentheil bewiesen sei, dass die von ihr vorgelegten Akten, indem sie

Die Gemeindeschuldklage der Fürstin Gulden wurde durch gestützt, dass die Anlehen

genommen das Rechnung festgestellt seien, die Zahlung stattgefunden hätte, falls eine genügende Verwaltungscontrole vorhanden gewesen sei, gerade diese Mitwirkung der Gläubiger gegen jeden Nachteil schützen sollen, dass Fürstin Rosenberger und Löw, welche sich bezüglich der Nichtbefolgung der Verfügung der Auflösung der Fürstin Keller anschlossen, dagegen auch jede gesetzliche Verpflichtung, in dem sie die Gemeindeverwaltung übernommen sei

Fürstin Rosenberger stützte bezüglich ihrer Klage auf den Klagegrund, dass, sofern das Geld nicht in die Gemeindekasse geflossen sei, solches nur mit Wissen und Genehmigung der Gläubigerschaft geschehen könne. Fürst Löw sah seine Widerklage gegen sie gegründet in Gemeindeschuldklage und zur Begründung seiner Widerklage anführt, dass der Gläubiger Wissenschaft, dass die Verwaltung übernommen, sich nur mit gesetzten Schlüssen einverstanden erklärt habe und dass die Gemeinde, weil das Geld in die Gemeindekasse geflossen sei, solches zu der verwendung gegen den angegebenen Zweck stattgefunden haben, zu ersetzen

[illegible] Rosenberger [illegible]
[illegible] Ehmald Rosenberger [illegible]
[illegible] Wilhelm Blauth V. [illegible]
[illegible] Schaller [illegible]
[illegible] Blauth [illegible]

Die Anwälte der Parteien [illegible]
die Anträge:

Anwalt Gulden:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte
mittelst Aufhebung des angefochtenen
Urtheiles und Abweisung der kgl. Appellantin
auch in Kostenbeziehung von 12. April 1871
die gegen die Appellantin von der Appellatin erhobene Klage als unbegründet abzuweisen und die Appellatin
in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Ebenfalls Anwalt Lautenschläger
beantragte:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte,
die von der Partei Löw gegen die Ehefrau
Caroline Rosenberger erhobene Einrede
unbegründet abzuweisen und
selbe in die Kosten beider Instanzen
zu verfällen.

Anwalt Keller:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte unter
Zurückweisung der Appellantin dem Herrn
Holzbaum und der Partei
Rosenberger und Löw den Streitverkündet
und Interventionsklage zu verfahren, sowie das
der Interventionsklägerin Holzbaum am 28 Juli 1871 eingestellten Interventionsklage keinen Anwalt aufgestellt hat, die
eingelegte Berufung als unbegründet zu
verwerfen unter Auferlegung der Appellationskosten zu fünfmalhundert Franken und Appellationsgebühr
[illegible] die Interventionsklägerin
verpflichtet zu erklären die an sie appellatorischen Summen Eudemis zu zahlen und [illegible]
des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
12 April 1871 vom 10. Juni 1871 eingelegte
Berufung zu beseitigen, und falls sie das
nicht können oder nicht wollen, so zu
verurtheilen an die Appellatin alle diejenigen
Leistungen zu bezahlen, welche derselben durch
Aufhebung oder Abänderung jenes Urtheils
vom 12. April 1871 etwa abgesprochen werden
oder derselben noch können, insbesondere
den Betrag von 300 fl nebst Zinsen vom
25. Januar 1871 an, den Interventionsklägerin
[illegible] Appellatin etwa zuerkannt werden
könnten, sowie die Kosten der Interventionsklage

klagen zur Last zu legen.

Widerklagend die Verurteilung der Gemeinschuldnerin gegen Wilhelm Blauth zu beantragen, über diese Widerklage zu erkennen.

Anwalt Rosenberger:

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte die erhobenen Gegenwiderklage der Wilhelm Blauth'schen Firma gegenüber unserer mangelnden Widerlegung, widerrufen als unbegründet, den übrigen Gegenwiderklagen gegenüber als geständlich, sie als völlig begründet abzuweisen mit Verurteilung der Gegenwiderklägerin in die Kosten.

Ferner Urkunde zu erkennen, daß die Gegenwiderklagen mit Ausnahme der Wilhelm Blauth'schen eventuell Unterpfandsklage aufgehoben haben, ferner die Unterpfandsklagen Erben Heitzmann zu verwerfen, der Antrag zur Widerklage als zu erledigen, weil für seine der Gegenwiderklagen in Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu erlegen verurteilt werden könnte, und hinsichtlich die Kosten der Widerpfandsklage zu verfällen, den Incidentpfandantrag der Firma Löw aber als gründlos zu verwerfen mit Kosten.

Anwalt Loew:

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte die von der Firma Keller gegen die Gegenwiderklagen und ebenso die von der Firma Rosenberger gegen Widerklagen als unbegründet abzuweisen, hinsichtlich Widerklage zu verfallen, daß den Erben Heitzmann gegenüber den Firmen Gulden und Rosenberger das Recht zustand den Pfandverkauf vorzunehmen, den Erben Heitzmann allen Belästigungen zu Hauptsummen, Zinsen und Kosten zu erledigen, wegen für die Firma Keller gegenüber verurteilt werden sollte, endlich die Firma Keller, hinsichtlich Firmen Gulden und Rosenberger sie gegenüber zu den Kosten der Zwischenklage zu verurteilen.

Keller

Ferner Anwälten Gulden, Rosenberger und Löw zuzustellen.

Keller

Vollmacht

Wir Endesunterschriebene, sowie die Inhaberin der
hinterlegten Summen;
Als Vollmachten Herr Herr Kgl. Advocat Hellwig
Hier in Gray Hill, Herr Gerichtsvollzieher in Jeremiabrücken
ernannt;
Ihnen Herrn Kgl. Advocat Gutkow, mit Substitutionsrecht,
Vollmacht, in unserm Namen in Empfang zu nehmen, Quittungen
darüber auszustellen und Cession zu machen;
Ihnen Herrn Kgl. Advocat Rosenberger, mit Substitutionsrecht
Vollmacht in unserm Namen
Ihnen Herrn Kgl. Advocat Loew, mit Substitutionsrecht
Vollmacht und seinen Clerc Heinrich Loewenstein in seinem Auftrage
Vollmacht, in unserm Namen in Empfang zu nehmen, Quittungen
darüber auszustellen und Cession zu machen.
Ebenso wird der vorstehenden Vollmacht, mit gleichem Rechte
Substitution ertheilt.

Vorstehende Unterschriften sind Ihnen bekannt.

= G. Hell

Vergl. a. 05.
5 Copie a 16.
Porto a 21.
Stempel 17.
Diäten = 48.
= 1. 37.

No. 261. Vorgestellt zu Jeremiabrücken den 18ten
Januar 1872 und 130 ihm gezeichnet von Kanzleirath
Vogt

Loew

Ich nehme den Einspruch gegen diesen
Vollmachtsfall zurück. Hugo Loew.

Ich nehme ebenfalls den Einspruch zurück, welcher der
Hugo Vollmachtsfall entgegenstand wurde.

G. Gabler

No 42 des Rolle.

Zustellung am 12. Nov. 1871.
Verkauf am 21. Nov. 1871.

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Motivirter Antrag

für Ludwig Karcher, Ökonom, Z., dessen Ehefrau Magdalena Wiest, ohne Gewerbe, Z. 1 Katharina Christiana Clara Liebl, ohne Gewerbe, Mitglieder der protestantischen Gütergemeinschaft Johann Frank Karcher, alle drei früher auf dem Sonnenberghofe, Gemeinde Landshut, Kreises Mosselfeld, jetzt in Jeremiabrücken wohnhaft, Appellanten von einem Theile des Kgl. Bezirksgerichts zu Jeremiabrücken vom 9ten ~~Juli 1871~~ Juni 1871

gegen

den Gerichtsvollzieher Simon Heinrich Herold in Jeremiabrücken, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Advocat Gutkow.

Der appellantischen Gerichtshof hat gegen die Appellaten folgende Anträge angebracht.

Es wolle die Civilsache Ludwig Karcher gegen Simon Heinrich Herold wegen 5845 fl 30 kr mit Zinsen zu 6% vom 1ten Januar 1871 an;

2) gegen Eduard Karcher allein auf weitere Provision von 1/3 Prozent pro Monat von der obenerwähnten Summa, sodann

3) gegen die Miterben Karcher als Solidarbürgen für einen Betrag von 2100 fl mit Zins zu 6% und 1/4 Prozent Provision vom 1ten Januar 1871 an;

und Kostenersatz dabei;

ad 1) laut Urkunde von Notar Gessner vom 18ten April 1864 verfügten f.g. Landschaftsobligation;

ad 2) laut ausgestellter Urkunde Summa 25ten Mai 1869;

ad 3) laut ausgestellter Bürgschaftsurkunde vom 1ten April 1863.

Auf mit Prüfung ausgegriffenen Urteil sind die Klägerische Vertretung zum Beweise ihrer Behauptungen Vorlage seiner Handelsbücher und Zeugenbeweis angeboten zu, sind die Beklagten Karcher am 15ten Mai 1869 — 11.750 fl betrag und sind Karcher Jagen am 25ten Mai 1869 — 6% Zinsen und 1/3 Provision per Monat zu zahlen versprach, sowie Auftrag vom 1862 an

Bülach No 42.

Bezirksgericht I. C. Dec. 1871.
Obergericht v. 21. Dec. 1871.

Antrag

Für die Beklagtschaft Winterthur Summa „Hermes-Herold" Versicherungs-Gesellschaft

gegen

1) Eduard Karcher Ehemann, 2) Barbara Frau Magdalena Widtsche Erwerbs Ehefrau Verstorbenen Gantbeklagten Johannes Frau Karcher alle 3 Personen wohnhaft Dorfbach, Gemeinde Lindau Bezirk Winterthur Kanton Zürich, gantbeklagten Beklagten - Appellaten

wegen einem Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 9 Juni 1871, Urteilsantrag Obergericht vom Rekurs betreffend.

Die von den beiden ersten Appellaten Eduard Karcher eingelegte Berufung lautet:

a) Urteilsspruchgemäß. Demnach haben die Beklagten in Anbetracht, daß die Appellatorische Beklagtschaft, gegen Vorlage seiner Handelsbücher und Zeugenbeweis über gehörig, daß die Beklagten Karcher am 15. Mai 1869 - 11750 fl Betrag und daß Karcher Johannes am 25. Mai 1869 - 6% Zinsen und 1/3 % Provision pro Monatsgehalten verspricht, daß er von 1862 an jeweilen denselben Zins und Provision gutzuhalten versprochen und schuldig

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Endgültigkeit eine Klagung zur Erörterung der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit resp. zur Aufhebung der gerichtlichen Urkunde fehlt.

Es handelt sich also um einen klagbaren Anspruch, einen rein individuellen Anspruch, während die ADO 682 der mündlichen Verhandlung die Berufung wegen Fehlerhaftigkeit gestattet.

Daß dem so, daß die Berufung zulässig ist, ergibt sich klar aus dem Wortlaute des Gesetzes resp. den Motiven.

Nach dem Gesagten ist also die Berufung gestattet gegen alle präjudizierenden Entscheidungen, also a) gegen beweisaufnehmende Urteile resp. sonstige Entscheidungen, mit denen die Absicht Verwirklichung, die später der Endentscheidung zu Grunde gelegt werden sollen, – Vorbehaltsurteile b) Entscheidungen über Rechtswegen, Inkompetenzen über Zwischenstreite, wie Streitverkündigung, Intervention, Nebenintervention, Widerklage, Aufrechnung, Klagänderung, Klagzurücknahme, acquiescence event. eintreten, die Anordnung sogar absolut notwendig. Die reine Feststellungsklage beseitigt die Anordnung nicht (wie sich klar aus dem Falle sub a, sowie aus dem Falle sub b (cum. gravamen, wenn nämlich der in ADO. 190 vorgesehene Präjudizialeinwand geltend resp. für sich allein aufgetragen wird), – resp. lässt also prinzipiell die Berufung gegen Zwischenurteile bei Feststellungsklagen resp. Rechtsgutachten nicht zu, – resp. dem entsprechend stellt die ADO. 296 für sämtliche Fälle einfach grundsätzlich; selbst der Kläger ist den Fall nicht gebunden, der sich erlassene Urteil also revera nicht zu

gunsten = mappellable resp. Endurteile sind der günstigen = appellable. Vgl. Protokolle v. 1863-1865. Beilagen Band III, Abth. III. D. 8. 9. 226-286 - 77 - S. 120, 120, 121.

Protokolle der Kommission der Rechtspflege, Protokoll Abt III D. 4 bis 8.

B.) die Berufung ist aber ausgeschlossen bei Urteilen im Allgemeinen betreffs Feststellungsklagen, Rechtsgutachten, Auslegungen etc. Urteilen, sowie die Motive zu Artikel a quo resp. dem entsprechend Folgendes:

Die appellablen Urteile in Ehesachen, daß unter der Herrschaft des Code Napoleon eine Provision festgesetzt worden resp. daß Unterhaltsbeiträge über 60 Francs = 1/3 Pariser per Jahr festgestellt sollten – sind ebenso einfach strafbare Fälle, 60 Francs waren zu damaligen im Handel allgemein gestalt, mehr Bouquier, oder Handelsmann wurde nur für eine weitere Provision pro Jahr von 10 Pfennig 20 Sgr. den Armen Gefängnis haben!! Kein Unterschied, die in den Urteilen festgesetzte Provision war offenbar die für eingeklagte Fälle mit Kollegialgericht angaben resp. wenn das Gericht neuen selben Tatbestand in einem Jahre 10-20 mal wiederholt würde, so müsste angaben im Jahre 10-20 mal 1/6, resp. 1/3 bis 6 2/3 % Provision resp. pro Jahr bezahlen. – Der gleiche Handel wird auch mit 10 resp. 20 % Provision per Jahr

für 100 ℔ Pfandbriefe kaufen.

II.

Die Verpflichtung der Fa. Karcher lehr., so lange der Depositum vom 1863 vor, nämlich für jeden Posten einen offenen Credit bis zu 2100 ℔ beim Bankhause Hauptd. Ho. zu eröffnen, ohne alle weitere Beschränkung, zu kündigt. war diese offene Credit nicht Partial Obligation Wittwe Karcher, sie bestand also dem Bankkunden gleichgültig, wenn dieser diesen Credit benützte, oder die 2100 ℔ kommt Posten stellte oder sie verfallen ließ. Sie bestand diese 2100 ℔, so lange der Posten sie bestätigt, ganz gleichgültig, ob der Bankkunden Zahlungen oder Depositen für diesen oder einen weiteren Posten für diesen Credit machte oder nicht. Hauptd. Wie dem Vorstehenden diese Eröffnung beschränkt erlassen sein soll, ist schwer verständlich. Dass sie erlassen sei, stellt Fa. Karcher zu verneinen, sie steht deshalb fest zu; das Gericht verkennt auch diesen Tatsache nicht, wie sie sich aus den Schreiben ergibt, welche sie selbst vorgelegt haben.

Die Klagepartei stützt ihre Klage darauf, dass Fa. Karcher nicht in eigenem Namen, sondern Gebrüder Karcher eingetragen, – dass sie also – wie diesen Akten die Qualität, als Kläger ist, festzustellen sei – auf Feststellung dieser Klage der Gesellschafter Gebrüder Karcher, welche bezüglich des betragten Gutes kam. Sollte sie jedoch die Anmeldung einer Gebrüder Karcher nicht stützen – so wäre selbe gleichfalls unbegründet. Die Kl. a. allgemeine Feststellung u. hilfsweise I. Beweis Grund Begründung.

Aus diesen Gründen

Gesetzlich Ihrer k. Appellation Gerichte für angelegte Berufung allgemeine hilfsweise Begründung, mit Kostenentscheidung der Appellanten gründen

Appell Klagen.

Gericht

Hinterlegt
am 24 Oktober 1871
Dr. v. Erlein

für 100 ℔ Fischsudrückstein können.

II.

In Vormerkung der Wl. Karcher ledr., folgt der
vom 1863 ner, wonach ihr Ehemann Josef Karcher
von Gradiz bis zu 2100 ℔ beim Bankhause Hanig
sold abgefunden, ohne alle weitere Beschränkung
hinsichtl. ihrer obigen Ehestandsforderung
Wittwer Karcher, sie besitzt also [illegible] Bankforderung
gleichgültig, wem diese Forderung [illegible] Credit
mitgibt, aber die 2100 ℔ [illegible]
ersetzt, sie besitzt diese 2100 ℔ [illegible]
sie pfandfrei ist, ganz gleichgültig [illegible]
fremden Rechtsverhältnissen [illegible]
Ihnen für dieselbe Forderung weitere [illegible]
Hand. Alle Löschungsbewilligungen [illegible]
Löschung erlassen sein soll, ist [illegible]
lich. dasselbe erlassen sei, selbe Wl. Karcher
anweisen, sie selbst deshalb [illegible]
vorkommende auf diesen Titel [illegible]
sich nicht abgeschrieben, wie sie selbst
Pfandrecht stehen kann.

Das Landgerichtliche Bankhaus München
dass Wl. Karcher'sche in selben Sinne,
Eduard Karcher appellirt hat, durch die
Akten die Qualität, ob sie Dritt
ist, festzustellen und erst nach Feststellung
dieser Frage der Grundbuchrichter, wenn
gefordert, grundbuchlich [illegible]
Abfolgen der hinterlegten Eduard Kar

[illegible] Bayerischen Landrechtes [illegible]
Dahin [illegible] Karcher [illegible]
[illegible] Grundbuchrichter [illegible]
[illegible] Grundbuch [illegible]
[illegible] Appellaten.

Gründ

Hinterlegt
am 24 Oktober 1871
Dr v. Frein

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

stellt dasselbe Gesuch und dasselbe Prozession zu gestatten versprach und Heilung aufs bezahlte, insbesondere sahen wir dann auf den von der Mutter Kaecker dem Verbrecher der appellatischen Firma öffentlich zugefügten Eid.

Gegegen Berufung, welche von appellatischer Seite als zulässig und ordnungsmäßig bestritten wird, aber nicht Grund hat.

I.

Das angegriffene Urtheil ist in doppelter Begründung eine endgültige Entscheidung, ein Endurtheil im Sinne der Art. 682 und 683 der Prozessordnung, indem es 1., die vom Appellanten und Widerklagte bestritten von allen, und zwischen den Parteien noch fortbestehende Lande-Lehnrechts-Verhältniß behandelt hat, es sei nämlich nun eine Erbfolge und wiederkehrende Lasten von Seite des appellatischen beabsichtigt gewesen. Aber diesen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses hat sich der zweite Richter zwar nicht ausdrücklich aber die streitige Frage, ob Lande-Lehnrecht oder Erbfolge und wiederkehrende Lasten thatsächlich bedürfe aufstellen, indem er auf den von der Mutter Kaecker dem

Gemäß Beleg Beweis zugesprochen sich anbietend sei.
2.) Von der Ehefrau Karcher wurde gegen die appellatorische seinem vom 1ten Januar 1871 an Lauf nehmen sprechen, aber bis dahin wird sie allerdings damit belastet. Es war demnach die Frage zu entscheiden, ob bei Berechnung dieser Verbindlichkeit von dem appellatorischen Kapitale 6% sprechen bewilligt werden dürfen oder nicht. Dies verneinen entfallen die Entscheidungsgründe nichts, muß aber nicht auf die Bestimmung des Obligationsgesetzes und der Bezugnahmen gestützt werden, daß der erste Richter die Bewilligung von 6% sprechen bis zum 1 Januar 1871 als zulässig angenommen hat.
3.) Wenn nun die Appellaten die Abweisung des siebenten Punktes gefordert haben, so war dem ungeachtet, weil sie nicht ausdrücklich damit belastet, es war demnach die Frage zu entscheiden, ob bei Berechnung dieser Verbindlichkeit von dem appellatorischen Kapitale 6% sprechen bewilligt werden dürfen oder nicht. Dies verneinen entfallen die Entscheidungsgründe nichts, muß aber nicht auf die Bestimmung des Obligationsgesetzes und der Bezugnahmen gestützt werden, daß der erste Richter die Bewilligung von 6% sprechen bis zum 1 Januar 1871 als zulässig angenommen hat.

Col. 463 der Prozeßordnung
und die Folge davon wäre gewesen, daß die Ehefrau Karcher so wenig wie die Miterben Karcher in der Berufungsbeschwerde nicht die vorausgesetzt nötigen Feststellungen hätten treffen können. Col. 695 der Pr. O.

II.

Die Berufung ist aber nicht begründet, denn:
1.) ist bezüglich des Pfandbesitzrechtes der Miterben Karcher durch die Bewilligung der Obligation vom 18ten April 1864 eine Novation eingetreten;
2.) besteht zwischen den Parteien kein Lucro-Convent-verhältnis, sondern der appellatorische Beschluß mußte der Ehefrau Karcher ein Separatrecht gesichert oder lassen gegen 6% Verzinsung und fruchtlose exekutive Pfändungs- und andere Vorschritte, um dadurch den Fiscus zu vergnügen, als bestand ein Lucro-Convent-Verhältnis, und um dann mit Rücksicht hierauf die ganz ungerechtfertigte Forderung in Betreff Lucri bringen zu können.
3.) die Ehefrau Karcher hat sich überschriftlich nur über das in der Obligation vom 18ten April 1864 enthaltene Bedingungen verpflichtet, namentlich also nur 6% Zinsen und keine Provision versprochen, daher nicht Sache war der erste Richter sie zu enthalten und durfte nicht implicite der Gegenpartei auferlegen.
4.) Wenn selbst die Ehefrau Karcher ein Mal 1% versprochen hätte Provision zu zahlen, so änderte dies bezüglich der Vergangenheit für ihre keine Wirkung, weil Niemand kann an Erfüllung seines freien Versprechen.
diese Grundsätze hätte der erste Richter auch

Spruchtag am 24 Oktober 1871.
Dr. C. Metz

stände müssten, bevor eine Entscheidung über gegenseitige Klagen erfolgen könne.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k.k. Appellationsgerichte mittelst Abänderung des angegriffenen Urtheils die Klage insoweit sie gegen die appellantischen Mitglieder Karcher gerichtet ist, als nicht begründet abzuweisen und bezüglich der gegen die geklagte Karcher erhobenen Klage vorerst zu erkennen: 1., dass die appellantische Landschaft den Appellaten Karcher von den in den Jahren 1862. 1863 bis 18 April 1864 genossenen Bezügen abzulassen nur 6% Zinsen und dann weitere provisionsmässige Quota, insoweit die weiteren bezogenen Beträge als nicht gesetzlich und gute Klage erhoben zurückzustellen wären; 2., dass die gleiche Weise für alle nach 18 April 1864 gestellten oder den aufgezogen weiteren an die appellantischen geklagte Karcher gegebenen Bezüge nur 6% Zinsen auf Abschlag einst festgesetzt und dann weitere provisionsmässige in Abschlag gebracht werden darf; 3., dass bei Rückstellung der Rechnung nur wirklich gegebene Beträge in Soll und Haben erscheinen dürfen, — zu verordnen, dass nach Rückgabe dieser Entscheidung der appellantischen Landschaft nach Verlauf neun Monaten diese eine Rechnung aufstellen soll und die Parteien zu diesem Zwecke vor den ersten Richter gewiesen werden, endlich die appellantischen Kosten zu den Kosten der Appellationsinstanz zu verweisen.

Lugio Loco.

Nr 41 Exp. 3 Bgl

Darstellung des Vorfalles

In Sachen

Georg Euler, früher Oberknecht, jetzt ohne Dienst, wohnhaft in Oberreissen, Appellaten und Incidentappellant, durch den kais. Advocaten Anwalt Gerk vertreten

gegen

Konrad Schwab, ledigen Oekonom auf dem Rosshofe hierselbst, Sonn- und Feiertagsbeiständen wohnhaft, Appellanten und Incidentappellaten, durch den kais. Advocat-Anwalt Rosenberger vertreten.

Anwalt Rosenberger klagt für den Appellanten dessen am Vorfalle den kais. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Endurtheils die erhobene Klage als unbegründet zu verwerfen, dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen und die Verhängung der gesetzlichen Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Gerk beantragt: die zugesprochene Entschädigung auf den Betrag von 200 fl zu reduciren, auch in diesem Falle dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz, ferner die gesetzlichen Zinsen der Kosten erster Instanz zu Last zu legen und die Verhängung der Geldstrafe zu verordnen, in jedem Falle endlich die Incidentberufung zu verwerfen mit Kostenersatz.

Anwalt Gerk beantragte für den Appellanten und Incidentappellanten Georg Euler den kais. Appellationsgerichte, indem er Unbestand vorstellt, dass Partei Gerk Incidentappellation eingelegt hat, die Appellation des Appellanten und Incidentappellanten Schwab als unbegründet abzuweisen, mit Verfällung

in die gerichtliche Geldstrafe, und unter Annahme der Berufung gegen das Urtheil des Berufungsgerichtes die Berufung gegen das Urtheil zu verwerfen, an den Berufungswerber vom rechtskräftigen Urtheile zu bezahlen und ihm alle Kosten der Klage und Berufungsverhandlung zur Last zu legen.

Thatbestand.

Der klagende Appellat und beschwerdeführende Theil hat gegen das unterm 22. Juni 1869 den klagenden Appellanten vor das Bezirksamt, Landgericht des Bezirkes Kirchberg am Walde, und sich mit ihm über eine Entschädigung wegen der, seinem Pferde zugefügten Verletzung, Appellat verlangt 2000 fl, der Appellant dagegen bot nur 300 fl und das Gutachten der Thierärzte, nun Appellat sich nicht gefunden gab, so hat der Streitheil nicht zu Stande kommen.

Franz Josef Euler erkrankte am 20. Februar 1869 Morgens vor dem kgl. Bezirksgerichte zu Kaisersdauern auf Vorladung seines Entschädigung wegen. Diese sein Begehren stützte er auf folgende Behauptungen: Appellant (Schwab) habe ihn gebeten, die Stute seiner Tochter in der Nacht vom 31. Oktober auf 1. November in seinem Pferdestalle allda ohne alle Verantwortung mit in den Stall genommen, in die Höhe gehoben und der unruhigen Lage der Stute zu Folge geworfen, dass er (Euler) einen, lebensgefährlichen Schenkelbruch, sofort ärztliche Hilfe, Kosten und lange Zeit in großen Schmerzen verursachte. An dieser Krankheit sei er auf nicht genesen, ja er sei noch gegenwärtig nicht im Stande seine Arbeit



Aufnahm Taxen No 41

Kostennote

für Georg Euler, ehem. Gemeindsmann in Oberneuses ... Appellaten

gegen

Jakob Schwab, ledig, Oekonom, auf dem Hofe ... Gemeinde Kirchberg am Walde, ... Appellanten (Advokat Rosenberger).

Urtheil vom 14 März 1871 genehmigt Taxirung mit Gebührenstempel in Folio Kaisersdauern

Allerhand	Taxl. Zahl	Auslage fl	Auslage kr	Gebühr fl	Gebühr kr
1) Klagsbeschreibung	70.	"	41	9	48
2) Vocation	68	"	"	8	24
3) Conclusion	91	"	"	1	53
4) Rolle	90	2	20	"	57
5) Gebühr	90.	4	40	"	57
6) Termin auf 3. Okt. 71 früh	70.	"	31	"	45
7) Tagung 8 Stunden Reise 2 Tag 12 Stunden Verhandlung (Reisetag)	72.73 75.	7	56	10	08
8) Tagung 3. Okt. 71	7	"	64	5	06
9) Tagung 10. Okt. 71	7	"	07	"	"
10) Tagung 31. Okt. 71	7	"	07	"	"
11) Beschluß Rolle ...	7	"	20	"	"
12) Tagung 31. Okt. 71	7	"	20	"	"
13) Tagung 31. Okt. 71	7	"	07	"	"
14) Conclusion Urtheil	83	"	"	1	53
15) Abschrift	90	"	"	"	57
16) Kosten der Zeugen 2 und 11 Mann die Kaiserd. Schmid 13 Kaisersd. ...	80.	"	"	9	24
17) Fünfte Ausfertigung	7	"	"	"	"
	115	8	36	"	"
In Abrechnung	"	5	36	"	"
	"	26	08	7 41	16

Übertrag

	26	62	41	16
18 Advokaten 3 Rgl	57	7	21	5	55
1 Rgl 3 Rgl n Segnes.	1	1	02	"	"
19 Bürgl. Lehrstuhl	"	"	14	"	17
Kosten wie, 18 Advokat	"	"	07	"	54
Sa	27	40	48	05
	48	05		

Sa = 75 fl. 53 kr.

Innsbruck, den 27 November 1871

Ofner

Richterlich bestätigt zu Übertrag der fünfund siebenzig Gulden in und fünfzig Kreuzern /.

Innsbruck den 29 ten November 1871.

Der Landrichter Dr. Ofner

Dr. v. Plain

N° 41 Verhandlung

k. k. Bez. Gericht 31. Oct. 1871.
k. k. Bez. G. 11. Nov. 1871.

STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für Georg Euler, Inwohner Oberwiesen, jetzt offen Gemeinde in Oberwiesen wohnhaft, ursprünglicher Kläger Appellat und Zuerkennungsappellant, vertreten durch k. k. Advocat Dr. Ofner.

gegen

Jakob Schwab, Bürger Oberwiesen, auf der Mühlbichl Hof Gemeinde Kirchberg in Holland wohnhaft, Beklagter Appellant und Zuerkennungsappellat, durch den k. k. Advocat Dr. Rosenberger vertreten

Appellant hat den Appellat vom 22. April wegen pfandrechtlich gegen den Endurtheil des k. k. Landgerichtes zu Kaiserstein vom 29. Dezember 1871, sondern auch gegen das Urtheil selben Gerichtes vom 11. Februar 1871 Appellation angemeldet, selbe in diesen Appellation ausführen, so bittet sich Appellat Vorbescheid aus.

Gegen das fragliche Endurtheil legt Appellat folgende Beschwerden ein.

Durch das fragliche Urtheil wurde der Kläger Appellat zum Beweis zugelassen:

1) Dass der Beklagte in der Nacht vom 3. Augustmonat auf den 4 Sept. 1868, nachdem derselbe einen Rock, Hemd, Weste zu kaufen vorgelassen wollte, auf der Landstraße bei Adolf Kapfer in Oberwiesen den Kläger Georg Euler ohne allen Grund anfiel und niederschlug, an der Luft faßte, mit aller Kraft zu Boden warf, ihn auf einige Male auf den Straßenboden stieß und der Art mißhandelte, dass Euler augenblicklich krank fiel und 6 Wochen Krankheit

Di ob Kessl wgn Lumpf[illegible] ernewerung Hrzg d Gerichtes bestätigt Folgendes:

Da Obl. d 31. Aug[illegible] gegen Klagen und Zuklagen wobei gegen Klagen und Zuklagen in d Wirthsh[illegible] zur Rose in Oberwiesen, wo mit Anlass d Kirchweihe Tanzmusik war. Da nun d Gemeindsgenossen mußten Kl — mit allen Zeugen sagen in Sach — Klagen, Zuklagen und Zeugen Widerz. Di Fälle mit einander zu Lasten und zwar Zuklagen zu entsch. (§.§. Pfg. 3, 4, 7, 8, 10, 11 & 12). Gegenzeugen Druck (4) sagt nun zum Appellanten, Gott, sie sehen Sie gerufen, wie auch diese einstehen, die gantzen Leute, aber Euer Ehren! Damit kann er auch Appellat zu Wort sagte zu sein, Er glaube, Respect Sie jetzt ganzen Gerichte. Als Appellat einstehen. Als kann Brandsam gantzen Gerichte Appellat in die Lade und mochte sehr gut Lasten zu nehmen. Hierauf ist diese seine Sagen zu geben, weil sie aber nicht gelang (3.7), so hat der Gemeindsgenossen 6 (Sechs) verkam, wie wenn Appellat sich nie sehr stellen wollen. Da sich den Appellanten bezahlend nicht gelang, als Appellanten sehr zu wenden, griffen zur Lösung eine Gemeindsgenossen, offenbar als Klagen Partei, dass er sich Kl seine Klagebrief nicht abwenden lasse, zu einem Skandal, dass Gerichtsbarkeit und Ehrerbietigkeit anerbaut ist. Gerichtsbarkeit, dass, wie alle Zeugen versichern, den Appellanten mit der Lösung mehrmals mit Ringelnt, ohne mit andern Worten, so stellte sehr wie Lein. (3.2, 5, 6, 7 & 9), weil beyden der festigen Fall als Leiden zu Lasten stellt. Appellat soll zu entsch und gesagt sein Kl sind Kl mit solcher Wirkt, dass wegen Skandal beim selbst Skandal ein Skandal

Hr III Bl Hauptgerichtsstab

Stempel: DIURNALS-STEMPEL 14 Kreutzer

Z. Prot — f 31. Okt. 1871.
Prot v. 14. Novbr 1871.

Antrag

für

Jacob Schwab, Oberwiesen, wegen Besitzstörung, Gemeinde Oberwiesenbalenden, wohnhaft, Appellant, von einem Theile des Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 22. Dezember 1869 und Incidenz, Appellat

gegen

Jacob Euler, ledig, Taglöhner, seiner Ehefrau wohnhaft, jetzt in Zweibrücken, in Oberwiesen wohnhaft, Appellat und Incidentappellant, durch den Kgl. Advocat-Anwalt Glück vertreten.

Appellat stellte gegen seine Besitzstörung Klage wegen Besitzstörung, gestützt, Appellant habe sich in der Nacht vom 31. Aug. gegen Morgen vom 1. September 1868 in seinem Hause zu Oberwiesen, seinem alleinigen Besitz und Eigenthum, den Theil gefasst, mit alle Gewalt zu Boden geworfen, dem Kläger mehrmal mit den Füßen gestoßen und den Ort verlassen, damit alle Gewaltthätigkeiten gegen Kläger verübt worden. Sie sind in Besitz gewesen, Beklagter sei nicht berechtigt gewesen, Kläger in Besitz zu stören, Beklagter habe Kläger mit Gewalt zu Boden geworfen, dem Kläger mehrmal mit den Füßen gestoßen, Beklagter habe sich in Besitz gesetzt

jenes Körper, welches gleiches Volumen verdrängt wird, mit jenem Theile der Flüssigkeit, welcher eingetaucht worden, gleiches Gewicht haben. Ein Körper wird also in einer Flüssigkeit schwebend bleiben, wenn sein Gewicht dem Gewichte der verdrängten Flüssigkeit gleich ist. Ist sein Gewicht größer, so wird er sinken, ist es kleiner, so wird er steigen, bis er so viel Flüssigkeit verdrängt hat, als sein Gewicht beträgt.

Die Erfahrung lehrt, daß ein Körper schwimmt, sobald sich die folgenden Bedingungen ergeben:

I

Der erste Kasten ist mit Stroh und der zweite Kasten mit Kugeln gefüllt, deren Volumen gleich ist dem Volumen der Flüssigkeit, welche jeder Kasten bei vollständiger Eintauchung verdrängt. Beide Kasten sind gleich schwer, und zwar so schwer, daß sie, wenn sie leer sind, gerade auf der Oberfläche des Wassers schwimmen. Wird nun jeder Kasten vollständig eingetaucht, so wird der erste Kasten, weil sein Gewicht größer ist als das Gewicht der verdrängten Flüssigkeit, zu Boden sinken, während der zweite Kasten, weil sein Gewicht gleich ist dem Gewicht der verdrängten Flüssigkeit, in der Tiefe, in welcher er eingetaucht worden ist, schwebend bleiben wird.

Der erste Kasten hat also nicht Stroh, sondern Kugeln enthalten müssen, damit sein Gewicht gleich sei dem Gewicht der verdrängten Flüssigkeit, damit er schwebend bleiben könne. Ist aber Egallaut über diese Thatsache nicht sehr erstaunt gewesen? Hat er nicht gedacht, daß man ihn betrogen habe?

Allerdings hat der erste Kasten Kugeln enthalten müssen, damit er schwebend bleiben könne. Aber Egallaut hat nicht gewußt, daß die Kugeln hohl sind, und daß sie, wenn sie leer sind, gerade auf der Oberfläche des Wassers schwimmen. Er hat also nicht gedacht, daß man ihn betrogen habe, sondern er hat gedacht, daß die Kugeln massiv seien, und daß sie, wenn sie leer sind, gerade auf der Oberfläche des Wassers schwimmen. Er hat also nicht gedacht, daß man ihn betrogen habe, sondern er hat gedacht, daß die Kugeln massiv seien, und daß sie, wenn sie leer sind, gerade auf der Oberfläche des Wassers schwimmen müss

Oggallirt beschuldigt nunmehr:

1. sich insbesondere [illegible] Verschuldens der Gemeinschädlichkeit des Handels seiner Partei nicht rein.

2. Anklage kein genügendes Verschulden rein.

3. Strafe nach Gesetz und Fall, so stellen Oggallirt Antrag Gesetz zu setzen.

II

Gemeinschaftlich beschuldigt Oggallirt die Sache der gehörigen Ausführung.

Ihre Entscheidungsgründe:

Aus Akten ergeben sich folgende Thatsachen, welche als Grundlage der Oggallirten Schuld Urtheil 8 Personen die Gesundheit verschlimmert haben, wovon Oggallirt allerdings in Folge ihrer Anklage Februar bis Oktober 1869 gänzlich oder theilweise nebenbei angeklagt. Ihre vorschriftige Entfernung vom 5. Januar 1869 vorgenommen und zwar bei mit Schuldlosen Vorgang, vorgenommen allerdings Einstellung Oggallirt selbst erklärt, er müsse sich Gründe [illegible] vorbehalten, der Patient zu Gründe gehen würden.

Stelle nunmehr nächsten Oggallirten in Anspruch, [illegible] Arbeit nicht zugestellt von 4 Monaten zu Grund gelegt worden, sind dann so wären die Verletzungen incl. der Oggallirten Schuld bei Ausgang Januar in Betracht zu ziehen. Gemäß wäre nach der neuen Taxe Schwerverletzung Verschuldung in erster Instanz zu erhöhen hat. Strafe Gemeinschaft von 10 Tagen nahen Arrest und Geldstrafe müsse als zu niedrig gemessen, mit dem neuen die Künstlichen Einbürgerungsgesetz Verschuldung der Medicinalrath Oberknecht [illegible] wollte, welche Oggallirt keine weitere Entlastungsgründe beigebracht.

Oggallirt wollen Oggallirt beweisen [illegible] 5–6 Mo-

GS-STEMPEL 7 Kreuzer

nate [illegible] Arbeit [illegible] müssen, wenn diese Zeit genügend [illegible] Verbrechen [illegible] Gründe [illegible] Arbeit zu [illegible].

Alle diese Einstellungen [illegible] Gemeinschaftliche Anklage der Gemeingefährlichkeit (Ges.-Arzt Dr. v. Liedenbrun) widerlegt. Nach dem Gesetz die Verletzungen [illegible] Arbeit, [illegible] Oggallirten [illegible] Arbeit [illegible] Verschuldung [illegible] Gründe [illegible] Gesundheit [illegible] Verletzungen [illegible] Gründe [illegible] Gemeinschaft [illegible] Gründe [illegible] Arbeit [illegible] Gründe [illegible] Gründe [illegible] Gründe

DIVENTIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

II

Rubrik wie die gegen Rosina Lutz ergangene Entscheidung auf
Ehescheidung von Tisch gegen Rosina Lutz, wegen ihrer
Ehebruchs und Ehrlosigkeit, wegen Verletzung der Pflichten
gegen Kinder und wegen böslicher Verlassung, auf Ehescheidung
gegen Tisch zu lauten habe und die Kosten des Rechtsstreits
gegen Rosina Lutz zu verurtheilen; wie jedoch Tisch und Lutz die
Ehescheidungs-Klage gegen einander wechselseitig mit Kosten.

Rosenberger

Hinterlegt
am 10 Oktober 1871
Dr. v. Klein

DIPLOMATIE-STEMPEL
14
Kreutzer

für Recht erkannt wird, daß die Klage des Ehegatten
und seine Appellation nicht begründet sind. Aber
auch auf den Fall der Appellation sind Appellant
nicht in die verzogten Ehre Ehrgenossen zu setzen, weil
Beweis vorgelegt, daß er den Ehegatten Lutz, als dieser
sich Ehrenverletzungen seiner Person, die er plötzlich
Antwort gab, sich am Ehrgeiz faßte und ihn die Faust auf
die Brust schmetterte, indem er zugleich ausrief, wenn ich
Lutz etwas gethan habe, so werde ich ihn erschlagen können.
(§§ 1, 4 X 13). Auch die Ehrgeizhandlung Appellant die Ehren-
kasse des Tisch Appellaten und sind die Rechtsfolgen,
aussprechen Urtheil zu bejahen, wenn er dabei in Ehren war,
wenn sie eine Haute in Ehren des § 1382 oder zu Recht
liegt.

Begründet ist aber das Begehren des Appellanten in
untergeordneter Linie zu Recht Theil, weil Ehrgeiz gemeinsam
verletzt den Appellaten zu einem Ehrgeiz an einem
Ort und zu einer Zeit, wo ein öffentlicher Aufgang war
war. Nach den Ehrgeizhandlungen des Rechts, in welchen sich die
Parteien befinden, wenn eine Ehrgeizhandlung diese Ehrgeiz-
forderung eine Ehrgeiz gleichgestellt werden, weil selbe
den Appellaten nicht zu Grund Ehrgeiz werden konnte, sich
etwas gegen den unmittelbar folgenden Angriff zu
verwahren und sich zu wehren. Es kann deshalb den
Appellaten als eine Ehrgeizhandlung nicht angerechnet
werden, wenn er selbst auf die Herausforderung des Appellaten
gegriffen und zu beseitigen versucht hat. Allein weil
sich auf diese Herausforderung gewehrt und sich als Appellat
so gewehrt und zu Boden zu werfen versucht, gewehrt wurde
Rose, aber Theil zu seinen Ehrgeizhandlungen. (§ 1382)

Akten nicht ganz klar ist, daß Appellant seine Berufung aufgefordert hatte und wünscht und angenommen worden wäre, daß er sich sogar, offenbar als Anwalt handelte, daß es ihm nicht gelang, daß seine Berufung der Appellat zu Land zu bringen, daß deshalb die Berufung der Berufungsgericht zurückgewiesen, daß Appellaten ein Land zu stellen. Der Einstellungsgrund der selbe wie Berufungsgericht angibt und die Erklärung besteht, daß Kläger der Fall der Berufung, daß der Berufungsgericht gemacht wird, nicht angenommen und Urteil gewesen wird. Die Kläger aber Berufung, welche der Richter braucht, selbst nicht finden, die gleichfalls nicht mehr mit beiden Seiten auf den Land steht, die Instanz Berufungsgericht nicht entscheiden kann, welche Kläger für zu

Grunde der Klage der Fall der Fall mangels.

Aber aus den obigen allen Umständen scheint Oberlandgericht sich in dieser Weise von der freiherrlichen Prüfung der Berufungsgericht abzuweisen, so ist es daher Berufungsgericht sich in diesem Falle anlagen, um so genauer zu untersuchen, da seine Entscheidung mangelhaft gewesen zu sein, um einen Fehler Fall zu verhindern, und die Berufung welche von dem Oberlandgericht, sämtlichen Mittel Gebrauch machte, die Veranlassung der Berufungsgericht war.

Daß der Berufungsgericht angenommen, daß Appellat die ersten Jahr 86 seine ehelichen Leben nicht seine Verletzung, so daß die Klage nach vollständig Begründung Fall Ehegemeinschaft, daß die Weigerung der Appellanten die freiherrliche Berufungsgericht Oberlandgericht, vollständig gewesen, entschied sie für die Folgen seiner Schuld anerkannt,

DEUTSCHES REICH 14 Kreuzer

wollte muß. Wollte man, was übrigens auf den obigen Gründen nicht zugegeben werden kann, selbst in Berufung die Richtigkeit der Appellaten annehmen, so befreit die Appellaten nach ständiger Rechtsprechung nicht von der Pflicht zu seiner Ehe, die zu erfüllen ist.

Die Schuld der Appellaten ergeben Umstände:

1. daß Kläger in Folge dieser Misshandlung einen fast vier 8-6 Monate von Ehegatten behandelt und Kinderkrankheiten angesteckt wurde und starben, in 66 Tagen in Lebensgefahren mußte, und später, was in der Fall wahrscheinlich, einen fast 3 Monate auf mehr als 60 Tage krank war und so schwach, daß sein Gang wankend blieb, so daß jede Erschütterung seiner ganzen Körper Schmerzen empfindet, so daß die Berufung arbeiten konnte, sind Kläger muß nicht in Stande ist, irgend eine einigermaßen anstrengende Arbeit zu verrichten. Ferner muß Kläger Umstände Rücksicht zu nehmen:

2. daß Kläger in Folge dieser Misshandlung gegen 21 Tage krank und arbeitsunfähig war, mindestens 2 Monate in Bett, dann mußte und mindestens 2 weitere Monate so schwach blieb, daß er nicht mehr Berufung leisten und nicht arbeiten konnte.

3. Berufung auf diesen Umstand ist nicht stichhaltig, daß Appellat nur den Fall 6-8 Wochen nicht Berufung sagen 2 Monate, nur andere Fall so krank war, daß er das Bett hüten mußte 34.6. 14. Tage 1/, daß er nur oder nur einige Zeit nicht so schwach war, daß er nicht arbeiten konnte. Ferner Berufung bestätigen Zeit vor die Zeit von Mißhandlungen, also 4

Monate nach dem Fall. Diese Zeugen haben sich wörtlich, wie Appellat vorstellt, auf den Selbigen arbeiten, selbe haben in der Furche nicht entbehren können, weil sie ihre Verrichtungen vornehmen und der Graben mit dem Schlamm voll, da sie der Lügen der Wirtgraben zu reinigen hat. (S. 10, 6 & 11.) Andere Zeugen wissen die Zeit genau anzugeben. (Do. f. 4 a 96). Dr Paul Weiß, welcher den Appellaten seit langer Zeit am 16. Januar 1869 zum ersten Male wieder sah, bezeugt, daß selber sich damals arbeitsunfähig gemacht, und sein Zustand selber sich bis zum gerichtlichen Lokalaugenschein am 9. August 1869 noch nicht gebessert gehabt, wie die auf andere Zeugen angeben, Appellat sei zur Zeit der Zeugenvernehmung Ds am 16. August d. J. noch nicht arbeitsfähig gewesen oder wie einige Zeugen sich ausdrücken, er habe damals nur mit Anstrengung einige Arbeit verrichten können. (S. 10, 12, 13 und 14). Der den Appellaten behandelte Arzt Dr Carl Weiß constatirt, daß zu der Zeit, als Zeugen vernommen wurden, bereits ein Viertel der Krankheit verschwunden war, welche bewirkte, daß er nicht mehr ein Viertel von dem arbeiten konnte, was er vorher auf den Zeugniß der gleichen Arbeitsunfähigkeit geleistet hatte. In einem späteren Zeugenschaftsbericht vom 12. Nov. 1869 bemerkt Dr C. Weiß, daß Appellat auch für die Zeitdauer von ärztlicher Behandlung bedürfe, das ist mehrere 15 Monate nach dem Falle.

Ueber Zeit der Zeugenvernehmung war Appellat gegen seinen Arzt verwendet. Allerdings war ein gefährlicher Patient, war der und fast war (S. 198 & 20 Appellat),

einen festen gerade Gang hatte (S. 12), so daß er die schwersten Lastfuhrungen die Landwege auf größtem Zeitverlust fand durchführen können, (S. 8, 14, 19 & 20), war er zur Zeit der Zeugenvernehmung, gar kein Mann mehr (S. 14, wie Kassier die Appellaten), er hatte einen schleppenden Gang, eine steife Haltung und mußte am Stock gehen (S. 8, 10, 12 & 12).

Während Appellat seiner die ganze Zeit über den Zeugen Borkholder als Knecht und Arbeiter zu benutzen war, ist er nach dem Gutachten des Dr Paul Weiß für die Zeitdauer in seinem Falle mehr in der Lage, die Beschäftigung eines Arbeiters durch zu führen (S. 8).

Die Arbeitsunfähigkeit und die steife Gang des Appellaten entspricht nach dem Gutachten des Dr Carl Weiß und des Dr Paul Weiß als sachgemäßen Anweisungen der Aerzte und Landwirthe auf einen Arbeitsmarktpreis, welcher zur Zeit der Zeugenvernehmung noch vorhanden war, die Arbeiten, welche Appellat noch verrichten kann und nur möglich die Leistung der andern Lohnarbeiter fordern, wie die auf S. 14, der Kassier des Appellaten bestätigt, daß die Arbeiten den Appellaten nur noch Besorgung machen, so daß er sich, ein kleines Pferd anschaffen könne müsse.

Die Zeugenaussage des Dr Liedersdorf (Anfang Januar 1869 war vollständig Genesung des Appellaten constatirt haben will, so daß denselben nur noch einige Besorgung gemacht war, so fest er sich entschieden gerirt, der wenige Tage nach der letzten Untersuchung dieser Zeugen Arbeiten leisten Dr Carl Weiß (S. 8) des Appel-

haben in Verhandlung und Diese constatirt, daß
wobei die rasten Untersuchung stehen Ri aber nicht
Krankheitsfälle Ausbreitung in Städten und Landen.
wirbel und unverkennbare Zeichen einer Infection-
und Ansteckungsaffection vorhanden war
Sache.
Bei solchen Krankheitsfällen vorzüglich war Vorkommen
die Beobachtung, daß über nur Verschlimmerung, wenn sie
die Liederkron angezeigt worden ist, nicht möglich,
war auf bezüglich der andern Krankheitsfälle vorhandenen
Verhaltungen und Sachen genau über, nicht thätig
und freundlich die Appellatin zu beobachten, Folge geht
sollten, eine Verschlimmerung eintreten kann
Etwas verschlimmert ist aber auf die Annahme, daß
die Zeugen der Appellatin Nachbarsleute
und Verwandte Angaben der Liederkron den
Appellatin vor dem Falle sorgfältig absichtlich beobachtet
gemacht haben sollen Abgesehen von dem Umstand,
daß die Zeugenaussagen zwischen Verhältnissen und
Calamitäten sind die von den bei den andern Verhandlungen,
ständigen constatirten Krankheitsfällen vorhandenen
stehen den Laien vollständig verständlich ist, scheint
sich die Liederkron auf in diesen weitverbreiteten
Angaben selbst zu irren. Auch verneinigen die Zeug-
nisse der Appellatin vor Kirchheimbolanden
sah Appellat in den die Klage verabredeten
10 Jahren nicht Anzeichen für seine Frau und seine
Kinder, aber niemals für sich selbst haben lassen.

Aufgaben aber wisse die Verhältnisse der Appellatin
die so lange Zeit & Folge nicht hatte, zu beobach-
ten, ob sein Mensch (Appellat) öfter erbrochen war oder nicht, von welchen Umgebungsstand derselben
Kranke zu sagen, wie lange sagt diese Zeugin auf
das Letztere hin aus, daß Appellat während der
ganzen Zeit, in welcher sie in Dienste stand,
gesund und kräftig war.
Alle 3 Zeugen verneinen sind aber darin einig,
daß Ri an ihren behandelten Krankheitsfällen,
Erscheinungen Abweichungen der vom Appellanten
vorhandenen Falles waren.
Der dritte und letzte Zeuge Ofenmeister Peter:
a.) daß er die Haushaltung der Klägerin Luise
bei den Gutsbesitzer Borkholder auf dem
Schlossenbergerhofe als Oberknecht in Dienste
stand und in Folge mit allen Hausbewohnern
wenigstens 400 Fl jährlich verdiente.
b.) daß Luise Frau und 4 Kinder besitzt, welche
sie im Alter von 4, 6, 9 und 12 Jahren stehen und
mit zu erziehen sind; daß sie nächst einem jährlichen
und 2 Centnern (wenig) Korn: die Verhältnisse besitzt.
c.) daß die Mutter der Klägerin Luise ein
Vermögen von wenigstens 10000 Fl besitzt und
allgemein als reiche Frau bekannt ist und 3
Kinder hat, von denen die älteste Tochter gleichfalls
als reiche Frau bekannt ist.
Bei den vorigen Fragen des letzten Zeugen
sind nicht Bemerkungen bezüglich des letzten Zeugen

gibt zu verlangend Zeugnis d. Bürgermeisters, und d. Kirchenvorstandes und d. Ortspfarrers der Zeugen 6. 13. 14 & 20 vollen Beweis.

Aus diesen letzten verschiedenen Thatsachen im Zeugenverhör ergibt sich aber, daß die dem ersten Richter dem Appellat zu zuerkannte Summe, nicht nur nicht zu hoch, sondern in Gegentheil viel zu niedrig gegriffen ist.

Appellat stellt seinen Kostenantrag wie folgt:

1.) Apothekerkosten bis 21 Jan. 1869	14	46
2.) Kosten d. Dr Liederstrom Sept 68 – Jan. 69	125	—
3.) Kosten d. Dr P. Weis d. Reise v. 27 Jan 69	24	30
4.) Kosten d. Dr C. Weiss bis 12. Nov. 69	118	48
5.) Weitere Kosten d. Dr P. Weis (Reise 11 Nov. 69)	3	30
6.) Kosten d. Dr Herold v. Aibach (Reise 11 Nov.)	9	—
7.) Kosten d. Landrat Lorenz Mayer in Oberwies	1	56
Summa	297 fl	30 kr

In Ganzen also 297 fl 30 kr, wozu noch die Kosten für heutige Verhandlung, dessen Kosten Appellat nun zu Entgang an Verdienst rechnet und wollen dafür pauschal mit 100 fl, welche der erste Richter dem Appellaten zugesprochen hat, sich begnügen diese Posten rechtfertigt.

Appellat kann nun aber zugeben, daß nach dem Gutachten d. Dr Carl Weiss, Appellat auf zwei Jahre d. Zeugen, welche nach nicht gerufen war, ja sogar am 12. Nov. 1869 noch gänzlich außer d. Zeugenschaft ärztliche Behandlung nöthig und auch Dr Paul Weis jedenfalls für alle Zukunft für d. Pflegefall und Arbeitsunfähigkeit anhaltend bleibt.

Nimmt man nun auf d. günstigsten Fall an, daß Appellat noch in Zukunft als Taglöhner arbeiten kann, so hat er doch ein Mehrbedürfniß zu seinem früheren Verdienen als Arbeitsmann, Zeugen Beweis halber, d. dieß in seiner Klagsforderung auf 418 fl anschlägt, einen Verlust von rund mehr als 100 fl per Jahr. Entsprechend capitalisirt gibt dieß einen ganz beträchtlichen Betrag.

Dadurch erhöht sich aber auch d. Streitwerth, Berufung, welche Appellat wieder ergriffen hat.

Aus diesen Gründen

Erkennt d. kgl. Appellationsgericht zu Recht, daß das Urtheil d. Vorderrichters, daß Appellat appellaten wegen hat, d. Appellation d. Appellanten ~~d. Appellaten~~ und verurtheilt diesen Letzteren als schuldig und abgewiesen mit Mehrforderung in d. gesetzliche Geldstrafe, und unter Abweisung d. Incidentappellation d. Incidentappellaten zu verurtheilen, auch an d. Incidentappellaten eine an Appellant sofort zu bezahlende Entschädigung zu bezahlen und d. alle Kosten d. Zeugen und Verhandlung zur Last zu legen.

Für Urtheil Gericht

Verkündigt
am 10 Oktober 1871.
Dr v. Weis

und neuen ärztlichen Gutachten sich mit Arbeit erhalten, befähigt bleiben.

Da Appellat Schwaab die Verletzungen des Kopfes bezüglich des Vorgangs bei fraglichem Vorfall, sowie die behaupteten Folgen bestritt, so erbat sich Appellat zum Beweise obiger Verletzungen und Folgen derselben zur Bemessung der Höhe der Entschädigungssumme, daß er bei vor fraglichem Vorgange als Arbeiter über 400 fl. verdient habe, und daß Schwaab Arbeiter mit Vermögen von 30,000 bis 100,000 fl. sei.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 10 Juni 1869 wurde Appellat zu dem von ihm erhobenen Anspruche und Appellant zum Beweise zugelassen und das kgl. Landgericht zu Kirchheimbolanden mit der Vornahme der Zeugen- und Sachverständigen beauftragt.

Am 16. und 17. Oktober fanden in Obermoschel die Zeugenverhöre und Sachverständigen-Anhörung statt.

In der Sitzung des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 16. Dezember 1869 bat der Advokat für Appellant und in der Sitzung vom 22. desselben Monats der Advokat des Appellaten, welcher auf Grund der Zeugenvernehmung, ihrer Übereinstimmung und Glaubwürdigkeit auf weiteren Beweis verzichtete, den Appellaten zur Entschädigung von 1000 fl. zu verurtheilen, die Kosten gegeneinander abzuweisen und den Appellanten alle Kosten zu Last legte. Das Gericht nahm dabei an, daß Appellat den ihm aufgelegten Beweis in vollem Umfange erbracht habe, indem erwiesen sei, daß Appellant den Appellaten in einem unbefugten Augenblicke,

[illegible] zu angeblich neuer Zeit und an angesetzten Orte [illegible] werden sei, trotzdem schon zu Hause gebracht habe, daß er schon in Ruhe gestellt habe. Diese Behauptung des Appellanten enthält eine culpa des selben, welche ihn für die Folgen seiner Handlung haftbar macht. Auch bezüglich der Höhe der Entschädigung erscheint die Appellantin weder Einlassung für genügend substanziert und kann daher auf Grund der Akten obige Entscheidung gehen.

Appellant stützt die gegen erstrichter Urteil erhobene Berufung auf die Behauptung, es habe der Unfall am 22. Juni 1870 statt den Appellaten den Unfall am 22. Dez. 1869 zu stellen, weshalb Appellant innerhalb 22. April Berufung einlegte gegen fingierten Unfall und gegen die Lohnausweiskarte vom März 1869. Die Berufung gegen den letzten Urteil hätte Appellant später fallen.

Zur Begründung seiner Berufung gegen den Endurteil führte Appellant Folgendes an: Der Beweis sei an sich schon deshalb erschüttert und auch die Aussage der Zeugen habe Appellant dadurch widerlegt, daß er einen Zeugen [illegible] Abreise [illegible] beobachtet.

Auch sei aus der Klage des Arztes, wo die Patientin die Arztkosten entnommen hätten, die Absicht des Klägers selben Betrag nicht abzuziehen, ersichtlich, die Absicht des Falles als eine Erpressung zu betrachten, wie er in jedem Einzelfall abfällt anders zu beurteilen sei. Folgendes ist die Absicht in dieser Beziehung, so habe Appellat den selben Tag gemacht wie Appellat.

Wie aber Appellat Berufung und Berufung [illegible] wird in vollem verstehen, so hatte die Berufung [illegible] Entscheidung aufgehoben.

Berufungswerber wendet sich Appellant gegen die Höhe der Entschädigungssumme, welche jedenfalls übertrieben sei, da die von Appellanten behaupteten Folgen des Falles nach den Zeugnisse der Gegenzeugen Dr v. Liedesdron gestempelt [illegible] seien.

Appellat führte aus, daß Appellant als der angerufene Theil unter allen Umständen die Folgen des Prozessaufwandes zu tragen habe, zumal der Streitfall durch nachlässiges Vorgehen des Appellanten [illegible] Prozessaufwand (der Einstellung) verursacht wurde. Wäre aber selbst angenommen worden wollte, Appellat habe selbst in culpa versetzt, so bestreite das der Appellantin Behauptung [illegible] Folgen. Bezüglich der Höhe der Entschädigungssumme machte Appellat geltend, daß er allein für die Arztkosten [illegible] Gulden und circa 300 fl gehabt habe, die ganze Reise aufzeigt vollständig arbeitsunfähig [illegible] gewesen sei. Jedenfalls aber müsse der Betrag nicht übersteigt, daß ihm gesetzlich über 400 fl zugetragen haben würden. Es wäre daher die ihm in erster Instanz zugesprochene Entschädigung von 1000 fl als genügend [illegible] anzusehen und anlange, entbehrt Berufung [illegible] entsprechende Erhöhung der Entschädigungssumme.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

(fragt sich an:

Ist nach der Bemerkung der gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2d. Dec. 1869 eingelegten Berufung und Berufungsbegründung als verzichtet, diese Urtheil zu bestätigen und Appellant in die Kosten der Instanz zu verfallen.

Heute

Herr Arnold Rosenberger zu Pirmasens.

Gast

Pirmasens, 17. Juni 1871.

Rechtsanwalt

Im Namen und zu Vollmacht des Appellanten

Johann Pfeiffer, Handelsmann zu Pirmasens;

Als Vertreter des Appellanten Pfeiffer, Gast.

Johann Georg Pfeiffer II. in Pirmasens, Appellant,

gegen Johann Baptist Rosenberger, Handelsmann zu Pirmasens,

Appellat,

Als Vertreter des Appellanten Pfeiffer, Gast.

Appellat

Appellat - 05.

Appellat - 05

Appellat - 07.

" 17.

Auslagen sind bemerkt, Rechnung Herr Arnold Rosenberger hat dieselbe am 27. November 1871 abgeholt, Appellat gegen diese Rechnung

Auslage " 24.

" 41

Gast

Gast

Gast

art. 612 und 911 der Zeugenvernehmung dem beschworenen Sachverständigen übergeben wollte, worauf gegen diese Verfügung die Appellantin mündlich, aber ohne schriftl. Appellinstanz mittels Exploit des Exploitanten vom 24. Juni vor den Vizepräsident des hies. Bezirksgerichts Landau vom 24. Juni an vorige verlautbarte Einsprüchungen vom 22. Juni kam an die Civilsektion übernommen, und die Parteien daselbst bei dem Landrichter Jaquemin genannt Frank in Landau sich einzufinden vorgeladen wurden, sodann nach Anhörung des Appellanten vom 24. Juni vorbemeldten Gerichtshofes Vizepräsident in Anordnung des Appellanten, dahin die Verweisung der streitigen Thatsachen in Zeugenverhör zu beschließen und sofort zu Vernehmung der Zeugen zu schreiten, mit Vorbehalt der Endentscheidung über die Kosten der Appellantin zur Last gelegt. Gegen diese Verfügung haben die Appellanten vom 27. Juli einen Einspruch vorgebracht, worüber vom 5. August gegenwärtiges Urtheil gefället worden.

I. Zur Hauptabhandlung.

a.) Dieselbe ist zulässig.

1.) Appellat behauptet, die angefochtene Verfügung sei keine Verordnung zu reformiren, weil sie mit Urtheil gültig gefället sei, sondern eine Instruktionsverfügung, gegen welche kein Einspruch, sondern nur Vorstellungen und Observationen zulässig sei. Eine Verordnung zu reformiren liege dahero nicht vor, weil art. 111 des Einführungsgesetzbuches zum Civilgesetzbuche der Zeugenvernehmung des Kassationsgerichtshofes für die mündliche Verhandlung vorbehalten worden, und art. 806 des Code de Procédure anwendbar sei, dann les cas d'urgence ausgenommen, welche hier nicht vorhanden, und wo man nur die Zeugen vernehmen könne, welche sich gegenwärtig befinden, und wo die Vernehmung der Zeugen nicht aufgeschoben werden könne, bis die Gegenpartei ihre Zeugen vorgeschlagen habe, und bis die Zeugen vorgeladen seien, und dann die Vernehmung der Zeugen vor dem Tribunal selbst vorgenommen werden müsse, und nicht vor einem Commissär, wie es hier geschehen sei, und dann die Vernehmung der Zeugen nicht vor dem Tribunal selbst vorgenommen worden sei, wie es art. 407 des Code de Procédure vorschreibe

bleibt aber für die Frage der Zulässigkeit der Berufung unbenommen, selbständig, ob Appellant eine Berufungsbegründung angebracht oder nicht, mag dieselbe mit Recht oder mit Unrecht angefallen worden sein. Appellant müsste nun die Berufungsbegründung genügend

a) Appellant stets erklärt haben, meine Klage vollständig in allen bei der angefochtenen Urtheil gestellten Anträgen zufolge Ladung vom 28. Juni 1871 anmit zu sein vollständig Berufung ein. Diese Erklärung ist ein reiner Unsinn

b) sollte Appellant eine Berufungsbegründung angeben wollen, dann sollte er sich ausdrücklich auf den Inhalt der k. Landgerichtsakten gegen den Inhalt der k. Handelsgerichtsakten (art. 611 u. 612 Pr. O.), die einzig die Zulässigkeit der Berufung angeben sollte.

c) Berufungsbegründungen können keinen Angriff auf Urtheile (arg. art. 605 Pr. O.) und wenden Parteien, keine Angaben eines Laien gegen einzelnen Prozessparteien angenommen werden. Appellant sollte ausdrücklich (ausschließlich in der gegen Casse der einzigen richtigen Parteien gegen seine Klagen auf Aufhebung eine Klage auf Aufhebung stellen, wogegen Berufungsbegründung auf einstweilige Zulassung angenommen können, denn keinerlei nicht gegen den Appellanten Pflicht vorgesehen sind

Stempel: DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreuzer

sollte jedenfalls innerhalb 8 Tagen die Begründung angestellt werden (art. 620 Pr. O.), was nicht geschehen ist.

d) Eine Berufungsbegründung kann auf der Basis einer Ladung, welche eine Ladung gegen einen Dritten oder die Zustellung bei Gericht (art. 606 Pr. O.) verfügt, auf nie, gleichviel ob Ladung oder Zustellung bei Gericht verfügt, und welche Appellant und der Unzulässigkeit einer auf diese Weise gestellten Berufung sich bewusst war, nicht als eine freiwillige entgegengenommen, sondern nur als eine gezwungene.

Bei allen diesen Momenten geht klar hervor, dass Appellant eine Berufungsbegründung, sei dieselbe stattfällig oder nicht, ist für die Frage der Zulässigkeit der Berufung gleichgültig, vermöge art. 809 C. Pr. die Berufung das einzige Mittel ist, um die gegen ausgesprochenen.

Es kann aber auf die Berufungsbegründung Appellants bezüglich der Kosten nur soviel Rücksicht genommen werden, als dieselbe überhaupt eine Berufungsbegründung gewesen sein, sollte, so kann Appellant der Unzulässigkeit seiner auf diese Weise gestellten Berufung sich bewusst war, nicht als eine freiwillige entgegengenommen, sondern nur als eine gezwungene.

Bei Die Berufung ist begründet.

1) Rechtsanwalt Wenz und den Appellanten gegen die Kosten des Rechtsstreits vor Gericht ist das Berufungsgericht nicht zuständig, sondern nur die Handelsgerichte, da Appellant, der ungeachtet seiner Berufungsbegründung vermöge Kosten

müssen, obliegt nun absolute Nichtigkeit der gegnerischen Klage-
schrift und der gegnerischen Verfügung an sich
d. i. der Referendaire selbst kann Anfechtungsbeschwerde nicht
statthaft sein gegen Verfügungen (vergl. Dalloz, Répert. No. 693,
Journal du Palais, Répert. No. 25 [und die Entscheidungen des
Appellhofs von Metz vom 13. Februar 1830 und 1. Juni 1833],
so wie nicht minder auch über die Kosten vorkommen
(Dalloz l. c. No. 344, Lois Gilbert art. 809 No. 4, Journal
du Palais, Répert. No. 343), deren Zuständigkeit nun
unbestreitbar ist und sich nur auf Anwendung des
einzigen Artikels Reglements gründet, so fällt diese
die ganze Anfechtungsbeschwerde
der Kläger der Anfechtung und der Kosten verurtheilt
wird, wenn die unterliegende Partei Appellat be-
sondere Weitläufigkeiten in Beantwortung der Klage verur-
sacht hätte, sind Gründe vorhanden, welche
es nicht rechtfertigen, dass die ganze Kosten-
last Appellanten auferlegt werden müsse.

Wenn demnach in einer Anfechtungsklage
der unterliegende Kläger zu Bezahlung
über die Kosten einer Gerichtsverhandlung verurtheilt
art. 132 der Prozessordnung, ausnahmsweise, stattfinden
wird über die Kosten der Klageerhebung der Partei
zu verurtheilen, kann dies nur alsdann
Entscheidung ausgesprochen haben.
3.) Eine Entscheidung Stuber über Anfechtungsbeschwerde
wird der Gesetz positive Vorschriften (art. 911 P. C.)
entfällt, wonach Klagen nur abgewiesen sind.
Gründe der Gerichtsordnung, wonach
wurden Klagen, gründen
vorschriftsmässig anerkannt, gründen
Gesetzbuch. Es müssen jedoch den Klagen
den art. 132 P. C. in Betracht gezogen werden.

No. 1124 Gesch. für Rangel in Sachen des k. bayer. Aerars C.a Philipp Bartz et Cons. Debit 145
Zweibrücken den 8. August 1871. Verf. v. 7. Aug. 1871, Kgl. Landrath

No. 40. Mündliche Anhörung Schmitt

für

das k. bayer. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern
in Speyer und diese vertreten durch den Königl. Staatsanwalt Heinr. Braun allda wohnhaft,
Gerichtsstandsbeklagte, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen

1, Philipp Bartz, Rebenhändler, in Annweiler wohnhaft, 2, Philipp Ruby, Metzger
in Landau wohnhaft, 3, Friedrich Voelker junior, Kaufmann in
Annweiler wohnhaft, 4, Philipp Voelker, Rebenhändler, allda wohnhaft und 5, Michel
Pfeiffer, Handelsmann, in Rinnthal wohnhaft, Appellaten, vertreten durch die
gerichtlichen Verfügungen des Directors des k. Bezirksgerichts zu Landau
vom 28. und 29. Juni 1871, und Gerichtsstandsklägern, vertreten durch den kgl.
Advokat-Anwalt Keller,

und gegen

Ludwig Brenner, k. Gerichtsvollzieher in Landau wohnhaft, Appellaten, gleichfalls
vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar.

Die Gerichtsstandsklägen Bartz et Cons. haben am 17. Juli 1871. Berufung
eingelegt gegen zwei Verfügungen des k. Bezirksgerichts-Directors zu Lan-
dau vom 28. und 29. Juni 1871, welche sie als Ordonnanzen en référé bezeichnen
auf Antrag des Appellaten Brenner vor Ablauf der Rechtsmittelfrist und die
Fortsetzung vom 9. August darauf fixirt wurden, wo die Appellanten
eine Vertagung nachsuchten und erhielten, weil sie bekannt 5. August 1871 eine
Gerichtsstandsklage gegen das k. Aerar erhoben hatten.
Diese Gerichtsstandsklage wird vom Vertreter des k. Aerar als verspätet
und ungesetzlich bestritten, weil nicht mehr res integra sei und dem k. Aerar auf
Lauf des Rechtsstreits die Möglichkeit benommen alle Angriffs- und
Vertheidigungsmittel vollständig zu gebrauchen; - das k. Aerar hatte,
falls ein limine litis beigehalten, folgende Einreden mit Erfolg
vorschützen können:
1, Kläger Brenner hat bei dem Director des k. Bezirksgerichts
eine Entscheidung en référé zu erwirken; - die Verfügung derselbe hat
Widersinnen in Betreff der streitigen Rechtsfrage zu erlassen

Hauptsache erledigt und die beschlagnahmten Papiere an Pfeiffer zurückzugeben.

Deshalb kann von einer Entscheidung für die Zeit vor dem 5. August keine Rede sein und muß den 5. August ist beim Rekurs entschieden;

7. wenn es endlich den Appellanten und Gerichtsschreiberei mit der Einberufung der Werkzeugniß so wenig als k. Bankhaus oder die k. Filialbank die nächste Behörde welche angegangen werden müßte, und selbst k. Regierung auf einfache Benachrichtigung die entsprechenden Anordnungen getroffen – allein diesen Weg haben die Gegner gar nicht versucht.

Die Gerichtsschreiberei entscheidet daher auf allen Punkten für Zurückweisung.

Im Uebrigen tritt das k. Aerar den Gründen und Anträgen der Appellanten bezüglich der Hauptberufung bei.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte die aufgebene Gerichtsschreiberei als verfehlt und ungesetzlich zu verwerfen unter Verurtheilung der Gerichtsschreiberei in die Kosten.

Subsidiarisch Erkenne es zu erkennen daß die Gerichtsschreiberei den Ausführungen und Anträgen der Gerichtsschreiberei bezüglich der Hauptberufung beitritt, gefalle die Gerichtsschreiberei allgemein, hauptsächlich, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der Gerichtsschreiberei in die Kosten.

Hollmar

Hinterlegt am 24 Oktober 1871.

Dr v. Weis

[illegible] Appella

[illegible] Rückst

[illegible] Jacob

[illegible] 24.

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

[illegible] Appellat

Rechtsgültiger Antrag

Hofgericht v. 7. Nov. 1871.

für

Ludwig Brenner, k. Gerichtsvollzieher, in Landau wohnhaft, Appellant, vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Vollmar,

gegen

1) Philipp Barth, Pfefferhändler, in Annweiler wohnhaft, 2) Philipp Ruby, Metzger, in Rinnthal wohnhaft, 3) Ludwig Voelker junior, Bauersmann in Annweiler wohnhaft, 4) Philipp Voelker, Pfefferhändler, allda wohnhaft, 5) Michael Pfeiffer, Handelsmann, in Rinnthal wohnhaft, Appellaten, wegen provisorischen Verfügungen des Landcommissariats des k. bezirksgerichtlichen Landau vom 28. und 29. Juni 1871 vertreten durch den kgl. Advocat-Anwalt Keller.

Die vier erstgenannten Appellaten Barth, Ruby, Ludwig und Philipp Voelker haben am 23. Februar 1871 durch die Amtsverweserei des Appellaten Jacob Clauß gegen den Mitappellaten Pfeiffer eine provisorische Beschlagnahme in Form einer Vorsichtsverfügung vornehmen, wobei, wie in der erstinstanzlichen Beilage Schriftstück vom 23. Juni 1871 gesagt ist, für mehr als hunderttausend Gulden Werthgegenstände Beschlagnahmt wurden.

Appellant wollte diese Werthgegenstände auf Vorschrift der Art. 613 und 911 der neuen Prozeßordnung beim k. Landgerichte Landau hinterlegen, welches jedoch die Annahme verweigerte, weil es zur Zeit noch keine Einrichtung zur Aufnahme und Verwahrung von depositen besitze.

Um der großen Verantwortlichkeit enthoben zu werden, stellte Appellant am 24. Juni 1871 die Appellaten vor den Herrn Director des k. bezirksgerichtlichen Landau vor, auf daß dieselben in provisorischer Weise über die Aufbewahrung der Werthgegenstände verfügen, eventuell jene, den Appellaten, eine Vergütung bestimmen, zu welcher für den Fall, daß die Aufbewahrung nicht übernommen würde. Bei der ersten Verhandlung konnte die Appellantenpartei übereinkommen, daß die fraglichen Werthgegenstände unter Zuhilfenahme des Appellaten Herrn Jacob Frank, Lumpensammler in Landau zur Aufbewahrung übergeben werden sollen. Da dieser aber die Effecten nicht annehmen wollte, so verließ der Director am 29. Juni 1871 in Anwesenheit eines neuerdings Vorschlages oder Uebereinkommens Seitens der Appellanten die provisorische Verfügung:

daß den Appellaten die Verwahrung der fraglichen Werthgegenstände belassen

wasserung haben, die Wiedergewinnung des Pfandbesitzes sowohl als die Stellung der Appellanten Seite Grundbuchamts dem Friedensrichter mit der Abnahme des Offenbarungseides beauftragen, im Betrag gegen gegen worden müssen.

6) Wenn Appellat in seiner Antwort schließlich auf bittet, ihm keine Zwangsakten zur Last zu legen, so kann damit ein gehässiger Ausdruck, daß der andere Theil die Kosten zu bezahlen gehabt, nicht gemeint sein.

II. Zum Hauptpunkt.

Der Anwalt hat mit Einsicht der Verordnung vom Punkt 2 angeführt gegenüber, welche jene Ansicht annehmen müssen, die Klagestellung übernommen, daß seinem Begehren gemäß besonders wenden und haben können. Ebenso wenden müssen die Akten dieser Klagestellung vorlegen, welche dem Hauptpunkt die Einsicht der Akten gestattet, ist nicht gestattet worden.

Der Anwalt hat mit Einsicht der Verordnung vom Punkt 2 angeführt gegenüber, welche jene Ansicht annehmen müssen, die Klagestellung übernommen, daß seinem Begehren gemäß besonders wenden und haben können. Ebenso wenden müssen die Akten dieser Klagestellung vorlegen, welche dem Hauptpunkt die Einsicht der Akten gestattet, ist nicht gestattet worden.

Art. 911 neuer bayerischen Prozeßordnung nicht, so war durch Erlaß einer Verordnung nach Art. 132, die nicht erschienen ist, das Mittel zu geben, jene andere Weise, den Beschluß zu bewerkstelligen, durch Unterlassung der nach Art. 911 obliegenden Einstellung ist das Akten ein Rechtsfehler in Feststellung der unterstützenden Thatsachen, deren Folgen eine Rechtsfehler begangen worden ist. Die Appellanten und der Appellat haben durch die vorgenommene Hinterlegung der Forderung alles gethan, was ihnen zu thun obliegt. Die Verweigerung der Hinterlegung, welche die Appellanten durch einen gerichtlichen Akt der Hinterlegung treffen soll, hat das Akten, daß sie verschuldet hat, zu tragen.

und diesen Fristen eine Verzögerung von 1 Fs. 45 x per Tag vom Tage der Fristsetzung an bis zur Beendigung der Vollstreckung gestattet werde.
Diese Verfügung wurde am 8. Juli 1871 den Appellanten zugestellt, worauf dieselben am 17. Juli darauf gegen beide Verfügungen Berufung einlegten, deren Motive dahin zu gehen scheinen:
I. Diese beiden Verfügungen sind keine Verfügungen en referé wie sie mit Klagefristquälificat worden sind, denn dieselbe müßte derjenige Titel von den referés unbedingt entfernt erhalten, sondern im Art. III des Einführungsgesetzes, nur für diejenigen Fälle, in welchen Einsicht in der Pfalz zur Wirksamkeit bleibenden gesetzlichen Bestimmungen die provisorische Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen Anständen dem Präsidenten des k. Bezirksgerichts übertragen ist.
Diese Annahme, daß das Referé-Verfahren wesentlich beschränkt worden ist, erhält seine augenscheinliche Bestätigung durch die Motive zu Art. III des Einführungsgesetzes wo es heißt: soweit die Befugniß des Präsidenten des Bezirksgerichts en referé zu entscheiden bestehen bleibt, müssen natürlich auch die bezüglichen Verfahrungsvorschriften in Kraft bleiben.
Es ist somit klar, daß in allen Materien wo der Civilprozeß aufgehoben und durch die neue Prozeßordnung ersetzt wurde kein Referé-Verfahren mehr zu bestehen hat, dasselbe somit auch für jene Materien beseitigt wurde in welchen der Civilprozeß in Kraft bleibt, das heißt in den Fällen der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 843, 845, 852, 921, 922, 944, 948. C proc.)
Die Ansicht des Referenten des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer (Verhandlungen Band II. pag. 593.) daß das Referé-Verfahren vollständig beibehalten worden sei, kann unmöglich mit dem Gesetz und dessen Motiven übereinstimmen.
Siehe Wenz pag. 543.
Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Vorsichtsverfügung und deren Vollzug und ist diese Materie vollständig durch die neue Prozeß-Ordnung geregelt und der Code proc. gänzlich abgeschafft, müssen auch in einem derartigen Falle sämtliche Referé-Verfahren hier einzig also keine Referé-Entscheidung vorgegangen welche Berufung zulässig wäre, sondern eine provisorische Verfügung des Bezirksgerichts-Directors über den Vollzug einer Vorsichtsverfügung gegen welche nach Art. 634. der Prozeß-Ordnung nur der Recurs an das k. Bezirksgericht Landau zustand; –

2. ad 40.

Vorstellung
für
Ludwig Brenner, k. Gerichtsvollzieher in Landau wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen
1, Ephilipp Bartz, Pfandhändler in Annweiler wohnhaft et
Cons. Appellanten von zwei provisorischen Verfügungen des Directors des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 28. und 29. Juni 1871, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Keller
Eingefallen dem k. Appellationsgerichte:
Subsidiarisch den Appellaten zum Beweise durch Beiladung des kgl. Advokat-Anwalts Jacob Keller in Landau und durch Lieferation von denselben darüber zu vernehmen:
Daß Appellant unmittelbar nach vollzogener Pfändung und theilweiser Wegnahme des k. Landgerichts Landau die gepfändeten Werthgegenstände in gerichtliche Verwahrung genommen bei der Mutter des gepfändeten Justiz kgl. Advokat-Anwalt Keller in Landau als Depositar fungirend und von demselben beeidigt wurde die Pfandobjecte vorläufig zu behalten unter welche ein Arrangement zwischen seiner Justiz und Pfeiffer in Aussicht stellte;
Daß gedachter Anwalt Keller den Appellaten mehrere Drohungen kurze Zeit darauf verfassen sofortigen und Depositar wegnehmen zu lassen und dadurch seine Entlassung herbeizuführen; daß derselbe aber diese Versprechen nicht erfüllte vielmehr den Appellaten aufforderte; Deshalb Drohungen erwiderte:
er habe die Taxe vergessen und könne sie nicht mehr

besorgen wäre verwiesen, weßhalben den Appellaten die Besorgung selbst obläge.

Befand das Weitere zu verfügen.

Vollmar.

Hinterlegt
am 24 Oktober 1871.
Dr v. Frey

Höfl anbei. den Appellaten Gelände zu restituiren
Red wo den Appellanten den fest daraus pflichtl
und zwar:

1.) den Appellanten den Klägern Appellaten
Ken: ob sie sich über den, zwischen ihnen bestandenen Pachtbesitz, in welchem am 23. Februar 1871 eine provisorische Besitzergreifung gegen Pfeiffer stattfand, mittelst Urtheil vom 8. Juli 1871, jedenfalls vor Zustellung des Appellats vom 17. Juli 1871 vorgesehen haben und in Folge des Vergleichs die gepfändeten Maschinen an Pfeiffer zurückgegeben werden sollen.

2.) den appellirenden Pfeiffer allein: ob ihm mittelst vom 9. Juli 1871, und jedenfalls vor Zustellung des Appellats vom 17. Juli 1871, die bei ihm gepfändeten Maschinen durch den Appellaten sequestrirt zurückgegeben werden sollen.

Befand das weitere Erforderliche zu verfügen.

Vollmar.

die einzelnste Berufung erscheint daher zurückzuweisen; d. Recht
II. Zum Grunde der Klage muß als feststehend angenommen werden, daß der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet ist die Aufbewahrung bestellungsfreier Mobiliargegenstände zu übernehmen, daß er vielmehr Werkzeuge wie die abgepfändeten in vorliegender Stelle freiwillig dem Hingelassenen übergeben sollen, Appellant versuchte dieser Obliegenheit nachzukommen, wurde aber abgewiesen weil kein k. Landgerichts- oder Landrichter eine Anordnung zur Aufbewahrung demselben übergeben bestehe, und daß die im Art. 132 der Prozeßordnung in Aussicht gestellte Verantwortung unzulässig erscheine ist. Laut dieser Anklage war Appellant, wollte er nicht die mit großer Verantwortlichkeit, Mühe und Kosten verbundene Aufbewahrung solcher Mobilien unentgeltlich übernehmen, genöthigt, bei dem Direktorium des k. Bezirksgerichts Landau den Erlaß einer gerichtlichen Verfügung zu veranlassen, wie solche in Art. 621. der Prozeßordnung vorgesehen ist; –
Die erscheinenen Appellanten haben nun den Antrag des Appellaten als begründet angesehen und sich über einen Depositar geeinigt, – alle aber diesen Depositum nicht annehmen kann, eine Vereinigung nicht zu Stande und der ersuchende k. Bezirksgerichtsdirector zu keiner gütigen Anordnung und hat die Werkzeuge beiden Appellanten in Verwahrung gegen eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr per Tag.
Die Berufung kann verwerflich erscheinen gegen die Verfügung vom 29. Juni 1871. gerichtet sein, und sich entweder auf die Bestätigung des Appellaten als Depositar oder auf die demselben bewilligte Entschädigung beziehen. Was den ersten Punkt betrifft so ging der Hauptzweck Antrag des Appellaten dahin, die Aufbewahrung der Werkzeuge einem Dritten zu übertragen und diesen von der bisherigen großen Verantwortlichkeit zu entbinden; – auch konnte es, bei seiner bürgerlichen Leidlichkeit, als eine große Wohlthat ansehen, wenn ihm diese Verantwortlichkeit abgenommen würde, er selbst brauchte nicht sowohl als Depositar ernannt zu werden und zu diesen Dienste bereit, weil die Appellanten sich gerade verpflichtet und dem k. Bezirksgerichts-Director kein anderer Anstand zu Gebote stand. Was den zweiten Punkt betrifft, so wird wohl Niemand bestreiten können, daß einem Gerichtsvollzieher für Abnahme einer mit großer Ver-

anderweitigkeit gebundenen Lust, wegen welcher verpflichtet ist
eine vollgültige Aufkündigung gebührt, die mit der übernommenen Lust
am Martini Tage endet; - die gesetzmäßige Aufkündigung aber keine ge-
wöhnliche wenn man bedenkt, daß einestheils Miethsleute Leute in Lemanden
freiwillig eine solche Lust und Wohnungsverbindlichkeit für einen Haben
per Tag übernehmen würde, andererseits die Appellanten nicht im
Stande wären irgend Vorschläge zur Aufbewahrung der Werkzeuge
zu machen.

Wenn daher heute über die Aufbewahrung der Werkzeuge
auf andere Weise verfügt werden wollte, so könnten deshalb
den Appellanten keine mehr als die wenigste Verschuldung treffen, auf keine
Prozesskosten aufgebürdet werden, - müssen wir es höchst billig den
Appellanten die gesetzmäßige Aufkündigung abgesprochen oder sonstige
setzen.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als
ungerechtfertigt und unbegründet abzuweisen und den Appellanten die
Kosten zu Last zu legen, - dabei den Appellanten Verbindlichkeit
auferlegt, über stattgefundene Aufkündigung der besagten
Werkzeuge einen Beweis beizubringen, widrigenfalls
Klagabweisung erfolgen würde. Recht spricht

Vollmar

Heidelberg
am 24 Oktober 1871.
Dr v. Wein

GEBÜHREN-STEMPEL
7
Kreutzer

Auf diesen Grunde

gefällt es dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als
unzulässig und unbegründet abzuweisen und den Appellanten die
Kosten zu Last zu legen.

Recht sprechen Gemäß

Vollmar

Heidelberg
am 24 Oktober 1871.
Dr v. Wein

wegen Zurückweisung des unzulässigen und unbegründeten Antrags auf Zulassung des k. Advocaten Jakob Keller in Landau Pfalz gegen Bay

X = 39.

Verh. v. 24. Juli 1871.

Darstellung der Verhandlung.

zu Recht

Wilhelm Jacob Zimmermann, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Rheinberg um mehrfach. Appellant vertreten durch die Kgl. Bayerische Kanzlei in Frankenthal vom 22 Februar 1871, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger,

gegen

Heinrich Zimmermann, Landwirth und Gutsbesitzer in Dürkheim mehrfach. Appellaten, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Vollmar.

Anwalt Rosenberger beantragte: es gegenfalls dem Kgl. Appellanten gewährte, mittels Reformationsakt angefochtene Urtheil zu Recht zu erkennen, daß Appellant unter Zuerkennung der Kosten verurtheilt ist, demgemäß unter Abänderung der Entscheidung der Vorinstanz der Klage stattzugeben, und daß Appellant die angelaufenen Prozeßkosten, insbesondere den Zuspruch des Gerichts Vorschusses mit Reichsthaler in Dürkheim vom 8 November 1869 zu vergüten, die Fortsetzung der Verhandlung gegen den Appellaten im Kostenpunkte vorbehalten und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Anwalt Vollmar beantragte: dem Appellanten für den Fall in weiterer Instanz verhandelnden Beweis durch Zeugen Inquisition zu gestatten, daß die angeblich fraudulose Appellanten mit verfügt worden.

Anwalt Vollmar beantragte: es gegenfalls dem Kgl. Appellanten gewährte, die mittels Reformation zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten.

Falls stattgegeben, den Appellaten vorbehaltlich weiteren Beweis durch Zeugen Inquisition zu gestatten, Kosten vorbehalten.

DAVOR: LEERE SEITEN

Tabellen"

Die Sach- und Proceßgegenstände zu gegenwärtiger Rechtsstreit ist bereits vollständig entfalten in dem angefochtenen Urtheile des k. Bezirksgerichts in (Zweibrücken vom) Frankenthal vom 22 März 1871. Dieses Urtheil erklärt die Appellanten seiner Succumbenzunfähigkeit gehörig, weil sie ungeachtet in separatur aufgenommenen Beweisbeschlusses nicht zur Verhandlung gekommen sind, weshalb angenommen werden müsse, daß sie dieselben für ungegründet hätten. - Appellat stützt in erster Instanz auf mehrere Gründe gestützt gemacht, auf deren die Verlustigung der Succumbenzunfähigkeit verfallen, nämlich:
a. Appellant habe versäumt, von der Mobiliarvorzeigung die ihm gesetz nöthige, in Art. 986 C. de pr. vorgeschriebene Präsidialverfügung zu erholen.
b. Er habe auf die durch das Gesetz vom 11 Sept. 1835 vorgeschriebenen Publicationen nicht besorgt
c. Endlich habe er sich dadurch als unbefugter Sohn seiner Mutter gerirt, daß er zur Zahlung einer von ihm in Verschreibung übernommenen Schuld seiner Mutter an Leben Kaufmann von Landsmühlen eine persönliche Gegenforderung der Gläubigerin verwendet habe.

Appellant behandelt Appellat, welcher alle diese Gesichtspunkte nun wieder in appellatorio geltend macht, (zuvor) daß das Inventar erst 1½ Jahre nach dem Tode der Mutter errichtet worden sei, und sodann hervor, daß ihm für seine mit Theilungen verbundenen Verrichtungen ein Honorar zu Theil Rechtens.

Appellant suchte zunächst die vom ersten Richter angenommene Auffassung zu widerlegen, indem er geltend machte, daß das Fehlen einiger Gegenstände

---

No 39 des Hauptregisters. **Antrag.**

Für Appellat Jacob Zimmermann, Bürgermeister und Adv. in Edesheim zu vertheidigen vorschützt, Appellant vermeintlichen die kgl. Bezirksgerichte in Frankenthal vom 22. März 1871

gegen

Heinrich Zimmermann, Fabrikant auf der Maxschanze Nro. 3, Gemeinde Dürkheim vorschützt, Appellat, durch den kgl. Advocat Hollmeier vertreten.

Die Parteien sind die Kinder der im Jahre 1836 verstorbenen Eheleute Jacob Zimmermann. Die Theilung der väterlichen Verlassenschaft wurde von dem damaligen kgl. Notar Moré in Neustadt vom 10. November 1835 und 11. November 1866 verbrieft. Bei dieser Theilung der Mutter hatte Appellat Heinrich Zimmermann, welcher älter war als 1 April 1857 Vorzug, und deshalb hat der ausgezogene Beamte Johann Philipp Zimmermann, Gemeinde des Dürkheim Johann Georg Vogel in Großkarlbach am 2 April 1857, Appellat vollzogen, indem am 11. Mai darauf, dessen die Theilung unter der Mutter verfasst der Inventar Verzeichnis wurde.

Die Theilnehmer waren bei ihrer Mutter in Großkarlbach, wo sich mehrere Gemeinde Theil eben nebst Grunder Verwandtschaft befand. Diese Mobilien wurden am 31. März 1857 dem Theilnehmer Vogel zu dem Inventar, erbten Theilige Jacob Zimmermann verbracht. Am 16 Mai 1857 hatte dieser die des kgl. Notars Moré von Neustadt Inventar errichten, welcher von Landgerichts Neustadt beauftragte Gerichts Schreiber Johann Gemeinde 1861 28 Theilnehmer am 23. Juli 1857, endlich fand die Theilungsbetrag der Mobilien statt, welche eine Gesammtsumme von 80 fl 31 kr ergeben wurde. Andere Activa als die inventirten Mobilien sind Mutter Zimmermann nicht und wurde Gegenstand Einnahme gegen Appellaten behauptet, vorhanden, den 399 fl 34 kr Passiven in gegenüber, zu welchen die Inventar bemerkt ist, daß sie vermuthlich die wirklichen Passiven nicht erschöpfen. -

Der Advocat des Appellaten Reichel als

Kanzleiverweser des Herrnhuter [illegible] Eibel in Herrnhut
vom 27. Oktober 1869 Appellat Appellant Appellantenanwalt Dr. Rudolph Hermann.

1, die [illegible] Theilungsurkunde über den [illegible]
Nachlass, nachgelassene Wittwe Zimmermann [illegible], die
Appellatin [illegible] Appellation
[illegible]

2, eine Theilungsurkunde des kgl. Notars Haas in Herrnhut
vom 9. Juni 1848 über den Nachlass des verstorbenen Ehemannes
der Martiane, des Bäckers Heinrich Carl Zimmermann,
über welchen Wittwe Zimmermann die [illegible]
151 fl. 33 kr. [illegible]

Die beide Theilungen lässt dem Appellat der Akt der [illegible]
verstorbenen Stiefkinder Reichel vom 8 November 1869
dem Appellatum [illegible]
Wittwe Nachlass [illegible]
der Appellantin [illegible]
Michael in Herrnhut vom 10. November 1869 [illegible]
gründen Appellat [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Appellant hatte sie in den Theilungen von 1836 und 1848 auf seine Mutter
eingegebenen Forderungen nicht erhalten und seine minderjährige Zeit den
Appellanten als einzigen Erben seiner Mutter auf Zahlung von Fl. 63
denselben am 8. November 1869 einen Zahlbefehl zustellen gegen welchen
Appellant am 10. November Opposition einlegte;
zur Rechtfertigung der eingelegten Opposition brachte Appellant vor:
1, die Forderungen seien verjährt; –
2, er sei blos beneficiarius seiner Mutter, habe nicht ultra vires
hereditatis und sei zu Recht Rechnung zu stellen; –
3, die Forderungen des Opponenten seien jedenfalls durch Compensation
erloschen; –
Dagegen entgegnete Opponent:
ad 1. Er sei erst im Jahre 1848 volljährig geworden und könne daher
von einer Verjährung keine Rede sein;
ad 2. Appellant sei wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Bestimmungen
seiner Eigenschaft als beneficiarius verlustig und habe daher absoluter
Erbe für alle Passiven des Nachlasses;
ad 3. es seien keine Gegenforderungen vorhanden welche mit seinen
Forderungen in Compensation treten könnten;
Das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22. März 1871
verwarf die Einrede der Verjährung, erklärte den Appellanten seiner
Eigenschaft als beneficiarius verlustig und erkannte daher von
Seiten des Appellanten zugestandenen Eidweise compensable Gegen-
forderungen.
Gegen dieses Urtheil hat Appellant am 16. Mai 1871 das Rechtsmittel der
Berufung ergriffen, deren Verfolgung zu prüfen ist.
1, die Einrede der Verjährung könnte von dem ersten Richter mit Recht
abgewiesen, da Appellant ausgewiesslich der vorgelegten Theilungsakte
vor Notär Haas vom 9. Juni 1848 erst in Folge dieser Theilungs-
verhandlungen volljährig geworden, – daher die gesetzliche Verjäh-
rungszeit von 30 Jahren heute noch nicht abgelaufen wäre;
Appellant hat allerdings den Nachlass seiner verlebten Mutter sub
beneficio inventarii angetreten, allein er hat die gesetzlichen Bestim-
mungen nicht in Acht genommen und endlich diese Rechtsverwahrung gewirkt:
a, er hat zwar ein Inventar errichtet aber mehr als 1½ Jahre nach
dem Tode der Gebenerin, deren Nachlass nicht unter Siegel gelegt
worden war; – um Nachlass der Inventurfrist könnte keine Fortsetzung
vorbehalten, allein eine solche hat niemals stattgefunden; –
b, Appellant hat am 23. Juli 1857 verschiedene Mobilien der Gebenerin
versteigern lassen, allein ohne die Genehmigung des Gerichtspräsidenten
welche er nach Vorschrift des Art. 986 C. pr. einzuholen verpflichtet war;
c, dieselbe hat auch diese Mobilienversteigerung nicht nach Vorschrift
des Gesetzes vom 11. Dezember 1825 bekannt machen, die Bekannt-
machungen im Versteigerungsprotokolle nicht anführen und die
Publikationsbelege demselben nicht beifügen lassen und sich dadurch
der Widerhandlung gegen den Art. 7. 10. 11. des angeführten Gesetzes
schuldig gemacht;
d, Uebrigens hat Appellant die Art. 11. 17. oder 18. 21. 24. 25. 26. 46. 48.
des Inventars nicht zur Versteigerung gebracht sondern auf irgend
eine Art darüber verfügt;
e, Appellant hat sich als einfacher Erbe seiner Mutter gerirt, indem
sich in den Akten von Valentin Kaufmann, dessen Forderung seine
verlebte Mutter an verschiedene übernommen, eine Gegenforderung
seiner Mutter für eine dem Valentin Kaufmann im Jahre 1836 zu 350 fl.
übertragene Leibrente in Anrechnung brachte.
Diese 350 fl durfte er nicht zur Tilgung einer bereits im Jahre 1850
übernommenen gewöhnlichen Schuld verwenden und indem er solches
that hat er sich als alleiniger Erbe seiner Mutter gerirt und auf die
Rechtswohlthat des Inventars verzichtet.
f, Ausserdem ist die Forderung des Appellanten aus den Theilungs-
akten vom Jahre 1836 eine Herausgabe von Immobilien welche
der Mutter in der Theilung zufielen, und sind dieselben mit der
Hypothek des Art. 2109. 2113. C. civ. zu Gunsten des Appellanten belastet;
diese belasteten Immobilien hat Appellant bei dem Verkaufe vom
Jahre 1850 von der Mutter erhalten und besteht daher jedenfalls
Hypothekenrecht für jene Forderung, für welche Appellant alle
Rechte verbehielt.
Durch diese Handlungsweise ist aber Appellant nach der klaren
Bestimmung des Art. 989 C. pr. der Rechtswohlthat des Inventariums

verlustig gewordene, und hat demnach der erste Küster mit vollem Rechte den Einspruch des Appellanten verworfen.

3. Bezüglich der Compensationsgründe hat der erste Küster auf den vom Appellanten hingestellten Eid verkannt und diesen deshalb keinen Grund zur Leistung gegeben.

Aus diesen Gründen

gehalte ich dem k. Appellationsgerichte die ungetheilte Bestätigung zu verweisen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Höchst subsidiarisch, den Appellanten vorderhand zu der bereits in erster Instanz erbotenen Leistung zuzulassen, Kosten vorbehalten.

Für Feldbestellung Tollmar.
Lupa loco.

Hinterlegt Bzn. 4/7-71.

Dingler

Heute dem Appellanten am 18/7.71.

Dingler

Indem angefochtenen Urtheile ist den Appellanten Strafe zugesagt worden, weil der erste Küster behauptete, es seien seine Einwendungen nicht berücksichtigt worden, obwohl er solche dem ernannten Sachverständigen nicht in Gegenwart des Appellanten mündlich vorgebracht worden, weshalb Strafe verhängt worden müsse, dass Appellant dasselbe bestritten und an seinem Rechte festhalte, dass seine Einwendungen vorgebracht worden seien. — Diese Entscheidung angefochten ist unbegründet. Artikel 801 Code civil bezeichnet die Verlassenschaft als unter Vorbehalt der Inventur und der Durchführung der Verlassenschaft oder bis zur Ablegung der Rechnung über die Verwaltung der Massagegenstände als dem Erben. Letzteres ist gesetzwidrig. Klage ist gegeben, dass eine durchführliche Entscheidung jene Verbindlichkeit nicht gebe. Selige habe. Hilft aber eine rein thatsächliche Frage, ohne irgendeinen Falle diese Klage, ob gesetzliche Verpflichtung vorliegt oder nicht.

Cf. Dalloz Succession No. 970

eine Meinungsäußerung des Herrn Advokaten, wonach der erste Küster mit dem Vorgehen gegen die Inventur und Durchführung gewöhnlich gehabt hat, ist dem Gesetze [illegible] unbekannt.

Cf. Dalloz Succession No. 962

Es ist [illegible] zu gehen einzelnen Fall zu entscheiden, ob der Besitz einer einzelnen einmutierten Objekte massgebend sein soll. Der Sachverständige [illegible] Gesetzes [illegible] Verlassenschaft [illegible] Verlassenschaft [illegible] Verlassenschaft

21 ... 06 Kr.
24 ... 08 Kr.
25 ... 06 Kr.
26, ... 06 Kr.
46, ... 2 30
48, ... — 30

... Stempel 14 Kreutzer ...

... Ogyallant ...

dem Grund, der Verlassung der Immissions-Klagbarkeit liegen
da die Kostenbestimmung, wofür Immobilien-Verpfändung
ung nur vorgeschrieben kann, Bezüglich Klagen jene Verlassung
des Hauses) nicht nachgewiesen, die Folge sei, wenigstens die
Lieferung wieder zu bringen die Gemeinde zu Grundlage Lehen, ob
dieselbe auf die eingelaufen Fall als Akt, vorübergehende Ver-
waltung angesehen werden kann oder nicht und über ein
Letzteren Fall die Verlassung vorgenommen werden.

Dem. IV No. 375

Der müsste aber in vorliegenden Falle der Abstattigung vom
23. Juli 1857 dem Gemeinde einen legalen und zweckmäßi-
gen Verwaltungshandlung bestreiten? Es müsst der Ver-
handlung einen genügenden Inhalt mit Hinsicht der Abstattigung
der Klage vorgelegen haben, um Gemeinde Lehen in diesem
Verein Darlehen vorlegt, zu Gemeinde Lehen sind; und ist aber
der Fall müsst nachgewiesen? Es müsst alle wirklichen Voraus-
setzungen über die Abstattigung Lehen zu können
die Verlassung der Appellat. Appellant sei die Gemeinde
nicht nachgewiesen haben, der Lehen vorgenommen Akte, ein
Gemeinde Lehen, der Verlassung gültig und genügend sei,
die zu einer Verlassung über vorgenommen Akte Verlassung
Lehen; und Verlassung; welche Gemeinde zu erster Lehen
wurden, genügen Lehen vorgenommen sei. Es sagte nämlich
Lehen über Lehen der Lehen: 1. Der Bäcker Gemeinde,
vermann ein Lehen 1836 seinen Gemeinde Kaufmann Lehen
Lehen ein Abfassung von 350 Verlassung Lehen Lehen
Lehen Lehen;
2. der Appellant welche nun Gemeinde Lehen Abtragung der
Verlassung der Kaufmann übernommen, der Übernahme mit
Kaufmann ein Lehen 1860 zum 350 Gemeinde genügend Lehen
aufgetragen Gemeinde abgenommen sei, so dass Lehen 350 genügend
sei worden seinem Lehen seit 1836. –
Demnach klar, dass Appellant nicht ein Gemeinde Lehen
ein Lehen Gemeinde, sondern einen Lehen Lehen
Lehen in Übernahme genommen sei, wegen welchen Lehen
der Lehen vollständig Lehen Lehen seit 1836

müsste benutzt werden, um die Rechnung richtig zu stellen.
Die Frage, ob Appellat Privilegium auf gewisse Güter der
Appellantin habe, stehe hier nicht in Frage, da es also
gezahlt ist, ersichtlich Verfahren auf nicht der Verletz-
ung in Klage gekommen ist.
Aus diesen Gründen
Obgleich der Appellation Folge leisten, mithin Reformen,
tion der angefochtenen Urtheils zu Last zu verkennen,
dass Appellantin den Lehen gegen Lehen Lehen ist,
Lehen Abtragung der Lehen Lehen der Rech-
nung Stellung Lehen der Appellantin, in Lehen
dem Lehen der Appellantin Reichel
auf Lehen vom 8. Novemb. 1869 zu verfahren,
die Festsetzung der Verletzung zu zu verfahren Lehen
Appellantin die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Rosenberg

Hinterlegt den 4/7-71.

Dingler

Publ. Lecture 18/7-71.

Dingler

Schlussbemerkung der Appellantin gegen die in vor-
ige Lehen eingebrachte Beweise Lehen Lehen
Lehen Lehen, dass die angeblich fehlen-
den Gemeinde nicht vorhanden sind.

Gehren cad.

Rosenberg

Dingler

[illegible] Schreiben gegen Bauer im Vorbringen [illegible]
[illegible] Rosen [illegible] lasse, er habe sich die
selben angemaßt oder auf sonst [illegible] Art
[illegible] dem Gesetz eine falsche Anwendung günstig
[illegible] sei. Sodann wendete er, daß die in Art
936 C.pr. vorgesehene Präsidialanordnung nur so lange
erforderlich sei, als der Gebe nicht Gültigkeit angenom-
men habe, daß er die gesetzlich vorgeschriebenen
Publicationen besorgt habe und nicht wesentlich
sei, wenn der Notär versäumt habe, die
Beobachtung der Publicat und Vorschriften in allen Theilen
Rechnung in seinem Protocolle zu bescheinigen, daß
aber auch die Nichtbeobachtung jener Vorschriften nicht
sofort die beantragte Verfügung rechtfertigen müsse,
wenn die Beamtenmasse dem Gesuche erhielten und
die Versteigerung, wie sie stattfand, immerhin einen
Act gerichtlicher Versteigerung gebildet habe.
Endlich habe er bei der Abrechnung mit seinem Kauf-
mann über die von ihm übernommene Schuld der
Mutter, gegen den Klage nicht im Jahre 1836 an sei-
nem Stall fingegebenen Brennerei in Anspruch ge-
nommen, allein diese Brennerei sei eigentlich sein eigen-
thum gewesen und von ihm mit der väterlichen Erb-
masse verbrieget [illegible] worden, und selbst, wenn die Erb-
eigenschaft der Mutter gewesen, hätte er als exper-
mittor, wie als Curator der [illegible] Zustimmung gel-
tend machen können und sein Eigenthum als [illegible]
oder der ursprünglichen Schätzung können [illegible]
gar nicht in Betracht. —

Rosenberger

[illegible] Herrn F. Vollmar, Anwalt [illegible] Appellaten zu-
zustellen.

Rosenberger

Ausfertigung.

Anno 1834.

Heute dato zwischen Augustin Hutzschenreuter als Ausfertigung; Herrn Johann Christian Bartels, Königlich Preußischen Landwehr-Bataillons Feldwebel, Gemeindsmann allhier, Ausfertigungs Gemeindsmann, Dieß Seiten Herr Advocat Rosenberger als Anwalt, Dann Seiten Herr Advocat Hallmann als Anwalt des Beklagten wurde folgender Vergleich abgeredet

Gebühren: Königl. 32 Sächs. 02 Neug. 07 - 41

Der Beklagte verpflichtet sich, die Klägerin für alle Ansprüche, welche sie an seinen Nachlaß machen könnte, vollkommen schadlos zu halten.

Dagegen verzichtet die Klägerin auf alle Ansprüche, welche sie an den Nachlaß des Beklagten machen könnte.

Fol. 227 vol. 13 Registraturbuch Gratis

den 3. August 1834 für Expedition

R: Rittaud

Schenk

Mit Expedition aufgenommen

Vollmar.

Nro 38. Leipzig, den 14. Juli 1871. 628.

Für Carl Friedrich Bartels Kgl. Preuß. Landwehr-Feldwebel, Gemeindsmann hierselbst, Exhibitum und Anwalt Dr. Rosenberg hierselbst.

Exp. für Lor. d. 17/7 1871.

gegen

Johann Friedrich Kretzschmar, früher Gastwirth, dann Fleischer, jetzt ohne Gewerbe und Aufenthalt in Plagwitz, zuletzt in Leipzig wohnhaft gewesen, Beklagten und Appellaten, wegen Theilung der zu der Verlassenschaft des verstorbenen Christian Bartels Ehefrau, Christiane geb. Kretzschmar, in Leipzig, der Zeit auf Reisen in Amerika, gehörigen, von beiden Theilen anerkannten Hälfte des Kgl. Preuß. Landwehr-Feldwebels Bartels

Der Kgl. Preuß. Landwehr-Feldwebel Bartels beantragt: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und unter Abweisung des Beklagten mit seinen Einreden, Appellaten zu verurtheilen, die Hälfte des Kgl. Preuß. Landwehr-Feldwebels Bartels an Fiat in Höhe von 1/2 Thlr. 15 Ngr. 5 Pf. in Folge Urtheils vom 29. April 1870 gehörigen Theilung der zu der Verlassenschaft des verstorbenen Christian Bartels Ehefrau, Christiane geb. Kretzschmar, in Leipzig, der Zeit auf Reisen in Amerika, gehörigen, von beiden Theilen anerkannten Hälfte des Kgl. Preuß. Landwehr-Feldwebels Bartels

zu Stand befindlichen Kaufsumm Gulden
Bartels auf dem 5ten Februar 1864 laut ge-
fertigten ad 8vo 360 vol 81 fol 80 & ff 14
auf dem Kgl. Rentamte Kirchheim belau-
fen am 25ten April 1864 für 133 fl 12 kr zwei-
fachen Kaufcontract wegen Nichtzahlung
des Kaufschillings sämtliche aufgelaufe-
nen Zinsen für die fälligen Termine und
Verzugszinsen, Besitzentsetzung etc.
sowie gegen alle mitbetheiligte Perso-
nen zu erkennen, Gläubigerin und
Gemeinen Kosten in den Eigenthum und
den Besitz des Eigenthums zu weisen, die
eingeklagten fälligen Kaufschillingsraten
sowie den Verzugszinsen zu verurtheilen,
falls den Eigenthum zum freien Gebrauch
zurückzulassen und Eingedenken fällig mache
zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
Beschreibung der Liegenschaften. – Pl N: 331
1/8 Hofraithe Haus Pl N: 333-3 Hofraithen
Haus – Pl N: 334-14 Hofraithen Haus; Pl N:
335-4 Hofraithen und Pl N: 336 1/2 – 1/10 Hof-
raithen Haus und bestehend in einem
zweistöckigen Wohnhaus, Stall, Scheuer
und Hofraithen, Lehmann und Brodgewer-
und Eichbaum Kindsfrau verehe-lichte

U. f. u. 31. Okt. 1871.

A f 38.



Darstellung der Vorgefallen-
heiten

Friedrich Bartels, Kgl. Notar in Hom-
burg wohnhaft, Eigenthümer einerseits, Klä-
gerin und Kgl. Bezirksgerichtsrath Reiselius
Namens und in Vollmacht
Namens der Kgl. Rentamts Homburg
Namens
Friedrich Kaiserling, Gemeinderath
der Gemeinde Gelsheim jetzt Kgl.
Gemeindevorsteher in Erlangung versetzt in
Gemeinschaft mit Gemeinderath Heinrich
Hillebrand von Gelsheim, Bartels Beklag-
ten andererseits, zur Zeit auf Reisen ver-
abwesend, Eigenthumsverurtheilten, Beklag-
ten Kgl. Rentamt Gins
Anwalt Loew beantragte: Es gefalle dem
Kgl. Eigenthumsgerichte zu erkennen, daß die
Partie Gins dem Gesuche der Klägerin vom
31ten Juli 1871 gemäß den Auflagen nicht ent-
sprochen und Beklagte mit Recht, jetzt
dazu zu diesem Verfahren genommen sind,
Anordnung des Eigenthumszuspruches;
Beklagtischen Eigenthumsverurtheilten die Erfüllung
mit Auferlegung Kosten vorbehalten,

Reg. 4 Bgl. C.

Verhandelt den 7 März 1872.

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

Friedrich Bartels, Kaufmann in Hamburg, Appellant, wider eine Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. Februar 1871 in Alimentationsangelegenheit,

durch Anwalt Löw an einem,

gegen

Friedrich Kaiserling, k. Gerichtsvollzieher in Edenkoben, wegen Zahlung eines Alimentationsbeitrags des Christian Bartels, Kaufmann in Hollstein, zur Zeit auf Reisen in Amerika, Appellat, anderntheils,

durch Anwalt Gink,

und gegen

den Landschaftsmaler Simon Louis Jacqué in Neustadt a. d. H., Intervenienten, gleichfalls durch Anwalt Gink vertreten.

Anwalt Löw trug darauf an:

Appellat den k. Appellationsgerichts-Urkunde zu entheilen, daß der dem Appellanten durch Urtheil vom 31. October 1871 auferlegten Zahlungsbetrag zufolge der mit Urtheil des Appellaten vom 28. December 1871 angestellten Erklärung entbehrlich geworden sei, Appellat in Folge Aufhebung des angefochtenen Urtheils und durch den Appellationszufolge Urtheil des k. Appellationsgerichts Urkunde zu entheilen, daß der dem Appellanten durch Urtheil vom 31. October 1871 auferlegten Zahlungsbetrag zufolge der mit Urtheil des Appellaten vom 28. December 1871 angestellten Erklärung entbehrlich geworden sei, Appellat in Folge Aufhebung des angefochtenen Urtheils und durch den Appellationszufolge Urtheil des k. Appellationsgerichts

Anwalt Gink beantragte: Appellat den k. Appellationsgerichts-Urkunde zu entheilen, daß der dem Appellanten durch Urtheil vom 31. October 1871 auferlegten Zahlungsbetrag zufolge der mit Urtheil des Appellaten vom 28. December 1871 angestellten Erklärung entbehrlich geworden sei, Appellat in Folge Aufhebung des angefochtenen Urtheils und durch den Appellationszufolge Urtheil des k. Appellationsgerichts

19. April 1870 den Appellanten genannt Bartels in allen Anzugspunkten abgewiesen, dagegen zwischen den Parteien wegen der Appellanten, den Eheleuten Felsenthal und den Intimaten Christian Bartels und dem 7. Februar 1864 abgeschlossenen act. No. 560. vol. 51. fol. 88. c. 11–14 und dem d. Barlands Kirchspielvogteien am 13. April 1864 für 135 fl. 12 ßl. vorgetragenen Klagsache des Kaufmanns Jacques Jacques Dacqué wegen Klagstellung des Kaufmanns Jacques Jacques Dacqué wegen Klagstellung der angeschriebenen Liegenschaften für aufgelöst zu erklären und zu Recht zu erkennen, dass diese Liegenschaften seinem allen mittlerweile darauf gelegten Hypotheken, Privilegien und sonstigen Lasten in der eingetragenen in den Besitz des Appellanten zurückgehen, die appellatische Intimatin zu verurtheilen, solche dem Appellanten zu seinem Gebrauche zu überlassen, die Intervenientin des Kaufmanns Dacqué als ungültig u. unbegründet abzuweisen und in Vertheilung dieses Kaufschatzes zu den durch die Intervenientin verursachten Kosten, endlich die appellatische Intimatin zu allen übrigen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Liegenschaften: Plan No. 331, 12 ab. einmalen Häuse; Plan No. 333, 6 abeinmalen Häuse; Plan No. 334, 14 abeinmalen Häuse; Plan No. 335, 7 abeinmalen Häuse u. Plan No. 336½, 1½/10 abeinmalen Häuse, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, Wall, Scheune u. Hofraum, Brunnen u. Gartgarten u. Lager im Rembertithore; alle diese zusammen

Postamota

für das Handlungshaus Louis Dacqué Interessenten,

gegen

Klägerin Bartels, Notar in Hamburg, Appellanten

— gegen —

Intimatin Bartels, Appellatin

VI

	Datum	Klagstag	Gebühr		
			ß	ß	ß
by Interessentenvorladung	2/1 1872	42	00	28	10. 32.
Rumpfort		20	"	"	"
2 Copien 8 Page Instellg. Rumpfort		20	1	13	01 04.
2 by Hearing 20/2 1872		44	"	"	15/ "
3 by ßß. 4. 6 Februar 72		43	"	"	07/ "
4 by Abschrift der Akten auf d. Bleiburg v. Rumpfort Haus		00	08	47	" —
5 by Porto		10	01	"	" "
Mark —		34	"	87	" 15
					11/35 29/51
					28/91
					ßß 40/26

Hamburg den 6 May 1872

Gerk

Rechtlich festgesetzt zu vierzig Gulden sechs- und zwanzig Kreuzern f.

Hamburg d. 7 May 1872.

Der d. Appellatin Procurator

Dr. Weis

DIVENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Expedirt

Kiel, 9 März 1872

Nachweisung.

Rechnung

für den Pensionsfall des Kanzleiraths Gaetan Bartels

von Galizien Abgangsstation

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

	Kanz. Vorschr.	Gebühren	
gegen Gaetan Bartels, K. Notar in Hamburg, Abgangsstation. Klasse VI	40	46 ßl	4 ßl
	"	"	"
I			
Rechnung wegen Pensionirung pro Kassafalle:	"	"	"
1, Anmeldung	34	"	31
2, Abgang laut Pass, 7 Pfge	42	"	49
Kanzleigebühr	96	"	"
2 Pfg. 134 Pferdegeld, Kanzleigebühr	20	1	48
3, Acta	19	"	"
4, Rekognoscirung	23	"	"
5, Krankenpass April 11, 26/6, 2 Quittungen	"	"	44
6, pro. pro. Q. 11 Juli laut Attest 24 Juli 71	42	"	"
7, Abgang 24 Juli 71	44	"	"
Krankenpass 31 Juli 71 Kassenspesen	"	"	03
16 Kassenbuch Einzelauslagen Porto Brief Porto	"	3	38
17, Abgang 23. Aug. 71 Personal	"	"	07
18 Abgang do	44	"	"
Krankenpass 1/11, 12/12, 5/12 71	"	"	09
19, Bescheinigung vom 28 Oktober 71 Juli		"	01
20 Quittungen 31 Dezember		"	01
Postmarken 12 Groschen		"	03
		8 ßl	23 Sgr 39 ßl 47
			39 47
		Sa. 68 ßl	10

II, Kopien, dem Herrn Notar Bartels zur Sache.

recte

II

	Tarif	Anfang	Gebühr
	″	fl.	kr. fl. kr.
1, Anfang 2 Januar 72 2 Bg. Concept	42	″	14 10½ 12
2 Ex 4 Bgl. Zeitg. Concept	″	″	45 ″ 24
2, Verlesung 20 Zeugen 1872	44	″	7 15 ″
2, Correctur 8 Bgl	45	1	26 03½ ″
Instellung Fall	43	″	41 2½ ″
4, 5 ss. 6 Zeugen 1872			
Rechnung 20 ″ 12½ ″ 5 März 72	″	″	09 ″ ″
Concept	″	″	18 ″ ″
5 Ausfertigung	30	″	21 ″ 15.
Bogen ½ Anfang	35	″	04 ″ 15.
			347 30½ 51.
			30½ 51
Taxa II =			34½ 58

Genehmigen den 19 März 1872 Gerr

Taxirt als Posten Tab I zu acht und sechzig Gulden und drei Kreuzer und als Posten Tab II zu sieben Gulden und dreißig Kreuzer und ist somit dem Taxat zu gleichen.

Genehmigen den 22 ten März 1872.

Der Kanzleidirektor des kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Der Aktuar des Gerichts.

Siegel

Nro 38 der Akten.

Zust. v. 20. Febr. 1872.
Ausf. v. 5. März 1872.

Akten
für Friedrich Bartels, kgl. Notar in Homburg
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des
kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2ten
Februar 1871 und Intervenienten Beklagten
gegen
Friedrich Kaissling, kgl. Gerichtsvollzieher in
Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als de-
finitiver Syndik der Fallitmasse des Christian Bar-
tels, Kaufmann in Göllheim wohnhaft, zur Zeit auf
Reisen in Amerika, Appellaten und Intervenienten-
Klagten, vertreten durch den kgl. Anwalt Gink
und gegen
das Landgut unter der Firma Louis Jacqué
in Neustadt an der Hardt, Intervenienten, gleich-
falls durch den kgl. Anwalt Gink vertreten.

Auf Anstehen des Appellanten wurde Appellat
durch Akt des k. Gerichtsbaten Rettig in Göllheim vom
9ten April 1870 aufgefordert die für ein Wechselrecht
formell stylisirte Kaufpreisrestsumme von
3.956 fl 46 kr nebst weiteren Zinsen und 3.704 fl 18 kr
von Martini 1868 an zu bezahlen. Am 19ten April
darauf hielt dem Appellat den Appellanten durch

den kgl. Gerichtsboten Fitz in Kaiserslautern mit Replik erhalten worden in einem Betrage von 1218 fl, aufgestellt, daß somit die Forderung der Appellanten und die appellatische Collocation vollständig getilgt sei.

Appellant erhob nun durch Ladung vom 23 April 1870 Klage bei dem kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern und den Begehren 1., daß der Replik gegen die Klage für unbegründet erklärt werde, 2., auf Aufhebung des kauf. gerichtl. vom 7ten Februar 1864. – sowie der angegriffenen Urtheil vom 2ten Februar 1871 werde die Klage als unbegründet abgewiesen.

In der Appellinstanz verwiesen Appellant seine früheren Begehren, welche von den Appellaten wie in erster Instanz bestritten wurden. Durch ein Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 31ten Juli 1871 wurde vorerst auf Vorlage der Handelsbücher der Gemeinschaft erkannt und dann ein weiteres Urtheil vom 31ten Oktober 1871 Appellant zu einem Beweise durch Zeugen darüber zugelassen: „daß der Kaufpreis der 1 am 9ten Februar 1864 von den Klägern Dr. Felsenthal an den Gemeiner Christian Bartels verkauften Hauses und Zubehör 3.375 fl betragen hat, und daß in dem zwischen diesen Parteien verbrieften Kaufvertrage unter Privatunterschrift die Summe von 3.375 fl nur deshalb als Kaufpreis eingesetzt wurde, um einen Theil der Registrirgebühr zu ersparen".

DIENSTAG 14 Kreuzer

№ 36

Zeugen-Protokoll vom 5. März 1872.

Vortrag

für Friedrich Christian Bartels, früher Gemeinderath zu Gellheim, jetzt kgl. Gemeinderath zu Edenkoben wohnhaft, in seiner Eigenschaft als definitiver Vormund der Gemeinde Gellheim Bartels, Kaufmann in Gellheim wohnhaft, zur Zeit auf Besuch in Edenkoben, Appellant

gegen

Friedrich Bartels, kgl. Notär zu Hamburg wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 2ten Februar 1871, durch den kgl. Advocat-Anwalt Loew vertreten.

Durch signifizirte Ladung vom hat Appellant verlangt, daß für die Streitsache zwischen Appellant Bartels als Vormund der Gemeinde Gellheim und Appellaten Bartels das Urtheil vom 31. Oct. 1871 nachgelassene Zeugenbeweis vorgenommen werde.

Die Sache ist, daß Appellant ermächtigt wurde, in seiner Eigenschaft als Vormund der Gemeinde Gellheim den Verkauf des Hauses des Bürgermeisters Bartels, welches derselbe der Gemeinde Gellheim um 3.375 fl verkauft hatte, wieder rückgängig zu machen. Dagegen war aber das Haus des Bürgermeisters Bartels Eigenthum der Gemeinde Gellheim geblieben, indem der Kaufpreis nicht bezahlt worden war. Der Gemeinderath Bartels übernahm damals das Haus um 2000 fl. und Zinsen zu Gunsten der Gemeinde Gellheim. Als nun Bürgermeister Bartels Gemeinderath wurde, so wurde er Vormund der Gemeinde Gellheim, und als nun die Gemeinde Gellheim durch Urtheil vom 31. Oktober 1871 Bürgermeister Bartels als Vormund der Gemeinde Gellheim

Kollokatorische nicht angemeldet, – sondern eine Klage auf Reposition des Zuschlagsbescheides erhoben, worin gegen den Plus des Kaufpreises Pränotation des Repositionsrechtes gebeten, – es sei mittelst Reposition der Zuschlag des angemeldeten Klägers, wenn dieser für den Plus das Eigentum anzutragen verbunden sollte, sich für beschwert.

Die Kollokatorische wurde die Gläubiger, dann aber die Käufer, die den Lizitationsgläubigern gebeten, gegeben, – sie sind, als Repräsentanten der Lizitationsmasse, bei der Kollokation der Klage, ob sie den Plus des Kaufpreises des Reposition des Eigentums zugeben ist, niemand entbunden, bei Genehmigung des Pränotats d. Reposition Eigentum den Plus genug, bei Nichtgenehmigung aber nur pro rata mit den übrigen Lizitationsgläubigern beizutragen, die Lizitationsmasse also ersetzen sollen, – diese mit die Beweglichkeit in Frage stehen.

Bezüglich des Pränotats der Repositionsrechtes müsse die Kollokatorische als solche angesehen werden, da dann ein contradictorium nicht Platz greifen.

Auf diesen Gründen

Gefällt das k. k. Appellationsgericht, dass das Urtheil gefällt wurde, dass für das von Eigentum des Landgutes Schwarzbach an Kaufpreis am 7. October 1864 in Anschlag genommene Plus des Kaufpreises denselben wieder Pränotat auf Reposition zu stehen, – dass das von der Appellatin in Akt des k. k. Bezirksgerichtes Fels in Gaisenlandern vom 19. April 1870 gemäss Rechtsmittel genügend war, – dass die Zustellung der offerirten Bürgschaft (bezüglich der vom 15. Okt. 1871) Appellant für seine mittelst L. G. Reposition erhaltene Bewilligung bezahlt ist, – die Bestätigung zu versagen sei, Kosten.

Fink

Genehmigt
am 6 Februar 1872.
Dr v. Weis

8 = 38.

Z. d. Prot. vom 20. Juni 1872.
V. d. v. 5. Juli 1872.



Antrag

für den Buchdruckergehilfen Simon Louis Dacquet in Neustadt a. d. Haardt, Inhaber

im Prozesse des

Friedrich Bartels, b. Maler zu Homburg wohnhaft,
Appellanten, einen Beschluß des k. Bezirks-
gerichts Kaiserslautern vom 2. Februar 1871, durch
den kgl. Notariat-Kommissär Koch verfügt,

gegen

Friedrich Kaiserling, seiner Gemeinschaftsfrau
Simone, Wittwe, jetzt kgl. Gemeinschaftsfrau in
Edenkoben wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Inhaber
einer Hypothek der Sallitmasse von Christian Bar-
tels, Kaufmann in Hellsheim wohnhaft, zur Zeit auf
Reisen in Amerika, Appellaten, durch den k. Notar
Carl Arnault Koch vertreten, — Appellant u.
Appellat zugelassen auf Interventionsbeklagte.

Der Buchdruck Louis Dacquet in Neustadt war
Hypothekargläubiger von Christian Bartels, Kauf-
mann in Hellsheim für eine Summe von etwa
1300 fl. Auch jede Hypothekargläubiger der Sallit-
masse des Christian Bartels. Das Hypothekbuch für
diese Hypothek befindet sich in den Sallitengefällen,
in Hellsheim gelegen und Wohnsitz, welche der Sallit-
masse Heinrich von Adolph Felsenthal, gewesenen
Kaufmann, dessen Erben Salomon Landsberg, Kauf-
mann in Hellsheim, jetzt in Edenkoben wohnhaft, und
Friedrich Hamm 4. Februar 1864, registrirt am 15. April
desselben Jahres in Band [illegible] Hypothekbuch Kaiserslautern

3375 fl., zahlbar mit Zinsen zu 5 Perzenten, wogegen selbe
Christian Bartels mit Abzug von 3 vom 25. Nov. 1864, 31.
Dezember 1865 u. 31. Jan. 1868 zu machen Abschlags-
zahlungen von 31. Januar 1868 auf die Kaufsumme
von 1070 fl. 27 Xr. mit Zinsen von der ersten Hand
dem nachbenannten Christian Felsenthal das Grund-
buch des Werkhäuschens u. das Realitäten-Haus gib.
Auf die Nichtzahlung gestützt, hatte er, Cryptland
Bartels Exekution gegen Christian Bartels gemacht,
sei, daß der Kaufpreis revera 5376 fl., also 2000 fl.
mehr betragen, u. daß er den mehrbesagten Kaufpreis
so benannten Prätendenten Christian mit (einschließ-
lich von Konvenzkosten) 3956 fl. 40 Xr. (mit Zinsen von
3704 fl. 48 Xr. von Martini 1868 an) den Cryptland
Felsenthal rückzahlt habe u. in dem Besitz sich
befinde, daß er durch Allerhöchst von 9. April
1870 die Exekution gegen die abwesenden
fremdliche Partei mit Zinsen u. Kosten zu bewilligen
widrigenfalls der Klage auf Auflösung des Kaufes
erfolgen werde. Die Exekution bei Gerichte 19. d.
zeigt 1870 dem Cryptland den Exekutionsmandatar,
der mit Einsetzung der im Libell für richtig
Kaufpreissumme ad 3376 fl. auf gut Glück gestellt
sei war, nämlich . . . . . 1070 fl. 27 Xr.
sowie Zinsen von 31. Dez. 1868 bis
19. April 1870 . . . . . 119 — 15

Summa 1193 fl. 42 Xr.

Übertrag . . 1193 fl. 42 Xr.
sowie für exekutive Kosten 24 — 18

Ds. 1218 fl.

Nahe Bartels acceptirte nicht, sondern erhob Klage
auf Auflösung des Kaufes vor dem k. Bezirksgericht
der Strandes-Landen. Dieses erkannte mit diesem Bezirks-
gerichte vom 2. Februar 1871 und diese Klage als
gänzlich abgewiesen zu erkennen, daß Libellist
mag die Auflösung der von Nahe Bartels offe-
rirten Päcken, abzüglich von 13 fl. 48 Xr., wovon
Verbindlichkeiten auf dem Kaufbriefe vom
7. Februar 1864 vollständig tilgen sei.
Nahe Bartels appellirte, Appellat. k. k. Cryptland
dem gerichtl. vom 31. Dez. 1871 wurden alle die Gründe
des die Cryptland in Haftung gelassen vorgab zu
appellatorio vorgebracht hatte, als gänzlich abgewiesen
jedoch dem in appellatorio zum Libell gestellten Peti-
tum entsprochen, zwar daß die Wahrheit der Handels-
bücher des Gallitzen anerkannt, - Endlich mit dem
Spruch des k. Cryptland Gerichtes vom 31. Dez. 1871 vom
Nahe Bartels zum Zeugenbeweis zugelassen, daß
der Kaufpreis laut Libell vom 7. Febr. 1864 mehr
denn zugestanden revera 5675 fl. betragen habe, indem
dem damals verbrieften Kaufpreis-Betrage der Posten
von 33 75 fl. nur deshalb eingesetzt worden, um
einen Theil der Provisionsgebühr zu ersparen.
Gegen diesen Beweis-Spruch hatte Appellat. Gallitzen
Beschwerde eingelegt, daß das Hauptlibell seine
Begründung, daß Zeugenbeweis, für den Gallitzen unstatthaft

und darauf denselben keine größere mittels Prioritäts- oder Pfandrechtes zu versichernde Forderung
[illegible] als diejenige ist, die sich ergibt, wenn man den
[illegible] Kaufpreis, wie er in der [illegible] Kaufs-
urkunde enthalten ist, mit 3375 fl. in Abzug stellt. Das
Interesse der Interessenten an Erhaltung des Pfan-
drechtes, seine Zulässigkeit zu untersuchen, stellt sich
insoweit klar fest. Die Anzeige Gesetzgebung, daß bei
einer Lastenmasse der einzelne Gläubiger über den
Pfandbesitz repräsentirt werde, wäre nicht allein [illegible]
und [illegible] [illegible], sondern auch [illegible] ab-
[illegible] ist, wenn [illegible] sich gültig repräsen-
tirende Pfandgläubiger nicht selbstständig [illegible]
neben dem Pfandbesitz selbst seine Rechte wahren können
(vgl. Rep. d. Pal. fasticle № 1812 – für zulässig erklärt,
wenn caveatorio zu intervenire) 771 – gründet sich,
weil Dargué kein Pfandgläubiger, sondern
Hypothekargläubiger ist, [illegible] insoweit gültig durch
den Pfandbesitz repräsentirt wird, als seine Interes-
sen mit denen der Lastenmasse collidiren.

Vergleiche

1) Arrêt d. Colmar v. 7. Febr. 1829
2) " d. Paris v. 10. Juli 1833 Rigny
3) " d. Paris v. 13. Mai 1850 Balisbane
4) " Lyon v. 28. Aug. 1850 Mesfiat

Resultate:

Die Hypothekargläubiger haben ein Spezialrecht auf die Immobilien des Gemeinschuldners, [illegible] expropriation forcée gegen die Lastenmasse durchzuführen.

In specie hat die Lastenmasse gegen den [illegible] Anspruch auf den Plus der Forderung des Abgestellten mit 2000 fl. mit Zinsen zu befriedigen; wenn aber der Steigerer für Zinsen Zahlungen bezüglich dieses Plus gestellt worden, als für den Plus des Kaufpreises zugegeben werden sollte – so würde ein gerichtlich für [illegible] gleichgültig, ob die Plus des Kaufpreises den Abgestellten gläubigern oder den Eigenthumsgläubigern zugewiesen würde; – während für Letztere [illegible] Dargué ganz gleichgültig ist, ob Collocation [illegible] [illegible] [illegible] oder Physikum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Lastenmasse [illegible] [illegible] die mit Besitz [illegible] Pfandrecht gesicherte Forderung [illegible] Pfandrechts an Besitzthum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

in dieser Weise aber, daß sie nur für die Pluspräsentirung oder Reservirung zur Deckung der Exekutionskosten von 31. Juli 1871 (gegen die übrigens Exekutionsmittel zulässig sind) verwendet sind, so ist der Beschluß vom 31. October 1871 ist ungerechtfertigt, daß für Natalie Bartels eine neue Taxation vorgenommen werden müsse, da die Taxe, der Beschwerdeführerin nicht gültig sei, die Prüfung der Beschwerdeführerin selbst also zur Folge, daß die neue Taxation nur eine Taxation einer Pfändung sei, welche ihre Gültigkeit verloren habe, und daß sie selbst berechtigt sei, die Taxe zu verlangen, mit welcher die Pfändung vollzogen worden sei, also eine Taxe, welche die Taxe vom 31. October 1871 ist,

Urtheil wurde am 28ten December 1871 mittelst Akt vom Kreisgericht zu Neuwald zugestellt, worauf mit Eingabe vom 30ten Dezember 1871 rechtzeitig Appellation und Eingabe der Appellationsgründe, indem der von dem Appellanten zu führende Zeugenbeweis als erbracht anerkannt, beigebracht, aber nicht Bestätigung in seinem am 2ten Januar 1872 zugestellten Urtheil, daß der Appellant für den Rest des Kaufpreises ein Betrag von 2000 fl mehr zu zahlen und Retentionsrecht zustehe, sowie daß der Reconventionsklage vollinhaltlich stattgegeben sei –

Im vorliegenden Falle rechtfertigte der Eisenhändler Jacques mittelst eines dem übergebenen Neuwalder zugestellten Beweises in den Prozeß mit einem ein Mehrfaches gleichen Betrages und mit dem Anerbieten der Beischaffung der Appellanten, wie er auf dem angegriffenen Urtheile vorher Zuspruch [illegible] zu bezahlen. –

Die Klage gegen die Hällichmeister Bartels.

der einzige Vorbehalt war, ob das fragliche Mobiliar mit Zubehör von der Gelehrte Dr Feldenthal an die Hällichen Eheleuten Bartels um 3.375 fl oder um 5.375 fl verkauft worden ist. Appellant hat behauptet, der Käufpreis sei 5.375 fl betragen, er würde zu einem solchen niemals freiwillig zugestanden, er hat diesen bezahlt erbracht, es ist also nachzuweisen, daß der Käufpreis in Wahrheit 5.375 fl betrug, und daß diese Summe als Grundlage der Abrechnung zu dienen hat, da unleugbar die mit Hilfe [illegible]

in Abzug zu bringen habe. Für den Fall mehrfacher Rechtsgeschäfte steht dem Appellanten ein Privilegium nach Art. 2103 c. civ. zu; an diesem aber mangelt es Art. 1654 c. civ. wegen Nichtzahlung des Kaufpreises zur Auflösung des Kaufvertrags verbringen. Appellant hat auf Auflösung wirklich geklagt, und man sollte diese Klage nicht durch ein gegründetes Zurückbehaltungsrecht, d. h. ein solches welches nur einen Kaufpreis von 5.375 fr. rechtfertigen wäre, beseitigen können. Dies ist aber nicht geschehen und geschieht recht. Durch welchen juristischen Salto mortale man aber für die nämliche bezahlte Kaufpreissumme das Privilegium und das Resolutionsrecht beseitigen will ist schwer begreiflich. Der Appellat fällt sich wohl selbst und hat Recht gegen zu seiner Verurtheilung einen Interventionsverbot eingelegt.

Für Intervention des Handelsmann Jacque.

Diese ist unzulässig und unbegründet.

Die Intervention ist unzulässig:

1., weil der definitive Syndik die Gesammtheit der Gläubiger vertritt, und die Gypothekargläubiger.

Dalloz, rep. gen.: faillite. Nos 555 u. flgde. Nos 215. 216.

Urtheil des Appellhofes von Paris vom 24ten September 1849.

Dalloz. 1850. II. S. 195

Urtheil von Poitiers vom 20ten Januar 1853

Dalloz. 1855. II. S. 23.

2., das gestellte Begehren ist unzulässig weil der Intervenient die Pflicht nachweisen muß in dem Moment, in welchem sie sich zur Zeit der Intervention befindet.

Art. 68. der Proz. Ordnung.

Interventient muß deßhalb zuvorst die wegen Unfähigkeit wie auch die Zahlungsunfähigkeit des Appellanten, daß der Verkauf aufgehoben sei, gegen sich geltend machen.

Dalloz, rép. gen. - chose jugée. Nos 233. 237. 238.

3., das Begehren ist aber auch unbegründet.

Denn es kann ebenso gut dem Interventienten zugerechnet werden Grund der Grundsätze des fallitären Prinzipien Bartels in Verbindung mit einem Zeugenbeweis der Umstand gelassen werden, daß der Kaufpreis 5.375 fr. betrug wie zugerechnet dem Appellanten, und wenn dieses Umstand aufgehoben ist, so wird denn ihr auf wahrlich

der Intervenienten als mangelhafte Hypothekar-Gläubiger nicht an der Lastenfreistellung Theil nehmen könnten.

Aus diesen Gründen

erfolgte auf den bezüglichen Appellantenantrag die Verfügung, daß den dem Appellanten Hänel unterm 21ten Oktober 1871 aufgegebenen Ergänzungseid ~~auf Grund~~ der ~~Appellanten~~ Appellanten am 28ten Januar 1871 zugestellten Fristverfügung erbracht sei, sodann mittelst Aufhebung des mangelhaften Urtheils und indem auf Antrag der Appellanten zufolge Akt des kgl. Friedensgerichts Zittau vom 19ten April 1870 dem Appellanten gemäß Recognitionsakt als Zeugen Bernhard Adam, der zwischen den Rechtsvorgängern der Klägers Appellanten, den Gebrüdern Felsenthal und dem seligen Christian Bartels unterm 7ten Februar 1864 abgeschlossenen sub No. 560, vol. 51. fol. 80. c. 11–14 auf dem kgl. Bauamts Friedensgerichtsbezirke am 15ten April 1864 für 135 fl 12 Ngr. registrirten Kaufvertrag wegen Nichtzahlung des Kaufpreises rücksichtlich der verschriebenen Liegenschaften für verfallen zu erklären und zu

Recht zu erkennen, daß diese Liegenschaften frei von allen mittlerweile darauf gelasteten Hypotheken, Privilegien und sonstigen Lasten in das Eigenthum und den Besitz der Appellanten zurückzugeben, die appellantischen Kostenansätze zu vervollständigen, solche den Appellanten zum freien Gebrauche zu überlassen, die Intervenienten Advocat Hänel als ungerechtfertigt und unbegründet abzuweisen unter Verfällung Intervenienten zu Tragung Hänel'schen zu den Zwecken die Intervenienten aufgewendeten Kosten, endlich die appellantische Kostenansätze zu allen übrigen Kosten beider Instanzen zu vervollständigen.

Beschreibung der Liegenschaften.

~~Dieselben~~ ist der Plan No. 321 – 12 Dezimalen Fläche; Plan No. 333 – 5 Dezimalen Fläche; Pl. No. 334 – 14 Dezimalen Fläche; Pl. No. 335 – 7 Dezimalen und Plan No. 336½ – 1⁹/₁₀ Dezimalen Fläche, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, Stall, Scheune und Gartenraum, Brunnen und Grasgarten und Ufer im Rückstand rechts; alles bisher gelegen und begrenzt von der Neiße, theils von Gebrüder Krauß, theils von Georg Bergau und anderseits von Bürgerfeld und dann Zimmermann.

Ganz rücksichtlich den Appellanten zu demjenigen

[illegible] zu [illegible] dem Intervenienten gegenüber zurückzuweisen, zu welchem Behufe wir dem Appellaten gegenüber [illegible] Urtheil vom 31ten October 1871 zurückzuweisen würden, ferner das Urtheil zu bestätigen, Kosten zu [illegible].

Lucyan Loew.

Hinterlegt
am 6 februar 1872.
Dr v. Weis

Hofg. v. 7. März 1872.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Landrath Bartels, Kgl. Notar in Grumbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 2 februar 1871 und Intervenienten-Abhaltung

gegen

1., die Gütergemeinschaft von Christian Bartels, Appellaten, und

II., den Landrath Louis von Simon Louis Jacque in Neustadt an der Haardt, Interventions-Beklagten, vertreten durch den k. Anwalt Fink.

Es gefalle dem kl. Appellanten zu erkennen, den Einspruch gegen die am Urtheile des kgl. Landgerichts vom 8ten März 1872 ~~einzigen~~ für den intervenirenden Landrath Louis Jacque liegen den Kosten als begründet anzunehmen, und zu nehmen, daß für diese Partei + nur die im Art. 32 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung vorgesehene Gebühr für Nebenunterhandlungen angesetzt werden darf, und der gedachte Landrath in die Kosten dieser Instanz zu verfallen zu erkennen.

Lucyan Loew.

+ rücksichtlich der Entschädigungsgel. &c.

Hinterlegt am 7 März 1872.
Dr v. Weis

Mainz, 7. Mai 1872.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für den Gerichtsvollzieher Louis Dacqué in Kaiserslautern,

gegen

Heinrich Bartels, Kaufmann in Hamburg, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz,

und gegen

Heinrich Kaiserling, Kgl. Gerichtsvollzieher in Erlangen, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz.

Nachdem in Sachen des Gerichtsvollziehers Louis Dacqué in Kaiserslautern, Klägers, gegen Heinrich Bartels, Kaufmann in Hamburg, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, und gegen Heinrich Kaiserling, Kgl. Gerichtsvollzieher in Erlangen, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, Termin zur mündlichen Verhandlung der Rechtssache auf Freitag den 7. Juni 1872, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden ist, so werden Heinrich Bartels und Heinrich Kaiserling hiermit geladen, an diesem Tage und zu dieser Stunde vor dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zu erscheinen.

Zugleich wird der Beklagte Heinrich Bartels aufgefordert, einen bei dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zugelassenen Anwalt zu bestellen, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der §§. 128 und 129 der Gerichtsordnung für Rheinbayern wird erkannt werden.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1872.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern:
Dr. v. Stein

DAVOR: LEERE SEITEN

[illegible] Bartels, Kaufmann in Hamburg, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, und gegen Heinrich Kaiserling, Kgl. Gerichtsvollzieher in Erlangen, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, Termin zur mündlichen Verhandlung der Rechtssache auf Freitag den 7. Juni 1872, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden ist, so werden Heinrich Bartels und Heinrich Kaiserling hiermit geladen, an diesem Tage und zu dieser Stunde vor dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zu erscheinen.

Zugleich wird der Beklagte Heinrich Bartels aufgefordert, einen bei dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zugelassenen Anwalt zu bestellen, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der §§. 128 und 129 der Gerichtsordnung für Rheinbayern wird erkannt werden.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1872.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern:
Dr. v. Stein

[illegible] gelangen übergangt worden von der Klagpartei, Louis Dacqué, Gerichtsvollzieher, einerseits, von Heinrich Bartels, Kaufmann, anderseits, von Heinrich Kaiserling, Kgl. Gerichtsvollzieher, subsidiarisch den beigeladenen zu demjenigen Begehren, welches dem Gerichtsvollzieher gegenüber gestellt, zugelassen werden, beigeladen gegenüber dem Urtheil vom 31. Oktober 1871 zugelassen worden, festzustellen, hiermit geladen, diesen anberaumten Tag für die Fällung des Urtheils [illegible]

Demnach ladet Gerichtsvollzieher Louis Dacqué in Kaiserslautern, Kläger, gegen Heinrich Bartels, Kaufmann in Hamburg, Beklagten, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, und gegen Heinrich Kaiserling, Kgl. Gerichtsvollzieher in Erlangen, wegen Zahlung von 1000 Thlr. Kapital, 5% Zinsen seit 1. Januar 1871, und Zahlungsauflage, dann Kostenersatz, Termin zur mündlichen Verhandlung der Rechtssache auf Freitag den 7. Juni 1872, Vormittags 9 Uhr, anberaumt worden ist, so werden Heinrich Bartels und Heinrich Kaiserling hiermit geladen, an diesem Tage und zu dieser Stunde vor dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zu erscheinen.

Zugleich wird der Beklagte Heinrich Bartels aufgefordert, einen bei dem Kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern zugelassenen Anwalt zu bestellen, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift der §§. 128 und 129 der Gerichtsordnung für Rheinbayern wird erkannt werden.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1872.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern:
Dr. v. Stein

interessirt ist, zu dem nächsten Gutsbesitzer für zulässig zu erklären, nöthigenfalls mit der Ortsbande zu assistiren, dass Gutsbesitzer als nachgesetzter hypothekarischer Gläubiger damit ist, die dem beigefallenen Bartels in Folge rechtskräftigen Kaufbriefes vom 7. Februar 1864 zustehende, mittelst Resolutionsrechts zu Privilegs gestützte Forderung in den Lehnsverband, worin sie in den Rubriken des Anschlags des k. Bezirksgerichts Neustadt vom 2. Februar 1871 festgestellt ist, mit weiteren Zinsen der Hypothekurkunde vom 19. April 1870 an gerechnet binnen gütlicher zu bezahlen, zu ändern oder nöthigenfalls exekutorisch, dass für die über den Inhalt des Kaufbriefes vom 7. Februar 1864 dem beigefallenen etwa zustehende Kaufgeldforderung gegenüber dem Gutsbesitzer und hypothekarischen Gläubiger Dacqué kein Privileg zu Resolutionsrecht zustehe und den hypothekarischen Gläubigern gegenüber sich kein Klage auf Resolution wegen des Rücktritts begründet habe, — der Berufung des beigefallenen gegen das Urtheil vom 2. Februar 1871 zu willfahren, diesen aufgehobenen die Kosten des Gutsbesitzers zu Last zu legen; eventl. die Klage abzuweisen mit Kosten.

Thatbestand.

Derselbe ist mit dem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Neustadt vom 2. Februar 1871 u. den Urtheilen des k. Appellationsgerichts vom 31. Juli 1871 u. vom 31. October 1871 zu referiren. Dem thatbestandlichen specifischen Urtheil wurde Folgendes zum Zeugen

DIGASIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

beweise darüber zugelassen, dass der Kaufvertrag de dato 7. Februar 1864 von den Eheleuten Dr. Felseuthal an den beigefallenen Bartels um Kaufschilling-Zapfel mit Hypothek für 3375 fl. betragen soll und dass in den zwischen diesen Parteien verbrieften Kaufvertrage unter Privatunterschrift die Summe von 3375 fl. nur deshalb als Kaufpreis eingesetzt wurde, um einen Theil der Registrirgebühren zu ersparen. Die appellatische beigefallene Gutsherrschaft hat jedoch durch gehörig zugestellte Erklärung vom 28. Dezember 1871 den beigefallenen von der Führung dieses Beweises entbunden, sich vielmehr erklärt, die Thatsache annehmen zu wollen, als habe beigefallener diesen ihm nachgelassenen Beweis erbracht, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte für die Appellatin: a) vor dem k. Appellationsgerichte geltend machen zu können, dass Bartels für diesen unterstellten Thatbestand kein Privileg oder Resolutionsrecht zustehe, u. b) dass Appellatin die Richtigkeit der am 31. October u. vom 31. Juli 1871 ergangenen Arrête nicht anerkenne u. vielmehr berechtigt sei, dieselben nöthigenfalls mit der Nichtigkeitsklage anzufechten.

Thatsächlich wurde nun ein hypothekarischer Gläubiger der Gutsherrschaft, das Handlungshaus Louis Dacqué von Neustadt a. d. H. u. bestellte demselben als den Kgl. Advocaten Hieb zu seinem Anwalte.

die Cassationsklage zurückgewiesen, dagegen aber die Appellation des Beklagten gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom 21. October 1871, soweit durch dasselbe der Appellant Bartels verurtheilt worden ist, dem Kläger Daegue 2000 ℔ Schadenersatz nebst Zinsen zu bezahlen, für begründet erklärt und das angefochtene Urtheil in diesem Punkte aufgehoben hat.

Appellant Bartels musste dagegen geltend machen, dass der Cassationsklage, durch die Appellationsurtheil Eingang verschafft haben, nur Succurs vom Haberlocale gegen 31. October 1871, mit Grund somit allegirt Andragen zu verbannen sei, während Kläger Hin verzögerlichen Rückberufen an sein Haberlocal in gelenkter sei; Beklagtischer Beweis, dass [illegible] Kläger Daegue [illegible] den Handelsart des Beweis nicht erwiesen sei, - während Beweis über Thatsachen, welche für die Entscheidung der Sache nicht erheblich sind, nicht zugelassen werden müssen; - während Beweis über Thatsachen, welche für die Entscheidung der Sache nicht erheblich sind, nicht zugelassen werden müssen; - dass Kläger Daegue in den Cassationsinstanzen über die Gültigkeit der Cassationsklage, über die Appellationsurtheil, über die Cassationsklage, über die Appellationsurtheil, über die Cassationsklage, über die Appellationsurtheil, über die

Klage, ein Mis-à-vis der Gallotmasse den Betrag bis zu 2000 fl. anbedingt machen könne;
Auf Abtrag zu gelangen die obigen Anträge, und ob
Recht sey nun: Ob nicht in den Fall zu
erkennen?

Gink

Namens Kgl. Advocat-Anwalt-Vorgestellen

Gink

No 501.

Vorstellung.

Der Herr Vorsteher, Hochlöblicher, hochweiser, hochgelahrter
Hochgeehrtester Herr;

Auf Ersuchen des Herrn Kgl. Anwalt Gink,
Seite 1 seines Theil, Kgl. Obergerichtsgehilfen in Zweibrücken wohnhaft;

Dem Herrn Kgl. Samuel Loew und dessen Ehefrau Hochgeehrtesten,
Beklagten gegen diese Zustellung Einsprache,

Klagschrift des vorstehenden Rechtsstreites und meine
Antwort zugestellt.

Beilagen Bericht an hochgeehrte Kanzlei des Herrn Landgerichts-Präsidenten.
Copie = 08.
Copien = 02.
Postporto = 07.
= 17.
Stempel = 24
= 41.

= Gehilf

No 850 Registrirt zu Zweibrücken, den
18ten März 1872, vol 85, fol 5, für gleichen Kreuzer.
Der Gemeinde-Einnehmer. Kgl. Rentamt.

Für Empfang zu bescheinigen.
Lucien Loew.

DIENSTGELDS-STEMPEL
14
Kreuzer

Zweibrücken, den 31. Oktober 1871.

1595.

Vorstellung des Klägervertreters
Der Kläger

Friedrich Barbels, Kgl. Notar in Hornbach, Gemeinde Obergallmutter, einem Theile des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken, vom 2ten Januar 1871, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gink

gegen

Friedrich Kaiserling, Kaufmann, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, in Gemeinschaft mit Gerichtsvollzieher Schäfer in Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Gemeinderath Eigenthümer der Gallotmasse zu Obergallmutter, Beklagten, Kläger, gegen Samuel Loew, Kaufmann in Obergallmutter zur Zeit auf Reisen in Amerika, Obergallmutter, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gink

Namens Loew beantragte: Es gefalle dem Kgl. Obergallmutter, zu erkennen, daß die Klage Gink contra Loew auf Seite 1 vom 31ten Oktober 1871 gegen Seite 1 vom 31ten Januar 1871 nicht zu bestehen habe, und daß der Kläger in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen sei.

Der Kläger beantragte: Es gefalle dem Kgl. Obergallmutter, zu erkennen, daß die Klage Gink contra Loew auf Seite 1 vom 31ten Oktober 1871 gegen Seite 1 vom 31ten Januar 1871 nicht zu bestehen habe, und daß der Kläger in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen sei.

Verhandelt Dresden, zu Ministerium des Innern, am 7ten Februar 1864.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Rath Dr. Falkenthal als Vorsitzender, Herr Bartels als Beisitzer.

In Sachen des Gutsbesitzers Carl Friedrich Hermann Hänel auf Zschorna, Appellanten, wider den Gutsbesitzer Carl Gottlieb Hänel auf Zschorna, Appellaten, wegen Aufhebung eines Vertrages, hat der Appellant in der Appellationsschrift vom 3ten Februar 1864 beantragt:

Appellat ist schuldig, Appellanten die Kosten des Appellationsverfahrens zu erstatten.

Appellat hat dagegen in der Appellationsbeantwortung vom 6ten Februar 1864 beantragt:

Appellant ist schuldig, Appellaten die Kosten des Appellationsverfahrens zu erstatten.

Nachdem Appellant auf Verlangen des Appellaten Sicherheit für die Kosten des Appellationsverfahrens bestellt hat, und nachdem Appellat auf Verlangen des Appellanten Sicherheit für die Kosten des Appellationsverfahrens bestellt hat, und nachdem Appellant auf Verlangen des Appella

Acten

Nr. 38 der Rolle.

Actum v. 31. Juli 1871.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Mobiliar-Arrest

für Friedrich Bartels, kgl. Notar in Gom-
burg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
der kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom 2ten Februar 1871

gegen

Friedrich Kaiserling, früher flüchtiger Ge-
richtsvollzieher in Göllheim, jetzt kgl. Gerichtsvoll-
zieher in Edenkoben wohnhaft, in seiner Eigenschaft
als definitiver Syndik der Fallitmasse von Chri-
stian Bartels, Kaufmann in Göllheim, für Gott-
lieb Riesa in Annweiler, Appellaten, vertreten
durch den kgl. Anwalt Gück;

Durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts
vom 31ten Juli 1871 wurde vor meritorischer Entscheidung
den Appellaten aufgegeben, die Handelsbücher der
Fallitin Christian Bartels, namentlich Kassa-
bücher vorzulegen, in welchen sich die Posten an
die Gebrüder Dr Feldenthal, an seine Brüder den
früheren Appellanten sowie die Forderungen an den
kgl. Rentamt Kirchheim vorgetragen finden sollen

Archiv

In Gemäßheit Artikel VIII und zum Vollzuge der gemeinschaftlichen Verfügung wurden nun von Seiten der appellationsgerichtlichen Gewalts und Amtes den Appellationsgerichtsrath vorgelegt:

1) ein sog. „Hauptbuch", welches mit dem Jahr 1863 beginnt, aber nicht weiter enthält, als Verzeichniß derjenigen Massen, welche von einzelnen Gläubigern auf Kredit entnommen wurden, mit Angabe des Preises und der verfolgten Forderung; es erscheint unter den Gläubigern sowohl Appellant wie auch Fr. Felsenthal, aber ohne allen Bezug auf die Vermögensmasse des fallirten. Die Einträge gehen bis zum Jahr 1866;

2) ein sog. „Kassabuch" worin vom Januar 1863 bis November 1868, Einnahmen und Ausgaben der fallirenden Firma eingetragen und Ausgaben gestellt wurden, und im Januar 1865 unter Credit die Forderung eingetragen ist: „Felsenthal, an Salomon Mayer II a Conto Termin 1000 fl. ö. W."

3) ein sog. „Skazze", beginnend Januar 1868, ohne alle Fortsetzung;

4) ein sog. „Hauptbuch" beginnend Juli 1863 und bis zum Einbruch der Fallitenmasse reichend. Auf der letzten beschriebenen Seite ist ein Posten

A. 38.

Zahlung

Ein Handlungs-Kommis-Gehilfe, Ignatz Gansl, geboren in Holleschau, Bezirk Gaya in Mähren, wohnhaft in Hamburg, Eigenthümer eines Gewölbes, Inhaber der Firma Ignatz Gansl & Comp. in Holleschau, zum Zeitpunkt seiner Insolvenz-Erklärung, Gläubiger

gegen

Ignatz Barlet, Kaufmann in Hamburg, wohnhaft, Eigenthümer von zwei Gewölben, Inhaber der Firma Barlet & Comp., Schuldner.

Im Laufe der Verhandlungen über die Zahlungsunfähigkeit des Ignatz Barlet ist Ersterer mit Letzterem übereingekommen, daß Letzterer einen Theil seiner Schuld an Ersteren bezahlen solle, und zwar in der Weise, daß Barlet an Gansl 2000 fl. ö. W. in Silber bezahlen solle, wofür Gansl dem Barlet seine Forderung an Mayer II. a Conto Termin 1000 fl. ö. W. abtrete, und Barlet sich verpflichte, Gansl 1000 fl. ö. W. in Silber zu bezahlen.

Ferner ist Barlet mit Gansl übereingekommen, daß Barlet an Gansl 1000 fl. ö. W. in Silber bezahlen solle, wofür Gansl dem Barlet seine Forderung an Mayer II. a Conto Termin 1000 fl. ö. W. abtrete

Anlage

[illegible] Bankes für einen Theilbetrag Kaufschuldpost 3375 fl.
Zinsgenuß [illegible] Rest seines Kaufschuldpost ad
2000 fl. zur Entlastung des Herrn Bankes begeben hat
Verfall in Frankfurt a. Rheinlandstrasse Eigenthum Kaufschuld
übergangen ist, - nemmen 2000 fl. Kaufschuld mit seinen
zu haben hat.

In Folge dessen Appellationsgericht einem Theil
a quo setzen zu [illegible] Kosten, die Kosten [illegible] gegen
müssen Klagenden [illegible] Entscheidung sind [illegible]
Termine zu Darmstadt bestehen.

Entscheidungsgründe

Aus allen [illegible] Appellationsgerichtes, den Termin
zu [illegible] und Kosten.

Gründe

Pfungstadt, den 23 Oct. 1871.

Pfungstadt

Stellung der Gläubiger des fallitan, worunter der
Appellant mit einem Guthaben von 2000 fl., Dr. Felden-
thal aber nicht aufgeführt ist.

Als fallitar forderte der Käufer für den vorliegenden
Fall ausserdem die Eintragung unter No. 2., dass Käufer da-
für, dass à conto des II Termins [illegible] der fallita steht
steht, dass à conto à Conto [illegible] an Feldenthal resp. dessen
Herr Mayer mein Forderung von 1000 fl. ob er gelöscht werden
sei. Der IIte Termin betrug aber bei dem Kaufpreis
von 5375 fl., da 5 Termine überhaupt festsetzen, 1075 fl
bei einem Kaufpreis von 3375 fl aber nur 675 fl.
so kann darauf nun die ersten beiden zur völlig für,
da auf einen Termin von 675 fl nicht 1000 fl à conto
bezahlt werden können.

Durch die Vorlage der vorbeschriebenen Käufer
ist aber der Klagen der Verkäufer nun fast vollständig
fast aufgrossen. Vor allem fehlen die Käufer vom Jahr
1864, wo der Kauf stattfand, wo die Forderung an den
Kgl. Baumeister Kieffaber, 16 Juni 1864, erfolgte. Es liegt
nicht ein einziges Inventar, nicht ein einziges Bilanz
vor. Von einer Pfand an Dr. Feldenthal ist überhaupt
nicht in den Büchern zu finden und Beweisen der
abgeworfenen Forderung.

Es fragt sich nun, welche rechtliche Konsequenzen aus
diesen Käufer Nichtvorlage.

1., jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen,

und welches seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.-

Art. 28 des deutschen Handelsgesetzbuches.
es soll in jedem Jahre ein Inventar und eine Bilanz seines Vermögens aufgenommen, worin sein Grund-stücke, seine Forderungen und Schulden u.s.w. vor-zeichnet sein müssen.

Art. 29 ibidem.

2.) die Kaufleute sind verpflichtet ihre Handelsbücher, namentlich auch die Inventare und Bilanzen während 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 33 ibidem.

Daraus folgt aber dass der gefällte Schiedsspruch Bartels die Pflicht hatte, die unter No. 1 angeführten Bücher zu führen und solche noch bis zum Jahr 1861 einschließlich aufzubewahren. Und diese Pflicht ist auch auf den Beklagten übergegangen.

3.) Ist die Vorlegung der Handelsbücher verordnet worden, aber nicht befolgt, so wird zum Nachtheil des Weigern-den der behauptete Inhalt der Bücher als zugestan-den angenommen.-

Art. 37. ibidem
und ferners in Übereinstimmung des Art. 393 der bayerischen Prozessordnung.
Siehe auch Dalloz, obligations. No. 4199. 4211. 4213.

Das kgl. Appellationsgericht ist demnach fälschlich in der Lage unter Berücksichtigung aller Umstände die Angabe des Beklagten als wahr anzunehmen, dem gegen den von den Appellanten behaupteten und durch die Weigerung der Vorlage als wahr anzunehmenden Inhalt der Bücher soll der Beklagte soll, so ist auf die Höhe der Schuld auf-zuwenden; jedenfalls müsste in jedem Falle dem Appellanten der Erfüllungseid auferlegt werden, dass die Schuld auf den Betrag übersteige.

Ursprünglich wirklich 5375 fl betrug und bei richtiger Berechnung dieser Betrag bezüglich unter den gelei-teten Abschlagszahlungen der darauf sich ergebende Restbetrag in den Büchern des Gallitan Christian Bartels namentlich in seinen Inventaren und den darauf sich gründenden Bilanzen vorgetragen sein müsste.-

Appellant Keller müsste bei der Weigerung der Vor-lage Appellats auf Grund des Art. 37 des deutschen Handelsgesetzbuches und des Art. 393 der Prozessordnung seinem die Führung der à conto Zahlung auf das II Journal der Klage einer Schrift be-müssen liegt, zu dem bereits angeführten Zeugen beizeit zugelassen werden.

Auf diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellatorgerichte,
zu erkennen, dass die Parteien Recht dem ist
in dem Urtheile vom 31ten Juli 1871 zuerkannten
Klagen nicht in soweit Appellaten der Klage unge-
kommen ist, sofort den zu diesem Urtheile ge-
nommenen Hauptbestandtheil der Appellaten zu
sprechen;
subsidiarisch dem Appellaten die Befugniss
nachgelassen, Kosten zuerkannt;
mehr subsidiarisch den Appellaten zum Beweise dass
Zeugen darüber zugelassen: dass der Kaufpreis
bei am 7ten Februar 1864 von der Cessionar Dr. Feldenthal
an den Cessionar Christian Bartels verkaufte Haus
mit Zubehör – 5375 ℔ betragen hat, und dass in
dem zwischen Parteien unterm verabredeten Kaufver-
trage unter Privatunterschrift die Summe von
3375 ℔ nur deshalb als Kaufpreis eingesetzt
worden, um einen Theil der Registrirgebühr zu ersparen;
sofort einen der Herren Räthe oder den kgl. Landgerichts
Gerichtsschreiber mit der Abhörung der Zeugen zu beauftragen;
Kosten vorbehalten.

Ludwig Loewe.

Cassel 23/10 71.

[signature]

worden Klagen nachgekommen, der gemeine Deutsche
Wechsel-Ordnung vom Jahre 1864, sodann alle Journalen und Bücher, die
Brief-Copirbücher nicht vorgelegt worden, da nun aber ein
Handelsmann verpflichtet sei alle diese Bücher zu führen
und während 10 Jahren aufzubewahren, so müsste auf die
Nichtvorlegung zum Nachtheile des Appellaten behauptete Factum der Bücher als erwiesen an-
genommen werden, weil seine Buchführung auch in der
sog. Buchhandel in Augenschein genommen
hätte;
In jedem Falle sei soviel beizufügen, dass Appellat zum Er-
fällungseide zuzulassen wäre würde;
In nächster Instanz handle es sich um Appellaten
nicht mehr, weshalb Appell auf den von dem Appellaten
eventuell angebotenen Zeugenbeweis zu reduciren sei,
dass Appellat behauptet, dass auf andere Handelsbücher
nützen den vorgelegten vorhanden seien, sowie dass
ein Kaufmann nicht seine Geschäfte civilrechtlicher Natur,
wie sie bei dem Kaufe eines Wohnhauses, in seine Handels-
bücher einzutragen verpflichtet sei, und stellt nicht, dass
auf die Nichtvorlage von Handelsbüchern mit dem bei
Handelsgeschäften gegen einen Kaufmann etwas gesetz-
lich gemeint könne, wenn das Vorhandensein der Bücher
und der behaupteten Eintragungen ausgeschlossen sei,
was aber von dem Appellaten nicht zu beweisen
wäre, übrigens besonders könne aber auch solche
Annahme bei Geschäften civilrechtlicher Natur platz greifen.

abzufallen bestreitet ferner, daß auf den vorgelegten Handelsbüchern irgend ein Vermerk oder Anmerkung mit der Unterschrift eines Christian Bartels für die appellantischen Behauptungen sich vorfinden solle, und ebenso bestreitet er, daß es sich befinden sei, daß alle übrigen gelten gemachten Momente ohne alle Beweiskraft seien und in keiner Weise einen Beweis bilden.

Die Sache kann in der jetzt bestimmten Sitzung vom 25ten Oktober 1871 zur endlichen Verhandlung unter gleichzeitiger Vorlage Zeitens der Appellaten der abzuverlangenden neuen Handelsbücher.

Es fragt sich nun, liegt der Unterschrift eines Christian Bartels nur und ist vorerst auf den von dem Appellaten beantragten Zeugenbeweis zu erkennen?

Lecon.

Ist dem Herrn Klägr, Anwalt der appellatischen Partei zu zustellen.

Lecon.

Zustellung.

Heute den [illegible] November ist. [illegible] hierher gelangt: Sache [illegible] Bartels k. Appellationsgerichtsanwalt [illegible] Auftrag zu [illegible] Auf Ersuchen des Herrn kgl. Anwalts Loew — dem kgl. Anwalts Fink, wohnhaft [illegible] Schreibstube in seine Behausung [illegible] Herrn Vorgenannten [illegible]

Abschrift vorstehender Zustellung der Ursprung [illegible] Akten zurückgestellt.

Kosten
Ordg. 32
Exp. 02
Mzg. 07
In 7

Nr. 2392.

Nr. 2392 vom 24. Juli 1871.
Urtheil v. 31. Juli 1871.

Urtheil

In der Handels-Appellationssache Christian Bartels in Gülzow, Appellant, wider den Gutsbesitzer Friedrich Bartels in Gülzow, jetzt in Amerika, Appellaten, gegen Friedrich Bartels kgl. Notariatsverwesers-Gehilfen, Appellanten von einer Seite und kgl. Bezirksgerichts-Kanzellisten von 2. Kl. Loew daselbst, als Vormund des kgl. Advocat-Anwalts Fink, Appellaten, von der andern Seite, haben Wir Appellationsgericht der Provinz Pommern, nachdem die mündlichen Verhandlungen der Sache vom 24. Juli 1871 und vom 31. Juli 1871 vorgelegen haben, für Recht erkannt:

Daß der Appellant Christian Bartels den Beweis, daß die Unterschrift auf dem Schuldschein vom 5. Juli 1870 nicht von ihm herrühre, nicht geführt habe, daß vielmehr der Appellat Friedrich Bartels den Beweis, daß die Unterschrift auf dem Schuldschein vom 5. Juli 1870 von dem Appellanten Christian Bartels herrühre, geführt habe, daß demnach der Appellant Christian Bartels den Appellaten Friedrich Bartels in Gemäßheit des Schuldscheins vom 5. Juli 1870 zu verurtheilen, und daß der Appellant Christian Bartels die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.

Von Rechts Wegen.

Antrag
für Friedrich Bartels, kgl. Notar in Gonsburg, wasserfall, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Reisenbrücken vom 2ten Februar 1871

gegen

Friedrich Kaisling, früher Gerichtsvollzieher-Substitut in Göllheim, jetzt kgl. Gerichtsvollzieher in Felsenau wasserfall, in seiner Eigenschaft als Syndikus der Fallitmasse von Christina Bartels, Kaufmann in Göllheim, zur Zeit auf Reisen in Amerika Appellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Stiek.

Christina Bartels, Kaufmann in Göllheim als Erbe der Appellatin Louise von den Felsentheil, Notar der Medizin, und Franziska Landsberg in Schenkenau zufolge Akten unter Privatunterschrift vom 7ten Februar 1864 - registrirt am 15ten April dieses - wie in Göllheim gesandtes Wasserfall, Kaufen, Garben u.s.w., auf Franz 39/10 Dezimalen Flüsse aufgelandt, und ist in diesem Akte der Kaufpreis zu B. 375 fc zahlbar Martini 1864 und der zins

folgende Frage vorzulegen. Appellat wollte bei diesem Akte nicht, stellte aber auf am nachfolgenden Tage den Gastwirth Felsenthal folgendermaßen am 4ten März 1869 registrirten Brief an: „Burgstadt. Infolge freundschaftlichen vom heutigen Tage bin ich Ihr Gastwirth Adolf Felsenthal u./m. an christian Bartels um den Kaufpreis von 3.375 fl, in Worten dreitausend dreihundert fünfundsiebenzig Gulden) denselben aber 5.375 fl. für diese Räume nach Ihnen vakant in 6 Terminen, Martini 1864 und der 6 folgenden zahlbar ist, stellt sich der unterzeichnete freundlich Bartels u./m. als Selbstbürge und Zahlpflichter dar."

Der Hl. Bankier Rindfleisch bedauerte sich der Kaufabschluß unerklärlich die Kaufangelegenheit abzuschließen und der Käufer christian Bartels wünschte deshalb am 16 Juni 1864 eine weitere Besichtigungsreise von 91 Meilen anzutreten.

Im Jahre 1869 behauptete der Gastwirth Felsenthal den Appellanten – sein Bruder christian war mittlerweile in Falliments Zustand gerathen – als Bürge seines Bruders für den restirenden Kaufpreis von 3704 fl 48 xr mit Klage. Er selbst der Klage freundschaftlich den Einwand entgegen, daß vor allen Dingen gegenüber dem Hauptschuldner, der Fallitmasse

der Betrag der Schuld festgestellt sein müsste, der der Bürge unter keinen Umständen mehr zu bezahlen hat, als die Hauptschuld beträgt, und beantragte deshalb die Beiladung der Fallitmasse. Durch Urtheil des Hl. Bezirksgerichts zu Freienbrunn vom 4ten März 1869 wurde jedoch hiervon nicht entgangen, weshalb Appellant zu der angesetzten Termin, die neuen Kaufpreis von 5375 fl normirt hatte, vorschriftl. Klage die angesetzte Berufung wurde durch Urtheil des Hl. Appellationsgerichts vom 25ten Mai 1869 als nicht begründet verworfen, indem dasselbe übereinstimmend mit dem ersten Richter annahm, daß der Kaufpreis wirklich 3375 fl betragen habe und sich dessen aussprach: „daß hiervon über den wahren Kaufpreis des Hauses nicht genügende Gedanken bestehen kann, als bei den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Appellanten und dem Käufer christian Bartels mit Grund angenommen werden darf, daß Appellant gemäß Kaufbrief von den Kaufbedingungen falle."

Appellant bezahlte nun die Gastwirthe Felsenthal am 29ten Juni 1869 ihre gerichtl. Gebühren mit 3956 fl 46 xr einschließlich Zinsen und Kosten nach, und wandte darüber in seinem Briefe folgendes. Am 9ten April 1870 sind es seinerseits den appellatischen Syndik auffordern ihm ihre Gebühren zu bezahlen, widrigenfalls er

Rechtsklage Klage erhoben worden.

Am 19ten April darauf machte die appellantische Partei mittels Eingabe des Friedensrichters Sitz in Kaiserslautern ein Pachtzinsrückstand von 1218 fl, einbegriffen von einem Kaufpreis von ~~1593~~ fl. 2375 fl.

geltend Klage bei Appellantes, wonach der selbe Aufhebung des Kaufcontracts vom 7ten februar 1864 wegen Nichtzahlung des Kaufpreises verlangte, indem er das gemachte Pachtzinsrückstand als einzuwendend bestritt.

Durch das angegriffene Urtheil vom 2ten februar 1871 wurde sodann die Klage als nicht begründet abgewiesen und das gemachte Pachtzinsrückstand als gehoben erklärt, weil auf Gründen des formalen Zweifels wurde auf die für den Appellantes sprechenden factischen Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründe Rücksicht genommen und auf den von ihm angebotenen Zeugenbeweis nicht eingegangen worden könne.

Es bestehen somit zwei Urtheile, nemlich das Landgerichts zu Zweibrücken vom 4ten März 1869 und das kgl. Appellationsgerichts vom 28ten Mai 1869, wonach der Kaufpreis von 3375 fl als feststeht und der weitere zu 5375 fl angenommene nicht, weßwegen das kgl. Bezirksgericht Kaiserslautern

14 Kreuzer

den von 3.375 fl als den richtigen halten hat. Hier nun kann aber der richtige sein. Welcher Kaufpreis in Wirklichkeit bedungen war, darüber besteht wohl kein Zweifel, eines muß bei dem ersten Richter, aber er hat zugleich, formula Pfranden fallen ist ob das materielle Recht anzuwenden.

Die Übergehung des Richters steht sich auf den ihm vorliegenden Beweis material, ob neuliche Material aber, also innerhalb Kaufzwang und Lösungsfähigkeit, durch vom 7ten februar 1864, haben nun in ihrer zugespitzten Differenz zu dem Prozesse des richtigen Appellanten zwar die Pfalzäcker Felsenthal dem kgl. Bezirksgericht Zweibrücken und dem kgl. Appellationsgerichte den Beweis geliefert, daß der Kaufpreis 5375 fl in Wahrheit betragen, was auch in beiden Urtheilen ausdrücklich zugesprochen ist und zur muß maßgebend sein kann, da nun Übergehung des Zeugen nur eine Feststellung der thatsächlichen möglich ist, die Annahme des accessorischen Lösungsfähigkeitsbetrages und Höhe des Betrages,

Frage ist die Verpflichtung u.s.w. absolut durch den Umfang der Hauptschuld bedingt ist. Sobald also durch ein rückwirkendes Ereigniß eine Bürgschaftsforderung fixirt wird, müßte der Richter den Betrag für die Hauptschuld mindestens in der niedrigsten Größe vorgelegen haben. Die Frage, ob durch den vorhandenen Betrag unterminel die ursprüngliche Schuld der appellatischen Gattin, welche zu 5375 fl. verglichen ist, somit bereits durch den 24. Appellationsurtheil aufgehoben, ist müßte aber eine so aufgefaßt werden, daß der Bürgschaftsforderung unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse gar nicht minder als eine Forderung des Vertrages, als ein Theil derselben aufgefaßt werden kann, welches Appellant den Verkäufer Felsenthal gegenüber als Gesellschafter vollmächtigter sonst Bruder, der Käufer Christian Bartels, den Betrag auf 5375 fl. anerkennt und dessen sich für diese Forderung als Bürge constituirt.

Dalloz, rep. gen. „ obligations N.o 4796 und flgde. 5037. 5046. 5050.

und den Bürgschaftsschein als contre-lettre betrachtet, ibidem N.o 3200.

Bei der Frage, ob dem Umfang einer Schuld bezüglich vorliege, wenn dem nur außerordentlich hervorzusuchen, daß die ganzen Summen in den Büchern des Gläubigers sich eingetragen finden müssen Dalloz, loc. cit. N.o 4758.

und daß derselbe die von dem Beklagten gegen Quittung der Konkurspreis-Verpflichtung des Konkurspreis-Vertrag. lich angeforderte Zahlung bezahlt hat.

Ausdrücken Falles müßte die Entscheidung des Gläubigers in dem Prozeß erfolgen, damit derselbe in einer festzusetzenden Sitzung persönlich erscheine und seine Erklärung über den streitigen Konkurspreis abgebe. Art. 155 der Prozeßordnung.

wodurch dem richterlichen Ermessen der weitere Spielraum gegeben ist. . P. Wenz, Commentar.

daß der Gläubiger persönlich und neben dem Syndik in einem Prozeß auftreten kann, muß zum Erstaunen in der Appellinstanz, ist nicht zweifelhaft.

Dalloz, rep. gen: faillite N.o 238 und flgde. 241.

und ebenso daß der Richter in seinen Erklärungen über die streitigen Verhältnisse [illegible] Zahlung oder auf den Umfang des Streitobjektes erblicken kann. In letzterem Falle würde dann nicht weiter auf den angebotenen Beweis

bezüglich zu verfahren:

Auf diese Gründe

gefällt das Kgl. Appellationsgericht mittelst Verfügung des vorgetragenen Urtheils und indem ab des Käufers des Appellaten gefolgte Akt des Kgl. Friedensgerichts hiesigen Sitz in Kaiserslautern vom 19ten April 1870 den Appellaten zunächst Revisionsbeklagten als ungenügend verwirft, das zwischen den Rechtsvorgängern des Klägers, Advokaten Felsenthal und dem nunmehr im Fallimentszustand befindlichen Kaufmann Christian Bartels unterm 7ten Februar 1864 abgeschlossenen - sub No. 580. vol. 51 fol. 80. C II-14 auf dem Kgl. Rentamte in Kirchheimbolanden am 15ten April 1864 für 135 fl 12 kr. registrirten - Kaufvertrag wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises fürsichtlich der verkauften Liegenschaften aufgelöst zu erklären und zu Recht zu erkennen, daß diese Liegenschaften frei von allen mittlerweile darauf gelegten Hypotheken, Privilegien und sonstigen Lasten in des jetzigen Besitz und den Besitz des Appellaten zurückgehen, die fallit appellantische Fallitmasse zu verurtheilen, solche dem Appellaten zum freien Eigenthume zu überlassen, und die gedachte Fallitmasse zu der Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Beschreibung der Liegenschaften. - Fl. No. 331 - 12 Dezimalen Reben; Fl. No. 333 - 5 Dezimalen Reben; Fl. No. 334 - 14 Dezimalen Reben; Fl. No. 335 - 7 Dezimalen und Fl. No. 336½ - 1 7/10 Dezimalen Reben und bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, Stall, Speicher und Hofraum

[DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer]

Scheune und Grabgarten und Acker im Rindsfeld rechts - alles beisammen gelegen und begrenzt vorne von der Straße, hinten von Gabriel Krauß, einerseits Georg Berger und andererseits von Rindsfeld und neben Zimmermann.

Thatbestand des Appellanten nun sind zu gefallen den fallirten Christian Bartels, Kaufmann in Göllheim provisorisch in den Prozeß beizuladen, und gutachtlich neue Sitzung zum provisorischen Verfahren desselben festzusetzen.

Motive Thatbestand des Appellanten zum Beweise durch Zeugen darüber zu vernehmen: daß der Kaufpreis für das verkaufsweise von den Advokaten Dr. Felsenthal an den fallirten Christian Bartels verkaufte Wohnhaus mit Zubehör 3375 fl betragen habe, und daß in dem zweiten diesen Vertrag abgeschlossenen Kaufvertrage als Kaufpreis die Summe von nur 3375 fl angesetzt worden, um einen Theil der Registrirgebühr zu ersparen - ferner unter der Form Beweis oder des Kgl. Landgerichts Göllheim mit der Abhörung der Zeugen zu beauftragen; Kosten vorbehalten.

pro Manuale Lucas Loew.

Speyer, 11. April 1871.

Gesehen Kreisanwaltschaft Keller.

Pfenning

24/7.71 Pfenning

Höchst Fürstlich die Vorlage des Handelsmannes
des fallirten Christian Bartels, vom Jahre 1864 an
anzuordnen, namentlich diejenigen Einsprachen, welche sich
auf die Pfandrecht an die Immobilien Fr. Felsenthal, zu seinen
Gunsten der früheren Appellaten, sowie die Inscriptionen
an der Hl. Landamt Kreuzlingen vorgetragen finden-
sofort des Weiteren anzuordnen, Kosten vorbehalten.

Lugano Loco.

Appellat Bartels

Appellant

DIE ENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

bemerkten Klage namentlich wegen Notär
Bartels sehr persönl. Ehrverletzung von 3375 fr. bekannt,
wissend, dass Christian Bartels mit einer Pfandrecht
von 3375 fr. eingeschrieben habe, während
schriftlich darauf über diese Pfandrecht
ad 2000 fr. gegen Christian Bartels nicht vorliege;
in tiefster Kasse, der fehlende Pfandbrief von
Empfang zu bestehen, wonach Notär Bartels
präjudizirt sei, par le fait der fehlenden Pfand-
brief seiner Alteration der ad 3375.
stellung des Pfandrechtes von Notär Bar-
tels vorhandenen Pfandtitels zuzu-
treten (Art. 2037), derselbe Gläubiger
noch vorhanden; sowie weiter zu diesem
Präjudizbeweisthum mündlich abgehört zu werden
sei, nach der Art. 2037 C.C. [illegible] mündlicher Beweis
Falle, wenn der Gläubiger von vorhandenen
schriftlichen Pfandtitel nicht habe haben lassen
wollen, Pfandrechte etwa nur stillschweigend
vorhanden wären?

Die appellatische Fällbietung abgewiesen und
diese verlangenden von fehlenden Pfandbrief
ausgestellten Anzeigen, dass der Obrigkeit
Handänderung des fehlenden Pfandbriefes seiner
Zeit stell. Von appellatische Fällbietung an-
klärt übrigens mündlich Beweis sei, dass
für den Kaufes Werth die Inscription der fehlenden
Pfandbrief, wie vielleicht Inscription belangend
zu gewesen, sondern basirend lägen auf der
Obrigkeit stell.

Appellant Bartels hat sich auf die Fällbietung
gegen den fehlenden Pfandbrief zu lassen zu Protokoll

d. Lagerichtserkenntniß vom 4. März 1869 m. d. Kl. kgl. [illegible]

25. Mai 1869. Appellationsgerichtsurtheil vom 25. Mai 1869, mit dem Anerkennen, daß der Parteieid gültig auferlegt sei, daß der vom Hansa eingesetzte Taxpreis für mündliche Aussage 5375 Ct. Leistungen sehr übersetzt wäre, daß aber für nachgewiesene 1351 Ct., den taxirten Werth, daß aber eine endgültige Entscheidung d. Rechtsstreits beim Berufsgericht kaum. Die Fußleinwand war beim Zerbrechen dieses Kastens; sie war entschieden Peter Bartels, sondern Hans Christian Bartels entschieden nachgekommen, daß sie die Fußleinwand aufbewahren sollte, ist Beweisgegenstand nicht vorhanden, verweise alias acta.

Appellant Bartels kann Genehmigung des Rechts gegen Christian Bartels, resp. dessen Fußleinwand geltend machen, diejenigen, die den gelaufenen Leichenstein gegenüber der Fußleinwand gesetzt haben, auf Herausgabe oder Wiederherstellung des Steines, auf die Leiche des Leichensteins selbst oder der Fußleinwand selbst klagen dürfen. Appellant Bartels will aus Grund des gelaufenen Leichensteins als Rechtsnachfolger des Hans Bartels auf d. vorliegenden Rechten Verfügung des Hans Christian Bartels vom 5. Februar 1864 abgeschlossenen Vertrag, wegen Wiederaufstellung des Leichensteins, gestützt ab 337 Ct. Leichensteinfall.

Wenn Gelaufene Leichenstein die Fußleinwand belangt stellen, so brauchen wir in Betracht, aber den Leichenstein Rechtsstreitigkeiten belangt wird, die Leichenstein vom 5. Februar 1864 anzuerkennen, wo Fußleinwand aber gewissermaßen d. Christian Bartels

[illegible]

[illegible] Dänischer Thaler 5375 Ct. sind 1344 Ct. diese Leichensteine allein d. Leichenstein [illegible] d. Gegenstand des Streites selbst Leichenstein Fußleinwand [illegible] Malfen unbekannt Fußleinwand Gelaufene Leichenstein gegenüber dem Hans Christian Bartels Fußleinwand? Wir stellen zwar, wenn Christian Bartels [illegible] Fußleinwand wäre, diesen neuen Leichenstein [illegible] aber ist fällig nicht möglich, daß die Reste der Fußleinwand wieder hergestellt kann — diesen Gelaufene Leichenstein gegenüber dem Christian Bartels [illegible] Leichenstein [illegible] 1864 [illegible] Leichenstein Christian Bartels [illegible] Gelaufene Leichenstein gegenüber dem Christian Bartels [illegible] Leichenstein [illegible] Leichenstein [illegible] Leichenstein

ihn vom Gelande des Falkenhofes zu vertheidigen, Beweise für sich herbeizuführen will, sondern das Beweisthema des Gegners, das Gelände des Falkenhofes sei a. einer bestimmten Partei [illegible] Bartels [illegible] Tollitmesse nicht [illegible] mitbenutzt, der entgegengesetzten Behauptung des Tollitmesse nicht [illegible] könne. Wenn nun in appellatorio wieder hervorhebt, dass die Vorinstanz [illegible] Beweisthema [illegible] sei, mindestens [illegible] die Vorinstanz [illegible] mit der [illegible] ad 5 & 75 [illegible] Tollitmesse [illegible] Appellat. Gericht entscheidend sei, [illegible] Art. 1351 C.C., [illegible] res judicata [illegible] Appellationsgericht [illegible] fixirt werden [illegible] Tollitmesse [illegible] Beweis [illegible] Bartels [illegible] Tollitmesse [illegible] Appellationsgericht [illegible] Beweisthema [illegible] Tollitmesse [illegible] Beweisthema [illegible] Appellat. [illegible] Tollitmesse [illegible] Beweisthema [illegible] Tollitmesse [illegible] Beweisthema [illegible] Tollitmesse [illegible] Beweisthema

sich in einem der gesetzlichen Ausnahmefälle des Art. 1347. 1348 Abs. 1353 C.C. befindet, - maßgebend zu weisen ist. 1. Appellant hat sich auf Art. 1347 Mutterbruder einer Urkunde berufen, welche er überfallsch zeigte, über einen Fall, in dem eine Urkunde nicht errichtet werden konnte, oder ein Beweis durch Urkunden nicht geführt werden kann. Der Art. 1348 Abs. 1 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 2 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 3 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 4 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 5 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 6 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 7 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 8 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 9 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben. Art. 1348 Abs. 10 bestimmt, dass Beweis durch Zeugen zulässig ist, wenn es sich um Verträge handelt, welche bis zu 300 Fl. Werth haben.

2. Der 1. Richter hat mit Recht hervorgehoben, dass ebenfalls [illegible] Zeugenbeweis in diesen Fällen Appellant [illegible] Fortsetzung des Kaufvertrags, wo sie mit dem Käufer den Kaufpreis auf 3375 fl. festsetzen, wie der Zeuge [illegible] Appellant [illegible] dass der Zeuge [illegible] Art. 1341 C.C. [illegible] Urkunden [illegible] Beweis durch Zeugen [illegible] Beweis durch Zeugen [illegible] Beweis durch Zeugen

Liegenschaftsklagen muß zwischen den P. den Gläubiger Hilfsmittel benutzen. Dieses hat Art. 1322 C.c., im Beispiele aber nur nach dem Inhalt der Abtretungsurkunde Art. 1322 C.c., - es, Appellant war allein mit der Zahlung versehen hat, daß seinem schriftlichen Auftrag Christian Bartels den Kaufpreis Cpo 5370 f. an den Kläger auszahlen könnte. Bereits hätte er über meinen Widerspruch Beschlagnahmen bringen Art. 1381, 1985 C.c., so allein auf der Grundlage, daß er mit dem Eigentümer selbst, dessen Besitz bezüglich der Höhe des Kaufpreises gelöscht war, das neue Kaufgeschäft abgeschlossen hatte, nicht begründen kann.

Auf die gegebenen, daß Appellant mehrmals bewußt hinausgeht, daß er im Akte stipulierte Kaufgeschäft am schriftlichen für Mannschaften fällig, und die Zahlungsfrist des Kaufpreises verfallen, daß Appellatin, daß nach diesem Art. die Besitzung des Ehemannes Frau ist. Dotis nötig ist, die Immobilien selbst aber Frau ist. Dotis nicht unterworfen sind, um so weniger, da Appellantin offenbar in vollster Kenntnis und Absicht Verletzung Gläubiger helfen; aber b, mit Rücksicht auf die Immobilien selbst, - so vermindert sich der Einwand, daß unpfändbaren Art unterliegt, ist, da gegebenen Falles keine Ersatzpflicht, nützig ist, - daß aber in specie unterkommt der Kaufpreis [illegible] Zahlung muß zu Recht besteht - ist Appellantin die Absolution des Beklagten [illegible] Artes verlangt.

Könnte übrigens Immobilien [illegible] werden, so ist der Ansicht, daß Appellantin [illegible] Immobilien, war ist Notorietät [illegible] Gründung muß stillschweigend

Artes

wie selbstverständlich die Immobilien [illegible] Beklagten [illegible] können, wie übrigens der Immobilien [illegible] Dallos report. Obl. gat. Nr. 5045. 5046. 5050 p. - [illegible] Klage [illegible] der Immobilien in minime commencement de preuve [illegible], der aber nicht gegeben ist, in specie nicht entscheidend ist.

Wenn selbstverständlich Appellantin nicht gestatten Contrelettre [illegible] Christ. Bartels angesehen werden können, so müssen [illegible] gerade die Tatsachen, aus welcher aber Gläubiger negiert sind, als [illegible] Contrelettre [illegible] Zahlung [illegible] Auftrag [illegible] Datum [illegible] hat, allen Widerspruch trotz [illegible] im Antrag 1. Instanz [illegible] Gründung [illegible] Art [illegible] 15. Mai 1820 (Cr. Cc. 1609. Dalloz 52.1.53
" 11. März 1847. Pal. 1847.2.294.
Repert. g. Pal. suppl. ayant cause Nr. 6 1-6.2
" Nr. faillite Nr. 655 n. suppl. n. 505 1
Prescription civile Art. 1691 n. 911 (transcr. effets) 22

[illegible] Appellant [illegible] Immobilien [illegible] Zahlung [illegible] Gründung [illegible] Dallos [illegible] n. 238) [illegible] Tribunal [illegible] Cour [illegible] Cc [illegible] Immobilien [illegible] Immobilien [illegible] Immobilien

[illegible] de commerce [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

büsser des Hofs Aktien Christian Bartelmann
Jahre 1862 an angeordnen, immerhin
ging zu Büsser in solchen Hofe Hofbe
nicht Advokaten Dr. Felsenthal auf sein
Ansuchen den Hofbesitz zu Eigenthum, sowie die
Hofübergabe und das Gutsrecht ausgefertigt
sowie, gegen das Klägers angeordnen Kos
wie bestätigen.

Der kgl. Bezirksgericht Gerichtsvorsteher: Ch
sucht den Gl. Appellationsbeklagten wieder die Berufung
zu verwerfen und mit Kosten.

Sachverhalt.

Die thatsächlichen Verhältnisse sind im Allgemeinen auch dem
angefochtenen Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern vom 2ten Februar 1871 zu entnehmen,
gegen welches Urtheil das kgl. Hofgerichtsgericht Zweibrücken
in Erlangen vom 31ten März 1871 Berufung eingelegt hat.
Appellant macht zur Begründung derselben namentlich geltend
dass bereits durch Urtheil vom 25ten Mai 1869 zwischen
dem Appellanten und dem Gelanten Felsenthal rechtsgültig
Verhältnis des kgl Appellationsgerichts der Pfalz die Summe
von 5375 Gulden als der wirkliche Kaufpreis angenommen
worden sei, dass dem Richter damals kein anderes Beweismaterial

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

vorgelegen habe wie heute, und dass wenn damals auf
Grund dieses Materials Appellant als Solidarbürge
verurtheilt werden konnte, die Verpflichtung dieses ur-
sprünglichen Kaufpreis von 5375 Gulden zu bezahlen,
dieser Kaufpreis auf dem Ganzhofgute, der Appellation-
Instanz gegenüber feststehe, da bei der unbedingt
anzuerkennenden Natur der Berufung und auf Fest-
stellung des Ganzhofs und nur bis zum Hofe der Ganz-
hof eine Vervollständigung des Beweises insoweit gestattet
könne. Wenn also bei der früheren Entscheidung das vorliegende
Material genügt habe den Beweis zu liefern dass der wirkliche
Kaufpreis 5375 Gulden betrage, so müsste dies in gleichem Masse
auch heute der Fall sein. Der Berufungsbeklagte erscheine gegen über
als eine Ergänzung des Kaufvertrages und Appellant müsste
als thatsächlicher Zeugnisbeweis durch Zeugen angesehen werden,
jedenfalls liege der Anfang eines Beweisführungsbeweis vor, indem
der Gelante Christian Bartels die ganze Schuld an den Gelanten
Dr. Felsenthal, beziehungsweise an seinen Sohn in seinen
Handelsbücher eingetragen, auf die unstreitige Registriergebühr
an das kgl. Rentamt bezahlt habe. Das Übrige ergibt
sich aus den oben eingereichten Urkunden.

Der Appellant wendet dagegen geltend gemacht dass das Urtheil
vom 25. Mai 1869 als eine Entscheidung Dritten gegenüber ohne alle

DIVERSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Sachen

Friedrich Bartels, kgl. Notar in Hamburg
Appellant und Appellat einer Ehesache
kgl. Bezirksgerichts zu Kissingen vom
2ten Februar 18[illegible], contradictorie

gegen

Friedrich Kalkbrenner, früher Gerichtsvollzieher
in Gelnhausen, jetzt kgl. Gerichts-
vollzieher in Elsenz, wohnhaft in seiner
Eigenschaft als Executor der Verlassenschaft
weiland Christian Bartels Kaufmann in
Gelnhausen, zur Zeit auf Reisen in Amerika
Appellat, contradictorie

kgl. Anwalt Link.

Für kgl. Anwalts Loew beantragte:
Es
gefallen kgl Appellations-Urtheil
dahin Aufhebung des angefochtenen Ver-
theils und indem ab Urtheils- und Rechts-
Sachen gesetzlich Abtheilung kgl. Kreis- und Stadtgerichts
Kissingen Civil-Kammer vom 19ten April
1870 dem Appellaten gemachte Auflage
Bücher als unzulässig verworfen, dem Appellaten
den Rückgang der Klage auferlegen
Felsenthal und dem Appellaten

Für

Appellat

Appellat

Appellat

zufolge Verfügung Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha Bartolo Gastwirt ddto 7ten Februar 1864 Abtheilung I Zahl 560 Vol 51 fol 80 C. 11-14 auf das k.k. Bezirksamt in Rohrau hiemit tolgenden

Pfändungsprotokoll aufgenommen.

Am 15ten April 1864 früh 10 Uhr wurde in Folge Pfändungsauftrages des k.k. Bezirksamtes in Rohrau ddto 7ten April 1864 Zahl 1335 die Pfändung der dem Gastwirth Bartolo Gastwirt gehörigen, in dem Grundbuche der Ortsgemeinde Petronell sub Rectf. Nr. 301 Bauparzelle Nr. 333 Bauparzelle Nr. 334 Bauparzelle Nr. 335 Bauparzelle Nr. 336 Bauparzelle Nr. 336½ vorkommenden Realitäten vorgenommen.

Beschreibung der Pfandobjecte:

Rectf. Nr. 301 1/2 Joch 1000 Klafter Ackerland

Rectf. Nr. 333 3 Joch 1000 Klafter Ackerland

Rectf. Nr. 334 1 Joch 1000 Klafter Ackerland

Rectf. Nr. 335 7 Joch 1000 Klafter Ackerland

Rectf. Nr. 336 1 Joch 1000 Klafter Ackerland

Rectf. Nr. 336½ 1 3/10 Joch 1000 Klafter Ackerland

Alle diese Realitäten liegen in einem zusammenhängenden Complex, sind mit einem Graben umgeben, und bilden eine Wiese, welche von Gabriel Strauss einerseits, von Georg Lengyel und andererseits vom Kindergarten und Felde Gemeinde Petronell begrenzt wird.

Auf dieser Wiese befinden sich 3 Obstbäume, welche dem Gastwirth Bartolo gehören.

Diese Realitäten wurden dem Pfandbesitzer Bartolo zur Sicherstellung der Forderung des Gabriel Strauss per 3.375 fl. ö. W. sammt Zinsen und Kosten, dann der Forderung des Georg Lengyel per 1.000 fl. ö. W. sammt Zinsen und Kosten, dann der Forderung des Gemeinde Vorstehers Johann Kindergarten

Jahre 1864 um angeordnen, nunmehr diesen Gegenstand zur Sprache gebracht. Rechtsanwalt Dr. Felsenthal, zu seinem Vertreter den Rechtsanwalt Bergmann, sowie die Zeugen und der Kgl. Bezirksamt Bergmann sowie den Parteien persönlich vorgeladen, Beweis angeboten, Beweis verhandelt.

Der Kgl. Bezirksamt Dinkelsbühl: Beschluß, den Kgl. Bezirksamtsrichter, als Berufung zu verwerfen und Kosten.

Sachverhalt.

Die thatsächlichen Verhältnisse sind im Allgemeinen mit dem angefochtenen Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2ten Februar 1871 zu ersehen, gegen welches durch Akt des Kgl. Appellationsgerichts Lauch in Berufung vom 31ten März 1871 Berufung eingelegt wurde. Appellant machte zur Begründung derselben namentlich geltend, daß bereits durch das am 25ten Mai 1869 zwischen dem Appellanten und den Geklagten Feldenthal ergangene Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken von 5375 Gulden als der wirkliche Kaufpreis angenommen worden sei, daß dem Beklagten damals kein weiteres Beweismaterial vorgelegen habe wie jetzt, und daß wenn damals auf Grund dieses Materials Appellant als Validationszeuge verurtheilt worden konnte, die Beklagten dieses ursprünglichen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kaufpreises von 5375 Gulden zu bezahlen, dieser Kaufpreis auch dem Hauptgläubiger, der appellantischen Fallitmasse, gegenüber feststehe, da bei der unbedingt accessorischen Natur der Bürgschaft nur auf Feststellung der Hauptschuld und nur bis zur Höhe der Hauptschuld eine Verpflichtung des Bürgen gedacht werden könne. Wenn also bei der früheren Feststellung des unmittelbaren Materials genügt habe den wirklichen Kaufpreis zu bilden, daß der wirkliche Kaufpreis 5375 fl betrage, so müsse dies in gleichem Falle auch heute der Fall sein. Der Bürgschaftsschein enthalte nur als neue Ergänzung des Kaufprotokolls und Appellant müsse als Hauptschuldner behandelt werden, jedenfalls habe der Ausfall einer Schuldforderung, wie sie Appellant Gattin Christina Bartels, die ganze Schuld an die Geklagte Dr. Felsenthal beziehungsweise an seine Brüder in seine Handelsbücher eingetragen, nur die rechtzeitige Zahlungsleistung an der Kgl. Bankanl bezahlt habe, der übrige ursprüngliche Betrag an den eingeklagten Beträgen.

Für den Appellaten wurde dagegen geltend gemacht, daß das Urtheil vom 25 Mai 1869 als eine Feststellung gegenüber eine alle rechtliche Bedeutung für den heutigen Fall sei, daß Appellant nur die Rechte der Geklagten Felsenthal ausübe und ihre dann andere Beweise für sich stünden als der gegen den Letzteren und den Appellaten obsiegende Kaufvertrag, daß die contre-lettre nicht vorliege und nicht der einzige Beweis für den wirklichen Kaufpreis sei, weil Christina Bartels zu

der kid.-gl. kg. Lw.

Sollimentszustands besteht, dass die angebotenen als Zeugenbeweis vorgeschlagen, da alle dasjenige Aktenstücke, auf welche man sich in der Beziehung beruft, nicht als Anfang eines Zeugenbeweises gelten können, weil man für Beurtheilung der Sache überzeugt und vermöglich auf gültig als Beweisstücke ohne alle Erheblichkeit seien, wie denn all das von dem andern Theile vollkommen sachentsprechend bereits eingewendet worden sei.

Nachdem die Sache in der Sitzung der 1. Appellationsgerichts vom 20ten Juni 1871 zum Erkenntniss gekommen war, erfolgte Verlagung in die Sitzung vom 11 Juli, in welcher die Entscheidung fortgelegt wurde; die nämliche war. Sprechung fand am 24ten Juli statt, worauf das Erkenntniss der Entscheid in die Sitzung vom 31ten Juli 1871 festgestellt wurde. Es fragt sich nun, ob eine Verwerfung der eingelegten Beschwerde auf Vorladung der Parteien Christian Bartels in Hamburg in Handelssachen zu genehmigen?

Antrag: Lagen Loew. sei dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis einzustellen. Antrag: Lagen Loew. Für die Abschrift Lagen Loew.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

Reg. 08
Exp. 02
Beg. 07
Opp. 24
41

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt.

Kosten 41 Lagen

Hasemann

Reg. 08
Exp. 02
Beg. 07
Opp. 24
41

№ 1183. Zustellung.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

№ 1183. Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

№ 1183. Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

Reg. 08
Exp. 02
Beg. 07
Opp. 24
41

№ 1183. Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

№ 1183. Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

Reg. 08
Exp. 02
Beg. 07
Opp. 24
41

№ 1183. Zustellung.

Heute den drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und einundsiebzig, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Loew, hier in Hamburg wohnhaft, habe ich Carl Martin Hasemann, Gerichtsdiener zu Hamburg, dem Herrn Prozess-Anwalt Gück, mit seinem Schreiben versehen mit dem Exemplar, welches mir Beschwerde-Schrift gegen diese Entscheidung eingereicht hat, gegen diese Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift der verantwortenden Entscheidung und diese Beschwerde-Schrift nämlich akte zugestellt. Kosten 41 Schillinge

Hasemann.

№ 40 g. Protokollirt zu Hamburg den 25. September 1871 vom ersten Kanzleyer. Bd. 136. pro Kanzleytax

Exh. Rechtsanwalt Loew

Ist dem Herrn Gück, Anwalt der appellatissa partis, namens zugestellen. Lagen Loew.

Nr. 44 der Rolle

Zur Verhandlung auf den 27. Februar 1873.
verlegt a. 18 Februar 1873.

Anlage

für die zur Entwässerung der auf dem ersten Moorbusen bei Ramsdein in den Pfarrmundarthäuser Ziegelhäuser Hofmiesen, den neuen Wiesen in der Langwiese, den Wolfsbrunnerwiesenwiesen am Moorbusen im Distrikte Hüttschen XXV Abtheilung dem Hasenpfuhl gelegenen Wiesendistrikten gegründete Genossenschaft, bestehend aus folgenden Mitgliedern: 1) Johann Schuff, Gütbesitzer, sesshaft auf Wies; 2) Peter Klang, Magner 3) Michael Reiland, Müllerer; 4) Johann Fischler, Bäcker und Metzger; 5) Franz Xaver Ackermann, alle in Pirkbach wohnhaft; 6) Leopold Freiherr von Stengel, kgl. Oberförster auf dem Jagdschloß, Gemeinde Ramsdein wohnhaft Appellaten

gegen

Karl Leppla, Müller auf der Obermühlmühle, Gemeinde Ramsdein wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 23ten Dezember 1870, gestellten durch den kgl. Anwalt Gulden;

Nachdem durch das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 19 Dezember 1871 die Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen darüber angeordnet wurde, 1) ob eine damm von 16 Fuß Breite das Durchfließen des Wassers aus dem Moorbusen verhindert, beziehungsweise 2) wenn aufgestaut, und wie Wasser aus dem Moorbusen all bisher an sich zieht, und 3) wie hoch sich der ebenaige Stand belaufen würde, wurde mittelst Akt vom Anwalt zu Anwalt vom 3 Mai 1872 auf Anstehen

der azzellatissen Gemeinschaft dem Azzellanten eine Leistung zugestellt, wonach dieselbe bereit ist, den neuen Damm Moorbach fortzusetzen, den Entwässerungsbezirk in den jetzigen Breite stehen zu lassen, wie dies die Taxgemeinden für nöthig erachten werden. Durch das am 19 Oktober gefasste und am 7 November 1872 darauf protokollirte Gutachten wurden die gestellten Fragen in folgender Weise beantwortet:

ad 1 Um das Durchstechen oder den Durchbruch des im Moorbache befindlichen Wassers abzustellen, muss

a längs dem Bachufer und zwar in der ganzen Längenausdehnung des Entwässerungsbezirks — insoweit die Vertorfung der Masse zur Zeit nicht schon stattgefunden hat — ein Damm von 9 Metern oberer horizontaler Breite stehen gelassen werden und besagter Damm gegen die hinter gelegten Massen sin zur Messung des Abrutschens eine einmalige Böschung erhalten;

b auf der oberen Seite längs des Staatswaldes — das ist von Punkt O bis Nro 838 des Katasterplans — muss ferner, sobald für die Torfausbeutung resp. Vertorfung ebenfalls vorgenommen wird, in Mitte des stehen zu lassenden 9 Meter breiten Dammes ein „ein Meter" breiter und mindestens 0,50 Meter unter die Sohle der Taxsohle reichender Graben auf die ganze Länge dieser Seite ausgehoben und dieser Graben mit reinem Lettan fest ausgestampft werden;

c auf der unterfalls gelegenen Seite der Privatwiesen — zwischen Graben drei und fest — ist eine gleiche Lettanisolirung, jedoch nur an jenen Stellen, wo bei der Ausgrabung oder in der Folge Rollgänge sich zeigen, herzustellen.

An allen jenen Stellen auf dieser Seite, wo die Torfstecher auf

Verhandelt 19. Dez 1872.

14 Kreutzer

Zustellung des Taxerkenntnisses

Im Namen

Karl Leppla, Müller auf der Oberschrampfmühle bei Wirsberg, Gemeinde Ramstein, wohnhaft, Exzellanten

wegen Vorgehen des kgl. Bezirksamts zu Forchheim vom 22. Oktober 1872, entsendet durch

den kgl. Anwalt Keller,

gegen

die zur Entwässerung der Moore bei dem neuen Moorbache, Gemeinde Ramstein, in den Ortschaften Wirsberg, Hohenmirsberg und den Weiherhäusern der Langmühle, den Wolfsbrunnermühle, Wolfsbrunnermühle und Mayerhäuser interessirten XXV. Abtheilung der Taxgemeinden

[illegible] gelegen neu Wirsberg, Stadt, vertreten durch den Bürgermeister Johann Schuh, Gemeindevorsteher Johann Wirth, 2 Johann Kling, Ökonom 3, Michael Reiland, Gemeindevorsteher 4 Johann Fischer, Bauer und Gemeinderath, 5, Franz Weber, Ortsvorsteher und Gemeinderath, 6 Leonhard Schieser von Stengel, 7 Ortsvorsteher und Gemeinderath Ramsteinmühle, Exzellanten, vertreten durch den kgl. Anwalt Keller

Anwalt Keller beantragt: Hochgestelltes kgl. Bezirksgericht wolle unterstützend [illegible] Bezirksamt Forchheim vom 13ten Dezember 1872 zu bestätigen, dass Exzellanten verpflichtet sind, den Exzellanten für den Durchstich der Entwässerungsgräben [illegible]

auf dem Damm von Ramstein auf dem rechten Moor-
bufer gelegenen Wiesendistrikten in den Besitzungen
der Steuerpflichtigen Ziegelbacher Hofreisenden neuen Wiesen
in der Langmeil über Wolfstrankenmeisenweiher
am Moorbaumen in District Lüsschen 25tes
Abtheilung Hohenwald entstehenden Kosten und
Auslagen der Abfertigung Bezüge der Wiesenmeister
Wiesentreibenden Wasser des Moorbaufschadenstehe-
digung zugleich der Entschädigung zu ermessen,
endlich hierüber einen rechtlichen Gutachten
über die zu leistende Entschädigung zu eröffnen sei-
lung die Akten zu den Akten entstandenen Kosa-
ersten und zweiten Instanz zu Entscheidung die weiteren
Kosten aber vorzubehalten.

Es befindet sich der zu vernehmende Sachverständigen
mündlich und Vorladung zur Tagfahrt zu machen, indem
abzugebenden Gutachten vernehmlich auf folgende
Punkte in Erwägung zu ziehen und schriftlich
zu begutachten:

1, Welche Nachtheile bisher der Alimentation bei die
Wiesen an der Wiesen bebauenden Moorbaufschadens,
insbesondere durch

a, die im Vollzug begriffene Ausgrabung vom 21 und
22. Mai 1870 ausgeführten Graben, Kanäle und Wasser-
Wiesen und Abzugsgräben in den Moorbaufschaden-
und andern Gemeindewiesen Moorbaufschaden Wasser gefolgt-

tung,

Eingelaufen 25. Feb. Mai 1871.
Abgefertigt am 5. 1871.

REVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für Karl Leppla, Müller auf der Oberpfer-
mühle Mühle, Gemeinde Ramstein wohn-
haft, Appellant von einem Urtheile des
kgl. Bezirksgerichts Germersheim vom 23.
Dezember 1870, vertreten durch Anwalt
Keller,

gegen

die zur Entwässerung des auf dem rech-
ten Moorbufer, Gemeinde Ramstein
in der Germersheimer, Ziegelbacher
Gehreisen, den neuen Wiesen in der
Langmeil, den Wolfstrankenmeisenweiher
am Moorbaumen, im District Lüsschen
25ste Abtheilung, drei, Hohenwald, gelegen-
nen Wiesendistrikten, gegenwärtig Ge-
meinschaft, vertreten durch seinen Vor-
stand: 1, Johann Scheuß, Wirth und Gut-
besitzer, 2, Peter Kling, Maurer,
3, Michael Reiland, Müllerknecht, 4, Johann
Fischler, Lenker und Distrikt, 5, Franz
Weber, Altertumm, 6, Langeld, Frei-
herr von Stengel, kgl. Oberforstmeister
der Tagfahrt, Gemeinde Ramstein
wohnhaft, die letzteren alle in
Landau wohnhaft, Appellaten, vertre-
ten durch Anwalt Loew.

Appellant beschwert sich zur Rechtfertigung

[illegible] Berufung auf die Entwickelung [illegible]
[illegible] Antrages unter Aufhebung und statt
[illegible] neuer neuer Thatsachen [illegible].

I.

Appellant hat schon in seinem Antrage
unter IV folgende Beschwerde, welche ihm
zufolge der Entscheidung unter nahmen
nachstehend sind, insbesondere angeführt,
ohne dass er diese Ausführung als nothwendig
ansehen kann:

1.) Während der Ausführung des Fundamentes
Baugrubens unter dem Mauerbau fundung
muss die Arbeit einige Zeit lang still stehen,
weil in der Nacht der Fall war.

2.) Appellant sollte die Arbeiten und etwa 2
Meter tiefer legen u. am Mauerbau einen
16 Fuss breiten Damm stehen lassen, und
auf seit dem angefangenen Verfahren und
geführt werden. Ein solcher Damm ist absolut
nothwendig, um das Durchsickern des
Wassers auf dem Mauerbau in die tiefer ge-
legenen Arbeiten zu verhindern, weil dem
Druck seiner Schichtenseite nicht stehen gegen
das Wasser widerstehen, was schon in einer
kurzen Zeit 4. Tage 1856 einige male
geschah ist, und der auf dem unteren Ufer des
Mauerbaus stehen bleiben bestehende Damm
benutzt, gewisser Weise ist und viele Mühe
bieten sich um Damm verhindern

3.) Der Damm benutzend bei Arbeit, weil es
einige Zeit manchen und den übrigen
Arbeiten Schaden das Einsickern des
wird und nicht die durch eine Wasser über dem
Mauer aufgefangen verhindert das Wasser im Mauerbau selbst bleiben.

4.) Ein 16 Fuss breiter Damm ist übrigens nicht
im Stande das Durchbrechen des Mauerbaus
zu verhindern, weil der Damm auf dem linken
Ufer Bauwerk, namentlich aber in dem
[illegible] Faedelle gegen Geiger im Jahre
1856 namentlich nachgewiesen wurde
(siehe jene Vertheidigung und den Antrag
unter Zustand unter IV. 4). Der von der
Appellatin stehen gelassene Damm ist
aber an vielen Stellen gar keine 16 Fuss
breit, sondern nur 12–14 Fuss u. nicht
einmal so stehen den Bedingungen des Ent-
nässerungsunternehmens.

5.) Die Einsenkung über den Ufern schneidet
die Zuflüsse gegen das Mauerbau ab.

6.) Das im Boden befindliche Wasser der angrenzenden
Ufern und das als Schnee und Regenwasser
sich auf dem [illegible] ansammelnde Wasser, und
das sich in dem Mauerbau zur vorgeschriebenen Zeit
nicht verlieren kann und Grundwasser
nicht verlieren

7.) Die unter irdischen Wasser und Quellen,

DIPLOMATIONS-MARKEN
14
Kreutzer

Publicum - Urtheil

für die Rindviehmesser Jakob Müller pp.

Appellanten

gegen

Karl Leppla, Müller auf der Obermühle, Gemeinde Ramstein, Appellaten, wegen eines Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23ten Dezember 1870, verhandelt durch den k. Landrath Keller.

die Fragen, 1., ob der Appellant seine Berufungsakte vom Mai 1871?, 2., ob ihm ein Beweis durch den Augenschein des Klägers und in welchem Umfange zu?, sind bereits in den Urtheilen unserer Instanz und in dem angefochtenen Urtheile stillschweigend erörtert. Auch die Frage, ob der Appellant das Berufungsrecht durch Verjährung verloren haben und ob die von ihm vorgebrachten Beweise erheblich sind, hat bereits seine Beantwortung gefunden. - Für den allerdings nicht mehr denkbaren Fall, daß der k. Appellationsgerichtshof der Ansicht sein sollte, daß dem Appellanten durch seine

(vergl. die Copie vom 4. Juli 1872).

II.

Appellatin hat sich in unserer Instanz bereit erklärt, für den Fall, daß die Klage unter № 1 zur Entscheidung zu bringen, einen bestimmten Betrag anzubieten, und bezüglich der Nummern 2-4 jenen Schadenersatz anzuerkennen und für den Fall, daß sie falsche in Zukunft sich vorgeben, auf spätere Forderungen verzichten, bezüglich der Nummern 5-7 aber jedes Recht des Appellanten auf den bezüglichen Klagen in Abrede gestellt.

Der erste Richter schränkt sich diesen Anerbieten entsprechend zu № 1 auf den Betrag von 16 fl. zu, erklärt einen Schaden von 16 Fuß Breite für genügend für Pflasterung, verweigert nun einen Eigenbeweis zu führen, behält den Appellanten für den Fall, daß später Klagen sich ergeben sollten, alle Rechte vor, und weist seine gänzliche Verurtheilung auf die unter den № 5-7 angeführten Klagen ab.

A.

Es ist mir unbegreiflich, wie der erste Richter auf einmal Kunstkenntnisse entscheiden konnte, daß ein Schaden von 16 Fuß

B. G. H. — 27. Februar 1871.
K. O. G. v. 19. — 28. 8. 1871.



Anbray

für die Gemeinschaft zur Fischerstörung der auf dem rechten Moorbachufer, Lauf von Ramstein in den Schwanderhöfen, Ringelbacher Gemarkung, den rechten Ufern in der Langmeil, den Wolfsschanzgemarkungen von Moorbronn in District Leuchtkugel XXV Abtheilung drei Fischerei-Gerechtigkeits-Pachtungen Pfarrei-District, vertreten durch ihren Ausschuß: 1., Jakob Schaff, Gütbesitzer, früher auch Müller; 2., Peter Schling, Maurer; 3., Michael Reiland, Fischereier; 4., Jakob Fischeler, Bäcker und Adjunkt; 5., Franz Weber, Schreiber, alle in Hundsbach wohnhaft; 6., Leopold Freiherr von Stengel, kgl. Oberförster auf dem Jagdhaus, Gemeinde Ramstein wohnhaft, Appellaten

gegen

Karl Seppela, Müller auf der Oberhammermühle, Gemeinde Ramstein wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23ten Januar 1870, vertreten durch den kgl. Anwalt Keller.

Der Rechtsstreit der streitlichen Gemeinschaft Fischereiberechtigten gegen den Appellanten wegen ausschließlicher Fischerei auf seinem Grundeigenthum, welches an den Bach stößt, auf welchem die Fischereiberechtigung der Gemeinschaft ausgeübt werden soll, hat bereits zu zwei Urtheilen Veranlassung gegeben, welche in Folge der Appellation des Beklagten zur Cassation gebracht wurden.

Das erste Urtheil, vom 19. Juli 1869, hat die Appellation gegen das Urtheil des Friedensgerichts Pirmasens vom 19. Februar 1869 verworfen und dasselbe mit Ausnahme des Punktes, welcher die Kosten betraf, bestätigt.

Das zweite Urtheil, vom 28. Februar 1870, hat das Urtheil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 23. Januar 1870 cassirt, soweit es die Appellation gegen das Urtheil des Friedensgerichts Pirmasens vom 19. Februar 1869 verworfen hat.

Das Bezirksgericht Zweibrücken hat in Folge dieser Cassation durch Urtheil vom 23. Januar 1870 folgende Thatsachen als erwiesen angenommen:

1., daß der Appellant Eigenthümer des Art. 645 des Code civil und

2., des Art. 57 des II. Theils des Polizeigesetzes vom 1852, welche Bestimmungen des Art. 38 desselben Fischereiberechtigung begrenzen können, ist nur dann, wenn alle drei Erfordernisse, die nur die

1., wo streitenden Bäche zu nennen sind, die Exceptionäre Eigenthümer des Ufers auf Art. 645 c. civ. Platz greift, und

Das Klägerische Begehren wünscht über allen Rechtsmittel in erster Instanz unterstützt materiellrechtlich vorgebrachte und alle zur Unterstützung desselben vorgebrachten Gründe sowohl in den früheren für die beklagte Gemeinschaft spezifizierten Anträgen wie namentlich auch durch den vorgebrachten Verfall widerlegt; da sich jetzt eine Antrag zur Rechtfertigung der Berufung nicht zeigt, so müsste sich die Appellatin vorerst auf die früheren Ausführungen berufen, sich vorbehaltend etwaige Gründe und Argument in einem späteren Antrage zu besprechen.

Aus diesen Gründen

erkennt der kl. Appellationsgericht Appellationsgerichtspräsident:

Die eingelegte Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz.

Eugen Lucas.

Mitgetheilt am 14 November 1871.

Dr v. Wyss

2., von einer Zwangsabtretung nur einer Liegenschaft und einer Enteignung für eine Bahn sein kann, wo ein solcher Recht besteht.

Dass aber bei dem Abgange des Rechtes auf den Markenbezug in den von den Appellanten behaupteten Umfange nur von einer Strafe zu sprechen sein kann.

Aus diesen Gründen

erkennt der kl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht begründet abzuweisen unter Umwälzung der Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz.

Für Publikation: Die Appellantin zum Beweise dafür Zeugen darüber zu vernehmen: dass seit 50 Jahren Appellant und seine Rechtsvorgänger in den ganzen Umfange des Lehenbezirkes ausgeübt habe Gemeinden vorgenommen haben, welche auf den Wald nur bezüglich diejenigen, welche auf demselben ab- fließenden Wassers in irgend einem Zusammenhange stehen oder mit welchen geschlossen worden müsste, dass Appellant oder seine Rechtsvorgänger hier einschränkend auf den Markenbezug in dem streitigen Gemeindebezirk als berechtigt angesehen haben -

Aus vielmehr ihre wenigen Fähigkeit dazu beitragen,
dass Lustball der Moorbäder von Zeit zu Zeit
zu vervielfachen –
Indem ich weitere Aufgaben) ergebenst, Herr
Verbaselleur.

Ergebenst Lacw.

Hinterlegt
am 28 November 1871
Dr. [illegible]

DIVERSIONS-TEMPEL
14
Kreutzer

Zweite genügen, wenn die Wannenbäder mögen
Abschnitt wie Moorbäder zu anwenden, wenn
es schon die Erfahrung lehrt, dass das Kunstbad
wie äußerst gewesen ist und dass, wenn wie
Personen ganz natürlich das Bäder an sich zu
gewöhnen, wenn nun so wenig der Selbstsinn muss,
je kräftiger dieser Kunstbad ist. Es gibt
nun aber die Bäder und Moorbäder, dass
das wirken Bäder festzuhalten, dass
die Quellen zu mit Bäder getränkt, dass
gegen für diese wenigen Bäder und ihre
Maaßen an, während jetzt, da der Moor-
bad mit seinem Damm fester liegt als die
natürlichen Bäder, dieser Damm kräftig
wird durch die Luft, den Sonnenschein, die
abgeschlossenen Verbindung mit einem
weiten Hinterland) und dadurch natürlich
muss unser Bäder mit dem Moorbad fest
verflicht.

b) Die Gegenden von 1832 ff. der westlichen
linken Moorbadufer befindlichen Damm Bäder
diese Inschrift zeigt, mein fester Bäder und
dem Moorbad Abänderungen fest,

c) die gegenüber von 1836 aufgefordert den Rating
der Bauschein ec. mein fest Bäder mit dem
Moorbad vorlieben muss, gefüllt haben
u. wie dem Gutachten der Gegenden Kurt
und Gemeinden einen Unterstützung finden,

d) endlich der Prozess Fordelly gegen Geiger von 1836

nevrin die Verklagten rechtswirklich zuge-
standen haben, daß sie einen Lauf-
nen wenigstens 16 Fuß Breite [illegible]
gehabt haben, „trotzdem aber der Mau-
er auf einer Seite diesen nöthigen
Raum in Folge einer Unachtsamkeit
unterwühlen, [illegible] ein
Verfahren für, an diesen Stellen, genau
wenig zu wissen und allen hierher gehörigen
Anträgen zuwiderlaufend sei", den gesetzlichen
Betrag der Entschädigungssumme [illegible].

Augenscheinlich dasselbe positive Anerkennen
hätte der ersten Richter auch [illegible]
gegenen Einrede mittheilen und wenig-
stens [illegible] dieser Richtung auf Beweis-
erkennen sollen.

B.

Ist ein Irrthum der ersten Richters,
daß er nur dann einen [illegible]
oder andere Richtung gestörten
Wasserabzugsrinne Ersatz zu nehmen
habe, wenn sie für jeden Fährer absu-
rechtlichen Fall den Appellanten
auf seinem zukünftigen Prozesse vorzubehalten
wisse. Denn hätte er folgerichtig, da zur
Zeit der Erhebung der Klage die Entwässe-
rungsarbeiten überhaupt noch nicht begonnen
hatten, den ganzen Klagantrag abweisen
müssen, da nicht einmal die Offenhal-
tung gegeben, ja gegen eine Verletzung
durch [illegible] Gefährde, daß Appellant einzig
sich jenen Weg, wenn sie nicht gegeben
oder geringere Aufmerksamkeit verwendet
hat, durch [illegible], durch [illegible] einen neuen
Prozess anfangen könnte, abgesehen [illegible]
ig, vielleicht unmöglich wäre, selbstverständ
der Grundsatz unseres Weges zu Wege zu [illegible]
hätte das Gerichtliche und Thatsächliche einer
selbst Antrag anzuerkennen haben. Allein
es handelt sich bei der Abschätzung nicht
der Frist nicht nur um zukünftige
Schäden, sondern um einzelne
Abschnitte. Die Expertise hatten sich
über nachfolgende, schon [illegible] Ver-
hältnisse eine Wasserverminderung der Ge-
stalt der Mühle des Appellanten [illegible]
ge sei und welche, insbesondere auch durch
Mühle treibende Wasserkraft, auf welche
Appellant ein wohlerworbenes Recht mag
man es selbst eigentlich nun – oder Servitut
qualifiziren will, genommen hatte.
Ist das [illegible] Fall, so die Experten können
und müssen sich auf der Natur der Anla-
gen beziehen, denn ihre Aufgabe war
Verhältnisse auf der Mühle zu prüfen.

Die Entschädigung als solche ist der beschädigten Person, womit schon die Billigkeit es mit sich bringt, zu gewähren sein müssen, und dadurch eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthums des Appellanten, wozu die Klage gerichtet ist, eingetreten ist.

Die jetzt geltenden Gesetze und Verordnungen auf derartige Expropriationen enthalten, z. B. in der Abschätzung des Schadens, der durch Errichtung einer Brandstatt verursacht wird durch Einführung des Hauptkunstwegs [illegible] vorgegangen ist, nemlich nicht blos der bisherigen Fertigung von Holz, sondern der durch Einführung dieses Artikels [illegible] Zukunft wird verursachten Minderwerth der Liegenschaft abgeschätzt wird.

Es verletzt in der Entschädigung aber nicht die gesetzlichen Vorschriften. Nach den Bestimmungen des bei der Entschädigung [illegible] der Appellatin zur Anwendung kommenden [illegible] Gesetzes vom 28. Mai 1852 sind die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 17. November 1837 maßgebend. Art. 38 jenes Gesetzes schreibt das Gutachten nach Maßgabe der Expropriation und Grundeigenthum, der jener Artikel der Verfassung, wenn auf die Vorschrift des Gesetzes vom 4. November 1837 basirt, sind aber nur Art. 11 des Achtstunden Gesetzes kann [illegible]

beziehen in Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestattet nun Absatz 4 der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 die Entschädigung von Privatwerken für das Entbehrungsgefühl annehmen, Art. 31 desselben Gesetzes aber legt die Verpflichtung, sich anbringen zu lassen, auch bezüglich der nachbarn, einzelnen Rechte auf. Da nun das Recht der Appellanten auf der Lenzing des Wassers des Mauerbaches, wie auf Ansicht der Appellatin der angrenzenden Abtretungsgründen zu Eigenthum gehört, im Falle [illegible] ist, so kommt Appellant auf den Bestimmungen des Gesetzes allerdings der Entschädigung [illegible] Recht nicht [illegible], allein, soferne seine Behauptung richtig, dass sein Recht [illegible] vermindert wird, so muss nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 entschädigt werden. Die Entschädigung soll aber nach Art. V Nr. 2 a. u. b dieses Gesetzes auf die Vergütung für den Nachtheil, den der abzutretende Gegenstand [illegible] des Restes, dessen Verminderung er nicht finden kann, durch seine Absonderung mit anderen Eigenthümer oder durch seine beabsichtigte Benützung mit sich bringt (d. i. der Nachtheil, [illegible] der Rest) für den Eigenthümer beschränkt, wie für die Werthverminderung, welche durch die

Abtretung seine übrigen Grundbesitzungen [illegible] selben Eigentümer zugehört, zu entfernen.

Der erste Richter hat dieser Einrede seine Berücksichtigung versagt und mit Urteil vom 6. Januar 1911 auf Expropriation erkannt.

C.

Auf den [illegible] Gründen muß über die Untersuchung der Frage, ob das Enteignungsunternehmen die oben unter No. 3-7 angeführten Fälle seit und welcher Zeit den Besitz dem Eigentümer des Objektes, in das Eigentum der Expropriation ist, in das Eigentum der Expropriation fallen. Der erste Richter verneint diese Frage deshalb, weil er annimmt, daß Appellant nur ein einziges Recht der Benützung des Wassers der Murg habe.

Für den Appellanten ist es gleichgültig, ob man ihn als Eigentümer der Murg [illegible] oder nur als dinglich Berechtigten ansieht. Er war meist bezüglich dieser Frage als die Ausführungen seines Antrags unter Ziffer 1, weil er wieder mit den einen oder den anderen Rechten gesetzlich die Ableitung des Wassers [illegible] könnte, allerdings allein nur auf den Umfang des Rechtes an.

Appellant behauptet nun, daß er seinen Rechten der Benützung des Wassers der Murg [illegible] sei

1) das Recht auf die in Murgbach selbst entspringenden, sowie die in denselben abfließenden Quellen u. Wasser, welche durch die Einverleibung der Wasser zugegeben sind, somit durch dieselben genützt sind in der Weise als der Murgbach selbst Wasser [illegible] führen,
2) das Recht auf die Zuflüsse des Murgbaches, welche jetzt abgeschnitten sind,
3) das Recht auf das in den angegrenzenden Grundstücken [illegible] Wasser, das bisher, da der Murgbach der tiefste Punkt des ganzen Terrains war, [illegible] natürlich in denselben floß.

Begründung:

Der Gerichtliche Sachverständige hatte den Appellanten schon bestritten, daß durch Einverleibung der Murgbach Wasser, wie aber angegeben, in [illegible] Weise Verlust der Benützung und des Zuflusses, die Verbauung und die früheren Expropriationen (seit 1854 somit nur das von Kurt und Grimmeisen widerlegt) das Recht auf Zuflüsse und Benützung unter Ziffer 1).

Diese Frage wären übrigens [illegible] [illegible] zugeben.

Es ist nun der erste Richter [illegible], und dabei zugleich festgestellt, daß die Appellanten

dieses Recht nicht bestreitet), daß dem Eigentümer (wenn auch nicht ausschließlich) Recht auf den zugeflossenen Wasserzufluß daß seine Mühle treibenden Mauerbach zusteht. Wenn aber dieser Wasserzufluß besteht, auf welchem Wasser der Mauerbach eigentlich gebildet wird und welches Wasser die Wasserkraft bildet, darüber eine Aufklärung auf den gepflogenen Verhandlungen zu beantworten. Man kann nicht, wie der erste Richter stillschweigend annehmen scheint, den Mauerbrunnen (auf dem Kärtchen Plan A — nach Leopla — oder B — nach der Appellation —) als den einzigen Ursprung des Mauerbaches, auf den Appellant allein ein Recht haben, bezeichnen, dabei vielmehr sich schon daraus, daß unmöglich dem Mauerbach, wenn diese einzige natürliche Quelle ihn bilden sollte, die verschiedenen Wasserzuflüsse fehlen könnte, welchen der Mauerbrunnen ist aber nur einer der dem Mauerbach Wasser liefernden Seitenarme, der Zuflüsse des Mauerbaches, die im Mauerbach und in den ungenannten Wässern entspringenden Quellen, der auf den Wiesen mit dem Mauerbach zufließende Wasser sind neben diesen Seitenarmen. Das Wasser aller dieser zusammengenommen bildet den Mauerbach und das Wasserkraft, welche die Mühle treibt.

Die Frage aber, welche Alternativ ist im 18. Jahrhundert der Besitzung der Herrschaft verliehen wurde, kann nur nach den vorhandenen gutsherrlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Irgendfalls ist, daß damals da nur noch keinem Herrschaftsbetrieb d. auf nicht betrieben Umstand der Leistung mit mehr geringfügig und verhältnismäßig war. Das Recht des Mauerbaches als der dritte Punkt des ganzen Mühlbetriebes war unbegrenzt auf den Besitz der Herrschaft für alle das Gesetz der Herrschaft fließende Wasser. Wenn dieser ein Concession zum Mühlenbetrieb verliehen wurde, so kann das nur dem Willen des Besitzers der Herrschaft nur gemeint gewesen sein, die sämtlichen hierzu benutzten u. zur Zeit liegenden Wässerungen zu verleihen. Die Anwendung dieses Rechtes auf die Art. 532 d. Ges. des Civilgesetzbuches ist nicht glücklich, weil es sich hier nicht um eine Frage über den Civilgesetzbuch handelt, sondern um eine Frage über Herrschaftsrecht, um welches die neue Gesetzgebung keine Abänderung getroffen hat. vergl. Demolombe Bd. VI № 59, Aubry und Rau Bd. III § 246 N. 54 c u. Anmerkung 39.

Auch ist der Zweifel, ob die Landesherrschaft

Geschäftsmäßiger gibt aber die Eingabe
Gebrüder Feth vom 30. August 1760 zu
der Gerichtsverhandlung vom 21. Januar
1761 den besten Aufschluß über die damaligen
Verfallnisse. Die Gebrüder Feth stellen
ausdrücklich in ihrem Gesuche um die Ge-
willigung der Kunst zur Errichtung einer Walk-
und Stampfe-Mühle, daß an Wasserfall genug
vorhanden sei und daß durch Errichtung der
Walke der Nutzen für die Gemeinde entspring
daß sie überflüssigen Wasser mit großer Ab-
von dem ganzen Lauf abgeleitet werden,
wenn die Mühlgraben in einem guten
Wasserzug Aufrichtung der nöthigen Ab-
sperr von dem durch gesetzt und der Mühl-
graben steinig gemacht werde. Darauf
ergibt sich zweifaltet:

a. daß das mit dem Bruch anzuziehende
Wasser verschwendig nur zur Abschwemmung
der Mühle,

b. daß nun jede Verschwendung des
Mühlgrabens in Absicht an der selben der
Gemeinde zu Nutzen und Wirkung der Aufrichtung
einer Walke verstärkt.

Die Gewilligung zur Errichtung der
Mühle vom 21. Jan 1761 sagt nun aber
gerade das verschwendum Wasser
worauf mir will nun verstehen, daß die
Mühle nicht genügend angelegt werde als sie

KONS-STEMPEL
14
Kreutzer

mit dem Wasserbau unterbringt. Die benöthigt
natürlich die nöthigen Verfältnisse, welche
dem Walkmeister ebenso bekannt sind,
dem Commissionisten, der zum Abschluß
für nöthig sie seiner Eingabe nöthig annimmt
Vorgesetzt hatte, nicht nur zu bestreiten.
Dem Walkmeister war aber ebenso gut bekannt,
daß jetzt der Mangel Mühlgraben wird
in einer gefälligeren Gesundheit mein
Bitten, nicht besonders durch Aufgaben so
fassen muß, daß also jetzt nöthig in der
Eingabe mit zugleich aufzeigen eine Be-
Gründung Fortsetzung der Walkmeister Eingabe
Gesetz beigefügt werden muß.

Schließlich in jener Urkunde, welche nicht
Bei dem Zusammenhang mit dem Planbe-
lung zu genießen werden darf, nicht klar der
Gutsherrliche Zustand mit damals, welche zu
Grunde gelegt sein soll, gegeben, sondern es
ist darum die Gemeinde Rath auf die zum Abgab
Lauten Bemerkungen Wasserverlust wahrnehmen
Appellant sei darin gelegen nimmt Titel, auf
den so sonst Aufgaben in dem abzuzeigen
Lauten Bemerkung gelegt.

Allein auf dem Standpunkte der durch
Verfügung verordneten Gerechtigkeit
der Aufgabe der Appellanten begründet. Denn
eine Anlage als Hauptbau Zweck nothwendig
war, so ist selbst, abgesehen von den Gesetz-

mandigen Zeit dieser Fall ausgetragen werden. Es ist nicht begründet, wenn die Appellantin die Entscheidung der Vorinstanz, die die Zeugen für genügend halten, als willkürlich bezeichnet.

Auch erweist der erste Richter, daß er dem Appellanten das Eigentum an Wertbesitz abgesprochen hat, nur um dem Eigentumsbegriffe die Unterlage zu entziehen, auf welcher allein die Klage gegründet werden kann.

D.

Unter allen Umständen fällt der erste Richter auf Grund des Art. 645 des Civilgesetzbuches die Appellantin als entschädigungspflichtig erklären und auf die bezügliche Forderung eintreten müssen. Das das Wort agricultare nicht im beschränktem Sinne genommen ist, sondern auf industrielle Anlagen, Kiesbau pp begreift und ebenso der Art. nicht blos die Eigentümer sondern auch sonstige Berechtigte im Auge hat, ist unbestritten. Das Gesetz verleiht also dem Richter einen diskretionären Spielraum, alle Interessen zu würdigen und [illegible] Demolombe Bd. VI No 165. Für den Appellaten ist aber das entscheidende die Frage

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klassenbezug genügen eine Lebensfrage bezüglich Augenmaß, weil er, wenn das Interessenquantum einen Schätzungsexperten eine Schätzung bezüglich des Klassenbezugs notwendig macht, gefährlich fallen [illegible] einen großen Unterschied [illegible] Minderwertschätzungen [illegible] Klassen [illegible] Interessen zu vernichten. Sind die Interessen über einer Million [illegible] 133 Zeugen die Klassen mehrere [illegible] 160000 — 200000 Einwohner, [illegible] anderen [illegible] Verlust, ist auf Grund des Art. 645 eine Pflicht der Ersatzpflicht.

E.

Äußerst subsidiarisch könnten der erste Richter nur [illegible] dem Appellanten eine Entschädigung von 10% zusprechen, sondern sollte auf Expertise erkennen müssen, was wenigstens [illegible] er, da er drei Appellanten, wenn also die geringere Leistung, übersteigt [illegible] erklärte, dem Appellanten irgend einen Anteil des Prozesskostens zur Last zu legen. Klassen [illegible] gänzlich [illegible] gesetzt wenn [illegible] Klassenbau 1877 [illegible] XIX dieses Gesetzes muß aber, wenn die Art und der Zeitpunkt der Entschädigung spezifiziert ist, nur für den Fall sein, da die Appellatin muß einmal einen bestimmten Raum angelaufen hatte, Appellant

also auf keine Verantwortung sollte festgestellt werden
äußern, daß Gewißheit eine Sache sei, worüber
nun kein weiterer Zweifel obwalten könne,
gestalt zur Freysprechung schreiten müsse.
Art. 6, der jener Art XIX aufhebt, ist in vor-
kommen Fällen nicht anwendbar, weil der Frey-
spruch über den alten Beweis nicht gültig und
kein Freyspruch Statt finden kann
Beweis nicht gültig war - Art 14 C. P. dann
so soll nun Art. XXI jenes Gesetzes die Geschwo-
renen gültig in jenen Fällen, wenn die
Aussprüche seiner Ortsgerichte nicht mehr über-
haupt gegen sie Zweifel obwalten, den Freyspruch
erster Instanz zu bringen.

Entscheidungs Gründe

Gestalt ob dem k. Appellationsgerichte wider
Aufhebung des Erkenntnisses des
k. Bezirksgerichtes Grundlinken vom 28 Dez
1830 zu verkennen, daß Appellation zu verfolgen
ist, den Appellanten für den durch die Aus-
führung der selbe verursachten Schaden
nicht aber auf dem Grunde von Beweis
auf dem vorigen Mordbrenner gelegenen
Brandstätte nicht in den Brandmarkungen,
Appellanten Behausung, den vorigen Platz
in der Lang mit, den Wohnkammerhaus-
meister, am Marktplatze, in Viertel
Aufhebung, 25. Abtheilung 3 Hausnr. aufhaus,

den Rechten und Rechtsteil in besseren
Bezug der die Beweisführung Mißtrau-
enten Abwesenheit des Mordbrenners zu entfernen,
zeigt sich in einem vorliegenden mündlichen
Gutachten über die zu leistende Entschädigung
aufgenommen sollen, die Appellation zu den
höheren entscheidenden Gerichtshöfen weiter und
zweitens Instanz zu verweisen, die weiteren
Kosten aber vorzubehalten.

Rücksichtlich den zu verurtheilenden Beweis-
führenden vorliegenden Fall auf auf die Aus-
lage zu machen, in dem allgemeinen
Gutachten namentlich auf folgende Punkte
in Erwägung zu ziehen und festzustellen
aufzugeben:

a) Welches Messer dieser zur Abmantelung
der die Abbrennung Mißtrauenden
Mordbrennerin, in Besitz genommen auf
ob die im Verhöre mitgetheilten zwei Mes-
22. Mai 1831 aufgefundenen Spuren, Messe und
Messerhalter und übereinstimmen, die in dem Mord-
brenner im unmittelbaren Besitze dem Mordbren-
ner Messer gehörten.

b) ob gleichfalls auch mit dem in der Brandstätte
vorgefundenen, beziehungsweise den in den Mord-
brenner angegrenzenden Grundstücken gefundene
andern Beyden und Beschaffenheit der Fall ist.

c) ob in diesem Bezirke und in Umgebung

Quellen und sonstwelche Wasser Eigentümer anderer und diese gleichfalls dem Moorbesitzer Wasser zuführen,

2.) ob durch die Entwässerungsunternehmung* in allen oder einzelnen Richtungen eine Verminderung des Wasserstandes des Moorbeckens eintritt oder eingetreten ist.

3.) ob das Abwasser eines Moorbeckens zum Betriebe einer Anlage benützt, um bei Ableitung des zum Entwässerungsgebiete gehörigen Wassers den Betrieb oder die Betriebskraft dieser Anlage empfindlich zu schädigen.

4.) ob nicht durch die Ableitung des zum Entwässerungsgebiete gehörigen Wassers und die dadurch bewirkte Trockenlegung des benachbarten Grundes eine Verminderung des Wasserstandes des Moorbeckens eintritt, durch welche dem jetzt darin befindlichen Torfstiche und dem darauf gestellten Torfschuppen Gefahr droht.

5.) ob auf eine in Folge aller dieser oder einzelner dieser Maßnahmen für die Abwässerungen Nutzen oder Minderungen sich ergeben.

6.) Welche Entschädigung für die Zeit der entwässerungsunternehmung und Abgrabung der Entwässerungsgräben für das Entwässerungsunternehmen unter dem Moorbecken gestattet werden müsse.

Zugleich wollen spätere Einwendungen ausdrücklich vorbehalten.

Hinsichtlich der Abgabenbeträge erwarte ich weiters folgende Daten zu erheben:

1.) durch Sachverständige oder sachverständige Zeugen:

Ob der Moorbeckens vom Bache mit seinem ganzen Umfange oder Teile, wie der Entwässerungsgraben unter dem Moorbeckens Bruchsohle ist, durch steinigen oder felsigen Boden fließt und dieser Teil des Baches künstlich gegraben sein muß.

2.) durch Zeugen:

a) daß Klüger mit seinen Vorfahren ein Jahr, jedenfalls 10 Jahre lang vor Anstellung der Klage an mindestens zweimal wöchentlich stattfindenden für die Zeit vom 30. Januar vor bis das Abschätzungsjahr vom 1852, den Moorbeckens stets gesucht, dazu die an denselben angrenzenden Wiesen betreten und dem Einfangseil rechts und linksherum Moorbeckens umfangen haben,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

b) dass für während der ungünstigen Zeit der Zuführung durch das Moorbach, namentlich in Zeiten bei dem Pegel Nr. 238 (Gröben b. d. Landstraße), so oft erforderlich, rechtzeitig erfolgen, anzuhalten haben, dass jedermann die auf den Betrieb seines unterhalb des Moorbachs befindlichen Mühle, namentlich während der Nacht, nötigen Wasserstände rechtzeitig genug, bei Benutzung des Wassers verständigt, sowie die Absperrungen und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können,

allen den (unter a. u. b.) [illegible] auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,

verfällt der weiteren Benutzungsgenehmigung.

Hoffentlich
am 14 Nov 1911
Dr. [illegible]

Keller

c) ob gleichzeitig mit der einheitlichen Festsetzung der Bezirke, Beziehungsweise deren Abgrenzung gegen die Grundstücke, für welche Regen- und Schmelzwasser direkt abfließt;

d) ob die genauen Bezirke und die Moorbeete Quellen und unterirdische Wasser sich vorfinden, welche gleichfalls dem Moorbach Wasser zuführen;

e) die Art und Weise der Entwässerung der einzelnen Bezirke und eine Berechnung des Wasserbedarfs der Moorbeete einheitlich vereinigt ist.

3. Es ist der Beschluss über die Festsetzung der Bezirke gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 bei Festsetzung der gemeinschaftlichen Entwässerung Bezirke gehörigen Wiesen der Gröbe und die Verhältnisse der Moorbeete befindlichen Wasserabflüsse. Es müssen die Festsetzung der zur gemeinschaftlichen Bezirke gehörigen Wiesen und die Verhältnisse der Bewässerung der Wiesen, die Größe der einzelnen Moorbeete, die Wasserabflüsse, die Wasserzuflüsse, die Wasserstände, die Wasserstände, die Wasserstände

Die Holzfestsetzung für die Zeit des Hauptabtriebes der Oberförsterei wird durch die Wirthschaftsräthe, während der Abzug der Vorräthe durch die Forstmeister geschieht.

Die Wirthschaftsräthe werden in der Regel mit dem Beginn des Wirthschaftsplanes zusammengerufen, um sich über die Grundsätze zu verständigen, nach welchen die Vorräthe zu ermitteln sind.

Die Forstmeister haben den Abzug zu leiten und zu überwachen.

Sie haben sich rechtzeitig über den Abzug zu benehmen mit den Oberförstern, damit diese ihre Wirthschaftsräthe zu den Abzugsterminen einberufen können.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abzugsmannschaften rechtzeitig und vollzählig zur Stelle sind.

Sie haben die Abzugsmannschaften zu beaufsichtigen und zu leiten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abzugsmannschaften nicht mehr als 10 Stunden täglich arbeiten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Abzugsmannschaften nicht mehr als 30 Fuder Vorräthe täglich abfahren

und sey von einer Zeugenabhörung umsoweniger
Rede seyn, und keine Entschädigung hiefür
da die Bank jene Bäume, wo ein solcher Ast
ein solcher Knopf ab Bogen Clanton wurde aber be-
schritten.

Die Vertheilung wurde eingelegt Löwenstadt
kgl. Gerichtsvollzieher Reischl im Auftrag von
22. Mai 1841, die Hinterlegung der Entwürfe
erfolgte am 14. November 1841 und gerichtliche
Liste Verhandlung am 27ten und 28ten November
diesen Jahres. Anwesend: Es sind die
Herren von Burgwardsbinden Anwälte einzelne
ab die Herren von 16 Uhr Dreiteilen Advokaten
Dr. Walter und Advokat Mayerhofer Namens der
Gläubiger, wenn nicht anderes bemerkt, mehr
nicht Herr Anwalt Dr. Löwe Namens
Mehrerer Übrigen der Vertheilung nicht beizuge-
sonstige erschienen waren. Gegenwärtig Herr
Kgl. Herr Beller, Namens der Abgehenden zu-
gezogen. zeugen Löwe. Für die Abschrift

Eugen Löwe.

vom 17ten November 1837 sei also auf diese Entschädigung
begehren für Mehrere nicht weiter Rücksicht
diesen Befehl gab Reischl
Eugen Löwe.

† Obiges der Gemeinschaft [illegible] Klage
Gläubiger nicht [illegible] Klage
Mehrere nicht [illegible] Klage
Mehrere [illegible] Klage
Mehrere [illegible] Klage

beschuldigen von Zeit zu Zeit zu erinnern.
Schorthal Weitere Zuschreibungen Bedenken Kosten
vorbehalten.

Sachverhalt.

Streitig ist somit die Einschätzung der Masse in dem
durch die Verfügung angegriffenen Bescheide ver-
fügung enthaltenen Teile partiam wiederholten
Einrede in der Abgabenfrage die Verpflichtung
den Grund und erhoben sich zu Überlegungen
über den Verfügungsgrund Abgabenfrage
verschiedene, dass der erste Rechtsgrund
Abgabe 646 der Civilgesetzbuch Abgabe
Abgabe Abgabe Abgabe Abgabe
Abgabe Abgabe Abgabe Abgabe
Abgabe Abgabe Abgabe

Zustellung

Heute dem [illegible] Herrn
[illegible] Kelly
Zeugen
Frau Kelly
Frau Stern

Kelly, [illegible]

4. Abschrift nebst Zustellung
[illegible]
Akten [illegible]

Kosten.

Ges. 32
Porto 02
07
44/11

Ich habe den Empfang
19/2 72 Kelly

+8244. Exploit für Herrn Amtsrath Gaden am 12. April 1872.

Dimensions-Stempel 14 Kreuzer

Cöln 10 Mai 1872.
Cöln 8 Mai

Exploit-Urkunde

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Kund Gethan, Nachdem der Ackerer Wilhelm Heinrich Müller, Gemeinde Hemmerstein-Neuhaus, Kreis Malmedy, auf seinem Wohnhause des K. Landgerichts-Gefängnisses zu Hemmerstein, am 23 September 1870, Herrn Dr. Adolph Arnold Gaden, Advokat-Anwalt bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln,

wohnend

die zwangsweise Pfändung der auf dem Rathhause zu Hemmerstein, in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters, Kreis-Gerichtsvollziehers, der Königlichen Ministerial-Kommission, der Polizeistube, der Wachtstube, der Wohnung des Kommandanten, der Wohnung des Herrn Polizeikommissars, der Wohnung des Herrn Landrathes, der Wohnung des Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Malmedy, der Wohnung des Herrn Staatsanwalts, der Wohnung des Herrn Gerichtsschreibers, der Wohnung des Herrn Gerichtsdieners, der Wohnung des Herrn Gerichtsvollzieh

Berufungen, dass durch die Urtheilsausfertigung
Expeditionsbeamten Rudolf vom 19. Dezember 1876 Ex-
tigung ausgefertigt, mittelst Abänderung des ange-
fochtenen Urtheils des K. Bezirksgerichts Zwei-
brücken vom 23. Dezember 1876,

I. die Appellantin für zahlungspflichtig zu erklären
in der Zwangsvollstreckungssache der Gutsbesitzer
Jungs Bezirksgerichtsvollzieher zu Zweibrücken gegen
Wendelmeyer zu Pirmasens wegen Pfändung 6 Zent-
ner Holzkohlen) des rechtskräftigen Urtheilsspruches vom
24. März 1877 einen Betrag von 9 Mark zu ver-
gütigen und diesen Betrag als Masse zu behalten, unter Mitta
dieses Betrages nimmt die Mutter Anastasia Gruber
in der Lage zu sein, seine Entschädigungsansprüche
wider Wendelmeyer geltend machen und diesen
Appellaten mit seinem Rechte gegen die Appellantin
auf Rückvergütung des Betrages der Appellantin
Klage zur Verfügung des Obergerichtshofes einen
richterlichen Entscheid zu geben,

ferner die Appellantin zu verurtheilen, den
Zwangsvollzug Kosten des Gerichtsvollziehers,
welche bereits den Betrag des Urtheilsspruches vor-
übergehend übersteigen sind, den Kosten in der
Berufungsinstanz sowie auf Entschädigungsansprüche
Haftung gestellen zu lassen,

zu verweisen, dass alle diese Anbringen
mit Kosten der Appellantin sowie der Rückstände
nigen Zwischenurtheilen sind und zu diesem
Behufe weitere Beweise zu erheben,

zunächst die Appellantin für zahlungspflichtig
zu erklären, den festgestellten Betrag mit
sechs Prozent in gleichen Zinsterminen und mit jährlichen
Zinseszinsen zu verzinsen und denselben,
sollte sich derselbe in Folge der zwischen dem
Gerichtsvollzieher Rückvergütungen finden und die
Zahlung sollte, mit Beschlag zu belegen; endlich
für den Fall, als die Appellantin die summarische
Zwangsvollstreckung nicht oder nicht voll
ständig und mit Beschlag belegen sollte,
die Gelder für Zahlungspflichtig zu er-
klären und dem Appellanten die Ermächtigung
einer freien Zahlungsempfängnisse anzu-
ordnen.

II. die Appellantin zu verurtheilen, für den dem
Appellanten in Folge der Einlegung der Zahlungsempfängnisse
und den Zinsen Betrag des Zahlungsempfängnisses
Kosten und Entschädigungsansprüche wegen
gestellten Beschlag zu übergeben mit der Verbindung
gestellten Beschlag zu übergeben mit der Verbindung

Fortsetzung und Handhabung des Verfahrens in den Novembersessionen vorbehaltlich Mitwirkung seiner Räthe mit Festsetzung von 1000 fl zu begutachten, und die Collaturie in die Kosten dieser Zustellung zu verurtheilen.

Insbesondere: wäre zugleich Erkenntniß mit den nachstehenden Beweisfragen auszugeben, sich vorläufig auszusprechen:

1. ob die vorliegenden obligatorischen Urkunden in dem Sinne einzelne Collaturhandlungen enthalten, daß dieselben nicht auf dem ganzen Leben der Verstorbenen sollen dem Fortbezuge unterliegen sollen, dann wann Verstorbene, daß Einstellungen des Verfahrens bis zum November zu verschieben sind, dann wann Zeugen abzuhören wären;
2. ob nicht zu bestimmen sey, daß für den Termin in Folge der vorher einzuholenden Gutachten Substitutionen beantragt werden können.

Ausserdem Lecw. anordnen:

Es wolle dem k. Appellationsgerichte, Vorarlberg zu erstellen, Copie dieses Erkenntnisses vom 19. laufenden Mts sammt der Beilage des Gutachtens des Landgerichtes Feldkirch ehestens zugehen.

Urkunde zu erstellen, daß für Fortsetzung eine einzelne Tagsatzung bestimmt sind, sobald die Einholung der von dem Novembertermine abzuhaltenden Gutachten möglich sein wird, in diesem Falle aber die dem Termine vorangehenden Tagsatzungen zu bestimmen, daß für die Fortsetzung Tagsatzungen bestimmt sind, welche Tagsatzungen sodann Gegenstand der Verhandlung sein werden, daß Fortsetzung der Verhandlung und Vernehmung der Zeugen, daß Fortsetzung der Verhandlung, daß Einholung der Gutachten, daß Vorlage der Gutachten, daß

[illegible] Gymnasialzeit des Art. 44 des Ges. über die Verpflichtung zum Besitze des Maturitätszeugnisses, dessen Erwerbung und Wirkungen vom [illegible]

Sachverhalt.

Der Kläger ist zum gymnasialen Fache in dem neuzugründenden Bezirke des K. Progymnasiums Zeltingen durch Entschließung vom 23. Januar 1870 und in das Fach des K. Realprogymnasiums Lenningen vom 19. Januar 1871 versetzt worden, welche letztere Entschließung die Verleihung eines Diensteinkommens von 3 Dienstesstufen dermalen bedeutet hat:

1. Ob das Verfahren, welches bei Verleihung des Diensteinkommens gegen Kläger eingehalten worden ist, eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Wartezeit enthalte?
2. Ob nicht dem Kläger die Einkommensklasse des Landgerichtsbezirks Lenningen und die Dienstesstufe des Landgerichtsrathes Schmidt des Landgerichtes Zeltingen vom 16. Juli d. J. an zu übertragen sei mit der Verbindung, daß dieser dann jetzt durch Versetzung des Klägers an das Progymnasium Zeltingen [illegible]

Die Verfügung, Entscheidung und Einrichtung der Diensteinkommensverhältnisse des K. Progymnasiums in Lenningen betreffend:

Dem Einkommensklassen Kocher in Zeltingen, dem Müller Lindenzweiler in Lenningen und dem Schulamtscandidat Karl Philipp Reeb in Hirschhausen. Vom Staatsgesetzgeber Entscheidung und Einrichtung haben die Diensteinkommensverhältnisse der Lehrstellen des Progymnasiums in Lenningen, wurde in ihrem Entstehungsjahre, gemäß unserer Entschließung vom 19. Oktober 1870 die gegenwärtige Klasseneinteilung eingeführt und sind über die in Frage stehenden 3 Dienstesstufen folgende Bestimmungen getroffen worden:

Durch Ziffer I unserer Entschließung heißt:

„Auf Grund der gemachten Erhebungen und gepflogenen Verhandlungen haben wir [illegible]

Lassen müssen. Die Einschätzung der zum Lehrbezirke gehörigen Pfarren in die Klassen der Pfarrgemeinden und Filialkirchen, sowie die Einreihung der Pfarrgemeinden

Rede frei kann, indem nur wenige die neuen für sie günstigen Bestimmungen benutzen werden, das Resultat wenig verändert sein dürfte, während die Handwerkerklasse und andere abgabepflichtige Personen durch die Beseitigung der Mahlsteuer eine namhafte Erleichterung erfahren würden, welche gewiß eine nachhaltige Förderung der Gewerbsthätigkeit des Mittelstandes zur Folge haben würde. Dieser würde also eine Kompensation für diesen Ausfall finden.

B. Die Herren Weber und Ruch sind dagegen der unbedingten Zustimmung Antrag:

Ziffer II: „Daß die angeführten Verluste durch vorübergehende Handelsstörung und Aufhebung des Mahlzwangs und Mahlbannes in gleicher Weise über das Gemeindegebiet von Zofingen sich erstrecken, daß also eine Entschädigung nicht gerechtfertigt ist."

Ziffer III: „Diesen Petenten sei von der in Folge der Aufhebung des Mahlzwangs und Mahlbannes eintretenden Verminderung der Ziffer I oben den drei Petenten

einstimmig die nachgesuchte Einstellung des Bezuges, für die Abschätzungen Müller mit stehenden Maßen von 1 Pferd 30 Ar, für die übrigen Abschätzungen mit 1 Pferd 30 Ar, für die übrigen Abschätzungen mit 1 Pferd 30 Ar, für die übrigen Abschätzungen mit

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

[illegible] Appellanten die [illegible] [illegible] [illegible]

anzuordnen Weisungen zu erteilen.

4. Soll die Appellation zulässig sein, so muß sie binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das angefochtene Urtheil dem Appellanten oder seinem Anwalde zugestellt worden ist, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, schriftlich eingelegt werden. Die Einlegung kann auch durch Einsendung der Appellationsschrift mittelst Briefes geschehen, wogegen hierbei der Beobachtung der Nothfrist nur dann Genüge geschieht, wenn der Brief vor Ablauf der Nothfrist in die Briefsammlung des Gerichtes gelangt ist.

Appellant hat sich gleichzeitig für den Fall, als die Appellation dem Gerichte dem Appellaten Namen und Wohnort, womöglich auch den Stand und das Gewerbe, oder sonstige Eigenschaften, welche zur Bestimmung der Person des Appellaten dienen können, genau anzugeben, widrigenfalls die Appellation als unzulässig verworfen werden soll.

Wenn der Appellant seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirkes hat, so muß er einen Bevollmächtigten mit Vollmacht zur Einlegung der Appellation und zur Vertretung in der Appellationsinstanz bestellen und dessen Namen und Wohnort in der Appellationsschrift ang

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreuzer

der Kaufsaufkündigung ad I nicht beschritten sind, unser ihnen Gemeindezugehörigkeit anerkannt, sobald die Kaufsaufkündigung oder Einantwortung über ihnen Verlassenschaft rechtskräftig ist, und diesen Kollaten die dem Kaufsaufkündigungsbeschlusse beigeschlossene Nummer-Tabelle zu senden, sogleich nach Ablauf der für die nachgesetzten Kollaten bemessenen Frist die Nummern und Namen jener Gläubiger, welche die Kaufsaufkündigung nicht beschritten haben, dem Gerichte anzuzeigen, und sodann zur Versteigerung des Pfandobjektes zu schreiten.

Ad II und III. Das Gutachten über die Kaufsaufkündigung steht die Oppositionen die dem Gemeindevorsteher zu überreichen sind, und worüber der Gemeindevorsteher sogleich die Gemeindevertretung einzuberufen hat, welche sich mündlich und öffentlich über die Einwendungen und Oppositionen zu äußern hat. Nach Anhörung der Gemeindevertretung hat der Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen sein Gutachten über die Oppositionen dem Gerichte vorzulegen.

Ad IV. Das Gutachten über die Kaufsaufkündigung steht die Oppositionen die dem Gemeindevorsteher zu überreichen sind, und worüber der Gemeindevorsteher sogleich die Gemeindevertretung einzuberufen hat, welche sich mündlich und öffentlich über die Einwendungen und Oppositionen zu äußern hat. Nach Anhörung der Gemeindevertretung hat der Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen sein Gutachten über die Oppositionen dem Gerichte vorzulegen.

Ad V. Das Gutachten über die Kaufsaufkündigung steht die Oppositionen die dem Gemeindevorsteher zu überreichen sind, und worüber der Gemeindevorsteher sogleich die Gemeindevertretung einzuberufen hat, welche sich mündlich und öffentlich über die Einwendungen und Oppositionen zu äußern hat. Nach Anhörung der Gemeindevertretung hat der Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen sein Gutachten über die Oppositionen dem Gerichte vorzulegen.

Kostenrechnung
für
Karl Lippka, Müller und Realitätenbesitzer
Nissa, Gemeinde Kunnersdorf, Hyanlbezirk,
in seiner
die zu Kunnersdorf bestehende Lohnschneidemühle betreffenden
Rekursache, Appellation.
Urtheil des k. k. Appellationsgerichtes vom
18. Februar 1873.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

		Gulden Oest. W.	Kreuzer	Gulden Oest. W.	Kreuzer
I.	Kosten der Amtshandlung:				
	Diäten sind bemessen zu		85.31		
II.	Kosten der Amtshandlung:				
1.	Amtshandlung	46	— 31	—	49
2.	Arbeit	19	— —	10	—
3.	Mittheilung und Einsicht der Akten	28	— —	1	30
4.	Abschrift des Urtheils Seite 1 bis 3				
	und der Entscheidung 2 Bogen	9	— 14	—	8
	Ausfertigung und Zustellung	46	— 17	—	49
5.	Expedition der Akten		2 30	—	—
6.	do. an Fleischmann		4 13	—	—
7.	Empfangbestätigung der Akten		1 16	—	—
8.	Reisekosten und Zustellgebühr des Expedits				
	31. August 1872. Hin und Rückweg		1 18	—	—
	Zehrgebühren	8	— —	7	—
	Abschrift Kosten	33	— —	7	—
9.	Materialien Ausfertigung	42	— —	10	—
	Reinschrift 12 Bogen	9	1 24	1	36
	2 Abschriften 18 Bogen		2 06	3	12
	Zustellung		17		
	zu übertragen:		99.36	42	04

Sohn mit der Anweisung der Rückzahlung
der Lohnverrechnungs-Urkundensumme Falsch
auszufolgen sei und sich bei einer allenfälligen
Verweigerung der Mühle mit Hilfe des
Exekutionsgesetzes zu bedienen habe.

Die Zahlung der Kosten betreffend die Appellation die Abänderung des Urtheils dahin
festzusetzen, dass anstatt fünfzig Kreuzer
eine und zwanzig und das Urtheil dahin die
Lohnverrechnungsurkundenangelegenheit mit
zweiundsiebzig Mal multiplicirt und
fünfzig an den Artikeln 21 und 22, 38 und 51
und dem Appellanten sein einfaches Recht
durch Zahlungsauflegung wirklich ausgeübt
worden sind und beantragte, dass bei Verweisung
über die Kosten zu bemerken, dass der Appellant in dem wegen principiellen Interesse vollständig Unterlegen sei und dass die
Appellation selben nur das Expedit betreffend
habe, die Summe in der Höhe von Fünfzehn
Gulden zu begütigenden somit hinzugerechnet zu erhalten.

Die wider diese Entscheidung aufgestellten die
Berufungsbeschwerde zurückstellen die
Appellanten.

Es kommt zu bemerken:

Jahr. Ges. Ob. Rev. Zuschl.
Ch. fl. Kr. fl. Kr.

Rabattsumme. 99. 36 42. 04

10. Hinterlegung von Ordnungsstrafen . . . 43 — — 2 —
11. Kosten für die Vorladung der Zeugen zum 27. und 28. Januar . . . 44 — — 30 —
12. Reise-Entschädigung für Leppla: Hin- und Rückreise mit Postkutsche 8 Meilen à 36 Kr. 4 fl 48 Kr.
Taxe . . . 36.
" " zweimaligen Uebernachten à 1 fl 42 Kr. 2. 84
Abkommissionirungsgebühren für 2 Zeugen . . . 2. 12
13. Commissionsgebühren für Amtsdiener . . . 30 — — 1 —
14. Taxe für Amtsarzt Dr. Wolf . . . 45 1 16 3 —
Attest Dr. Wolf . . . — 42 1 16
Zustellung mit Copialien . . . — 41 — —
15. Porto-Auslagen . . . 10 + — —
16. Postkosten . . . 35 — 14. — 30
ad 15/ Juli 1874, da die Porto à Franc-Taxe à 6 Kr. nicht mehr angesetzt werden kann à 10 Kr. wie bei dem Rechnungs-Ansatz vorgesehen ist.
105 13. 7. 50.
und 10
Summa Kosten die Kostenrechnung des Kreis- und Stadtgerichts Kempten gegen Leppla = 108 13 = 188 03.
wie dem Hanns Keller mit . . . 4 30 44 — 18 55
Die Kosten des Klägers Binder gegen Leppla wie oben 23 26
endlich Gulden mit . . . 17. 37
der Appellation gegen Leppla mit . . . 44-21 57 50
Die Kosten, welchen Appellat Leppla gegen Appellant Binder zu ersetzen haben, sind laut Kostenrechnung des Kreis- und Stadtgerichts Kempten vom 2. 14 und 12
Binder wegen Entschädigung Keller mit . . . 76-26 66-36
die Kosten des Klägers Binder wegen Ersatz Keller mit . . . 142-42 77. 10 64. 32
Summa Kosten laut Abmil 1873. 210 45 130 67

G. Gulden

DIREKTIONS-STEMPEL

Kostenrechnung
für Karl Leppla, Müller auf der Kartsenmühle, Gemeinde Rempten, Klägers
gegen
den zu Kempten bestandenen Fortsetzungsgegnerschaft, Beklagten.

		Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1)	Vorladung			4	12
2)	Ladung	4	53		
3)	Abkommissionirung			1	16
4)	Porto	1	24		38
5)	Ausfertigung		31		32
6)	Attest		9		
7)	Taxe (3 Pf.) 3 Pf.		21	2	33
8)	Porto			6	18
9)	Postkosten (4 Pf.)		45	3	56
10)	Attest	5	54		
11)	Gebühr für Verhandlung und Urtheil	1	3		51
12)	Reisekosten des Anwalts für die Verhandl.	28			
13)	" " des Amtsdiener	25	12		
14)	Zeugengebühren	45	48		
15)	Verhandlungsprotokoll	18	15		
	Abschrift (9 Pf.) und Zustellung	1	21	3	4
16)	Tagestaxe des Klägers	1	10		
17)	Taxe (16 Pf.) 15½ Pf.	7	52	13	11
	2 Abschr. (20 Pf.) u. Zustellung	2	37	6	36
18)	Postporto	1	43		
19)	Ausfertigung		31		32
20)	Signatur		7	1	16
		141	14	44	55

Übertrag	141	14	44	55	Xr
					04
21) Porto			10		—
22) Porto			6	18	
23) Porto			7		—
24) Porto beim Prozeß			10		
25) Porto für Prozeß		1.	03		
26) Porto			33		
27) Porto			7	1	18
		143	24	52	31
			143	24	—
					04
				195	55
					16
					—
					—
					30
					50.
					13
					03.

Zweibrücken, 26. Dezember 1870

Keller

Taxirt zu Ein Hundert einzig fünf Gulden fünfzig Kreuzer

Zweibrücken 31 Dez. 1870.
Der Taxirende Beamte
Lieb

Kostenverzeichniß
für die zur Entwässerung der auf dem rechten Mausbachufer, dem zum Dampfheim gehörigen Mühlendistrikte gegenüber gelegenen Grundstücke, verlangt durch ihren Beistand L. Johann Schuff, Gutsbesitzer und Gemeinderath, Appellaten

gegen

Karl Leppla, Müller auf der Obermühlmauer, Müller, Gemeinde Dampfheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23 Dezember 1870, wonach gegen den k. Anwalt Keller und Herrn Rath den k. Anwalt Gulden.

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr.
1, Copia - ½ - VI Klagen	—	—	5	—
2, Anwaltsbestellung	—	31	—	44
3, Abschreibung und Einsicht von	—	—	1	30.
4, Kalla und Aufruf	2	40	—	43.
5, Ausfertigung vom 2 November 1871	—	31	—	44.
6, Antrag - motivirt - 3 Bg. 6 Zeilen	—	21	10	24
7, Instruktion vom 14 November 1871	—	07	2	—
8, Vortrag vom 27 November 71 und Einsicht	—	07	15	—
9, Urtheilsfa vom 28 November 1871	—	07	15	—
	4	24	51	17

	Auslagen fl	kr	Einnahmen fl	kr
Übertrag ...	4	24	51	17
10., Einkauf am 19 September 1871 ...	—	20	—	—
11., Verspielt gemäß Eingang ...	—	—	1	—
12., Miniatur des Verspielt von diesem Tage	—	35	—	—
13., Abrechnung des Preßspahn-Schl-	—	35	3	—
1 Abfp. 4 Pfl. 9 Tücher und Instellung	1	09	—	36.
14., Erlös vom 3 Mai 1873 ...	—	31	—	49.
15., Ersparnisse am 31 August 1872:				
a., Einnahme Patouillet ...	1	12	—	—
b., Spielaufwand ...	7	—	7	—
c., Taggebühr ...	7	—	7	—
16., Ablegkasse am 19 Oktober 1872..				
a., Einnahme ...	1	12	—	—
b., Spielaufwand ...	—	—	2	—
c., Tagesgebühr ...	—	—	7	—
17., Einberufung des Ausschusses ...	1	42	—	—
18., Abschrift auf drei Exemplare ...	1	57	—	—
19., Gesammtkosten der drei Preßspahnsitzungen gemäß der bereits ka. Rechnung besondere Kostenrechnung ...	98	58	—	—
20., Anmeldung zur Monatsballe ..	—	—	—	45.
21., Einladungen ...	—	31	—	49.
22., Auftrag - 6 Pfl. 11 Tücher ...	—	42	10	44.
2 Abfp. 8 Pfl und Instellung ...	1	13	1	28.
	115	01	93	28

	Auslagen fl	kr	Einnahmen fl	kr
Übertrag ...	115	01	93	28
22., Einberufung - 7 Januar 1873..	—	07	2	—
24., Einkauf am 27 Januar 1873..	—	20	—	—
25., Vortrag auf diesen Tage ...	—	—	15	—
26., Verspielung am 28 Januar 1873..	—	—	15	—
27., Einladungsblatt auf diese 2 Tagen	—	14	—	—
28., Einkauf am 18 Februar 73	—	20	—	—
29., Verspielung Einberufung ...	—	—	1	—
30., Miniatur des Verspielt vom 18 Februar 73	—	56	—	—
31., Pool - Einsetzung mit der Pool, Pfl. mit 5 Pfund Kohlen, und Pool bei Instellung der Pfeifentagblätter..	1	24	—	—
32., Kostenrechnung ...	—	07	—	45.
33., Preßspahn von 2 Bürstenmitgliedern zur Verhandlung vom 27 und 28 Januar 1871 .. a., 7 Bürsten Preßspahn - 1 Bürste also Preßspahn 24 b., zwei Tage - 1/12 c., Eingangsspesen - 1 fl. 1/24 + 24 kr + 1/12 + 1 fl = 2 fl 4 fl - zusammen	8	—	—	—
34., Abgelöst 1 Bürstenmitglied am 27 und 28 Januar 1873 fl. fortzusetzen Rechnung von Kaufmann Bürste wird nicht berechnet	—	4	—	—
	130	29	137	13
Total: ~~und~~ zweihundert sieben und	127	13	127	13
dreißig ~~fl~~ Gulden zwei und neunzig Kreuzer.	257	42		

Eugen Loew.

Kostenrechnung
für
Karl Leppla, Müller auf der Oberhammermühle, Gemeinde Rumpfheim, Appellant.
gegen
die zur Einrichtung bestehende Feldschätzungscommission Appellatin.

	fl	kr	fl	kr
1) Porto.				8
2) Ladungszettel.	18	30		
3) Bekanntmachung			1	30
4) Botenlohn	1	52	8	
Beschluß, 2 Abschriften à 24 Bogen	3	36	12	
5) Quittung				2
6) Porto (27)				24
7) Anfertigung der Abschrift				1
8) Rückfrankirung der Appellatin		31		49
9) Botenlohn		13	50	
Abschrift (2 Bogen) Zustellung		15	2	40
10) Gebühren Landgericht mit Taxe		42		30
11) Porto			1	
12) Kostenrechnung				
			30 50	54 41
Zweibrücken, den 23. März 97.				30 50
pr. 26. X				85 31

Kostenrechnung

für

Karl Leppla, Müller auf der Oberhammermühle, Gemeinde Rumpfheim, Appellant.

gegen

die zur Einrichtung bestehende Feldschätzungscommission Appellatin.

	fl	kr	fl	kr
1) Porto.				8
2) Ladungszettel.	18	30		
3) Bekanntmachung			1	30
4) Botenlohn	1	52	8	
Beschluß, 2 Abschriften à 24 Bogen	3	36	12	
5) Quittung				2
6) Porto (27)				24
7) Anfertigung der Abschrift				1
8) Rückfrankirung der Appellatin		31		49
9) Botenlohn		13	50	
Abschrift (2 Bogen) Zustellung		15	2	40
10) Gebühren Landgericht mit Taxe		42		30
11) Porto			1	
12) Kostenrechnung				
			30 50	54 41
Zweibrücken, den 23. März 97.				30 50
pr. 26. X				85 31

Beschluß

Beschlußgebühr zu Nr. 1 bis 13, dann 18, 20 bis 29 und 31 bis 34 mit einundvierzig ganzen Gulden zwanzig zwei Kreuzer.

Zweibrücken den 11ten März 1895.

Der Vorsitzende der K. Appellationscommission

Dr v. Voss

Rechtskräftig festgestellt auf [illegible] Gesamtbetrag von einhundert sieben und achtzig Gulden drei Kreuzer, wovon 1) der Appellatin allein zu Last fallen, drei Kreuzer, wovon 1) der Appellatin allein zu Last fallen,

Heidelberg den 4 ten April 1873

Der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

fallen, der Betrag von vier und vierzig Gulden eins und zwanzig Kreuzern und 2) in die Massa fallen einhundert zwei und vierzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer. Hierbei wird bemerkt, daß die Kosten unter No 1, bis 3 des Kostgesetzes erzeugnisses von Anwalt Gulden., welche durch Aufstellung eines neuen Anwalts verursacht worden, wenn sie auf die Zeit nach mit der Gerichts zusammen fallen, daß sie den Massekosten gerechnet werden müssen, weil sie sich auf die ganze Instanz beziehen. —

Zusatz gebilligt

Dr v. Weis

Dr v. Weis

Rechtskräftig festgestellt auf fünf und achtzig Gulden und zwei und zwanzig Kreuzer.

Heidelberg den 27 ten März 73.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

Man bittet die Hausbesitzer hiesiger Stadt
Agentenbureau zu benachrichtigen und die Entnahme
der Kosten zu veranlassen ist.

L. Gulden

Für den unterzeichneten Amtsvorsteher Hansen
Loew, zeichnet Gulden.

L. Gulden

No 660.

Bekanntmachung.

Heute haben sich neun und zwanzig Mann
verpflichtet bei mir Dienste zu nehmen.

Ich bescheinige dies hiermit
K. Arnsdorf. Gulden.

Gabriel Carl Martin Hansen
wurde K. Preuß. Amtsvorsteher mit dem Amts-
sitze zu Arnsdorf bestätigt.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Minister des Innern
auf seine Verfügung vom 29. Dezember v. J.
Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam
vorhandenen Standesbeamten
Bezirke ein und
zwanzig Standesämter.

Hagemann

No 1416 Registrirt zu Arnsdorf den 18 März 1874 Nr 24
Band 159 Pag 41 Ehe Register Eigenthum

Heute den siebenten März
Hagen Loew.

No. 44 d. K.

Für die Ausfertigung auf dem 27. Jänner 1873.
Gezahlt am 15. Februar 1873.

DIENSTBOTEN-TAXE
14 Kreutzer

Aufnahme
für
Josef Leppla, Müller und Besitzer einer Mahl- und Sägemühle, Gemeinde Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz und Regierungsbezirk, wohnhaft zu Kammerstein Nro. 13, Landgerichts Neumarkt-Amtsgerichts Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Zweck

die Ausstellung eines neuen Reisepasses.

Der Genannte hat bereits einen Reisepass, ausgestellt von dem Königlichen Bezirksamte Neumarkt, Kammer des Innern, unter Nro. 13 Tausend Achthundert Siebzig, für die Reise nach Amerika, Ausgabe Jahr 1870, gültig bis Ende Dezember 1871, welcher jedoch nicht benützt wurde.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck, gebürtig, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Besitzer einer Mahl- und Sägemühle, Gemeinde Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

Derselbe ist 1/4 Stunde von Kammerstein, Bezirksamt Neumarkt, Oberpfalz, Regierungsbezirk, Landgericht Velden, Bezirksamt Hersbruck.

[illegible] Neuenburg für zuständig und [illegible] auf [illegible] Appellanten [illegible] Stelle [illegible] Klage [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten

Wasser nicht verunreinigt."

Das Mühlrad selbst anlangend, so ist die Verpflichtung dem Oppelbuchen ausschließlich einen genügenden Wasserzufluß zu verschaffen, dem Müller Johann Wagner auferlegt worden, und ist dieser Verpflichtung auch vollkommen nachgekommen.

Was endlich die Verpflichtung des Müllers Johann Wagner betrifft, das Mühlwehr nicht höher als 3 Schuh 6 Zoll zu machen, so ist dieses Wehr nach der Aussage des Sachverständigen Wasserbaumeisters Ferdinand Hoffmann nicht höher als 3 Schuh 6 Zoll, sondern nur 3 Schuh 4 Zoll hoch, und ist daher auch dieser Verpflichtung vollkommen nachgekommen.

Was endlich die Verpflichtung des Müllers Johann Wagner betrifft, das Mühlwehr nicht höher als 3 Schuh 6 Zoll zu machen, so ist dieses Wehr nach der Aussage des Sachverständigen Wasserbaumeisters Ferdinand Hoffmann nicht höher als 3 Schuh 4

Punkt 2 bis Mark 888 des Schätzungsamtes muß [illegible]
[illegible] die Taxpflichtigen Bemessung resp. Einschätzung gleichfalls
[illegible] genommen wird, ist Mehr als 8 Mark zu [illegible]
8 Mark betragen [illegible] 8 Mark [illegible] die Einschätzungsbasis: Taxe
[illegible] Taxpflichtigen [illegible] die [illegible] Taxe
Mehrere [illegible] und die [illegible] Mehr
[illegible] [illegible] Mehrere [illegible]

C. Wird [illegible] Mehrere [illegible] der [illegible]
[illegible] Mehrere [illegible] ist [illegible] gleiche [illegible]
[illegible] Mehrere, [illegible] [illegible] Mehrere
[illegible] die [illegible] Mehrere [illegible]

D. Mehrere [illegible] Mehrere [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] Mehrere [illegible] 8 Mark [illegible]
[illegible] [illegible] Mehrere [illegible] [illegible] 8 Mark [illegible]
[illegible] [illegible] 8 bis 8,50 Mark [illegible] 0,50 Mark [illegible]
[illegible]

Zum Absatz II. sind die Taxpflichtigen [illegible]
Antrag.

A. Der [illegible] Bäcker [illegible] [illegible]
[illegible] hat [illegible] Antrag:

„Der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Mehrere [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

die vorgelesene Gemeinschaft damit sei, dass unbere-
chtigte Mandatare Einsprüche gegen die gültige Fassung
derjenigen Einsprüche stehen zu lassen, mit Ausnahme
der Einsprüche der Gläubigerausschüsse."

Zu dem Gesuchsteller der Einstellungsbedingung ad 1 benannte
Herr Appellat folgende Modificationen:

1. Soll die 1 Million Mark betragende Kaution in Wechseln
und 9 Millionen Mark ausgenommen Hypothekenbriefe bestehen
Einstellungsbedingung in der ganzen Fassung
Gesuchsteller Einstellungsbedingung
Hypothekenbriefe
Kaution
2. Soll die Kaution nicht blos binnen 2 Wochen
sondern die Kaution
Kaution
3. Soll die Aufhebung des selben [illegible]
Kaution Gesuchsteller
Gesuchsteller
4. Soll die Appellantin nicht [illegible]
[illegible]
Kaution
Hypothekenbriefe
Kaution

Zur Entscheidung dieser Einsprüche kommt bemerkt:

Ad 1. Die Sicherheitsleistung soll nur eine Kaution
vorgeschrieben sein für eine Million Mark Hypothekenbriefe.
Es scheint billig, dass diese Summe für die Gemeinschaft
ist, welche durch Einstellung der Zwangsvollstreckung
Hypothekenbriefe
Million Mark
Zwangsvollstreckung

gut erzielbar sollt, so muss billig ist die selbe sein für die Masse
der Appellantin, welche sonst durch die Einstellung
Einstellung der Appellantin
Masse nicht
einer, - wenn Appellant für spätere Entschädigung
lassen muss. Wie so muss bei dem Appellant
gewährt das Recht [illegible], der Höhe [illegible]
Mannheim selbst [illegible]
selben [illegible]
Sicherheit [illegible]
Kaution
Kaution
Kaution

Allenfalls bleibt es jedoch dem Expeditionsbeamten die genauere Bestimmung der Absteckungslinien der Lattenpflöcke überlassen, wenn es nicht möglich ist, diese nach ganzen Metern abzustecken, wenn die Gestaltung des Terrains es nothwendig macht, die Pflöcke in ungleichen Entfernungen zu setzen, um Unebenheiten des Bodens auszugleichen, oder wenn es sich darum handelt, die Grenzen der Parzellen genau mit den Lattenpflöcken in Einklang zu bringen.

Soll dem Expeditionsbeamten ein wirklicher Besitz in seinem Dienstlichen Kreise zu Theil werden, so muß der ganze Complex der Localitäten, also auch die Expectanz sub b für die Strecke von Stein 838 bis Punkt 0 genau begangen, festgestellt werden.

Ad 2. Die Expectanten wollen, daß die lit. b angenommenen Lattenpflöcke mindestens 30 Centimeter über die Linie der Parzellen hinausragen soll. Wenn aber die Lattenpflöcke noch auf den gehörigen Vorboden im Grunde aufgesetzt wird, so wird der damit beabsichtigte Zweck nicht erreicht, indem das bei den Lattenpflöcken vorgenommene Einmessen sich dann an denselben

EXPEDITIONS-TAXE 14 Kreuzer

sinnbar und unter denselben Druck in das hinter gelegene rübezeichnen Gelände hinabgeht. Es ist daher nöthig, daß die Lattenpflöcke bis auf den festen Latten- oder Grundboden durchgeschlagen hinabgetrieben wird.

Ad 3. Damit der Akt in der von den Expectanten begünstigten Weise mit den notwendigsten Modificationen auf wirthschaftliche Art hergestellt werden, erscheint es unumgänglich nothwendig, daß die Herstellung unter Aufsicht eines von dem k. Expeditionsbeamten zu bezeichnenden Technikers auf Kosten der Expectanten stattfinde.

Ad 4. Ist auf die Verpflichtung der Expectanten, welche den Verfall von ihrer, die bisherige Besitzfähigkeit der Ödlichkeiten verhindernden Cultivirung zieht, zur Unterstützung des Antrags, namentlich auf die ursprüngliche Höhe aufzuschütten, der Art, daß wenn sich diese Arbeit in Folge der Einsetzung des angegrenzenden Bodens senkt und wenn dieses vor Ablauf der Frist der Fall sein würde, die Expectanten auf ihre Kosten wieder herstellen zu lassen hat.

Selbstverständlich muß die Expellantin für den Fall, daß die Expellation über dem durch das k. Expellationsgericht bestimmten ordentlichen Maße hergestellt wollte, die Gestattung seiner Entschädigung, ansprüche verbehalten. —

Ad II. Der Gegenstand der Expertise. Berücksichtigt man, daß das Gelände bis zum Lagerhofer Hause, mit Wasser gesättigtes Vorgebirge ist, das ungemein fest und harte Steinlagen, nicht aber entbehren soll, daß nun aber nach der Absteckung der berücksichtigten Linie, beginnend der Entwässerungsbezirke der Moosberg um circa 2 Meter über dem entbehrlichen Sande liegen wird, daß der neue so hohe und 9 Meter breite Damm, welcher von Profil 0 bis Profil 6 eine Länge von circa 1900 Meter erhalten wird, durchgängig – mit Ausnahme der Lettenschichte – nur aus vorhandenem Bodem besteht, welcher namentlich in der Straßenmitte, wo man den Fahrbahn auf der ganzen Breite ganz entbehren kann, nur so weit aber auf der andern Seite der Lagerhofer weg allen Bitten einsprechen wird: so läßt sich nicht mehr bezweifeln, daß durch diese Abgrabung nothwendig auch ein Verlust an Wasser durch Einsickerung und Verdunstung eintreten muß, und daß dieser Verlust auf einer ziemlich großen Strecke eintritt, welche nicht unbedeutend ist. Der Abschnitt der Wasserkraft der Expertin wird daher auch vor dem des einen Expertin den Abgang verdienen, da von den 2 Expertinen begutachtete Entschädigung ist überdies auch deshalb zu gering, weil sie nur auf 6 Monate des Jahres einen Verdienst von 6 fl. 30 kr. per Tag annehmen. —

Letztens sind die Kosten, so weit Expellant zum Belege zum Theile privat dinglichen Rechtes resp. zum Belege entsprechender Entschädigung an Stelle der Entmüssigung geschätzt. Nach dem gemeinen Wasser-gesetze v. 28. Mai 1852 sind die selben durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Entschädigungen des Eigenthümer und die dinglichen Rechte Dritter, welche dadurch beeinträchtigt werden, unter den Schutz des Gesetzes entschädigungsgesetzes vom 17. Novemb. 1837

wärtigen Sache zu bestimmen, hat dieser sich insbesondere
der Art. XXI des letzteren Gesetzes An-
wendung zu finden.

Was sonst nun die Massgesetze
die Art. 21, 22, 29, 38, 39 p. 51.

Erst dieser auferlegt die Appellatin in
alle Kosten beider Instanzen zu verfallen.

R. d. E.

Inbetracht dass die Appellationsbeschwerde, indem sie
Klage, auf Klage die streitige Summe übersteigt, rechtzeitig
Mittels dem 19. Dezember 1871 ergriffen ist, mittelst
Einreichung der Beschwerdeschrift vom Mittels
in gesetzlicher Weise 19. Dezember 1871,

I. die Appellatin für unbegründet zu erklären, in der
gegenwärtigen Appellationsinstanz das Friedensrichteramt Bezirks
Kirch und das Friedensgericht des Bezirks Kirch
und die Appellatin (unterliegende) das gesetzliche Stempel
gemäss dem 1. Mai 1871 in einer Summe von 9 Rubeln von
dem Appellationsbeschwerdeführer zu beziehen mit der Weis-
ung dass die Appellatin die Kosten beider Instanzen zu
ersetzen hat, und dass diese Kosten zu bestimmen sind
und die Appellatin zu verpflichten ist, die Kosten
innerhalb 2 Wochen nach Publikation dieses Urtheils
an den Appellanten zu bezahlen, widrigenfalls
die Appellatin für Nichtbezahlung der Kosten
gerichtlich belangt werden kann.

II. die Appellatin für unbegründet zu erklären, in der
Appellationsinstanz das Friedensrichteramt Bezirks
Kirch und das Friedensgericht des Bezirks Kirch
und die Appellatin (unterliegende) das gesetzliche Stempel
gemäss dem 1. Mai 1871 in einer Summe von 9 Rubeln von
dem Appellationsbeschwerdeführer zu beziehen mit der Weis-
ung dass die Appellatin die Kosten beider Instanzen zu
ersetzen hat, und dass diese Kosten zu bestimmen sind
und die Appellatin zu verpflichten ist, die Kosten
innerhalb 2 Wochen nach Publikation dieses Urtheils
an den Appellanten zu bezahlen, widrigenfalls
die Appellatin für Nichtbezahlung der Kosten
gerichtlich belangt werden kann.

Beschlussmässig: möglichenfalls wird der gerichtlichen Verhandlung
mündliche Verhandlung nicht gestattet, sondern
schriftlich zu verfahren:

1. ob die mündlichen Begründungen der Appellation in der Sache

[illegible] Sattelhöhe, wenn die Sattelmittel und die [illegible] Sattel- oder Laufbahn Sattel [illegible] [illegible] [illegible]

also 90 fl jährlich betrage, und für die Mühle einen Gesamtminderertrag resp. Kapitalverlust von 1800 fl zur Folge habe.
Ja, wo sind denn aber die Gründe für die Behauptung daß in Folge der Entwässerungsarbeiten eine größere Verdünstung und Auffangung des Wassers im Moorbusen stattfinde? Mit den bloßen, wie sind der Ansicht- ohne Anführung von Gründen für diese Ansicht ist absolut nichts beizufangen. Wir wollen aber versuchen diesen Punkt ebenso auch seiner nebelhaften Allgemeinheit ins Klare zu stellen. Es fragt sich nämlich:

a daß Appellant auf das im Entwässerungsbezirk sich irgendwie ansammelnde Wasser keinen Anspruch hat; also begründet jeder daraus herzuleitende Wasserverlust auch keine Entschädigung.

b die Wassercommunikation mit dem Moorbach verschwindet sich äußersten Falles nach der „Ansicht" der Sachverständigen auf das Lagerjahr in einer Breite von 8—9 Meter, auf den übrigen „Wasserungen" aber keinenfalls so weit.

c Nach den eigenen Aufstellungen des Appellanten, welcher den ganzen Entwässerungsbezirk mit einem jährlichen Niederschlag von 1 Meter Höhe, also 10000 Kubikmeter Wasser einfangen, müßte naturgemäß auf diese ganze Fläche in den fast Sommermonaten (also gleichfalls Oberschwaben mit fast Sommermonaten) ganz abgerechnet werden und das Wasser des Moorbusens durch die Poren des ganzen Bezirks dringen und überall verdunsten und aufgefangen werden.
Wenn nun dieser Auffangungsbezirk durch die Torfgewinnung bis auf die Dammbreite vermindert wird, so wird das selbstverständlich die Auffangungs- und Verdunstungs-Fläche nicht vergrößern sondern verkleinert. —

d Aber auch die Intensivität der Auffangung durch die Dammstreifen wird gemindert dadurch daß der Damm durch eine isolierende Lettenschichte von der einen Seite geschützt ist.
Also auf den Lagerplatz und die obere Fläche des Damms sind die Damm wie vor und auf der Seite wo keiner ein abgebrannter, wasserfangender Torfgebrüch anstatt, befindet sich in Zukunft der Damm wie mit einem Panzer durch die Lettenschichte geschützt.
Und welche Lagerung! Da soll in der Oberschwaben vom 1ten April bis zum 30ten September jeden Jahres ohne Unterbrechung die Dämme schwimmen und das Wasser auffangen, die Zeit wo abgegraut, wo der Damm voll, ständig gefüllt, wo er überschüssiges Wasser an den Moorbach abgibt, bleibt außer Ansatz.
Ebenso ist auf den Ansatz einer Entschädigung von 1800 fl, auf wenn das von den Sachverständigen angenommene Übrigens richtig wäre, dennoch zur Zeit ohne alle Berechtigung die Sachverständigen darüber vorgehen können, namentlich im Staatswalde, bis der Anbruch des Torfes zu dem vorgeschriebenen Damme gekommen ist, während dem schon jetzt ein Kapital an den Appellanten bezahlt werden soll, wovon dasselbe die Zinsen bezieht ohne daß der Zustand eingetreten ist welcher den Wasserverlust verursachen soll.
Das Gutachten der beiden Sachverständigen Rüb und Weber ist demnach in den 2ten und 3ten Punkt in jeder Beziehung ungenügend.
Sollte das kgl. Appellationsgericht nicht vollständig aufgeklärt sein, so wären in Gemäßheit des Art. 448 der Prozeßordnung lediglich und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige zu vernehmen.
Was die Kosten betrifft sich zu berücksichtigen das Appellant

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

in den eigentlich streitigen Fragen vollständig unterlegen ist, so
dass die Appellatische Genossenschaft schon vor der Expertise
Blätte den Damm in der von den Sachverständigen begutachteten
Breite liegen lassen zu wollen.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte Unbande zu verfallen, d
seinem Urtheile vom 19 Dezember 1871 durch die Festsetzung des
Gutachtens der Sachverständigen Genüge geschehen ist, ferner d
Appellatischen Genossenschaft Urkunde zu verfallen, dass sie
beziehungsweise ihre einzelnen Theilhaber bereit sind, sob
die Vornahme Verlegung der an der Moorbach
angrenzenden Ländereien wirklich vorgenommen werde, an
diesen Stellen die von den Sachverständigen begutachteten
Damm-Breite stehen zu lassen, beziehungsweise die für die
verschiedenen Strecken vorgeschriebenen Arbeiten an dem
Damme nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen
vorzunehmen, sobald die Berufung als nicht gerechtfertigt
abzuweisen und der Appellantin zu den
Kosten der Berufungsinstanz;

subsidiarisch vor endlicher Entscheidung in Gemäßheit des Art.
448 der Prozessordnung die Erhebung eines Gutachtens von
anderen Sachverständigen zu erkennen, Kosten und alles
Weitere vorbehaltend.

Eugen Loew.

Hinterlegt am 7 Juni 1873

Dr v. Weis

Nº 37.

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreuzer

Darstellung der Parteiverhältnisse

In Sachen

der Gemeinde Gambürg, vertreten durch Bürgermeister Carl Lotz, Landwirt in Gambürg wohnhaft

Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Landgerichts Rappoltsweiler vom 2. März 1871, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Gerk,

gegen

Gemeinde Zell, Landwirt in Gambürg wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger

vertreten.

Anwalt Gerk beantragte, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen mit Verurtheilung der Appellatin Zell zu den Kosten beider Instanzen.

Anwalt Rosenberger beantragte, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Intervention zu vertagen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellinstanz.

Urtheil

Die Sache i. streng Prozessform zu gegenwärtigem Rechtsstreite ist in dem angefochtenen Urtheile zur Genüge entwickelt. Appellantin führt zur Begründung

ihrer Berufung nachzuweisen, daß die Thatsachen
in Sinne der Hauptverordnung vom 1811 eine
abgeschlossene Rechtsfolgen, weshalb durch den Tod des
Hauptzustand auch die Rechte erlöschen müßte. Zu-
gleich beantragte Appellanten, daß auch auf die
civilrechtlichen Gesichtspunkte, und Socialitäts-
verhältnisse durch den Tod eines Thatsache sich
ganze Rechtsverhältniß ein Ende nehme.
Appellat suchte sich ungefähren Verfahren mit den
darin aufgestellten Grunden zu verschaffen und
machte namentlich geltend, daß jeder von mehreren
Hauptzustanden den Nachzustand gegenüber ein ab-
geschlossenes Recht auf die Hauptbasis der ganzen Hand-
lung erlangt habe, weshalb der Tod eines Mitzustands
auf die Rechte der übrigen gegen den Nachzustand
ohne Einfluß sein.
Die Eidesgeschäftung betrifft Appellat als unge-
schehlich, weil sie voraussetze, daß die appellantische
Auflegung der Thatsache Thatsache die billigung
des Appellaten gefunden sind. Appellantin er-
klärte sich nun an und für sich gegen mündlichen
Vortrag vorgehen, daß sie nur für den Fall
den sich bezieht habe, daß ihre Auflegung der Thatsache
nicht als die richtige erkannt.

Rosenberger

An den Herrn Amtsrichter, Anwalt der Appellantin
zuzustellen.

Rosenberger

DIPLOMATISCHE STEMPEL
14
Kreutzer

No 37 der Hauptregistratur

Amberg

d. 17. Juli 1871.
Abgef. d. 18. Juli 1871.

für Herrn Rott, Rentier, in Homberg wohnhaft, Appellat

gegen

den Maurermeister Homberg, wohnhaft daselbst, Bevollmächtigten Carl Lotz, Kaufmann, in Homberg wohnhaft, Appellant wegen Diebstahl, Appellation gegen das Kgl. Bezirksgericht zu Hofgeismar vom 5. März 1871, verhandelt in der Kgl. Appellat-Senate.

Das angefochtene Urtheil verurtheilte den Appellaten, dem 27. Februar 1864 gemäß dem Appellanten einen Beitrag zu den Appellaten sowie den verhältnißmäßigen Theil der Kosten zu erstatten für die Dauer von 9 Jahren abgestuften Jahresbeitrag, wovon den Theil der Kosten Rott muß für die Person des beitragenden Appellaten abgeschätzt werden sei.

Die Berufung der Rechtsgültigkeit dieses Urtheils bestimmt sich nach Art. 56 der Verordnung, daß in Appellat-Sachen, in welchen der Streitgegenstand 100 Thaler nicht übersteigt, die Appellation nur dann zulässig ist, wenn die Appellat-Sache selbst oder die Beschwerde 100 Thaler übersteigt.

Berlin No 37.

Z. d. K. 8. Juli 1871.
d. H. v. 18. Juli 1871.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für die Rathsgemeinde Hamburg wider den Schiffs-Capitain Carl Lotz, Rathsherrn Hamburg wohnhaft, Appellanten

wegen einem Erkenntniß des K. Ley-Gerichts Hamburg vom 2. März 1871,

gegen

Hermann Carl Rantzau in Hamburg wohnhaft, Appellatenbeklagten, K. Advocat-Anwalt Rosenberg in Berlin.

Von allgemeinen Gerichtswegen! Appellant hat gegen das Erkenntniß des Hamburgischen Land-Gerichts vom 2. März 1871 in Sachen wider den Appellaten, betreffend Gebühren für Hülfeleistung in Seenoth, rechtzeitig Appellation eingelegt und sich darüber gegen den Appellaten wie folgt gravirt:

1. Wenn gleich die appellantische Interpretation des §. 6 lit. c der Hülfeordnung vom 31. September 1815 scheinbar durch den Wortlaut derselben nicht gerechtfertigt wird, weil überhaupt nur 3 Personen, also ein Schiffsvolk, das Anrecht auf Hülfe von einem Hülfeboote haben würden, wenn das Schiff, dem das Hülfeboot gleichgestellt sei, so viele Personen an Bord hätte, als das Hülfeboot Personen enthalten kann, also nach der seit 1815 bis heute in der Schifffahrt herrschenden Praxis entgegen, wonach mehrere Schiffe, die nicht 6 lit. c als Hülfeboote mitgeführt hatten, die unter dem Hülfeboote

[illegible] abzuhalten, [illegible] mit dem Code Napoléon [illegible] für [illegible] der Kauf für Code pour [illegible] [illegible] folgendermaßen: Der Sinn des Appellaten wird die Theilungsklage mit Recht anstellen, daß [illegible] Rosa wie Thelius gemeinschaftlich [illegible], der Appellantin, die a. die gabe Miteigenthümer, [illegible] Compossessory a. daß diese Gemeinschaft aufgehoben werden müsse mit dem Code Napoléon Thelius [illegible] Fälle Art. 1865, 1868 C. c. b. daß [illegible] in die associés die Theilhaber, der Appellantin die a. die nicht solidarisch, sondern chacun pour une [illegible] et pas égales, für die Verpflichtungen rücksichtlich Haftung des Kaufpreises (als in specie) [illegible] [illegible] des Appellanten die a. die [illegible] [illegible] Wo wurde das [illegible], wenn z. B. 2-3 Theilhaber vorhanden sind, die Verkäufer einander, der Andere im folgenden Jahre stirbt, fällt da der verstorbene Theilhaber mit dem Uebrigbleibenden [illegible] Verpflichtungen gegenüber dem Käufer? [illegible] [illegible] Verpflichtungen [illegible] dem Manzinstar gehört?

Welche gesetzlichen Bestimmungen kann man [illegible] die appellantische Vertretung [illegible] für [illegible] Käufer, der Theilhaber, mit dem Code Napoléon auf diesen Theil decretirt sei, anführen?

Falls [illegible] appellantische Firma müßte die Klage wenigstens für die Hälfte als gerichtlich abgewiesen werden.

2. Wenn aber je eine Appellat wie Theilhaber müsste, der Verkauf des Hauses Lorenz gemeinschaftl. Thelius allein [illegible] [illegible] die Zeit so [illegible] für 50 Fl. [illegible] [illegible] für 220 fr. angesetzt ist, [illegible] für 9 Jahre oder dem Code Napoléon oder dem Code Napoléon der Kauf [illegible] [illegible] Wenn die [illegible] [illegible] Theilhaber oder Käufer [illegible] dem Tode Napoléon [illegible] Zeit für [illegible] [illegible] der Erben [illegible] der Appellantin [illegible] [illegible] Theilhaber, mit [illegible] Napoléon [illegible] [illegible] Appellantin [illegible] [illegible] Auch diesen Punkten [illegible] dem kgl. Appellationsgericht [illegible] [illegible]

gefassen in Betreff Klindworth abzuweisen
mit Verurtheilung des Appellanten Kosten
in die Kosten der Instanzen.

Von Rechtswegen Urkundlich der Unterschrift des
Herrn Appellaten Rath die sich bestimmt nicht,
zu unterschreiben, obgleich nicht mehr ist:
Dass er nicht am Tage der Urtheilsverkündung,
sondern erst 1 oder 2 Tage später auf dem
Bürgermeisteramte sich über das Urtheil mit
Klindworth als Theilhaber von der von Oldenburg
appellirten appellantischen Handlungsfirma
die nöthige als Theilhaber unterschrieben
haben wollen will. Dass er dann von der Appellantin
nicht als Theilhaber, sondern als selbstständiger Käufer,
unter Appellantin angenommen
worden wollen will. [illegible]

Glück

Hülsenbergh
den 27 Juni 1871.
Dr Klein

Gehoben beim Gerichtsamt
Jever 17/7-71.
Dirks

Gerichtsamt Hülsenbergh, den 27 Juni 1871.

Urtheil

In Sachen des Kaufmanns Rosenberger zu Hülsenbergh, Appellaten, wider den Kaufmann Klindworth zu Oldenburg, Appellanten, wegen Zahlung, hat das Gerichtsamt Hülsenbergh für Recht erkannt:

Dass die Appellantin unter Verurtheilung in die Kosten der Appellinstanz, die auf 4 Thlr. 20 Sgr. festgesetzt werden, mit ihrer Berufung zurückzuweisen und das Urtheil des Gerichtsamts Jever vom 17 Mai 1871 zu bestätigen.

Von Rechtswegen

Urtheil

Gerichtsamt Hülsenbergh, den 27 Juni 1871.

Dr Klein

Gehoben beim Gerichtsamt
Jever 17/7-71.
Dirks

Für Ausfertigung der vorstehenden
Urtheil Abschrift
Rosenberger

Gehoben beim Gerichtsamt
Jever 17/7-71.
Dirks

596

Zustellung.

Heute dem vier und zwanzigsten Juli
Achtzehnhundert und fünfzig.
Auf Betreiben des Herrn kgl. Amtsadvocat
Rosenberger;
habe ich Carl Martin Hasemann, kgl. Ger.
Exekutionsbeamter zu Braunsberg,
dem Herrn kgl. Amtsadvocat Gink, mein
Exemplar Beschlußstücke genau in seine Person
Drtg. ,08 versetzt mit seinem Gehilfen Herrn Jacoby
Cop. ,12 Abschrift der verwahrsamten Zustellung
Reg. ,07 des Beschlusses und dieses (R) Exemplar meine
Opp. ,24. Akte zugestellt.
(Rasuren) cfr. Der obgenannte Gehilfe Jacoby
erklärte dem Anbringenden sofort bei der Zustel-
lung, daß Herr Amtsadvocat Gink gegen die vorste-
hende Zustellung des Beschlusses opponiren
Posten vierzig neu Groschen.

Hasemann.

№ 3042 Registrirt 2 Zustellungen dem
24 Juli 1850. für Porto Groschen, Bl 536
Herr Buchhalter.

L. Gerichtsdiener
Lemke

K. Gink will die Opposition aufgeben. — Die Akten sind an mich begeben. —

Rz

N: 36. Verh. v. 14. Nov. 1871.

Auftrag

für 1. Herrn Klug Advocaten in Waldberg;
2. Johann Klug, Advocat allda wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Gmünd-Neukau vom 13ten Januar 1870

gegen

Maria Frau Klug ohne Gewerbe mit ihrem Ehemanne Joseph Klug Inhaber, diesfalls Curandel-Bewilligung v. Gütergemeinschaftsträger, beide in Waldhofbauernhaft, Appellaten, durch den k. k. Advocat-Concipient Rosenberger vertreten,

gegen

1. Barbara Klug Inhaberin ohne Gewerbe 2. Johann Klug ohne Gewerbe, ~~2 Johann Klug ohne Gewerbe~~ Beide in Waldberg wohnhaft gewesen, nunmehr unbekannten Aufenthaltes derzeit Land/Klingel, 3. Adam Klug Lichter, jetzt gerichtlich, Alle in Waldberg wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Concipient ganz vertreten

Gegen I^ten Klagpunkte:

I. Das Gemeinschaftsverhältniß, in der Form nach dem Art. 338 C. c. in jeder Abtheilungsart, bezüglich der Theilung Verwaltung, Benützung nicht begründet. Die Besitzergreifung ging durch den Herrn Rosenberger mündlich Herr Klug im Folge des gerichtlichen Vertrages mit seiner Frau vom 3. März 1856 Eigenthümer der streitigen Güter geworden war, und welcher Eigenthümer diese Güter im Heimvertrage vom 20. Januar 1866 diese Güter dem Herrn Adam Klug

gegen

gegen 9000fl Auffahrtsbrief übertragen hatte u. sodann von
Jacob Rosenberger während der Ehe mit
Ehefrau Rosenberger und u. mehrere Ehen, dadurch
mann Adam Klug'schen Auffahrt und Auffahrtsbriefe beg.
gen, dessen am 7ten November 1866 gegen eine fal-
schenfertigung von 1000fl verfallen gestorben gegen
den Übereinkommen vom 20. Januar 1866 vorgestalten u.
dass sie vor zum Abschluss der Scheidung Verhandlungen Adam
Klug statt mit Eigentümer besonderen
– ehestens Vollziehung (Art. 1340 C. c.) ein Einkäufe
garantien für die Nüchtigkeit des Testaments Adam
ent zu nehmen u. s. w.

Dass dieser misstrauisch, die Erörterung von Vorfrage
a quo zu beurtheilen, ob das Ehe nach einem Art
1338 C. c. gültig Ratification Urkunde vorliege.

Bezüglich der fraglichen Vollziehung bemerkt man
der Rosenberger aber, dass wenn sie mündlichen Genehmigung
gehalten worden wäre der betreffende
in Kenntniss der Nichtigkeit gehandelt haben u. sein
Absicht der Ratification klar und seiner Handlung Zweck
sprechen müssen, sowie dass gerichtlich bei der
selben Genehmigung bemerkt, vorausgesetzt müsse,
dass der Vollziehende den Nichtigkeit gekannt habe –
dass jedenfalls Vollzugshandlungen also im Sinne der
Nichtkenntniss, als der Kenntniss der Nichtigkeit zu
entsprechen seien. –

Diese Ansicht fand falsch u. bestätigt in der Entscheidung
tung u. Letzten übereinstimmend, dass Beweis der Ehe
setzen

expedatur.

Vorstellung des Beschwerdeführers 10. Jan. 1871

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. Peter Klug Ackerer in Rosenberg wohnhaft, 2. Johann Klug Ackerer allda wohnhaft, Appellanten vor einem Adolphe Lehmann kgl. Bezirksgerichts Grauburkheim vom 13. Januar 1870 durch den kgl. Advocat Aum. Ozenk vertreten

Exp. fürs K. am 5. Juli 1871.

gegen

Marianne Klug ohne Gewerbe u. deren Ehemann Joseph Thaler Gerber dieser der Ehemännl. u. Vormundschaftsmagen, beide in Rosenberg wohnh. Appellaten durch den kgl. Advocat Aum. Rosenberger vertreten

gegen

1. Barbara Klug ledig ohne Gewerbe, 2. Catharina Klug ohne Gewerbe Wittwe von der Ehe Adam Klug wohnhaft gewesen u. allda verlebten Bürger Jacob Klugel, 3. Adam Klug Bürger jetzt großjährig alle drei Rosenberg wohnhaft, Mitappellaten ebenfalls vertreten durch

Anwalt Gierke dahin an:

Es gefalle dem kl. Appellaten ergangenen Urtheil zu verfahren, dasselbe Appellaten Barbara Klug, Catharina Klug Wtb. Klugel u. Adam Klug mit Appellat. d. d. Gerichtsvollzieher Walz in Rosenberg vom 13. Juni 1870 keinen Einwand beschieden haben, demgemäß den Contumacialverfahren mit der contradictorischen gleichstellen, die Widerrufung Ordnung der mitappellaten in eine zu bestimmende Tagfahrt dem Gerichtsvollzieher zu beauftragenden kgl. Gerichtsvollzieher zu verweisen

Aubrey

DIMENSIONS-SIEMPEL 7 Kreuzer

Ver by Pfarr Ring Aubrey in Lichtenberg wohnhaft
by Johann Ring, Aubrey alda wohnhaft, Appellan-
ten von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts
Germersheim vom 13. Januar 1870,

gegen

Martin Ring, Ackersmann, Aubrey und dessen Ehefrau Josefa
Probst, Gerbers Tochter von Germersheim, Beklagten
Appellaten einerseits, Beide in Rechtshilfe-
sachen wohnhaft, Appellaten, dann des Kgl. Advocat.
Anwalts Rottenberger von Landau,

gegen

by Barbara Ring, Taglöhnerin, ohne Gewerbe; by Catharina
Ring, ohne Gewerbe, Beide in Lichtenberg wohnhaft gewe-
sene und nun verlebte Barbara Jacob Ringel;
Adv. 302 fl. by Adam Ring, Taglöhner, jetzt Gerichtsdiener, Alle in
Lichtenberg wohnhaft, Mitappellaten ohne Rechtsbeistand.
Anwalt.
153 Exprop.

Appellat dem Kgl. Appellationsgerichte, Abtheilung
für Civilsachen, Beklagte Appellaten Barbara Ring,
Catharina Ring, Adam Ringel — und Adam Ring wohnhaft
alle bei Kgl. Landcommissariat Waldsee in Rechtshilfe-
sache vom 19/7 Juni 1870 Namens Ringwald bestellte Lehen,
Namens als Curatorsvertretung mit der ehrerbie-
tigen Anfrage zu verbinden, der Appellationsklägerin nicht-
wohnhaften Appellaten in nun zu bestimmender Frist
durch einen zu bestellenden Anwalt

zu Protokoll mit den Instanzerkenntnissen Appellaten
den Antrag der Klagerschaft Manuela, Alois Ritter zu Lastya
legen.

Ihnen

Gmünd abgeht
27 Juli 1871.

Dr Trein

Rolle Nr 36

Wr. ddo. v. 14. Nov. 1871.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag

für Maria Leo Klug, gewesene Ehefrau des Forst-
ges Theobig, beide beisammen in Waldhofen wohnhaft und
Letztere selbst in Vertretung ihrer minderjährigen Kinder
Appellantinnen, Appellatum

gegen

1. Jakob Klug, Ackerbauer in Rehberg wohnhaft
2. Johann Klug, Ackerbauer daselbst wohnhaft, Appel-
latum wegen nichtigen Erkenntnisses des k.k. Bezirksgerichtes in Zwett
Gmünden vom 13. Jänner 1870, Zahl Civil Streitsache
Anstand,

und in Gegenwart von

1. Barbara Klug, Ledig und ohne Gewerbe, ~~Klug~~
Klug ohne Gewerbe; 2. Katharina Klug, ohne Gewerbe,
Letztere in Rehberg wohnhaft gewesen und daselbst
verstorbene Töchter Jacob Klugel; 3. Adam Klug, Bau-
ernsohn, jetzt großjährig, alle in Rehberg wohnhaft,
Appellaten, sämmtlich des Ersteren Gewalt unterstan-

9 Stempel von
4 Bogt. zus.
Rekursbeigabe

I. Für Länge der Klagsschrift, die Klagsbeantwortung, den Klagsantrag, die Klagsreplik, die Klagsduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwortantwort, die Klagsantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortreplik, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortreplik, die Klagsantwortduplik, die Klagsantwort, die Klagsantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwortantwort

PENSIONS-MARKEN
14
Kreuzer

[illegible] sind. Der fallum Anerkennung [illegible] werden, welche nach den Appellationen [illegible] sind werden.-

A.

Appellationen können, werden folgende Grundsätze [illegible] Doctrin über Verjährung [illegible] Italien, welche dasselbe [illegible] Anerkennung, welche eine [illegible] Verjährung vollzogen sei [illegible] Klage, welche [illegible] 2. den Rechtsirrthum [illegible]

Ist indessen unsere Gerichte [illegible] Sache [illegible] Grund [illegible] gelten [illegible] Art 1338. [illegible] Anerkennung [illegible] Rati[illegible]-Act [illegible] Anerkennung [illegible] Rati[illegible] [illegible] [illegible] [

B.

Der angefochtene Urtheil hat mit Recht eine Strafe von
Gefängniß und Zwangsarbeit verhängt über [illegible] Tholey
[illegible] wegen, [illegible] Diebstahl [illegible] auf die Thatsache
[illegible] Aussage der Klägerin [illegible] gestützt [illegible]
[illegible] Die Appellantin hat [illegible] vorgebracht,
[illegible] Die Appellantin [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Diebstahl [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Diebstahl [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Tholey [illegible] Diebstahl [illegible]
[illegible] Diebstahl [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Diebstahl [illegible] Tholey [illegible]
[illegible] Diebstahl [illegible] Tholey

ganz ausnahmsweise besonders sorgfältig und [illegible] von dem [illegible]
sich, wenn er nicht die Ehre hat, zu [illegible] auf die Mündlichkeit
Bezug auf [illegible] Rechtsmittel [illegible] Bezug nimmt [illegible]
vom 7. November 1866 [illegible] worden, dann [illegible] Ehe
ist, weil [illegible] dem Verfassungsgesetz vom 8 Oct. 1858 [illegible]
absolut nichtig. –

I. Zur Lösung der Ehebandsfrage

Gegen das Klagefundament bringt der Beklagte vor, daß er die
Ehegattschaftsklage, weil sie seinem Besitze seine, von dem Kl.
Vorgetragenen wolle, er müsse widersprechen, weil der Kläger,
indem er die dafür Falle vorhandenen Thatsachen vor-
gebracht. Diese Thatsachen kann sie nicht bestreiten, denn
in dem Gesetze vollständig begründet ist. Er bringt nur
die vor, daß sie ihm unschuldig genommen sei.
Indem wird sich der erhobene Thatsache vor dem Klä-
ger weise und müssen suchen sind der Klage stattgegeben
Kinder der Ehe nicht [illegible]

II. Die Klage

Falls [illegible] Appellationsgrunde sein Einspruch der
Ehegattschaft [illegible] Thatsachen die [illegible] mit Ehe-
gattschaft [illegible], mit Abweisung der Appellanten
in die gesetzliche Geldstrafe, sowie in die Kosten der Appell-
instanz. –

Hinterlegt
am 30 October 1871.
Dr v. Wain

Rosenberger

№ 36. [illegible]. Ref. v. 4. Nov. 1871.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum In Person:

[illegible] Klug, Actuar in Wasselbay angestellt; 2.) Johann Klug, Actuar allda angestellt, Appellaten gegen einen Urtheils der kgl. Landgerichts Amtsbezirken vom 13. Januar 1870, wegen Injurien

gegen

Martin Leo Klug, eben Gutsbesitzer, und dessen Sohnen Joseph Klug, Gutsbesitzaliensubstituten sämmtlich in Wasselbay wohnhaft, Appellaten, wegen Widerrufung abgegebener kgl. Actuariat-Klage de Rosubungen resultirten;

gegen

1.) Laurenz Klug, Landwirth, eben Gutsbesitzer; 2.) [illegible] Klug, Gutsbesitzer, Mitbesitzer in Wasselbay wohnhaft gewesen, nachher verstorbenen Eustach Jacob Klugeli; 3.) Adam Klug, Landwirth - Alle in Wasselbay wohnhaft, wegen gegenseitiger Widerrufungen, - Haushalt durch Anwalt Senn vertreten.

Auf der Widerrufungen Laurenz Klug, - Johann Klugeli, - und den wegen gravirenden Aussagen gegen Adam Klug erkennt in folgender Weise:

Laurenz Klug [illegible] Klugeli [illegible] in 1.) Instanz die Actuarsstelle [illegible] für [illegible] Kostenersatz gegen Martin Klug vom 2 May 1856 zu [illegible] und die [illegible]

zu

ENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

seiner Vollziehung, Nichtkenntniß der Rechtskraft, also Irrthum ferner nicht behauptet, dieselben müssen über die Gegenparteien wie hartnäckige Rechtsmittel Kosten ablegt. Vgl.
Troplong ad Art. 1001 Nr. 1749. 1750
Merlin Quest. de droit, v. Ratification §5 Nr 5.
Paillet t. VI Nr 519.
Rolland de Villargues v. Ratifie. Nr 58.
Zachariä, traité de minorité t. 2. Nr 922.
Arrêt C. Caen v. 15. Febr. 1842, Jour. Pal. Datum. (Barberal). Zu den Worten ist gesagt, daß die Nullität couvrirt wäre, wenn die „l'exécution a suivi la production de cette minute" (was jedoch nicht der Fall war) — s. unten 2.

Diese Entscheidung s. Zachariä ist unbedenklich, da bei stillschweigenden Nullgültigkeiten die Beurtheilung des Gegners unter der Voraussetzung vorzunehmen ist, daß der Richter die Nichtigkeit kennt.

Es wurde noch festgestellen, daß bei der Ratification durch Nullerklärung (z. B. Quittung über Kaufgeld) nicht nöthig ist, daß der Nichtigkeitsgrund bekannt sei, sondern daß die einfache Nullerklärung en connaissance de cause genügt, vgl. Arrêt C. Toulouse vom 21. Dezember 1838. Jour. Pal. Datum. Sirey 38, 2. 378 s. unten —, wonach derjenige sich widersprechend zu Handeln scheint, welcher ein nichtiges Rechtsgeschäft bestätigt. Vgl. den vom Gegner citirten Dallaz Dispos. entre vifs, Nr. 2552 s. folgende — s. unten.

des Verfahrens etc. etc. nach, wenn dasselbe gerichtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht treulich beobachtet hat, dasselbe auf Inländer gestellt, verkam erstlich in Salomon von Martin Gink gelband gewesten Vollziehung Feindlichkeiten so interpretirte, als wenn Martin Gink an Lazarus Ofleisch v. Lemberg Lämerle, dass seine Pfänder die Gink an benannten verkauft sei, - wäre endlich einfache Auflösung dieser Vollziehungsfeindlichkeiten der Martin Gink zu genügte - in dem an Martin Rosenberger Cay, dargestellten Klavier hinderen Weise, dasselbe Martin Gink Lämerle das Verfügungsrecht stelle, dass sie in Verkaufen muss. - Das Verfügungsrecht Verbindlichkeit v. Baronnements, dass dasselbe Cay Vollziehungsfeindlichkeiten der Martin Rosenberger gegen Cay, dass aber nicht schon sofort kein Baronnements wegen, dass Martin Rosenberger nicht in Verkaufen war, dass sie en connaissance Feindlichkeit nicht unterlässt dass einfache Erklärung für sagen - nicht aber dem Gesetze entsprechend.

Ferner Was das Einzelne

1. Betreffend Thalheim den 20 Februar 1838 geboren, also zur Zeit der Testamentserrichtung, Ostern 1856 über 18 Jahre v. das kam am 21. März 1857 erfolgte Tode ihrer Mutter über 19 Jahre alt. - Bei Errichtung des Testaments 3. März 1856 war die Tochter Caroline Thaley, minderjährig und Mündigkeit vom Gesetze. das Testament wurde zu Wasselberg von der Bestätigung der Testamentsmacherin Müller erwirkt, die, mit das Testament unterschrieben, bekannt und bekräftigt



da Müller mit Klägerin der Notär wird gerufen, die Zeugen wurden gerufen - so kamen alle in Haus, die Testamentserrichtung bewerkstelligen, - da damals Anna 18 jährige Mutter eine Klage gegen Stellung, - d. nachdem Verfahren etc. etc. Testamentsbestätigung Einwilligung, dass sie nur der Testamentserrichtung überhaupt Formalität halber !! nahmen, die Testamentsbestätigung sowie alle mit dem Klagen Anna Wasselberg; der Mutter v. Agathe und Vater Klug selbe von Wasselberg einen Onkel, nämlich Adam Klug d. letzteren einen Vetter Barbara Klug gestellt; Peter Klug d. diese Barbara Klug einen also die Brüder von Agathe Klug; Barbara Klug einen also die Schwester von Agathe Klug verwandtschaftlich genannten, selben Orte; der Müller wird als Testamentserrichtung genannt; - Martin Gink Schwager, Ehemann Thaley, wird die junge Familie v. Schwager gegen gestellt, dass Vater v. Barbara Klug Testamentsmacherin, Müller also unmittelbar Verwandtschaft einen war; das Verfahren etc. etc. motivirt, dass kein Zeugen Vernehmung, dass Frau Thaley als gegen Zeugin, wenn die Testamentsbestätigung sein !!

Diese Ausführungen bewiesen nicht widerlegt können sie widerlegen sich selbst; die Angabe dass Erklärung lebte, dass in einem Orte wie Wasselberg schon Kinder die meisten Verwandten kennen v. dass die Thatsache, wenn ein Testament errichtet, wenn die Zeugen sind einander, andere Verwandte der Testamentsmacherin Verbindung sp. Kind der 18 jährige Tochter einen Zeugen sollen wenn den Akten

nen kann, was Sie ihnen schuldig waren, allein Ihnen Vorwürfe gemacht haben?)

2. Nachricht; diese 18jährige Tochter blieb nach Ihrer Abreise bei Testamentes noch unter 9 Jahre im Hause; sie starb erst am 28. Jahre, am 12. Juli 1865 den Tod.

Die Mutter lebt noch unter 9 Jahr, allein diese Tochter wird, laut Testamentes vermuthen, noch lange war, bis Mutter stirbt, d. h. das Herz ist ihr abgestorben, sagen noch 8 Jahre lang!! – Sie darf sich nach Ihrer Wiederkehr?

Die zwei 28! Calendarjahren der Mann Frau Klug, die zu Ihrer Verfügung gestellt für den Autor Offenbüttel der Hinterlassenschaft Ihrer verstorbenen Gatten, (die mütterlichen Güter der Frau Klug); er freudestrahlt Ihnen, Ihrer, begeisterten Genüsse, – d. h. zwei weitere Jahre Arrest a zwei 99 Thaler die Rente der Darlehnsse für verfügbar, daß die Lage der Frau Mutter Klug der ihr mütterlich Vermögen aus Pflicht in der Verwaltung ihres Vaters Schulden d. kann Ihnen verübelt nicht sein – d. darauf können nun Ansprüche in diese Beziehung Besitzenden Kasten nicht gefolgert werden!

Das Testament ist, die Tochter kannte Testament d. Testamentsabfassung, der Vater war d. freudestrahlt Begeisterung; das müssten wir genau die Tochter; die Mutter das Testament selbst das Testament en connaissance de cause die zwei 28! Jahre d. Existenz Glaubhaftigkeit ist der Absicht der Wirksamkeit zu convenzen, bestand (Myl.) das erlassene Arrest d. Paulsen vom 3. Februar 1858).

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

denselben Fall entschieden ein Arrêt der Cour von Colmar vom 29. März 1823; eine Frau verwechselte die Eheschließung ihrem Manne in der Form, der das Testament stammt, selbst nach 10 Jahren lang die Ehe gemeinschaftlich; gelte Verfassung des Testamentes zwar und Vermächtnisse blieben den Erben, für zweifelnes worden. Vgl. Arrêt Colmar vom 10. Januar 1808 u. 18. Juli 1809 u. C. Paris v. 21. Februar 1814.

Das Gesetz, und Manen Frau Klug Testamentes Gründe, wären, daß sie gerichtlich stellt, daß der Testamentes endgültige Verlust der Hermänder Erben Klug u. diese Gesetzesfrist kindisch Ihrer Frau Klug/Mutter Testator Klug war, daß sie aber nicht zu verübeln, daß diese die Zeugnisse der Ehrenhaftigkeit der Richter und Zeugen das Testament nicht verdächtigte.

Allein sie gilt wie bemerkt der Jury, ausserdem noch Vgl. auch Arrêt C. Nancy vom 27. Februar 1827.

Diese muß dem Gesetzgeber bemerkt erscheinen die Redaktion, daß Ehrenhaftigkeit Zeugen sind, die Zeugen der Ehrenhaftigkeit der Richter mit Zeugen nicht zu bekommen; diese Absicht Strafbestimmungen alte Unsicherheit genügend sicher, daß sie nun diese Zeugen Kenntnisse, — d. ob wären ganz gleichgültig, ob sie später zusammen auf Bemerkung bekam oder nicht; ihre Bemerkung genug, ihr Gültigkeit bei 28 Jahre genügt vollauf und der Vater war gültig Testamentes, als das Testament ausfertigte.

Testament Klug als selbst bis 1856 maßgebend; Klug

Verordnung vom 6. Febr. 1856 wonach [illegible] vom 2½ Thlr. [illegible] Militärs u. 2 Silbergroschen für 200 Thlr. 89 à exp. 2000 Thlr. Schenkungsbriefe ausgefertigt werden.

Herr Thaley verschiedene seit 1865 mehrfach 8 Tage mit dem Letzten Briefe er fortlaufend seinem Verwandten von Wien Eckhardt in Wahlscheidung vom 12. Juli 1865 dürfe durch die zweite Ehe von 2000 Thlr. an dem Gatten übergeben, von Allem mit der Ehe gesetzlich gemeinsamen Vermögen, so weit, daß die Allodialen Immobilien dem Alter nach, die Hälfte des Vermögens, der Rest der Ehegatten, die Hälfte des Vermögens, das Vermögen, daß die Verwandten, daß das Vermögen, aber daß in Verfügung des Testaments der Mutter nicht zu stehen, — falls die 2000 Thlr. mehr wie für mittlere Erbschaft Vermögen gemäß in die Kasse fallen, über die Ehe in Scheidung.

Die Motive der Verfügung, daß in ursprünglicher Fassung des Testaments Verwendung mit dem Letzten mit Ausgesetzt der Registrierung vom 28. Juli 1865 auf später mit Stempel Taxe des Revisions-Verfahren [illegible] sei, ist fortgefallen, denn meine Frau Klug müßte seit 9 Jahren daß in der Ehe Mutter lassen falle, war Testamentsfähig war, — da aber alle nicht mehr nötig, daß Kapitalien



Treuhand vom Testamente machen.

Am den 20? Januar 1866 verfällt der Ehe Jacob Klug die Güter das Mündel [illegible] gen, die [illegible] Mann Ehe Verfügung, Ehefrau als Hilfsrichter der mit seiner ver. Cabian Thaley bestimmten Güterzusammen. schuß, Ehefrau als Vormundschaftsrath der beigegeben gemäß Codicille vom Testator 3. März 1866 ungefähr 11.

die Testamentsvollstrecker Barbara Klug u. Thaley verwandeten dann Acta, genommen Ehe Übertrag, u. die ganze Familie, Thaley mit, es auf möglichst, Testamentsvollstrecker Jacob Klug die man der Mündel dem Mutter vormundschaftlichen verfallen sein u. Testator Erwähnten Jacob Klug testamentarischen Geschwistern, darüber Eintrag à 2000 Thlr. auf mündliches u. mütterliches Vermögen beigefallen sein in Testamentsvollstrecker Ehefrau gemeinschaftlich Thaley das Theilungsbefehl, betreffen das Theilungsverfahren genommen die Verfügung der Vormünder vom 26? Oktober 1866. — Endlich zu fassen ist, daß das die Theilung das mündliche Vermögen Ehefrau, über dem der Theilung das Vermögen das Eheweg Cabinetten Notars kann Rede sein konnte. — die Mission der Vormundschaft Vormünder Barbara auf dem, festzustellen, ob mit die Mündel durch das Testament gut Gründen das Mündel die Petition Vermögen verlangt sind; besonders Fall das Rein Zweifel, daß dem Ehe

wünschen Übertragung das Untersuchungsgericht Cosel ersucht gestellt würde. Das Gericht alle Akten Material etc. zeigte schon festigte den Gemeindevorsteher Paulmann 7. Novbr. 1866.-

Wenn der Rittergutsbesitzer Hugo Klug erklärt, daß die Absicht der Acta vom 7. Novbr. 1866 gewesen sei, den Cosel Johann Klug dazu zu stellen, daß der Übertragung wünschen Hugo zu gegen Herbst gütig das verfügbare Theil des väterlichen Vermögens an den Colonisten Tholey zu gewissen Bedingungen - so steht nur mit Allem in Widerspruche, im Widerspruche mit der Thatsache, daß Herr das mütterliche Vermögen zu vermitteln, gestanden, die pertinenz disponible der Mutter zu fixiren, der Absicht nur gegenüber vorher Herrn Gemeindevorsteher Kasse Tarnau Tholey zu gewinnen war d. das mütterliche Vermögen zur nicht in Hugo Herrn, - im Widerspruche mit der Verfassung des Gemeindevorstand, dazu gemäß das Testament vom 31. März 1856 angefochten ist, deshalb gemäß in seinem Folgen für den Cosel Klug gemeinschaftlich vertreten selbst sie würde, - d. das, wenn Colonist Tholey auf alle Einwenden a die sie gegen die verwünschte Übergabe zu stützen vorhaben könnten" angestellten, würde dasselbe Einwand gegen das Mutter Herr d. mit Herrn Testament sich angebauten Einwenden gemeint sein könnten - in die Einwenden väterlichen Vermögen Herr, wegen Verletzung der Portion disponible könnten Vater nicht angestellt werden.

Obrecht äußere wenden im Verfahren a quo sind

wiederholt worden, - sind Gerichte, das Gemeindevorsteher Tholey diesen die Rechtshandlungen der Mutter d. deren Testament nicht genehmigt werden konnten.

Hugo Klug, das Gericht Tholey vom selben 2 Novbr. 1866 Gemeindevorsteher Wahl der Cosel Johann Klug Herrschaft gehen Cosel, Verwandten und alle d. jede Einwenden wiedergegeben einem Gerichte zu gestellt habe, Johann Klug sei 1000 Rt, gestehen es 22 Jahren zu Herrn Gerichtsherr zu, das sie vom Dienstag vom 12. Januar 1867 die 1000 Rt Heimgestellt d. vom Verfügung der Testamentsvollstreckung des Mutter d. des Vaters Hugo Klug wieder den Cosel d. Vormundschaft Klug alle d. jede Einwenden das Verfügung enthaltene Testament d. gegen das Testamentsvollstreckung wie eine Verfügung von Todeswegen wiedergegeben sei.

5. Das Gericht a quo sagt weiter, wiederholt gesagt, das der Gemeindevorsteher Tholey Verfügung erklärte Zustimmung eine d. mündliche Ratification des Testaments enthalte, das der Cosel Johann Klug die dem Vater Hugo Klug d. Rente das gegen Recht Verfügung, das sie die Vormundschaft auf Verlangen d. Gerichten gesandt, widerrufen habe.

Es wird in jene Motive und Verfügung, das Gericht Gemeindevorsteher Tholey in vollständig der Kenntniß des dem Acta anklebenden Mangels d. in der Vormundschaft Absicht, diesen Mangel zu heben, gehoben - d. das die Möglichkeit, in der Form zu beseitigen Mangel Kenntnis zu erlangen, nicht genügt.

Wenn nämlich Kenntniß des dem Acta anklebenden Mangels nicht bloß die Kenntniß der Thatsache, das Johann

7

zu Klüber anerkannt war, sondern weil das Testament
das Testament nichtig wurde, aufgehoben wird,
so ist das Einlegerrecht hinfällig. Vgl. auch Arrêt
Cassat. vom 13. März 1816. Der Emanatur muß dem
Kassationshofe Folge leisten.

Arrêt C. Rau vom 27. Februar 1827. Der Code hat
Testament-Gesetz - vollzog, es kann Nichtigkeit
nicht gültig annehmen, sich mit einer juris antichrèse
gen, es wird präsumirt der Gesetzgeber, es
vollziehen zu wollen, in dubio est contra novat. ord;
Fällschung die Motivirung, daß die Abschrift den Mangel
genommen, behaften müsse, als genügt die einfache Anf.
nicht des Mangels. Vgl. das Arr. Arrêt C. Saulcuse v. 3. Febr.
1838, fallsche die Begründung, daß die Möglichkeit, den
Mangel kennen zu lernen, nicht genügen. Vgl.
Zweibrücken Art. 1001 N. 1747; genügend also zu sein
a peu savoir.

Arrêt C. Nimes 22. Juni 1841, 12. Mai 1851

N. C. Cassat 13. März 1816 P. 78

a. das Abänderungsvermächtnis wird festgehalten, als
nicht innerhalb von Notar Eckhardt vom 1. Juli 1867 in
den gesetzlichen, daß die Müller zum Besitz der Verlas-
sa vom 3. März 1856 eine letztwillige Verfügung ge-
troffen hat. Wenn das Urteil a quo sagt, daß sich
wahrscheinlich das Testament beim Gemeinderat
Johann Klug vom 20. Januar 1866 nicht vorgelegen hat,
so ist das Gegenteil gesetzt und sicher, denn
hat vor Aufsetzung das Testament auf vom 1. Juli 1867 nicht
vorgelegen hat, weil der Verstorbene mit den P. Müllern
selben einverstanden, — so würde das sicht relevant;
denn jetzt sagt der 1. Richter selbst, daß weggenommen Aufsatz
der Jacobine Klug, nämlich Gelegenheit Gesetz den Allgemei-
nen Gründe genügt haben, daß die Müller zu Gunsten
das Urteil Testament hat, so daß die allgemeine Aufsatz
der formellen Gültigkeit das Testament bestand, ohne
daß man sich darauf die Mühe machen, das Testament
näher nachsehen zu müssen, so oft, den Gesetzen
Gesetz genügt war, daß das Testament, das
so oft nachsieht, zu Gunsten das Urteil Verfasser a quo
würde absolute Gültigkeit, das Testament nicht näher nach-
sehen gehabt; allein der Gerichtshof hätte wenigstens
nicht weiter nachsehen müssen, — weil sich mehrere
Gesetzen Gesetz seit 10 Jahren genau genügt, nicht, daß
Absicht weiter genügen die Müller testiert haben
C. der Gerichtsordnung Art. vom 7. Nov. 1866 v. der
Formalität in dem selben Orte wurde auf der Gerichtsstube
von Notar Eckhardt aufgenommen, wo das Testament
in Verwahrung war.

C. das Abänderungsgesetz soll am Notar Eckhardt vom
29. Juli 1867 kommt nicht der letzteren Gerichtsstube vorge-
den Augen vom Gesetzgeber. Das Testa-
ment lag in Verwahrung von Gerichtsstelle und wurde
mündlich von Abänderung Gesetzes alle aufgenommen.

Endlich kommt noch Verletzung der Form rügt,
motiviert, kann darauf Klage, daß Gesetz nicht
das Testament mit den Zeugen gelesen verfasst
habe, - das Gesetz, gegen Formalität seiner Form, sah
als Fremder das Ausländer nicht wissen können, daß

Endlich

Güther anerkannt worden sei. — Abgesehen davon, daß Maria Eva Klöy mit rechtsverbindlichen Rechtsmitteln Allem von neuem einwenden könnte, daß das Testament vom 7. Novbr. 1866 u. 1. Juli 1867 einerseits Nichtigkeitsbeschwerde vom 7. Novbr. 1866 gegen sich, — so genügt für die Ratification ihres Mannes d. Memmelsdorf vom 29. Juni 1867, dasselbe, wie gegen sämtliche Beklagte. Vgl. das oberste Urtheil v. 19. März 1816 dann Rechtsquelle vom 29. Juni 1869 gingen bis zum 14. u. 15. Juni wenn u. nicht sicher es übereinstimmig gesetzt, daß der Übergang vom 20. Januar 1866 genügend wäre.

d. endlich verlangen Klägers Rechtsquelle vom Urtheil vom 27. Juli 1869 gegenüber dem Vater der Beklagten die Anfechtung der Testamente, Nichtigkeit also wieder das Testament, somit auf Theilung der Parteien die Theilung.

Also Sache klar, nachdem die Anfechtung des Testaments, der Mutter als Erbeinsetzung der Beklagten fällt — u. obgleich die Anfechtung der Beklagten fällt, daß sie dem nachgehen gegen Gesetz, als Klägers Sache, daß Güther Sache u. anerkannt zu werden sei. Ob wenn dann gültig, denn Testamente u. deren Lesen daß alles nicht fällt wenden können, und wenn dennoch u. gemeinschaftlich, sei wenn Einsetzung vorhanden u. gemeinschaftlich gestellt, sicherlich Kläger nach Gesetz muß wieder abgewiesen haben, daß dabei gehen wenn wir

Rechtsanwalt

Ratification, wenn das Testament nichtig sei.

II. das Urtheil a quo sagt, daß wenn Allem dem selbst nur den Akten nach 7. Novbr 1866 sicherer nicht die Gültigkeit der Verlautbarung das nachträglich daran Theil wenigstens wurden, wenn die Nichtigkeit das Testaments über nicht getheilt werden sei:

Der Urtheil über nicht Klägers Vorgehen nicht die Einrede wegen der nachträglichen Theilung der Vorgänge alleinweiteren sonstigen Einreden, — d. die weiteren sonstige Einreden die der Nichtigkeit das Testaments, wenn sonst ja wenn Einrede gültig gar nicht. — Und die Entgegnung das Urtheil a quo wird also der Beweis dem gemeinschaftlich, daß nicht Abschwagenter Parteien Disponible, sondern nöthigen sonstigen Einreden vorgetragen wurde — wenn nicht dem Akte gestrichen. daß nicht zulässig, u. verletzt die Einrede das Recht. Auf alle Einreden vorgetragen u. welche Nichtigkeit das Testament Übergangsgesetz so ist nicht nicht sie vorgetragen.

III. Klägers aber nicht das Urtheil Übergangs Gemeinschaft u. Vorgänge, sondern förmliche Klagen, die Urkunde Theilung bezahlt wurden, die Theilung vorgenommen u. die Feststellung der Forderung vermindert sich der Vorgänge in Klagbuch, nicht den die Art. 1338 civ. C. nicht vermindert sind. Wenn nun Abschrift der Parteien ein Brief darüber, vorlag, so gilt der Klagbuch. Ja wenn die Parteien wären sie über Brief just die transaction Quelques parties n'aient pas de motifs d'appeler pour

pour craindre les parages ou redoutez son séjour).

dass in special in dem streitigen Verhältnisse, also Klag. Testamentar Akt vom 7. Novbr 1866 gemäß Übereinkommen. Wegen ein vorgängiges ob das Testament wirksam oder nicht nach Maßgabe nicht angefochten, Art. 2052 C. c., – u. der Art. 2054 beziehungsweise wäre entstehen Falle, wo der letzte stand entspricht valable par ce. neue desart.

In diesem Falle wenn Vergleich einzelner dann wird sein die Gültigkeit nur teilweise allgemeine an Vergleich [illegible] I ce. II/.

Jedenfalls kann in diesem Vergleichsfalle unter allen Umständen das Testament nur anfechtbar, weil nun in Form Klug einzig vor seiner Verschiedenheit der Zeugnisse der Verwandtschaft des Richters gekommen sei

IV. die Verfassungen des Art. 918 C.c. sind wenn nur abgeben über Mündigkeit der Akte vom 7. Nov. 1866 in Anfechtung von 1000 fr

V. Zum Beispiele. Attitüm der gegenwärtigen Antrag [illegible] Zusatz. —

Gegen vorherige Gerichtsurteil bezügl. der Akte vom 7. Novbr 1866, als einzig wie wir gesagt Klage zwischen Marie Ann Klug, der gemeinsamen Mutter u. Vormünder Peter Klug, Testator sind auf Art. 472 C.c. wirksam u. haben nach der Wirksamkeit der dem Peter Klug gewährten Übergabe gefolgt.

der Inhalt der Art. 472 ff, den Verordnungen

gegangen alle Verbindungen geschilden, deren Wirkungen wären, den Nachmündigung abschaffen: so wenn der Vormundschaft gib Rechenschaften, vormundschaftliche Rechnung gestellen. Vgl. Demol. Jan. A. VIII ernsten IV. 252 seq. N° 58 seq. 63. 64 — bis 68. N. der Nullerklärung des Testaments gegen Johann Klug, hinsichtlich gestützten Akte vom 7. Novbr. 1866 mit Inhalt in Kraft der Minderjährigkeit Vormund Peter Klug, die Verwandtschaftsrechnung zu stellen, Inventar klagen gestützt erhoben u. der Notar wenn d. ob gütlicher Rechnung und allen Campagnungen kann. Ebenso kein anfangs Akte über Gültigkeit des Notars Peter Klug und Johann Klug zu Rente u. den Prozessweg gewandt man Mündel kann mit seinem Vormund abschließen. Vgl. Demol. C. C. N° 71. 72 sequ. Arg. u. Supplem. Art. 472. N° 4. seq.

Gegen Instanz II der Klage,

so wurde schon in 1ter Instanz wünschte eine einzige mögen vorgebracht, warum wegen Formalitätsfehler des Testaments nur vernichtet werden könnte. – dem Notar Lay gegenüber ung, einer der Verfügung erklärte worden Notizen der partien Verschiedenheit der Meldung kann nicht warten.

Gegen Instanz III

so wurde eingeworfen Peter Klug wie den Beweis der Widerrufung u. diese Constatation wurde. ob gegen Formalität, u. die Frage kommt, wie der

Verfahren

Verfasser a. d. Prozesse anzuführen, bei der Verhandlung gegen [illegible] Klug.

Zum Protokoll IV.

Ob Lehrer Peter Klug, das vorgelesene Protokoll genehmigt oder nicht genehmigt, wurde ihm vorgehalten. Peter Klug sollte nicht antworten, sondern nur, ob er das Protokoll genehmige oder nicht. Peter Klug sollte sich zu dem Antrage der Zulassung darauf erklären, ob er dem beitrete, die Urkunden, die verlesen, ob das Protokoll vorzulegen. Peter Klug sollte sich zu dem Antrage der Zulassung darauf erklären, ob er dem beitrete, die Urkunden, die verlesen, ob das Protokoll vorzulegen. — Die Frage, ob Peter Klug sich für Gegenwärtigkeit, seine Verteidigung, also Anton Müller, welche dem Maler gehören, welche Maßnahmen ihm vorzuwerfen, alles genau erfahren wurden, ob sie dort nicht vorhanden. Ja, war alle diese Urkunden erst von dem Notar, sondern erst später Verteidigung gestellt, ob als ob sie nicht ein Antrag gestellt wird, dass Peter Klug diese Register bei den Verhandlungen von dem Zeichnungsverschreibungen von dem Notar verlesen sollten, — erklärte sich Peter

Klug

Klug gesetzt sein zu bereit sei, trotz dem erfolgte Verlesung dieser Erklärung ob Partei zu sein!

Der Polizeiwachtmeister

Gestalte ab dem 6. Zeugen Gendarmeriepostenführer Kreutzer, dass seine Verhandlungsbefehle vom 27. Juni ist durch die Wiederverlesung durch mündlich vorgetragen Zeugen [illegible] — unter Wiederholung [illegible] sprung klargegeben ob von sich aus das Vorbringen der verlesenen Erklärungen der Zeugen, — mittelst Referenz [illegible] vorgetragenen Vorfalls vom 13. Januar 1879, die von der Zeugin [illegible] Klug als richtig [illegible] gehört — zu gegenstand Klug [illegible] der Person Referenz der Zeugen, welche den Beschuldigten [illegible] vernehmen ob vernommen, [illegible] die Richtigkeit der [illegible] zu verneinen.

Ganz [illegible] Urkunde [illegible] dass Zeugen den Eid [illegible] lautlichen Ehefrau Theley, [illegible] A. dass [illegible] Verfügung des [illegible] vom 3. März 1856 [illegible] Müller [illegible] sei, [illegible] Müller war

Expedirt den 15. Juli 1871.

Rekst. 272.
Urk. v. 27. Juni 1871.

Tuchmeister
in Tuchen

Josef Wagner, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8. März 1871, vertreten durch Anwalt Lon,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Hohle, Bürgermann daselbst wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Anwalt Keller.

Der Thatbestand der gegenwärtigen Verhandlung ist aufgeführt in dem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8. März 1871 erfolgten, gegen welches Appellant am 26. April 1871 Berufung eingelegt hat. Beschluß vom 13. Juni des Inhalts festgesetzt wurde, daß die Sache am 20. Juni zur Verhandlung, worauf das Urtheil in der heutigen Sitzung verkündet wurde.

Appellant suchte zur Rechtfertigung seiner Berufung im wesentlichen die Thesen in erster Instanz aufrechtzuhalten und im angefochtenen Urtheile irgend Grund vor, indem er namentlich ausführen wollte, daß am 6. Februar 1866 zu Stande gekommene Tauschvertrag liege der vom Bankhause Hirsch

Nr. 1871
St. v. 30 Oktober

Gericht für Rheinbayern
Kaiserslautern

Sitzung vom 20. Juni 1871.

Präsident: Hr. Pirk.

Beisitzer: Hr. Hoffmann.
Hr. Schmitt.

Gerichtsschreiber: Hr. Schmitt.

Rekst. 272.

Urtheil vom 27. Juni 1871.

In Sachen des Josef Wagner, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8. März 1871, vertreten durch Anwalt Lon,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Hohle, Bürgermann daselbst wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Anwalt Keller.

Der Thatbestand der gegenwärtigen Verhandlung ist aufgeführt in dem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8. März 1871 erfolgten, gegen welches Appellant am 26. April 1871 Berufung eingelegt hat. Beschluß vom 13. Juni des Inhalts festgesetzt wurde, daß die Sache am 20. Juni zur Verhandlung, worauf das Urtheil in der heutigen Sitzung verkündet wurde.

Appellant suchte zur Rechtfertigung seiner Berufung im wesentlichen die Thesen in erster Instanz aufrechtzuhalten und im angefochtenen Urtheile irgend Grund vor, indem er namentlich ausführen wollte, daß am 6. Februar 1866 zu Stande gekommene Tauschvertrag liege der vom Bankhause Hirsch

a. daß sie wechselte, daß bei diesem Testamente Friedrich Küther von Wolfalbany sowie Margaretha Küther gegenwärtig, - wesentlich, daß sie selbst der 3 Testamentszeugen sowie Verbrechensfähigkeit.

b. daß sie nur die Errichtung des Testaments wollte, daß darunter Klug das Testament von Adam Klug, Metzger, daß sie Mutter Katharina Klug die daß darunter Klug, das Alter von 2 Brüdern wären die daß Jungs Küthers Namen die gar darunter Klug gesetzt sei, - wesentlich, daß also Küther mit seinem Namen in gleichen Grade unterschrieben war, -

weiter wesentlich, daß sie Mutter im Testamente als Krankheiter bezeichnet wollte die Klage abgewiesen hat,

c. daß sie der Thatsachen sub a. b. c. vor dem Jahre 1865 erfolgten Verfassung bekannt geworden sind.

Gegen diese Urtheil hat der Appellat Berufung eingelegt, dieselbe ist rechtzeitig und formgerecht, die Thatsachen sub a. b. c. bekannt machen, daß die Namensunterschrift der Akte vom 7. März 1866, wesentlich weiter die Theilungsakten Klagen vor Notar Eck anerkannt wurden - sowie die Urtheil, ob nicht dasselbe wünschlich sei vom 7. März 1866 zu richten wurden.

Pirk

[illegible] Abgrenzungsplan von 1862 für [illegible], was [illegible] [illegible] [illegible]

festgesetzt zu acht und mezig Gulden
gesagt acht und neunzig Kreuzer.
Zweibrücken den 12ten Juli 1871.
Kgl. Ober Appellations Gerichts
Der Taxator
Dingler

abzuschlagen, auf welchem Appellat a. von Flur
No. 1555 ½ – 3⅓ Dezimalen, b. von Flur No. 1555 ⅓
– 5⅓ Dezimalen nebst darauf befindlichen
Maschinen der Appellatin abtreten, von dieser
aber „die Fläche a. b. c. d. in anliegendem Plane
des städtischen Bauinspektorats vom 15ten Dezember 1865
nebst dem städtischen Grundstücke Flur No. 1554, auf
Fußland 30 Dezimalen." Für die Richtigkeit der
angegebenen Flächenmaße wurde nicht garantirt.
Am 23 Februar 1866 wurde dieser Tauschvertrag durch
die hl. Regierung genehmigt.

Über die Vollzug dieses Vertrags wurden die
Parteien einig, weshalb die jetzige Appellation
vom 16ten August 1867 Klage auf Abtretung der
ausgetauschten Fläche erhob. Nach gepflogenen Ver-
handlungen blieb der Prozeß klagig bis zum 22ten
März 1869, an welchem Tage die Appellatin eine
Fußbrücke zu stellen hatte, wodurch dieselbe den Appel-
laten den Fußgang bis zu dem Punkt ein wenig
Abgemachten festgestellten Weg gegen Süden zugestand.
Es war endlich vollbracht und an einen Abgang
von 4 Zehnen für den Nachtheil zwischen der Fuß-
steg- und Fahrstraße Vorsorge vom 22ten August
1868 durch den städtischen Bauinspektor vorgenommen

1 c 25 ½ d.

Urtheil

In der Civil Kreis-Appellationsinstanz, verhandelt durch Herrn
Landgerichts-Präsident Karl Kohle, Kreisrath Adolph Hoffmann,
Appellatin gegen Erkenntniß des k. Landgerichts
Kaiserslautern vom 8. März 1871,

gegen

Josef Wagner, Wollfabrikant zu Kaiserslautern wohn-
haft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Löw.

Kraft des vom kgl. Staatsministerium am 11. Juni
1862 genehmigten Allgemeinen Ortsstatuts der Stadt Kaisers-
lautern vom 1ten Mai 1862 ist nun auf der inneren Seite jener Stadt
bis zum Bau mit der festigen Bauflucht der linken Straßenseite
Bürgermeisteramt der Stadt Kaiserslautern ist Fußbekleidungsmaschinen
Appellatin, entsprechend auf einer Fläche des Grundstücks
Flur No. 1555 ½ mit 5⅓ Dezimalen nebst darauf befindlichen
Maschinen der Appellatin abtreten, von dieser aber „die Fläche a. b. c. d.
in anliegendem Plane des städtischen Bauinspektorats vom 15ten Dezember 1865
nebst dem städtischen Grundstücke Flur No. 1554 zu Fußland 30 Dezimalen."

Für die Richtigkeit der angegebenen Flächenmaße wurde nicht garantirt.
Am 23 Februar 1866 wurde dieser Tauschvertrag durch die kgl. Regierung genehmigt.

Über die Vollzug dieses Vertrags wurden die Parteien einig, weshalb die jetzige Appellation
vom 16ten August 1867 Klage auf Abtretung der ausgetauschten Fläche erhob. Nach gepflogenen Verhandlungen blieb der Prozeß klagig bis zum 22ten März 1869, an welchem Tage die Appellatin eine Fußbrücke zu stellen hatte, wodurch dieselbe den Appellaten den Fußgang bis zu dem Punkt ein wenig Abgemachten festgestellten Weg gegen Süden zugestand. Es war endlich vollbracht und an einen Abgang von 4 Zehnen für den Nachtheil zwischen der Fuß- und Fahrstraße Vorsorge vom 22ten August 1868 durch den städtischen Bauinspektor vorgenommen

Czellari besorgt wird, auf die Hofparcelle Lang Nr. 1862 eine Lastenlast pfandweise versichert unter Zahlung seines Gemeindeantheils der 1854 in der Höhe von [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer angesetzt. Die diese Versicherung beibehaltene Forderung und Verbindlichkeit welche sich auf der pfandweise Versicherung und Verbindlichkeit gegenüber stand der Lastenlast als unbezahlt betrifft, wurde und auf der Gemeindeantheil pfl. der 1854 die pfandweise Abtheilung mit [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer, so dass [illegible] die Lastenlast [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

gemäß des Gesetzes fol. Nr. 1554 mit Hinterlegung
seiner eingegrissen, und zwar ist diesfalls durch den
diesseitigen Ehegatten, oder von seinen Erben
nicht binnen der seiner Eigenschaft gegen
jenseitigen Ehegatten oder seinen Erben festgesetzten Frist
nach vorläufiger Abschluss des Inventars gegen Hinterlegung
des Betrages von 1862 Gulden der
Theilung des Jahres des 1554 ist diese Theilungsvereinbarung
gesetzlich oder auf nie angefochtene Weise bestätigt
worden, ist ebenso nicht durch die Theilung
als Grundlage festgestellt. Der einzige Gegenstand
Eigentum und Besitz ist ein zum Theilungsvertrag
Hinterlegung gehörige Gegenstand, welcher
Theilung, welche Gegenstand nicht durch die Theilung
Eigentum gegen Hinterlegung des Betrages
nicht gegen Hinterlegung des Eigentums des Eigentümers
nicht gegen Hinterlegung des Eigentums des Eigentümers
Eigentum gegen Hinterlegung des Eigentums des Eigentümers
Eigentum gegen Hinterlegung des Eigentums des Eigentümers
Eigentum

[illegible] Grenze angenommen, [illegible]
wird wieder zusammen mit Allgemeinem Gesetz
vom 1862 zur weiteren Festsetzung [illegible]
vom Ober Bürgermeister Hauptstadt mit 66 Pfeiler
Länge angehalten ist, zwischen der Hofstatt vom
Bezirksamt eingetragenen 30 Kreuzer mit Pf. Ver
1854 allerdings Länge von 66 Pfeilern [illegible]
Festsetzung der Länge der Linie abzüglich genommen
vor einer Abgrenzungsbehörde gehalten werden kann.

Vorbehalt Genehmigt

Gestellt vom kgl. Bezirksamtsgericht [illegible] †
Länge Berechnung Abgrenzungsbehörde zu vorgelegt
mittels Verfügung des Bezirksamtsgericht vom
Inhalt der Ausfertigung.

Genehmigt am 13 Juni 1871. Keller

Dr. Krais

† ohne Berücksichtigung der ausgeschlossen [illegible]
angeschlossen Länge [illegible]
Juli 1871.

und angeblich durch ein Ministerialerkenntniß vom
24ten Februar 1869 genehmigt worden.

Zur Begründung der übrigen Streitpunkte müssen
hier die rechtserheblichen Feststellungen vorangestellt werden:
Die Frage: ob Appellant auf Grund des Tauschvertrages
die Klage hier zur Verhandlung nach dem genehmigten Abgrenzungsplan vom 1862 anzubringen habe oder sich nach
dem vom 1869 begnügen müsse, so daß also die Klage
welche zwischen diesen beiden Verhandlungen liegt der früheren Streitobjekt bildet.

Der erste Streitpunkt erscheint nun die Linie vom 1869
als maßgebend anzusehen zu müssen, weil diese Linie
und zwar in dem Plane vom 15ten September 1868, auf
welchen in dem Tauschvertrag Bezug genommen, festgehalten, in diesem Plane seine also nun die neu projektirten Verhältnisse vollständig, die übrigen
Grenzen durch festgelegte Linien dargestellt, und selbst
diese bezüglich der Letzteren keine Bindung, als auch
nicht bei der Prüfung gegen die s.g. Lösch-Akten
rücksichtlich. Der ausgesprochene Urtheil Lasse sich zu dem
Schlusse, daß die beiden fraglichen Lösch-Akten des Tauschvertrags nicht die projektirte, sondern die ehemals und
früher noch bestandene Prüfung, den rechtlichen Weg,
nie Lösch selbst.

Diese Schlußfolgerung ist aber irrig, weil zum
Inhalt des Tauschvertrags nicht eine projektirte Prüfung,

sondern nur desjenigen Theil des Ministeriums im Jahr 1862 entgegenstehenden bestimmt gewesen sei, und es ist wohl selbstverständlich, daß wenn man über den Hauptstoff dieses Allianzvertrages Bestimmungen zum Zwecke seiner Vollzügung treffen, bei Zweifelsfragen derselben gleichfalls ein Einverständniß und daß man den Appellanten das eigenthümliche Recht zur Beschwerde zugestehen würde, wie sie zu seiner Zeit in solcher Hinsicht festgestellte Linie und auch das 3 Jahre später abgeschlossene Präjudiz in Betreff Kammer bereits.

Wenn der zweite Punkt hervorhebt, daß der vorgelegte Taxifsvertrag zu Grunde gelegene Plan als Original zu betrachten sei, so widerspricht dem die Erklärung dieses Plans selbst: „Übrigens mit dem genehmigten Allianzvertrags-Plane des Stadtspitals rechts der Lechstettenstraße; der nur ein Übrigens vollständig ein Original genannt sein, so muß das der Fall der Zeichnung von größerem Umfange sein.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichten bei Abschluß des Taxifsvertrages es nur selbstverständlich betrachteten, daß der Stadt Kaiserslautern nicht bloß das Recht ein Gehalter sein für sie gänzlich unbrauchbares Terrain Landes verblieben und Appellant mit seiner ganzen Entschädigung Forderung von der Stadt abgefunden werden sollte. Letzteres ist aber nicht in der Lage durch Zeugen das Gegentheil dessen nachgewiesen zu können. Auffallend ist es übrigens, daß alle mit dieser parallel laufenden Straßen nur eine

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Allianzvertrages vom 1862 der ganzen Länge nach in gerader Linie geführt, und nur an der südlichen Stelle über Abänderung des im 1862 genehmigten Planes eine spätere Bestimmung bekannt wurde.

Auf diesen Thatsachen

gestellt es dem hl. Appellationsgerichte dem Appellanten Gehör zu verschaffen, dasselbe auf seine auf heute ist mit den Appellaten neue Verhandlung des am 6ten Februar 1866 abgeschlossenen Taxifsvertrages und des demselben zu Grunde liegenden Allianzvertrages vom 1862 zur Aufhebung der beschwerlichen Lasten zu schreiten und die Feststellung der Appellatin zufallenden Theile vorzunehmen, sofort über Abänderung des vorgewissenen Urtheils vom 8ten März 1871 zu entscheiden, daß die Zahlung des Appellanten von der Appellatin vorgeschossenen Grundstücks durch die im Allianzvertrag vom 1862 klein eingezeichnete beträchtlich erhöht wird, dagegen die Klage als gegenstandslos und übrigen abzuweisen über Vornahme der Appellatin zu seinen Kosten beider Instanzen.

Thatsächlich einen beizupflichten zu verordnen, Kosten vorbehalten.

Was thatsächlich der Appellanten zum Beweise seiner Behauptungen anführen zu lassen: daß bei den Verhandlungen und bei Abschluß des Taxifsvertrages im Jahr 1866 Appellant sowohl wie die Vertreter der Appellatin sich

dass dasselbe aufgefordert, dass der darauf gezeichnete Alignementsplan neuerdings ausgefertigt sein solle und demnächst bestimmt werde, dass die Südgrenze des von dem Appellanten einzutauschenden Grundstücks durch die Verlängerung der Hausfassade in gerader Richtung von Osten nach Westen parallel der Linie gezogen werde, sofort bei Meidung zu verfügen, Kosten vorbehalten.

Decretum Lecav.

Hinterlegt am 13 Juni 1871.

Dr Heinz

für die mit der Hausfassade parallel laufende Grenze, mit Vorzeichnung nach welcher die Abschrotte über die Flammen gesetzt werden sei. Wenn Appellant aber die an ihn begehrte Grenze erwerben sollte, dann sollte er gehalten sein den Theil der Liegenschaft zu erwerben z. B. sollte im Akte nicht die Flammenlinie 1554, sondern auch die Flammenlinie der Liegenschaft angesetzt sein müssen. Auch Abänderungen der Abrundungen Behufs bei dem Tausche genauer werden seien, sei wünschig, übrigens sei die Sache noch gleichgiltig, weil sie ohne Genehmigung der Regierung nicht sollen vorgenommen werden, diese aber nur für die Flucht a-b-c-d nicht aber für die Flucht 1554 gegeben sei. Aus diesem Grunde und weil der Tauschakt selbst klar sei, sei auf der angebotenen Zugrundenahme einzugehen und unerheblich.

Die Gründe der Parteien waren folgende Vorträge:

Namens Löw: Eventuelle dem hyl. Appellationsgerichte dem Appellanten Abtretungsverbindlichkeit, dass er auch soweit noch berechtigt wäre Appellation einzulegen Magistrats dd. 6. Februar 1866 abgeschlossener Tauschvertrages und der demselben zu Grunde liegenden Alignementsplan vom 1862 zur Festsetzung der beizubehaltenden Grenzen

Sessionsstempel 7 Kreutzer

Anmerk. Keller: Ist gefertigt vom kgl. Appell. Gerichtsprocurator ohne Beanstandung der vorgelegten Vollmacht und Legitimation des Vorstellers, sowie der eingelegten Berufung als einlegerin für vorgenannte Partei, Bestellung des Appellanten für den Verlust des Appellationsrechtes.

Keller

Jacob Anmerk Löw Vorsteller

Keller

№ 798 Vorstellung.

Heute den einundzwanzigsten Juli
achtzehnhundert und sechzig sieben,
Vor Unterzeichneten des Königl. Appellations Gerichts ist Carl Martin Hasemann, kgl. Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Zweibrücken, vom Herrn kgl. Appellations Procurator Löw, mit seiner Vollmachtsschrift versehen in seiner Wohnung erschienen und hat mit seinem Amtseide bekräftigt

Orig. 05
Copie 02
Vorg. 17
1 Ser
Pfg. 24
41

Abschrift der vorgelegten Vollmacht und Urkunde vorgestellt.
Kosten Spielgerichtsvorgang 1 Copie 41 Kreutzer.

Hasemann

Heute den fünften Juli achtzehnhundert neun und sechzig zu Kaiserslautern Herr Anmeld Löw

ursprünglich dass 3 zu gegen verurtheilenden Inscription des Rückerschuldes opponirten.

Hasemann

№ 2720. Registrirt zu Zweibrücken den 5. Juli 1871 für Silber Prozess-Nr. 135 des Kant. Gesetz.

Kgl. Rentamt

Expediatur.
Lugin Loew.

Nr. 1310 Akt für Mangel in Sachen des k. Aerars c/ die Gemeinden Ehrstein, Iggelbach & Appenthal
Amt 14 K. Zweibrücken den 30ten October 1871.

K. Rentamt

Quittirbuch

Rolle nro 34. in Sachen Rtg. 24. Oct. 1871

Exp. 1 Ausf. 12 Ausf. 1871.

2 Exp. 4 Bgl.

Der Gemeinden Ehrstein, Iggelbach und Appenthal, Beklagten vertreten durch ihren Bürgermeister Lorenz Haag in Appenthal wohnhaft, gegen Beklagten Bürgermeister Jakob Rotte, Ackersmann, in Ehrstein wohnhaft, Appellaten einer- und der Verfügung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 1. April 1846, vom 5. April 1865 und 16. November 1866 und Incidentappellaten andererseits, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Keller,

gegen

das k. bayr. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Vizepräsident d. Pfalz in Speyer wohnhaft, Appellanten und Incidentappellaten, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar.

Anwalt Keller trug darauf an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels theilweiser Aufhebung des Urtheils des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. November 1866 und theilweiser Bestätigung des Urtheils desselben Gerichts vom 1. April 1846 und 5. April 1865 zu erkennen, dass den Bewohnern der Gemeinden Ehrstein, Iggelbach und Appenthal, sowie den dazu gehörigen Höfe und Gebäulichkeiten, bestehend unter anderm in der Helmbacher Mühlmühle, der alten Pfeuls, Mühlmühle, der Rölfenschlenhofe, den Hanzhofen, den Pfeyerbrunnen und Pfeyerbusch, ausser den in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. November 1866 schon genannten Rechten, in dem zum Dorfbanne Ehrstein gehörigen sogenannten Ehrsteiner Mastbruche, begrenzt auf Norden und Westen durch die sogenannte Frankenweide, auf Süden durch die Lautener Gemeinde, auf Osten durch die sogenannte Rindergewässe, nachstehende Rechte zustehen: 1, die Ausübung unentgeltlich mittels Anhängung der Hunde		
	14	
	21	
	56	
	1.03	
	28	
	55	
	3	58
2, das benöthigte Bauholz für alle Theile der Gebäulichkeiten, insbesondere		

Dr. Kaufmann

Factum

in Sachen

der k. bayer. Aerare, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz Kammer des Innern in Speyer, Appellatin und Incidentappellatin anderseits durch k. Rechtsanwalt Vollmar, – gegen

die Gemeinden Klingenmünster, Erpolzheim und Appenhofen, Appellantinnen und Incidentappellatinnen anderseits durch k. Advokat-Anwalt Keller

		S.	Anzahl der	Kr.	Gab.	Ausland
1.)	Anwaltsbestellung mit Spez. Fakt	70	–	20	– 48	– 21
2.)	Incidentbeilagen – – – –	68	–	–	8. 24	– –
3.)	Incidentbeilagen der Akten	91	–	–	1. 53	– –
4.)	Beil. zur k. Rechtsbeschw.	90	–	–	– 57	– –
5.)	Incidentbeantwortung Orig. 2 Bl.	71	–	##	3. 09	– 14
	1 Cop. 2. Bgl. Zusk.	"	–	10	– 48	– 21
6.)	Anlang 7 1/2 L. 8 Bgl. Orig	72	–	–	9. 30	– 56
	2 Cop. 8 Bgl. Zusk.	"	–	10	4. 45	1. 03
7.)	Zustellung der Anlangung	83	–	–	1. 53	– –
8.)	Anlang vom 9. Oct.	80	–	–	9. 27	– –
9.)	Zustellung vom 10. Oct	a.H.	–	–	1. 53	– –
10.)	Anwaltsakten Orig 4 Bgl	87	–	–	4. 44	– 28
	1 Cop. 4 Bgl. Zusk – –	88	–	34	1. 11	– 55
					1. 14 49	22 3	58

wenn für Gemeindehäuser, Schulhäuser, Pfarrhäuser und Kirchen und Landschaft zu bezahlen, und zwar a) Quantitativ und also daß der Rebel oder Berg der Häuser in Rechnung aufgenommen ist; b) ebenso auf die übrigen Landschaften diese Gebäulichkeiten ohne Entschädigung zu benehmen; c) außer dem Reb- Ruff- und Faselholz auf das Reisig holz zu beziehen;

demgemäß die Appellatin für verbunden zu erklären, sie in Ausübung dieser Gerechtsame in keiner Weise für die Zukunft zu hindern, die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Vollmar bemerkte:

es gefalle dem k. Appellantinnbeantwortet die Incidentberufung zu verwerfen, und unter Bestätigung der eingelegten Incidentberufung, mittelst Abänderung der angefochtenen Urtheils der k. Regierungsbescheid zu Landau vom 16. November 1866 zu Recht zu erkennen, daß die Beschwerden der appellantischen Gemeinden, welche die Quantitative Abgabe von Bauholz gegen eine Ablösungssumme von 3 Kreuzer per Raumfuß ansetzen, gefordert sind, soweit den Rebel oder Berg der zu entschädigenden Gebäulichkeiten, welcher Art diese immerhin sein mögen, einen Höhe von 3 Fuß über dem Boden mit Recht zu erkennen, – endlich die Appellantinnen und Incidentappellatinnen in sämtliche Kosten der Appellinstanz, sowie in die gesetzliche Geldstrafe zu verfallen.

Factum.

Der thatsächliche Sachverhalt ergiebt sich vollständig aus den vorgelegten Urtheilen.

Zur Rechtfertigung der eingelegten Berufung bemerkte der Anwalt der appellantischen Gemeinden im Wesentlichen folgendes vor:

Verbrennsorde gemäß der Taxe bestimmt zu bezahlen
und demgemäß auch bei selber zu Nutz, für die zum
Feuerbrunste nöthigen und stets 10 Kreuzer zu Nutz für
die zum Verbrennen bestimmten Personen;

f. Kreuzer, mitsperrend mit Stahl Federnzug;

g. Kreuzer mündgeldlich, für alle Stücke des Gebäudes,
Kreuzer mit Kreuzer zu bezahlende Feuerstätte;

4 Mark., Kreuz- und Kreuzholz Kreuzlich zu leisten

Die Abgeltung und diese Taxe Stücke geschieht:

ad 1 Die Abgeltung Personen Gewerb, Stücke Vergleichen
Personen zum Neubaue, wie aber zum Verbrennen,

ad 2 Die Kreuzer abwesende, zahlen zum Neubaue,

ad 3 abwesende Taxe auf Kreuzer, zahlen nicht Kreuz
Kreuzer;

ad 4 auf Taxe Kreuz- Kreuz- und Kreuz, ohne Kreuz
Kreuzer Kreuz Kreuzer Kreuz Kreuz Taxe
Kreuz Abgabe Kreuzer Kreuzer Kreuzen
Kreuz Kreuz Kreuzer Kreuz Kreuzer Kreuz
ganz kreuzweise geschmälert zugerechnet kann.

Abgeltung kann Kreuz Kreuz Kreuz
Compulsorium Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
zugleich Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz

Vorstehende Taxe tritt mit dem 1. April 1846 wieder in Kraft, wodurch
Alle die Kreuzer Taxe Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz Kreuz
Kreuz

erbyerbt, dessen abwesender Ehemann Johann Baptist Weiß
wirthschaftlich rauschbar unentgeltlich für alle Theile ihrer
Gebäulichkeiten und zu Feuersbrünsten bezogen, ebenfalls
vor baufällig oder irgendwie feuergefährlich
mit gebrauchsfertigen Kost. Kast. und Kochofen
und Einrichtung des Kochens folgendes Inventar
gegen Erlag des Kaufschillings übergeben
geschätzt.

Die Versammlung gestattet
das Consulentamt mit Vorsicht zu Spezzer
erfolgtes, ob irgend jüdischen Theilhaber
von 1864 einschließlich der Vorschüsse zu Tuchhaus
angewiesen.

Brief Theil-Urtheil vom 5. April 1865 zugetheilte
wofür Klagt als Vormünderin Widerrufen, da
gegen ausdrücklich Protokoll über Vorschüsse
3 August 1865 vorgetragen weiters Verhandlung des
vom 6. April 1846 angeordneten Vermögensraums
und Theilung von Spezzer, insbesondere die Theil-
ung der von der Consulentamt angesetzten Rub-
rung der gegen Abschrift des Testamentes Abschrift und
gegen mit Abschrift des Testamentes Abschrift
Brief Theilung mit der gegenüberstehenden Abschrift
angeordnet, und am 25 & 26. Oktober 1865 stattfinden
Brief Theil vom 16. November 1866 vorgetragen

PERSONS-STEUER
14
Kreuzer

entschieden:

1. daß der Consulentamt Spezzer jeder weise entschied-
lich befugt sei, mit dem Consulentamt Adalbrecht
die Gemeinschaft aufhebend Theilung mit vor-
gehender Vorschrift ob selbst selbstgetragen oder durch
ob sie gänz eigenen Vertrauens oder aber gänz Ver-
trauens bestimmt sind, gegen eine Belohnung von 3
Kreuzer von Stück für die gänz Vertrauens be-
stimmten Personen wird stehen, weiters stehen wird
2. daß Consulentamt Spezzer sich einer Theilung auf Grundlage
nicht sei;
3. daß Consulentamt Spezzer Vorschrift über Einsicht
und Besitz gegen Entäußerung der streitlichen Gebäude
gegen 3 Kreuzer von Stück und Vorschrift
Vorschrift und Vorschrift von Vorschrift zu Vorschrift
Gegen Spezzer mit Vorschrift Vorschrift nicht sei,
ist sie Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift
Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift
mit Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift
Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift Vorschrift

jedes Kauf- und Tauschgeschäft, Pfandbestellung, jeden Vergleich, jeden Auftrag und die Quittung für das gezahlt.

Gegen dieses Verfügungserkenntniß vom 1. April 1866 und die Pfändungsfälle aus gegen das vom 3. April 1865 haben die Exekutanten vom 15. Juli 1867 Berufung eingelegt.

Es sind nun die Akten hierher eingeliefert zu lassen.

Erwägt, daß es sich darum handelt, ob die Exekutanten bei der Pfändung rechtmäßig verfahren, die Pfändung aufrecht erhalten werden müsse.

Gegen das Verfügungserkenntniß vom 16. November 1866 hat die Klägerin erklärt, daß die Pfändung ihrer Sachen nur deshalb geschehen sei, weil die Exekutanten vermeinten, daß die Sachen ihrem Manne gehörten, daß aber die Pfändung ihr Eigenthum nicht betreffe.

I.

Thatsache

Aus Protokoll vom 16. November 1866 haben die Exekutanten die Exekution in diesen Pfändungen vollzogen.

Es hat sich dabei ergeben, daß die Exekutanten

EXEKUTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Pfändungen der Exekutanten mit Protokoll vom 16. November 1866 vollzogen.

II

Rechtsgründe

Die Exekutanten haben Exekution wegen Forderungen aus Rechtsgründen, welche ihnen mittels Urtheils rechtskräftig zuerkannt sind, vollzogen. Die Exekutanten haben sich dabei innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehalten, welche ihnen durch die Exekutionsordnung vom 10. Juni 1853 angewiesen sind.

Es kann daher nicht in Frage kommen, daß die Exekutanten bei der Pfändung Formfehler begangen haben, welche die Pfändung ungültig machen.

Es kann nur in Frage kommen, ob die Exekutanten bei der Pfändung Sachen gepfändet haben, welche nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehören.

Die Klägerin hat nicht behauptet, daß sie sich besondere Vorrechte an den gepfändeten Sachen vorbehalten habe.

Es kann nur in Frage kommen, ob die Klägerin durch Eigenthum oder durch ein anderes Recht, welches der Pfändung entgegensteht, geschützt ist.

Das Eigenthum ist nicht behauptet worden.

Es kann nur in Frage kommen, ob die Klägerin durch ein anderes Recht geschützt ist.

Ein solches Recht ist nicht behauptet worden.

Es kann nur in Frage kommen, ob die Klägerin durch ein Recht geschützt ist, welches sie nicht behauptet hat.

Ein solches Recht kann nicht in Frage kommen

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und Mannheim, wirtschaftlichen Inventar, so
ferniert kommen vor die Churfürstlich hofkammer
vom 24. Mai 1759 auf Generalrescript Churfürstlich Oberamts
Heidelberg vom 16. April 1758 sagt (Beilage B unter Litera
der Eigentumsakten) — die Lagerung, Aufzeigung und Schätzung
und Fällung dieses forstmäßigen Holzes zur Einrichtung der
benöthigten Brücke." „Nachmittelst vom Holzgericht
Heidelberg verwiesen, folglich wann das Holzgericht
erfüllt wird, müssen sie Herr mit Holz versehen und dürfen
sich nicht mehr beschweren" beschließen die churfürstlich
hofkammer auf den Churfürstlich (vorliegen der Marke
vom 25. April 1778 - Beilage - XI -). Hülfsweise Rath Lauter
Hesse auf 20. Januar 1778 (Beilage V) mit Lust schreibet,
dass „diese Einrichtung Brücke zur nächsten Holzung
zur Lagerung Aufbewahrung und Verschiffung der
Amerikanischen zu Consortial allein vorgehaben gebliebenen fin-
Brett diesen Kriegsläuften folge, sich zu gallenmäßiger
Generalität der Lagerung der ausgeschnittenen
Bretter gar nicht zu Klagen gelangen würde
er solche Interesse zu halten Commissar.

Auf solcher Beilage ist gütlich gemeldet, dass, weil die
Gallenmäßigkeit der Bretter ein Hundert nur
Hundert neun, das auffällig unmöglich würde.

Verschiedene Gedrucksel wie Lagerl aufgenommen
wurde, nachgenau und besonders, als die Stadt

Brückenfort, wie forstmeister Oberste Lust 84
Jahre alt und 4. Hegereymeister Sebastian Bern-
hard erklärten, dass Eichen, forstmäßig Wegen
für den Wald, sc.

Die Gemarkung bestätigen übereinstimmend, dass
dort eingemarkt der gallenmäßigen Gemeinden und
jetzt der Gemarkung öffentlich und ungestört
Eichenen Wald nutzen würden.

Hauptbeweis 4 (86 S. alt) regist. Hofkammerprotokoll
1776, dass die Eichenen die Hecke und das Gras
in der Waldung der Hofkammer Heidelberg verpachtet
Wagen all die Brauchbarkeit Verfügung setzen, und sie
abgehauen, dass die grünen Gemarkung fällen und.

Hauptbeweis 2 (89½ S. alt) Forst der Heidelberg
vom 1776 - 1833 Morgen, das Eingemarkungen
der Wald Gemarkung ist Lustes Einverleibung.

Gegenbeweis 1 (81½ Fall) Forst der Heidelberg
vom 1776 - 1833 bis: Einwohner Hessen 1779 und dass
die Einwohner ein Wald nutzen Gemarkung nutzen,
nebenher Hofkammer Dresden einmal obige Bemerk
ung machte.

Hauptbeweis 1 (79 Fasse alt) Brief vom 1786 worin
Hofrath Lauter, dass die Verpachtung der
Landschaft Gemeinden Schätzung Heidelberg Hofe
nach Stock mit der Hofkammer.

Hausbezeichnung 12 (80½ Laufende) vormals 1582
wurde auf [illegible] gesetzt, das Stockwerk
gehört [illegible] Haus Seite gegen Straße [illegible]
Hausbezeichnung 3 (75½ Laufende) [illegible] 1785 [illegible]
besessen und Haus bestandig [illegible]
[illegible]

Hausbezeichnung 5 (73 Laufende), [illegible] 1786 ver-
[illegible] wurde, das [illegible]
allerhöchstgnädigst, wo das Haus [illegible]
gemacht. [illegible] Seite [illegible]
[illegible]

Hausbez. 9 (69 Laufende 10 Mark), [illegible] 1788-1818. Haus [illegible]
Haus gefallen und [illegible]
[illegible] Haus [illegible]
[illegible]

Hausbezeichnung 3 (71 Laufende), vormals [illegible] 1790, [illegible]
ist das [illegible] Haus [illegible]
für die [illegible] [illegible]
und das [illegible]

Hausbezeichnung 8 (67 Laufende) - seit 1792 das Haus
gehört für, wie sie angeführt, [illegible]
mit der Brandl und mit der Brandstatt [illegible]
und Nachwerk.

Hausbezeichnung 8 (11 Laufende) vormals [illegible] gerichtliche
Abschreibung seit 1795 und [illegible]
[illegible] herausgegeben, das [illegible]
[illegible]

Hausbezeichnung 10 (68 Laufende) vermindert sich seit 1795
und hat vor seinem Vater [illegible]
[illegible] das [illegible]
vermindert das Haus in Raubstraße [illegible]
[illegible] 8 [illegible]
[illegible] 1834 [illegible]

Brandbezeichnung 10 (66 Laufende), [illegible]
1798 [illegible]
[illegible]

Hausbezeichnung 7 (81 Laufende) [illegible] 1800 [illegible]
Bayer [illegible]

Welche [illegible] [illegible] Rabenmann (Hs. 87 Laufende) [illegible] 1805-1814 [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] (66 Laufende) [illegible]
1816 bis 1819 [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] (66 Laufende) [illegible] 1816 [illegible]

[illegible] Hausflur [illegible] Haus-
flur [illegible] Haus-
flur [illegible] Haus-
fl

[illegible] [illegible] [illegible] [

Hinsichtlich derjenigen Einführung der Hauptsteuer, welche im 1804 eingetretenen Vorjährung nach geschehen und also nach Hauptsteuer-Fassion für einzig möglichkeit der Vorjährung Hauptsummarialvorjährung nicht, so muß auch jene diesen Hauptsteuer-Artikel der Vorrath als erhaben erscheinen. Es ist genau richtig, daß die summarischen Hauptsteuer-Vorjährungen nicht über die Hauptsteuer-Vorjährung 1776 steigen sollen 28–30 pfund per Hauptsteuer 1804 steigen können. Allein in diesen ist bei der Abänderung der Vorrath. Hauptsteuer nicht auf diese Hauptsteuer-Vorjährungen gekommen, sondern sein Abänderung alle Hauptsteuer einbegriffen zu lassen und dann nach seiner Abänderung zu bilden, summarischer Hauptsteuer sein in diesen der Hauptsteuer-Vorjährungen auf die Hauptsteuer-Vorjährungen, nach seinen Eltern und Hauptsteuer genommen haben.

Es will mich aber Hauptsteuer-Vorjährung 1 Hauptsteuer gegen Hauptsteuer-Vorjährung 12 Hauptsteuer 1 Hauptsteuer, aber Hauptsteuer-Vorjährung 12, der von Hauptsteuer-Vorjährung 8 der Hauptsteuer 1790 erinnert,

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Hauptsteuer-Vorjährung 8 & 10 Hauptsteuer 1795 Hauptsteuer-Vorjährung [illegible], Hauptsteuer-Vorjährung 14 Hauptsteuer 1800 Hauptsteuer-Vorjährung, nach Hauptsteuer, Hauptsteuer-Vorjährung einander Hauptsteuer Hauptsteuer-Vorjährung.

Später ist summarisch Hauptsteuer-Vorjährung 7, Hauptsteuer-Vorjährung 90 Hauptsteuer alt rechts und Hauptsteuer, daß der Hauptsteuer-Vorjährung Hauptsteuer selbst 81½ Hauptsteuer allein, Hauptsteuer-Vorjährung gestanden sind, also Hauptsteuer-Vorjährung und Hauptsteuer-Vorjährung 10 Hauptsteuer-Vorjährung Hauptsteuer mit der Hauptsteuer-Vorjährung, Hauptsteuer-Vorjährung. Nach Hauptsteuer-Vorjährung Hauptsteuer-Vorjährung bis zu summarischer Hauptsteuer-Vorjährung nicht Hauptsteuer-Vorjährung.

Hier muß vorgestellt werden, daß die Hauptsteuer-Vorjährung, wenn man die Hauptsteuer-Vorjährung Hauptsteuer-Vorjährung und Hauptsteuer-Vorjährung, als die Hauptsteuer-Vorjährung Hauptsteuer-Vorjährung,

III.

Bauholz und Konsorten.

1. Bauholz.

Die Ortsallmandrien bezeichnet Ihre Bestimmung des Bedarfs an Bauholz für alle Zeiten ihrer Gebäulichkeiten und gewährt unentgeltlich die Ortsallmandrien gehörend diesen Bedarf gegen Anweisung zu jährlich für den unterem Rath bezeichneten und nicht für Brüssel und Gemeindezwecke, des Beschlusses vom 16. November 1866 exklusive der besonders Bedarfs an Bauholz wird für Gemeindezwecke, Schulzwecke, Pfarrzwecke und Bedürfnis gehalten, ordentlich jährlich, der Bedarf Bauholz gegen die Anweisungsgebühr von 3 Sgr. zum Kammer und Land verkauft werden können, wenn gegen den Vorgeschlagenen Betrag der Anweisung vom Kämmerei erhoben sei.

Die Ortsallmandrien sind durchaus berechtigt Bedürfnisse, daß sie nicht für Bedürfnis Bauholz, Anweisung auf Bauholz fordert, sondern einen Theil des Bedürfnis in Natur verwiesen sollen und einen Anweisungsgebühr von 3 Sgr. Kammer bezahlen sollen.

Ob das Forst und Bauholz durch die verschiedenen Ortsallmandrien (Urkunden II, III, IV), sowie Bedürfnisse Ortsallmandrien

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

gewährt. Ueber die Verwendung dieser Bedürfnisse soll Beschluß vom 16. November 1866 sind, gestrichen zurückgewiesen und kann deswegen durch die mit Baumpflanzungen vom 18. Oktober 1865 erfolgenden Abänderungen des Forstgesetzes Plan Vorgang genommen werden. Das Bedürfnis soll Bedürfnis keine Bestimmung des Bauholzbezugs für einzelnen Fälle des Bedürfnis.

Urkunde II: „Die Ortsallmandrien soll die Bedürfnisse durch Forstbeamten Bedürfnis gewährt werden, wenn Bedürfnis nicht das Holz besser zu kaufen ist.“

Urkunde III: „Es gewährt das Bedürfnis vom Bedürfnis soll Bedürfnis nicht verkauft werden ist niemand mit schuldig.“

Urkunde IV: „Das Bedürfnis zum Verkauf Bedürfnis nächstens folgende Bedürfnis sollen.“

Die vom folgenden Urkundenprotokoll der Bedürfnis des Bedürfnis Roth vom 10. Januar 1716 (V), der Bedürfnis vom J. Ebele Januar vom 13. April 1759 (VI), der des vom Leichtmann vom 24. März 1759 (VII), die Einigung des Vorgangs Leben vom 10. März 1760 (VIII), wird abweise die Sentenz des Bedürfnisses Hofgerichts vom 8. September 1764 (IX) und die Bedürfnis vom Merckel vom 24. Januar 1766 (XI) weisen

wird anzuführen nöthig sein, einer Beschränkung der Umfassungsmauer nicht entgegen steht, daß der untere Theil der Mauer aufgeführt werden muß.

Im Jahre 1766 wurde zum ersten Male der Versuch gemacht, die Beschränkung einer Theil der Mauer mit Thüren aufgeführt, jedoch die Verwirklichung gelungen. In dem Berichte des Fiskals de Manbuisson vom 30. Juni 1766 an die churfürstliche Hofkammer (XII) wird gesagt, einmal bemerkt, daß man endlich angefangen habe, alle Thore zu Verschließung aller Passagen für die Gemeinden außer den Thoren, wo die Landstraßen durchgehen, zu machen, damit sie des Nachts nicht offen stehen, und das Vieh nicht ausgehen könne, so sollen die Thore von Neustadt die Abrede getroffen,

Für Kompetenzconflikt in Sachen d. k. b. Aerars & die Gemeinden Elmstein, Iggelbach und Appenthal, Debet 14 fl.
Zweibrücken den 16. Juni 1871.
k. Kreisarchiv

Z. 34.

Antrag
für
d. k. b. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer und diese vertreten durch den Präsidenten Freiherrn v. Speyer in Speyer wohnhaft, Appellaten und Incidentappellantin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar

gegen
die Gemeinden Elmstein, Iggelbach und Appenthal, vertreten durch den Bürgermeister Advokat Roth, Aktuar in Elmstein wohnhaft, Appellantinnen von zwei Urtheilen d. k. b. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 1. April 1846 und 16. November 1866 und Incidentappellatinnen, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Keller.

Die appellirenden Gemeinden erhoben mittelst registrirter Ladung vom 28. August 1844 Klage gegen d. k. b. Aerar und verlangten Anerkennung folgender Berechtigungen im Elmsteiner Thalbezirke:
1, Das Recht der Pechgewinnung mit ihren Pechreinen, wozu dieselben selbst erzogen oder gekauft, wozu sie zum eigenen Verbrauche oder zum Verkaufe bestimmt seien, gegen ein Pechgeld von 3 Heller per Stück für die zu ihrem Hausbedarfe nöthigen und von 10 Hellern per Stück für die zum Verkaufe bestimmten;
2, das Recht der Kienholzgewinnung, insbesondere solche mittels Sprengens zu beziehen;
3, das Recht auf unentgeltlichen Bezug des nöthigen Bauholzes, sowie
4, der nöthigen Bausteine ohne irgend eine Entschädigung, endlich
5, das Recht auf Werk-, Raff- und Leseholz, — und zwar die sub 1, 2 und 5 genannten Rechte in möglichst bester und schonendster Weise.
Das beklagte k. Aerar bestritt das Recht auf Pechgewinnung nur bezüglich

die zum Verbaue bestimmten Bäume, – das Recht Raufstreu unentgeltlich selbst mittels Handzugs ausüben zu wollen, –
das Recht auf Bauholz insoweit solches für den verordnungsgemäß auf Reinen aufzuführenden untern Markt-Bezirk für Kirchen und Gemeindehäuser in Anspruch genommen werde, – das Recht auf Bausteine überhaupt, das Recht auf Ruff- und Lesholz nebst Nutzholzabfuhr das grüne Reisigholz darunter begriffen werde, – endlich die Ausschließlichkeit und Unbestrittenheit der in Anspruch genommenen Berechtigungen.

Die appellantischen Gemeinden haben am Januar, mithin innerhalb der Präklusivfrist des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 1. April 1846 zum Zwecke des Compulsoriums der Archive und Registraturen der k. Regierung der Pfalz, sowie Vorzeigung über den Bezug der angesprochenen Berechtigungen Beschwerde-Verhandlung vor Publikation des Civilgesetzbuches, zugelassen.

Die Hauptverhandlung wurde statt, ebenso auf Fortsetzung des Compulsoriums, welches inzwischen die Klage durch Defaut-Urtheil vom 5. April 1865 abgewiesen worden, gegen welches die appellantischen Gemeinden Opposition einlegten.

Am 16. November 1866 erging das Definitivurtheil, welches unter Voraussetzung der Ausschließlichkeit und Unbestrittenheit der Berechtigungen, die in Anspruch genommenen Rechte auf Hambuchen, auf Bausteine und auf Nutzholz verneint, dagegen das Recht auf Streu, wie sie verlangt worden, das Recht auf Bauholz für alle Theile ihrer Gebäulichkeiten, auch für Gemeinde-Schul- und Pfarrhäuser sowie Kirchen nach vorgängiger Anweisung der Forstbehörde von Raum, sowie gegen Entrichtung einer Anweisungsgebühr von 3 fr per Baum, endlich das Recht auf Bezug des Nutz- Ruff- und Lesholzes, jedoch nur nach Bedürfniß und in Gemäßheit der forstpolizeylichen Anordnungen und Anweisungen, – anerkannte.

Gegen dieses Urtheil appellirten die Gemeinden, sowie auch gegen das Incidentalurtheil vom 1. April 1846; – auch das k. Aerar hat gegen das Definitivurtheil wegen eines Punktes Incidentalberufung eingelegt und sind nun die streitigen Berechtigungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Nr 228 Für Rempel gefällt in Sachen des k. Aerars c/ die Gemeinden Flemlingen, Eyweiler und Appellat-Gebiet 14 St. Herxheim den 19ten Juni 1871. bzw. Hambach

I. Die Mastweide betreffend.

Die Appellantinnen behaupten, daß der erste Richter mit Recht die geforderte Ausschließlichkeit und Unbestrittenheit der Berechtigungen verworfen hat und unsere Thatsache der Entscheidung nicht zum Gegenstande ihrer Beweisführung, da im Uebrigen die Schmalzweide wie bemerkt nicht zugelassen wurde, so ist den Appellanten kein Grund zur Beschwerde gegeben.

II. Die Raufstreu betreffend.

Diese Berechtigung war von Seiten des k. Aerars niemals bestritten, eyen aber von Seiten der Gegner bestritten worden will das Recht der Gemeindewälder eine besondere Art der Raufstreuberechtigung, so weit solche von Seiten des k. Aerars bestritten und bleibt den Appellanten der Beweis ihrer Behauptung schuldig.

Die von den Gegnern angeführten Gründe, daß die appellantischen Gemeinden die Berechtigung des Gemeindewaldes zu ihrem Fortkommen nöthig haben, bedürfen keiner Widerlegung und können vor einem Civilgerichte keine Berücksichtigung finden.

Der verschiedene Zeugenbeweis über den Umfang der verschiedenen Berechtigungen durch die vorgenommene Abschätzung ist total mißlungen, da die Aussagen der Zeugen sich nur auf 30 Jahre vor Publikation des Code civil zurückerstrecken und viele derselben sich dahin aussprechen, daß seit dem Jahre 1841 keine Holzvertheilungen mehr stattfand, womit auch der Umstand übereinstimmt, daß mehrere Theilungsakte vorliegen und das Landgut meistentheils im Jahre 1841 und 1842 unentgeltlich vertheilt, wie auch Brennholz nur vorübergehend und vorübergehungsweise gestattet worden.

In keiner der vorgelegten alten Urkunden ist einer derartigen Berechtigung Erwähnung gethan, und der erste Richter hat daher mit Recht diesen Anspruch abgewiesen.

III. Das Bauholz betreffend.

1) Appellanten nehmen das widrige Bauholz immerwährlich in Anspruch und sind k. Aerar im Allgemeinen auch niemals diese Rechtswidrigkeiten; – daß aber heute noch die in früheren Zeiten gebräuchliche Anweisungsgebühr von 3 Kr per Stamm in Anwendung gebracht wird, hebt die Eigenschaft der Immerwährlichkeit der Verwilligung nicht auf, da in dieser geringen Taxe bloß die Anzeigsgebühr der anweisenden Forstbeamten, keineswegs aber der Werth des Holzes enthalten ist.

Diese Anweisungsgebühr wurde aber von jeher bezahlt, und berufft sich der Anwalt der appellantischen Gemeinden in einer Eingabe auf das Hofgerichts von 10. Mai 1760 damals, daß unseinem Bericht des Gefällenverwalters Steiner und des Forstmeisters Hoeckle zu Neustadt, außer der gewöhnlichen Anweisungsgebühr für das Bauholz jemahlen etwas bezahlt worden sei; –

ebenso ergibt sich aus einer Relation des Hofkammerraths v. Berglas vom 15. Februar 1793, daß diejenigen, welche immerwährliches Bauholz erhalten, den Forstämtern ihre Anzeigsgebühren entrichten müssen;

die meisten der abgehörten Zeugen erklären, das Bauholz sei immerwährlich abzugeben, jedoch eine Anweisungsgebühr von einigen Kreuzern per Stamm entrichtet worden; – welche Gebühr der Eingangszeuge Frei auf den Betrag von drei Kreuzer angibt, – ab erscheint daher auch dieser Beschwerdepunkt unbegründet.

2) Der zweite Beschwerdepunkt bezüglich der Bauholzverwilligung besteht darin, daß den Verwilligten welche die immerwährliche Abgabe von Bauholz entrichten, die Auflage gemacht wurde, wenn sie den Thurn oder Pochel sich zu erneuerungen Gebäuden auf Neu zu erbauen; – wenn auch einige Acte die Appellanten Behauptung enthalten, daß sogenannte Mitstehen benachbarte welche eben die immerwährliche Abgabe von Bauholz bezahlen, zugesichert worden, so besteht auf der andern Seite eine allgemein verbindliche gesetzliche Bestimmung, – Titel 16 der Churpfälzischen Landes-Ordnung vom 4. April 1582, – welche alle Verbrechen, die in Zukunft einen Bau auffführen, vorschreibt, daß allen 2–3 Fuß über die Erde mit einer steinernen Mauer zu unterfangen; –

diese gesetzliche Bestimmung gilt ebenso in den appellantischen Gemeinden wie in andern Orten der Churpfalz und würde in späterer Zeit wieder aufgehoben noch kann sie in Vergessenheit, würde vielmehr darin aufgefaßt daß die Verbrechungsmauer bei einem Neubau wieder neu erbaut werden sollte;

diese Landesordnung vom 1582 wurde durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 5. Mai 1857 in Sachen Aerar c. Erfenbach allgesetzlich verbindlich verordnet.

Dieselbe wurde überdies seit länger als Menschengedenken in den appellantischen Gemeinden angewendet und von deren Beamten befolgt, wie die in diesseitigen Aktenfaszikel befindlichen Urkunden beweisen, welche einen Zeitraum von 26. Februar 1760 bis 30. September 1790 umfassen. Durch Reskript des Hofgerichts zu Mannheim vom 6. September 1764 wurden die Gemeinden Elmstein und Iggelbach bei dem immerwährlichen Empfang solchen Bauholzes, dessen sie zur Erbauung von Häusern, Scheuern, Nebengebäuden und Pferchen benöthigt, in bisheriger Weise, manutenirt; – da selbst die jüngst aufgefundene Urkunde der neueren Zeit ist auf welche Appellanten ihre Verwilligung gründen so müßten sie sich gefallen lassen, daß bei Ausübung derselben ihnen die in damaliger Zeit gültigen Bedingungen auferlegt werden, d. h. daß sie den Pochel von Neuem erbauen und eine Anzeigsgebühr von 3 Kreuzer per Stamm entrichten. Nebst dieß stimmen alle Zeugen im Allgemeinen darin überein, daß die Verwilligten gehalten waren, vorerst an den zu erneuernden Gebäulichkeiten den Pochel einige Fuß hoch von Neuem zu erbauen und ist es den Appellanten nicht gelungen den Beweis zu erbringen daß sie auf ohne Erfüllung dieser Verbedingung das benöthigte Bauholz angewiesen erhielten.

3) Bezüglich dieses einen Punktes hat das k. Aerar Incidentbeschwerde erhoben

weil der erste Küster im Positive seines Verfalls die Verzeichnisse blos den Namen oder Pockel der Besitzungen aufnehmen und weil er unterlassen die Höhe dieser Pockels zu bestimmen; –

die Landordnung verfügten in ihrem Titel XVI dass jeder Zaun, Hecken, Pfähler oder Wall auf 2–3 Fuss über die Erde mit einer steinernen Mauer aufgeführt werden sollen – in der Verständniss wegen Zweifelhaftigkeiten über die Anwendung dieser Verordnung ist kein Unterschied zwischen Weinbergen und Ackerungsgebäuden gemacht, wie denn auch die Zeugen keinen Unterschied gemacht; –

es ist demnach in den angeführten Verfügungen Zweck, Gebräuchlichkeiten, welcher Art dieselben immerhin sein mögen, zu erhalten. Hatte der erste Küster über die Auflage gemäss einen steinernen Pockel zu errichten so war es auch nothwendig dessen Höhe zu bestimmen; –

die Landordnung bestimmt eine Höhe von 2–3 Fuss und in seinem Aufsatze bis zum ganzen andern Morke nicht gedacht wurde, so ist dieser Pockel nicht zu viel verlangt wenn der Pockel eine Höhe von 3 Fuss über dem Boden erhalten soll, wie auch Zeugen Verfügung d. d. Azzellenbaum gerichtet vom 5. Mai 1857 und 31. Mai 1859 Aerar c. Erfenbach und vom 19. März 1858 Aerar c. Clausen die Verzeichnung der Pockel von 3 Fuss zur Pflicht gemacht haben.

Das angeführte Verfahren wäre daher in diesem Punkte mittels Anordnung der Incidentberufung zu reformiren.

IV. Die Lesesteine betreffend.

Das Recht auf Lesesteine ist ein eigenes für sich bestehendes Recht und nicht unter der Verzeichnung aufzunehmen Bezug von Lesholzentfelten; Urkunden können die Azzellenbaum nicht vorlegen, – die Aussagen der gehörten Zeugen reichen nicht einmal auf die gerichtliche Verjährungszeit zurück, sind überhaupt viel zu wenig bestimmt und genug die vorliegenden Thatsachen widerlegt; –

deshalb hat der erste Küster mit Recht diesen Ansatz abgewiesen.

V. Das Reisigholz betreffend.

In der Sitzung vom 28. August 1844 haben die klagenden Gemeinden über das Morke-Ruff- und Lesholz nachfolgendes in Antrag gebracht; –

die Nachfolgsberechtigkeit dieses Rechtes wurde durch die angeführten Verfügungen abgekannt, und Azzellenbaum haben sich dabei beruhigt, – dagegen das k. Aerar das Recht auf Morke-Ruff- und Lesholz niemals bestritten, sondern die Verfügungen angeführten Verfügungen anerkannt, insbesondere über die Gemeinschaft der forstpolizeylichen Anordnungen und Anweisungen; – Nachdem nun ist nicht abzusehen wie dann das angeführte Verfahren den Azzellenbaum Grundsätze einer Dienstbarkeit gegeben sein sollte.

Allerdings haben Azzellenbaum schon in ihrem ersten Antrag die Worte: mit Ausschluss des Reisigholzes" hinzugeschrieben, allein es kann das Zugeständniss darin nicht gefunden werden dass sie das Reisigholz als einen Bestandtheil des Ruff- und Lesholzes in Anspruch nehmen;

(Dieses Ruff- und Lesholz kann unter Umständen sich in Ruff- und Lesholz verwandeln) aber dieses Reisigholz kann unter Umständen sich in Ruff- und Lesholz verwandeln und fällt dann unter die Verzeichnung, wenn nämlich der Waldeigenthümer die von den gefällten Bäumen abfallenden grünen Reiser nicht für sich benützt, solche viel, mehr in Wald zusammen liegen lässt und verbrennt, so dass sie dann brauchbares Holzgewächs nämlich zu Boden liegt (bois mort et gisant) und also dann unter den Begriff von Ruff- und Lesholz fällt.

Die grünen von den gefällten Bäumen abgehauenen Reiser sind ein Accessorium des Stammholzes und gehören dem Waldeigenthümer ebenso gut wie der Stamm selbst und die beim Fällen sich ergebenden Späne;

wollen daher die ergebenheitlichen Gemeinden ein Recht auf das grüne Reisigholz in Anspruch nehmen so müssen sie solches beweisen, denn älter der Verzeichnung auf Ruff- und Lesholz ist es nicht entfallen dass dann Azzellenbaum auf dem Wege des sogenannten Interpretationsbeweises zugestanden werden.

Aus den vorliegenden andern gepflogenen Urkunden ergibt sich, dass die Verzeichnisse nur an Morkholz und liegendem todten Holze (bois mort et gisant) beschränken; –

auf den Anstoßen der Heugen ergibt sich aber, daß die oggelsheimischen Gemeinden das Reisigholz nur in soweit bezogen als der Waldeigenthümer resp. zu demjenigen Theile die Coupen-Anweisungen resp. solches Holz-quantum zum Aschenbrennen überlassen hatten; – Wo bei den Waldeigenthümern unbenutzt liegen und faulen, die Holzmasse nicht verbrannt, so mußte darunter das Reisigholz die Eigenschaft als Ruff- und Lesholz nun und fiel unter die Verweigerung.
Der erste Richter hat deßhalb mit Recht den eigenen selbstständigen Anspruch auf das abgegebene Reisigholz abgewiesen

Aus diesen Gründen

gehalte ob dem k. Oggelnheimischen Stadtgerichte die Hauptberufung zu verwerfen und unter Beurtheilung der eingelegten Incidentberufung, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils d.d. Landau 16. Novembre 1866 zu Recht zu erkennen, daß die Einwohner der oggelnheimischen Gemeinden, welche die neuerdings Abgabe von Leseholz gegen eine Anweisungsgebühr von 3 Kreuzer per Nummer in Anspruch nehmen, gehalten sind, vorerst den Rechts oder Werth der zu verwüstenden Gebäulichkeiten, welche auf Füße innerhalb sind messen, in einer Höhe von 3 Fuß über den Boden auf Stein zu erbauen, –
endlich die Oggelnheimer und Incidentoggelnheimer in sämmtliche Kosten der Oggelnheimer Instanz sowie in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.

Heil erlegt
am 27 Juli 1871.
Dr Weis

Vollmar.

14 Kreuzer

Auf allegirt Namentlichen Vortrag Herr Assessor Weis nachstehendes rechtliches Erkenntniß verkündet:

Nachdem durch Erkenntniß vom 20. März 1867 mit Verweisung (Regierungsakten Beilage 5) festgestellt, daß nur der Vortrag der Regierung anzuerkennen sein, wonach die Herstellung der Bretern Verbrechen nicht eingeschlossen sei, Nachdem Beilage 1 der Regierungsakten d.d. Landau 12. Dezember 1766 (Beilage 3 d. A.), der Bericht vom 6. September 1774 (Beilage 6) ausweiset, daß Beilage 7 tagirt, solcher der Bericht vom 6. Nov. 1775 (Beilage 8), welchem zufolge Beilage 9 tagirt, der Bericht vom 5. July 1779 (Beilage 10 mit der Vergleichung vom 16. April 1783 (Beilage 11), sodann die Berichte vom 4. Dezember 1791 Lage 12–17, welche sämmtlich tagirt, die Berichte, von einander selbst, die Berichte des andern Theils des Hauses vom Kameralverwalter Hoerth, während die übrigen Beilage 11 anschließend mit jener Ausnahme des Hauses der vom Kameralverwalter Hoerth, Beilage 1 tagirt, Berichte Matting Mac Cuisen gehe aber sogar daß jedenfalls die letztere Vermessung die Einwohner Gehöfte begrenzt und somit die Einwohner der oggelnheimischen Gemeinden Berufung

gesondert schätzen, sondern wie bisher mit
einander zusammen abschätzen lassen
dabei als Endigung einzusetzen. Vorgibt sich
einerseits dem Bericht des Vonder March vom
15. April (Nr. 1) dass 1778 (XII), das die ganze Um-
gelegenheit mit den Namen des Hauptsprech.
Hendelt und bezüglich des anschlagbaufens
Bericht zu nehmen befindet sagt, das Bericht
Bericht und Gutachten gesonderstadt der
fest gesetzt werden sind, dass die allgemeinen
Verordnung befanden werden sollte, die Namen
Mark ist Meinert aufgehoben werde. Vonder March
selbst will von der Prozesse abgeschafft sein
als die Bezeichnung, worüber das Endigung
noch nur Holz bestellt eingeschränkt sei, zu
belassen.

Die Schätzer die gewinn einschätzen die
Schätzer die namen einander Gärtner lassen,
wegen aber am besten, das man sie zu jeder
Anordnung nicht jeder Einzelne einzeln verbun-
den, namentlich Hauptmann oder anderen
Falls die Marke der Bezeichnung einer bedürfig-
ert würde man sich könne, keine Änderung
die Bezeichnung der Schätzer eingeführt sollte.

Hauptgang 4 (86½ d. alt) hinsichtlich seiner Änderung

jedenfalls bis 1776 zweckmäßig wünsche und
förderlich erachte als bei der Konferenz alle
zu Hand Häuser richtige Landes, ebenso
ohne die andere Rede oder Bezeichnung Hand.
Gut bezeichnung weiß vom Land bezogen.
Ganz genau dieselbe Angabe macht Hauptgang
7 (81½ d. alt), der gleichfalls für die Zeit
von 1776 an Zeugnis ablegt, in fügt bei,
dass er selbst mehrere solche Häuser von Boden
und die Holz aufbauen gesehen habe, nament-
lich in einem Dorf Meinsen Bezeichnung
und diese andere verlässt, die er nicht mehr
nennen könne.

Hauptgang 4 (82 d. alt) der über die Zeit
bis 1779 etwa 4 Häuser sagt, gewöhnlich habe
man den 1. Rock mittels Mauer aufführen
müssen, bis man das nötige Holz bekommen
habe, andere haben aber auf das unbedingte
Holz zum untern Rock bekommen und also wird
an in manchen Orten ziemlich viel schöner Häuser,
denen unteren Rock von Holz gebaut.

Wenn Hauptgang beifügt, er wisse nicht, ob das Ver-
fügung oder Begünstigung war, so ist das, da Hauptgang
nicht von Clausthal ist, in die Reihe nicht bekannt,
schon Lesung.

Hauptzwinger 72 (80½ Fuß alt) – seit 1782 Stangenweis, daß die Bauherren das zugelassene Gemeindeholz vorher tüchtig angespitzt erhalten, selbst [illegible] mit Holz aufführen wollte und es sei selbst ausser seiner Hütte kein Holz, wo auch auch [illegible] Mauerwerk aufgelegt wurde.

Gegenzwinger 3, Förster Haag (73 F. alt), seit 1786 Kammerbruch, wurde gegeben, daß die Stämme mit der allerdicken Seiten das aufliegen soll. Holz für alle Seite seiner Gebäulichkeiten, selbst wenn sie wieder wird Holz bauen, erhalten, allein seine allerige Wald das Bauholz von Kurfürstendorfe, sei die Abänderung (d. h. durch willkürliche ändern Franz Anstalt) getroffen werden, daß Bauern muß Holz erhalten soll, selbst [illegible] die ändern Bäume [illegible] Bauern Holz gebraucht sind, allein sei der innere Bäume Rest ändern Bauern sei abermalls das [illegible] Holz gegeben werden.

Hauptzwinger 9 (fast 70 F. alt) – seit 1788 –: die Einzelnen bekommen das Bauholz [illegible] Einzelnen Bauern für alle Seite seiner Gebäulichkeiten [illegible] für die ganz [illegible] als auch die mit Bäu-

gebäuden hinaus, wenn sie durch jeden frei wie sie bauen wollte. Kommt [illegible] [illegible] Holzgrenz hinaus sei bauen [illegible], so fördert es aber.

Durch Hauptzwinger 6 (71 ½ F. alt) – seit 1792 – wurde bestimmt, daß das Bauholz gegeben werde, [illegible] soviel ob das ganze Haus ganz [illegible] aber mit altem Bauern Holz gebaut werden sollte. Erst seit der Einzelnen Regierung bestehe die Bauholz Lage von Bauern gebaut werde.

Hauptzwinger 10 (64½ F. alt) – seit 1795 – wurde das [illegible] und [illegible] Holz [illegible] seit Alters, da viel mit Lang ist der Wald [illegible] [illegible].

Hauptzwinger 8 (71 F. alt) – seit 1795 – bekommt das Bauholz selbst [illegible] mit Holzgrenz Schneider [illegible]

Gegenzwinger 10 (66 F. alt) – seit 1798 – ebenso, daß die [illegible] Bauern mit der Gebäulichkeiten Holz mit Holz aufgeführt werden [illegible]. Erst seit 18–21 Jahren (also seit 1826–1831) wurde der [illegible] Bauern mit Bauern aufgeführt werden.

Diese Angabe [illegible] eine Erhöhung [illegible] Gegenzwinger 6 (66 F. alt) – seit 1800 –, wonach die [illegible] Bauholz [illegible] allen Seiten, selbst wenn das [illegible] ganz in Holz aufgeführt wurde, abgegeben werde, selbst [illegible] [illegible] Bauern selbst [illegible]

die Berechtigung gewährt worden, das Recht der alten Ko-
gen Reinach gelöscht werden müsse.

Forstrat Habermann (BA. alt), der von der Forstzeit
1805–1814 spricht, sagt, unsere alten Forstmän-
(also nicht die freye gesetzliche Regierung) für
den Rest in Reinach gelöscht worden, besonders da
sey zu Herzogenbuch nie gewesen sey.

Dieß scheint begreiflich, wenn der erste Theil
der Verfassung auf das Verhältniß der Herzogl.
der Herzogthümer vom 6. November 1764 (IX),
das Appellationsrecht in weltlichen Sachen
ihres Unterthanen bei der bisherigen Übung
zur Competenz kommt konnte, diese bisherige Übung
jedoch nach Inhalt des Herzogl. Rescripts vom 6.
Hornung 1762 zur Abgabe des Hundsgl. des Forstamts Reinach sehr
verschieden war. Denn wie dort heißt
(, quando manutenentia in possessione dicuntur
gelöschen Verfassung mit jener Verfassung nicht stimmen
auf diese Verfügung des Forstamts Mandelhof (XII)
und von der Marsch (XII) geht klar hervor, daß der
Herzogl. Gemeinde und Regierung sicher
darüber waren, ob die Gemeinde das Hundsgl.
gültig verpflegen oder nicht. Diese Übung kann nie

wurde vom 6. Dezember 1764 nicht sofort
gegeben, das sicherlich schon lange Zeit vorher
eine vernünftige und strenge Forstordnung
angeblich erhalten Verordnung eingeführt
Manier war ältere Art Übung gelten
gelten, und dergleichen, wie oben gezeigt, die
vorherigen Übungen, daß Verordnung
ung anerkannte durch Entscheidungen
die seit 1776 sich geschehen, sonst nicht für das
Jahr 1764 angenommen werden. Die Herzogl. Regierung
war gegen Übung, daß gegen Gesetz, vorher
ganz gut möglich gewesen sein kann, daß Gesetz der
Einwohner und Landesherrlichkeit nicht ganz
Die Forstordnung vom 4. April 1762
wird aber weiter angelegentlich so angenommen.
die unter genannten Forstamt bezüglichen Gesetz
gelassenen Verordnung. Das Forstamt vom 28. April
XII (Beilage VIII) bezieht sich mit Nachdruck auf
und das Rescript vom 6. Dezember 1764, ist nach
beiden Urkunden nicht einer Forstordnung
Forstamt Reinach in Kraft erhalten ist und sich
dort vorhandenen Rechte nicht. Übung

der Gesetzblätter Bonaparte vom 26. vendemiaire IX (Bulletin [illegible]
ordnet die Zusammenstellung der forstlichen Verordnungen
Regierung 1810 (Bulletin XX) bezogen.

Vom 14. März 1808 (Bulletin 18 der Regierung) [illegible]
weist das Forstamt von Mainz eine Verordnung,
wonach und der Vorbehalt von Genehmigung
Art. 2 anordnet, weist die Mitgliedschaften
ein Vorschuss-Verein [illegible] Forstamt
Forstamt von Kassel [illegible] verpflichtet,
das die Unterordnung [illegible] Forstamt
Landesregierung, [illegible] Rücksicht einzel
gesetzgebenden Gewalt [illegible] der Allgemeinen
[illegible] wieder in Kraft [illegible] (est remis en vigueur et exerce
nouveau observé) und [illegible] nicht [illegible] wird.

Preußen [illegible] Gemeinden
für alle [illegible] Gemeinden [illegible]: [illegible]
Gemeinden [illegible] Verordnung wurde
[illegible] Appellationsgericht [illegible]
wurde nicht [illegible] [illegible] Entscheidung
auch bestätigt [illegible]. Appellationsgericht Coblenz
vom 31. März 1851, Gemeinde Ehrenberg gegen
Bauer) Durch die Verordnung [illegible]

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK 14 Krauthaer

folgerat aber nicht nur [illegible] Forstamt
bis jetzt [illegible] für die Gemeindeverwaltung
nicht für die Appellationsinstanz bestand, und [illegible]
Verordnung für Gültigkeit vorhanden [illegible]
ordnungsmäßig [illegible] aber [illegible]
bestätigt [illegible] Gemeinden [illegible]
bestand. [illegible] wird [illegible]
angegebenen Fällen [illegible] und
[illegible] Art. 6 und Art.
1816 vom Februar, [illegible] [illegible]
Forstamt [illegible] Forstamt
zusteht festgestellt. Durch [illegible] Patentmandat vom 1/-1805-
1814- [illegible] Verordnung [illegible]
Forstamt [illegible] [illegible]
22. Juli 1824 [illegible] Regierungsverordnung,
für die [illegible] Bestätigung [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]
Forstamt [illegible] Verordnung [illegible]
Forstamt [illegible] (vergl. [illegible] vom 19. März
1855, Gemeinde Clausen gegen [illegible] Forstamt [illegible] Anmerkung 4) bezeugt
[illegible] Forstamt [illegible] -1816- [illegible]
[illegible] Forstamt [illegible] -1824- [illegible]
Stellung [illegible] -1834- [illegible]

flussord, wo nicht unmittelbar dasselbe selbst bei geringster Entfernung vorgefunden, durch welche Vergünstigung ab. Erkauf bewirkt.

Mustard Strafe Kollo des Ober-Forstamt Amerbach, stadt vom 4. März 1815 (XXL) Notorfallsbeil dasselbe Forst-Gemarkung, wiederum zu Brennholz für den Bedarf der Hofbeschlossen Hofbauforstenbezeichnet.

Ebenso auf Gesuch des Amtsvorstand Kleinfeld und den deshalb eingezogenen Bericht mit Forst-Inspektion Hofheimberg die Brennholzbezeichnung nicht gestattet, so bemerkt es sich seitdem Forstamt Hofheim, ob die Forstinspektion Hofheim durch Ordnung vom 6. April 1882 Titel XII, vorgeschrieben, dass das Brennholz durch den Forst Taxe 3 Klafter über den Forst-Amtsvorstand Kleinfeld nicht, sogar einen Einfluss auf Forst Hofheim habe. Das muss verneint werden, denn

1) ist das Verfahren der Forstämter als Taxe Abrechnung (vergl. die Bestimmungen des Forstamts Kleinfeld Hofheim), das Verfahren selbst konstatirt ist durch die Forst-Ordnung, die Forstbeschlossen sei, die nur gewisse Abweichungen zurückbringt, ob Kleinfeld oder ein höheres Gesetz kann weiter berücksichtigt werden. Bemerkt wird noch der erste Forst Forst Hofheim



mit Forstamtsvorstand Hofheim.

2) dem durch Ordnung des Forstamts Hofheim ausdrücklich vorgeschriebenen Verfahren, sondern die Ordnung vom 6. April 1882 Titel XII vorsieht, im Übrigen das Holz eigenhändig mit Holz zu schneiden, Kleinfeld und abzufahren, und einmündlich oder schriftlich Forst Hofheim vorzuschlagen und Vorschlag einzuholen hat.

3) jeder Ordnung sich übersichtig seine Gültigkeit für Forstamt gesetzt, jedenfalls kann solches Fall vorgesetzt für selbst, ihnen und spätere Beamte abzugeben, selbstgesetzt bisher zu spätlichen Forstämter, welche vorgeschrieben, dass das Brennholz durch Taxe vorgeschrieben, ob Forstamt, ob Forst Hofheim, ist durch nicht zu beurtheilen, ob Forstamt Hofheim nicht vorgeschrieben worden sei, das Holz eigenhändig schneiden, abfahren ob die Beamten

sagert errichtet.

(Das Recht der gerichtlichen Versteigerung eines Gutes ist durch rechtskräftiges Urtheil, Zahlungsbefehl vom 19. März 1855 – Gemeinde Clausen zz. clear – entschieden).

B. Scheunen sind eingetheilt in 3, 6, 8, 10, 12 bis 24 – 36 verschiedene geringere Bezeichnungen, diese, welche bezahlt werden sollen durch Heuer, Kann sonst Scheunen Scheunenraum Halten und Scheunenräume die übrigen entsprechenden Räume wissen nicht gut einen Tagesstand und dann, wenn die übrigen Heuer. (Es ist dieses noch keine Bezeichnungsbezirke gehörten.

2) Landwirth.

Die gerichtigen der Gebrüder Adelsberg über das Land Landwirth Gerichtsbarkeit (Vergleich hier jetzt, sofern man diese Gerichtsbarkeit einzeln für sich betrachtet Vergleich betrachtet will, wird der Kreis der Gerichtsbarkeit sofort die nothwendige Folge, da Bauern durch Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit Bauern gegenstandlos geworden sind muß und sofort für Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit und für Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit gegründet gegründet, eine Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit

angeschafft sind, damit sonst selbst die Disciplin
schwer mit bösen Folgen verbunden sein. Durch die
Verbindung der Schule mit dem Gymnasium
ist Verbindung mit dem Lehrerseminar
wünschenswerth, damit die Lehrer sich
gegenseitig ergänzen und gegenseitig
Anregung geben.

Der Besuch der Realklassen ist gegen früher
Klassenfrequenz mit dem Jahre 1818 verringert (Schluß
19 x 20) nämlich 4 Klassen, die mit durchschn. 50 Schülern
diesen Lehrer stunden, zeigen (Lösung und
Versetzung) in antumediam gestrafft repräsentiren.
Allein gerade mit der Art der Frequenz, welche
als schädlich nicht mit der verringerten Schülerzahl
sondern, sowie die verringerte Zahl der Lehrer
eingerechnet werden, da der Lehrer Zahl der Lehrer
wird Lehrer mehr, damit diese einzelnen einzelnen
Lehrerstunden ersetzt werden. Außerdem
kommen diese beiden Schulen weniger Zeit,
als der neue alle Verrichtungen der Stadtschule
einzuschränken hat, mit einem, wenn die
Vergleich mit dem Jahre 1804 schon angestellten mehr, ein,
als Einfluß auf den verminderten Besuch übrigens,
sondern Einfluß schreibt sich für die Frage, ob die
Vergleich drey 30jährigen Kriegsbundesgenossen

sei, ist bekannt genommen worden. Der letzteren
Vergleichung stehen drey die Bürgergarden vor
nemmen Jahrgang fest, das Verhältniß wäre
Lateinischer Hauptschule dieses Jahr ausgeglichen.

Ergänzt man aber die gesetzlichen
Klassenfrequenzen bejahrigen Jahrgang, welche
schreiben der Regierung gar Vorschriften aufgenommen,
mit die jetzt 1776 Knaben (vergl. Hauptlagen
4, 3, 1, 11,) zählt. Allerdings 28 Schüler aus dem
Jahre 1804. Allein eine Schule gemischter
Jahrgänge (vergl. die Hauptl. 1, 12. 3, 10, 8) schreibt ganz
das normale gar schwer. (Denn auch andere
Lehrer gehen. Auch für jetzt Schüler der
Hauptl. d. Hauptlagen ist 81½ Schüler, sein Lehrer,
der jetzt diese Klassenfrequenz noch vor 90 Schülern
und eine Lehrerschaft Jahrgänge, welche selbst
für einzelnen Lehrer Vergünstigung rechtfertigt, gewiß
allgemein. Klassenzahl z. B. das Alter der
Lehrer der Hauptlagen 4, welche selbst 1760
geboren ist und sich seit 1776 vermindert,
wird noch 20 Jahre für die Geburt der Jungen
sein, so kommen immer wieder 80 Schüler
28. treffen Hauptlagen 4, dessen Lehrer 90 Schüler
als wirklich, und, da der Jahrgang selbst 81 Schüler alle

BIBLIOTHEK 14 Kreuzer

ergeht, jedenfalls [mit] erforderlichen gerichtlichen
werden, ist seiner Fällung vorbehalten.

Streitet aber dieser vorgebrachten vollständig
Ladung, so ist diesfalls [mit] [illegible]
nicht der ausgestellten Gemeinden, die Ober-
lösigkeitliche Klage in erkennlicher sein, entlastet
fortgesetzte Lage der Kaufsteine nicht andern
französischen und kaiserlichen Verfassung (vergl. die
Forsten) die Lebensgröße nun von dem Lastenbuch
der Herrschaft aufbringen. (Vergl. vergl. auch die
Gebührenordnung unter L).

Dasselbe und aber den Besitz der Gemeinde
[illegible] bezüglich der Grundbuch Fürstlichen des Burgfriedes
abgetanen Gerichtsbarkeit einstig, die Appel-
lantin kommen ganz gleichfalls seinen der Gemeinde
seine Häuser und Scheunen abzubrennen, so wenn
sie sich auf den Lage von Baustämmen
so muss verfahren. Das Gebäude von Stein
gibt sie entschieden, wenn geschnitzt das Loch
auf Bauholz. Wenn sie sich ein Burgfried
die Verordnungen des Adelsgerichtes der
zugleichen Landesherr war, einfach, so konnten
solche das nicht entbehren und eben Grund, den
jetzt Burgfried vorne stets das Lösen Lage
Hochst Landesherr geschrieben Privilegien

die Kaufsteine, gebührenfreie Gerichtsbarkeit die Ver-
fasse einig, das der Adel mit Steuer einig-
sein sei, so würde die Belastung dieser Ver-
ordnungen und die fortdauernde Belastung dieser
Privilegien [illegible] und nicht der Grund, die Bür-
ger verbrieften Rechten und nun sein Ver-
fall zu [illegible] verletzt, das die Appellantin,
welche die Einführung ihres Gerichtsamer
so [illegible] das Holz der Klage [illegible] einen
einen Eingriff gegen jene Eingriffe in
ihre Rechte vermeide sah, vorgeht, das auch die
[illegible] Einverständnis an die Kaiserl. das
Lage, für die jenigen Teile des Forstes, welche
jetzt mit Remontgebäude verbunden, statt mit
Holz, die Besteigung dieser Lage genehmigt
ist getreten ist.

III

Laubholzbesteigung.

Das Recht auf Rothholz, freie Brenn- und Bau-holz
wurde anerkannt und nur auf diese beschränkt,
dagegen das Forstamt Bürgholz [illegible] ab-
tritt auf die Appellantin zu
[illegible] Kaufsteine Gemeinde [illegible] Forst-
er der appellantischen Gemeinde [illegible]
Forst Holz [illegible] gegen mäßige Gebühr

In diesem gräflichen Forst, ausnahmsweise Brennholz und Holz zu Bauzwecken gegen Bezahlung zum Verkauf offeriren und das Forstamt Hardtburg-Lyrichshofen unter I angeführten Gründe, die Gemeinde Lyrichshofen mit Brennholz-Verkauf einverstanden sind, Brennholzverkauf hiermit genehmigt.

4. Das Gesuch des Ökonomen Neustadt vom 22. November 1721 (Belag III) um Verabfolgung von Brennholz, Reisig und Streu, das Gesuch wird dahin beschieden, daß ihm das Gesuch nicht gewährt werden kann, indem Ihnen Holz zu Brennholz nicht angewiesen werden soll, sondern als Forstmeister wird dem Gesuch Folge gegeben werden, daß ihm Brennholz, Reisig aber kein Streu zu machen nicht gestattet werden.

Wenn sonsten Klafterholz zum Hausbrand gebraucht ein Forst der Gemeindewald gut, so kann Steinkohlen, das Fuder um 3 fl. 30 kr. Reisig, Bürstholz, Laubholz, Bürstholz, Stock, Laubholz, Bürstholz, Stock, Laubholz, Bürstholz, Stock

muß brauchholz anzuweisen habe.

6. Forstinstr. Bibiena berichtet am 5. Januar 1768 an die Generalkommissariat (Beilage 10) die Regierung habe verschrieben das Landmeisterische Lemlichster brauchholz aber alt hergebracht mit ihren Gehölz abzugeben verbleibt.

7. Der Bericht von der Marche vom 25. April 1798 (Beilage XII) spricht mit Regierung wegen der Forst ökonomie Aufseher (früher 5) um, das diejenige so Ausladungen gehabt, bezüglich des brauchholzes bei dem Forstamt, das selbes nur vom Land hergenommen werden.

Selbst Förster holz über die Bestandes abzugeben sei, zu beschließen, „das Taxholzgewinnung Frage gutes könnes nun Möglichst Einzuschränken sei.“!

8. Kaiserl. Forstbeamte Bericht Hofforstkommissariat 15. Jahr 1798 (Beilage XIII) spricht der Regierung wegen Einführung des brauchholz Verschleißgelds:

„Beibehaltung des brauchholz, welches jenem Lieger-Stock und anderen Holz gesammelt werden darf, scheint es nur sein müsse.“ da das Lieger holz begriffe, mäßig das Lust- und Bau holz ist, so müsste dieses selbe wieder dem „anderen Holz“ das Verschleißholz welches sie müsste geringe Gebühr zu begriffen sein.

9. Das Vorgehen des forstbeschädigten Fellig vom Dezember 1810 (Beilage II) spricht gegen die Forst. „dass gisserle Amok.“ Also dieser Entdeckt wollte es aber offenbar mit den früheren brauchst den Entdeckt des liegender Holzes übersehen

Liegenschaften, da konnte nicht ersichtlich sein die Regelmäßigkeit gehen gesondert besteht Lust Lust Lesholz sonst, solche sind nicht verschiedenen ist die Regelmäßige erkannt gegen das Lust und Holz- Lust- und Lesholz und vergl. mit Forst vom 11. August 1824 (Beilage XIII), sondern aber später das Lust und Verschleißholz. Diskussion Lesholz vorgegangen gewinnung mit Einzelnen der Regelmäßigen Gemeinde Liegenschaften holz Verschleißholz bestraft oder gesuchen werden wäre, und das geschehen wäre, wenn Lust Lust anhängig sind.

11. Forstamt und das Gegenwärtige Erkenntnis gesammen, so stehe fest: a. der Regelmäßigen, dass Verschleißholz und Lesholz gewissen brauchholz Verschleißgeld.

b. Generalinspektion sei diese Lust Lesholz Regelmäßige Klafter holz mitgeteilt, allmählich nur gut Viertel der Regelmäßigen Forstämter Einwirkungen einbehalten lassen.

c, Wer aus jeder zweifacher Verantwortung und Verpflichtung durch Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Holzes der Holzhauerei gehört.

Kommt eine Zweifel darüber, welcher Verfügung die Verantwortung der Appellanten gehört sei, insbesondere, ob der Beschluß von der Appellantenmehrheit begegnet werden darf, so wird diese durch die Verantwortung gelöst. Diese Verfügung ist gegen den gültigen Verfügungsvorschlag die Verantwortung der Verantwortung. Die vorherigen Verfügungen können die angeordneten Verfügungen abgeschafft werden. Verfügungen (oder Verfügungen) können Verfügungen der notwendigen Verfügungen (Verfügungen) (oder Verfügungen) (oder Verfügungen).

Oder die Verfügung vom 1776 ist Verfügung 4, f. 52. Verfügung 4: Alle die Verfügung Verfügungen Verfügungen Verfügungen

Wort formirt Kosten gestellt.

Gg. 8 (seit 1791) bestimmt deutlich, daß die Herrschaften ungesuchter seinen Antheil an Bauholz beholzigt seyen, das mehrere gilt auf Gg. 6 (seit 1792) für das Brennholz, wo der Pflichtige an, ebenso durch Gg. 8 seit 1795). Gg. 10 (seit 1795) weist, daß die Pfarrer auf das Bauholz gestellt seyen, obgenug Pfleger als Rep. Gg. 10 (seit 1798) setzet sie auf das Brennholz gestellt, der Pflichtige gestellt,

Gg. 6 (seit 1802) ist der Ausdruck, daß sie obgleich vorhanden.

Gg. 9 (seit 1802) weist, daß Niemand auf die Pfarrer des Bauholz als derjenigen Pflichtige gestellt, welche das Bauholz zu liefern haben.

Indessen diese sorgfältigen Bestimmungen, so oft sie auch vorgekommen, so wenig sie bisher das gehörige Bauholz als Theil derjenigen des Rep. Holz. und Brennholz abgesondert worden. die Landgerichtsvorsteherschaft wird zur letzteren mit Ernst sich mit Ernst Rechtsbeschaffenheit genau Rechnung tragen.

Holzanweisung der Pfarrgemeinde Hallerstein, Bezirksamt Ebermannstadt, Oberfranken, 1. Hälfte 19. Jahrhundert

Holzanweisung der Pfarrgemeinde Hallerstein

Bezirksamt Ebermannstadt

Oberfranken

1. Hälfte 19. Jahrhundert

französischen, sich gut bei Verbrennen der Pfarrholzarten, so sind keine besonderen auf dem Boden auf Laub-, Nadel- und Nadelholz allein die Rede. Die einzige Ausnahme, welche [illegible] des Holzsammelns des Lagerbuch- und Nadelholz und des Nadelholz und Reisig- Laby XVII – und sich bei Verbrennen der Pfarrholzarten – [illegible] zugleich auf den andern Holz, beschränken dem Boden auf seine Holzarten [illegible] gewissen Boden beschränkt. die übrigen Holzarten [illegible] französischen Reich. Was demnächst aber zu verstehen ist, das ist Bestimmung der zu übernehmenden Holzmenge der Pfarrholzarten, [illegible] sich der gewissen Holzsorten Bestimmung zugeben.

Pfarrer und Pfarrer auf Laub- Holzgemeinden, [illegible] des Holzmesser mit den Pflegern einen Theil des Pfarrholzes zu Pfarrholzarten [illegible]. (vergl. Holzgerichtsb. I, II, 4, 12, 9, 3, 6, 8, 10 Gg. 5, 8, 9, 10, 12). Bei den Pfarrholz gestellten Pfarrholzarten, [illegible] Pfarrholzarten [illegible] und Pfarrholz, Anweisung zum Pfarrholz [illegible] Holz, welches bisher zwei Holz mit Pfarrholz [illegible] wiederum Pfarrholz [illegible] von 1803 [illegible] zu 1 Holz wenn Pfarrholz [illegible]

(mary (Cauß Kostheil der Cygallstoffel gemäß Klang
1858, Gemeinde Ellenstadt gegen Heinrich Schwa
forstverfügungen §92 Klagevorgen Heinr
gemeinen Recht, welche Kläger der fabrikation
der Holzgegenstand, sollen wir gerichtlicher Ent
scheidung auf (Kostheil der Cygallstoffe am 11. Novem
ber 1849 — Gemeinde Kreuzwaldecken gegen die am
14. July 1852 — Kläger selben fortsetzen) Cygarr
stoffen der Cygarrstimmerei Kläger sind wider
auch Holzgegenstände verfügen, und Kläger gestern,
gegen sieben der fabrikation Kläger Cigarrenstoffe
gegen Cygarrstimmer nicht verwendet werden.
Da wird der Kläger vorgetragen, das Holzstoffen
wird Klagen zu besser so gestalteter Ver.
wendung dieser Grundstoffe wie Abfallstoffen
abgeben, wenn sie nicht einer Verfügung Holz
stoffen auf Hinsicht durch Anfertigung der Klagen
und benutzen beschränken den Abfall zu Grunde
legen Holzgemische verfügen. die wirksame Verfü.
gung wird dagegen dieser Holzstoffen Kläger
Cigarrenstimmer benutzt diese wie diesem Grundsatze
nicht mit Klage. Diese Verfügung der Verfü.
gung ist der Klagen Cigarrenstoffe Holzgemische
wiederlegt diese der Anfertigung der Cygallstoffen

Cigarrenstimmer, sondern, weil sie darüber hinaus
stehende Verfügung sollten, so verweist das gericht
sie Sache. Was Anfertigung der Cigarrenstoffen
aber Cigarrenstimmer die Holzgemische aus Klagen
und Fabrik mit Verfügung. Verfügung verbraucht,
das die Cigarrenstimmer Cigarrenstoffen, aber jenen Klagen,
welche denselben gleichgestellt werden: Da die
Anfertigung der Klagen aber nicht gegen die
Klagen Cigarrenstoffen Verfügung sondern gegen
diese Verfügung eine Abfallgemischte
gegen Cigarrenstimmer Cigarrenstoffen, Klage, für
diese angestellte Verfügung abfallgemische
mit Hinweis auf die Cygallstoffen gerichtlichen
Verfügung Cygallstoffen Verfügung angestellte
Verfügung Cygallstoffen Verfügung
wurde, Klagen zu beschränken
von Verfügung, das die Klagen nicht
Cigarrenstoffen Cigarrenstoffen, welche
die Verfügung, namentlich Holzstoffen
auf das Verfügung Cigarrenstoffen
gegen Verfügung gestellt Klagen Klagen
Anfertigung, auf Klagen als Klagen
gebraucht sei, wird fall, die Klagen
mit der ersten Abfall zu.

Cigarrenstimmer

Gestalls ob dem K. Bezirksgericht Mittelfranken
wegen Aufhebung des dortseitigen Bezirksgerichts
Frankenthal vom 16. November 1866 und, wenn nöthig
auch der Verfügung, wodurch dem Gesuche vom 6ten April 1846
v. 8. April 1865 stattgegeben worden, wodurch hingegen
der Gemeinden Eschenbach, Eggolsheim und Buttenheim ab-
weisen das dagegen gerichtete Gesuch und Gemeindebeschluß
vom 8. Juni 1865 und Gemeindebeschluß vom 8. Juni 1865
wegen Aufhebung des Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. November
1866 wegen gänzlichen Verfall vom 16. November 1866
wegen Aufhebung des Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. November
1866 wegen gänzlichen Verfall vom 16. November 1866
wegen Aufhebung des Bezirksgerichts Frankenthal vom 16. November
1866 wegen gänzlichen Verfall vom 16. November 1866

+ und wegen Verfügung vom 16. Juni

STEMPEL

für diese Gemeindeschreiben ohne Beschwerde
zu bescheiden,
4) endlich den Kreis-, Forst- und Bergamt wegen
Vorlage der Akten zu Berichterstattung binnen Jahresfrist
binnen Frist die Gemeinde zu fordern, den Bezirksamt
die Kostenbeiträge festzusetzen und hiezu Bericht und
Beilagen des fortgelegten Gutachtens zu erwarten.

Speller

Gutachten
vom 27 Juni 1871.

Dr Pfeiffer

N° 369. Akten für Baumgart in Sache des k. k. Aerars c/a Gemeinde Ebenstein, Izzelbach & Appertzel
Zeitst 14 K. Hofkanzleitaxe dto 30 October 1871. 6. Kanzlei

Leuck

1, In Betreff der Rauchfreide respective Kaufschilling Gemeinde zu ersuchen:

Das Recht der Rauchfreide sei gegenwärtigerseits nicht bestritten und in demselben das Recht der Gemeindegenossen aufgeführt, – überdies aufgrund der Aussagen der abgehörten Zeugen dass von jeher und seit Menschengedenken dieses Recht ausgeübt worden.

Die zwei vorgelegten Localaugenscheinsakte bekunden sämmtliche Fälle wo die Fremden Orte in Besammungsstellungen gegangen sind gegen den Einstand der Zeugen, dass selbst in neuen Pflügen weder verboten noch bestraft worden, – die beiden Revers endlich beweisen gegen den Rechtsanspruch, weil sie sonst nicht abverlangt worden wären, überdies sie über der Länge einzelner Reinbrenze befragt auf erworbenen Rechte der Gemeinde nie verzichten.

2) In Betreff der Landfolgezeit sei das Recht Brennholz einzuverleiben und dürfte daher auf keine Ausweitzahlen von 5 Jahrgängen per Normen bemessen werden.

Was den steinernen Pocket betreffe, so sei eine solche Bezeichnung in den alten Urkunden nicht aufgefunden und aus den Aussagen der Zeugen gehe hervor, dass auf Hügeln vom Boden auf von Holz angebracht worden seien.

3) Bezüglich der Leuchtfeuer gehe aus der Natur der Sache hervor, dass die Leuchtfeuer der appellantischen Gemeinden, welche unbeschränkt zum Bezuge des Brennholzes berechtigt waren die Leuchtfeuer gleichfalls einzuverleiben gehabt haben müssten; wenn nun sie nothgen

dass die Kaiser grüner Bäume zu Maienzeit, wo sie gefällt werden, ein Zubehör des Landmarkbildes sind, daher dem Eigenthümer des Baumes gehören; – dieser sie daher befugt sind seinen Gesellen über das Reisigholz zu verfügen; insbesondere es selbst sind bleiben die Kaiser zunächst im Walde liegen und ermüden selbigenfalls von dem Waldeigenthümer abgeführet zu werden, die Eigenschaft des Ruff- und Leseholzes nicht sind könnten als solches von den Berechtigten gesetzt werden; –

ein Recht auf das grüne Reisigholz stehe ihnen aber nicht zu und könnten sie daher solches gegen den Willen des Waldeigenthümers nicht weg eignen.

Es fragt sich nun:

1) ist die Hauptberufung zu verwerfen?

2) in wie weit ist unter Annahme der Incidentberufung das Urtheil vom 16. November 1866 zu reformiren?

3) wer ist über die Kosten zu verurtheilen?

Vollmar

Ist dem Herrn Anwalt Keller Hauptstellen.

Vollmar.

No 4388

Zustellung.

Heute dem Zweiten Dezember
eintausendachthundertsiebenzig
habe ich Simon Kellig, kgl. Obergerichtsvollzieher
hierher mit dem Amtssitze zu Frankenthal,
Amtsbezirk Landau,
auf Ersuchen des Herrn kgl.
Anwalts Vollmar
dem Herrn kgl. Anwalte Keller,
wohnend auf dessen Schreibstube
zu Landau
Abschrift vorstehender Berufungsschrift
und diesen meinen Akt zugestellt.

Kosten: Dreißig Kreuzer
Kurz

Kosten

Orig.	32	No 417. vol. 1 Kopisten-Gebühren-
Exp.	12	bonifikation, Laut 3. Dezember 1870
Kopialien	17	Lebet Ofn. Obergerichtsvollzieher.
	41	

L. Landau
Lenz

Ich habe den Empfang bestätigt.
Keller

Nr. 33 S. d.

Diligenz-Stempel 14 Kreuzer

Klage v. 30. Juli 1871.
Absch. 4 Tgl.

Beilage

Tagfahrt

in Sachen

1) Jakob Mayer, Landwirth,

2) Anna Maria Mayer, Ehefrau von Ben. und Krieger, Landwirth,

beide letztere selbst, der ersteren Ermächtigung z. Prozessführung vorgängig, alle in Pekin, Staat Illinois in Nord-Amerika wohnhaft, Kläger, vertreten durch Anwalt Dr. Gerichtsvollzieher Landau vom 10. Dezember 1870, vertreten durch Anwalt Gerichtsvollzieher Landau vom 10. Dezember 1870, vertreten durch Anwalt Dr.

Rolle No 33.

Z. Lef. 10. Juli 1871.
v. 15. Juli 1871.

ILLEGATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Anbringen

für 1. Hans Mayer Landwirth, 2. Anna Maria Mayer Ehefrau von Conrad Berger Landwirth, 3. Letztere von selbst der ehelichen Ermächtigung u. Gütergemeinschaft wegen, Alle in Chicago, Staat Illinois Vereinigte Nordamerika wohnhaft, Appellanten, wider einen Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 20ten Dezember 1870

gegen

1. Anna Albert, ohne Gewerbe, Tochter zu Obersteinbach, jetzt zu Büchelberg wohnhaft, Wittwe 2ter Ehe des Georg Albert wohnhaft gewesen zu Obersteinbach verstorbenen Mannes Johann Hans Mayer 8ter, Letzte Ehefrau von Georg Peter Landwirth zu Büchelberg wohnhaft, 2. Letzterer selbst der ehelichen Ermächtigung u. Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Keller vertreten

u. gegen

a. Barbara Mayer ledig, ohne Gewerbe, b. Maria Catharina Mayer ohne Gewerbe Ehefrau von Johann Christ Winger v. C., letztere selbst der ehelichen Ermächtigung u. Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Grau vertreten.

Johann Hans Mayer der 2te, Winger in Obersteinbach errichtete am 6. Mai 1869, vermuthlich Tags mit der verlebten Maria Barbara Lingenfelder, in 2ter Ehe mit der Appellatin Anna Albert, jetzigen Ehefrau Peter Berger, ein sinderweitiges Ehepakt, worin die Appellatin a. Johann Hans Mayer der

b. Anna Maria Mayer Frau dreyer v. Lichtenfels und
c. Barbara Mayer v. d. Maria Katharina Mayer, sämmtl
Lehrl.

die gegen Urtheil ihres k. Landgerichts Kronach, wie der Beschluß der 1ten Instanz wurde gegründet sind, wegen Berichtigung Rechts wurden Berufung in Sachen kraft Urtheilung Rechts vor Landgericht Berufung vom 7ten v. 26. Januar und 4. Oktober 1860, sämmtlich durch Rechtsanwalt Dr. Kgl. Bayer. Appellations Landau vom 22. Oktober sämmtlich, gefällt - v. die vorliegenden Akten weisen aus
1.) daß die vom Landgerichte Kronach 5 gl 52 kr
Kosten zu fällen war, 2. daß die Kosten des 1ten Instanz, einschließlich Entscheidung Kostenfolge in 75 fl 45 kr, wegen einem Theil der Kosten damals Streitwerth, nämlich wegen der Forderung Jacob Mayer zustand) 150 fl 9 kr zu fällen, 3.) daß sämmtl erfallen

a.) Appellant Johann Jacob Mayer von Gütertheil 1220 fl
an Mobilien — 158 - 28
durch Anrechnung auf den Mutter — 127 - 48
daß gleichen auf Schwester Johanna Christ — 2 - 33
b.) die Anna Maria Mayer von Gütertheil — 1220 fl - 2
durch Mobilien — 142 - 46
durch Anrechnung auf den Mutter — 144 - 23

4. daß die Kostenentscheidungen, die der Mutter = 150 fl 09 kr
zu leisten sollte, zufolge erwarten in Gleichen Theilen
werden, mit Ihnen vom 26. Dezember 1860 an sind
mit Ihnen von den verfallenen Forderungen, 5 daß

N° 22.

Actum

Kronach 7 Kreuzer

1. Sept. - 1 Oct. 1861
A. H. v. 18. Juli 1861.

sein a) Landwirth Mayer ledig, ohne Gewerbe; b.) Maria Catharina Mayer ohne Gewerbe, Beyder von Johann Jacob Christ, Mayer i. C. ledig, Frauen selbstständig gehaltene Ehemündigung u. Großjährigkeitserklärung, Appellanten

gegen

1.) Johann Jacob Mayer Landwirth; 2.) Anna Maria Mayer, Beyden von Canada Reinigung Ehemündigkeitserklärung u. Großjährigkeitserklärung Akten in Chicago, Nord Amerika in Nordamerika wohnhaft, Appellaten wegen

Abschrift des kgl. Bayer. Appellations Landau vom 20. December 1860, dann der k. Obrigkeits- Anwalts Substitution

gegen

1.) Anny Albert, ohne Gewerbe, Beyde zu Reut, jetzt zu Lichtenau wohnhaft, Beklagten 2ter Instanz zu Recht gegen Beyden Klägern Johann Jacob Mayer 1ter 2ter, Jacob Mayer 2ter, Jacob Johann von Georg Christ, Landwirth zu Lichtenau wohnhaft; 2.) Katharina selbst ohne Ehemündigkeitserklärung u. Großjährigkeitserklärung, Beklagten, Klagsteine kgl. Advocat- Anwalt Keller von Kronach.

Es gestellen dem kgl. Appellationsgerichts Präsidium zu Bayreuth Kammer des Innern - Lastenausgleichs Anwalt Beyde vertretenen Appellanten a.) das appellantische Eingesandt und Begründung Akten sein Appellation, sowie der Schlußvortrag Johann Jacob Mayer 2ter 2ter als Appellanten

Johann

[illegible] Jacob Mayer [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

I.

Die Vormundschaft ist eine fremde gesetzliche Vertretung. Die Vormundschaft bezweckt Fürsorge für Person und Vermögen der Bevormundeten. Deshalb darf die Vormundschaft nicht für einzelne Akte bestellt werden, weil dies der Tendenz der Vormundschaft widerspricht. Die Vormundschaft muß allgemein bestellt werden und die Handlungsfähigkeit des Entmündigten aufhebt (vergl. Art. 419 l.c.). Die Folgerung dieses Grundsatzes ist, daß die Eltern die Vormundschaft bis zur Verheirathung einer Tochter nicht beendigen können. Sie dauert (Art. 419 l.c. vergl. mit Art. 2010).

Die Frau vertritt die Vormundschaft des Mannes nicht, sie kann nur dessen Vormund zu sein bestellt werden. Die Frage ob die Ehefrau Vormundschaft des Mannes übernehmen kann, wird verneint. Die Frage ob die Ehefrau des Vormundes Vormundschaft übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Vormund ist, sondern nur Gehülfin des Vormundes. Die Frage ob die Ehefrau des Vormundes Vormundschaft übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Vormund ist, sondern nur Gehülfin des Vormundes. Die Frage ob die Ehefrau des Vormundes Vormundschaft übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Vormund ist, sondern nur Gehülfin des Vormundes.

Vergl. Zachariae § 121 N. 300

Aubry et Rau § 122 N. 300,
Demolombe Bd. IV Nr. 7 ff.
Dalloz mineure. Nr. 593.
Regl. gen. compte tutelle Nr. 23 u. 24
tutelle Nr. 720

II.

Der Verschwender steht unter Pflegschaft. Die Pflegschaft ist eine fremde gesetzliche Vertretung. Die Pflegschaft bezweckt Fürsorge für Person und Vermögen des Verschwenders. Deshalb darf die Pflegschaft nicht für einzelne Akte bestellt werden, weil dies der Tendenz der Pflegschaft widerspricht. Die Pflegschaft muß allgemein bestellt werden und die Handlungsfähigkeit des Entmündigten aufhebt (vergl. Art. 419 l.c.). Die Folgerung dieses Grundsatzes ist, daß die Eltern die Pflegschaft bis zur Verheirathung einer Tochter nicht beendigen können. Sie dauert (Art. 419 l.c. vergl. mit Art. 2010).

Die Frau vertritt die Pflegschaft des Mannes nicht, sie kann nur dessen Pfleger zu sein bestellt werden. Die Frage ob die Ehefrau Pflegschaft des Mannes übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Pfleger ist, sondern nur Gehülfin des Pflegers. Die Frage ob die Ehefrau des Pflegers Pflegschaft übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Pfleger ist, sondern nur Gehülfin des Pflegers. Die Frage ob die Ehefrau des Pflegers Pflegschaft übernehmen kann, wird verneint, weil sie nicht Pfleger ist, sondern nur Gehülfin des Pflegers.

Vergl. Zachariae § 577, 719 und ff.
Arndts Pandekten

Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte die mit gelagte Vorstellung als Einlegung zu nehmen, worauf unter Vorbehaltung des Appellationsrechts jüdere Verfügung des Appellationsgerichts.

Heidelberg
am 27 Juni 1871.

Dr. Weis

Keller
Referendar beim Appellationsgericht
am 26/7. 71.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

der beiden appellantischen Kinder kommt nur
minderjährig waren, unter der Vormundt-
schaft ihres Vaters spuenden, der Nutznuß des
fraglichen Vermögen der Kinder (ihren rechtes)
in vormundschaftlicher Verwaltung hatte;
5) Im Artikel weiter gesagt, daß die Vermächtnus-
sungen, wie angegeben, stattgefunden hätten,
insbesondere in baarem Gelde an die Kinder
einzigen Sohnes mit einem Betrage von
17 Tausend Gulden Nominalwerth.—
Über diese vormundschaftliche Verwaltung
von der Vater verpflichtet, seinen minderjährigen
Kindern darüber Rechnung zu stellen u. mit diesen
selbst u. Effekt abzuschließen, und es sind die Akten mit
seinem früheren Weibe Anna Albert, — u. gemein-
schaftliche Erbin, selig verstorben, so daß zwischen
dem Vater u. seinen 2 Kindern eine gemeinschaftliche, ge-
setzliche Güterzusammenschluß besteht.—
Das Testament vom 15. April 1869, gerichtlich
gefertigt, enthält: „Meinen Ehemann Anna
„Albert, vermache ich zu gleichen Theilen alle Mobi-
„lien, welche sich in meinem Besitze befinden u.
„zu meinem Güterzusammenschluß gehören; falls Kinder
„dieser Vermächtniß der verstorbenen Ehefrau ver-
„kümmern, so vermache ich ihre rechtmäßigen Antheile
„an meinem Vermögen. Meinen Neffen Johann Lud-
„wig Albert in Landau vermache ich 100 fl. dem Carl Wey-
„land, Sohn der verstorbenen Schwester Friedrich Weyland dr.
„hier 50 fl., welche Legate aus Akten bezahlt

z marter mitf.? —
Nach dem am 6. Mai 1869 erfolgten Tode des Mitverehl.
Erblassers Johann Jacob Mayer hat 2 Tage nachher, am
22 Tage Mai, dann am 22 Tage September 1869 d. 15. Januar
1870 der Nachlass desselben, sowie die gerichtlichen d.
ferner 2 Tage Februar d. J. 1870 dessen Testamentarische Ordnungsmässigkeit, welche selbe nachträglich von der Wtw. accepted
worden, anerkannt, d. angeben sich Verhältnisse
d. diese weiteren in einem Verlassenschaftsprotokolle, errichtet vor dem Kgl. Notar Faber in Frankenthal
am 26. Februar 1870 d. Gläubigen mit angelegt
d. gewürdigt.

Kaufm. Keller machte in gehöriger Eingabe
dahin d. dass Appellant Johann Jacob Mayer für sein
der Ordnungsmässigkeit gemäss Erstellung zu
machen Forderung in obige Masse anmelden 135 fl 29 kr
d. dasselbe gleiche Recht Appellantin Anna Maria Mayer
für ein Theil Gehörd. zu ihrer Forderung gemachte
Forderungen in die Masse anmelde —— 202 fl 26 kr,
so bestimmt dasselbe Art. 1486 C.C., dass die Gläubiger die
noch fehlenden Schulden, die sie nach Verlangen
gang begehren müssten, der Richtigkeit wegen dem
dessen Erben wegen der Gültigkeit d. dass übergebracht der
Mann oder dessen Erben wegen begehrter gerichtlicher
mündlicher Schätzung der Richtigkeit für die Gültigkeit
gegen die Frau oder deren Erben, Art. 1484 C.C. —
also kein Zweifel, dass in specie die Forderung des Verstorbenen
Erblassers wegen für Richtigkeit gestellt d. dem Recht
von Appellanten begehrt seien — dürfte das

Urtheil

3) Die gewisse Eingabe von Rest. Jacob Mayer Rechnung von
Notar Bärech vom 6. Juli 1869 der Gütergemeinschaft
gewesene Gattin Gründen gestellt d. seinen Sohn Appel-
lant Johann Anna Maria Mayer 143 fl d. Johann Jacob
Mayer 129 fl 11 kr begegnen, die beide unsere in unserm
die Appellanten beschrittene die Posten sub 1 d. 2 für rel.
sie angefochtenen Forderungen nicht einmal Belege gerichtlich
nicht mündlich machen d. machten ihrerseits
4. gelangt, dass die Posten sub 3 und 4 ihre mütterliche
Eltern Abstammungen verrechnet seien, dass ihnen bis
jetzt noch keine Rechnungsstellung gestellt
sei d. dass Rechnungsstellung gegeben werde, dass
sie nicht allein mit Entgegnungen, sondern auch sie
an den Notar d. Erblasser mündlich sich bei etwa 1869
Vorladungstermin 5 Uhr d. Abendmündlichen Rechn. L.
verlangten dass vor Allem nur mündliche Rech-
stellung.

5. Dass Appellanten schulde d. hinter das Erblasser vor,
nachzuweisen, dass durch einige Testament der
vorhin dem Erblasser übergebenen sei, da
Wtw. Mayer durch ihre Verfassungsgemässe Erwerbung
d. die testamentarische Verfügung Erblassers.
den Mobiliar zu genügend unter Theilen einen
grösseren Antheil zugewendet erhalten habe, als
Art. 1098 C.C. gestattet sei. —
Wtw. Mayer stand auf ihren Entgegnungen und
bestand die begehrten hinter, namentlich die Be-
gehren nach Rechnungsstellung, d. Appellanten
erhoben dagegen Klage auf Rechnungsstellung, weil

diese zu präjudiziren soll, auch wie es sich mit den allenfallsigen Parteikosten die sub 1. 2. 3 sich selbst erledigen werden; sie wiederholen diese ihre Klage gegen die Beklagten v. Zebantat Wittwe, die Appellatin Barbara Mayer v. Eschenau dahin fortzusetzen, die M. Ehefrau Albert Hirz v. Eschenau, Peter Hirz v. Gross Armen gegen Edictum wegen mittlerm Ediktsfrist bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie alle Zusammt Parteien deshalb Cur. die 2 Beklagten Erben, die Appellatissen Fanden Girx mündlich gehalten, darüber Appellant in diesen Vermögensabtheilungssache mündlich Klage abgelegt, die Klage abgelegt, das Klage nicht bestreiten und zur Rechnungsstellung treiben. Die Beklagte v. Appellatin M. Mayer müsste gleichfalls gehalten, dass sie Curatorin Abwesenheit Appellanten gewesen v. Rechnung nun nicht gestellt sei; - stellt aber die Klage

A. wegen mangelnder Vollmacht für die Parteikosten diese Einwendung erledigt v. die Caution zu stellen nun 22. Novbr. 1870 gestellt.

B. wegen mangelnder Passivlegitimation, weil sie qua M. E., der Gütergemeinschaft wegen zur Rechnungsstellung nicht und nur die Erben Ehe Mannschaft v. zugestellt v. sie v. Particular Legatar, Ehe Mannschaft sei, v. Ladungsbestätigung Beschl vom 20. Octbr. 1870 worüber dem Antrag der Fürsprech Keller entsprechend, motivirt, dass somit die Erben der Ehefrau nicht aber dessen M. E., Rechnung zu stellen verpflichtet v. die Klage intuto mit Kosten als Protest wurde erwie-

sen, gegen alle Beklagte.

Hiegegen Berufung, v. für die Appellkosten sich Fürsprech Girx gleichfalls Caution gestellt.

Zur Berufung:

Abgesehen davon, dass die Appellatissen durch Anw. Girx verbeistanden Streites die Klage nicht bestritten v. dass, wenn diesen Parteikosten wegen ihrer Zweifelhaftigkeit, Rechnung gestellten nicht gültig gelegt worden konnte, - verschuldeten Verkennung der Klage v. Zweifelhaftigkeit zur Rechnungsstellung zu charakterisiren war - muss Alles in Betreff a quo entschieden, - ist das Betreff a quo nicht in jeder Beziehung streitig, soweit Appellat über die M. E. Mayer entschieden hat, in M. E. Mayer selbst mit dem Eheverträge und Testamente v. mit den gesetzlichen Bestimmungen das Art. 1409 C.C. fixirten alle Mobiliarschaft Eheleuten der Gatten in die Gütergemeinschaft.

2. die Pflicht seiner Erben 1/2 Ehe als Rechnung gestellten, sind der Erblasser in seine M. E. als Schuld mitinserirt; dass diese Schuld, Rechnung gestellen (v. in Specie den Beweis zu Gott zu nehmen) seine Mobiliarschaft sei, darauf muss die Erben verzichten, da mit [illegible] M. Mayer v. Art. des k. Appell-Gerichts vom 17 bis 19 März 1862, Bensl. Jb. B. VIII S. 567 bezeichnet A. W. S. 250, N. 8572 f. Ehe Mobiliarschaft sind sie aber in die Gütergemeinschaft, - resp., da diese Schuld der Appellantin Ehe zugewiesen ist, Appellantin selbst in Verbindung steht mit die Gütergemeinschaft mit die Erben Bensl. l. c. N. 42. -

diese Schuldschein längst früheres Datum wie Eingehung der 2ten Ehe.

3., dass der Tod des Erblassers erwiesen sei am 6. Mai 1869, die Gütergemeinschaft aufgelöst, Wwe. Mayer acceptirte dieselbe, trat in allen Arten der Gütergemeinschaft auf, theilte gemäss den Bestimmungen des Art. 1467 bis 1491 C.C. unter sich, selbst mit Wwe. Mayer (abgesehen von gesetzlicher Immission) nach Art. 1483 C.C. nur jene emolumenta wegen nachgewiesener Ersparung des Inventars theilen sollte. Nach Art. 1482 u. 1487 C.C. fasst man aber jeder Partei für die Hälfte der Schulden der Gütergemeinschaft, vgl. auch die Art. 1485 bis 1486, 1488 C.C.

Wenn nun auf gewissen Massa d. Frau der Antheil besteht, dass der Mann vor Allem Gläubiger für die Schulden der Gütergemeinschaft nach Quote Art. 1487 die Frau aber nur für die Hälfte belangt werden kann, so bestimmt dasselbe Art. 1486 C.C. dass sie auch für die von ihr herrührenden Schulden, die sie nach Belieben ganz bezahlen müsste, der Rückgriff gegen den Mann oder dessen Erben wegen der Hälfte d. h. so viel gestattet der Mann oder dessen Erben wegen bezahlter Gütergemeinschaftlicher Schulden den Rückgriff für die Hälfte gegen die Frau oder deren Erben einräumt, Art. 1484 C.C., – also kein Zweifel, dass in concreto die Erben des Erblassers, wenn sie Rechnung gestellt haben, Rauch von Appellanten bezahlt hätten – die Hälfte des Betrages der W. zurückerstatten könnten, – dem gemäss Schuldschein Beilage 2 –

4., der 1te Einwand geht dahin, dass die Verpflichtung zur Rechnungsstellung u. persönlichen nachmännlichen Verwaltung für d. Erben des Ehemannes als persönliche Obliegenheit, nicht etwa mit der Gütergemeinschaft selbst die Ehemännl. Erben nicht trifft, übergehe.

Allerdings hatte der Erblasser nur nachmännlich allein die persönliche Verpflichtung d. Schuld, später Rechnung stellen zu können, allein man übersieht, dass der Schwerpunkt nicht in der Person liegt, ob die Schuld eine persönlich vom Manne oder von der Frau contrahirte, – sondern darin, ob diese persönliche Schuld des Mannes vor oder nach der Ehe in die Gütergemeinschaft gefallen, oder nicht, – d. h. ob sie, wie in specie festgestellt, eine Gütergemeinschaftliche Schuld ist, sodass die Bestimmungen des Art. 1482 seq. C.C., die ja gerade nöthig waren vom Manne oder der Frau contrahirten Schulden beizutheilen, in Brutto-Posten zu diesen Lasten einander ganz gleichmässig, sicher – d. gemäss Art. 1482 seq. C.C., die ja gerade auf die vom Manne oder der Frau contrahirten Schulden beizutheilen, in Brutto-Posten ganz gleichmässig sind d. gemäss Art. 1487: Weil das Vermögen der Gütergemeinschaft mit die Hälfte Mitbesitzgenommen gute Schulden der gesammten Mobiliar- u. Immobilienmasse der Gütergemeinschaft, – d. weil die gesammte Gütergemeinschaftsmasse für die Schulden der Gütergemeinschaft haftet, so muss die Hälfte eben die Hälfte der Schulden tragen, – Art. 1482 C.C

mit diesen Worten: La Séparation prononcera la mutuelle à la charge de chacun des époux, – d. mit dem Moment der Acceptation der Gütergemeinschaft ist die Klagbarkeit der Kl., die Hälfte der Schulden zu zahlen, eine perfekte; sie ist personnelle ment passive für diese Hälfte.

In specie nun die Kl. gelten, müsse weil sie ursprünglich gemeinschaftlich mit Klagbarkeit contrahirte, jedenfalls mittelbar mit einer Gütergemeinschaftlichen Schuld stand die Kl. mittelbar nahm der Gütergemeinschaft für diese Schuld zur Hälfte haftbar sei.

S. Gustav Keller citirt ein Arrêt 1ère Section Rejets. Keller c. Arrêt Jansen. Rep. alph. p. 5. Pal. mit dem bemerken, dass dieses Arrêt die Rechnungsstellung nur wenn Klagen über die Massen Schulden betreffe, verlange.

Abgesehen davon, dass dieses Arrêt c. Keller c. Arrêt Jansen d. Recueil périodique de Sirey de Paris ist, d. dass der Mann d. Recht der während der Ehe die Gütergem. eingegangenen Schulden allein administrirt – mit seinem Tode in der Administration dieser Masse nicht blos neben seinen eigenen Schulden, sondern auch der während der Gütergem. aufgelegt, also contrahirten ist, – so muss d. dass mittelbar die Wittwe der Gütergemeinschaft wegen zu berücksichtigen, deren Rest d. Hälften der Abschnitten über die Gütergemeinschaft genau festgestellt sind.

Ganz prinzipiell erklärt g. d. Art. 724 C.C. nur die heréditiers als saisis de plein droits mit dem Gesetz

verpflichtet, alle Activ- und Passivschulden d. Erblassers in allen Welt mit Ausnahme der Gütergemeinschaft acceptirende Kl. mit Ausnahme der vom Manne allein contrahirten Mobiliarschulden zur Hälfte bezahlt machen könnte – wie viel denn auf Klagbarkeit der Kl. jeder beteiligten Parteien gestützt wird. Siehe Art. 1482 C.C. seq. sind zu vergleichen.

b.) Nachdem die Klage nicht sogar auf Auflösung der Gütergemeinschaft gegen die acceptirende Kl. mit gerichtet wurden. Wie bemerkt besteht die Gesamtverbindlichkeit der Gütergemeinschaft für diesen Schulden. der Gläubiger, der nun für seine Forderung sich seinen Titel verschaffen will, kann auf Auflösung der Gütergem. stützen. Titel gegen die Gesamtverbindlichkeit muss also gegen die Kl. d. Erben ausgestellt sein, der gegen die Erben allein ausstellte Titel ist nicht gegen die Kl. geltend, – auch die Kl. weniger an sonstigen Vermögen der Kl., als ihr eventuell, wenn die Kl. ihre Gemeinschaftshälfte d. h. verbunden hatten – nicht den Gläubigern haftet.

In specie haben die Minderjährigen binden der Kl. Erbschaft wegen ihrer Minderjährigkeit die Gemeinschaftsschulden nicht gekannt, persönlich Immobilien mögen der Mutter d. Kl. auf alle Immobilien ganz gleichgültig, ob die Kl. acceptirte oder nicht, falls die Wittwe verpflichtet, ferner mit Vorbehalt eines Rückgriffs gegen die Erben

des Mannes allein allerdings diese Legalisirungsakte vor Gericht
produciren zu können – allein mit der Negation ist die
Klägerin Miteigenthümerin der verpfändeten
Immobilien zur Hälfte, – und wie könnte ein Titel (d. i. die Le-
galisirungsakte) gegen sie bezüglich dieser Hälfte in Vollzug
gesetzt werden – der nicht gegen sie errichtet worden wäre!

Demnach diesfalls der Beschlussrekurs der Klägerin gegen das Urtheil a quo verfehlen, allein, ohne Kostenfolge, die Rekurs-
werberin hat den Rekurs fallen lassen u. so Partie Gegner einen exekutorischen Titel für den Rekurskostenbetrag
des Mitbesitzers – Herrn Bankdirektor Bekämmerer, – u. Partie Gegner
jetzt sich für die Hälfte von die 30% fallen wollte –
würde diese nicht mit dem vollen Betrag ausbezahlen
[illegible] erkennen diese Rekurskosten der Güterzusammenschaft, sowie
[illegible] den selben auszustellenden Titel mit zu, das Urtheil ist
[illegible] für nichts als ein actum.

Klar dass, dass Klägerin gültig zu einer Gütergemeinschaftsvertragsschliessung gegenüber der 30% festgestellt werden muss – denn wenn, als Partie Keller die Klage der
Mitbesitzer Antrag 1ter Instanz der Partie Grex fallen
lässt, [illegible] dass die Gegenpartei sich bei der Verhandlung über
diesen Rekursschrift etwaigen Ausgaben zu
[illegible] den Kosten zu Ausgleichungen," – die Verhandlungs-
mässigen Rekurskosten aber die der Gütergemeinschaft
zu Activrest u. Passivrest zu verrechnen sind.

Zudem war noch die Klägerin beizuziehen u. sei
mit Rechnung zu stellen, weil sie Legatarin 2 Mk

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

universal, und nicht blos Particularlegatarin, wie
der 1te Richter annimmt ist. der Inhalt des Testa-
ments zeigt dies, denn sie soll neben anderen
Vermögen einen Viertheil erhalten, u.
[illegible] dass sie Testamentserbin zu einem Viertheil
[illegible] qualificirt. –

Wie der letzte Einwand der Partie Keller in
Erörterung, dass nicht mehr zu vernehmen sei
ist neben Allegation u. der Anbringe der Partie
Grex, gefällt in 1ter Instanz am 17ten Decbr. 1870
noch gar Gewicht zu legen.

Das Urtheil a quo muss daher reformirt werden.

Aus diesen Gründen

[illegible] Appellationsbegehrte, wider das Re-
medium der Berufung ergriffene Urtheil, die appellatische
Partie Keller, die Mk. klagen der gerichtlich ist u. den Beschluss
der Tagsatzung Zweck Klage dem 2ten Instanzgerichte
zu zeigen, sowie als Testamentserbin [illegible] zu
einem Viertheil, den appellatischen Herrn Georg
Petri der Gemeinschaft. u. Theilung. zu zeigen – u. die übri-
gen Appellaten als Intestaterben des Beschlusses zu ver-
urtheilen, binnen [illegible] 14 Tagen nun vorgesetzten Gerichte
den Appellanten über die Vernehmung, welcher
Beschluss als Mitbesitzer Appellanten gefasst sei,
resp. über die von Beschluss in dieser Eigenschaft ge-
machten Einwendungen u. Beschwerden Rechnung
abzulegen u. den [illegible] Ueberschuss zu
[illegible] Verhältnisse ihrer Güterzusammenschaft- resp. Erb.

ansprüche bei der von dem k. Notär Faber in Frankenthal
am jüngsten Versteigerung des Nachlasses der Gütergemeinschaft
zwischen ihm und dem Verstorbenen Theil Besitz genommen
und die Appellanten zur Rechnung unter Beifügung, daß Appellanten berechtigt, die streitigen
Posten beizubehalten und obige Rechnung bezüglichen Belege der Parthei selbst behufs Aufstellung der
Rechnung mitzutheilen.

Für den Fall, daß Appellaten, oder einer von ihnen
innerhalb der Rechnung nicht stellen sollte, daß
daß die Wwe. Mayer u. die Erben des Erblassers
gestellten Forderungen zu Gunsten des Appellan-
ten Jakob Jacob Meyer mit 180 fl. zu Gunsten der
appellantischen Ehefrau Krieger mit 500 fl. festzu-
setzen u. zu verfügen, daß die Appellaten resp. der
seiner Rechnung Pflicht nicht genügende Appellat,
diese festgesetzten Forderungen mit Ausschluß jeder
Einrede gegen die Rechnung resp. Einwendungen bei der abzu-
haltenden Theilung von Notär Faber als Schuld an die Appel-
lanten gutzurechnen habe; —

Unter Abänderung, daß Appellanten für alle Rech-
nungen der von Parthei Keller im Abtheilungsprotokolle
vor Notär Faber vom 26. Februar 1870 unter-
zeichneten Theilungsurkunde, soweit den Rechnungen
Appellaten, daß durch sie zu Gunsten der sie betreffen-
den Posten erwiesene Interesse mit der Erlassung einer Entscheidung über Einwendungen
vom 7ten November 1866 bestätigten Endschlusses
der unterfränkischen Regierungs-Kammer des Erlasses

entsprechenden materiellen
endlich die appellantische Forderung Keller gegen dessen
Brüder Instanzen zu vermerken.

Von Gerichtswegen die Appellanten zu bescheiden
zugelassen 1. durch Urkunden, daß Appellant Jakob
Jacob Mayer am 18. März 1841, u. die appellantische
Ehefrau Krieger am 10. Juni 1844 geboren wurden
2. durch Urkunden u. Zeugen, daß der Erblasser Johann
Jacob Meyer mit seiner am März 1860 erfolgten Ver-
ehelichung 1. die Ehefrau Margaretha, geborne Johann Jacob
Meyer u. Anna Maria Meyer wurde u. diese mittels
eines Vermächtnisses vermachte, indem sie dem-
selben in der Theilung des mütterlichen Nachlasses u.
der ehelichen Gütergemeinschaft verfallenen
Vermögens, sowie auf Minus- u. Aktivumdivi-
dendi Vermehrung falle u. deren Interessen
während der Minderjährigkeit der Appellanten so-
weit, als durch die Pupillarsicherheit 1865 ein Ersatz u. Deckung
— diesen u. sonstige Rechtsverhältnisse.

Gründe

Verkündigt
am 27 Juni 1871.

Dr. Trein

Gefertigt [illegible] Abschrift am 10/7. 71.

Pingler

genannt, Johann Petrischi gen. Kaufmannsstellung über die von ihrem verstorbenen Ehemann geführte Warenniederlage und Gütergemeinschaft wegen verpflichtet, weil die Verpflichtung zur Kaufmannsstellung mit dem Erlöschen der Gütergemeinschaft abgelaufen sei, da nach gesetzlicher Gütergemeinschaft mit Absterben eines der Gütergemeinschaft angehörigen Teils der andere Teil verpflichtet sei, das Inventar und Schuldenwesen der Gemeinschaft wegen der Kaufmannsstellung auf Grund des Testamentes und Urteils vom 15. April 1867 in Anspruch zu nehmen und sich gesetzlichen Lohn für Kaufmannsstellung verpflichtet. Eine abweichende Verfügung des Testaments liege nicht vor, weil in dem angeführten Teile die Klage gegen die Verlassenschaft Barbara Krajer und Schuldforderungen abgewiesen werden, während dieselben für Verpflichtung zur Kaufmannsstellung keine weitere Bestimmungen

und muß sonach nicht bestritten
die appellatischen Gründe Platz greifen, daß es sich bei der Verfügung zur Vornahme gestellung über ein nicht gefristet Ansuchen um eine fristlose Verfügung des Bezirksgerichtes handle, welche nur auf die Gebührenbemessung übergehe, während die Frage, ob die Gebührenzuerkennung dem Grunde nach Haltung der Verlassenschaftsabhandlung verklagbares Recht gegeben habe, nicht mit erstrebter Verfügung zusammenhänge.
Das Testament vom 13. April 1869 enthalte allerdings ein ausdrückliches Gebührenverbot nicht, widersprechen jedoch die Gebührenzuerkennung nicht zur Haltung der Verlassenschaftsabhandlung verpflichtet, so könnte die Gebührenzuerkennung nicht gegen den Willen des Erblassers gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

GEBÜHREN-STEMPEL
14
Kreutzer

Die Anwälte der Parteien nahmen folgende Anträge:

Anwalt Gink für Jakob Mayer v. Stein: Es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, mittels Reformation die angefochtene Verfügung, die appellatische Partei Katharina Mayer der gerichtlich erhobenen Gebühren Johann Jakob Mayer binnen bestimmter Gütergemeinschaft bestandener Gütergemeinschaft bestandener Gütergemeinschaft der appellatischen Gemeinde Georg Petrides Inventur d. Gebühren vorgenommenen Schätzung als Inventurbehörde des Erblassers zu verurtheilen, binnen 14 Tagen nach zugestellter Verfügung der Appellantin über die Verwaltung, welche der Erblasser seinem Eigenthum als Vormund der Appellantin geführt hat, Rechnung zu legen und die gelegte Rechnung abzuschließen und dann die hiernach ergebenden Verfügungen wegen Ausfolgung der Gütergemeinschafts-Masse Ueberschreitung beider vorbehalten.

[illegal]

Die Anwälte der Parteien nahmen
folgende Anträge.

Anwalt Gink für Jakob Mayer v. Hölnic
to Kreisgerichts
Es gefallen dem löbl. Appellationsgerichte,
mittels Reformation der angefochtenen
Urtheils, die appellatische Partei Kathar.
Ma. Mayer der gerichtlich gestatteten Ehe-
lichen Johann Jakob Mayer dem ersten
besitzenden Gütergenuß, sowie alle Rechte
und Ansprüche desselben zu seinem Antheil,
der appellatischen Gemeinde Georg Petri den
Innhaltig d. Inventur, wegen d. hierüber
Appellanten als Intestaterben des Ehelichen
zu verschaffen, sowie alle Kosten des
angefochtenen Urtheils und Appellanten über
die Verurtheilung welchen Ehelichen Eigenschaft als Vormund der Appellanten zu
sprechen sei, alle übrigen Ehelichen dieser
Gegenstände gemachten Einwendungen und
Abzugsbegehren Rechnung abgeschlagen u. den
sich hiernach ergebenden Restsumme
Verfällerischen Gütergemeinschafts-Rest
Ueberschüsse baar verzinsen d. Notär

Faber in Ebnat über verfügungen Theilung des
Nachlasses der Gütergemeinschaft Mass
des Schlusses über Schuld desselben und die Appel-
lanten zur vorgenommene Unterschrift
des Appellanten bereit sind, die ihnen in
ihrem Hause befindliche mündliche Eröff-
nung bezüglich abgegebenen Urteils Keller
betreffend Ausstellung + mitzuhelfen.
für den Fall, dass Appellanten, oder einen
von ihnen in obiger Sache die Anerkennung
nicht stellen sollten, dass dieselbe Wittwer
und die Erben des Schlusses gehalten
sind, Namens der Appellanten
Johann Jakob Mayer auf 1100 Fr und zu Gun-
sten der appellantischen Ehefrau Kreuz
auf 500 Fr. festzusetzen, zu verfügen,
dass die Appellanten aus der ihnen zustehenden
gesetzl. Frist gültig Appellat, dass sie sich
verpflichten auf Verfallbruch ihrer Güter
gemeinschafts-Rechts Folge zu leisten,
gerichtliche Theilung vor Notar Faber als Schuld
und die Appellanten zu verurtheilen,
Notar Faber Unterkunft ung des Appellanten sich
als Kosten zu gunsten von Justiz Keller im
Obergericht Protokoll von Notar Faber

+ der Fassung
St. zu.
Fr

vom 26. Februar 1870 niedergelegten Urkund-
lichen Verfügungen der Ehegatten Johann Jakob Mayer
und Barbara Anna geb. Gmür von Ebnat
Gemeinde Ebnat über Theilung ihres gemeinschaftlichen
Vermögens mit Ausnahme des Schlusses
vom 7. November 1866 betreffend Abschluss
verfügbaren Vermögens und Schuldenabzug
festzustellen und zu erklären, endlich die Appellaten
Justiz Keller zu den Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen.

Zur Vernehmlassung ist der Appellaten
Zum Beweis zugelassen: 1) durch Urkunden,
dass Appellant Johann Jakob Mayer am 10. März 1801,
die appellantische Ehefrau Kreuzer am 10. März
1844 geboren worden sind; 2) durch Urkunden und
Zeugen, dass der Schluss Johann Jakob Mayer auf
den 10. März 1860 erfolgten Tod seine Ehefrau
Barbara und seiner Tochter Johann Jakob
Mayer in Anna Maria Mayer verehelichten und
dessen mütterliches Vermögen, insbesondere die damaligen in der Theilung
des mütterlichen Nachlasses enthaltenen
Güter gemeinschaftlich verfallenen Waisengut
Forderungen Wissens Inhalt und Umfang
Verwendung falls Ersatzleistungen vorhanden
der Mündigsprechung der Appellanten Gemäss,

als Anwalt des Kl. Appellaten zu bezeichnen
– Kosten u. Sonstige Kostenersatzbestellung.

Anwalt Keller:

Es gefallen dem kl. Appellaten gegenüber
die eingelegte Berufung als unbegründet
zu verwerfen unter Kostenersatzung der
Appellanten zu den Kosten der Appellantin
Anwalt Gintl für die Appellaten Barbara
Mayer und Elisabeth Lisl: Es gefallen dem
kl. Appellatenvertreter Urkunde zu erstellen
dass Herr Anwalt Gintl namens
Appellanten a, das appellantische Ansinnen auf
Kostenersatzbestellung über die Tagsatzung
welche der Geladene Johann Jakob Mayer
der 2te als Bruder des Appellanten Johann
Jakob Mayer und der appellantischen Johann
Thurnagy gestellt hat, nicht bestritten haben
und bestreiten, und darauf sind, zu diesen
Kostenersatzbestellung zu schreiten,
b) dass sie anerkennen, dass der beiderseits
Kostenersatzbestellung Ziffern angegebene
Betrag des Geladenen als Ersatz desselben
an die Appellanten nach Verhältnis der
Gütergemeinschafts- u. resp. Erbesquote
bei Ihnen als Kläger Geltung zu Einkehren

GEBÜHREN-STEMPEL 7 Kreuzer

wäre zu Zahlung des Betrages des
Geladenen an der Gütergemeinschafts-
sache bei der Kostenersatzbestellung sich
aber etwa ergebender Saldo des Geladenen
als Forderung an die Appellanten in
dieselben Werten einzusetzen und zu
verrechnen ist; c) dass sich alle Kosten von
gegenwärtigen Protokolle wie Notariatsakte
wie 16. Februar 1870 wie die gelegentlich
Verzeichnis, ferner den Kostenersatz betreffen
den Forderung des Geladenen Hinterbleibenen
Witwen gemäß Testament des Geladenen
sind, und dass dem mit dem Geladenen
über Forderung wie Übergabe am Herrn
1866 bestätigten Grundbuchsstand der Verfügung
Vermögensteil des Geladenen übergeben
anzuwenden ist – demgemäß neuen Kostenersatz
die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Keller

Zum Anwalt Gintl bestellen.

Keller

№ 923.

Zustellung.

Heute den vier und zwanzigsten Juli
achtzehnhundert ein und siebenzig;
Auf Ansuchen des Herrn Kgl. Ob.
resultirt Filler
Ich der Ass. Martin Hasemann,
Kgl. Gerichtsdienerin zu Zweibrücken,
dem Herrn Kgl. Amtsrichter Gink auf
seiner Kanzleistube Behufs in seinen Rechtssachen
sub. [illegible] Heute, der Ladung
Ausfertigung des verkündeten Urtheils
Folio und diesbezüglichen Akten zu.
Expeditionen
Copien
Ausgänge
Diplome.

Zweibrücken den 24.
Juli 1871.

№ 3108 Registrirt zu Zweibrücken den
25. Juli 1871 Fünf Silbergroschen. Pfd. 136
Herr Rechtsanw.

Kgl. Rentamt
Gink

Ist Gebühr Gerichtsdienerin.
Gink

№ 32 Zweibrücken d. 31 Juli 1871.

Einz. Wtl 16 T.
Ausg. 5 Wtl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Expedirt den 14. Aug. 1871

Ausfertigung

Publicirt
Der Gerichtsvollzieher
Königl. Landgerichts Sekretär Hamm, Königlichen
Bezirksgerichtsvollzieher in Zweibrücken im Königreiche
Bayern, wohnhaft dasselbst, Requirent dem Urtheile des
K. Landgerichts Zweibrücken vom
25. Juni 1870, Klägers des K. Advokat-Anwalts
Heinrich Gelden daselbst,

gegen

die Gemeinde Contwig, vertreten durch
ihren Bürgermeister Joseph Andreas Hallmann,
Beklagten daselbst wohnhaft, Appellatin, Klägers
des K. Advokat-Anwalts Heinrich Gelden daselbst,

Heinrich Gelden daselbst erklärte:

Es gehalte dem K. Appellationsgerichte,
indem dem Appellanten Urtheils entgeht,
daß er nicht sofortige bestreitet, jedenfalls nicht
darauf, daß nicht die Sache durch die Ladung
zur mündlichen Verhandlung vorbereitet: 1.)
dem Beklagten Zustellung, Fristsetzung,
falls nicht dem Erscheinen dieser Gerichtsstelle binnen
einer Frist eine Vertheidigung
zugestanden ist, also mit Nichtstellung dem mit der
gesetzlichen Erscheinung Einmonat Einfrist
einer Appellationsschrift binnenmonatlicher Vorbereitung

welche einen Klassenzeugen über 18 Zeugenstunden 49 Zeugenleute verfolgten, so daß auf einen beteiligten Verhältnisstheil nur einen Klassenzeugen über 330 Zeugenstunden 35 Zeugenleute verfällt. Hier-über Verfall mit einem Klassenzeugen über 189 Zeugenstunden 22 Zeugenleute. Der Appellation folgend Kosten prüfungen ohne auf eine Taxation gründen ist Entscheidung dem Appellaten zu überlassen: 1. der Kosten für Ausfertigung der Klassenzeugnisse gegen Forderung von 7 Thalern von Viertel Silbergroschen, mit der Entscheidung, daß die Taxe der Kosten für richtig anzusehen sei, 2. der Kosten für Zeugen der Taxfolge, bestehend in einer Summe für Zeugen liegenden Reisens, daß nur diejenigen die verfahrenen über den Appellaten in dessen Verhältnisstheilen in Anspruch genommen Kosten auf Zeugen der Kostfolge und der Reisefolge sowie der Kommunikations-Gebühren bestreitend, — mit theilweiser Aufhebung dieses Verfügung des vorgeschlagenen Verfalls der Summe des Appellaten vorgelegenen Zeugenverhältnisse hinsichtlich der über dessen Appellaten mündlich-

Kostenverzeichniß
für Carl Ferdinand Hermann, Schuhmachermeister
in Neustadt-Dresden in Rechtssachen in Ehesachen
wider
den Carl Landstedel, ebendaselbst Einsassen Zeugenvernehmer
sowie Johann Christian Tallmann, daselbst Einsassen Appellaten.

Verfügt zum 31. Juli 1871 wonach sich die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
1. Appellatt mit Kostenansetzung	5	58	—
2. Porto	19	—	8 —
3. Mittheilung und Einsicht der Akten	13	—	1. 30.
4. Mundirung Abschrift	42	—	8 —
Bogenzahl 26 Bgl. 3 Zeilen	1	3	2 324
5. Abschriften 34 Bgl 1020	1	3	58 6. 48
Zustellung		—	17 — —
5 Einbestellung der Parteien	43	—	2. —
6. Ladung in den 3 Sitzungen vom 3. bis 5. Juli	44	—	36. —
7. Vorschuß auf einen Verfallsspruch	30	—	1. —
8. Zeugenverfall 8 Bgl 15 Zeilen	45	—	56 3 —
Abschrift 5 Bgl 15 Z.	1	—	35 1. —
Zustellung mit Exposition		—	41 — —
9. Porto Mittheilung Zeugenverfahren	10	1	— — —
10. Kostenwerth		—	7 — 15
			16. 34 70. 54
			70. 54
			87. 31

Dresden-Neustadt, den 7. August 1871.

C. Hermann

Lagirt zu sieben und achtzig Gulden
in Zahl siebenzig Kreuzer.

Zweibrücken den 9 ten August 1871.
Der geschäftsleitende K. Appellations-Gerichtsrath

Pfeiffer

Vo: 32 des Rolls.

F. Ausf. 3. (4. 5.) Juli 1871.
Urth. v. 31. Juli 1871.

14 Kreuzer

Antrag
für die Stadt Landstuhl, vertreten durch
ihren Bürgermeister Joseph Ludwig Pallmann
daselbst, Kläger, Appellat, Appellatin
gegen
Karl Ferdinand Hamm, seine Ehefrau Wilhelmine Hamm geborene Pallmann in Mannheim in Rheinpreußen wohnhaft, Appellantin
das von ihnen Urtheil des kgl. Landgerichts im Isarkreise
vom 23ten Juni 1870, vertreten durch den
kgl. Kreisadvokaten Hilpert.

Die Thatsachen Verhältnisse, welche diesem Gesuche zu Grunde liegen, wurden schon in den Anträgen erster Instanz sowie in dem angegriffenen Urtheile so vollständig erörtert, und weist in dem Antrage der Appellatin nunmehr zum seinem Inhalte auf das Verlangt, daß mit Rücksicht auf den Art. 717 der Prozeßordnung meine Frist auf drei Monate ausgedehnt wird.

In der Appellinstanz handelt es sich darum, ob der erste Richter mit Recht in den von ihm bezeichneten Urkunden einen Antrag zur

Beschaffenheit für die Sache ungeeigneten Lagerung. Lagerung der Nass Landstuhl gefunden und zur Interpretation dieser Urkunden und Herstellung der in ihnen Enthaltenen Bauverbindungen die Appellatin zu einem Zeugnisbeweis zugelassen sei. der erste Richter hat alle vorgelegten Urkunden einer tief in die Klagesache eingehenden Kritik unterworfen und gefunden, dass neue Risse von Urkunden Lagerungen schwalbenschwanzförmig Maschinen in sich vereinigen, um die Art der Anfang eines Beschaffenheits notwendig sind. die Appellatin beruft sich gegenüber den Ausführungen in dem Urtheile der Appellaten auf den vorgeschlagenen Beweis auf Zeugen, welche für die Beschaffenheit der einzelnen Urkunden dort angeführt sind.

Im Allgemeinen ist aber zu bemerken, dass die Feuchtigkeit bei Bearbeitung der Beschlagstücke, welche der Lagerung eines Beschlagverbindes gedient werden, sich in einem um die Zähigkeit von solchen Hölzern ausgesprochen hat –

Dalloz, rep. gen.: Obligations No. 4741 und flgde

und es hat sich dies in dem vorliegenden Material,

Vorgelegt d. K.

Mehrseitige Ordnung

Zu Urk. v. 14. Sept. 1871
Zu Urk. v. 31. Juli 1871.

für

Carl Landmann, Schmiedemeister, Schmiedemeister in Kaiserslautern, Appellaten und einen Beschluss des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 13. Juni 1870, Klage der K. Oberbaurath-Ehrenrath Fabricius contra,

gegen

die Gemeinde Landstuhl, vertreten durch Bürgermeister Lorenz Rudolph Hallmann, Beklagten und Appellaten, Klage des K. Oberbaurath-Ehrenrath Laeis contra.

Die Beschwerden, Beschwerden und mündlichen Vorträge der Parteien geben eine vollständige Übersicht in den Umfang der Berufung des Appellanten vom 6. April 1871 gegenüber, dieser sich gegen das Urtheil mit Klage vom 31. Juli 1871 gegenüber, dieser sich gegen das Urtheil vom 14. Sept. 1871 wendet.

Für den Umfang vom 20. September 1869 und 10. April 1869 sind die Appellatin gegen den Appellanten und seine Beschwerden 1. Instanz eingestimmen Klage mit drei Hauptbegehren erhoben:

I. Die Anerkennung der von ihr eingesprochenen Dienstbarkeiten:

a. der Abwasserleitung, mit der Befugnis, dass die Dienstbarkeit auf Landstuhl nur eigene, ihnen selbst gehörige Gebäude in der bisherigen Lage Einfluss;

b. der Lagerung von Holz- und Eisenholz;

c. von Bauholz mit Ausnahme gewisser Theile, welche zum Verbindungsbau dienen;

d. von Stein und Mauerwerk,

und gewisse folgenden dies, im Interesse der Dienstbarkeit gelegenen in der Lagerung näher beschriebenen Bauwerken:

1. Kahlenberg mit Löwenhof, enthalten 44 Morgen 18 Ruthen

...stellung, welche neben [illegible] Bestandteil dieser Urkunde ist, [illegible] Forstbezirk ... Forstschutzbeamten ... welche die Verpflichtungen ... [illegible] ... [illegible] ... [illegible]

Dessa VII. dem Republik.

Die Appellation selbst fordert die Kürze, da mit den Rechtsbehelfen des Landschaftsgesetzes nur ganz unbedeutende formelle Irrungen gegen[über] zu beseitigen, da sie selbst seit Inkrafttreten dieses Gesetzes [illegible] Gemeinde das gesetzliche Verteidigungsrecht, [illegible] Lösen in seinem Namen gegen[über] Verletzungen [illegible], in welchen das Gericht zu Sickingen niemals Recht zugesprochen [illegible].

Beilage: Akt. 56 und 57 beim dem 15 Messidor VII;

Akt. 65 dem [illegible] Zeuge;

Akt. 66 dem 1 Thermidor VII.

Die gegen[über] [illegible] des Notars Bolgard, die erste vom 12 Therm. IX, die zweite ohne Datum (Beilage Akt. 57 und 60) enthalten [illegible], ohne [illegible] zu [illegible], die [illegible] gegen[über] [illegible] zu begründen. In diesem Rechtsbehelfe [illegible] dann sie namentlich von dem Förster Albrecht, der später in dem [illegible] Zeugenverhöre vom 7. Vend. XII (Bl. 74) als Zeuge für die Appellation auftritt, gebräuchlich [illegible] Beilage Akt. 47, 54, 54 und 55.

Hierauf wird die erste Instanz vom Bolgarder Friedensrichter Rolo [illegible] (Bl. 39), worauf der Gerichtsschreiber Hofmann in Person [illegible] vom Verhandlungsrichter Bernard vom 15 Thermidor IX beauftragt, die Zeugen [illegible] über die Appellationsbeschwerde der Gemeinde Leuchtfeld abzuhören. Dieser kommt vom 5 Nivose X den Förster Rechenmeister, welcher sich in seiner Eidesfrage [illegible] gegen die Eigentumsbeschwerde der Appellation aussagt (Bl. 71), und [illegible] einem Zeugen über die Verjährung Appellation [illegible] festgestellt [illegible], und [illegible] seine Gehilfen dafür ab, daß der Wald Eigentum der Gemeinde Waldau, Leuchtenthal genannt, sei, [illegible] Gemeinde Leuchtfeld [illegible]

DEPARTEMENTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Letztes Bl. Wald [illegible] ist [illegible] während [illegible] mala fide in Besitz, wenn sie [illegible] müßte, etwa."

Nachdem nun wenigstens einige Zeit in die Kasse gekommen waren, mußte die Appellation die Hoffnung, mit ihren [illegible] Eigentumsbeschwerden [illegible], aufgeben und [illegible] in dem Distrikte Leuchtenfeld, wo [illegible] allein nur die [illegible] Aussagen die Rede waren (Bl. 46, 47, 48, 49, 55, 61 und 62), eine [illegible] Verhandlung [illegible] Untersuchung [illegible] vor den Friedensrichter zu Sickingen vom 16 Frimaire X. (Bl. 20) [illegible] und [illegible] vom 21 Frimaire X [illegible] einem Notare Neubach in Weißenhausen, über die [illegible] Aussagen [illegible] einmal [illegible] Inhalt des [illegible] Sickingen vom 30. Januar 1740 (Bl. 39) beigefügt, worin sie [illegible] der [illegible] Maire Bolgard in dem [illegible]

„un titre ou document que je viens de découvrir et qui constate d'une manière évidente le droit de la Commune de recevoir sans payement le bois de chauffage dont elle a besoin." Nachdem Inhalt [illegible] seine [illegible] einmal [illegible] soll, ist [illegible] nicht [illegible]. Der die Appellation [illegible] Notare Neubach [illegible] vom Urteil, daß die Appellation [illegible] vorgelegten und [illegible] [illegible] Originale [illegible].

Durch ein Arrêté des [illegible] vom 14 Brumaire des Jahres XI wurde wegen der [illegible] (provisorisch der Kanton) [illegible]: Der Friedensrichter von Sickingen [illegible] der Kanton [illegible] Leuchtenfeld, die Kanton Landgericht [illegible] in dem Gerichte des Kantons, [illegible] Landgericht mit dem [illegible] Gerichte [illegible] Gemeinde [illegible] für den Kanton Leuchtenfeld [illegible] für

das Kloster Lorsch zu beziehen aufgefordert worden und darüber keine bessere Urkunde beigebracht hat, mit dem possessorium summarissimum Petitorium abzuweisen sei.

Die einzelnen streitigen aus den Feldfrevel-Protokollen des Kantons XII (Bd. 75) stellte die Real-Landschaft einer Liste für in dem Feldfrevel-Protokolle vom 19 Brumaire XI Bd. 2 in dem Exekutionsverfahren aufgestellt worden, deßhalb selbe nicht zu bestreiten und den selben Richtigkeit sei; Liste über, nebst den Kosten der Exekution und Taxe der Lorscher Gesetz, auf die streitigen Lagerstätten: der Kirsch- und Apfelbaum, das Immergrün, Lilien, Lazinth, den Lorbeerbaum, den Feigenbaum, Rosmarin, das Lorbeerblatt, den Feigen und Lorbeer, die Myrthe, Pfirsich, die Nelken, Lorbeer, Myrthe, Lazinth, Lilien, Rosmarin, Feigen

Grafen von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg gegen den Landgrafen von Hessen-Homburg die Restitution ihrer Besitzungen, so wie die Aufhebung der Sequestration und die Gestattung des Besitzes und Genusses derselben, dann die Zuerkennung der Competenz zu Verhandlung dieser Angelegenheit, die Grafen Franz Ludwig von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg und Leiningen-Dagsburg-Hardenburg, dann Graf Carl Friedrich von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, Namens der Gräfin Louise von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, geborne Gräfin von Solms-Laubach, Vormünderin ihrer Kinder, Grafen Carl und Emich von Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, dann Graf

Richtung mit dem Abschlusse, Richtung mit der Urkunde, Abschluß
seit und Parcelle zu Bonndorf, Landkreis, gelegen d.
D. 1611" (Anlage Nro 64), endlich Urkunde sie mit Landes Direct
gal. Langenburg vom 1864 genehmigt.

Nun bemerken, daß diese dem einem mit gemeinen
völlig übereinstimmenden Kaufbrief enthaltende Urkunde über
folde vorst über Langenburg, unterzeichnet die untere öffentliche
Urkundsbeamte gefertigten, sowie eine Bescheinigung
Urkundsbeamte ist, und über seine Amtes unterschriftliche
fest, welche Regelung eines über Amts Landesregierung
vollständige und vorgeschriebene Abschrift der vorgen Urkunden
die sie sich in ihre Amtsbuch einschreiben, worauf sie
gibt, daß sich mit der Urkunde selbst die mit der Abschrift
der Regelung gemeinschaftlichen Bescheinigung enthaltende Beschaffenheit
gen nicht unterscheidet.

Wenn nun der Beschreibung in unserer Eingabe gemäß
die Regelung vorgenommen, wird es sich, daß Gemeinden Amtes
Grundbuch gegenwärtig durch welches die Abschrift bringt, der
Grund der gewogen Stelle, dessen Grundbuch Amtsbuch u. s. w. und
gültigen Parcelle als eine bestimmte Stelle Abschreiben.

Diese Urkunde wird sich sie von der vorgeschriebenen in
dem Amtsbuch befindlichen lediglich durch die Abschrift
der Abschrift. Diese Urkunden sind im Übrigen, somit die
wichtig (wichtig bis zu Litera 46 der Amtsbuchstaben), dem Grund
falsam abgefasst, vollständig gleichstimmend. Diese die
Urkunde ist dem Notar vorgelegt und der Beschreibung
derselben einzigen Exemplar. Durch Parcelle und Amt ist
so wenig wie selbst Abschrift, als die erste wie selbst Beschreibung
und ist durch die vor Abschrift der Parcelle beigefügte Beschreibung

der Gemeinde Amt zu Stockingen vom 30. November 1864 über
ihre Landwirtschaft völlig vorstehend, wie Abschrift vorstehender
Urkunde in seinem Inhalte vorgetragen sind.

Diesen beiden Urkunden stellen gleichwichtig, so würden
sie bewirken einen Theil, daß die gewöhnlichen Bestimmungen
wegen Eigenschaften der Gemeinde Stockingen und einzelnen
Theilen der Parcelle eingetragen sind, also die Beschaffenheit der
vor Letzteren der gewöhnlichen Bezeichnung Grundes zu vorgen
Beschreibung, andern Theil, daß der Amts Landesregierung
der Parcelle vorgetragen keine weiteren Landwirthschaftliche
stehenden sollen, weil a. der Kauf zur Eingehung eines Landes
Landwirthschaft sich zu Landes Eingang eines weiteren Gutes zu sollen.

b. der Kauf der Abschreibung für die eigenen Eigenschaften
gegen Zahlung von 3 Gulden 30 Kreuz.

c. Endlich sind Parcelle wird die abgenommene Urkunde
buch vom Mittheilung vom 21 Fructidor X gefertigte Abschrift der
vorgelegten Inventar der Gemeinde C. v. Stockingen zu Stockingen, und
da sie mit ihrem Gesuche vom glaubhaften Zeugen bei Landesregierung
stehen Vorgangsbehörden eingereicht worden ist, darauf die Richtigkeit
vom Land und Parcelle vom dem Regellandbau bestätigen worden
ist (Anlage 59);

d. wird der abgenommene, mit Aufschrift eines Maires versehene
Gegenstand einer Verhandlung des Gemeinderathes Amtes
Einrichtung eines Gutes über den Eingang einzelner Theile von
Landwirthschaft der Parcelle vom 7 Vendemiaire XII vorgenommene Messung durch Landwirthschaft
Zeugen (Anl. 59), wodurch sie ihrem und den Gutsbesitzer gemeinschaftlichen
Gesuche zum mündlichen Zeugen (Anl. 35) beigefügt sollen, daß gemeinschaftlich
Grundstück abgetheilt vom dem Regellandbau bestätigen worden ist,
und im Allgemeinen versteht die abgenommene mit der gemeinschaftlichen

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] Klagesache [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichtes [illegible]
[illegible] vom 25. Juni 1850 zu Recht erkannt:

1. Dass die Urkunden sub Nro. 1 (das ungedruckte Langenbild und das ungedruckte Waldstück) und sub Nro. 2 (neue Grenzbeschreibung) laut Art. 1338 des B.G.B. cer. mit einer Abänderung des Urtheiles dahin [illegible], dass die Urkunde sub Nro. 2 dem [illegible] keine [illegible] mehr [illegible] habe;

2. dass die Urkunden sub Nro. 1 und 2 mit [illegible] über die neue Grenze der Appellanten in den Markungen Kahlenberg mit Lerchenhof und Wolfstal [illegible] [illegible] [illegible]

Sirey-Gilbert art 1347 Nro 6 u. 16.
Duranton Tom 13 (Luisst. Ausg. 5. T.) Nro. 392 et seq. u. 351.
Zachariae Lt. IV S. 760.
Arrêt c. cas. vom 30 Dezbr. 1839 Sir 40, 1, 139.

Mandem wir uns nun zur Prüfung der einzelnen, den ersten Richter gerügten Verstöße und zunächst der Frage zu, ob

I. Verl. d. §. Hypothekenbuch Beschlagnahme und Pfändung der Rente, Kapital, Zinsen u. gesetzl. Folgen und Verl. d. §. Landrechte unterschiedlich sind und dann die Verschiedenheit ihren Grund, sind die Mehrheit der Rente, die nicht der erste Richter bemerkt hat, ganz übersieht, darauf, inwieweit sich zwei spätere Pfändungen ergeben: a) daß mehrere Urkunden einen Pfandgläubiger und der mehreren nicht, oder b) bleibt Urkunden, wenn gewisse Verschiedenheiten für sich sind, Pfandrechte oder Pfandgläubiger von einander verschiedene Urkunden sind, verschiedene Verpfänder sollen und zu verschiedenen Zeiten verpfändet sein mögen. Die Summe muß nicht als Einzige, sondern mehrere Teilsummen oder Hypothekenbriefe ausgestellt werden müssen, wenn einzelne von den Gläubigern, denjenigen Teil einzuklagen, der ihnen gehört, sondern wenn einem einzelnen Gläubiger, der seinen ganzen Anteil einzuklagen berechtigt ist, ein Teil der Summe, die ihm gehört, nicht ausgezahlt wird, wenn also nicht sämtliche Gläubiger zum Klagen gegen den Hypothekenschuldner berechtigt sind, wenn nicht sämtliche Gläubiger Kläger sind, wenn nicht sämtliche Gläubiger Kläger sind, wenn nicht sämtliche Gläubiger Kläger

der Gerechtsame zum Landschluß [illegible], begnadigter und begnadigter Kindsvater [illegible]. Es wird nämlich von drei Kollaterien der Linie [illegible] Landschluß Theil 4 pt. 4 Lit. 15 Lit. 39 pt. 2, in der von dem Appellanten [illegible] vollständigen Urkunde, „daß [illegible] Gerechtsame [illegible] Ehefrau [illegible] Tit. 2, 13 n. 64 meiner Landschluß [illegible] folgenden Worten gedacht:

„Item alle seine Güther und Gefälle in Rumschlag [illegible] und Lommen gelangen, seine nächstgenannte [illegible] Jungen nachgelassen, gestalten [illegible] Königlich Preußischen Regierung [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Die Landesherrn den Lehensbesitz ausgestellt Lehen [illegible]
Bestätigung jeweils Lands Güter und Lehensmannen (Vasallen und) zu
[illegible] Lehen Urkunden und Eidesformeln und [illegible] Lehen 1[illegible]
das Lehenbriefe Konfirmierung und die Lehen 1[illegible] Lehen
Wohlthaten genießen. Besonders sind [illegible] Lehen
eigene Eigentümer und [illegible] Mutterlehen (v. Giesenau
und Lehenbriefe die Lehenbriefe ausgestellten [illegible]
die [illegible] für die [illegible] Lehen die Lehenbriefe [illegible]
Lehen (Lehenbriefe 17 u. 19).

3. Lehenbrief Mainz. Der Lehensherr in seiner Lehenbrief
vom 20 März XIII (Lehenbrief 77) die [illegible] Lehen
von [illegible] Lehenbriefe [illegible] und [illegible] Lehen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Diese Urkunde können aber eine Prüfung nicht bestehen
und [illegible] als völlig ungenügend und [illegible]
[illegible] Lehen, die [illegible] Lehen, [illegible] Lehen
welche [illegible] Lehen Urkunden [illegible] Lehen
mit [illegible] Lehen [illegible] Lehen [illegible]
Lehen [illegible] Lehen [illegible] Lehen [illegible]
Lehen müssen [illegible] Lehen [illegible] Lehen
[illegible] Urkunden [illegible] Lehen [illegible]
Lehen eine Lehenbriefe [illegible] Lehen
nicht für Lehen [illegible] Lehen [illegible]
Lehen und für [illegible] Lehen [illegible]
für Lehen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Lehen [illegible] Lehen [illegible]

Der Lehensherr, [illegible] Lehen [illegible]
die Lehen Lehen [illegible] Lehen [illegible]
Lehen [illegible] Lehen [illegible] Lehen
Lehen [illegible] Lehen [illegible] Lehen

[illegible] Lehen [illegible] Lehen [illegible]
Lehen [illegible] Lehen [illegible] Lehen

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

den, wenn das Rechtsmittel der Berufung nicht, folglich muß dieses in sich festsetzen, entweder nicht die Berufung verwerfen oder Entscheidung Entscheidung muß daher in dem gegenwärtigen Zweifel annehmen, daß nur blos eine Zwangsvollstreckung, wenn sie von dem Zweck gerichtlichen Anordnung, Verfügungen oder Urtheil enthält das Rechtsmittel der Berufung in sich begreifen oder sonstige Aufhebung des Vollstreckungsverfahrens beibehalten werden ist und wenn nicht auf diese Weise nicht Zweifel, welche für alle Verfügungen gleich, indem sonst das 6. Recht festsetzen Schwierigkeiten, niemals die Billigkeit der Entscheidung anstehen.

Hiernach anbringt nun, muß uns meine Klage nicht die von dem ersten Richter bei dieser Lage vorgenommene, abweisende Verfügung aufheben und dem wiederholten, daß dieselbe allenfalls unverzüglich meine Anordnung des Friedensgerichts für die streitigen Zwangsleistungen im Sinne des Gesetzes Urtheil

Ad 1. Der Hauptstreit vom 19. September 1810 betreffend Lastenteilung - vom friedlichen Gerichte Lenzkirch - gegen den Appellanten bezüglich der streitigen Distrikte Verhandlung und Entscheidung und Urtheil dermalen Zweifel bilden, und dasselbe vor dem Großherzogl. Hofgericht zu Lichtenau zu Lichtenau Hofgerichtsrath Urtheil und Urtheil Hofgerichtsrath Urtheil Urtheil Urtheil

Landwirtschaftliche monatliche Getreidemeldungen, mit denen eine Veränderung eines gewissen Betrages eintritt, gemeldet werden. Die Berechnung aller dieser Veränderungen mit Ausnahme der Ernte ist auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März XIII (Bad. 77) durchzuführen. Diese Berechnung, wie das Appellgericht anordnet, soll von den Bezirksämtern, wenn die Gemeinde Sitz eines Amtsgerichts ist, durch das Amtsgericht, wenn die Gemeinde Sitz eines Notariats ist, durch das Notariat, sonst durch das Bezirksamt vorgenommen werden und mit diesen Berechnungen sind zugleich auch die Veränderungen der Bestände, welche durch Ernte und Einkellerung eingetreten sind, zu melden. Die Berechnung der Veränderungen der Bestände ist nach dem Stande vom 1. Juli 1877 vorzunehmen. Als Grundlage für die Berechnung der Veränderungen der Bestände ist nach der Anleitung des Appellgerichts vom 21. März XIII (Bad. 77) die Aufstellung der Bestände vom 1. Juli 1877 zu benützen. Diese Aufstellung ist, soweit sie nicht bereits geschehen ist, sofort zu vervollständigen und zu berichtigen. Zu diesem Behufe sind die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, anzuweisen, die Aufstellung der Bestände vom 1. Juli 1877 unter Beiziehung der Ortsvorsteher, der Gemeinderäthe und der Ortsschätzungscommissionäre, sowie der Landwirthe, welche bei der Aufstellung vom 1. Juli 1877 zugezogen worden sind, zu vervollständigen und zu berichtigen. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben die vervollständigten und berichtigten Aufstellungen der Bestände vom 1. Juli 1877 mit ihren Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1878 spätestens bis zum 15. Juli 1878 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1878 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1877, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1878, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1878, die Angabe der Ernte des Jahres 1878, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1878, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1878 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1879. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1879 spätestens bis zum 15. Juli 1879 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1879 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1878, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1879, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1879, die Angabe der Ernte des Jahres 1879, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1879, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1879 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1880. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1880 spätestens bis zum 15. Juli 1880 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1880 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1879, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1880, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1880, die Angabe der Ernte des Jahres 1880, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1880, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1880 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1881. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1881 spätestens bis zum 15. Juli 1881 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1881 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1880, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1881, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1881, die Angabe der Ernte des Jahres 1881, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1881, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1881 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1882. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1882 spätestens bis zum 15. Juli 1882 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1882 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1881, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1882, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1882, die Angabe der Ernte des Jahres 1882, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1882, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1882 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1883. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1883 spätestens bis zum 15. Juli 1883 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1883 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1882, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1883, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1883, die Angabe der Ernte des Jahres 1883, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1883, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1883 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1884. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1884 spätestens bis zum 15. Juli 1884 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1884 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1883, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1884, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1884, die Angabe der Ernte des Jahres 1884, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1884, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1884 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1885. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1885 spätestens bis zum 15. Juli 1885 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1885 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1884, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1885, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1885, die Angabe der Ernte des Jahres 1885, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1885, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1885 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1886. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1886 spätestens bis zum 15. Juli 1886 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1886 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1885, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1886, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1886, die Angabe der Ernte des Jahres 1886, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1886, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1886 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1887. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1887 spätestens bis zum 15. Juli 1887 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1887 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1886, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1887, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1887, die Angabe der Ernte des Jahres 1887, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1887, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1887 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1888. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1888 spätestens bis zum 15. Juli 1888 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1888 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1887, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1888, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1888, die Angabe der Ernte des Jahres 1888, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1888, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1888 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1889. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1889 spätestens bis zum 15. Juli 1889 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1889 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1888, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1889, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1889, die Angabe der Ernte des Jahres 1889, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1889, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1889 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1890. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1890 spätestens bis zum 15. Juli 1890 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1890 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1889, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1890, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1890, die Angabe der Ernte des Jahres 1890, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1890, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1890 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1891. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1891 spätestens bis zum 15. Juli 1891 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1891 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1890, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1891, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1891, die Angabe der Ernte des Jahres 1891, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1891, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1891 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1892. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1892 spätestens bis zum 15. Juli 1892 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1892 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1891, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1892, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1892, die Angabe der Ernte des Jahres 1892, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1892, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1892 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1893. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1893 spätestens bis zum 15. Juli 1893 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1893 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1892, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1893, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1893, die Angabe der Ernte des Jahres 1893, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1893, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1893 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1894. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1894 spätestens bis zum 15. Juli 1894 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1894 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1893, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1894, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1894, die Angabe der Ernte des Jahres 1894, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1894, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1894 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1895. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1895 spätestens bis zum 15. Juli 1895 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1895 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1894, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1895, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1895, die Angabe der Ernte des Jahres 1895, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1895, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1895 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1896. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1896 spätestens bis zum 15. Juli 1896 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1896 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1895, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1896, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1896, die Angabe der Ernte des Jahres 1896, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1896, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1896 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1897. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1897 spätestens bis zum 15. Juli 1897 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1897 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1896, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1897, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1897, die Angabe der Ernte des Jahres 1897, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1897, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1897 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1898. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1898 spätestens bis zum 15. Juli 1898 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1898 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1897, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1898, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1898, die Angabe der Ernte des Jahres 1898, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1898, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1898 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1899. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1899 spätestens bis zum 15. Juli 1899 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1899 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1898, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1899, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1899, die Angabe der Ernte des Jahres 1899, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1899, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1899 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1900. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1900 spätestens bis zum 15. Juli 1900 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1900 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1899, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1900, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1900, die Angabe der Ernte des Jahres 1900, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1900, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1900 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1901. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1901 spätestens bis zum 15. Juli 1901 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1901 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1900, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1901, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1901, die Angabe der Ernte des Jahres 1901, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1901, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1901 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1902. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1902 spätestens bis zum 15. Juli 1902 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1902 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1901, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1902, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1902, die Angabe der Ernte des Jahres 1902, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1902, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1902 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1903. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1903 spätestens bis zum 15. Juli 1903 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1903 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1902, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1903, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1903, die Angabe der Ernte des Jahres 1903, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1903, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1903 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1904. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1904 spätestens bis zum 15. Juli 1904 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1904 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1903, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1904, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1904, die Angabe der Ernte des Jahres 1904, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1904, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1904 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1905. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1905 spätestens bis zum 15. Juli 1905 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1905 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1904, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1905, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1905, die Angabe der Ernte des Jahres 1905, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1905, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1905 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1906. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1906 spätestens bis zum 15. Juli 1906 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1906 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1905, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1906, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1906, die Angabe der Ernte des Jahres 1906, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1906, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1906 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1907. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1907 spätestens bis zum 15. Juli 1907 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1907 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1906, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1907, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1907, die Angabe der Ernte des Jahres 1907, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1907, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1907 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1908. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1908 spätestens bis zum 15. Juli 1908 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1908 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1907, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1908, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1908, die Angabe der Ernte des Jahres 1908, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1908, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1908 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1909. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1909 spätestens bis zum 15. Juli 1909 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1909 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1908, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1909, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1909, die Angabe der Ernte des Jahres 1909, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1909, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1909 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1910. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1910 spätestens bis zum 15. Juli 1910 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1910 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1909, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1910, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1910, die Angabe der Ernte des Jahres 1910, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1910, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1910 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1911. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1911 spätestens bis zum 15. Juli 1911 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1911 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1910, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1911, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1911, die Angabe der Ernte des Jahres 1911, die Angabe der Einkellerung des Jahres 1911, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1911 und die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1912. Die Gemeinderäthe, welche Sitz eines Amtsgerichts oder Notariats sind, haben ihre Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1912 spätestens bis zum 15. Juli 1912 dem Amtsgericht oder Notariat vorzulegen. Die Amtsgerichte oder Notariate haben die Berechnungen der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1912 zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann in einem Gesammtausweis dem Appellgericht vom 31. März XIII (Bad. 77) vorzulegen. Diese Gesammtausweise müssen mindestens enthalten, nach Gemeinden geordnet, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1911, die Angabe der Veränderungen der Bestände bis zum 1. Juli 1912, die Angabe der Bestände vom 1. Juli 1912, die Angabe der Ernte des Jahres 1912, die Angabe der Eink

1831 (Bd. 9) – und dass man uns 1847 die Einschätzungsakten Nr. 1 [illegible] Gemarkung nicht mehr als Landakten in den [illegible] Distrikten, sondern nur in einer wirklich [illegible] Landakten-Sammlung aufbewahrt [illegible].

Die Einsetzung von Stadtmüller in den Jahren 1846 und 1847 kann daher [illegible] Gemarkung [illegible] Distrikten [illegible] Einsetzung muss für [illegible] in Person nur [illegible] in [illegible] in Person nur [illegible] für [illegible] Person [illegible].

2. Die Kosten einer Distriktsbereisung [illegible] Einsetzung [illegible] Kirchen, dass der Beschluss der [illegible] Mark ausgelegt worden ist und [illegible] Mark [illegible] einen Theil der [illegible] Mark [illegible] einen Theil der [illegible] Mark [illegible] Person [illegible] Einsetzung [illegible]

Die [illegible] Einsetzung [illegible] Einsetzung [illegible] Person [illegible]

428 Morgen 74 Ruthen	
Die [illegible] Person [illegible] Einsetzung [illegible] Einsetzung [illegible] Person [illegible]	98 – 49
[illegible]	330 Morgen 85 Ruthen

Mark ausgelegt, – und muss bei der Katasterberichtigung in [illegible] Zeitung, dass der Appellation nicht in Akten appellirenden Person [illegible] Mark [illegible] Mark [illegible] Einsetzung [illegible] Einsetzung [illegible] Person [illegible] Einsetzung [illegible] Person [illegible] Einsetzung [illegible] Person

(Enl. 207) der französischen Ausfertigung verzeichnete, am 21. Fructidor X in Gestalt einer Urkunde dieses Jahr zur Mittheilung kommen, des Inhalts, daß Notar Liebrach zu Mittelbach gegenwärtige Abschrift einer gerichtlichen und eidlichen Erklärung, welche der Ehegatte Deborah C. v. Lichtingen zu Lichtingen unter 27. Januar 1790 (Enl. 79), wegen Unvermögenheit seiner Ehefrau zu jeder Anzahlung beizutragen, abgegeben hat, und daß Endesbenannter ferner eine Abschrift einer Urkunde vom 21. Januar 1790 (Enl. 80), laut welcher die Ehefrau Lichtingen geborene Deborah C. v. Lichtingen zu Lichtingen ihrem Ehegatten die Ermächtigung ertheilt hat, sich für sie und ihre Kinder gegen die Forderungen der Gebrüder Lichtingen zu Lichtingen, laut Urkunde vom 27. Januar 1790 (Enl. 79), wegen Zurückbezahlung von Ehegattenbeiträgen in jeder Anzahlung haftbar erklärten Vermögens zu vertheidigen, und daß Endesbenannter ferner eine Abschrift einer Urkunde vom 27. Januar 1790 (Enl. 81), laut welcher die Ehefrau Lichtingen geborene Deborah C. v. Lichtingen zu Lichtingen ihrem Ehegatten die Ermächtigung ertheilt hat, sich für sie und ihre Kinder gegen die Forderungen der Gebrüder Lichtingen zu Lichtingen, laut Urkunde vom 27. Januar 1790 (Enl. 79), wegen Zurückbezahlung von Ehegattenbeiträgen in jeder Anzahlung haftbar erklärten Vermögens zu vertheidigen, und daß Endesbenannter ferner eine Abschrift einer Urkunde vom 21

muß nun dann einen Absonderungsrecht [illegible] Theile
dieses, wenn sie [illegible] sind ihrer Hauptsache nicht
[illegible] eine Klage von mehr als 50 Jahren hatte, wie [illegible]
bei einer mündlichen Verhandlung der Parteien Nro. 2 und 3 den [illegible]
1335 erzielt, wiederum [illegible] der dritte Theil dem [illegible]
[illegible] wenn [illegible] nicht in der Absicht der Absonderung
[illegible] [illegible]

Decretum Tom. 13 Quaest. Moley. Tom. 7 Nro. 298.

Wenn Jemand Klage oder die Exekution und der Rechtsweg [illegible]
die Absonderung von einem [illegible] Originale gestattet, und [illegible]
dann, einigermaßen [illegible]. Für sich, wo die Appellation
die [illegible] Verordnung bei der [illegible] Abwendung zur [illegible]
Sachen [illegible] Jemand [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

in der Stellung Nro. 2 u. 3 die Landwehr-Mannschaften [illegible] Grundsatz, daß jede Art. 134 C.C. in der Regel [illegible] vollständig beschaffen, ohne daß Zweifel und [illegible] Lücken bleiben, sondern eine Verschiedenheit [illegible] Art. 1335 Nro. 3 und 1347 C.C. gestattet, [illegible] Gesetzbuch, daß eine Urkunde, welcher die beiden Erfordernisse der Art. 1335 Nro. 3 und 1347 C.C. zugleich mangelhaft, wenn [illegible] der Unterschriften-Vorschrift [illegible] Zeugenbeweis [illegible] Wirkung [illegible]

B. Ist aber auf den Inhalt der [illegible] nicht gerichtet, die [illegible] Prüfung der [illegible] muß [illegible]

Anders gestaltet sich [illegible] Urkunde [illegible] Art. 1335 Nro. 3 C.C. [illegible] Inhalt [illegible] gegen Ausstellung [illegible] Urkunde [illegible] Urkunde [illegible] Mahnung [illegible] Gesetzbuch, daß [illegible] Zeugenbeweis [illegible] Urkunde [illegible] Mahnung [illegible] Schuldner [illegible] Schuldner [illegible] Mahnung [illegible] Urkunde [illegible] Schuldner [illegible] Urkunde [illegible] Schuldner [illegible] Urkunde [illegible] Schuldner

Aus den Gründen

Obgleich auf den 1. Appellationsbeschwerde, indem es dem Appellanten Verbindlichkeiten auferlegt, deren Nichterfüllung nicht, sondern erst demnächst, Verfolgung in den durch §§ 6. u. 7. der Verordnung vom 7ten Februar 1867 bestimmten Modalitäten, nämlich: 1. in Zwangsvollstreckungen mit Zwangsmittel, sowohl Geldstrafen als auch Zwangshaft, bis zu sechs Wochen und Gefängniß bis zu einem Jahre, 2. in Zwangsvollstreckungen wegen Handlungen, welche ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter nur von dem Verpflichteten vorgenommen werden können, mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 3. in Zwangsvollstreckungen wegen Unterlassungen mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 4. in Zwangsvollstreckungen wegen Duldungen mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 5. in Zwangsvollstreckungen wegen Herausgabe beweglicher Sachen mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 6. in Zwangsvollstreckungen wegen Herausgabe unbeweglicher Sachen mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 7. in Zwangsvollstreckungen wegen Leistung von Diensten mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 8. in Zwangsvollstreckungen wegen Leistung von Diensten mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern, 9. in Zwangsvollstreckungen wegen Leistung von Diensten mit Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern bis 1000 Thalern,

den Streitig Theile zu Recht zu verfahren, und
zahlend zu machen, als zuvorab bei Feststellung der
Rechtsverhältnisse.

Dalloz, loc. cit. N^o 4834. 4869.

Dalloz, usage forestier. N^o 202 u. flgde

Was nun die Competenz des Gerichts des
früheren Land von Sickingen vom Jahr 1740, bezüglich
weise die von Notar Rückenbach genommene Abschrift
betrifft, so stehe Demanton mit seinen vom Gegner ci-
tirten Urtheil allein da —

Dalloz, obligations N^o 4379.

und kann allerdings eine solche Abschrift als Beweis
eines Urtheils angesehen werden.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellhof nach gepflogener öffentlicher Verhandlung
und mündlicher Vernehmung des Appellanten
zu den Kosten des Appellhofes.

Gegen Loew.

Hinterlegt
am 20 Juni 1871.
Dr Klein

Gesehen zur Ausfertigung
Spr. 4/7-71.

einer Summe Kosten voll zugesprochen oder zugesprochen, bezüglich der vom Amte Oppeln bestrittenen Kosten ganz oder voll abgewiesen, dem Beklagten die Exekutionsbewilligung zu erteilen, die Exekutionsbewilligung mit ihrer Ausfertigung mit Rechtskraft eines Urteils versehen und die Exekution in das abgepfändete Vermögen abgewiesen; bezüglich der Kosten der Exekutionsführung ganz oder teilweise den Kläger und Berufungsbeklagten zu verurteilen oder die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers gegen das Urteil des II. und III. Exekutionsgerichts des Kreises Oppeln vom 6. Dezember 1911 zurückzuweisen, dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Beklagter und Berufungskläger beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des II. Exekutionsgerichts des Kreises Oppeln vom 6. Dezember 1911 abzuweisen, dem Kläger die Kosten der Exekutionsführung ganz oder teilweise aufzuerlegen und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des II. und III. Exekutionsgerichts des Kreises Oppeln vom 6. Dezember 1911 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des II. und III. Exekutionsgerichts des Kreises Oppeln vom 6. Dezember 1911 zurückzuweisen.

Der Kläger erhebt gegen die Zulässigkeit der Berufung des Beklagten keine Einwendungen.

Der Beklagte erhebt gegen die Zulässigkeit der Berufung des Klägers keine Einwendungen.

DISPENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

mit dem Urtheile des K. Bezirksgerichtes
in Zivilsachen vom 23. Juni 1870, wo-
durch der Schuldbrief über das gerichtlich
dritte Klagebegehren sowie über die Ein-
rede und dessen Abweisung des Widerbeklagten Klä-
gers mit Urtheil, soweit dasselbe bestätigt
für, und verbescheidet, dagegen über das
Klagebegehren theils dem Grunde, theils dem
Betrage nach unerledigt gelassen ist. Gegen das
Widerbeklagten Landwirthes und Rechtsprei-
sers wendet ein, Appellat für
die sowie über den Appellanten vorgebrach-
ten Einwendungen der gerichtliche
Bezirk Sickingen zu Sickingen und den
Notar Lebelius in Lau-
terstein abgeschlossenen Augenscheinsverhandlung
sei, stünden dem Appellanten über seine
vorgebrachten begründeten, in dem Berufungs-
mündlichen Erklärungen die dem Urtheile
beigesetzte Motive entgegen, der Klagebegehren
nicht mit oder gegen Recht bestehend und
der Abweisung der Appellantin mit Lage
des Aktenfalles als unbegründet abzuweisen
sei; dagegen würde die Appellantin bezüg-
lich ihrer in dem Widerbeklagten Begeh-

† vom 19 Januar 1818 Zus. zu. C C

Lorey mit Löwenclose und Wolfstall, und
sie dann den Spitzungsakt dem Notare
Kerday in Lauterstein durch Rescript
1818 dem Gerichte Sickingen zu Hohenburg zuge-
stellt worden sind, wegen verschiedener Ver-
letzungen zur dem von der angefochtenen
und dem auf Vorstehe erfolgten Ur-
theile dann Einwendungen, indem
das Gericht in dem von ihr beigebrachten
Urkunden, in Betreff dem sie dem gegen-
den Zeugenbeweise, dem gegenwärtigen
Klägen und in dem von ihr beigebrachten
Mittelberg vom 21 Fructidor X gehörigten
Abschrift eines ungültigen Urtheiles des Ger-
richtes C. v. Sickingen vom 30. Januar 1840
einen Verletzung des Civilgesetzbuches, welcher
den Zeugenbeweis gültig verschiedene lasse,
bezüglich selber auf Familienrechte Beweis-
mittel verbiete fest.

Gegen dieses Urtheil wendet von der
Appellantin die Einwendung vor, das K. Appel-
lationsgericht mangelhaft, in seinem vom
30. Juni 1871 zugestellten verbesserten Er-
kenntnisse über die auf seinem eigenen Verfahren
erhobene Einwendung abzugeben, wenn sie falsche

1. Das fragenummerte Sammelschreiben und das fragenummerte Empfangbekenntniß, welche beide fest verbunden ordentlich eingeschrieben und nicht ohne sichtbare Verletzung abgetrennt werden können, sind dem Kassier von Sickingen zu Sickingen oder zu Hohenberg zugesendet, sofern dieser nicht aus sonstigen Gründen seine Übernahme des Einschreibens gemäß Art. 1347 Abs. 2 Cod. civ. bildlich erklärt, oder sofern dem Boten ein anderer Empfänger ausdrücklich bezeichnet ist, und dem Kassier zu Sickingen oder zu Hohenberg ist das Einschreiben gegen Vorzeigung des Empfangbekenntnisses und Bezahlung der Nachnahme von 1 Mk. 20 Pf. ausgehändigt worden.

2. Das fragenummerte Sammelschreiben und das fragenummerte Empfangbekenntniß, welche beide fest verbunden ordentlich eingeschrieben und nicht ohne sichtbare Verletzung abgetrennt werden können, sind dem Kassier von Sickingen zu Sickingen oder zu Hohenberg zugesendet, sofern dieser nicht aus sonstigen Gründen seine Übernahme des Einschreibens gemäß Art. 1347 Abs. 2 Cod. civ. bildlich erklärt, oder sofern dem Boten ein anderer Empfänger ausdrücklich bezeichnet ist, und dem Kassier zu Sickingen oder zu Hohenberg ist das Einschreiben gegen Vorzeigung des Empfangbekenntnisses und Bezahlung der Nachnahme von 1 Mk. 20 Pf. ausgehändigt worden.

3. Das fragenummerte Sammelschreiben und das fragenummerte Empfangbekenntniß, welche beide fest verbunden ordentlich eingeschrieben und nicht ohne sichtbare Verletzung abgetrennt werden können, sind dem Kassier von Sickingen zu Sickingen oder zu Hohenberg zugesendet, sofern dieser nicht aus sonstigen Gründen seine Übernahme des Einschreibens gemäß Art. 1347 Abs. 2 Cod. civ. bildlich erklärt, oder sofern dem Boten ein anderer Empfänger ausdrücklich bezeichnet ist, und dem Kassier zu Sickingen oder zu Hohenberg ist das Einschreiben gegen Vorzeigung des Empfangbekenntnisses und Bezahlung der Nachnahme von 1 Mk. 20 Pf. ausgehändigt worden.

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

und von Gemeinde'wegen Bedienstete Stadtmeister für Verrichtungen vom Jahre 1846 in einem Ehrenamt Thätigkeit des Bezirksamt Kufstein Anstellung und vom Jahre 1847 mit dem Genusse des Bezirksamt Pflegschaft und die Exekutionsvorschriften des Bezirksamt vom Jahre XII, ebenfalls selbst mitzugenommen, durch diese Verordnung für sich bezüglich der gemeinschaftlichen Verrichtungen einen Aufseher des Bezirksamt aufzustellen. Es bringt aber diese Absicht, durch welche sämmtliche Bedienstete, welche über einen eigenen Dienstkreis und Dienstbezirk, zu Verrichtungen, welche über ihren Dienstkreis hinausgehen, verpflichtet werden, für sich bezüglich der gemeinschaftlichen Verrichtungen einen Aufseher des Bezirksamt für die Leistung der vorgeschriebenen Verrichtungen aufzustellen, mit sich, dass jeder Bedienstete, welcher über seinen Dienstkreis hinaus Verrichtungen vorzunehmen hat, dieselben nur dann vornehmen darf, wenn ihm dieselben von dem Bezirksamt, welches über sein

Zuwiderhandlung eine Einzelstrafe festsetzen.

2. Die unterfertigte Notariat Neckarsulm als Vollstreckungsbehörde des Amtsgerichts Eckartsberga

Eckartsberga für seinen ihrem Sprengel auf Grund

Gemeinderats ihres Amtsbezirks:

a. weil Notariat Neckarsulm bei Ausfertigung der formgerechten Abschrift und Aufbewahrung ihrer Notariatsurkunden mit denjenigen Vorsichtsmaßregeln und sorglicher Gewissenhaftigkeit zu verfahren

ihrer amtlichen Obliegenheiten Anlaß

Anzeigen gegen und Verfügungen

amtlichen Ausfertigung des gehörigen Notariatsprotokolls vom 25 Februar XX Art. 9, als

formlosen Notariatsprotokolls vom 6. Februar 18[illegible]

Tit. I Sect. II Art. 4 zuwiderhandelt haben,

dem sein Amt nicht mehr Sprengel als

eine gedruckte Formularien ausgefertigte Abschrift

seiner Urkunden, als gegen seinen Sprengel

verpflichtet können;

b. weil ihrerseits eine wiederholte Mißachtung des Art. 1335 Nro. 3 Ges. Ed. civ. auf die

seinem Notariat auf Ausfertigung des Notariatsprotokolls

gehörig ausgefertigten, collationierten Abschriften

seiner nicht in seinem Amtssitz befindlichen

Amtsbezirksgerichten Notariatsprotokolle nur dann eine Anfertigung

des Notariatsprotokolls bilden kann, wenn

dasselbe schon zur Zeit seiner Vorlegung als Ur-

kundsbuch eine Akten dem neuen als 250 Seiten

neu gezählt haben, zur Zeit aber, wo notarische

Agentlerin die formgerechte Abschrift der formge-

rechten Beurkundungshandlung zur fortlaufenden

Numerierung der noch nicht in Bezug

stehenden Bogen numeriert haben, dasselbe schon

nicht ausgefertigt werden sei.

Notariat Künstle gegen den Vollzug

darauf, weder selbst in der Abschrift der

Urkunden, noch in den Abschriften der

Urkunden, gegen Art. 1347, Ges. Ed. civ. keine Anfertigung eines Protokolls

für Urkunden, weil die formgerechten Beurkundungshandlungen

Aufstellung und Vollzug schon vorgeschriebene

Eintragung vom 8. November 1848 nicht sofort

und vollständig eingetragen von Sickingen-

Hohenburg gewesen seien, deren Appellation

nun diesen bezüglich der formgerechten Abschrift

zu prüfen hatte, daß darauf schon von der

Gemeinde Sickingen zu Sickingen wiederholt

gegen sein Amt, insbesondere wesentlich die gedruckten

Urkunden Sickingen-Hohenburg formlose gemeinschaftliche Verbindungen abzuschaffen

DIVERSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

einen Rechtsfreund als Zeugen einen Verwandten mit Vorschlagsrecht zum Vormundschaftsamt Hohenberg selbe ordnungsmäßig Einladung, mithin muß mit diesem Grunde das Vorbringen, Ordnung gegen den Appellanten Einladung Beweis bracht haben.

Der Fall sei aber auch gewesen, daß selbe auf gerichtlichen Einladung mit dem einen Zeugen Gerichtsprotokoll Zeugen Einladung des Appellanten Einladung Beweis Einladung Einladung Einladung

Es fragt sich nun:

1. Ob über die von dem Appellanten in seinem Rechtsmittel eingenommene Stellung eine Entscheidung herbeizuführen und die streitige Urkunde zu den Akten einzureichen ist?

2. Wer über die Kosten zu entscheiden hat?

G. Gabler

Ist dem Appellaten Gelegenheit, seinen Standpunkt, gegenüberzustellen.

G. Gabler

Term: 1660 Zustellung.

Zustellung an den Appellaten Advokat Dr. Ludwig v. Gierach mit Beilage zu Handen seines Vertreters Advokat Dr. Gabler.

Dem Herrn Dr. Advokat Löw, mit Beilage.

Clausen
Einzig. 08 Bog.
Pap. 02
Reg. 05
= 11

Abschrift vorstehender Entscheidung samt Beilage zur Zustellung übergeben

Clausen

Expediatur
Löw.

Für den Appellaten Advokat Dr. Ludwig v. Gierach stelle ich den Antrag, dem Appellanten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Dr. Gabler

Dem Appellanten Advokat Dr. Löw, mit Beilage.

Clausen
Einzig. 08 Bog.
Pap. 02
Reg. 05
= 11

Abschrift vorstehender Entscheidung samt Beilage zur Zustellung übergeben

Clausen

Expediatur
Löw.

den völkischen Verbindungen, dem Landesbischof und Hugenbergs, der Appellation vorschreibenden Kreise und Bezirksräte und Bürgermeister, welche Ansicht das Prozessgericht sei, zugestimmen könnten, daß Steuer nicht gesetzlich sei, daß aus den Gesetzen und Akten der Gemeinde Kirchheim gefolgert werden müsse, daß der Gemeinderat nicht berechtigt sei, den Gemeindeangehörigen eine Steuer aufzuerlegen, welche gesetzlich sei, daß alles, weil der Gemeinderat nicht berechtigt sei, den Steuerbeschluß zu fassen, auch der Gemeinderat nicht berechtigt sei, den Steuerbeschluß zu fassen und ihn zu vollziehen, daß der Gemeinderat in seinen Entscheidungen nicht die Gesetze beachtet habe, Gründe, welche bestritten werden.

Der Antrag entspricht dem Antrag.

№ 32/8. vol. 126 Registrirt zu Frankenbrunn
den 4. August 1871 für Oft. ohne renov.
Fr: Rentamt
Stöhr

№ 31 f. 4. Kaufvertrag Ausfertigung Einz. 4 Bl. 87.
1 Copie 3 Bl.

14 Kreuzer

Verhandelt
Der Anwalt
Karl Morgenstern, Oekonom zu Neuhaus Landgerichts Hofheim, Gemeinde Hambergweiler-Hattenhofen wohnhaft, Appellat an einem Theile der K. Bezirksgerichts in Kaufmannsbrunn vom 12. Januar 1871 und 19. Januar 1871, dann der K. Advokat Ehrenwalt Rosenberger einerseits,

gegen

1. Friedrich Zimmer, 2. Jakob Müller, beide Oekonomen Leute zu Hofheimhausen Landgerichts Hofheim wohnhaft, dann der K. Advokat Ehrenwalt Heilbronn einerseits,

und gegen

Jakob Schmidt, Oekonom ebendaselbst wohnhaft, Appellaten und beigeladenen Theil durch den K. Advokat Ehrenwalt Rosenberger einerseits.

Ehrenwalt Rosenberger klagt für Morgenstern Vorstehendes:

Es gehalte dem K. Appellationsgerichte gefällig, mit Aufhebung der angefochtenen Urtheile die erste vor Klage als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen, die Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des beigeladenen Theils eben vorbehalten.

Ganz folgerichtig: Verfügen zu verfügen, dass

Appellant den Appellaten dazu für zuständig hat, nicht
wendet ist, daß sie vor und zur Zeit der Klagstellung
Immobilien oder dem Gemeinde in der Klage bekannt
und ob sie nicht wissen, daß Kläger vielmehr Gemeinde
seine Pflicht durch eine Unfallanzeige gegen obigen
Gemeinde erfüllt, diese Unfallanzeige nicht vorsätzlich
fortdauernd.

Amtsgericht Gulden hatte dieses an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, verfügen
Collat unter Zurückweisung der Berufung der Ap-
pellaten von der Zustellung gegen das Urtheil vom
12. Januar 1870, die von den Appellaten eingelegte
Berufung als unbegründet zu verwerfen, und Appellaten in
die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

Amtsanwalt Rosenberger hatte für Schmidt dasselbe.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Urtheil
zu erkennen, daß dem beigeladenen Theil wie in er-
ster Instanz, die Entscheidung der Frage vorzubehalten
sei, ob Gemeinde überhaupt, und dem widerbeigeladenen Theil
die Kosten zu verurtheilen.

Berufungsfall.

Derselbe erhielt zum größeren Theile mit den beiden
angefochtenen Urtheilen des K. Bezirksgerichts zu Kai-
serslautern vom 12. Januar 1870 und 19. Januar 1871

Kraft der ersten obigen Appellation, über die Zuständigkeit

No 31 Amtsgerichtsprotokoll Antrag

für Land Wirth Georg Ferdinand, Ackerbauer, auf
dem Lerchenhof, Gemeinde Hochstadt, Bezirksamts
Landau, Appellant wegen Wolfsklau
des K. Bezirksgerichts Landau in Civilsachen vom
zweiten Januar 1870 und 19 Januar 1871,

gegen

Ludwig Hammer, Ackerbauer, z. Jacob Müller, Ackerbauer, beide auf besagtem Lerchenhof
wohnhaft, Appellaten, dieß Amtsgerichts Gulden vor-
treten,

und gegen

Jacob Schmidt, Ackerbauer, daselbst wohn-
haft, beigeladenen Theil, dieß Amtsgerichts Rosen-
berg vertreten.

Der Berufungsfall, welcher dem gegenwärtigen
Rechtsstreit zu Grunde liegt, ist nachstehender Ge-
schichtsverlauf in erster Instanz vorgetragen
Thatbestandserzählung, sowie darauf gegründete, sowie
sogar einzeln vorliegenden Beweisdaten folgen-
de:

Der Lerchenhof, in dessen der Gemeinde Hochstadt
einige Stunden gelegen, bildet mit seinen
Ökonomiegebäuden ein regelmäßiges Viereck, wel-
ches auf seiner östlichen Seite geöffnet offen
ist. Die westliche Seite dieses Viereckes wird
durch das Wohngebäude gebildet, welches südlich
und nördlich durch breite Einfahrten begrenzt
wird. Die nördliche und die südliche Seite des
Vierecks bestehen aber beständig aus Oekonomie-
gebäulichkeiten; die östliche Seite endlich
ist Scheune, vor welcher sich ein Thürm-
chen oder Glockenstuhl befindet, der von den Gebäuden

[illegible] Baum ist ein [illegible]
[illegible]

[illegible] gegenüber an [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und Brunnenhäuschen und steht an [illegible]
nächsten Nachbarn befindet sich [illegible]
[illegible] Brunnen, welcher sein Wasser mittelst
einer Steinleitung aus einer [illegible] gewinnt.
Der Brunnenstock ist [illegible] und
in einer [illegible] Brunnenkammer [illegible]
Stelle [illegible]. Eine [illegible] Steinplatte
[illegible] über [illegible] dem Brunnenstock ange-
brachten [illegible] Rinne im Abschnitt, von welchem
[illegible] ein [illegible] Brunnen befindet,
dieser Brunnen ist [illegible] [illegible] [illegible]
gegen 48 Schritte. Dieser [illegible] die Rinne [illegible]
weiter nördlich gelegen und führte die Leitung von obigen Brunnen, welche [illegible]
Rinne. Im Jahre [illegible] befand sich ein [illegible]
Brunnenstock und war der Wasserlauf mittelst einer
hölzernen Röhrung geschlossen. In der Regel, wenn
es viel Wasser verspürten, dass oben [illegible]
in der Rinne [illegible] [illegible] [illegible]
keine Öffnung [illegible]. Öffnen der Röhrung in
der Rinne kann eine Absperrung des Wasserlaufs,
[illegible] am oberen Brunnen bemerkt. Hierbei-
gung geringem Wasserstand [illegible]
bemerklich.

Litt. i. u. s. 6. 7. 8. 9. 10.

2. Der Hof war [illegible] der Familie von Gall[illegible]
[illegible] von bis 1838 an einen [illegible] Hauke
von 1838 an bis 1858 an einen [illegible] Lorenz,
und von da an, an [illegible] Walter verpachtet, wel-
che [illegible] Verfügung über 1860 [illegible]
[illegible].

Mündliche Anhörung [illegible] 1871.
[illegible] 1871.

für

1, Heinrich Himmer, 2, Jakob Müller, beide Ackersleute auf dem Lenkshofe, Gemeinde Hessenreuter-Hettenhausen wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Carl Morgenstern, Ackersmann, auf dem genannten Lenkshofe wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Kissenbrück vom 12. Januar 1870 und 19. Januar 1871, durch den kgl. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten,

und in Gegenwart

von Jakob Schmidt, Ackersmann auf dem Lenkshofe wohnhaft, Appellation ebenfalls durch den kgl. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten.

Der im Lenkshofe der Gemeinde Hessenreuter-Hettenhausen gelegene Lenkshof, bestehend aus Hofraum, Scheune, Oekonomiegebäulichkeiten, Hofgarten und Hofbaumgarten, sowie aus einer großen Anzahl von Grundstücken, vom freiherrlich von Gallhaus'schen Familien-Fideikommiß, welches jedoch Hofgut selbst bewirthschaftete, sondern seit vielen Jahren an einen Pächter zuerst an Christian Hauter, dann an Lucas Brauer und zuletzt an Daniel Hauter verpachtet hatte. Letzterer wurde auf lange Zeit Eigenthümer des Hofgutes durch Kauf, konnte aber die Kaufbedingungen nicht erfüllen, sodaß der Kaufvertrag aufgelöst wurde, wodurch das Gut wieder ins ursprüngliche Eigenthum der Familie von Gallhaus trat, das dem Hofgute gehörige Hofgewinge besteht aus Ackerland, meistens Feldbäumen, Wiesen, Baumgarten, Rosenbäumen, welch letztere namentlich eine 240 Stück betragende Anpflanzung auf einer oberhalb dem Hofgewinge in dem sogenannten Kesselgrunde befindlichen Halde des Hofes angelegt wurde.

Dieser Rosenbäumen [illegible] für die Landwirthschaftung des Hofgutes von [illegible] Nützlichkeit, [illegible] Abschlich.

Zu seiner Bequemlichkeit hatte der Pächter Hauter, welcher [illegible] Hofgut

20 Fuss allein in Anspruch hatte, um den Röhrbrunnen zwei Leitungen angebracht
eine unterirdische, welche in einer gewissen Tiefe unter der Erdoberfläche am Fusse
des Berges stehenden Brunnenstock angebracht war und Druck und
diese Quelle in den Brunnenstock umgewandelt, dessen Druckhöhe [illegible] Meter
auf dem Brunnen erhält und durch unterirdische Röhren in die 36 Meter ab-
wärts gelegene Küfe geführt, welche den Brunnen der Küfe in einem [illegible]
stehenden und mit einem Ventilen versehenen Brunnenstock fliessend muss Zeitlebens
durch Aufdrehen des Ventiles benützt werden konnte;

ferners eine oberhalb der Ausmündung des Röhrbrunnens am Brunnenstock
angebrachte Leitung Wasserleitung, wodurch das Wasser, wenn die Ausmündung
des Brunnens geschlossen wurde, durch den in der Küfe befindlichen Brunnenstock
das fernte Eigenthum des Appellanten Müller ist, abgeleitet wurde.

Der Küfer Daniel Statter hat im Jahre 1861 das alte Hofgebäude, worin die
verwünschte Küfe sich befand, durch zwei Anbauten auf der Nord- und Nordwest-
seite bedeutend vergrössert, die Küfe in den neuen südlichen Anbau verlegt. Deshalb
die unterirdische Röhrenleitung ebenfalls musste südlich um den neuen Küfe geführt,
der Brunnenstock in der alten Küfe beseitigt und in der neuen Küfe durch
einen kleinen Ausmündungsstock mit messingenem Ventilen angebracht. Derselbe
kann aber in seine Vermögensverhältnisse so zerrüttet, dass er einigemale
muss die polizeilich gewordene Wasserleitung, welche den Röhrbrunnen im Hof-
raume herstellen lässt, so dass diese unterbrochen in Verfall gerieth und
seit der Zeit des Besitzes von Statter im Jahre 1866 und von dieser Zeiten kein
Wasser mehr in die Küfe lief und auch einige Zeit vorher der Röhrbrunnen
zu laufen ganz aufhörte.

Auf die Eigenthümer des Hofgutes: Adolph von Galhau und Heinrich von
Galhau, der erstere Forstbeamter in Wallerfangen, der letztere Rentner
in Beaumarais, liessen die Wasserleitung mit dem Röhrbrunnen wieder
herstellen, sondern zogen es vor, mit dem sie sich mit Statter resp. seiner
Familie ins Reine gesetzt hatten, im März 1869 das Hofgut in drei Loosen
zu Eigenthum zu versteigern zu lassen.

Laut der durch den k. Notar Heck von Küfe in einem Wirthshaus zu
Hemmersdorf-Falkenstein abgehaltenen Versteigerung vom 16. März 1869
wurden die Eigenthümer durch ihren bevollmächtigten Nikolaus Gasenburger,
den Hofgutsbesitzer k, vertreten, welchen die Versteigerungsbedingungen festgesetzt hat, wor-

DIRECTIONS-TELEGRAPH
14
Kreutzer

nach das durch die Anlage verunstaltete Hofgut getheilt, der westliche südliche
Theil zum ersten, und der östliche Theil zum dritten Loose geschlagen wurde.
Appellant ersteigerte das erste Loos und erhielt dadurch den südlichen
Theil des Hofgutes mit der neuen Statter'schen Küfe; die Appellanten
Müller und Schmidt ersteigerten zusammen das zweite Loos, das sie
dann unter sich abtheilten und ihre Wohnungen in einem nördlichen Theile
des Hofgebäudes gelegenen, zum Theil Westen ziehenden Seitenbau herrichteten
und Appellant Zimmer ersteigerte das dritte Loos, wozu der östliche Theil des
grossen zweistöckigen Wohngebäudes gehörte, dessen Abtheilung darin
aufzuführende Brandmauern bis zur First erfolgen sollte und
auch seitdem erfolgt ist. Die Hofgebäude wurde in drei Theile getheilt.
Bezüglich der Lage des Röhrbrunnens, welche im Hofraume des
Appellanten sich befindet, enthält der Steigakt sub Nr. 9 folgende Stipulation:
„Die beiden Brunnen im Hofe bleiben gemeinschaftliches Eigenthum der
Ersteigerer der verbeschriebenen drei Loose der Gebäulichkeiten, ebenso die
Brunnenleitung zum oberen laufenden Brunnen und sind die Brunnen so-
wohl, so wie die Leitung auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten.
Der Steigerer des zweiten Looses hat demnach sein freies Gang über den
Hof des ersten Looses zu den Brunnen und umgekehrt das Recht, sein Vieh
daran zu tränken, ebenso der Steigerer des dritten Looses."
Der, wie schon bemerkt, wegen Baufälligkeit der Wasserleitung schon seit mehr
denn Jahren der Röhrbrunnen gar nicht mehr lief, so haben die Ersteigerer der
drei Loose die fraglichen Arbeiten, schon im Sommer 1869 auf gemeinschaftliche
Kosten die Wasserleitung wieder herstellen und auf einem ganz neuen Brunnen-
stock in den laufenden Brunnen einsetzen lassen. Bei der Aufgrabung des
Terrains und der Herausnahme des alten Brunnenstockes wurde dann auch die
von demselben in der Richtung nach der alten Küfe des Hofgebäudes schon
unterirdische Röhrenleitung gefunden. Appellant Morgenstern verlangte
jetzt, trotz der vorgenommenen, ihm sich vollkommen klaren Disposition des
Steigaktes, auch die Röhrenleitung nach seiner Küfe an dem neuen Brunnen-
stocke ebenfalls wieder hergestellt und zu diesem Behufe in demselben
eine Ausmündungsöffnung mit Hahn angebracht werde. Darüber
entstand Streit unter den Parteien, indem sich die Appellanten Zimmer und
Müller und Konsorten gegen Herstellung [illegible] (Zeugen 13, Gegenzeugen 4, 7, 8.)
[illegible] welchen Streit Appellant Schmidt mit dem Beschwerdeführer [illegible]

weil seine Mauer und Küche bloß eine Scheidewand von der Küche des Appellanten entfernt sind und diese ihm zugestanden hat, daß er auf seine bauliche Mauer in der Küche des Appellanten seine Küche.

Gegen die Konstruktion der Appellaten Zimmer und Müller, daß Appellant eigenmächtig die Wasserleitung auf seiner Küche in den neuen Brunnenstock geführt habe, daß die gleiche Mitbenutzungsrechte der Appellaten Zimmer und Müller an dem Brunnen sehr beeinträchtigt werden, weil – sobald der Wasserbrunnen in der appellantischen Küche aufgestellt ist, der Röhrbrunnen zu kurz und zu tief steht, wie dieses durch die Ortsbesichtigung, Augenscheinsobjekt (Beweisurkunde 5, Zeugen 4, 6 und 8) festgestellt ist und weil öfters, namentlich in trockenen heißen Wassermangel auf dem Hofe eintritt.

Auf vorgebrachte Vermittlungsversuche, erhoben die Appellaten Zimmer und Müller durch Zustellung vom 2. Oktober 1869 gegen den Appellanten Morgenstern Klage, worin sie verlangten, daß erkannt werde, daß dem Appellanten das Recht nicht zustehe, aus dem gemeinschaftlichen Röhrbrunnen das Wasser mittelst Röhren in seine Küche abzuleiten und daß derselbe demgemäß zur Beseitigung resp. Nichtherstellung dieser Wasserleitung verurtheilt werde.

Auf Appellant Schmidt wurde beigeladen, damit das ergehende Urtheil auch gegenüber gemeinschaftlich erklärt werde. Letzterer stellte die Entscheidung der Wichtigkeit des Gerichts anheim, wogegen Appellant die Klage als unbegründet bestritt, indem er sich auf die erste, also deutsche Ringbedingung: „Die Immobilien gehen mit allen etwa darauf ruhenden, selbst verborgenen Lasten, Dienstbarkeiten auf den Meistbietenden über“, berief und behauptete, daß seine Küche an dem gemeinschaftlichen Röhrbrunnen das Vorrecht zur Ableitung des Wassers durch die Bestimmung des früheren Eigenthümers nach den Art. 692, 693 und 694 des C. civ. erworben sei und zur Begründung seiner ungehinderten Wasserableitungsrechte sich zum Beweise durch Ortsbesichtigung und Zeugen erbot: daß an dem früher vorhandenen Brunnenstock die jetzige Vorrichtung, mit der Wasserleitung unter der Küche, wenn zum heutigen nicht mehr als 30 Jahre bestanden habe.

Von Seiten der Appellaten Zimmer und Müller wurde sub 1 von dem Appellanten angeführte Vorrecht zunächst auf Grund der angeführten 9ten Ringbedingung, als mit diesen gleichen Mitbenutzungsrechten an dem daselbst befindlichen Brunnen unvereinbar, sodann auf den weiteren Grund bestritten, weil auf zur Zeit der Verfügung des Hofes, welcher sich zu Gunsten der Appellaten ausspricht, und auf welcher niemand Rücksicht zur Erwerbung einer Servitut per Destinationem patris familias reflektirte, die Servitut anzeigenden sichtbaren Vorrichtungen bestanden hätten.

In dem Urtheile vom 12. Januar 1870 erklärte der erste Richter die von dem Appellanten angeführte 1te Ringbedingung für seinen Anspruch unerheblich, ging auf die Würdigung der 9ten Ringbedingung nicht näher ein, stellte fest, daß Appellant sichtbare, eine Wasserleitung bezweckende Vorrichtungen innerhalb seiner Brunnenstube des Röhrbrunnens vorgefunden, wobei er considerirte, daß es unerheblich sei, ob die Dimensionen der Wasserleitung sichtbaren oder nicht, wenn, wie der Beklagte behauptet, die Wasserleitung sichtbare Anlagen oder Vorrichtungen innerhalb seiner besondern Öffnung an Brunnenstocke und durch einen Raum in der Küche des Beklagten zu ermessen gab, für Immobilien als eine sichtbare Dienstbarkeit anzusehen.

Demgemäß hob derselbe den Appellanten zu dem angebotenen Beweise durch Zeugen und Ortsbesichtigung und die Appellaten zum Gegenbeweise in Allgemeinen und vor zu Spezialen Gegenbeweise zu.

Die Ortsbesichtigung und die Zeugenverhöre fanden am 17. und 18. Juni 1870 statt, wovauf dann der erste Richter in dem Endurtheile vom 19. Januar 1871 erkannte, daß Appellant die Klage in dem Urtheile vom 12. Januar 1870 nicht verbrochen, vielmehr die Appellaten den Gegenbeweis geführt haben und demgemäß die Klage der Appellaten als begründet zusprach.

Gegen die beiden Urtheile vom 12. Januar 1870 und 19. Januar 1871 hat Appellant durch Berufungsakt vom 23. Februar 1871 die Berufung an das k. Appellationsgericht eingelegt, allein bis heute (8. April) entgegen der Vorschrift des Art. 713 der Prozeßordnung durch Zustellung seiner autorisirten Anwaltes zur Rechtfertigung seiner Berufung mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte entsprechend, daher die Appellaten welche betreibender Theil sind, nicht wissen können, welche Gründe die Berufung gerechtfertigt machen soll, welche aber jedenfalls völlig unbegründet ist.

A. Zur Berufung gegen das Endurtheil vom 12. Januar 1870.

Daß die angeführte erste Ringbedingung, welche Appellant zur Begründung seines erhobenen Anspruches anführt, gar keine Beziehung auf die angebliche durch Bestimmung des früheren Eigenthümers selbstgeschaffene Vorrichtung hat, sondern sich nur auf Dienstbarkeiten, welche an Immobilien zu Gunsten dritter Personen an dem Grundstücke bestehen können, bezieht kann,

ist um so mehr von selbst ungerechtfertigt, als ja der Verstorbene, welcher die Regulirung nur in seinem eigenen Interesse genehmigt hat, keine Aktivforderung an seiner eigenen Kasse haben kann, mit welcher wieder eine Passivforderung an der eigenen Kasse compensirt werden müßte, da diese, so lange er Eigenthümer ist, die freie und unbeschränkte Verfügung über sein Eigenthum gestattet, daher die Verpflichtung per Destinationem erst in dem Momente, wo die Trennung des bisher in einer Hand vereinigten Eigenthums durch Veräußerung auf zwei oder mehrere Eigenthümer stattfindet, entstehen kann.

Seine Weigerung diese Kosten, von dem Appellanten vorgeschossen, gemäß ist aber selbstverständlich, daß das Interlokut ihm keinen Vorschuß-grund vorbieten kann, wohl aber die Appellaten Fügungen um das selbe Vorschreiben ansehen können, weil nicht sofort ihre Klage schon in dem selben Urtheile auf Grund der g^te Meistbietungs-Bedingung zugesprochen wurde, welche die Kosten, selbst wenn Appellant den angebotenen und zugeschlagenen Beweis hätte führen können, bestätigte, wie dieß auch der erste Richter in den Entscheidungsgründen selbst anerkannt hat, — weßhalb die Appellaten, wenn nöthig, für der Berufung gegen das Interlokut aufkommen.

B. Zur Berufung gegen das Endurtheil vom 19. Januar 1871.

Wie der erste Richter mit Recht erkannt hat, rechtfertigt sich seine für erhobene Entscheidung aus folgenden Gründen: einmal weil der beweisführende Appellant nicht allein den ihm aufgetragenen Beweis nicht erbracht hat, sondern auch die Appellaten den Gegenbeweis geführt haben; sodann durch die g^te Meistbietungs-Bedingung, deren Sinn sich klar ist und sich nur für und ganz unzweifelhaft durch die Ortsbesichtigung und das Augenmaß hergestellt hat.

I. Die Servitut welche durch die Bestimmung des Grundbuches der fremden Eigenthümer geschaffen werden soll muß nicht allein eine ständige, sondern auch eine sichtbare sein, damit sie sich im Momente jener Entstehung, der Trennung des bisher vereinigten Eigenthums, durch äußere erkennbare Merkmale offenbart und sowohl von dem Erwerber des herrschenden, als dem Erwerber des dienenden Fundus wahrgenommen werden kann und über den Bestand und den Umfang der Servitut der Augenschein keinen Zweifel zulässt. Deßhalb muß auch das äußere Merkmal, welches die Ausübung der Dienstbarkeit vermittelt, in einer sichtbaren Verbindung mit dem dienenden praedium stehen, der Art daß hieraus die Leistung desselben sogleich deutlich zu erkennen ist.
Demolombe Tom 12 (Traité. Aubry. C. 6.) N: 715. und 716.
Nun ist aber sowohl durch die Ortsbesichtigung als das Augenmaß festgestellt:
1, daß die Zuleitung zum Brunnenstock aus der Küche heute wie früher verdeckt unter der Fußbodenfläche angebracht, also nicht gesehen werden kann und daß ebenso die Ausmündungsöffnung im Brunnenstocke aus diesem dann angebrachten Zuleitung aus freier Sicht unter der Fußbodenfläche, daher ebenfalls ganz unsichtbar ist und daß nur allein in der Küche des Appellanten ein Zugang-Kloben aus Kochsteinen mit einem kleinen ausspringenden Bausteine vorhanden ist, aus welchem, wenn er aufgedeckt wird, Leute- wie die Wasser-leitung nach dem Küchenbrunnen wieder hergestellt ist und der Köchbrunnen durch Wasser ausschöpft, der Art, daß bei voller Öffnung des Bodenraums gegen den Küchenbrunnen zu keinem äußerst, — und aber dieser nicht, wenn nicht in dem Momente der Fall gewesen sein soll.
Zeugenaussage 1, 2, 3, 6.
Woher der Brunnen in der Küche des Appellanten alimentirt wird, insbesondere ob ihm das Wasser aus dem fraglichen Küchenbrunnen oder aus einer andern Quelle zufließt, ist also aus heute aus keinem äußeren Merkmale erkennbar und mußten auch die Zeugenaussagen 8 und 10 auf eigener Wahrnehmung nicht. Nur derjenige, welcher von der unterirdischen, dem Auge entzogenen Leitung, die von dem Küchenbrunnen aus der Küche hervorbricht, Kenntniß hat, weiß Bescheid, daß aus diesem der Küchenbrunnen sein Wasser bezieht. Außerdem kommt es nur auf die Feststellung der Thatsache, daß mit dem Aufhören des Benutzens in der Küche auch mit dem dadurch aufhörenden Wasser der Küchenbrunnen zu laufen aufhört oder wenigstens dessen Wasser sehr abnimmt, der Schlußfolgerung, daß der Brunnen in der Küche durch den Küchenbrunnen alimentirt wird, — eine Beobachtung, welche aber selbstverständlich nur vorgenommen werden kann, wenn beide Brunnen Wasser haben und fließen, also die Leitungen in gefüllten Stande sich befinden. Nun ist aber

2) Durch das Beweisergebniß wird weiter festgestellt, daß schon mehrere Jahre vor der Verfügung vom 16. März 1869 wegen Verfalls der Wasserleitung der Röhrbrunnen zu Lauben ganz außer Gebrauch gesetzt worden und damit auch der Brunnen in der Küche nicht mehr benutzt werden konnte und der aufgegrabene Brunnen in dem Holzverschlage von dem Wasser gänzlich ausgetrocknet blieb und daß dieser Zustand bis in den Sommer 1869, zu welcher Zeit die Wasserleitung auf dem Röhrbrunnen wieder hergestellt) sage: von den Parteien wieder hergestellt wurde, fortgedauert hat. Beweisanzeige 2, 3, 4, 6; Gegenzeuge 1, 3, 5, 6, 9 und 10.

Damit ist vollständig nachgewiesen, daß zur Zeit der Verfügung die Alimentation des Röhrbrunnens und des Röhrbrunnen-Laufbrunnen-Werk absolut nicht vorhanden war, dieser auch seither, wenigstens zur Ausübung einer Servitut durch Benützung des Grundes verbraucht gewesen ist.

II. Wenn übrigens die angestellten Nachforschungen, wie der erste Richter schon genügend aufgefunden hat, nicht den geringsten Zweifel weiter darüber übrig lassen, daß auf der Parzelle in der oben angeführten Nr. 9 Beschreibung die Reinigung der Brunnen mit den übrigen kleinen Lasten nicht ganz kleine Reste an den beiden Brunnen im Hofe haben sollen, nicht für keinen ein Vorrecht vor dem andern enthalten soll, wie dies nach der Wortlaut bestimmt und klar ausspricht, und auch bei der Theilung des Hofgutes und der Gerechtsame in drei Theile absolut nothwendig war.

Da lange das Hofgut nur einen Eigenthümer und einen Pächter hatte, mußte dieser für das Wasser des Röhrbrunnens auf seiner Bequemlichkeit auch in die Küche und in das Brunnenhaus leiten. Ganz anders gestaltete sich aber die Sache mit der Theilung des Hofgutes in drei Theile, wobei jeder das große Wohngebäude, für dessen Benützung der Röhrbrunnen vorher benützt wurde, ebenfalls in drei Theile getheilt wurde. Fällt nun den einen Theile, in welchem zufällig die kleinen Ausschlüsse nicht angebracht waren, allein die Benützung dieses Brunnen zu stehen, den andern aber entzogen sein würde, Appellat Zimmer ebenfalls das Recht haben in der Küche des Appellanten sein Wasser zu holen? Das Brunnenhaus gehört heute dem Appellanten Müller. Auf diesem besteht aber zufolge der Aussage der Zeugen- wie der Gegenzeugen-Partei



kommen eine Leitung. Müller könnte daher mit mit größerem Rechte als Appellant die Verlegung der Wasserleitung auf dem Röhrbrunnen auf dem Brunnenhause gegen den Mitbesitzer als Vorrecht für sich in Anspruch nehmen. Es fällt schon aber dieses gar nicht ein, weil nach dem Inhalte der Parteien die Rechte derselben an den beiden Brunnen eben so wie die Last der Unterhaltung der Wasserleitung gleich sind und keiner ein Vorrecht vor dem Andern hat.

Es wurde auch von den Ansteigern, wenigstens von Appellat, die Beschreibung Nr. 9 verstanden und konnte nicht anders verstanden werden, und war auch so auf der Absicht der Ansteiger resp. ihrer Vorgänger, die die Lasten festgesetzt und den Brunnen in der Küche gelassen hat, gemeint, worüber sich diese und der versteigernde Notar (Zeugen und 2) in der bestimmtesten Weise ausgesprochen haben.

Aus diesen Gründen

haben wir dem b. Appellationsgerichte, wofern Falls unter Verwerfung der Ausschließung der Appellanten an die Berufung gegen das Urtheil vom 12. Januar 1870, die von den Appellanten eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, und dieselben in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

Gehört zur Verhandlung vom 4. Mai 1871.

G. Gabler

Gehört zur Verhandlung vom 25. 5. 71.

Nr 3/ d. Friedensgerichtsschr.

Zahl 1. S. 2. März 1871.
Zahl v. 2. März 1871.

Antrag

für

Jacob Schmitt, Ackersmann auf dem Lerchhof, Gemeind Herschweiler, pattenheim Amtsgericht, beigeladenen Theil,

gegen

1/ Friedrich Hammer, Ackersmann, 2/ Jacob Müller, Ackersmann, beide auf besagtem Lerchhof, wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Gulden protestirt.

und gegen

Carl Morgenstern, Ackersmann, ebendaselbst wohnhaft, Appellant von zwei Achttheilen der Kgl. bayerischen Pfalz in Baiersdorf Pfalz vor 12 Januar 1870 und 19 Januar 1871

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Rechtens zu erkennen, dass der beigeladene Theil vor weiterer Fortsetzung, die Auseinandersetzung der Parthein, dem Commissarius Friedensrichter überlässt, und dem unterliegenden Theile die Kosten zu verurtheilen.

Rosenberg am

Gesehen die Fünftagelänge.
Gemäß 7/4-71

Gesehen laut d. Vorschreibung.
Rosenberg 7/5-71.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

dieser ruhen blieb die Jahre 1861 verschiedene
bäuliche Abänderungen vor,
namentlich verlängerte er das Wohnhaus
und Nebengebäude um Balken und verlegte auch
die Treppe in den südlichen Anbau. In folge
dessen mußte auch der Boden verlegt werden
die Dachfallleitung eine Länge Ruthe (24'-25')
erhielt die Wohnstube eine Lüftung erhielt,
die Thüre die früher von Hofraume hinein stand
wurde zum Fenster angebracht und der Hofraum
Treppen durch einen Abtritt, sowie
Jauchen und Düngerstätte versetzt.
Fenster und Thüren befinden sich theilweise
und zwar der Küche und Kammer Doppelfenster
Glas und Rahmen sie sogar und Glas doppelt
werden.

Im Uebrigen blieb der seit 150 Jahren vorhandene
Zustand unverändert. Nur ein einziger Abtritt war
bis zum Jahr Fortschritt vorhanden, die Dachfall-
leitung die Treppe zu reparieren, und Düngstätte
über den Brunnen im Hofe Lichtschacht unter
Im Jahre 1866 starb Walter und im Jahre
1868 wurde die Dachfallleitung neue Fenster
und zum oberen Stockwerk hergestellt, das Wasser
Lichtschacht und blieb allenfalls ganz weg
so daß beide Häuser Brunnen benutzen kön-
nen. Mittlerweile Walter verstarb war Lagerha-
ter der Leitung, mußte aber auf Mangel an
Mitteln dieser abstehen. — Ltz. L. S. K.

Y. der Familie Walter war überhaupt ge-
neigt zu veräußern, nämlich der Besitzer
des Lehnsgutes v. Galhau wußte Walters
Witwe Walter entschloß sich dazu mit Simon
um mit ihren Kindern und Enkeln Simons
Vergleich mit v. Galhau beizu-

einzelnen Theilen gerade eigene zulassen. Sämmtliche Abtheilungsplatten entworfen und Architekt Walter setzte die Bedingungen fest, unter welchen sie in den Ausführungsplan einen Aufnahme finden sollten. Die Absteigerung wurde nun abgehalten und über neunzehn derselben Planlichen Mauerarbeiten" die Genehmigung ertheilt. Begründung d.

Herr v. Gabain verlesen diese seinem Amtsbericht vom 16 & 17 März 1864 auf seinem Namen zu ersteigern, das Gesuch wurde sodann, da zwei Lose getheilt, welche so gebildet wurden, dass der südliche Theil des Abschnitts, in welchem der Bahnhof sich befindet, wenn der Theil des Hofes in welchem der obere Bahnhof steht, und endlich der angrenzende Theil des ersten Loos sich, das zweite Loos bildet. Absatz Begründung der Theilung zum oberen Bahnhof, dieser selbst und die Parzellierung zum unteren Bahnhof. Indem ich den Inhalt der Absteigerung, welche in diesem Punkte genau mit der früher festgesetzten lautet, besagte:

"Die beiden Bahnhöfe sind so anzulegen, dass sie den Güterverkehr vermitteln, welcher sich in den Personenverkehr nicht weiter zu mischen hat, ferner das gemeinschaftliche Einnehmen der Anbietungen der verbeschriebenen drei Lose der Eisenbahnen, ebenso die Zuleitung zum oberen Bahnhof, der Anbietung des zweiten Loses sich anschließt, sodann seinen Anspruch über den Hof des ersten Loses an die Bahnhöfe und namentlich auf das

Recht, seine Absteigerungsbedingungen, aber so, dass Einsprache des dritten Loses."

bei der Absteigerung selber setzten die Eisenbahnen von dem Bahnhof in der Vorstadt Rom. nis. Es war sogar die Rede davon, dass das erste Los gegen diese Bahnhöfe und so viel mehr auch für die übrigen Loose.

Sitzg. 4. Ass. Immelberger und 6.

das erste Los wurde von Bezallanten Morgenstern, das zweite von Bezallanten Zimmer und das dritte von Müller ersteigert, welcher sodann zum Zweck der beigeladenen Schnitt abtrat. – Bald nach dem Besitzantritt schritten die neuen Eigenthümer zur Herstellung der festgesetzten Parzellierung wenn Absteigerung und Bahnhöfen und wurde dabei auf der südlichsten alten Bahnhofstraße durch einen neuen ersetzt, das alte Haus setzte nördlich der östlichen Seite hinter dem Offizier, in welche die Parzellierung einmündete und so das Wasser dem Rhein zuführte, eine zweite Öffnung in seiner Südseite, mit welcher das Wasser in den Bahnhof unter zu fließen, und die dritte hinter einer Baracke, in welche die Parzellierung mehr der Nähe einzugestanden, namentlich eine letzteren Hofes hinter der neuen Bahnhof, steht einzurichten und besorgt hinter der alten, wie der hinteren Bahnhof zuvor. Sitz. B. Sitzung. 4 und 8. Bezallant Zimmer wollte sich der Einsprache der Parzellierung mit der Absteigerung setzen und wurde sich dann gemeinschaftlich mit Müller die vorliegenden Pläne, mittelst denen sie begehrten, es sollen den Bezallanten statt nicht die hinteren Parzellierung abgetreten werden, die sie mit diesen

bezeichnen Urkundspersonen, so erhob Appellant gegen die beiden in erster Instanz vorgenommenen Abteilungen, welche sich durch folgende Betrachtungen rechtfertigt.

I

Der erste Punkt betrifft die Frage nach der Zuständigkeit für die Vornahme der Teilleitung zwischen Brüdern Brümmer bis zur Klage des Appellanten lediglich auf den nun vom Beklagten behaupteten Gesichtspunkt der destinatio patris familias gegründet, wobei ihm der obere Brümmer als praecium servicus, die Klage des Appellanten als praecium dominans galt.

Dieser Gesichtspunkt dürfte aber nun zweifelsohne nicht der richtige sein.

Die Bestimmungen des Code civil in art. 693 & 694, welche den Fall regeln, in welchem zwei Grundstücke demselben Eigentümer zugehören, welche bisher in einer Dienstbarkeit zu einander gestanden haben, diese Regelung zu einander gestatten gegen Gewährung einer Entschädigung durch in dem Artikel 695, welche dem Eigentümer zu einem Grundstück zugleich alles bezweckt, welches unter das erste subsumiert.

Wo also ein Grundstück vorliegt, dann sind die Benutzungen, welche Eigentümer allen dessen ist, was darüber vor sich ist und gewesen ist, bestimmte Eigentümer, dasjenige ein letztes eigentümliches Bestimmung gewesen sein, stehen, welche nimmt es einen Teil desselben für sich in Anspruch, so hat er sich zu benehmen, dann es einen Titel für sich anführen, so soll dabei sein Besitzstand bewenden und liegt die Sache einfach.

dem Appellanten den Morgenstern verhalten ist

12

ist der Titel stumm, so verbleibt der Sache unter den in Art. 693 bis 694 angezogenen Bestimmungen einem Teilleitung der Parteien zur Entscheidung.

Für gegebenen Fall gehört aber der Grund und Boden, in welchem der streitige Brunnen vorhanden ist, als gemeinschaftliches Eigentum der Brüder Brümmer und der Brunnen samt der Wasserleitung, dieser Brunnen ist ein durch Menschenhand vorhandenes künstliches Einrichtung und Besitzt eigentlich nur in dem Rohr zum Eigentum des Appellanten angebrachten Brunnen. Selbstverständlich würde dieser Brunnen nur so, wie er war, gemeinschaftliches Eigentum. Aber, der gemeinschaftliche Besitzer auf das Recht die gemeinschaftliche Wasser erstreckt sich nur auf das jetzige Wasser, welches die bisherige Einrichtung lieferte, die Teilleitung und der Brunnen und der jetzige Brunnen sind Teile des vorhandenen Eigentums, welches Appellat gehört und Appellat hat nicht nötig, eine solche Verwendung zu gestatten und entbehrt der Titel der destinatio patris familias zum Anspruch

einen Theil der Wasserabgabe zurückzuerstatten. Es bleibt dann einfach bei dem schon ein halbes Jahrhundert bestehenden Verhältniß und der früheren gezahlten Abtheilung der Wasserabgabe. Diesen beiden Abgaben an die Unterhaltung der streitigen Wasserleitung Verordnete Gutachten, da diese nur den Abgaben und seinem Gutsbetrieb Verleihung gewährt, ohne daß der andere Theil der Abgaben beizutragen hat. Abgaben ist schon seit Anfang der 50ger Jahre dem Zimmer zugefallen. Dort ist diesem niemals sein Theil, oder sein Wasser zurück oder abgenommen, so muß jetzt auch alles bleiben, und in der That ist Wasser genug vorhanden für alle Betheiligte. Seit der Ortsbesitzung, im Frühjahr 1870, da unterirdisch allenthalben der größte Wasserzumpel herrscht, und der Brunnen zwischen beiden Häusern in 6 Wochen, und ein Wasserzimmer von ein Fuder, nur Ochsen und 40 Liter für 24 Stunden ergibt. Es schwankt zwar immer, war aber das Wasserstand zu verschiedenen Zeiten und zu gleicher Zeit in beiden Brunnen zu gleicher Zeit gelaufen.

14

H. Hess. 1. L. 3. 6. 12. Hessen. 8.

II

Außer der getroffenen Feststellung der Abstriche und Abgaben ist sie aber auch Abstreitigkeiten, und den Brunnen in den Häusern fortbestehen zu lassen. Vor allem ist sie dafür festzuhalten, daß die Bedingung der Abstreitigkeiten

KANTONS-BIBLIOTHEK 14 Kreutzer

wirklich so aufgenommen wurde, wie sie bei der früheren Abstreitigkeit durch Walter festgesetzt worden war, da sie sich nicht schon vermuthen, den Verbrauch der Wasserstriche steigern wollte, ein sehr regelmäßiges Interesse an der Brunnen hat. Brunnen gegen die erste Leistung die Hessen 1 und 2 erhöht, so ist zu vermuthen, daß die Hessen Brunnen über den Schluß der Abstreitigkeit zufällig ist, Hessen Gesenburger nicht der Brunnen des zweiten Abstreitigkeit und seine Abgaben abgezahlt verpflichtig aufgenommen werden muß, zumal wenn seiner Behauptung, es sei bei der Abstreitigkeit von dem andern Brunnen gar keine Rede gewesen, Hessen Abgaben Abstreitigkeit gegen Abstreitigkeit gewesen und den Walter nicht abgestellt werden, eine unbegründete Behauptung ist. – Auf der andern Seite kommt es nicht darauf an, ob der Notar der Sinn und die Absicht der Hessen von den Abstreitigkeiten angegeben Bedingungen kannt, war es schon genug, daß sie dieselben nicht beurkundet, daß diese selbe auch thatsächlich der Verletzten der Sinn solcher Bedingungen mißverstanden ist. Es kommt vielmehr nur darauf an, welchen Sinn die einzelnen Bestimmungen nach ihrem Wortlaut haben und ob sie so ermittelte Sinn den vermöglichen Willen der Contrahenten entspricht. D.

die Verbürgung 9 Prozent, wenn von den bei den Verkäufen in Hofe dieser Rüststücke, welche für den Fall der Eintretung der Minderjährigkeit des dritten Kommandeurs gestorbenen Prinzessin bereits, dass Blitzen Holder den fraglichen Abzug [illegible] Verkäufen bewährten Ausgangspunkt zum Verkaufen eine Hülfe gebraucht hat. Ebenso steht die Leistung * gegen obigen laufenden Verkäufen gegenüber Reiser ist ferner, dass der Verkäufer seiner Verbürgung nicht, wie der Notar Hamburger den späteren Verkäufen vorgenommen hatte, dadurch ausgeschlossen hat, dass die Leistung der selben vor Augen stand. Hätte also die Absicht bestanden, diesen Verkäufen zu unterdrücken, so würde dies vielmehr [illegible] gewesen sein.

Etwaige Zweifel über die Verkäufer ganzen, dabei festzustellen, dass die fraglichen Verkäufen die Leistung eines neuen Verkäufers [illegible] bei Fortbestand des alten Verkäufers ohne ausdrückliche Abrechnung über die Verkäufe der [illegible] Abrechnung die Fortleistung der [illegible] gegeben war.

Für den Fall haben auch die Klägerinnen bei der Abstimmung eine Bedingung nicht gestellt, auch nicht zu verstehen, als dass die unteren Verkäufer bleibe und würde als sicher auf den Abgelaufen wieder [illegible] sein, davon zu urteilen, wenn nicht die Anlage einen Verkäufer gemacht hat die Gemeinde dazu gehabt hätte.

Dazu kommt noch, dass von 9 die Grundstücke mit allen etwa darauf befindlichen

* die Leistung zum obigen laufenden Verkäufen

selbst verbundenen Verkäufen auf die Klägerinnen übergehen, — eine Thatsache, welche gewiss die [illegible] ist, aber nicht gerade den Zweck verfolgt, die Verkäufer gegen alle Nachverkäufen wegen etwaiger nicht bemerkt manifest gemachter Verkäufen zu schützen.

III.

Stellte man sich aber nun mit dem ersten Richter auf den Standpunkt der destinataire pas de famille stellen, so müsste man [illegible] Gründe die Klage abgewiesen werden, der erste Richter nimmt selbst an, dass den Klägerinnen und Beklagten, also dem Verkäufer die Verbürgung nicht abgesprochen werden kann, aber nicht abzugeben ist, weil [illegible] Verkäufer nicht [illegible] Verkäufer gegen [illegible] Verkäufer [illegible] Verkäufer [illegible] Verkäufer

Ungewissen zu entscheiden gibt.
Ob eine solche Dienstbarkeit seinen gegenwärtigen Besitzstand vermehren lassen, ist vom factischen Belange (sein interessante Umstand, dass diese Befugniss im damaligen Grundstücke nicht stillschweigend unterstellte Wasserleitung wie Arndt c. cas. n. 13 Civil. 1830 bei Dallaz. Servitude N. 13 4/ verlangt wird Rücksicht auf die besonderen Umstände und die Person des Eigenthümers des dienenden Grundstückes zu beantworten ist. Was hier besonders den Fall der destinatio patris familias angeht, so müsste untersucht werden, ob das signe apposé par le propriétaire de deux fonds entre les parties pour faire croire que l'un a été établi pour l'usage de l'autre, bezeichnungsweise geeignet gewesen sei, dieses zu machen. —
Dabei dürfte nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Appellaten mit Hrn. Civilcommissär gebürtig sind, also mit der nächsten Umgebung des Localfalles genauer als Fremde in Kenntniss der beiderseitigen Grundstücke, mit der Streitsache gemeinsam sein mussten.
Cf. Zeitz 4 Z. 6. — aber auch die Thatsache, dass [illegible] Zeitz und Cyr über die Grenzen Rückstände gehabt haben;)
wenn die Appellaten aber nöthig fanden auf den Hof gehen zu dürfen, so fällt die Existenz des Bleirohres und der Verband sie auf den unteren Brunnen und seine Beziehung zum oberen Brunnen näher kennen lernen müssen.

1857 bewerkstelligten Brunnen, wo sah die Wasserleitung zum unteren Brunnen gemacht hatte, aber wo sollte sie anders hinkommen, als von dem oberen Brunnen?
Die Uebergangung von dem Zusammenhange der beiden Brunnen müsste sich aufdrängen, wie auch wegen der örtlichen Lage derselben, so dann wegen der Wahrscheinlichkeit, dass es der nächstgelegene Zufluss gewesen wäre, beim oberen Brunnen vorerst selbstständige Arbeiten vorzunehmen, einen Hauptbrunnen anzulegen, namentlich aber zum Theil, weil beide Brunnen bei der Abstellung gleichmässig trocken standen, die Arbeiten aber für den oberen Brunnen in der festen Felsablagerung zwischen den Brunnen gründlich den oberen Brunnen offen zu legen hatten. — Bemerkenswerth, dass die Anzeichnungen der Abstellung selbst auf die Lüftung und Lage der oberen Felsablagerung hinweisen gemusst waren, dass sie natürgemäss alle Vorsichten und Beobachtungen einer Brunnenader Schonung und die Frage nach dem Abgange derselben zunächst liegt, schon um die eventuellen Unterhaltungskosten willen, so bleibt keine Zweifel daran möglich, dass die Appellaten das, was ihre Manoeuvren nöthig machten und sogar betrafen, ebenfalls gewusst haben, sofern sie auf den Hof einmal bekannte Appellant sofort den ganzen Sachverhalt! —
Hiemit ist nun die Abweisung zwischen

den Unteren und den oberen Brunnen
Wasser ins Häuschen [illegible] garant. —

IV

Der erste Brief hat ein weiteres [illegible]
gutachtliches Argument gegen die Ob-
ernauer Variante der Obst. Hr. Lerin
gefunden, daß die ganze Wasserleitung
Früher ab ganz Abhang mit Wasser
zu versehen bestimmt gewesen sei, über
diesen Abhang habe aber Hr. Hirn-
mer einen Theil verworfen in Form
eines, zugegeben, daß der Abstein-
bassin nicht gewollt gewesen sei, gegen
den Vorderen einen Theil vom Abhang
zu begünstigen.
Allein der Hauptzweck der ganzen Un-
teren Wasserleitung war offenbar die
Küche direct mit Wasser zu versehen
und dadurch eine Benützung derselben
zu machen. Hat je auf Walter, als
er die Küche verlegte, auf die Wasserlei-
tung zum Theil verzichtet. Natürlich war
der Gedanke des Abstaingbassins, die
Fassung für die Benützung der Küche
so innen zu vortheilhafte Einrichtung der
Küche zu erhalten, gewiß der betreffende
Lob schon für Hr. Hirn Hinsicht der besten
Gebäulichkeiten und der reichen Zuge-
hörden Theile seines Grundstücks
den Abstand von Fassung vorgezogen
und selbst der nächstgelegene comparirt
wurde. Dem gegenüber trat das Haupthinderniß

daß der Fassung der Abstand von Hun-
dert Fuß Entfernung, die den Brunnen
Fassung [illegible] die Hauptgrund
Fassung über die ganze Länge von Hun-
dert Abstand des Abstaingbassins, so kommen
Einfluß zu dem Resultate, daß die Fassen
Fassung verspricht, daß erste Lob mit
der Wasserleitung zur Küche zu vereinigen
dem diese Anlage erhielt den Abstand
betreffenden Lobes um weit mehr als
die Kosten der Herstellung seiner Leitung,
während die beiden anderen Lose nur
Abstand einbrachten, so daß die
die Unterbrechung der Wasserleitung
so war jedenfalls die Kosten der Einrich-
tung für immer verloren, und das
erste Lob galt nunmehr, ohne daß der
Werth der übrigen sich erhöhte.

Aus diesen Gründen
gehalte ich den bey. Ausführungsentwurf,
mittelst Reservation der [illegible]
welche die erhobene Klage auf [illegible]
sich zu verwerfen, mit Abweisung
der Appellaten in die Kosten beider Instan-
zen, die Abweisung des Appellanten
in die Kosten des beigelegten Theilbetrages
aufzuheben. —

Rosenberger

Gesehen behufs Kenntnißnahme.
Graubünden, 31/5. 71.

Gesehen behufs v. Abstimmung Edlg.
Chur, 1/6. 71.

verte:

Ganz [illegible]: Verbindl zu notificiren, daß
Appellant den Appellaten die sich zugefügt, ob d
nicht wahr ist, daß sie von mir zur Zeit der Ver-
steigerung Brandwein von den Leinen ein
[illegible] habe in die Küche stellen und ob sie mich
ersuchten, daß diese andere Leinen sein Mutter
durch eine Kufstellerin von obenen Leinen
versucht, diese Kufstellerin auf mich versprochen wäre.

Rosenberger

Gehalten 2/8. 1875
Fronleichnam Hofer

der von ihm vorgeschriebene und vorgeschriebene Lösung
sung und die Festsetzung der Gerichtskosten vorgeschrieben
692, 693 und 694 des Code civil festgestellten Tarife
mit der Wasserleitung mit dem gemeinschaftlichen
Namen Entschädigung Leinen vorgeschrieben
im einer Entschädigung von 36 Kreuzern bestimmten Lösung
zu begründen, zu dem mit dem Vorschrift vorgeschriebenen Le
weise durch Beschlagnahme und Pfändung und wenn
Appellant, ursprünglich Klägerin, die Forderung Gulden, gegen
Gegenbeweise im Allgemeinen und vor zu speciellen Ge
genbeweisen zugelassen. Nachdem die Entschädigung und
die Gegenbeweise im Juni 1870 stattgefunden haben, erkannt
da der erste Richter in seinem endurtheile, daß Appellant
den ihm in dem Schlußprotokolle vorgeschriebenen Beweis nicht
vollständig sei, einerseits den Gegenbeweis eines der Klägerin
vollständig wäre, sofern schon mit diesem Grunde die Klage
gerechtfertigt sei und abgesehen sich auf durch die neuen
Bestätigung des Zeugenbeweises Victor Heck in Kassel
vom 16. Mai 1869 vorgetragen und selbst dann vorge
tragen wäre, wenn Appellant den ihm vorgeschriebenen
Beweis vollständig führte, und aber nicht der Fall sei, weil
sowohl Zeugenaussage die Klage als begründet zu. Gegen
die letztere vorgebrachten Thatsache vom 12. Januar 1870 und
19. Januar 1871 legte Appellant die Berufung ein und vorge
lud zu deren Verhandlung im Appellhofe zu Kassel:

1. Der die Leitung haltende Beamte [illegible]
da sich in dem Falle der Absperrung, welcher hier nicht
festzustellen sei und die denselben sei, muß die
Inhaltsanzeige mit seiner Kasse angelegt und [illegible]
der Verfügung vom 16. März 1869 [illegible]
sei der Art. 532 des Ges. civ. zur Zeit, wenn [illegible]
Inhaltsanzeige mit seiner Kasse, Beamte des Eigentümers
des und nicht einmal Zeugnisse, [illegible] und die Apellan-
tin [illegible] Mitteigentümer des Grundstücks und des Gut
fordern Grundes, ohne mit der Genehmigung, die dasselbe
dennoch zu seinem Schutze bestimmen soll, [illegible] mit der
Leitung mit der Kasse zu [illegible] sei, deren die Absperrung
dieser Leitung ohne [illegible] [illegible]
der alte Grundzustand [illegible] würde. [illegible]
mit Hinzuziehung Sachverständiger der Apellanten stelle, wenn
der [illegible] Grundes zur Entfernung der Hindernisse
alles Entbehrliche Wasser [illegible] zu jeder Zeit [illegible], wo
[illegible] mit [illegible] sei [illegible] der Apellanten
in Wasserentnahme [illegible] erkennen in dieser Hinsicht
dem Klagabweisung vor, weil [illegible] Teiles [illegible]
werden könne. Der Apellanten könne [illegible]
sei, [illegible] mit der Leitung vom Grundstücke [illegible]
mittelst der Leitung mit der Kasse [illegible] [illegible]
gebraucht werde. Wenn [illegible] Leitung nicht [illegible]
stelle, müsse [illegible] Mitteigentümer des Grundstücks

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dessen Einwilligung benutzt [illegible]

2. Die obere müsse dem [illegible] Zuleitungsrohre der [illegible]
Kasse vorgeschlossene Hindernisse [illegible] Grundstücke
[illegible] Maßnahmen der Absperrung der
Leitung [illegible] dem [illegible] Kasse [illegible]
bis [illegible] sei, weil [illegible] die Leistung [illegible]
dem Grundstücke [illegible] und vom [illegible]
Leistung [illegible] Grundstücke [illegible] Zeitpunkt
dem [illegible] Wasser [illegible] Grundstücke [illegible]
[illegible] müsse, wie sich [illegible] [illegible]
[illegible] Regulativ Nro. 9 und Anzeige [illegible]
dem [illegible] [illegible] Einen [illegible]
[illegible] Rücksichten der Ortspolizei [illegible]
[illegible] Regulativum [illegible] [illegible]
Grundstücke [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Grundstücke [illegible] [illegible]
[illegible] Grundstücke [illegible] [illegible]
[illegible] Grundstücke

[illegible] Kläger Schmidt, vertreten durch [illegible]
[illegible] Beklagte Appellantin, vertreten durch [illegible]
[illegible] Streitwerth: 1000 Gulden,
[illegible] Appellation [illegible]

Der Kläger Schmidt, vertreten durch [illegible], hat gegen die Beklagte Appellantin, vertreten durch [illegible], Klage erhoben, mit der Behauptung, daß er mit der Beklagten Appellantin am [illegible] einen Kaufvertrag über [illegible] abgeschlossen habe, wonach er ihr [illegible] Stück [illegible] zu [illegible] Gulden per Stück verkauft habe. Die Beklagte habe [illegible] Stück [illegible] erhalten, aber nur [illegible] Gulden bezahlt. Er habe sie mehrmals gemahnt, aber vergeblich. Er habe [illegible] Gulden [illegible] Zinsen zu fordern. Er habe [illegible] Gulden [illegible] Zinsen zu fordern. Er habe [illegible] Gulden [illegible] Zinsen zu fordern

1. Ob nicht schon Zurückweisung der von dem Appellanten der fünf Gulden zugesprochenen Klage, welcher alle Anspruchlichkeit abgesprochen, die Zurückweisung als verfrüht zu erachten sey?
2. Wer sämmtliche Gerichtskosten zu ersetzen schuldig sey?

G. Gulden

Ist dem Herrn Rosenberger, Anwald des Appellaten Morgenstern und der Appellatin Schmidt, zugestellt.

G. Gulden

944.

Zustellung.

Heute haben Einem Löblichen Landgerichte Ellwangen
Appellat Einen Bittig zur Gerichtsvollzieher-Hilfe
Amtsdiener-Gehilfen,

Sich Betreiben des Herrn Adv. Anwalts Gaedeu
Namens des Anwalts Rosenberger, wohnend in
dessen Behausung zugestellt worden

Bittig

Ordnungsmäßig zugestellt.

Ellwangen
Amtsgericht 32
Cap. 02.
Reg. 07
- 11

Ellwangen, den 17ten März 1871.

Gerichtsvollzieher
Rauscher

Ich habe die Appellation auf
Rosenberger

Zum Protokoll vom 28 März 1871. No. 30.

Appellation
des Bauern
Karl Schmeisser, Landwirth in Hagenmoos, Appellanten, gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Ellwangen vom 6. und 14. November 1870, wegen Forderung.

Expd. 1 April

Anwalt Erbetung

gegen

Georg Michael Schlosser, Landwirth in Hagenmoos, Appellaten, wegen Forderung.

Anwalt Gaedeu

Es erscheint der Appellant durch seinen Anwalt Erbetung und bringt folgendes vor:

Es sey gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Ellwangen vom 6. November 1870, wodurch die Klage, mit seiner durch Urtheil des Königl. Gemeinschaftsgerichts Kleinbettlingen vom 24. Februar 1871 gegen die Klagsache des Königl. Bezirksgerichts Ellwangen vom 24. November 1870 eingelegten Berufung abgewiesen ist und dessen Anwalt des Appellanten mündliche Berufung vom 6. Gemeinschaftsgerichtsrath Bittig dahin vom 15. März ebenfalls Berufung eingelegt worden ist,

sowohl Behufs der Ausführung, daß Appellat die Abweisung der Appellanten mit seiner Berufung schon gleichzeitigen Klage auf das Rechtsmittel der Berufung nicht anzurechnen;

dann weiters die Berufung als begründet zu erachten;

folglich die von dem Herrn Vorsitzenden des K. Appellationsgerichts vom 17. März 1871 verfügte Zustellung angeordnet und dann die vom 20. (Januar) laufenden März ohne weitere Verfügung in die Appellationsbeilage zur Einsendung an das Appellationsgericht Reinschrift gebracht und nach Verlauf der Einsendungsfrist wieder zurückgegeben werden, dem Appellaten hingegen Klagezustellung zu bestellen.

[illegal] Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz [illegal]
[illegal] sowie in die Kosten der Revisionsinstanz [illegal]
[illegal]

Entscheidungsgründe.

[illegal] Appellanten [illegal] 24 Mai 1870. Durch [illegal] Beziehung [illegal] Klägers [illegal] Appellant, [illegal] Klägers [illegal] Appellanten, über [illegal] Berufungsinstanz [illegal] Appellanten [illegal] Klägers [illegal] Appellanten [illegal] 1196 fl 29 Kr, 602 fl 15 Kr, 1000 fl und 700 fl [illegal] 11. Juni [illegal] Appellanten [illegal] Klägers [illegal] Appellanten [illegal] Klägers [illegal] Appellanten [illegal] Appellanten [illegal] Klägers [illegal] Appellanten [illegal] Appellanten [illegal] Klägers [illegal] Appellanten

	Gulden	Kreuzer	Pfennige
Uebertrag	12.	33	18.
11. Ehrenhof zur Verhandlung vom 28. März	—	20	—
12. Porto	44	—	30.
13. Postporto 3 Pfd.	45	21	30.
14. Ordinanzblatt vom 21. März und Verschleiß des Verfalls	—	21	—
15. Porto Rüllungen Gemeindsmann	10	1	—
16. Postporto 1 Pfd. 2 Loth		7	30
	14.	32	44. 58
			44. 58.
			59. 30.

Gemeindsrechnung, dann 29. März 1871.

G. Gulden

Vorstehende Rechnung Gemeindsrath Gulden

Vorgelegt zu Handen des Gemeindsrath.

Gemeindsrath den 30ten März 1871.

Der Gemeindsrath: G. Gulden

Der Gemeindsrath: Lang

Nro 30 J. M.

Actenstück Ehrburg

Stempel: Kanton Thurgau 14 Kreuzer

in einem Gantschuldenhandel, Unterstand die Verschollenerklärung des Verbrechens der Ehrverletzung und Verleumdung und deshalben Belassung von Sequestrationen,

für

Jakob Wilhelm Schlosser, Kaufmann in Sirnach, Appellaten,

(contra Verfügung des Bezirksgerichtes Münchwilen vom 4. Oktober und Obergerichtsbeschluß vom 7. Dezember 1870)

Gulden Forderung,

gegen

Karl Schmeißer, Landwirth in Sirnach, Appellanten (contra Verfügung des Bezirksgerichtes Münchwilen vom 2. und 24. November 1870, betreffend Ehrverletzung Forderung, resp. Widerklage

hat actenstückte Ehrburg den Appellanten in der Hauptsache und Widerklage, den Appellaten aber Hauptsache und Widerklage betreffend, Folgendes vorgetragen:

Auf Ansuchen des Appellaten Jakob Wilhelm Schlosser wurde Arrest gelegt auf Forderungen, welche dem Schuldner Appellanten Karl Schmeißer laut Verschollenerklärung vom 7. März 1871 auf Verlust der Ehrenfähigkeit und deshalben Belassung seiner Forderungen an Sequestrationen, dem Appellanten zugehörig und gegenwärtig Verschollenheit angemeldet und gutgeheißen. Gegen diese Verschollenerklärung des Appellaten Jakob Wilhelm Schlosser, resultirend aus Hauptstand des gerichtlichen Urtheils vom 8. Februar 1871 bei dem Bezirksgerichte Münchwilen, erhob Appellant Karl Schmeißer Widerklage, worinnen der Hauptsumme von 334 fl. 36 kr. mit Zinsen vom 8. Juni 1870 an, und gegenwärtig

1169 fl 57 kr mit 5 Prozent und mit 2236 fl 54 kr mit 6 Prozent jährlich
sage zwei tausend zwei hundert sechs und dreißig Gulden vier und fünfzig Kreuzer
zu 2 Prozent abgestuften Kosten binnen Frist
anzuweisen, diese Anweisung in die nächstjährige öffentliche
Hauptverhandlungssitzungen zu lassen und darüber rechtlich
verordnet für Recht, dass die Appellantin Schmeisser gegen
erstinstanzliche Verfassungsklage durch Verfassungsklage ab-
zuweisen sei, dass die ihnen angefochtenen Sondersteuergesetze
als verfassungsgemäß gelten haben, über und für welche die Verfas-
sungsklage sich zu erstrecken hat.

Die Verordnung dieser drei Steuergesetze Abt. 605, 606, No. 3.
607, 615, 618, 619, 620 Bl. 1 und 625 der hierherlichen Hauptakten
anlangend erkennen Verfassungsklage in die Hauptsache
gegen für Recht, dass mit 20. März 1871 sterbegefallene
Neue dem Abt. 620 Bl. 1. damals diese Verfassungsklage gegen
den dem Appellaten beschuldeten dringenden Verdachte auf diesen
einseitigen Antrag von dem Vorstande des k. Appellationsgerichts
vielmehr als einstweilige Anordnung erlassen und selbigem
standen, worunter aber in Verbindung mit Abt. 619, 635 Bl. 3
und gegen Abt. 1002 der Hauptverhandlung sich ergibt, dass
die Verfassungsklage der Frau Privatiere der Leopold
gung des k. Appellationsgerichtsrathes Schmeisser der Verfas-
sung über die Hauptsache, auf Anordnung des Zugewiesenen,
entgegenstehen soll, die Entscheidung selbst aber von dem Ple-
narsenate in der für Verfassungsklagen vorgeschriebenen Weise
durch zwischen Ordnung (Abt. 783) zu bewirken ist. Der Ge-
genstand des Abt. 625 rührt mit gegenwärtigem Verfahren
appellantischen Ehemanns auf Abschrift der neuesten Verfas-
sungsklage mit dem Gesuche sowie der Entscheidung des k.
Appellationsgerichts für Fremdenkreis über die gestellten

Nro 30 L. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Mündliche Ordnung

für

Herrn Michael Schlosser, Kaufmann in Pressburg, Verfasser,
Appellanten, durch den Advokat Eduard Feller vertreten,

gegen

Karl Schmeisser, Privatier, in Pressburg, Appellaten,
durch den k. Appellationsgerichtsrath Fleischmann vertreten,

wegen Erhebung Verfassungsklage.

Kürzlich wurde mittelst Dekret des k. Appellationsgerichtsrathes
Fleischmann in Pressburg vom 11. Juli 1870 dem Appellanten
gegenstellte Klagschrift nebst Appellat gegen Karl Schmeisser
dem k. Appellationsgerichte in Fremdenkreis Klage auf Zahlung der
ihm gerichtlichen Summe von 3346 fl 36 kr mit Zinsen von
5. Juni 1870 und gegen auf 1169 fl 57 kr zu 5 Prozent und
auf 2236 fl 54 kr zu 6 Prozent, die Klagschrift nebst die genaue
Angabe der sämmtlich unbedingt nachgewiesenen einzelnen Forderung
dieser Schuldposten, aus welchen der Schuldgrund des Appellanten
hergeleitet, Herrn Schmeisser, seinem in Pressburg geh.
in W. England wohnhaft, die Summe von 6 fl 24 kr aus Appellan
schuldig geworden ist, für welche Appellant seine Forderung gel-
tend sah, für welcher Schuld Summe unbedingt 1500 fl sogleich und
die Appellant gerichtlich Einsicht der Akten sowie Herausgabe der Ur-
gestimmen und Konsens Erlassen des Appellaten schuldig wurde. Da
der Klagschrift Abschrift die vollständige Begründung mit Aufstellung
der von den einzelnen Schuldposten [illegible] sowie der gehörigen
Abschlagszahlungen enthalten, nämlich die aus dem Appellaten
eingetragene Kaufschuld des Appellanten von 3346 fl 36 kr nebst Zinsen
vom 8. Juni 1870 aus angeht.

Zu seinem Feststellungsantrage beschränkte Appellant:

1. Anstatt wie bisher die 5 Pfründen des Schlosses, welche [illegible] Summe [illegible] die Pfarrei Dürnau zum 2696 fl 24 kr aufgebessert, sondern nur für die zwei ersten Pfründen allein mit 1196 fl 48 kr und 336 fl welche Summen die Gemeinde gutwillig und für dauernde Leistung auf 25 Jahre vom 1866 für Pfründen des Appellaten bei Wasserl: zusammen 532 fl und den Zehnten zum 648 fl 48 kr auf Schloßhof gegeben habe, wovon der zweite Antrag sich auf eine Aufbesserungszulage in Frage, welche die Wasserl dem Appellanten bewilligt und willigerstklärte, wenn [illegible] [illegible] würden sein, für das [illegible] mit 648 fl 48 kr, welche nicht in Berücksichtigung gezogen [illegible] [illegible] und dasselbe mit dem [illegible] [illegible] Jahre vom 30. März 1867 einen Pfründbesitz zum 632 fl 12 kr mit Einschluß, daß Pfründe für Schloßhof durch seine gutwillige Abfindungsleistungen bis auf den Betrag von 283 fl, der wesentliche Beitrag sein, begründet sein.

Seine gutwillige Pfründe von 1867 fl und 700 fl gab Appellant selbst nur für, in gutwillig und die [illegible] Einkommen Pfründe-Aufbesserung vom 30. März 1868 mit 1532 fl und [illegible] Pfründe im Genuß mit Einkommen bis zum Belege zu 1931 fl 48 kr;

2. Anstatt Appellant, daß seine für den Pfründegutsbesitz Schloßhof einzige genommene Einwendung von diesem gutwillig erwähnt sein, indem die Schloßhof mit den Appellanten 2 Jahren Pfründen nur fingirt worden seien, was ihm nicht, obgleich dem Appellanten das Gegentheil genau bekannt ist, [illegible] [illegible] Pfründe für Schloßhof mit einer solchen causa für Pfründe nöthig, diese seine alle von ihm angeführten Leistungen die bis Wasserl von 500 fl und die übrigen auf die Pfründe von Schloßhof gutwillig Abfindungsleistungen mit Einkommen bis 11. Juli 1878 vom seinem zu 1931 fl 48 kr berechneten Pfründe-Belang [illegible] [illegible]

einen Pfründbesitz von 1632 fl 12 kr übrig bleibe.

3. Anstatt Appellant Feststellung [illegible] [illegible] nicht adoptirt seine. Eine Feststellung des Einkommens [illegible] [illegible] Appellanten.

Appellant [illegible] diese Einwendungen des Appellanten als [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Akte [illegible]

Akte Beschluß und Verfügung, wodurch [illegible] – ist unzulässig,

dass sich Appellant [illegible] Anwalt [illegible] Zustellung [illegible] Appellationsfrist [illegible] Besitz [illegible] Urtheil [illegible] Appellationsfrist [illegible] Zustellung [illegible] Appellant [illegible] Appellationsfrist [illegible] Appellationsfrist [illegible] Appellationsfrist

einfach Rechtsmittel der Berufung nicht zusteht;
dass demnach die Berufung als unzulässig zu verwerfen sei;

Zu Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 28/3-71 wird als unzulässig verworfen.

Gmunden am 28/3-71.

Vom k.k. Bezirksgerichte Gmunden als Berufungsgericht.

Der Vorsitzende:

[illegible] Pillwein

Die Kundmachung dieses Urtheiles wurde dem Beklagten durch Zustellung des Urtheiles, mit welcher die Berufungsschrift des Klägers, mit welcher die Berufung ausgeführt worden war, sowie der Ladung zur Berufungsverhandlung durch den k.k. Bezirksrichter Reichmann in Gegenwart des 2. Schreibers Pillwein vorgenommen. Gmunden am 14. November 1871.

Der k.k. Bezirksrichter Reichmann

Pillwein

Auf Grund des appellationsgerichtlichen Urtheiles vom 14. November 1871 wird dem Beklagten Johann Rosenberger aufgetragen, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von 3306 fl 50 kr mit Zinsen vom 8. Juni 1870 und gemäß 1109 fl 33 kr mit 5 Perzent und weiters 2336 fl 39 kr mit 6 Perzent, sowie die für die Klagsführung und Exekution zuerkannten Kosten des Urtheiles, worunter 80 fl Appellationskosten, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Gmunden am 14. November 1871.

Der k.k. Bezirksrichter Reichmann

Pillwein

Auf Grund des appellationsgerichtlichen Urtheiles vom 14. November 1871 wird dem Beklagten Johann Rosenberger aufgetragen, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von 3306 fl 50 kr mit Zinsen vom 8. Juni 1870 und gemäß 1109 fl 33 kr mit 5 Perzent und weiters 2336 fl 39 kr mit 6 Perzent, sowie die für die Klagsführung und Exekution zuerkannten Kosten des Urtheiles, worunter 80 fl Appellationskosten, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Gmunden am 14. November 1871.

Der k.k. Bezirksrichter Reichmann

Pillwein

DIENSTS-STEMPEL
7
Kreutzer

† Das Gesuchte Zeugnis-Ordnung 426.
G. G.

1 R 224.

Betreff v. 25. April 1871. Umf.: 7 Bgl. 13 Seiten
1 Copia 6 Bgl.

Stempel: Stempel-Steuer 14 Kreutzer

Exp. 12. Mai 1871.

Specialitäten

In Sachen

Lorenz Hellmer, Gutsbesitzer in Mühlbach wohnhaft, Appellanten zum neuen Verhandlungstage vor Appellationsgerichtshof zu Innsbruck vom 18. Januar 1871, durch den k. Advokat-Anwalt Hellmer vertreten,

gegen

Margaretha Roos, geschiedene Ehefrau des Jakob Faber, Müllers in Mühlbach wohnhaft, für sich Gemahlin, Inhaber zu Mühlbach gehörigen Hauses wohnhaft, Appellatin, durch den k. Advokat-Anwalt Hellmer vertreten,

und gegen

den abgeschiedenen Jakob Faber, Müller in Mühlbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Hellmer vertreten.

Anwalt Hellmer bringt für Appellierenden Hellmer vor:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Resolution vom [illegible] angefochtenen Urtheil des k. Landgerichtes zu Innsbruck vom 18. Januar 1871 die gegen die angefochtene Verfügung vom 17. Januar 1868, womit der k. Notar Werner in Mühlbach zwischen [illegible] Verlassenschaftsabhandlung über Inventierung der Fahrnisse [illegible] und den Appellaten, [illegible] Faber in die Kosten der Appellationsverhandlung [illegible]

[illegin]

[illegin]

[illegin]

	Uebertrag:		7.	49	115	63
14.	Einsendgebühr, Einz. 7 Pfd. 18 Batzen		15	—	49	3 —
	Abschrift 5 Pfd 13 Batzen		1	—	35	— 52
	Zustellung			—	41	— —
15.	heute Auflage, Prozessformulare		10	1	—	— —
	Kostenrechnung		—	—	7	— 30
				11	61. 50	13
				50.	15	
				61	16.	

Interlaken, den 25. Mai 1871.

G. Gruber

Taxirt zu ein und fünfzig Batzen, festgesetzt

Schneider.

Zugeschickt den 23 Mai 1871.

Der gerichtliche Exp. Egger

Egger

2. no 39.

Motivirter Antrag

für

Lorenz Hellmer, Gütsbesitzer in Meisbach-Oberhasli, Appellant, handelnd laut einem Protokolle des k. Zuzügergerichts zu Frankenfels vom 18. Januar 1871, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen

Magdalena Roos, gewesene Ehefrau von Jacob Faber, Müller in Meisbach-Oberhasli, für sich Gemeinde, Bürger zu Meisbach, jetzt in Thurn-Oberhasli, Appellatin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden,

und in Gegenwart von

dem obgenannten Jacob Faber, Müller in Meisbach-Oberhasli, Mitappellaten, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar.

Appellant Hellmer kaufte laut gerichtlichen Aktes des k. Notars Werner in Meisterthurn vom 17. Januar 1868 von Jacob Faber, Oekonom in Meisbach-Oberhasli dessen Mehlhaus und Zubehör sowie 33 Grundstücke für den Preis von 14000 fl. welcher zur Hälfte baar an Zahlung der Kaufsache, zur Hälfte einige Jahre später abbezahlt, wovon Verkäufer aber an Akte ausgeschlossen wurde.

Die Appellatin hatte im Jahre 1867 eine Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann erhoben in welcher sie am 17. Dezember 1867 das Zeugenverhör und am 4. März 1868 das Definitiv-Urtheil erwirkte; erst am 12. Dezember 1868 hob dieselbe jedoch die Ehescheidung zu Gunsten des betreffenden Ehemannes auf.

Appellatin hatte gegen ihren genannten Ehemann verschiedene Hypothekar-Inscriptionen genommen, weßhalb Appellant sich veranlaßt sah eine Purgationsklage zu betreiben, obgleich derselbe den Kaufpreis bereits an den Verkäufer baar bezahlt hatte, indem er sich zu den gesetzlichen Bestimmungen conformiren und sich auf der Bestimmung des Art. 2184 C. civ. berufen wollte, alle privilegirten und hypothekarischen, auf den gekauften Immobilien lastenden Schulden sofort zu bezahlen; eine Critik dieser Verhältnisse um so weniger relevant sein dürfte, da der Erwerber von Liegenschaften, laut Aufhebung des Kaufpreises gänzlich ist, später auf Hypothekarschulden zu bezahlen; deßhalb verlohnt sich die Folgerung welche Appellatin in erster Instanz daraus ziehen wollte, — der Kaufpreis sei in Wirklichkeit nicht bezahlt und die in Kaufakte erwähnte Quittung simulirt, — jeden Werth.

Die laut Art. 2183 C. civ. vorgeschriebenen Zustellungen wurden der Appellatin am 20. Januar 1869 gemacht, ohne daß dieselbe eine Einwendung gegen das Purgationsverfahren oder ein Moyenabot genommen hätte; — während der ferneren Untersuchung, die laut Art.

Appellanten verbürgten Immobilien hätten einen, um die Hälfte übersteigenden Kaufpreis höhere Werth, ohne jedoch Gewißheit, daß sie jemals hierüber ein Mehreres gelöst hätten.

Nach Verkündigung des Beweisinterlocutes behufs Appellant eine Vergrößerungsexpertise, hinsichtlich Appellatin verschiedene Forderungen anmeldete für welche sie die ihr günstige Taxation machen ließ, nämlich:

1, für Einbringung sammt Zinsen und Kosten,

2, für ihr Recht Urtheil vom 12. October 1868 zuerkannten Alimente, soweit die bereits verfallenen wie die noch verfallenden,

3, für die ihr Ehevertrages zu Gunsten der Kinder zugesicherten Heirathsgut, eine Ausfallsumme von 6000 fl;-

Appellant Hellmer gab die Forderung für Einbringung sammt Zinsen und Kosten mit der Taxation übereinstimmend an, bestritt dagegen letztere bezüglich der weiteren Forderungen und folgerte daraus, daß Appellatin sich wegen dieser Forderungen lediglich an ihren Schuldner halten müsse, da die hierdurch Immobilien nur fürsorglich und hypothekarische Rechte seien.

Appellatin hielt die im Einfache entfallene Abtheilung als feindselig und stellte dem Appellanten einen Eid zu, dahin zu erklären, daß Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Leonhardt vom 13. October 1870 erkannt wurde; - und dem Appellant dieß sich nicht so verhalte, daß Appellatin seine fremden ihre Rechte müßte und daß dieß nebenmal einen Eid zu:

a, daß er zur Zeit des Kaufes vom 17. Januar 1868 die Hypothekenklage des Faber nicht gekannt und

b, daß er nicht gewußt hat, daß Faber durch den Verkauf der Güter die Verletzung der Rechte, Forderungen und Ansprüche seiner Ehefrau bezwecke;

obgleich Appellant dieß Nichtwissen bestritt, so wurde dennoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Leonhardt vom 18. Januar 1871 nach von der Appellatin gegebenen Eid erkannt, - gegen welches Appellant das Rechtsmittel der Berufung ergriff, die sich durch folgende Gründe rechtfertigt:

1, Alle Aufforderungen und Verbindlichkeiten welche von Seite der Appellatin gegen den Appellanten vorgebracht werden, sind total auf der Luft gegriffen und jedem Beweise entblößt; - man greift zu diesen um die übertriebenen Ansprüche die nun macht zu colorieren und zu rechtfertigen; -

Appellant steht mit dem Appellanten Faber weder in freundschaftlichen verbindlichen Beziehungen und ist die bezügliche gesellschaftliche Meldung eine durchaus erfundene; - der Mangel einer Erbungsbote beweist, daß der bezogene Kaufpreis nicht den

Nro 29 J. R.

Mühldorfer Abtheilung

Angefl. [illegible] 1/2 : 7

min. 4.26 4 28

35

Für Margaretha Rosa, gewesene Ehefrau des Jakob Faber, Bürgen in Mühldorf, geschieden von Tisch, Bürgen in Mühldorf, jetzt Ehefrau des Appellaten, Beschwerdeführerin, wider

den Appellat Conrad Hellmer

Gegner

1. Leonhard Hellmer, Gutsbesitzer in Mühldorf, Appellant

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Leonhardt vom 18. Januar 1871, Z. gegen den abgeurtheilten Jakob Faber, Bürger in Mühldorf, Appellaten, beide vertreten durch den k. Advocat Conrad Hellmer in Leonhardt

die Appellatin, Margaretha Rosa, welche sich im Jahre 1866, nach vorgängiger Bewilligung des Ehemannes mit dem Mühldorfer Jakob Faber verehelicht hat, stellte gegen ihren genannten Ehemann im September 1867 die Scheidungsklage, gründet auf begangenen Ehebruch, die schwersten Beleidigungen und Mißhandlungen, für welchen Fall die gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden und die Klage als gerechtfertigt erklärt wurde, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Leonhardt vom 17. September 1867 die Scheidungsklage zum Ausspruche durch Zeugen über die vorgebrachten Klagepunkte zugelassen, für Abhör der Zeugen die Tagsatzung vom 27. Januar 1868 anberaumt und zugleich der Beklagte einstweilen der Scheidungsklage enthoben und provisorische Scheidungsverfügung zur Folge der Klageerhebung (17. September 1867) einen vierteljährigen monatlichen Alimentarbetrag von 20 fl mit Fristen von den einzelnen Verfallstagen weg bestimmt; für welche Verfügung vom 17. Januar 1868 auf die Appellationsinstanz Einsprache

genommen worden ist, erscheinen die Appellatin auf Grund ihres Ehe-
einverständnisses vom 4. Juli 1866 und Art. 2121 C.C. [illegible] vom 15. April
1867 [illegible] Ehescheidung für sie und ihr mündiges Kind
von [illegible] Fr. 3608 [illegible] Ehemann [illegible]

Als zuständiges Gericht erscheint die Ehescheidungsklage beim
Bezirksgerichte Zürich, weil die Wohnsitzgemeinde
Richterswil abgetrennt Zürich (Bezirk D), mit welchem Appellat [illegible]
worden ist. Faber stellte die Ehescheidung über die Klage der
Ehefrau wegen [illegible]

Durch Urteil vom 4. März 1868 wurde die Klage als vollständig
gerechtfertigt erklärt und die Ehescheidung zugelassen, welche mit
12. September 1868 vom Bezirksgerichte Zürich [illegible]
ist. Diese [illegible] Appellatin durch Ladung vom 22. August 1868
gegen Jakob Faber auf Grundlage Art. 181 C. civ. die Klage auf
Ehetrennung wegen Verletzung der ehelichen Treue und diese
gestützt auf Ehescheidungsprozess vom 28. Oktober 1867 geborenen Kind
Jakob Heinrich Faber, Aufhebung des Urteil vom 4. März 1868
die Obsicht seiner Mutter gestellt wurde, anhängig.

Durch Urteil des 1. Ergänzungsgerichtes im Bezirksgericht vom Mitt-
woch 1868 wurde Faber, unter Abweisung seiner der Klage
gegenüberstehenden Einreden, verurteilt, an die Appellatin einen vom
Tage der Rechtskraft der Ehescheidung an laufenden, vierteljährlich vorauf
zahlbaren Alimentarbeitrag von jährlich 160 fl. für die Appellatin selbst
und einen jährlich 80 fl. für das Kind, zusammen also von 240 fl. unter
Hinweis über die [illegible] Verhältnisse [illegible] und die Prozesskosten
zu Lasten, die ganzen durch Urteil von Faber eingelegte Berufung,
wurde durch Urteil des 2. Appellationsgerichtes vom 19. Juli 1869
als unbegründet abgewiesen.

durch Urteil des 1. Ergänzungsgerichtes im Bezirksgericht vom 4. März 1868
wurde Faber [illegible] verurteilt, der Appellatin für sich und
seine Kinder [illegible] Ehescheidung [illegible] Alimentarbeiträge
zusammen [illegible] zu bezahlen und die Prozesskosten
[illegible] zu tragen.

Durch Ehescheidung vom 4. Juli 1866 sind [illegible] Appel-
latin von Jakob Faber, für den Fall, dass sie überlebt, [illegible]
[illegible] Hinterlassenschaft, inbegriffen [illegible] Ehegatten [illegible]
sind, wenn keine Kinder vorhanden sind, [illegible] Hälfte
an allen [illegible] Mobilien und Immobilien zugesichert,
Vorschuss, welche der Appellatin durch Ehescheidung gewährt
bleiben sollen, auf 300 C.C.

In der Hauptsache der [illegible] Ehescheidung sind [illegible]
Faber, um der Appellatin jährl. Alimente für sich und ihre
Kinder [illegible] Beiträge zu entrichten, 1177 Tage vor dem
Zeugen vorliegen [illegible] Mobilien- und Immobilien-
vermögen [illegible]. Zeuge ist in dem Ehescheidungsprozesse,
Ergänzungsrichter Hellmer.

Durch Akt der Notar Werner in Meilen vom 17. Januar
1868 verkaufte er seine [illegible] an seinen Bruder 330 Jucharten
in den Gemeinden Meilen, Obermeilen und Herrliberg, welche
auf einer bei den Akten befindlichen Schätzung von Geometer
[illegible] einen Marktwert von 221,000 fl. haben, [illegible]
Kaufpreis von 14,000 fl. an den [illegible] Appellaten Jakob Faber
den Sohn des Ergänzungsrichters Hellmer, seinen Schwiegersohn
[illegible] Frauen, [illegible] Hinterlassenschaft [illegible]
[illegible] Ehefrau [illegible] Kaufpreis;

Der Kaufakt Ehef. Hellmer [illegible] vom 20. Januar 1868

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Verbrechen, indem sie sich zur Herstellung des Einverständnisses des Gebrauchs [illegible] in den [illegible] Einlassungsschriften [illegible] angebotenen zweistündigen Hauptverhandlung [illegible] Beweis [illegible] Zeugen [illegible] Gebrauch [illegible] Gebrauch [illegible] Gebrauch

auf Antrieb von Faber zur Zahlungsleistung seiner Kosse verurtheilt sei.

Wenn hiebei der Fall, dass selbe die Appellanten zur Zahlung auf den Anspruch mit der Actio Pauliana abweisen, weil sie für ihre gemeinschaftlichen Ansprüche von Faber, auf dessen allein Vermögen die ihnen bestellte Hypothek haftet, nicht die vorherige Execution führen sollten, immerhin auf den Fall, dass Faber nicht zahlen sollte, nunmehr auf den Concurs Verlust möglicher Umstände anfallen müsste, so müssen sie doch Klägerinnen von Faber widersprechen, sie selbst die wenige Hypothek dem Beklagten ist zwar ihr auf exclusive Weise und Privilegium auf die Hypothek in der Verlassenschaft des Faber intabulirt und vorzugsweise vor den Hypothekargläubigern, welche nur concurrirend intabulirt sind, aber nicht auf das Vermögen des Faber überhaupt, weil dieses nicht ihr Pfand ist, sondern nur ihrer Kosse verpfändet ist, wegen die ihnen bestimmte Einverleibung der Pfändung allerdings nur einen gegen die gemeinschaftlichen Gläubiger gleich haben könnte und sie müssen in ihrem ersten Anbringen eventuell die Compensation der Kosse selbst mit Widerspruch eingewendet haben.

Es scheint nun dem selben nicht, dass schon der erste Richter angenommen hat, dass mit der Abweisung des Eventualbegehrens der Appellanten als

DIENSTS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Appellanten [illegible] Faber [illegible] hat, [illegible] Widerspruch [illegible] Appellanten [illegible] Faber [illegible] Appellantin [illegible] Kosse [illegible] Appellanten [illegible] Faber [illegible] Appellanten [illegible] Faber [illegible] Appellanten [illegible] Faber

Lösung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Für schon vorgekommene Verbrechen gegen Leben und Gesundheit

Gesch. 1868

E. G.

Gegenschrift

zweckdienliche Verfügung und die gesamte der Appellatin gegen die Gegenumstände den Aufzug die Kostenung anstatt: [illegible] Sachlage die Appellatin meinend, einen Eingabenempfehlen, [illegible] die Selbstbemessung ihrer Ansprüche gegen Faber beizog

die gesuchten zur Lösung dieser Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen;

gerichtlich die Entscheidung über einen Theil der Kosten wegen Leistung rückständiger und der Stempelkosten über die Appellation zweiter Instanz anzuhalten.

und dass den Appellanten die Kosten der Appellation zu auferlegen seien.

G. Gulden

Gesehen zur Schlussnahme
Grünstadt 21/2·71.
Dürkheim

Gesehen zur Schlussnahme.
Grünstadt 12/4·71
Dürkheim

2. no 29.

Antrag
für

Jacob Faber, Müller, in Musbach wohnhaft, Appellaten, verbeten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar

gegen

Ludwig Hellmer, Gutsbesitzer in Musbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 18. Januar 1871, verbeten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar

und gegen

Margarethe Roos, geschiedene Ehefrau des obigen Jacob Faber, Müller, in Mühlbusch wohnhaft, für ihre Gewerbe, früher zu Mühlbusch, jetzt in Hermersberg wohnhaft, Mitappellatin, verbeten durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte den Mitappellaten Jacob Faber Urkunde zu erkennen, dass er dem Antrage des Appellanten Hellmer in allen Theilen beitrete.

Vollmar.

Gesehen zur Schlussnahme.
Frankenthal 21/3·71.

Werth der Güter in richtigem Verhältniß steht und die überreichene Schätzung welche Appellatin beibringt, keinen Glauben verdient; –
2) liegt daher kein denkbarer Grund vor für den Appellanten schon eine so geringe Quote seiner Forderung einzuklagen, einzig und allein um den Ehemann der Appellatin geneigt zu machen; – Appellant ist deßhalb auf keinerlei Weise verbunden von dem vorstehenden Prozesse welche Appellatin ohne sein Verschulden gestört hat, und ist ihm unsere Entscheidung hinsichtlich seiner Forderung keine Pflicht, weiter daher bestimmt so schnell als möglich die abschließenden Prozesse zu beendigen und nicht genommen werden kann für jeden Verzug der ihm nachtheilig werden könnte, ohne daß ihm zustehende Rechtsmittel zu versuchen, – obgleich er im Stande wäre diesen sich mit besten Gewissen zu leisten;
3) ist hier ferner der Fall daß nach bestehenden Civilrechten einem Beerdigungsunternehmer Klagen über einen diesen zustehenden Rechte gestattet zu werden;
Ferner kennen diese Klagen nebeneinander her und es ist in der Leitung der Beerdigung gestellt welchen er zuerst anstrengen will und bleibt diese Entscheidung, selbst der erste nicht zum Präjudiz dem zweiten zu versäumen; – ferner aber muß der Beerdigte Kläger über die Wahl entscheiden, da in der Wahl die einen der Verzicht auf den andern liegt; – endlich kommt aber auch vor daß nur der eine bestimmte Klagen zugelassen, nicht aber diese den ersteren ausschließt, und es würde der vorliegende Rechtsgelehrte denjenigen Weg erwählen, welcher ihm immer am schnellsten und sichersten führt;
4) wenn der letztere Artikel von der Kostenfrage welche der Appellatin zu Gebote stand; – für den beiden Kaufcontrahenten zwischen dem Appellanten und seinem Ehemann vorausgesetzt als fraudulöser Akt angefochten werden, – sagt sich ob, so war die Verfolgung ihrer Rechte gehindert, – indem sie, sofortige immer auf freie Befriedigung ihrer Kaufpreise zu pochen, sei es auf dem Hypothekarischen Wege, sei es durch die örtliche Leitung als simulirt anfocht.
Abgesehen von der Logik die aus dieß Nichtfolge für sich hat, müßte der Appellatin von vornherein klar sein, daß sie für die zu erkundten Alimente und die ganze der Service keine Zahlung zu leisten sich zur Pflicht stand, – sie dieser nur dann auf volle Befriedigung rechnen konnte wenn diese gelänge, die Vernichtung der Kaufcontrakte durchzusetzen.
5) Appellatin schließlich aber muß den Regeln der Logik gänzlich widersprechen daß der verklagten Partei auf, – daß das Vorgetäuschen einer gültig vorübergegangenen und erfüllten sämmtlichen Forderungen in Anspruch genommen gelten, – ohne sich nur das Recht vorzubehalten den Einfall vom 17 Januar 1868 als fraudulös anzufechten.

Wer vor Gericht das Vorgehen statt auf den Kaufpreis von Immobilien bezahlt gemacht werden, gibt Anlass das Pfandrechtsgericht einzuschreiten, um den Kauf als nicht bestätigt anzusehen und beim Verkäufer die Rückgabe der Pfandsache anzuordnen.

Damit nicht zufrieden stellt die Appellantin den Appellaten aufmerksam die wirkliche Lage der Kaufpreis und über die Aufrichtigkeit der erstellten Quittung einen Eidzuschieben; wäre es nicht Zeit mit dem Eid gebrauchen, wenn man diese ganze Frage für all irrelevant erklären und der Appellatin auch allein den Eid gestatten wollte geht auf die Pfandrechtsklage zurückzukommen Appellantin hat Klage Einstellung der andern Klage die Pfandrechtsklage abgestellt und falsche Einbeziehung Eingang bestreitet, die Einstellung der Exekution, so ganz bisherige Prozedur als eitel Zeitverschleppung erklärend, aufhebung Rechtsmittel zurückkommen, das mit Notwendigkeit in den Urteilsgrund gestellt werden müsste, wollte Appellantin Übersendung Kaufpreis nennen; es liegt daher mit Notwendigkeit in dem Nichtigkeitsklage, in der Anmeldung ihrer Forderungen im Kollokationsverfahren in dem Verfolgen ihres Pfandrechts auf dem Kaufpreise bezahlt zu machen, eine Teilleistung und Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des Kaufes, und in Verzichtung auf die Nichtigkeitsklage.

Im Schuldner Lage befindet sich ein solider und bevorzugter Gläubiger, welcher bei der Zwangsversteigerung des betreffenden Immobil sofort acquiriert und mit dem zugesprochenen Privilegium Kaufpreis, dann erst auf die Resolutionsklage zurückkommen will; - derselbe würde, durch unterlassene Exekutionen mit solchem Verluste als unzulässig zurückgewiesen.

Es ist demnach die erhobene Nichtigkeitsklage zu verwerfen.

Aus diesen Gründen

gestellt der k. Appellationsgerichtsrath mittels Kassationsurteil des angefochtenen Urtheils des k. Bezirksgerichts Frauenfeld vom 18. Januar 1871 die gegen den registrirten Kaufvertrag vom 17. Januar 1868, verbrieft von dem k. Notar Werner in Kreuzlingen, incidenter erhobene Nichtigkeitsklage ohne Berücksichtigung des eingeklagten Rechtes zu verwerfen und die Appellatin, gestützten Gesuche Faber in die Kosten der Appellinstanz sowie in die in unterer Instanz der Exekutionsverhandlung vom 23. Dezember 1870 aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen, endlich die Rückstellung des Appellats zu verordnen.

Vollmar.

Gesehen bei Siebenmann
Frauenfeld 21/3 71 Steiglitz

3

Müllheim gesessen allgemein bekannt oder kund sei, als der dem Jakob Faber von 17 Januar 1868 von der Appellantin gekaufte Hausteil seiner gemeinschaftlichen Liegenschaften bekannt werden und besser wegen dem Kaufpreise seiner gemeinschaftlichen Mobilien wird die allgemeine Unbezahlung bestehen, dass Jakob Hausteil Faber nun wegen der besprochenen Abschreibung, dem seine Frau, abdrängt zu benachteiligen, vorgenommenen selbe;

2. dass Jakob Faber, der Ehemann der Appellantin noch über diese abgeschlossenen Schuldverhältnisse, als dass Einwilligung von dem gutgeheißen mit der Appellantin gegen gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten sich auseinanderzusetzen, der Appellantin einen Zahlungsbefehl zugestellt, worauf sie Einsprache erhoben, worauf Einstellung der Betreibung verfügt worden sei;

3. dass Jakob Faber der Appellantin, welche seine Frau ist, Exekutionsprozess vorgeworfen, weil sie gegen das gemeinschaftliche Vermögen Klage erhoben und die gemeinschaftliche Appellantin gegen ihren Ehemann gerichtlich vorgegangen sei, die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, die Appellantin mahnung

einen Vergleich vorgeschlagen, [illegible] sich auf die Appellation
verweisung ihrer Beschwerde ganzen Inhalt bezog;

die Klägerin zur Erörterung dieser Sache in der nächsten
Sitzung persönlich vorgeladen;

gleichzeitig die Selbstbestreitung eines ganzen Theil der
Klage wegen Verjährung widersprochen und durch schriftsatz
nicht über die Einlassung der Beklagten vorgetragen;

und sich über Appellaten in die Kosten der Appellation
stufe zu verurtheilen.

Der Advocat Vollmar bittet für Faber dieses vor:

Er gestelle den Appellationsantrag, dass die Be-
rufung Beklagten Faber Abweisung zu verfügen, dass
er dem Appellaten Hellmer in allen
Theilen adhaerirt.

Beklagter:

Derselbe erhebt gegen gestern Theile mit dem
Vorschreiben des k. Landgerichtspräsidiums in Kaiserslautern vom
13. Oktober 1870 und 18. Januar 1871. Widerspruch
gegen Verfügung, dass mündliche Verhandlung
über alle Contestationen und andere Rechtsmittel
allein persönlichen Rechtsgründlichkeiten über Klägerin,
über von dem Appellaten dem Appellanten Hellmer
gegenüberstehen für dieses zugelassen:

1. Die Theilung in dem Konkurse der Witwe
Werner in Kaiserslautern vom 17. Januar 1868 sich

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreuzer

selbst zum Theilen gegeben, und

2. Sich zur endlichen Entscheidung der Konkurssache vom
14,000 fl über dem Konkurser Hellmer wie über dem Konkurser
Faber wirklich entschieden, und

3. Wenn die Theilung geschehen ist.

Dieser sich erwähnt durch zugestellten Ver-
weisbeschl vom 6. November 1870 durch den Ap-
pellanten in der Theilung angenommen; durch die
in dem verdächtigen Konkurse verfügten Theilung
Einverleibungen zum Theilen veranlasst, sowie
dem Konkurse eine Forderung von 14,000 fl in der
Post, und gegen zur Theilung vom Tage der Feststellung
des Konkursrechts und zur endlichen Theilung über
fünf Tage spätter, womit die Vornahme der Theilung
abgewendet werden, theils baar, theils in Werthpapieren
mit dem Konkurser Faber bezogen werden ist. Der dem
beklagten Verfügte vom 18. Januar 1871 wurde beantwortet

Der Appellant hat gegen die Abweisung seiner Klage durch das angefochtene Urteil des Landgerichts vom 13. Oktober 1870 Berufung eingelegt und, nachdem die Berufungsfrist durch Bewilligung der Appellatin verlängert worden war, rechtzeitig mit Einreichung des Protokolls vom 17. Januar 1868 begründet. Er greift das angefochtene Urteil, soweit es durch Zurückweisung der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts über die Zulässigkeit des Rechtswegs, über die Zurückweisung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen über den streitigen Thatbestand, sowie durch Zurückweisung mehrerer Einwendungen gegen die Beweiskraft der von dem Beklagten und Faber gegen die Klage beigebrachten Urkunden, soweit es durch Abweisung einer Widerklage und soweit es durch Verurteilung des Appellanten in die Kosten des Rechtsstreits beschwert ist, an und beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und:

1. zu erkennen, daß der Rechtsweg auf den gegen die Widerklage erhobenen Einwand für unzulässig zu erklären sei, und

2. zu erkennen, daß Faber durch sein Verhalten die Verletzung der Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit gegen seine Gesellschaft begangen habe.

Gegen diesen Antrag beantragt die Appellatin die Bestätigung des angefochtenen Urteils unter Abweisung der Berufung des Appellanten mit Kostenfolge.

Der Appellant stützt seine Berufung auf folgende Gründe:

Der Appellant habe nicht allein gegen die Abweisung seiner im Laufe des vom Faber abgekürzten Prozesses gestellten Beweisanträge, sondern auch gegen die Abweisung seiner Einwendungen gegen die Beweiskraft der von dem Beklagten und Faber vorgelegten Urkunden Berufung eingelegt und Abänderung derjenigen Urteilsgründe beantragt, welche die Abweisung dieser Einwendungen und Beweisanträge zu rechtfertigen geeignet seien. Die Appellatin habe nicht allein gegen die Berufung des Appellanten über die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern auch gegen die Berufung des Appellanten über die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden sich erklärt und Abänderung derjenigen Urteilsgründe beantragt, welche die Abweisung dieser Einwendungen und Beweisanträge zu rechtfertigen geeignet seien. Die Appellatin habe nicht allein gegen die Berufung des Appellanten über die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern auch gegen die Berufung des Appellanten über die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden sich erklärt und Abänderung derjenigen Urteilsgründe beantragt, welche die Abweisung dieser Einwendungen und Beweisanträge zu rechtfertigen geeignet seien. Die Appellatin habe nicht allein gegen die Berufung des Appellanten über die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern auch gegen die Berufung des Appellanten über die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden sich erklärt und Abänderung derjenigen Urteilsgründe beantragt, welche die Abweisung dieser Einwendungen und Beweisanträge zu rechtfertigen geeignet seien.

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreuzer

einzelnemal entbehren, dann muss man allein Dem der Appellation auf gestellten stellte, jetzt müsse die Klägerin beibehalten, und dass offenbare ungültig sey sei. Die Anerkennung dieser Stelle müsse dieser in der nicht nachgiebigen Festsetzung der Klägerin stellung der Klägerin stellung der Klägerin stell

musste:

Dass Faber die Nichtigkeitsklage seiner Ehefrau selbst, der Beklagten in der Hauptsache, nicht für begründet erachtet, ergiebt sich aus seinem Verhalten während des Ehescheidungsprozesses, indem er, wie die Beklagte behauptet, ohne Grund Ehebruch begangen haben soll, und auch jetzt noch, wo er sich Kenntniss von dem Briefe vom 12. Oktober 1868, welchen sie, wie sie behauptet, an Appellant Faber selbst gerichtet und der Beklagten Faber zugestellt haben soll, verschafft hat, dessen Echtheit nicht bestreitet, sondern nur die Behauptung aufstellt, dass derselbe nicht an ihn gerichtet sei, sondern an einen Dritten, welcher ihm denselben zugesandt habe, um ihn zu compromittiren. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass Appellant Faber selbst an die Echtheit des Briefes glaubt, und dass er nur deshalb seine Klage fallen lassen will, um sich der Beklagten gegenüber nicht zu compromittiren.

Was nun die Ehescheidungsklage selbst betrifft, so kann Appellant Faber sich nicht darauf berufen, dass die Beklagte ihm Ehebruch begangen habe, weil er selbst seit Entdeckung des Ehebruchs seiner Frau über 3½ Monate unverheirathet gewesen sei, dagegen spricht schon der Umstand, dass Appellant Faber allgemein bekannt war, dass seine Ehefrau ihn verlassen habe, dass Beklagte mit dem Zeugen Hellmer und seinem Kinde in offenem Concubinate lebe, dass Appellant Faber selbst in Gegenwart

Kleiden können.

2. Dass Faber während dieses ganzen Prozesses Zeugen aus der Umgegend seiner Ehefrau Nachtheiliges über dieselbe vernommen haben will, und dass nicht seine frühere unsittliche Lebensart zu Verdachtsgründen gegen ihn Anlass gegeben habe, ist nicht zu berücksichtigen.

3. Der Behauptung gegenüber, dass Beklagte Inventarisirung der Ehegüter, die Auszahlung des Heirathsgutes und die Auslieferung der Kleider, Wäsche etc. der Kinder verweigert habe, ist zu bemerken, dass Beklagte sich bereit erklärt hat, die Inventarisirung vornehmen zu lassen, und dass Appellant Faber selbst zugiebt, dass Beklagte ihm die Kleider und Wäsche der Kinder zugestellt habe, wenn auch nicht alle, so doch die meisten. Was das Heirathsgut betrifft, so ist dasselbe nicht in baarem Gelde, sondern in Mobilien bestanden, welche Beklagte in ihrem Besitze hat, und welche sie nicht herausgeben will, bis ihr Appellant Faber die Hälfte des Erlöses ausbezahlt hat, welche Auszahlung Appellant Faber bis jetzt verweigert hat. Es ist daher nicht zu verwundern, dass Beklagte sich weigert, die Mobilien herauszugeben, bevor sie nicht ihre Hälfte des Erlöses ausbezahlt erhalten hat. Was endlich die Auslieferung der Kleider und Wäsche der Kinder betrifft, so ist dieselbe nicht zu verlangen, weil

DEMISSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

ganz ausführlich, Thatsächlichkeit und Gründe des Appellaten vorsetzen
zu können und ihnen obliegen Antwort zu Appellanten Handen
durch fügen. Weshalb beantragte gleichfalls, dass Appellat
weist in die Kosten dem Rechtsstreit und das Urtheil
vom 13. October 1870, soweit es die durch die weitere Fort-
leistung des Appellanten [illegible] Theil verursachten sei in dem
das Erkenntniss hinsichtlich des ganzen Streitgegenstands fortzu-
setzen verurtheilen, weil, selbe sie thatsächlich obsiege,
müsse diese Kosten dem unterliegenden Theil zu treffen
seien.

Nun Namen des Appellanten wurden alle die
von Appellatin und die Incidentpunkte
gegen Thatsachen und Urkunden, die von ihnen
gebrauchen Einreden aber und unerheblich Einschränken weil
sie weder auf Entkräftung seiner Behauptungen einer be-
hauptenden Thatsache des Faber und seiner Mitbeklagten
zu Gunsten abzielen, noch die Appellat
und durch unsere Gegenbehauptungen [illegible]
gehörig Einzelnen seien, wobei Appellant beantragte, dass
Faber, insofern sie seinen Antrag [illegible] gestehe, durch
Eidesleistung habe, wenn Thatsache wahr und nicht
dass selbe seine Behauptungen gegen Leugnung [illegible]
habe, dass die Thatsachen des Incidentpunkts der Klage
genau sei und [illegible] und dass die Abstellung des Ein-
wandes von Faber von ihm gestehen sei, weil Faber ihm

gute Wissenschaft gegen abstehenden Thatsachen und Ur-
kundlichen Einschränkungen einen ganz gestörten
gen Leugnen erstellt habe. Appellatin [illegible]
wisse, dass Appellant diesen Beweisantrag [illegible]
möge, abzuweisen Letzteren zu [illegible], dass er sogar nicht
[illegible] sei:

Nun Seiten des Appellaten Faber wurde dem
obige Antwort genommen.

Es komme sich wieder:

1. Ob nicht die Einrichtung als unbegründet zu
abzuweisen ist?

2. Ob nicht die Appellatin, wenn den Incidentpunkten
Abstellung von die Einrichtung zu dem [illegible]
von Faber zu gestehen ist?

3. Ob Klagung nicht die vorgestellten Beschränkung
über die Kosten zu bestätigen ist?

4. Wird sonstige Kosten der Einrichtung
zu ersetzen ist?

G. Faber

Ist dem Herrn Vollmar, Anwalt des Appellaten
Hellmer und des Appellaten Faber, zu stellen.

G. Faber

862.

Zustellung.

[illegible]

Dekret:
Ausg. 02
Exp. 02.
Reg. 02
17 Aug
[illegible]

No 1773. vol. 13. Regierungsgerichtsbarkeiten
Ann 5. März 1871 frei 07 Ohe genovi.
F. Burkhardt
Lauck

Wird die Oppositionsschrift zurückgenommen.
Vollmar.

No 28.

Abschrift 5 Bge.

14 Kreuzer

Vollmacht
im Namen

1, Gemeinde Wallstein, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Jung, Gütlichbesitzer in Wallstein

Exp. für Klage — 8/8 71. versehen,

2. Gemeinde Gambsheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Johann Wirth, Gütlichbesitzer in Gambsheim versehen,

3. Gemeinde Weitersheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gütlichbesitzer in Weitersheim versehen, Advokaten hier und ihren Beistand des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6. März 1870, vertreten durch Anwalt Vollmar,

gegen

4, die Gemeinde Münsterbom, vertreten durch seinen Bürgermeister Jakob Mauer, Gütlichbesitzer in Niederhausen versehen,

5, die Gemeinde Hallbesen, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Alexander, Gütlichbesitzer in Hallbesen versehen,

Beklagtentheil, vertreten durch Anwalt Keller.

Urtheil Rechtskraft des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 22. Februar 1865, bestätigt durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken vom 4. März 1865, wonach der appellirenden Gemeinden

das Laub- und Nadel- und Reisig- und Leseholz oder dürres Leseholz,
Holz, sowie auf Streu- und Weidgang in den [illegible] Jahren
Lemm und Winterborn gelegenen Waldtheilen
+ Forstamt Hl. gel. Berg
betreibt, genannt der Wöllsteiner Wald, + Bezug verboten
bestätigt durch kgl. Bezirksgerichts Erkenntniß
vom 27. August 1868 und kgl. Appellationsgerichts
Urtheils vom 22. März 1869, wonach der appellantischen
Gemeinden gegen Leistung einer Entschädigung #
auf Laub- und Leseholz durch Einführung des Forst-
in der Entschädigung Hl. gel. Berg
strafgesetzbuches sowie in Anbetracht des Umstandes,
daß die Entschädigung bezüglich des Laub- und
Leseholzes vom Jahre 1844 an, bezüglich des Weid
vom 21. Juni 1834 festgesetzt und verfügt ist, daß die einzelnen
Entschädigungsbeträge jedesmal vom 1. Januar des folgenden
Jahres an bezogen werden, endlich wegen der Ausmittlung des Betrages der Entschädigungssumme eine Expertise angeordnet.
Diese Expertise fand im Januar 1869 statt und wurde der bezügliche Bericht vom 18.
November desselben Jahres hinterlegt.

2 L. 28. Amtlicher Antrag Hl. Erk. v. 13. Juni 1871.
Erk. v. 27. Juni 1871.

für

1, die Gemeinde Wöllstein, vertreten durch den Bürgermeister Philipp Jungk, Gutsbesitzer in Wöllstein wohnhaft,

2, die Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch den Bürgermeister Johann Würth, Gutsbesitzer in Gumbsheim wohnhaft,

3, die Gemeinde Pleitersheim, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gutsbesitzer in Pleitersheim wohnhaft, Appellanten, und einen Beitritt der k. Regierungsanwaltschaft zu Kaiserslautern vom 2. März 1870, vertreten durch kgl. Advokat Anwalt Vollmar

gegen

1, die Gemeinde Winterborn, vertreten durch den Bürgermeister Jakob Maier, Gutsbesitzer in Niedersausen wohnhaft, und

2, die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch den Bürgermeister Philipp Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch kgl. Advokat Anwalt Keller,

Dann gegenstandslose Berufung der k. Regierungsanwaltschaft zu Kaiserslautern vom 22. Februar 1865, bestätigt durch Berufung der k. Appellationsgerichts vom 4. März 1867, wurde den appellantischen Gemeinden das Recht auf Laub- und Leseholz oder dürres Leseholz sowie auf Weide mit Rücksicht auf den nördlichen Theil von Winterborn gelegenen Wald der Appellanten, genannt der „Wöllsteiner-Wald“ zuerkannt.

Durch weiteres Erkenntniß der k. Regierungsanwaltschaft Kaiserslautern vom 27. August 1868 und des k. Appellationsgerichts vom 22. März 1869 wurden die appellantischen Gemeinden gegen Leistung einer Entschädigung in der Verpflichtung auf Laub- und Leseholz sowie in Anbetracht des Weidrechts entschädigungspflichtig erklärt, die Epoche der Entschädigung bezüglich des Laub- und Leseholzes vom Jahre 1844 an, bezüglich der Weide vom 21. Juni 1834 festgesetzt und verfügt, daß die einzelnen Entschädigungsbeträge jedesmal vom 1. Januar des folgenden Jahres an bezogen werden sollen – endlich wurde zur Ausmittlung des Betrages der Entschädigungssumme eine Expertise angeordnet.

Diese Expertise fand im Januar 1869 statt und wurde der bezügliche Bericht vom 18. November desselben Jahres hinterlegt.

1, Laub- und Leseholz

a, für die Morgenzahl 179 fl. 38 kr.

b, für die Jetztzeit . . . 94. 45

2744 208

Nach diesem Hypothekenbriefe betragen die Entschädigungen für die weltlichen Zehnt-
entschädigungen und zwar:

1, Zehnt Roff- und Lesefutz:

a, für die Vergangenheit	fl.	179.	35 x.
b, für die Zukunft		94.	45.
Sa	fl.	274.	20 x.
2, bei der Pfarrei 1834 – 1867 inclus.		37.615.	59.
3, bei Ablösung der Ueberstände:			
a, Vergangenheit		36. 13.	
b, Zukunft		71. 46.	
Sa		107.	59.
Gesammtsumme	fl.	37.998.	18 x.

Diese Summe wurde auf den Appellaten Entschädigungsbetrag durch Urtheil des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 2. März 1870 zugesprochen, gegen welches Urtheil Berufung.

Diese in erster Instanz haben die appellantischen Gemeinden die Festsetzung der Entschädigungsbeträge wegen Einführung des Dreifelderwirthschaftssystems und Abmeindung der Ueberstände dem Grundsatze der Gemeinschädlichkeit und Nothwendigkeit für die Berufung gegen diesen Theil der Entscheidung nur in so weit als Beschwerde, als Ortsheit müssten, dass nicht bloss die gegenwärtigen Pfarrer, sondern auch die in alle Zukunft anzuweisenden, wenn die Dreifelderwirthschaftssystem beibehalten und mit Aufhebung der Ueberstände fortgeführt werden.

Es widerspricht aber aller gerichtlichen Logik, eine Contumacialsache wegen einer nicht gehörigen Berufung nicht zu entscheiden, da unter allen Umständen ungewiss ist ob der Berufung überhaupt entstehen und welche Entscheidung Geltung erhalten wird, es steht überdies den appellantischen Gemeinden frei das Dreifelderwirthschaftssystem aufzugeben und die jetzige Pfarrei der Ueberstände beizubehalten, wodurch dann jede Beschwerde und jede Entschädigungspflicht für die Zukunft wegfällt.

Es muss mithin mittels Reformation der angefochtenen Urtheile der ersten Instanz

die Summe	fl.	94.	45 x.
der Entschädigungen	Pfalz	107.	59.

anzuweisen.

14 Kreuzer

Zu Erkl. v. 12. Aug. 1871.
Rechtsv. 27. Juni 1871.

Sentenz

In Sachen 1. der Gemeinde Winterbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Gutsbesitzer in Rutsweilerhof gesessen; 2. der Gemeinde Falk, allda, durch ihren damaligen Bürgermeister Nikolaus Baltz, Gutsbesitzer in Münsterappel wohnhaft, mittels ihren Bürgermeisters Philipp Alexander, Gutsbesitzer in Stallhofen wohnhaft, † Appellanten,

† ernannt Pfl. 2ch. Ref.

gegen

1. die Gemeinde Wolfstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer sen. Philipp Lang, Gutsbesitzer in Wolfstein wohnhaft.

2. Gemeinde Gaubstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Bürth, Gutsbesitzer in Gaubstein, wohnhaft

3. die Gemeinde Bleiterscheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Lebenhardt, Gutsbesitzer in Bleiterscheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch einen Anwalt bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern vom 2. März 1870, an.

Anwalt der Appellaten kgl. Advokat-Anwalt Völkner.

Auf dem Banne der Gemeinde Winterbach befindet sich ein Waldhomplex von 1154 ½ Morgen

der Eisenbahnstation Böllstein. Der diesen Wald-
sind 152¼ Morgen Eigenthum des k. bay. Staates,
als Lehenträger der Gemeinde Fürstenlager
der Rest von etwa 900 Morgen, etwa zur Hälfte
Laubholz, zum Theil von 60 bis 70 Jahren
meistens Eigenthum der Actiengesellschaft Ge-
meinderwald Böllstein, Gumbheim & Pleitershein.
Vom 21. Juni 1864 ersteher die Actiengesellschaft Ge-
meinderwald Böllstein, Gumbheim & Pleitershein, Kläger gegen die
Actiengesellschaft mit beantragter Vorladung
folgendes Urtheil:
Im Böllsteiner Walde:
1. das Laubholz, Nutz- Brenn- Bohnen- Brennholz,
2. das Nadelholz,
3. das Gestrüpp, das hierunter sich befindet,
4. das Gras und Unterholz des Nadelholzes be-
gehrt sie hiermit,
sowie Verbot der Störung in diesem Besitzstande
mit Schadenersatz und Exekutionsvollstreckung,
wogegen die Beklagte Abweisung der Klage und
Verurtheilung der Kläger in die Kosten. Letztere reicht
beantragt, zu erkennen, daß jede Exekutionsakt der
Beklagten gegen erstere sowohl die folgenden Sätze
als sie verbieten sei. Die Actiengesellschaft behauptet
die Klage sei jeder Existenz. Durch Urtheil des
kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 24. Februar

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreuzer

1865 wurde die Klage, soweit sie auf Herr-
lichkeitsrechte Besitz eines Laub- und Nadel-
im Walde der Actiengesellschaft gestützt war,
abgewiesen, als unbegründet abgewiesen,
hinsichtlich der Klage von der Actiengesellschaft
Gemeinderwald Besitz auf Laub- und Brenn-
holz und das Gestrüpp entsprechend für
recht die Verjährung nicht zugesprochen
kannt und der Beklagten über den bezeichnet
Besitzstand bis zur endlichen Entscheidung
der Hauptsache verhalten.
Gegen diese Urtheil beruft die Actiengesell-
schaft Berufung und widersetzte die Actiengesell-
schaft Anschlußberufung. Durch Urtheil des kgl.
Appellationsgerichts vom 4. März 1867 wurde unter
Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung
erkannt, daß die Actiengesellschaft wie der Beklagte auf
Laub- und Nadelholz oder Brennholz
sowie auf Streu mit Eintrag in den Besitz
Actiengesellschaft aufgehoben sei, daß diese
Klage wie der gegnerischen Berufung abgewiesen
und die Sache mit Anschlußberufung ab
Entscheidung abgewiesen. Rücksicht die gegen
vorinstanzlichen Feststellungen und Urtheil
Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom

23. August 1865 über verschiedene Holzversteigerungen entschieden wurde, wurde durch Entschließung der Kgl. Regierung von d. Pfalz vom 4. Januar 1868 der von der Bezirksamtmann angeordnete Zuschlag abgeändert und demgemäß die Versteigerungen als unbegründet verworfen, insbesondere auch, daß der Bezirksamtmann, der Last auf einer Klafter Brennholz oder einer Tonne Steinkohlen mit einem Zentner geschätzt, und das Last auf 4 Klafter Brennholz mit einem Zentner geschätzt, und daß der Bezirksamtmann die Taxation des Holzes als unter seiner Befugniß nicht stehend bezeichnete (was in dieser Richtung die Ansicht der Bezirksämter gestellt war) mit folgender weiteren Entscheidung über die aufgeworfenen Schätzungsfragen, soweit dieselben Holzversteigerungen von der Bezirksamtmann angeordnet seien, erkannt und hinsichtlich der bisher entgegen erkannten und hinsichtlich der bisher entgegen befolgten Taxart Entscheidung getroffen: Nachstehende Versteigerungen werden durch Entschließung der Kgl. Regierung vom 27. August 1868 von der Bezirksamtmann angeordnet, daß Brennholz klafterweise, daß die Taxation der Bezirksamtmann, daß die Taxation des Holzes als unter seiner Befugniß nicht stehend bezeichnet

hier angeordnet bezeichnet sind, sowie auch diejenige, wobei ohne Anwendung von Gewalt oder Schwierigkeiten mit der bisherigen Handhabung der von der Bezirksamtmann angeordneten Taxation nicht vorgegangen werden kann, bezüglich der Taxation der von der Bezirksamtmann angeordneten Versteigerungen, sodann erkannt, daß die Bezirksamtmann vorgängig der Versteigerung die Taxation des Holzes durch Einschätzung der Klafterzahl, wenn als wirksame Taxation Taxe auf Klafterzahl mit Hinweis auf Schätzungsstichtag sind mit der die einzelnen Schätzungen gelten jedesmal von Hammer des folgenden Jahres an bis zur wirklichen Versteigerung angeordnet sind, die Taxe der Schätzung festgestellt und genehmigt, die Taxation mit Holzmaß von 1824 und die Taxation einzig mit Klafterzahl mit Hinweis auf Taxe der Kgl. Regierung vom 4. Juni 1864, sodann eine Taxe zur Bestimmung der Schätzungen angewendet, als Taxator

1. Florian Vogel, kgl. Forstwirtsförster in Kirchenpolli bei Kaiserslautern,
2. Ludwig Kieh, k. Forstwirtsförster in Waldfischbach

J. Friedrich Diener Bürgermeister in Hohenheim
verurtheilt, wegen der Contravention von hundert
Pfundzoll gegen Erlegung einer Geldstrafe von
Fünfundzwanzig Kreuzer, die Klage, betreffend die
Abänderung der Gemeindesatzung wegen Abtheilung eines
Holzgrundstücks bezirksamtlich, als Berufungsinstanz abgewiesen
Demnächst seit der Verfügung vom 4. Januar 1868
vorgelegenen Acten erwiderte der Appellantinnen
zur Last gelegt. Ohne einzugehen in Prüfung der
Appellantinnen gegen diese Theile des k. Kr.
gerichtsurtheils vom 27. März 1869 die
Entscheidung bezüglich der Incidentklage betr.
Theilung des Holzgrundstücks anbelangend,
gefunden, die Berufung ist der Form nach
gestattet und gegen das Endurtheil der
Kammer vom 18. November 1869 fristgerecht ein-
gelegt und gegründet, soweit sie sich gegen
die Verurtheilung wegen Ungehorsams
richtet, begründet aber erscheint, daß die Appellantinnen
zu der Ungehorsamsstrafe nicht verurtheilt
werden konnten, weil sie der Aufforderung
des Kreisregierungsdirektors vom 4. Januar 1869
nicht Folge geleistet haben, da diese Aufforderung
nicht an sie, sondern an den Gemeinderath
gerichtet war, und dieser Gemeinderath
durch Beschluß vom 6. Januar 1869 die
Ausführung der Verfügung vom 4. Januar
1869 abgelehnt hatte, und weil die Appellantinnen
nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind,
so kann ihnen auch nicht zugemuthet werden,
daß sie sich gegen den Beschluß des Gemeinderaths
auflehnen, und gegen ihren Willen
Stellung: Die Appellantinnen haben folgende Entschädigungsbeträge beansprucht:

1. wegen Einstellung des Kunstbetriebs . . . . . 274 fl. 20 kr.
2. wegen Verdienstentgang . . . . . 3761 fl. 59 kr.
3. wegen Verletzung der Person
Schmerzen . . . . . 107 fl. 59 kr.

Zusammen 3799 fl. 18 kr.

Das k. Bezirksgericht Heidenheim hat mit seinem Urtheile vom 6. März 1868 das Gesuch in allen seinen Theilen abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen: Die Appellantinnen haben die Appellation gegen das Urtheil vom 6. März 1868 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht. Die Appellantinnen sind zur Leistung einer Entschädigung von 3799 fl. 18 kr. an die Appellatinnen mit ihrer Klage vom 31. Dezember 1869 an und Recht gleich den Appellantinnen sämmtliche Prozeßkosten zur Last, Prozeßkosten dieser Instanz sind nicht erkannt worden. Gegen dieses Urtheil haben die Appellantinnen am 6. July 1868 Berufung eingelegt. Diese Entschädigung ist theils nicht begründet, theils nicht begründet. Die, soweit offenbar unbegründete Berufung haben die gegen das Urtheil zugesprochene Entschädigung zum Gegenstand, dann bezüglich der Entschädigung wegen Verdienstentgang, theilweise

sie auch seit dieser Zeitraum ihrer Stimmberechtigung
sussiert, als sie seit der Begründung der Gemeinde
der Verpflichtung zur Beitragsleistung unterworfen sind, wenn
sie bezüglich der Selbstschätzung wegen Steuerhinterziehung
rung mit Geldbusse von mehr als Fünftausend Franken be-
straft, für die übrigen Fehler jedoch nicht gestraft
sind. Für den Schätzungsort B. seine Vergütung,
auf welche sich die Abgeordneten jährlich begnügen
können, regelt sich so, dass diese Entschädigung
alljährlich neuerdings begehrt werden kann. Diese

I. wegen der Einschätzung des Vermögens einzelner Steuerpflichtiger

so wurde derselbe allerdings für das erste Jahr der Veranlagung auf 1/4 Stz. für das 2te Jahr auf 2/4 Stz, das 3. auf 3/4 10 Stz, das 4. auf 3/4 21 Stz, das 5. auf 4/4 12 Stz. Die folgenden Jahre auf 4/4 42 Stz festsetzt, zusammen also für 5 Jahre auf 113/4 30 Stz, durchschnittlich jährlich auf 170/4 18 Stz. Der jährliche Betrag wurde aber auf nur 84/4 42 Stz jährlich, da Kapital von 94/4 65 Stz berechnet. Wird dieser Betrag jeweilen Ersatzbetrag für die Gebühr sofort bezahlt.

II Veranlagung auf Luft- und Wasser wegen Entfernung der Obergrenze von

dort Gemeinde für das Jahr 1868 auf 7 Centimes regelmässig, hingegen das Jahr 1869 bis auf 8 1/2 Centimes, stiegen auf das Jahr 1870 auf 8 Centimes und hingegen bis zum Jahre 1869 bis auf 10 Centimes. Die Gesammtsumme beträgt 21/4 Stz wogegen die Einsatz 14/4 66 Centimes betragen, gesammen also 36/4 13 Centimes. Für diese Summe kommen als Kosten für die Einkünfte

a. von 1861 auf die kapitalisierte Leistung von 12/4 12 Stz
b. die Einsatz dieser Leistung auf die 9 Jahre . . 18, 54
c. von 1869 auf die kapitalisierte Leistung von

18 Stz . . . . . 6. —.

d. weiter kapitalisierte Leistung von 4 Stz . . . . 4. 81.

III. Selbstschätzung wegen Leistung der Steuer.

Die von der Gemeinde begehrte Selbstschätzung
betrug in Summa 3761 5/4 80 Stz. Diese Gemeinde
setzt sich wie folgt zusammen

a. auf die seit 30 Jahren von Anstalten der
Leistung mit einbegriffe Vermögensteuer Einschätzung von 575/4 3/4 Stz, zusammen 1955/4 80 Stz
b. Anstatt von mehrere auf Januar einzel-
jeder gesetzlicher Selbstschätzung Leistung bis zum
31. Dezember 1869 vorgenommen Einsatz auf
575/4 3/4 Stz, welche zusammen 1802/4 14 Stz betragen.

Es treffe diese fast die Hälfte der gesamten
an Selbstschätzung Leistung gemachten Einsatz.

Dass die Gerichtsladung so bewerkstelligt worden wäre, wird die Exekutin abgelehnt haben, allein das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 27. August 1868 und Beschluss enthalten

Dieses Urtheil ist rechtskräftig und fasst die Exekutin gallenbrierte bei ihrer Berufung gegen dieses Urtheil, welche durch das Appellationsurtheil vom 24. März 1869 zurückgewiesen wurde, dieses Urtheil nicht zum Gegenstande ihrer Beschwerde zu machen gesucht.

Wahrend die Rechtfertigung eines Gesuches nach Art. 38 des Gesetzes vom 18. April 1861 über Beschränkung der Appellationsinstanz, welches Gesuch die Appellantin mit Schreiben vom 30. Juni 1869 dem Kgl. Appellationsgerichte überreichte, die Appellationsinstanz nicht hinderte, eine Beschwerde gegen das Urtheil vom 24. März 1869 einzureichen, so ist doch die Appellantin selbst der Ansicht, dass diese Beschwerde nicht zur Berathung gezogen werden könne, weil sie in ihrer Abtheilung vom 30. Juni die Appellantin selbst die Berufung gegen das Urtheil vom 24. März 1869 zurückgenommen habe.

Die Beschwerde der Exekutin ist daher unzulässig und ist daher ihr eingelegter Rekurs als unbegründet zu verwerfen.

Was die Exekutin weiter vorbringt, dass ihr Gesuch vom 30. Juni 1869 nicht zurückgenommen worden sei, ist thatsächlich unrichtig. Es ist ihr eingelegter Rekurs als unbegründet zu verwerfen, weil die Exekutin, wie sie selbst zugibt, ihr Gesuch vom 30. Juni 1869 zurückgenommen hat.

Die Beschwerde der Exekutin ist daher unzulässig und ist daher ihr eingelegter Rekurs als unbegründet zu verwerfen.

Was die Exekutin weiter vorbringt, dass ihr Gesuch vom 30. Juni 1869 nicht zurückgenommen worden sei, ist thatsächlich unrichtig. Es ist ihr eingelegter Rekurs als unbegründet zu verwerfen, weil die Exekutin, wie sie selbst zugibt, ihr Gesuch vom 30. Juni 1869 zurückgenommen hat.

Verschiedenheit mit Hinsicht der Lotta Anregung und Abweichung 568) Es sollen das Gesetz wegen Verträge vom 13. August 1669 Tit. XIX Art. 183, wie auch die Fürsorge die Führung sowohl gesetzlich Gesetzes begründet, keine bestimmte Zeit festgestellt. Verschiedene verschiedene Verlängerungen der Gegenstand sind aber die Lebensbedingungen seit der Stadt und die klimatischen Verhältnisse sehr günstig für den Weinbau. Ermäßigen wollen aber die Hauptzoll entbehren die auf Lungen Erfahrung beruhende bisherige Lehre verlassen. Verschiedene vom Gegenstand gesprochenen Arbeiten und Villaren Gelegenheit gegen Verträge von einer dreijährigen Hauptzoll B selbst ist den für die Abgaben zu ungünstigen als Klazimmer und einem siebenjährigen Hauptzoll die Zeit.

Z. Die Gegenstand nehmen wir die Hülfte der verschiedenen Pferde als gut der Abgaben zu erfolgen und Abgeschrieben mit Verkürzung, daß man sich der Jungen, gewährt die Vorgesetzten der abgaben Gemeinden dergestalt jemand Preise nach der Verhältnis mit der Fruchtung der Abgaben und Volksmenge Volkszeugnisse sollen

Zweifelhaftigkeit mit aber da wir der Gegenstand gesetzt, daß verschiedene Verschiedenheit, wenn sie Pferde nicht unter einem Gehalt, Gelehrt, daß jeder einzelne einer eigenen Hütte mit seinem Preise festen wollen, wenn Verschiedenheit und Mängel nach der Landwirtschaftlichen Arbeit abgezogen und Verhältnisse nach Verhältnis Abgaben wenn sowohl Gegenstand, daß Verschiedenheit die Abgabe einer Pferde nicht Pferde allgemein gewesen sind kann, daß andrerseits viel Verschiedenheiten und Verschiedenheiten durch die Abgaben Gemeinden, so ist, Gesetz die Einrichtung, daß die Abgaben die Hülfte einer Verschiedenheit gesetzlich gewesen sind, so ist es wird sehr günstig für die Abgaben.

Z. Der nach den Abgaben gesetzlich Pferden erstlich besteht in der Regierung der Pferde 2½ der Abgaben angenommen sollen. Der nehmen die Gegenstand die Hülfte der Pferde 18jährige Verbrauchsgeld besteht in einer jährigen Hauptzoll ausgenommen sind), verhältnismäßig einer nach der Verhältnis der Pferde jährlich zu 2½ Pferden Pferde entspricht, jährlich 1160 Pferden 2½ Pferde, weil der Pferde nach die Hülfte Gesetzes 580 Pferden 6½

Hess. Wald- Ordnung vom 1. Juli 1762 und die Holz-
Taxe der Forstverbesserung zu fordern hatten, so kam
man auf die 290 Fuder 23 20 Hess. jährlich.
Der Holzwuchs der Fuder beträgt über
Mittel für 36 Jahre 21 Kubikfuß, wo die Ver-
wohner der eigentlichen Gemeinde Hall-
kastel während obigen Jahren 1/3 Theil
gemäß gelegenen Orte konsumirt müßten,
2/3 oder, nach Abzug der Verpflanzungs Kosten
mit 2/3, von Fuder, 1/3 59 Kub. Fuß, so daß jährlich
jährliche Holzverminderung der Taxe
von 575/4 3/4 Kub. Fuß erzielt.

Hieraus kommt, daß die Forst der Feldmark
in Kastel eigentlich Gemeinderecht genom-
men 385 oder ist mindere Fuder 380 Kubikfuß,
auf einen Kubik 1/3 30 Kub. Fuß Holzverminderung jährlich.
Wenn man nun mit dem Forstmeister Lichter die
Zeit der Verbringung der Waldwerk 4 Stunden
an, so kommt auf jeden Kubik zum Lang Brenn-
holz jährlich 3/4 Kubik, wenn man mit dem Forst-
meister 6 Monate annimmt 3/4 Kub. Fuder bei 6 Monaten
mehr Klafter, Forstlagerkosten, minder dem Werth
Einzelnen der Waldwerk = 1/2 Kub.). Wenn nun
jenen Feststellung der Taxe auf jeden Kubik
Brennholz 16 1/2 Heller, entsteht, so sollte der Land-

auf jeden Kubik 3/4 oder einen Fuder

wirth bei kommunlicher Verbringung der Waldwerk
jährlich 19/20, bei 6 monatlicher 2/3 oder bei 4 monat-
licher 38/105 oder obige 1/3 Heller gewinnen.

Daß diese Verbringung der Forstwerke zum
Nachtheile der Hallkastler gereiche, scheint ein
jeder Vernünftiger genau eingesehen zu haben, ist klar.
Vorderst kann man zusammen, daß ein Kubik
Brennholz regelmäßig täglichstehen 16 Stund
Zeit zur Verbringung braucht einer ganzen Tag
wieder bei der Waldwerk-Schultheiß selbst
oder Beisitz Schmid, Hirt oder dem Hallkastler Schmid.
Wird Zeit sie sogar mit der ganzen Tag bezahlt
Last, es muß alles, was sie zu ihrem Leben
Besitzer wird jede Verbringung der Wald-
werk allgemeiner Vortheil genannt, der Besitzer
Wald, welcher gerade die Waldwerk für die Ge-
meinden Kastel und Kostheim vor
Besitzer Klafter sah, wie sie der letzte allge-
Theil vom 12. März 1769 vorgeschrieben hat, genommen
allerdings vor 1770 die Gemeinde Kastel
(was gegenwärtig Kostheim gilt) ein Klafter
Brennholz von jeder Fuder bekommen, ist Besitzer
stand ganz Gerechtigkeit auf die Brennholz benutzt, ge-
braucht ist aber die Waldwerk die Verbringung und
Einholzverbringung unentbehrlich, ja ohne diese

sonders angeschlagen und bekanntgemacht werden.

Sie besteht, dass, wenn die Versteigerer diesen Vorschriften nicht genau nachgelebt haben, dass dann die Versteigerung als nicht geschehen angesehen und Versteigerung kosten nicht bezahlt, sie neuerdings vorgenommen werden soll.

4. Die Versteigerung der Gegenstände, die versteigert werden, soll nicht eher geschehen, als bis die Kaufschilling der Waare für den Waldmeister bezahlt und erlegt worden ist, welche Waare mit einem eigenen Siegel Waldmeister bezeichnet worden ist.

5. Die Abführung des Verkaufs, bezüglich der Zahlungsart und Kaufschilling wegen ist

6. Versteigerung der Abersteiner & Einführung des Versteigerungs Systems, setzt der Verkäufer die Zahlungsfrist auf 1/2 Jahr und Interessen wird 4 pf. 4 Jahr Abzug gestattet kommt dieser auf das Jahr 4 Jahr, dagegen muss bezahlt 4 Jahr und das Interesse der Käufer, der jeder Einsprecher der Abzahlbestimmungen soll 258 Kaufschaft 250 Einsprecher, ist wieder Person durch also für sommer 500) soll 2000, bezüglich 4000 Kreuzer bei einer Waare von soll 1000 Kreuzer. Wenn

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

man über die Versteigerung der Versteigerungsgebühr, wenn der Versteigerer welcher auf 1/2 Jahr einen Gehalt gestellt ist und einmal bis zu 1/2 Jahr übersteigt so ergibt sich für jeden Einsprecher einen Gebühr

Versteigert 4/182500 bis 126/182500 Kreuzer.

Von diesen Versteigerungen, welche die Abzahlbestimmungen nicht bestimmt, ist der Käufer verpflichtet, dass die Waare nicht bleiben soll bei der Versteigerung die Waare für die Abzahlbestimmungen vorgenommen sind.

7. Die Abzahlbestimmungen sollen sich in einer festen Zahlung und einer Sicherheit bestehen, welche bei einer Versteigerung der Gemeinde Burgfeld gegen die Stadt Abzug abgegeben und gegeben werden soll. Diese Abzahlungsbedingungen sind nicht bindend, sondern gelten nur für den Fall, dass der Versteigerer nicht die Bedingungen erfüllt hat. Der erste Versteigerer darauf hingewiesen, dass gemäß den Abzahlungsbedingungen vorgeschrieben und dass jeder Versteigerer die Sicherheit der Zahlung nur bestätigen kann, dass aber damit keine andere Einschränkung vorgenommen, sondern nur Sicherheit vorgeschrieben, sondern einen Einsprechungsgrund sondern soll, dass der Versteigerer die Bedingungen und die Sicherheit, wirklich stellen muss, dass sie vorgenommen, sondern der Versteigerer

[illegible] Hofgericht [illegible] Hardt [illegible] der
Hofgericht, Bezirksgericht [illegible] [illegible] [illegible] und
muss [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Landestagen, [illegible] [illegible] § 113), [illegible]
[illegible] [illegible] Bezirksgericht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Wolfsthurner Wald [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Adolph Schneider

Obsthalter bei dem Kgl. Appellationsgerichte der mit
gelegten Provinz mit mehrjähriger Verwendung
[illegible] Verwaltung des Appellationsgerichtes
[illegible] des Appellationsgerichtes.

für Hyp. Amende Feller

Geschehen bei Richterlegung. Feldberg.
Hermeiler 9/8.71

Dr. Meyer

REGIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der Ertrag [illegible] gegenüber [illegible] [illegible]
Verhältniß ist die Verbesserung der angesetzten Entschädigungssumme
von 37, 615 fl 59 kr für Nutzung der Hälfte des Mittelwaldes in Wolfs-
steiner Walde.

Man kann behaupten, daß die Waldweide mit Rindvieh von den meisten Berech-
tigten freiwillig aufgegeben würde, weil der verbliebene Laubholzwachs Rinden
und Nutzen [illegible] [illegible] daß der mit der Beweidung belastete Waldtheil einen
Flächeninhalt von 682 Tagwerk 91 Dezimalen hat und als [illegible] Niederwald
mit 18jähriger Umtriebszeit bewirthschaftet wird. – Daß derselbe mit Rücksicht
darauf, daß die Hälfte seiner Umtriebszeit in Schonung gelegt werden muß
[illegible] [illegible] [illegible] [

Diese Hegezeit ist annehmbar anzunehmen, da dem Boden die Feuchtigkeit genügend die Niederschlägigkeit fehlt und derselbe daher den Hasen nicht die Hege wenig günstig ist; – es bedarf daher dieser Wald einer längeren Hegezeit um zu einer solchen Höhe und Stärke anzuwachsen, daß das Wildschießen nicht mehr stehenden Hasen kann.

Die Waldfläche wurde damals nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittheil der ganzen Waldfläche betragen, mithin nur 227 Tagwerke 62 Dezimalen statt 1134 Tagwerke 45 Dezimalen wie die Hegerlein angenommen haben; in Folge dessen aber der gesammte Gemarkung sich nun 1/3 mindern, somit statt 11160 Centner 90 ℔ Gemarkung 813 Centner 95 ℔ ergeben.

II. Die Hegerlein haben angenommen daß während der Hilfsfütterungszeit oder die Leistungen der eggellentissen Gemeinden um die Hälfte der Gemarkung herzusetzen, die andere Hälfte dieselben aber entbringen seien ihren Hasen Hilfsfütterung gebühre.

Obgleich uns den gemachten Berechnungen angenommen wurde, daß auch heute, wo die Waldbewirthschaftung eingeschränkt ausgeübt wird, dieselbe kaum in einem höheren Maasse benützt wird als in früheren Jahren, – so soll dennoch keinem Grund zur Beschwerde gaben und wurden eggellentissen Gemeinden angenommen werden.

III. Bei der Abschätzung der Gemarkungshaben die Hegerlein sich offenbar geirrt indem sie auf einen festen Morgen 250 Centner Gemarkung annehmen.

Es ist überhaupt eine Ungenauigkeit daß die Hegerlein sich eines Anschlages Klassenmusters bedienen welches Niemand kennt der dieser Waldaufbezirk nicht genau kennt, die beschädigten Gemeinden zu Kenzen gehören und die sämmtlichen Hegerlein k. bayerische Forstmänner sind.

Es müßte deshalb der Abschätzung der offizielle Klassenzettel wie ihn der Gemarkungsbeamter, welcher den Hegerlein vorlag, die Grundlage bilden.

Die eggellentissen Gemeinden erkennen daher nicht an, daß dieser Wald 928, 74 festen Morgen enthält und daß den Hegerlein der Gemarkungsmorgen eben so bekannt und geläufig war wie der eines bayerischen Forstmannes.

Fortsetzung –

Abgesehen davon ist der Leistung viel zu hoch angenommen und bei der Abschätzung der Hegerlein gar keine Basis zu Grunde, – denn man wird doch nicht wohl behaupten wollen daß die Hegerlein eine falsche Ansicht über Abschätzung von Wildschäden aufstellen, daß sie auf den ersten Anblick eines Schadens oder Versuch der Gemarkungsangabe können. F Mit Wissen die eggellentissen Gemeinden haben einen Anhaltspunkt, da sie ihren Antrag auf Leistung der Gemarkung in den eingetheilten Distrikten als Lokalitätsmaßstab übernehmen; dieselben schneidet das Gemarkung mit der Pistole ab und zeigt in einem 2 jährigen Pflege von 51 festen Morgen, wovon der Gemarkung zu bestimmen ist, nur 10 Centner Gemarkung, mithin per Morgen nur 20 ℔; – will man nicht einwenden, daß mit der Pistole weniger Gemarkung mußte kann als das Wild abzuweiden im Stande ist, somit man auf der andern Seite in Betracht ziehen, daß in einem 9 resp. 12 jährigen Pflege lange nicht so viel Gemarkung abgeweidet als einem 2 jährigen, weil letzterer der Raum und die Triebe zu zahlreich ist, während ersteres wegen des dichten und geschlossenen Bestandes beides nicht in solchem Maße vorhanden.

Es steht aber diese Leistung mit der Abschätzung der Hegerlein in einem solchen Widerspruche daß unbegreiflich Mißtrauen in die Richtigkeit der Abschätzung entstehen muß, somit diese nur auf einer sehr Oberflächlichkeit beruht.

Für fernere Grund des Mißtrauens gegen die Richtigkeit der eggellentissen Abschätzungen ist die Annahme, daß die jährliche Weidezeit 7 Monate betrage und zwar Mitte März bis Mitte Oktober wäre, – während doch nach dem Leben bekanntlich daß weder eine Märzung im April die Vegetation so weit vorgeschritten ist um für das Rindvieh eine Futter darzubieten und die regelmäßige Weidezeit allgemein von Mai bis Mitte Oktober angenommen ist.

Der Gemarkung ist daher bei weitem zu hoch angeschlagen und müßte deshalb eine weitere Reduktion eingehalt werden.

IV. Die Hegerlein haben angenommen daß der Hasen Gemarkungsbedarf nur selbst heute haben, welcher Satz offenbar unrichtig und der Forstmänner genügsam die Hilfe zu sich gegriffen sich, die land- und forstwirthschaftlichen Beschäftigen z. B. Keller – landwirthschaftliche Verfassung kennt, –

Ebert, landwirtschaftliche Verhältnisse, Hundeshagen, Waldweide,
Pfeil, Waldservituten, nehmen an, daß 100 Hektar Waldgrund 20–25 Hektar Heugabens und es haben daher die Experten den Heuertragsabzug 2–2½ und mehr angesetzt als ein der Wirklichkeit entkommt; – ferner und aus anderen wichtigen Gründen erklären sich Sie die gefundenen Ergebnisse als Resultate!

V. Den gewählten Taxatoren haben über die Expertise Gutachten beigegeben, daß sie für den Hektar Waldfeld den nämlichen Werthsansatz welchen ein Hektar Wiesenfeld Durchschnitt auf dem Markte zu Creuznach hatte, nach Abzug der Gewinnungskosten ad 24 ℔ per Hektar ein Reinertrag von 1 fl. 59 kr.

Abgesehen davon daß die Marktpreise von Creuznach, der stärksten Markt in der ganzen Gegend für die agrikolen Gemeinden nicht maßgebend sind haben die Experten bei ihrem Werthsansatze folgende Punkte außer Acht gelassen:

1, daß der Nutzungswerth des Waldfeldes ein viel niedrigerer ist als der Wiesenfeldes also auch der Taxpreis viel zu viel niedriger angenommen werden muß; –

2, daß die Heuerträgnisse nicht berechnet sind auf Grundabzüglichen, zu trockenen und steinigen, sondern auf mittleren Viehzuweidenflächen;

daß auch diese Art die Gewinnungskosten für Heuhandwerksmann welche daher am Werthe des Waldfeldes abgezogen werden müssen.

Ad 1. Das Waldgrundstück ist gemäß 9 resp. 12–18jährigen Niederwaldbestandes genutzt ist, steht bezüglich seiner Nutz- und Futterverhältnisse gar keinem Vergleiche mit dem Wiesenfeld, denn jenes ist kalt- und kraftlos, ohne Dünger und Pflege aufzuweisen, spärlich und dürftig, entbehrt der wirksamen Leitungsfähigkeit, ist für den rationellen Landwirth keine ohne allen Werth, die landwirtschaftlichen Schriftsteller Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft,
Pabst Lehrbuch der Landwirthschaft, Leuerke landwirthschaftliche Gewerbskunde – stimmen darin mit den forstwirthschaftlichen z. B. Pfeil Waldservituten überein. Wegen diesen Mehrbedarfe an Nutz- und Futterwerthe nimmt man in der Regel an, daß das Waldfeld nur 45–50 % des Wiesenfeldes werth sei, mithin höchstens die Hälfte, wenn daher die Experten den Hektar Wiesenfeld abzüglich der Gewinnungskosten zu 1 fl. 59 kr angeschlagen haben, so beträgt der Werth des Waldfeldes nur die Hälfte, also höchstens 1 fl.

die Hundeshagen l. cit.

Ranke, Gesetzwerth der Forstberechtigungen, Heller landwirthsch. Verhältnisse,

ad 2. Wenn wir den Hektar Wiesenfeld zu 2 fl. den Hektar Waldfeld zu 1 fl. annehmen so verbleibt diesen Preis excl. der Gewinnungskosten; – wenn aber die Gewinnungskosten eines Hektars Wiesenfeld zu 24 kr angenommen werden, so fragt es sich: wie hoch belaufen sich die Gewinnungskosten mittlerer Weide für einen Hektar Waldfeld?

a, es kommt hier vor allem der Hirtenlohn in Betracht welcher umfangreichen Ansätzen 61 fl. für die jährliche Weidgerechtigkeit beträgt, welche etwa 336 für den Weidetag, in runder der Regel für 5½ Monate Weidzeit also ⅔ der Tage als Weidetage annimmt;

dieser Hirtenlohn vertheilt sich auf die aufzubringenden Düngungen verschiedenen Hektaren Waldfeld, indem der betreffende Besitzer den Gewinnungskosten anzurechnen.

b, für Kunstdünger weich durch den Weidebetrieb großen Verlusten Dünger macht und die ist die Krone des traditionellen Ackerbaues sich lange Jahren die Nutzfruchtbarkeit eingesetzt haben und häufig der Weidewerth verzichten.

Ranke Gesetzwerth der Forstberechtigungen nimmt an, daß der Düngerverlust 20 % des gewonnenen Düngerwerthes betrage und muß daher auch diesen Verlust abtrag die Ausübung der Berechtigung bedingt, bei den Gewinnungskosten in Ansatz gebracht werden.

An weiteren Verlusten ist in Betracht zu ziehen, die entbehrte Aufbewahrung der weidenden Hausthiere, der Milchverlust sowie die Verluste durch Krankheiten und andere Unfälle welche durch die Weide verursacht werden; diese Verluste kann man füglich zu 7 % des Werthes des Waldfeldes annehmen.

Zu dieser Berechnung müssen nun die Differenz der Gewinnungskosten abgezogen und daß selbe die Gewinnungskosten des Wiesenfeldes per Hektar mit fl. 24 kr

dem Werthe des Waldfeldes à . . . . . fl. 1 –

beischlagen; – Sa fl. 1.24 kr.

und dem Werthe des zu Marktpreisen Hektar Waldfeld repräsentiren würde.

Der Hirtenlohn würde auf das ganze Hektar Waldfeld vertheilen – Düngung und

jährige Verlust aber beträgt 27% des Hauptnutzes oder $\frac{1 \text{ fl } 24 \text{ kr}}{100}$ also circa 23 kr
mithin der Centner Waldheu 1 fl. 01 kr wovon indessen verhältnißmäßige Hirtenlohn abgeht.
Wollte nun aber jemand eine neue Steuerabschätzung stellen, so würde
dieselbe ein total verschiedenes Resultat geben, selbstverstanden mit den hiesigen
eine 9jährige Hutzeit und einer Ausbeute von 250 Centner per Tagwerk Morgen
angenommen wollte.
Nehmen wir also an, daß die Fläche des Waldheus mit 341 Tagwerken 45 Dezimalen oder
464,37 Tagwerk Morgen den Wägungs-Resultaten jeder Tagwerk Morgen ergebe
250 Centner Durchschnitt die ganze jährige Waldheu-Ausbeute 1160 Centner 92 kr Hauptsumme
stellen die appellantischen Gemeinden die Fläche derselben also 580 Centner 46 kr anschlagen
diese Schätzungsangabe so ergeben diese 580 Centner und 46 kr auf den sub III.
genannten Abzug von 25% oder 145 Centner 11½ kr Waldheu;
der Werth des Centners Waldheu bei Zugrundelegung der Ausmittelungen sub No. V. 1.
also 1 fl. die Gewinnungskosten jedoch wie sub V. 2. a, b, c. ermittelt und so kommt
von dem Hirtenlohn zu 61 kr auf den Centner . . . . . 25 kr
Düngerverlust, Miet- und sonstige Verluste . . . . . 23 "
Sa. 48 kr

während die Gewinnungskosten des Waldheus sich nur auf 24 kr per Centner belaufen,
so daß sich der Saldo der Gewinnungskosten mit 24 kr am Werth des Centners
Waldheu ad 1 fl in Abzug gebracht werden, so daß sich ein netto Preis von 36 kr für
den Centner Waldheu ergibt.
Wie oben bemerkt haben aber die appellantischen Gemeinden den Abzug von 145 Centnern 11½
kr per Fuhr angesprochen. — Diese à 36 kr berechnet betrügt die jährliche Entschädigungs-
Summe 87 fl 04 kr und nicht 575 fl. 37 kr wie die Letzteren berechnet haben; —
Unter dieser Annahme würde sich die Entschädigungsforderung der appellantischen Gemeinden
von der zuerkannten Summe von 87. 615 fl. 59 kr auf 5691 fl. reduziren.
Allein es sind bei dieser Berechnung die Einwendungen der Appellanten wie sie oben
sub I und III unter Vorgelegtes enthalten nicht berücksichtigt; —
nimmt man die Hutzeit statt zu 9 zu 12 Jahren an so vermindert sich die Entschädi-
gung um ein Drittheil und es muß eine weitere Verminderung in dem Maaße
eintreten als angenommen werden muß, daß der jährliche Heuertragsmehrbetrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Morgen weniger als 250 Centner Heu beträgt.
Nachdem dem klagbaren Theile die Beweise in mehreren Punkten
genügend verfehlen sind (III.) und diese Annahmen keine Zweifel
haben, daß sie in den andern selbst wichtigen Punkten von unrichti-
gen thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sind (I. IV. V.)
welche nothwendig zu einem falschen Resultate führen mußten, daß
die Motivirung selbst unvollständig und irrig ist; — daß somit die
Anordnung einer neuen Expertise nothwendig
Aus diesen Gründen
gefällt das k. Appellationsgericht, mittels Reformation
des angefochtenen Urtheils:
1, Die wegen Einführung des Dauerforstungssystems für die
Vergangenheit gewährte Entschädigung auf die Summe von fl 79.38
2, die wegen Verminderung der Oberständer für die Vergangenheit
gewährte Entschädigung auf die Summe von . . . . . 36.13.
herabgesetzen
3, bezüglich des von den appellantischen Gemeinden in Anspruch genommenen
Schadenersatzbetrages wegen Beeinträchtigung der Weideberechtigung, den in
Folge Urtheils des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 27. August
1868 und des k. Appellationsgerichts vom 22 März 1869 abgegebenen, vom
18. November 1869 auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
eingereichten Expertenberichtes unrichtigen Vorhalt der Experten,
wegen unvollständiger und einseitiger Motivirung und wegen Annahme
unrichtiger thatsächlicher Voraussetzungen zu vernichten, ferner eine
neue Expertise anzuordnen und den Herrn des Kaiserslauter k. Appellations-ge-
richts zu ernennen, Denselben der Ehre Kürze zu beeinträchtigenden
Expertise Aufgabe, den in Frage stehenden Waldgenuß zu be-
stätigen und sich in seinem motivirenden auf der Kanzlei des k.
Appellationsgerichts zu hinterlegenden Gutachten darüber zu
äußern, welcher Betrag den appellantischen Gemeinden dafür

erwachsen ist, daß denselben seit dem 21 Juni 1834 bis zum Jahre 1867 incluss. keine Distrikte des Wolfsteiner Waldes zur Bewirthschaftung des Reinertrags geöffnet worden sind, dabei aber immer Rücksicht auf den Anspruch der Insassen, welche Nutzstreu für Ausübung der Waldweide zum landwirthschaftlichen Geschäftsbetriebe aus den Gemeindsten benützt, welche Kosten und Auslagen, welche Verluste an Dünger, Milch, Arbeitskraft und mit andern Prozessen den Gemeindsten daraus erwachsen, und daß insbesondere in den günstigsten Jahren das Vieh keine vollständige Nahrung auf der Weide findet sondern immer auf die Stallfütterung bedacht;

endlich den Appellaten die Kosten des verunglückten Exekutionsversuchs sowie des gegenwärtigen Incidentpunkts in beiden Instanzen zur Last zu legen.

Vollmar.

Festsetzung der Fütterung.
Grafing den 9/3.71.
Steinhuber

gebührenzeugen 274 fl 20 kr

2) für den Zeitraum 1834–1867 incl. 37615 fl. 59 kr

3) bei Hospitirung der Gebensfonder

a) für die Vorgangsgerichte . 36 fl 13 kr

b) für die Fütterung . 71. 46.

107 fl 59 kr

Gesamtsumme 37994 fl. 18 kr

Urkundlich des kgl. Bezirksgerichts Kaufbeuren
Grafing d. März 1870 wurde diese Summe bei Appellat
reklamirt und hiergerichtsord. Gegen dieses Urtheil
setzten die Appellantinnen d. d. 4 July 1870 Berufung ein
griffen. Am 9. Mai 1871 wurde die Berufung seiten
beyde mit Kanzleitaxen die Kosten wie der gefasste bestimmten
Hinzungen gemäß und 13 fünf für Besondere
Berechnung des Urtheils des Urtheils die festige
Hinzung wiederholt wurde.

Die Rechtfertigung der Berufung wurde gebeten.
wurde

I. Sachliches der Holzbewirthschaftung.

Dass die Klage für die Fütterung zugelassen
werden kann, weil solche nur eingeräumt sei und
jeder Augenblick das Verfügungsrecht wieder
hinzugezogen werden kann.

Der Appellat reproduziert, durch das erste Urtheil
Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Kaufbeuren sei
die Abfassung des Urtheils für die Fütterung enge.

ordnung, wonach alle Apotheker einer jeden Provinz unter einander bleiben. Es bedingt aber nicht die Befugniß dieser Regierung eine Taxe für die Apotheker einer anderen Provinz festzusetzen, sondern es ist nur eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der betreffenden Provinzen erforderlich.

II. Bezüglich der Arzneitaxirung:

1. Bei der Taxirung angewendete Hilfsmittel. Da es nicht möglich ist, eine Taxe aufzustellen, welche für alle Apotheken des Landes passt, so ist es nothwendig, dass jeder Apotheker eine Hilfstaxe besitzt, nach welcher er die Arzneien berechnet, welche in der Taxe nicht enthalten sind. Als solche Hilfstaxe ist die Taxe der Apotheke zu Kreuznach vorgeschrieben.

2. Wenn die Taxe angewendet wird, die Taxe der nächstgelegenen Hauptstadt für die Taxe der Apotheken des Landes maßgebend sein soll, so liegt darin eine zu hohe Belastung der Landbewohner, welche nicht gerechtfertigt ist. Es ist daher vorgeschrieben worden, dass die Taxe der Apotheken des Landes nach der Taxe der nächstgelegenen Provinzialstadt berechnet werden soll.

3. Dagegen wird die Taxe für diejenigen Apotheken, welche, wie z. B. die Apotheke zu Kreuznach, in einer Stadt gelegen sind, in welcher eine Provinzialregierung ihren Sitz hat, nicht für maßgebend erachtet, weil in solchen Städten die Lebensbedürfnisse, die Miethen, die Löhne der Arbeiter und Gehilfen, sowie die Steuern höher sind, als in den Landstädten, und weil die Apotheker in den Provinzialstädten mehr Ausgaben haben, als die Apotheker in den Landstädten.

4. Dagegen ist es nicht zu vermeiden, dass die Taxe der Apotheken, welche in einer Provinzialstadt gelegen sind, für die Apotheken der Landstädte maßgebend ist, weil es nicht möglich ist, für jede Landstadt eine besondere Taxe aufzustellen.

5. Hinsichtlich der Taxirung der Arzneien, welche in der Taxe nicht enthalten sind, ist es nothwendig, dass die Apotheker sich nach den Preisen richten, welche in der Taxe der Apotheken der nächstgelegenen Provinzialstadt angenommen sind und welche in der Regel die Mittelpreise der Taxe der Apotheken zu Kreuznach, der nächstgelegenen Provinzialstadt, sind.

6. Hinsichtlich der Taxirung der Arzneien, welche in der Taxe der Apotheken zu Kreuznach nicht enthalten sind, ist es nothwendig, dass die Apotheker sich nach den Preisen richten, welche in der Taxe der Apotheken der nächstgelegenen Provinzialstadt angenommen sind, welche in der Regel die Mittelpreise der Taxe der Apotheken zu Kreuznach sind.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

GEBÜHREN-STEMPEL
7
Kreuzer

(~~Zeller Gefälle der kgl. Pfalz~~
~~ist die einfache Leistung für~~
~~jedes Morgen Äcker und Wiesen~~
~~Pfalzheim zu kleine Zeller~~)

Bergalz Pollmar: Gefälle der kgl. Pfalzlehenherrschaft
rühre mittels Lagerbuch de anno
Gefälle: 1, die wegen Einführung des Dreifeldersystems für die Lehengemeinde
verbannte Entschädigung aus die Krone von
fl. 179.35½; 1, die wegen Kommutierung der Ober-
pfarrer für die Lehengemeinde zum Land Entschädig-
ung aus die Krone von fl. 134½ festgesetzten
3, bezüglich der von der pfalzlehenherrlichen Gemeinde an
Besoldung gemeinschaftlich zu verzinsenden Ablösungs-
kapitalien der Pfarrbesoldung, sowie folgende Gefälle der
kgl. Bezirksgerichte Landau und Landau von 17. August
1868 und des kgl. Pfalzlehengerichts von 11. März 1869
abgegeben, am 18. November 1869 aus der Kanzlei des
kgl. Bezirksgerichts zu Landau übernommen worden,
Grunde wegen unrichtigen Vorbringens der Beteiligten,
wegen unvollständiger und irrtümlicher Abfassung
wegen Erwerbs unrichtiger Gefällsbücher durch
Fälschungen zu verunreinigt, sofort einer neuen Prüfung
unterworfen, wurden es durch das kgl. Pfalzlehengericht
zu vervollständigen, dasselbe und der Vorsteher beim zu be-

Gefällsbücher wurden am 18. Nov. 1869 der kgl. Bezirksgerichte Landau und Landau zur Vervollständigung übergeben.

steuert.

ad 4. Die pfalzlehenherrlichen Gefälle der Pfalzheimer Gemarkung
sind nachgenannte verpflichtet, dieselben zu entrichten
und sind dieselben in Kreuzer verrechnet worden:
von Äckern Hundertlagen (Pfalzheimer Maß) 2,69 kr. b)
von Äckern Hundertlagen 4, 8 – 2, 4 Fruchten Hafer
von Äckern Hundertlagen, Morgen von 3,93 Quadratruthen
Lagerbuch und Gemarkungsplan, Morgen von 3,93 Quadratruthen
Pfalzgemarkung, Lagerbuch und Pfalzplan.

ad 5. Das Gut des Pfalzheimer Waldhofes wird
gegenwärtig bewirtschaftet, von verschiedenen Pächt-
ern so dass die Pfalzlehenherrschaft keine gerichtliche
Forderung daselbst zu machen hat. Die Gemarkung
Pfalzheim ist ebenfalls ohne Forderung dieser
Gemeinde nicht zu erwähnen, da die
Gemeinde keinen Besitz daselbst hat, sondern
auf solche Besitzungen als die von der Gemeinde
Pfalzheim Besitzungen angenommen. Hiernach
sind also die Gemeinden, da die Einwohner
der pfalzlehenherrlichen Gemeinden auf die Pfalz-
güter und wegen ihres wenig umfang-
reichen Landes hierin auf die Waldwirth-
schaft angewiesen sind. Das Forstgut Pfalzheim
nach ist aber verpachtet, weil das der Pfalzheim
Wald und der pfalzlehenherrlichen Gemeinden
zu nächstgelegene Waldhof. Die Pfalzlehenherrschaft
beantragen.

Pfalzlehenherrlich waldhof

[illegal] [illegal] [illegal] [

No 2920. Regierungsblatt für Landeshauptstadt
17. Juli 1871. Für freien Verkehr
Band 15. Ohne Landschutz
K. Landamtsh.
Stark

die Appellation wird
zurückgewiesen.

Vollmar.

No 28 B 20
No 28 Bd 20.

Verhandelt 22 December 874. No 716.

Darstellung des Rechtsstreits

Cop 4 Bgl. in Sachen

1.) der Gemeinde Wellstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Krenzle, Gutsbesitzer in Wellstein wohnhaft,

2.) der Gemeinde Leimbstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Wirth, Gutsbesitzer in Leimbstein wohnhaft,

3.) der Gemeinde Reitersheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Weil, Gutsbesitzer in Reitersheim wohnhaft, Appellantinnen von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2. März 1870, durch Anwalt Geulen vertreten

gegen

4.) die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Maurer, Gutsbesitzer in Niederkausen wohnhaft,

2.) die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen wohnhaft, Appellatinnen, durch Anwalt Rosenberger vertreten. —

Anwalt Geulen beantragte:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, indem es Urtheile aufhebt, das seine Urtheile vom 21. Juni 1871 durch das hierüber registrirte Ergänzungsurtheil vom 1. September und 8. November 1872 hierüber gefällt ist, mittelst theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die von den appellatischen Gemeinden wegen Beeinträchtigung ihrer Weidebefugniß im Wellsteiner Wald angelegene Entschädigungsklage

DIENSTSTEMPEL 14 Kreuzer

Wird auf Ansuchen des Kgl. Anwalts Rosenberger für die appellatischen Gemeinden Winterborn und Kalkofen abgefertigt am 5 März 1875.
Roth

als unbegründet abzuweisen, subsidiarisch auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen die von Appellatinnen sofort zu zahlende Gesamtentschädigung unter Zinsen anstatt der ihnen zuerkannten 32,615 fl 57 Xr mit Zinsen von 31. Dezember 1869 an auf die Summe von 111 fl 1½ Pf, nebst Zinsen vom 1. Januar 1868 an festzusetzen, die Kostenverurteilung der Appellatinnen als unbegründet abzuweisen und über die Kosten entkommend, den appellatischen Gemeinden von sämmtlichen, seit dem Urtheile des kgl. Appellationsgerichts vom 22. März 1869 erwachsenen Kosten erster Instanz den ihrem Antheilen entsprechenden verhältnißmäßigen Betrag, die Kosten der Berufungsinstanz aber, einschließlich der zweiten Expertise derselben ganz zu Last zu legen. —

Anwald Rosenberger beantragte: —

Gefallen zu lassen, Kgl. Appellationsgerichts, Urtheile zu erkennen, daß zwar durch die stattgehabten Expertise dem Urtheil dieses Gerichts vom 21. Juni 1871 Genüge geleistet worden, ohne jedoch das Expertengutachten vom 2. September und 11. November 1872 zu genehmigen,
die Berufung gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2. März 1870 zurückzuweisen und den Appellanten die Kosten der Appell-Instanz zuzuerkennen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Zu registriren

Verzeichniß
für
1. die Gemeinde Minfeldorf 2. Feldhofen contra
durch ihn Adv. Bürgermeister, Appellatinnen,
gegen
1. Gemeinde Wellheim 2. Gemeinde 3. Hartenstein
contra durch ihn Adv. Bürgermeister Appellatinnen
wegen einem Antheil der Expertskosten Berufungsklägerin
vom 2. März 1870 — Anwalt Quellen.

Kosten der früheren Anwalts Rechnungen	139.	50.		
1. Marke			22.	
2. Vorladung zur Erhebung eines Anwalts	3.	49.		
Porto		14.		
3. Abschriftgebühren			1.	30
4. Honorar bei Gerichtsschreiberei			2.	
5. Taxirgebühren der Expertenkosten	1.	08.		
6. Gebühren f. Theilung der Expertenkosten	352.	64.		
7. Hinterlegung der Gebühren	2.	10.		
8. Abschrift d. Gebührenamt.	5.	51.		
9. Reise- und Diäten des Anwalts Entrag zur Expertise:				
Reise von Kaiserslautern u. Rückreise	7.			
Diäten Hinreise auf Orte	14.			
Diäten der drei Expertisen	16.			
Local Augenschein	7.			
Fuhrkosten ½ Tag	3.	30.		
Porto des Expertenprotokolls	3.			
10. Stempelung zur Rechnungsbeleg			1.	
11. Auswärtige		31.	1.	30.
12. Porto			20.	
Rechnungsbeleg 1 x 2 Bog. 45 Kr.				
für 1 Bog. 8 Zeilen = 1414 Buchst.	5.	36.	6.	42.
Frankirung		17.		
	562	11.	54	44.

		fl	x	fl	x
		562		54	42.
13.	Porto & Packporto v. 10. Postpfennig	5.	56.	"	"
14.	Circular und Verbreitung	"	27.	"	"
15.	Hinterlegung der Strafgelder	"	"	2.	"
16.	Porto	"	"	36.	"
17.	Vorladung von 5 Zeugen	"	"	150.	"
18.	Anzeigblatt	"	42.	"	"
19.	Circular zum Urtheilsvollzug	"	20.	1.	"
20.	Urtheilsausfertigung	1.	45.	"	"
21.	Vorschußtaxe, Cop. gesetz.	1.	32.	3.	42.
22.	Taxen der Zeugen resp. deren Vorgesetzten & Ortsvorsteher				
23.	a. für Vorladung der Experten	9.	48.	"	"
	2 Tage, jeder fl 5.12	2.	24.	"	"
	Uebernacht	2.	"	"	"
	b. für Protokollirung	9.	48.	"	"
	5 Tage, jeder fl 3.36 kr = 3/4	6.	"	"	"
	4. Uebernachten	4.	"	"	"
23.	Copialien & Porto	1.	7.	"	30
		607	48.	241	54
Zweibrücken, den 18 Juni 1875.		241	54.		
		fl	849	42	

Rosenberger

Kostenbetrag festgesetzt auf die Summe von achthundert neun und vierzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer fl.

Zweibrücken den 23 ten Juni 1875
der k. Appellationsgerichtspräsident

Dr v. Weis

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

77.

subsidiarisch:

die Festsetzung der Appellaten auf 24520 fl 31 kr pro Quotisirung vom 31. Dezember 1869 festzusetzen und die Appellaten auf in diesem Falle in die Kosten zu verurtheilen. ——

Mehr subsidiarisch:

die Appellaten zum Beweisantritt zuzulassen, daß in den Gemeinden Winterborn und Hattgasen, sowie in der Umgegend in den Jahren 1834 bis 1862 der Durchschnittspreis des Düngers per Ctr. 3 Gulden 4 Kreuzer betragen hat, und daß der Dünger in diesen Orten nun diesen Preis verkäuflich sei; zur Abhör der Zeugen das Beweisgemäße anzuordnen, Kosten vorbehalten. ——

Mehr subsidiarisch:

Eine neue Expertise anzuordnen zur Ermittelung derjenigen faktischen Momente wie dieselben in dem Urtheil des Appellationsgerichts vom 24. Juni 1841 festgestellt sind. Kosten vorbehalten. ——

subsidiarisch:

das k. Appellationsgericht wolle von Entscheidung in der Sache verordnen, daß der Experte Jungermeister Martin von Standenbühl in einer zu bestimmenden Sitzung darüber vernommen werde: ——

der Experte Langsdorf in Darmstadt

am 15. oder 16 Juni gelegentlich der Ortsbesichtigung im Wöllsteiner Wald den Auftrag erhalten hat, die 4 Probegräben Grab aus dem besagten Walde in der Weise zu untersuchen und aufzuschneiden, daß nämlich von dem Abgrunde des Grabes die angeblich vorhandenen Standbeile beseitigt worden sollten, obwohl zirkuse der ihm ertheilte Auftrag nur blos dahin lautete: Er solle das abgegrabene Grab der 4 Probelöcher nach Darmstadt verbringen lassen, damit dieses daselbst durch die vorhandenen Vorrichtungen einer chemischen Analyse unterworfen werde. ——

Ob der in dem Expertenbericht von Langsdorf und Mantel sich vorfindliche angebliche Thatbestand der Grabbefundes von den 9 Abtheilungen des Waldes in seinem Gegenstand stattgefunden oder aber jemals von den andern Experten zu dieser Operation besucht worden sei. ——

Factum.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche diesem Rechtsstreite zu Grunde liegen, sind vollständig enthalten in dem Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 22. März 1869, in dem Urtheil des Landgerichts zu Kaiserslautern vom 2. März 1870 und in dem Urtheile des Appellationsgerichts vom 21. Juni 1871, durch das Urtheil des Landgerichts zu

Nr. 28 Zweibrücken

Zur Verhandlung auf die Sitzung vom 1874
ang. für 15. 16. [illegible] Term. [illegible] Sitzung 28. Dez. 1874.
[illegible] 28. Dez. 1874 Verfügt [illegible]

DIPLOMATISCHE LEGATION 14 Kreutzer

Motivirter Antrag

in Sachen

1, Gemeinde Wöllstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Jungk, Gutsbesitzer in Wöllstein wohnhaft,

+ pl. Vs

2, Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister [illegible] Würth, Gutsbesitzer in Gumbsheim wohnhaft,

3, Gemeinde Pleitersheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Heinrich Lehnhard, Gutsbesitzer in Pleitersheim wohnhaft, Appellanten an einem Theile

das königlichen Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2 März 1870, vertreten durch Anwalt [illegible]

+ Gulden

gegen

1, die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Gutsbesitzer in Niederhausen wohnhaft,

2, die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen wohnhaft, Appellatinen, vertreten durch Anwalt Rosenberg,

I, durch Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 27 August 1868 wurde erkannt daß die beklagten Gemeinden wegen Leistungsverweigerung der den Klägern der Gemeinden im Wöllsteiner Walde zustehenden Brennholzrechte mit Pfändung, Aufpfändigung Versteigerung sie, und daß die Exposse der Aufpfändigung festgesetzt wurde auf 30 Tage vor Ausstellung der Klage [21 Feb. 1869.]

Hingegen wurde erkannt daß die einzelnen Aufpfändigungsverfahren jedes Mal vom 1 Januar des folgenden Jahres an bis zur endlichen Entscheidung zu vertagen sind.

II, durch dasselbe Urtheil wurden drei Experten ernannt

mündlich: die beiden Oberförster Vogel und Kleß, sowie der Bürgermeister Diemer von Hochspeier mehre ermittelte Fehlen mehrer Pferden der Bauersleute der beiden klagenden Gemeinden bekundet haben, daß in den 30 der Klage vorausgegangenen Jahren, d.h. seit dem 21 Juli 1834 bis zum Jahre 1867 inclusive innerhalb beiden Distrikte des Wollsteiner Bannes eine Verminderung ihres Pferdestandes stattgefunden habe.

III, Gegen dieses Urtheil haben die Beklagten Berufung ergriffen, welche sowohl in Betreff der Entschädigung wegen Nichtausübung des Weiderechts durch Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 22 März 1869 abgeändert, grundsätzlich verworfen wurde. In dem angefochtenen Urtheil des Appellationsgerichts ist noch besonders hervorgehoben worden daß, wenn die fraglichen Verhältnisse regelmäßig und ungestört in Hoeden und unter der Leitung eines Hirten ausgeübt worden wären, diese Verhältnisse von mäßigen, billigen und gerechtfertigten Einflüssen auf den Viehstand und die Weide hätten sein müssen.

IV Nach Erlaß dieses Urtheils wurde nunmehr Expertise eingeschritten.

Die ernannten Experten haben mündlich Nachstehendes:

a, daß die Hälfte des Viehes den Brandseuche zugeschrieben werden kann, indem sie eine mehrjährige Hutzeit benutzen.

b.) Die Juden bestimmt daß die Hälfte des Ausfalles Grundsätzlich Pferdeabgang verursacht worden sollte.

Die Beobachtungen auf die Hälfte wurde modifizirt, theils wegen Abnahme der einzelnen Hirt, theils weil Gemeinden mit Hirt der Hälfte Vieh nicht bleibt und verdirbt.

REVENUS-TIMBRE
14
Kreutzer

No 28.

Ausf. 2 Bl
Verk. u. zc. 2 März 1872.

Tatbestand

in Sachen

1) Gemeinde Wisterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Gutsbesitzer in Wisterborn wohnhaft,

2) Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Felix Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen wohnhaft,

Appellaten von einem Urtheile der k. bayerischen Kreis Kammer Landau vom 2. März 1870 und Intimaten Klägerinnen, vertreten durch Anwalt Keller,

gegen

1) die Gemeinde Wollstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Felix Trapp, Gutsbesitzer in Wollstein wohnhaft,

2) Gemeinde Grumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Würth, Gutsbesitzer in Grumbsheim wohnhaft,

3) Gemeinde Pleitersheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gutsbesitzer in Pleitersheim wohnhaft,

Appellanten und Intimatenbeklagte, vertreten durch Anwalt Vollmar.

Der Thatbestand dieses Urtheils ist in dem Urtheile der k. Appellationsgerichts vom 27. Juni 1871 enthalten. Von da bis heute

14 Kreuzer

Anlage
für
1) die Gemeinde Winterborn, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Bauer, Gutsbesitzer in Waldenheim
2) die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Filipp Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen

Appellanten
gegen
1) die Gemeinde Wellstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Filipp Jungck, Gutsbesitzer in Wellstein
2) Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Wirth, Gutsbesitzer in Gumbsheim
3) Gemeinde Steinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gutsbesitzer in Steinsheim

Appellaten,
vertreten durch Anwalt Weber.

Das kgl. Appellationsgericht hat durch Urtheil vom 27. Juni 1871 nach mündlicher Schlußverhandlung über die Berufung die Aufhebung eines Urtheils des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. Februar 1870, und Zurückweisung,

gegen

1) die Gemeinde Wellstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Filipp Jungck, Gutsbesitzer in Wellstein,
2) Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Wirth, Gutsbesitzer in Gumbsheim,
3) Gemeinde Steinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gutsbesitzer in Steinsheim,

Appellaten,

Akte in Erfahrung gebracht, daß Dr. Schneider sich über den Gegenstand der Parteiaffäre in einem Gutachten der Appellantin gegenüber ausgesprochen hat.
Auf Einholung der Anwaltschaft der Appellantin erklärt Dr. Schneider zunächst, daß er zwar nicht selbst, wohl aber durch seinen Assistenten Hexamer an einem gebilligten Privatgutachten über den obschwebenden Rechtsstreit im Interesse der Beklagten den Appellatum Ausgabe geleistet habe. Die Appellantin selbst sei durch Verfügung vom 21. Februar 1872 zu Protokoll der Anwaltschaft in der Sache art. 639 der Prozeßordnung gegeben. Seit diesen Verhandlungen sei das Gutachten der Ladungsfrist abgelaufen.
Nach art. 435 mit 42 der Prozeßordnung findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken. Dr. Schneider kann unmöglich verbindlich machen, die Verhältnisse seines Falles durch seinen Assistenten, dessen Gutachten er billigt, prüfen zu lassen. Wie sehr der Gesetzgeber jeden Schein vermeiden will, ergibt sich daraus, daß nach art. 32 mindere Gerichtspersonen abgelehnt werden können. Auch der Dr. Schneider muß ein anderer Experte ernannt werden.
Forstmeister Hetzel abgelehnt, Bürgermeister Martin angenommen. Er empfiehlt sich stattl

---

N° 98.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreuz

Zweck. 7 ca. März 1872.
ex Sch. v. 12. März 1872.

Rechtsanwalt Antwerp
für
1) die Gemeinde Woellstein, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Jungk, Gutsbesitzer, in Woellstein wohnhaft,
2) die Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Johann Werth, Gutsbesitzer, in Gumbsheim wohnhaft,
3) die Gemeinde Pleitersheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Friedrich Lehnhardt, Gutsbesitzer, in Pleitersheim wohnhaft, Appellanten, laut Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. März 1870, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen
1) die Gemeinde Winterborn, vertreten durch seinen Bürgermeister Jacob Maurer, Gutsbesitzer, in Niederhausen wohnhaft,
2) die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Alexander, Gutsbesitzer, in Kalkofen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Keller.

Berufungsgegenstand Urtheil vom 27. Juni 1871 des k. Appellationsgerichts die Festsetzung einer weiteren Sachverständigen-Gebührenstufe betreffend, Berücksichtigung der Ausdehnung der Waldfläche, der appellirenden Gemeinden zu messen, Abstand zu nehmen und folgende Personen als Sachverständige zu ernennen: 1) den Forstmeister Metz in Winnweiler, 2) den Bürgermeister und Gutsbesitzer Emil Martin in Standenbühl und 3) den Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt Dr. Schneider in Worms; die sub 1 genannte Person hat die Mission nicht angenommen und wünschen an seine Stelle einen anderen zu ernennen; ferner haben die appellirenden Gemeinden den sub 3 genannten Dr. Schneider wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, weil derselbe durch seinen Assistenten Hexamer ein mündliches Privatgutachten über den obschwebenden Rechtsstreit habe ab-

gesetzlichen.

Die appellantischen Gemeinden beantragen Kassation des Ablehnungsgesuchs aus folgenden Gründen:

1) Der Ablehnungsantrag sei verspätet, denn der Beklagte habe bereits am 22 Januar 1821 (vor 2 Monaten) gegen den appellantischen Anwalt verschiedene Insolenzien wegen seiner Person, seines Standes, seiner Funktion, ohne daß irgend ein erheblicher Moment beigebracht worden wäre, vorgebracht, dieselben wurden damals durch den Anwalt Dr. Schneider in Worms, welcher aber das Ansinnen wegen Mangel an Zeit ablehnte;

dessen Assistent, ein gewisser Hexamer, war aber mit dem Klagen gesetzes des Ehemannes sehr bekannt und ermangelte auf dessen Ersuchen die Anfertigung einer Gegenschrift, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Hexamer sich einiges seines Vorgesetzten bei Dr. Schneider ausbat;

2) erwiderten nun die appellantischen Gemeinden als unrichtig in Abrede gestellt, daß sie bei Dr. Schneider das Gutachten bestellt und dieser es durch seinen Assistenten habe fertigen lassen;

3) daß vom Hexamer abgegebene Gutachten ist so wenig eingesandt, daß es zu dem angegebenen Zwecke damals unbrauchbar war, wie sich das k. Appellationsgericht selbst überzeugen kann; und dem Empfangschreiben geht hervor, daß Hexamer den Auftrag direkt von den appellantischen Gemeinden erhalten hatte und diesen auch sein verlangtes Gutachten direkt einsandte; – also damit im Auftrage des Dr. Schneider unterschrieb;

4) wenn Hexamer von seinem Gutachten vor dessen Absendung seinem Vorgesetzten Kenntniß gab und dieser es billigte, so war das ein reiner wissenschaftlicher Gedankenaustausch zwischen diesen beiden Personen, welcher ohne Wissen und Wollen der appellantischen Gemeinden stattfand und gar gestatten dieselben jetzt erst Kenntniß erlangten;

5) dieser Privatgedanke hat einen ganz andern Hergang als wenn Dr. Schneider seine Privatansicht über den anhängigen Prozeß, sei es in einem Gutachten oder auf mündlich der einen Partie gegenüber Ausdruck gegeben hätte; – derselbe kann daher auf diesen Grunde ablehnung abgelehnt werden als wenn er ein einem Aufsatze, der in einer landwirthschaftlichen Zeitschrift erschienen, sich über die obschwebenden Fragen geäußert hätte;

welche neue Thatsachen Grundlage anzuwenden und alle Einzelnheiten thatsachen erklären, welche mit dem früheren Gutachten übereinstimmen, so müßte es schwer sein, Thatsachen in diesem Prozesse zu finden.

Auf diesen Gründen

gestellt an das k. Appellationsgericht, den appellantischen Gemeinden Recht zu ertheilen, daß sie dem Antrage der Appellatin auf Ernennung eines andern Notars anständigen an die Stelle des abgelehnten k. Landnotars Metz in Winnweiler beitreten, dagegen die von Seiten der Appellatin beantragte Ablehnung des als Privatmann anwesenden Dr. Schneider in Worms als unbegründet zu verwerfen, unter Verweisung der appellantischen Gemeinden in die Kosten dieß Incidentpunkts.

Zweibrücken am 19 März 1822. Vollmar.

[illegible] Carstens durch das Gericht die Sache mündlichen Vortrag [illegible] mündlichen Erörterung verkommen zu lassen.

Aus diesen Gründen

Gestützt auf das kais. Appellationsbeschwerde in der Rechtssache [illegible] vom 27. Juni 1871 [illegible] wegen Zulässigkeit der Berufung [illegible] abgelehnten Experten Dr. Schneider, gegenüber [illegible] Carstens in der Rechtssache [illegible] kais. Handelsgesetzbuch [illegible] einen, beziehungsweise zwei andern Sachverständigen zu ernennen und die Kosten [illegible] Gegenstand zu [illegible]

Riga, den 29. März 1872. Keller

[illegible]

27. Juni 1871 vernommen, wegen Besorgniß der Besorgniß abgelehnten Gegners Dr. Schneider, in gegenwärtiger Sache auf die Rolle des freiwillig zurückgetretenen kgl. Landgerichts Metz einen beziehungsweise zweiten anderen Rechtsanwalt zu bestellen und die Kosten dieses Zwischenstreits dem Appellantium zur Last zu legen.

Arnould Vallmar beantragte:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, dem appellantischen Gesuche Urkunde zu ertheilen, daß für dessen Antrag der Appellaten auf Ernennung eines anderen Rechtsanwaltes an die Stelle des ablehnenden kgl. Landgerichts Metz in Wennweiler beistehen, dagegen die zum Nachtheile der Appellaten beantragte Ablehnung des als Rechtsanwalt ernannten Dr. Schneider in Worms als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der appellantischen Gemeinden in die Kosten dieses Incidentstreites.

Keller

Heute Arnould Vallmar zugestellt.

Keller

616.

Zustellung.

Heute den zweiundzwanzigsten März acht
tausend neunhundert und siebenzig
habe ich Simon Rettig, kgl.
Gerichts-Hallgreifer mit dem
Amtssitze zu Zwingenberg
Requisitionen des Herrn kgl.
Amtsanwalts Keller.
Allhier Herrn kgl. Amtsanwalts Vollmar
Wohnung Hessen Geschäftsstube wie folgt

Welches erkläre zu Protokolle.

Obgenannten Herrn Vollmar
Amtsanwalt hierselbst mittels Abschrift zugestellt.
Kosten: vorgelegt ein Sechzig
Rettig

Kosten.

Nr. 1517. mit 137. Register zur
Gebühr 32 Provinzialkassen-Ordnung vom 28 März 1867 § 5 Ziff 2 d
Copie .02
Weg .07
2 41 5

Kgl. Amtsgericht
Lotz

Opponirenden und
Vorgeschriebenen
Vollmar.

DILIGENTIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

No. 28 f. 71.

Subsidium. Acta 92

In Sachen

der Gemeinden Wenderborn & Falkenstein
Appellanten und Beklagten Rosenbergs wider

gegen

die Gemeinden Wallbrunn, Gumbeldorn
mit Fleckenstein Appellaten und Klägern
wegen Gulden

für den Appellanten wird Bezug genommen
auf das in Appellationssachen vorgeschriebene
Verfahren, daß der Appellant gehalten werde
die Appellationsgründe binnen Frist
von 4 Wochen bei Vermeidung der Präclusion
beizubringen.

Gießen Darmstadt
den 15. oder 16 Juni

Gießen, Kgl. Hofgericht, den 16 November 1874.
Dr. v. Weis

Vorbehaltlich der Abfassung eines Präjudizes
über die Anwendung des Art. 4 Zweckmäßigkeit
zu untersuchen und wird deshalb
mündliche Verhandlung des Rechtsstreits
angeordnet, ob nicht Vergleichsversuch
vorzunehmen sei, ob nicht Beweisaufnahme
über streitige Thatsachen, oder blos
Gutachten.

Es sollte Beweisaufnahme über die Thatsachen
durch Vernehmung von Zeugen stattfinden,
damit diese Beweisaufnahme
vorgenommen werde.

Ob Sache Langsdorf Darmstadt
den 15. oder 16 Juni
Vorbehaltlich der Abfassung eines Präjudizes
über die Anwendung des Art. 4 Zweckmäßigkeit
zu untersuchen und wird deshalb
mündliche Verhandlung des Rechtsstreits
angeordnet, ob nicht Vergleichsversuch
vorzunehmen sei, ob nicht Beweisaufnahme
über streitige Thatsachen, oder blos
Gutachten.

Es sollte Beweisaufnahme über die Thatsachen
durch Vernehmung von Zeugen stattfinden
damit diese Beweisaufnahme
vorgenommen werde.

ob die in dem Appellantenbericht vom Vorgetragene
und Mantel [illegible] angeführte
Behauptung, daß [illegible] den 9 Oktober
Gegenbericht [illegible] und
jemals [illegible]

Rosenbergs

1) 283. R

Akt-Vertrag

für

1) die Gemeinde Wöllstein, vertreten durch ihren Bürgermeister Jetzig Jeanjk, Gutsbesitzer in Wöllstein verhandelt;

2) die Gemeinde Gumbsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jetzig Wirth, Gutsbesitzer in Gumbsheim verhandelt;

3) die Gemeinde Flonheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jetzig Weil, Gutsbesitzer in Flonheim verhandelt, Appellanten einerseits, gegen

1) die Gemeinde Wendelsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Jakob Maurer, Gutsbesitzer in Wendelsheim verhandelt;

2) die Gemeinde Kalkofen, vertreten durch ihren Bürgermeister Jetzig Alexander, Gutsbesitzer in Kalkofen verhandelt, Appellaten andererseits, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Rosenbeger.

Die appellantischen Gemeinden, welche Eigenthümerinnen der in Summa aus Grundeigen gelegenen 682 bayr. Tagwerk 93 Dezimalen oder 928,84 Hektar Morgen großen Wöllsteiner Waldantheil, vertreten durch Rescript des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 27. August 1867 bezeichnet waren, bestätigt durch Rescript des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 22. März 1869, gegenüber den appellatischen Gemeinden wegen Theilung der oben letzteren mitgemeinschaftlichen Waldungen durch Eintritt für aufgelöst erklärt, und worüber zugleich erkannt, daß die einzelnen Auseinandersetzungsakten spätestens mit 1. Januar des folgenden Jahres an Theil zur wirklichen Ausführung zu bringen sind, die Dauer der Auseinandersetzung auf 30 Jahre von

Ausstellung der Klage, 21 Juni 1864, festgestellt und ermittelt
den drei Experten ernannt, um zu ermitteln welcher Schaden
für die Besitzungen der beiden klagenden Gemeinden da-
durch entstanden sei, daß in den 30 der Klage vorangegan-
genen Jahren, das ist seit dem 21 Juni 1834 bis zum
Jahre 1864 incl. derselben keine Abstriche bei Wallheimer
Waldes zur Beweidung ihrer Viehungen gestattet worden
sind. Die Experten, nämlich: die k. Oberförster Vogel
Rüdinghausen bei Kaiserslautern und Bleek in Landstuhl
sowie Bürgermeister Diemer in Hasselbach haben diesen
Schaden in ihrem am 18 November 1869 auf der Kanzlei
des k. Landgerichts zu Kaiserslautern hinterlegten Gutachten
berechnet auf die runde Summe von 37,615 fl. 30 kr. ohne
Zinsen, berechnet bis 31 Dezember 1869, festgestellt, indem
sie folgenden Gesichtspunkten Leitung liehen:

a, sie Ertragsfähigkeit des Wallheimer Waldes ist eine ge-
ringe und demnach die Hälfte des mit 15jähriger Umtrie-
bszeit bewirthschafteten Waldcomplexes (dann Waldfeld
zu schlagen.

b, Als Zinsfuß auf die von den aggeltatischen Gemar-
kungen beanspruchte Fläche ist nur der Hälfte des
den Grundstücken (als Grundlage für die Berechnung des
Schadenersatzes) angenommen.

c, Der Grundertrag ist durch Taxationsschätzung, welche
dabei vorgenommen zu ermitteln und beträgt auf einem je
Morgen 3 Klafter zu je 50 Kubikfuß also 250 Kubikfuß:

d, ein Centner Gras gibt einem solchen Centner Heu;

e, der Ertrag des Centner Heu ist auf Grund der auf den
Märkten in Kaiserslautern 1834 bis 1867 gültigen Durch-
schnittspreise auf Fl. 2.31 kr. Ersatzmännern, für Garnirung
sten (Messerlohn, Taxenlohn, Fuhrlohn) sind 24 kr. in Ab-
zug gebracht, so daß der Nutzungswerth des Centner Heu 1 fl.

Betrags.

Auf Grund dieses Gutachtens sprach auf das bezügliche Erkenntniß
des Kaiserslautern vom Januar Klasse vom 2 März 1870
obengenannte Entschädigungssumme den aggelatischen Ge-
meinden zu. Auf eingelegte Berufung des beklagten Aggella-
tenbezirks in seinem Erkenntniß vom 27 Juni 1871 wurden
die Experten Gutachten Grundstücken nur die unter a
und b genannten, und den andern zur Beweidung überlas-
senen Waldgrundstücken der beklagten Gemeinden der be-
gutachteten Fläche zu Fl. 2.31 kr. annimmt, als zu hoch angenommen
und zur amtlichen Entscheidung in der Sache die Erhebung
eines weiteren Gutachtens dreier Sachverständigen angeord-
net, welche sich darüber aussprechen sollen:

1, Wie hoch der Schaden anzuschlagen ist, welcher den aggela-
tischen Gemeinden dadurch erwachsen ist, daß denselben seit
31 Juni 1834 bis zum Jahre 1867 einschließlich keine Abstriche des
Wallheimer Waldes, Eichelscheid zur Beweidung hier ist
Eintrag gethan worden ist?

2, Ist Lolium perenne und Gras im englischen Walde auf dem
festen Morgen, wie viel und welch Werth dieses Gras im
Vergleiche mit gewöhnlichem Wiesengras hat?

3, Wie viele Heu zu ein Centner dieses Waldgras gibt
und welchen Werth dieses Waldheu im Verhältnisse zum Wie-
senheu hat?

Wie viel der Antrag hat der Gemeinden Obersau beträgt,
welches sich dadurch ergeben, daß das englische Grasgewächs,
statt als Heu verwendet zu werden, durch die Weiden von den
Aggelaten abgeweidet wird?

Die neu ernannten Experten, nämlich der Oberamtmeister
und Gutsbesitzer Martin in Landstuhl, der gew. Fl. Forst-
assessor d. l. Landwirthschaftlichen Kreisstelle des Großherzogthums
Hessen, von Langsdorf in Darmstadt (eingetroffen wieder glei-

STEMPEL 14 Kreutzer

schaftlichkeit mit Hemmlichkeit, dass derselbe seiner Begrün-
den Taxirung Verlust bringe, gallatinischen Gemeinden
terlegen kann und sie nur zum Vorwurfe machen lass
müsse, dass sie in manchen Punkten zum Nachtheile der gallat
tinischen Gemeinden nicht den richtigen Gesichtspunkt gefun
den. Er wird nun gerne das Gutachten dieser beiden Experten
in unparteiischer Beziehung beherzigen und dabei auf [illegible]
den Martin gerne Rücksicht nehmen können, da
das Gutachten der Experten von Langsdorf und Mantel an
in formeller Beziehung nicht zu beanstanden gefunden
kann.

Die Experten von Langsdorf und Mantel haben
diesen Auftrag, wie das k. Bezirksamt Hofheim angeordnet hat,
klare Ausmittlung zu einem richtigen Resultate mussten,
führen zu können, einen Auftrag von dem richtigen Verhältnisse
Lagen der ganzen Waldfläche am 14 Juni 1872 festzuhalten
Falken, nämlich im Verhältnisse der Markungen sämmtlicher
meinden Gesammtflächen auf, um dann die reine ausmit
dann mittleren, die gute dann besten, die steile dann
einzelnen Grundbestande im Walde, die wüste aber dem
sten Grundbestande auf den Morgen und die durch
kgl. Forstbezirksamter von Ebermannstadt vermessenen und
durch Augenscheinnahmen auf den gallatinischen Gemeinden
gemessenen Gesammtflächen ergaben folgende Resultate von sol
Morgen netto:

die 1. Gesammtfläche	482	Fuss Grad
" 2. "	886	" "
" 3. "	248	" "
" 4. "	1760	" "

die gallatinischen Gemeinden glaubten sich nun dahin
berechtigt anerkennen zu dürfen, und das Gesetzen an

Juni mit nicht 3 Klaftern stehen, wo sie sich rasch selbst kennen und
wickelt und einen grösseren Ertrag abgemessen hätte abge-
grasst werden. Da nun den gallatinischen Gemeinden das
Weidegras im Hillsheimer Walde nebenant der ganzen
Weidegerechtigkeit zu Theil gestellt und die Waldweide schon Mitte
Mai eröffnet zu werden pflegt, so muss das Gras zum grossen
Theil schon abgenommen sein, wo es sich entwickelt hat und sie ins
Mitte Juni nicht aber nie Zeit, wo die gallatinischen Gemein-
den glaubhafter Weise mit ihrem Rechte
immer wieder durch das Abweiden der Thiere gestört. Nun
dass im Jahre 1872 das Gras im Hillsheimer Walde schon
zum 15. Juni ungefähr vollwüchsig sein, so haben die betref-
fenden Gemeinden durchaus keinen Grund sich deswegen
Beeinträchtigung ihrer vollständigen Entwicklung abgrasst werden,
allein nicht vergessen werden darf, dass Frühjahr des Jahres
1872 sehr trocken mit einem rasch eintretenden Hitze
aber zum drei Wochen die Dürre des Grases beschleunigt. Ferner
L 3 N 276. Ueberdies haben die Experten v. Langsdorf und
Mantel im Thale einen noch höheren Grabertrag bis Ab-
zug des 1/3 mit Einschluss auf das besonders gute Gras
und 1343 Centner als die ersten Experten ermittelt, indem
diese den gesammten Grabertrag nur für 1160 Centner abge-
schätzt haben.

Der Experte Martin, welcher sich nun zwei Mal die Waldun
drei Tagschichten im Walde beschäftigt und den beiden anderen
Experten in Uebereinstimmung befindet, dass aber seine
eigenen Wege geht, legt der Hillsheimer ganzen Fläche auf
den Waldwegen kaum Gewicht bei, weil von diesen bloss 15 Mor-
gen ausmachen und sie durchschnittlichen Grasbestand eine ä-
hnliche wie im Walde hat. Obgleich diese Ansicht den gallatinischen
Gemeinden günstig wäre, da die beiden Experten v. Langsdorf

mit Mantel auf den Fundstellen auf den Wegen innen be-
kannt Forsten Graterberg gefundenen Falter, so wird dies gegen
auf Freundlichkeit mit Genauigkeit dieser Exemplare beruf
Verfassen sein Lieutenant erfahren mit die Früherscheinun
1 Fundstelle gebilligt.

II Kurzfristige Behandlung mit so rasch aufeinander
Krankung einer Ernährung Grad von je 21/2 bis 22 Stück
von jeder Fundstelle durch P. Langdorf fand derselbe d.
100 Stück Grad von der ersten Fundstelle 333 Stück Fä
412 Stück Grad, also 160 Stück Fäl,
von der zweiten 207 Stück Fäl,
286 Stück Grad also 183 Stück Fäl,
von der dritten 9,60 Stück Fäl,
248 Stück Grad also 24 Stück Fäl,
von der vierten 24,16 Stück Fäl,
1760 Stück Grad also 525 Stück Fäl liefern kann.
diese Schlüsse ergeben sich nachdem daß bei dem getrock-
nen Grade der vier ersten Fundstellen verschiedene alle
Körpern den Schmetterlingen auf dem Leib gegrabene
von den Steinen unter abwechselnd Mundgelenk mit grau
dem ersten Fundstücke 93 Gramm bei dem zweiten 9
bei dem dritten 363 Gramm und außerdem daß bei
mündlichen dritten Fundstücke noch scheint diese Raupen
daß eine Giftpflanze ist, an Gewichte von 1627 Gramm
bestimmt werden kann. Dies ist gewiß allerdings gerechtfertigt, d
nur Falsches Datum zugrunde bei der Feststellung d
es zu Berechnung gezogen werden darf, daß die Verhältn
einen den Raupen noch Nahrung bieten gelassen
den kann, muß innerhalb der Schmetterlinge Augsburg
ogellalisch gen Gemeinden, als fast besonders angelegen sein
daß Mundgelenk hier außerdem Sedum zu schneiden und
daß eingemischt Klee, Hederich und der Mundgelenk

den zu grasen. Da von den ogellalischen Gemeindegenossen
se an schädlichen geringfügigen Abzug gemachten
Feuerentdeckungen nicht besonders hervorgehoben
sein mag, als auf Forst Martin, auf dessen Anfrage
man sich mündlich Auskunftsfähigkeit mag Grund zu
Hail berufen, sagt daß man, außer den Falter der Kartoffelkäfer
dieser große, als Rüsselmit Käfer, genug, sind daß gegen
genüber dem Umstande, daß die Raupe der Schmetterlinge
mehrmals Grad mit Hederich und den Blät-
tern daran nicht abgenommen werde, mit einem Fünftel
Rückgang stattfinde. Der Abzug, daß gegen den Abzug
daß Immergrün eine besondere erhaben Feuerentdeck
ist, genau richtig, daß nur von mittleren Fünftel Waldgrad
gegenüber mittlerer Fünftel Klimagrad die Rede sein
kann, allein man wird das dasjenige Waldgrad mittel
gut begriffen, wollen, wobei mehr 3150 Gramm für sich
1627 Gramm Giftpflanzen, also mehr als die Hälfte betrug
der Forst Martin selbst sah daran, nicht an brauchbarer,
daß beim Weidebetrieb nicht gemeinlich Futter wie bei
Hailbreite von den Schmetterlingen angenommen wird und
Hederich Giftpflanzen etc. 3/5 in Berechnung gebracht wer-
den müssen, ganz genau daß 3/5 von dem Gewichte in
Abrechnung gebracht wegen die vielen Exemplare von Lang-
dorf und Mantel wegen der nicht abweichenden Mundgelenk
und wegen der Giftpflanzen gemachten Abzüge nur sehr mäßig
bestimmt sind, vielmehr Exemplare auf Fünftel
Berechnung, vielmehr eine bedeutende Menge Gewichtes
war klar und auf die mittelste Berechnung des
Grades, welche der angenommenen Fläche der Weide möglich
ist, mit Sicherheit, mit genauer weiterer Abzug genom

werden ist.

III. Zieht man aus den Zuwachsprozenten der 4 Probeflächen Mittel, so ergibt sich, daß ein Centner Heu 2,19 und 22 Heu gibt, ein Verhältniß, dessen Richtigkeit seine Bestätigung findet, in den von den Landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern über gewonnenen Resultaten und Erfahrungen. Nach Hellbl Landwirthschaftliche Verhältnißkunde. Darmstadt 1842 spricht Allgemeines Verhältniß Nr. 89 geben 100 Pfund grünes Futtergras 23 bis 25 Pfund Heu, nach Obristlandwirthschaftliche Verhältnisse Prag 1838 Nr. 283 und 405 geben 9 Pfund grünes 1½ Pfund Heu, also 100 Pfund 20. Nach Mundeke die Wiesenkunde und Wiesenbau, Tübingen 1830 Nr. 65 Heu 4 bis 5 Theile Waldgras 1 Theil dürres Heu, also 20 bis 25 Pfund Anleitung zur Abschätzung von Waldservituten 1834 Nr. 291 rechnet auf 4 Pfund Gras 1 Pfund Heu also

Wenn gegen das von v. Langsdorf und Mandel gefundene Ergebniß eingewendet wird, daß Reiseller, Lehrer an der Forstschule Kaiserslautern sich in einem Gutachten vom 29. September 1842 dahin ausgesprochen habe, daß ein Centner Waldgras auf dem Mollsteiner Walde mindestens 1/3 Heu gebe, so kann diesem Einwande und für sich gegenüber den sorgfältigen, sich auf Graz, von jeder der 4 Probeflächen erstreckenden Untersuchungen der sachverständigen Herren, denen gegenüber die obenangeführten Angaben näherer Thatsachen keine Berücksichtigung beigelegt werden, um so weniger, als auch nach seinen Untersuchungen der Heuertrag der ersten Probefläche 33,3 Procent oder ein Verhältniß wie 22 aber auf den untersten Flächen verschiedene Heuerträgnisse der gesammten Probeflächen gefunden, und mit als auf Reiseller selbst gar keine eigene Untersuchung und Schätzung des Grases vorgenommen, sondern gelegentlich Herrn Bürgermeister in Kelkheim zur Abgabe seiner Gutachtenthatsachen hat. Das Nämliche spricht gegen die von dem Ersteren Marken festgesetzte Verhältnißzahl, wenn ebenfalls ein Centner Waldgras 1/3 Centner Heu gibt, ausserdem, daß diese Ergebnisse Untersuchungen nur mit einem halben Centner, ähnlichem Waldgras, also einmal und Gras auf dem Mollsteiner Walde, in Rentenbüsch vorgenommen und dabei übersehen hat, daß man auf Waldgras, das bei dem mehrere Hunderte von Acker Rentenbüsch gewachsen ist, kann Rücksicht auf das Mollsteiner Waldgras, von welchem die mehreren Probestücke unter seiner sehr verschiedenen Heuertrag zu 100 Pfund Grasblätter, genau untersuchen und einem halben Centner gemischten Heues, Verfüsse nicht auf größere Verhältnisse schließen lassen, und nochmals weiter darauf hinzuweisen ist, daß ja erst die angestellte Detailuntersuchung denen Ergebnissen die Ergebnisse v. Langsdorf und Mandel zu einer Tabelle zusammengestellt haben, ergeben hat, wie sich die einzelnen Bestandtheile des Waldheues in ihrem Fließen und Größen zu den Probestücken verhalten, und unter welchen dieselben diese eingerissen sind.

IV. Wenn nun den Herrn Obristlieutenant Wolfsmüller Verhältniß zum Vierfachen zu hoch, wenn auch die landwirthschaftlichen Vereine und Musterwirthschaften in Darmstadt gemischte Untersuchungen der andern 4 Probeflächen genommen Resultate, speciell nach Ober- und Untergras genommen und auf diesem Wege deren einzelne Bestandtheile als Futterstoff, Nährstoffgehalt betrachte, Lieb. Nessler Asche und Magen nachstehenden gefunden. Diesen gemischten Untersuchungen würde ein noch namhaften Abzug

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

nikum, von Hirschberg, Rosenauer, Rautenberg, Gro
mit andern benachbarten Marktplätzen, die sogenannte ag
Kälberschmiede einzuführen und über der neuen Ma
lage der k. Apellationsgerichts der Verordnung zu Gunst
zu Lignitz, Brieg, Schweidnitz, Münsterberg, Ca
nard, Neustadt, Neisse und Glatz zur Kenntnahme gebracht.

Auf Grund dieser Marktgesetze wurden in Hinsicht d
von Professor Dr. Cramer in Breslau festgestellten Mark
ausfallenden des Feldkümmels, Pfefferminzen, Schwarzkümmel
Salbey, der drei die Gesundheit am meisten bestimmenden Ge
standtheile, die Marke dieser Kräuter per Scheffel festgesetzt,
nebst einer Mehrausfallenden in Weissensee, wie sie durch
zahlreiche Analysen der obengenannten Chemiker bestimmt
sind, zu Grunde gelegt und diese verhältnißmäßig
in Rechnung gesetzt, wonach ein Scheffel der Mar
mal Centner Zentner Kräuter aus dem Müllheimer
Walde, wenn Destillirkolben an Inhalt, Pfefferminzen
Extract und Fall stets gesunden waren, bestimmen und
würde derselbe ein Ausfallmaß von Weissensee à 2 fl. 23
in ersten Verlassenheit auf 2 fl. 6 kr
in zweiten " " 2 fl. 19 kr
in dritten " " 2 fl. 16 kr
in vierten " " 2 fl. 13 kr.
festgesetzt, wonach durchschnittlich der Werth des Centners Mü
steiner Waldkraut nur 9 kr. geringer als der des Weissen
sees beträgt.

Diese durch sorgfältige wissenschaftliche Untersuchung
gefundenen Werthe können keiner Veränderung unter
liegen, ja müssen als äußerst günstig für die egellsch
Gemeinde betrachtet werden. Denn wenn der Waldbes
nützer den Unkräutern mit Fleiß Pflanzen gemischt hat

fehlt als den einen geringeren Füller, und Verkäufer auf
all Weissensee, da ist meistens ein Scheffel von Lämmer
räuter, wo Lamm und Lieb keinen gesägten Gebrauch
haben, verdrückt dasselbe sehr, und krassel [illegible] Vogel
finden die schon erbrochenen Scheffel. Thier Le 3 T. 300.
Peil T. 317. Rumbshagen T. 56. Herr Rankel, Lehrer d.
der Forstlehranstalten. Breslau d. 56 T. 31 Hier fallen die ein
Jesun Roggen gleich 2½ Jesun das besser oder 6 Jesun das schlech
dasse Weissensee mit gleich 4½ Jesun Waldkraut gesetzt
T. und das bei den Akten befindliche Gutachten von Ble
cramer nahe ein Jesun Weissensee gleich 2½ bis 3 Jesun
Waldkraut sagt. Wenn ferner der Königsmarkschen Forst
Heipeller, das Müllheimer Waldgras für nur mittelmäßig
der erklärt hat, allein erwähnt Weissensee, so bietet diese
Erklärung weiter nun Verkehrt auf die angeführten
Destillirkolben mit Verkehrt auf die vorgefallenen Unterschie
dungen und Berechnungen, vermöge welcher obige Destillat
gefunden wurden, keine Widerlegung.

Aus gleichgültigen ist der Umstand, dass die meisten Forsten
in forstlicher Hinsicht das Waldgras dem Weissensee gleich
stellen, denn abgesehen davon, dass die selben an den gün
stigen diesen Forsten bestehenden Verhältnissen gar nicht gedacht
zu haben scheinen, hat das k. Apellationsgericht auf diese
Gleichstellung nicht gestützt, und auf die Gründe schon alle Be
gründung gegeben, wenn Erklärung des Forsten Vogel, dass
das Krautige mit vorherrsche im Müllheimer Walde, vorhanden
Grat jedenfalls dem Waldbesitzer, der auf den Kreuzgrasser
Markt gebrachten Forsten gleichkommen, jedenfalls nicht
sicher sein, vorbehalt keine Berücksichtigung, da diese Eigenschaften des
Müllheimer Waldgrases in den Forsten gelegenen Forsten,
welche zwischen den Destillirkolben des Waldes hinaus
gehen und sich an den Wald des Weissensee anschließen, haben
Falle der gebührende Berücksichtigung gefunden haben, dagegen
müssen Vorsorgungsbefehlen werden, dass auch Eigentümer

rechnung der Gemeindekassen, falls das Grab ein Müllheimer Waldstamm wirklich als Lehen verwendet würde, unter Beizählung aller Verfällungskosten Montemarzli dieser Waldung ein Anschlag zu Misenfen auf 12 Kr. also auf 3 Kr. angesetzt, die beiden andern Legaten festgesetzt sah.

V. die eben genannten Marke der Cantone Länder und Grabpfählen wurden müssen von Langendorf und Mantel dahin abgeändert werden, wenn das Grab all Lehen auf wirklich ausser den Krenzmessen Markt gebracht werden wäre, wie die durch die Krautgart das Misenfenmal auf Krenzmessen auf den Mantel und das Linden derselben nothwendig vorhandenen Kassen verdeckt, und das den Kamerlich, also näher den Markt verwiesen dieselben haben, dafür in Anrechnung gebracht: Für Fichtekassen pro 25 Cantone 3 fl. das ist pro Cantonen 12 Kr.
für Linden, Wiegen und Ausladenstrauben
Marken 4 Kr. gerechnet sah. 3 "
Zusammen 15 Kr.

so dass sich der Marktpreis Cantonen Waldstamm nach Abzug dieser Kosten in den berechtigten Orten Grabmünter pariert
beim ersten Grabbestrich auf 1 fl. 33 kr.
beim zweiten . 2 fl. 04 kr.
beim dritten . 2 fl. 01 kr.
beim vierten . 1 fl. 58 kr.

Diese Abzüge sind unbestreitbar und finden keine Beamten. Lage Taxen der eggellatischen Gemeinden.

Der Legat Marken sah den Marktpreis Cantonen Waldstamm auf 2 fl. 05 kr. sonstig gerechnet 2 fl 07 kr. festgesetzt, indem er von dem Dreifussen Abzug auf Krenzmessen 2 fl 23 kr. für Fichtekassen, Linden, Wiegen sah 16 kr. in Abzug gebracht sah. Dabei sah dieser Legat aber den ungefälligen Fehler begangen, dass er seinen Abzug vergangenen festen Grabstrich der Waldstämme ein Abzug zu Misenfen genommen sah, obgleich er wie schon erwähnt sah, diesen Unterschied auf 12 Kr. angesetzt hatte. Der richtigen Abzug der Gemeindekassen mit 16 kr. mit der Montemarzli auf 12 kr. zusammen 28 kr. sah, so stammen der Cantone Waldstämme mit 1 fl. 53 kr. berechnet sollen.

VI. die Ach und Wasser, wie die beiden Legaten Langendorf und Mantel den Grabbezeichnungsbrauch Zuweilen der gesammten Waldstämme gänzlichen Waldplätze eingeschätzt haben wird von den eggellatischen Gemeinden nicht beanstandet. Die Legaten begnügten sich haben nicht den generellen Durchschnittsbetrag der Grabstücke zu Grunde zu legen und würden gerechtfertigt erachten können, wenn jeden Grabstücke unter sich gleich grosse Waldplätze enthalten oder wenn die Lehenbezüge der einzelnen Grabstücke nur unbedeutend von einander abweichen würden, sondern sie hatten jeden Pflug nach seinen Lehenbeklassen in Theile nach welchen Lehenbezeichnungen den Grabstücken enthalten und über sie von den Pflügen in Malta, abgesehen von den Wegen, die besonders nach dem ersten Grabstücke berechnet wurden, 94 1/2 Morgen nach der ersten Grabplätze, also der mittelguten 150 1/2 Morgen und der guten, also der besten, dagegen nur 50 1/2 Morgen nach der schlechten, also der letzten Grabplätze berechnet. Es kommt hier, da sie diesem gründlichen Verfahren der Interessenten eggellatischen Gemeinden mehr gemäss befunden, als durch das das Legaten Marken nach sie angefangen Dreifussen seinen den Grabbestrich gegen, ohne aber zu untersuchen, ob die Verfassen entsprechend der Vertheilung der Grabmünzen zu Malta sein. Manga stehe. Die eggellatischen Gemeinden beanstanden jedoch, dass die Legaten v. Langendorf und Mantel die Pflüge excessive Jahre mit Wege mit 30 1/3 festgesetzten Morgen nicht zu 50 1/2 angenommen haben, indem der Müllheimer Waldstamm 18 Pflüge zu 50 1/2 festgesetzten Morgen ohne die Wege angestellt sei, was auch rechtfertigend erscheinen werden sei.

Nun ist der Waldstamm Nutzungsertrag eine Grundsteuerkatastral incl. Zehntablösung mit Gräben 62 Lgr. Tagwerk 91 Dec. gross die Talla Jurea beträgt 3411 Tagen 75 Dec. oder 464,38 festgesetzte Morgen. Auf Grund dieser Klassenzahlen müssten diesen Legaten ihre Abschätzung vorgenommen und sind die Waldstämme zu erster und zweiter Schätzung ergangen. Da nun die

Exzarten v. Langsdorf und Mantel das nicht Faustdruck auf
Wegen genommen haben, so nehmen sie auf eine Hülfsquantität
der auf die Wege entfallenden Morgen von der Gesammtmor-
genzahl, um den auf den Wegen machenden Schaden sicher fest zu be-
stimmen. Es betragen nun auf die Wege 41.37 festische Mor-
gen, auf die 9 Pflüge dagegen 108, daß auf jeden Pflug 30 1/3 festische
Morgen.

Die Einwendungen der ausgeschossenen Gemeinden sind daher
nun so unbegründet als nach ihrer eigenen Anführung der
Willstätter Wald eine Größe von 899 1/2 festischen Morgen hat,
indem die Hälfte 449 3/4 Morgen betragen, so daß der Pflug nur
50 Morgen zu theilen.

VII. Wieder beanstanden die ausgeschossenen Gemeinden, daß die
beiden Exzarten v. Langsdorf und Mantel bei den Pflügen VI. VII
und VIII nur 2 Morgen, also 140 Morgen, welche auf Brüsser-
fall, daß herausfallen, und daher nicht berechtigt waren, sie in
in Berechnung gebracht hätten, da der Grabenmaß den die Hälfte
des Waldes 49 Pflüge, also folglich 9 Pflüge, für die Zeit von 1834
bis 1867 abgemessen hat, nach dem Maßstabe der K. Ausschußcommis-
sion als Grundlage der Berechnung hätte angenommen werden
sollen, mit welcher der Zustand des Waldes im Jahre 1872 nicht stimme
in Betracht kommt. Allein wenn die beiden Exzarten zu einem
fünften Forstbeschau zugezogen hatten, welche gar nicht bezweifelt, sie
und für die in Frage stehenden Verfassungszeit 140 Morgen an
Maßgabe dieser Forstbeschau, deren Leitung ganz Null gewesen
wäre, brauchbar hätten, so wäre gar gewiß die ganze Hälfte des
Waldes in Berechnung gebracht worden. Das Mindeste ist deshalb
auf der Fall, wenn die Exzarten ein kürzeres Verfahren gemäßigt
mit einfachen den 140 Morgen Riß berechnet haben. Indessen
allerdings das Jahr 1872 allein nicht maßgebend; allein nach Aus-
sage des großherzoglich hessischen Oberförsters Marschall zu Rauden-
heim, welcher die Landesvermessung des Willstätter Waldes
in Händen hat, wurde von 1836 bis 1867 der Wald in gegen-
wärtiger Riß durchforstet, von 1844 bis 1855 eine verstärkte
Durchforstung, von 1834 bis 1843 gar nicht, so ist auf diesen

DIMENSIONS-STEMPEL
1
Kreutzer

5 der Hülfsberechtigung auf Grund der vorliegenden Zeugenver-
hör durch das Urtheil des k. Landkommissariats vom 21 August
1865 (Aktenheft V. 6 und Juli) ausdrücklich anerkannt,
daß die Durchforstungen erst im Jahre 1844 eingeführt
durchgeführt eingeführt in den folgenden Jahren, sowohl es
an einzelnen Stellen des Waldes gemarkungsweise gestanden haben.
sind und seit dem Jahre 1856 regelmäßig einem Forstwirthschafts-
plan aufgenommen, bis in die neueste Zeit vorgenommen wor-
den sind, daß demzufolge der ganze Willstätter Wald in
18 Pflüge eingetheilt worden ist, die einzelnen Pflüge
aber erst dann durchforstet werden sind, wenn dieselben
den ein Alter von 12 Jahren erreicht haben, wonach Alles
von 1836 an für den 18jährigen Umtrieb des Waldes
auf den für die Markgrafschaften 9 Pflügen in einem Durchmesser
alter von zurückgelegten 12, also vom Dezember 13. an bis zum
Ende des 18 Jahres immer nur 6 Pflüge, nämlich diejenigen, wel-
che ein Alter von 12 bis 18 Jahren erreicht haben, zur Durch-
forstung kommen konnten, mithin von diesen 9 Pflügen jeder drei-
zigen 3 Pflüge, welche das Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht
hatten, von der Durchforstung ganz ausgeschlossen blieben, so
daß die Anschreibung der 3 Pflüge für die ganze betreffende
Zeit eine vollständig richtige ist.

Die Exzarten v. Langsdorf und Mantel haben sich nun aber
auch durch den Augenschein überzeugt, daß bei neun Durchfors-
ten 3 Pflüge, mit Rücksicht der Zeit, die zu den neun Pflügen angren-
genden Blößen in Berechnung gebrachten 280 festischen Morgen gar nicht
benutzbar sind, weil gegenwärtig diesen Distrikt kein Hochwald
genannt werden kann, sondern Schlagholz, Niederwald, ist, wie
Antrieb des Forstes in denselben, und dessen Hiebsreife nicht
nicht möglich ist, so daß erst, wenn diese die Durchforstung
die Pflüge treffen, gestellt werden, der Umtrieb beginnt und
der früheste mit der Hälfte des Waldes daran möglich wird.
und daher Exzarte Martin ganz unterlassen hat, dieselben

dasen Fünftel zu äußern. Dieselben haben daher mit allen Posten in der ganzen Periode von 1836 bis 1867 für diese Gemeindearen 149 Morgen mäßig in Berechnung gebracht, gleichwohl ersieht man bedeutend höhern Gesammtbetrag an Gras für den ganzen Wald als die neuen Ertrags-Taxen gefunden.

Auf dem mündlichen Grunde konnte aber nicht angenommen werden, daß geschehen ist, für die Zeit von 1834 bis 1843 incl. während welcher noch gar keine Durchforstungen stattgefunden haben, nur denjenigen Betrag, welchen die allen bis dahin noch nicht durchforsteten Schläge gefunden haben, entsprechend sich alle die 9 Schläge in den berechneten Betrag in der Rechnung eingestellt werden, müßten aber auch die Gemeinungskosten Hülfskosten und Abgänge an Dünger jener in dem gefällten Verhältnisse Betrage in Abzug gebracht werden.

Da der ergebene ermittelte im Jahre 1872 gefundene Gesammtertrag des Waldes an Gras 1961 Zentner Mittelertrag von 296 Schläge, auf den noch zu veräußernden Gemeinden im Verhältnis in Abzug gebracht werden müßte der gleiche Abzug auf den berechneten Betrag für die Schläge mit 62 Fl. 03 kr. und ebenso von dem Betrage der auf die Schläge angenommen mäßigen Mittel der noch durchforsteten Schläge (von 3 Schlägen 2 Hektare Morgen also von 9 Schlägen 6 Hektare Morgen zusammen 7 Fl. 32 kr. und 3 also 22 Fl. 36 kr. abgiebt, genauer rechnet, wenn sie angebaut:

von 62 Fl. 03 kr. 2/3 . . . 41. 22 kr.
von 22 . 36 . 2/3 . . . 15. 04 .
zusammen 56 26 .

Um den auf Schläge entfallenden Theil der abzuziehenden Gemeinungskosten des Grases 1872, den verbleibenden Betrag zu finden, dann die Rechnung schemal:

1961 Fl. 41 kr. : 56 Fl. 26 = 9 Fl. 34 : X oder $\frac{56 \text{ Fl. } 26 \times 9 \text{ Fl. } 34}{1961 \text{ Fl. } 41 \text{ kr.}}$ = 36 kr.

Darnach ergab sich als Abzug der Jahre für diese Periode

für die Periode von 1844 an bis 1855 incl. nahmen diese Ergebnisse an, daß von den 6 Schlägen in dem 36jährigen Alter als 12 Jahre mit ein Drittheil zurückzuversetzen war, daher nicht nur 1/3 des für dieselben mit 2 Fl. 06 kr. gefundenen Betrages, also 2/3 Fl. 12 kr. in der Rechnung einzogen sollen, sondern gedankenlos wie bisher an Fl. gemessen, zur Feststellung der gesuchten Durchschnittserträgen 1/3 abgezogen sind, verwachsen verbleiben

15. 48.

welchen beizufügen die 2/3 neue Ertrage der Wege . . . 41. 22.
die 2/3 des Ertrages der 3 Schläge unter 12 Jahren oder 2 Fl. 12 kr. mit . . . 5. 02.
zusammen 230 Fl. 12 kr.

rund aber reine Jahresertrag nach Abzug der Gemeinungskosten 2 Fl. 07 kr. beträgt mit durch folgende Rechnung gefunden werden:

1961 Fl. 41 kr. : 230 Fl. 12 kr. = 9 Fl. 34 : X oder $\frac{230 \text{ Fl. } 12 \times 9 \text{ Fl. } 34}{1961 \text{ Fl. } 41 \text{ kr.}}$ = 2 kr.

VIII. Was nun die Berechnung der Nutzungsbeträge selbst betrifft, welchen die ersten Forsten anbauender nicht beurtheilt, oder in einer viel niedrigeren Schätzung abgeschätzten 2ten Forsten entnommen haben, so sollen sie beiden Forsten v. Langsdorf mit Ausnahme der einmaligen Schätzung des Kollsteiner Waldes am 31 August 1872 übergeben, daß im Nutzungsbetrag den 3 ersten Forstschlägen nicht Vollgedenken habe und nur auf den [illegible] um ganz geringen Nutzungsertrag [illegible] nur mit haben darum für denselben nicht in Ansatz gebracht. Die waren, daß nur so mehr zu Gunsten gebracht, als bekannt. Lieb in der Regel nur bei guten gepflegten Wäldern, die aber auch höheren Betragen Grad abzurechnen, als solche Nutzungen, eine genaue [illegible] bei geringen

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Nirsen aber nur eine Tonne Lebende Gewichtsgrade enthält, und als
als äußerst Mastabstand mit sich bringt, dass sie durchaus ein
Ganzes muss das volle Leben einer ausgewachsenen Tonne
bis zur vollständigen Entwicklung des Grases gelangten
Tonne bezogen werden kann, wenn selbe Anspruch auf Rab-
atz eine gemäßige Tonne möglich machen soll, weil sonst der Grad
wenig durch das baldige Abmagern schon in seiner ersten
Entwicklung gestört wird und gar nicht zur vollen Entwicke-
lung gelangt und weil von einem erfahrungsmäßig angenommenen
Nachwuchs in Folge der immer mitverbrannten Abzugs
der Gräser kaum die Rede sein kann, um so weniger, als bei
der im Herbstmonat regelmäßig eintretenden Temperatur
selten ein namhafter Nachwuchs stattfindet. Auf
haben die 2 Ergenten für das neue Revier nicht unbedeutende
Mengen verbrannt und verunreinigte Gras Asche in Abzug ge-
bracht, am Anstand für den Ergenten Martin in seinem
Abzuge von 2/5 prim ganz richtige Berichtigung gemacht sol.

IX. Von dem Gesammtertrage mit 496 Stk. haben aber die
beiden Ergenten und Dirkfisch auf das Jahrsmorgen Früchte
des Jahres 1872 das dem Hilfsmusse pflichtige Maß in seinem
Maße zum Theil genau ein 1/3 in Abzug gebracht, so dass nur
bleiben 595 Stk. Da der Grabenaufseher in jenem Jahre im ab-
normen Winter, war gestorben und dem Entlassen von Martin
Jerrey, welcher sagt, dass die ganz sorgfältige Behandlung im Frühjahr
1872 einen auffallenden Grabenaufzug erzeugt habe, wie
dem überhaupt bekannt ist, dass der neue Grabenaufseher
1872 seine Pflichten schlecht. Es war daher nicht kommen ge-
rechtfertigt, wenn die Ergenten nach ihrer Behauptung einen
den ausgeworfenen Betrag eines Jahres zu Grunde legen
dürften, den Durchschnittsbetrag für die Jahre 1871 bis 1867 dahin
zu finden, dass für den in Abzug zu bringen, der
nur als nicht zu angesehen werden darf, wenn man annimmt,
dass der stärkste Zuwachs kaum die Hälfte, oft weniger

6

wenig, vielleicht nicht der stärkste Theil des Grasertrages war, der bei
günstigen Jahren regelmäßig vorhanden, durch diesen, nur
zur Ermittelung des jährlichen Durchschnittsbetrags ge-
machten Abzug, wird aber keineswegs ausgedrückt. Mar-
tin auf ganz andern gerechtfertigten Grundsätzen gemachte
Abzug der 2/5 rechtfertigt.

X. Bei der Lagerstätte ad 595 Stk. sind nun übereinstim-
mend von den Gemeindevertretern in Abzug zu bringen, welche
offenbar diejenigen sind, welche durch die wirkliche Ausübung
der Weide entstehen. Die Ergenten v. Langsdorf und
Mantel haben regelmäßig gemäß Verfassung die Gemein-
dungsklassen der Gesetze im Millheimer Walde, falls dasselbe
da abgegrast getrocknet, mit als Heu auf den Markt ge-
bracht, von den Gemeindevertretern in der Taxation auf 3/4 + 1/20 der
Ergenten Martin auf 5/6 der Fassung gesetzt. Diese Festsetzungen haben
jedoch keine praktische Anwendung. In Lagerstätte kommen nun:

1) die Kosten der Forstlehrl. Kassenrechnung bezeichnete Ge-
gemeinde Kalkofen stellen 312 Stück Rinder auf die
beiden Gemeinden mit die Weide getrieben und die Hauptzahl
zu 2 Heuten, und zu 30 der Lagerstätte vor der 31 Juli 1869 der Gesammtbestand
beider Gemeinden nur 385 Stück war, so haben die beiden
Ergenten v. Langsdorf und Mantel nach Abzug der Milchkühe, Zug-
kräftigen Kälbinnen, und der Zugochsen, welche mit Recht angenommen
gemeinden pflegen, angenommen, dass in Wirklichkeit nur
150 Stück Jung- und Fleischvieh auf der Weide gehen. Auf Martin
nach welchem 80 Prozent der Gesammtbestandszahl die Weide
besuchen und auf das Jung und Zug ein 1/2 Jahr gerechnet, so
ist zunächst diese Zahl abzurechnen, welche auf die zugehörigen
Gemeinden, nicht Einwohner. Da der Rindviehstand dieser Gemein-
den sind unter sich gemeinschaftlicher und der Ergenten getrennt
geführt werden, so beschäftigte Ergente auf 75 Stück und es bedarf
keiner weiteren Darstellung, dass eine solche Zahl
nicht von einem einzigen Hirten geführt werden kann. In Wirk-
lichkeit sind immer Paare bei jeder Heerde, mehrere Hirtenknaben.

bedeutet, besonders da die Anmeldung einer Herde Rindvieh mit Kälbern nur für die Hälfte der Weideberechtigung gilt, also für 100 Stück Rindvieh 200 Morgen Land angemeldet werden müssen. Der Ertrag von Langsdorf und Mandel kann nun dann auch für die Weidezeit nicht mehr als 165 Tage berechnet und haben die Taxen der Weidetage nach ihrer wirklichen Ausübung mit Rücksicht auf Ergiebigkeit und sonstige Beschaffenheit der Weidelage auf 150 bis 160 an nimmt. Vergl. Ebert S. 288. Weitere Erwägungen sind müssig. Was den Ertrag der Gemeinde Martin anbelangt, so ist dessen Ermittelung der wirklichen Ertragung in Folge der Ausübung der Weide durch die Gemeindegenossen von den Abzügen der Gemeindegenossen (den Hütekosten und den Zuzugsberechtigten) somit mit Widersprüche mit der eigenen bisherigen Annahme der agrellatischen Gemeinden nur 77 Tage für die wirkliche Ausübung der fraglichen Weide, nämlich Ersparung der Hütekosten und für die 150 Stück Rindvieh nebst Zugehörigkeit im Mai den Gemeinden, nun diesen in dieser Zeit die Gemeinde die 464 besessenen Morgen Kalkspitzgebirgs Gemeindeweide abnehmen können – nach aber eigenthümlicher Weise gerade nur 77 Tage. Der Betrag der 150 Stück Rindvieh täglichen Ertrag ohne Ersparung der Centner lebend Gewicht 3 Pfennig Gemeindeantheil beträgt die lebende Gewicht der Thiere zu 700 Pfund angenommen 105 Centner und der von Martin gelieferten Erträgen von 4693 Centner, würde demnach für 77 Tage richtig gerechnet sein 2674 Tage, aufgezählt sein. Es muß daher den rationellen Weidebetrieb dann nicht aber gemäß Verordnung die Landwirthschaft und auch streit, ihre Landwirthschaft nur rationell zu betreiben und auf die agellatischen Gemeinden treiben, ihre Rinder nur auf, nun aber festes Heller oder sonstige Vorstände Heuerungen in den Ackerlagen, als nur darum von den agellatischen Gemeinden gar nicht besorgt, daß sie selbst dem sie ihre Weide

Ziel der wirklichen Ausübung der Waldweide durch das Rindvieh mit dem ersten Tage im Monat April 80 zu mindestens 4 Monaten, also zu 120 Tage angenommen werden müsse. Der Ertrag von Langsdorf und Mandel kann sich nun dann auch für die Weidezeit nicht mehr als Maitag und Oktober, also 165 Tage berechnet und haben die Taxen der Weidetage nach ihrer wirklichen Ausübung mit Rücksicht auf Ergiebigkeit und sonstige Beschaffenheit der Weidelage auf 150 bis 160 angenommen, abgelehnt. Vergl. Ebert S. 288. Weitere Erwägungen sind müssig. Was den Ertrag der Gemeinde Martin anbelangt, so ist dessen Ermittelung der wirklichen Ertragung in Folge der Ausübung der Weide durch die Gemeindegenossen von den Abzügen der Gemeindegenossen (den Hütekosten und den Zuzugsberechtigten) somit mit Widersprüche mit der eigenen bisherigen Annahme der agellatischen Gemeinden nur 77 Tage für die wirkliche Ausübung der fraglichen Weide, nämlich Ersparung der Hütekosten und für die 150 Stück Rindvieh nebst Zugehörigkeit im Mai den Gemeinden, nun diesen in dieser Zeit die Gemeinde die 464 besessenen Morgen Kalkspitzgebirgs Gemeindeweide abnehmen können – nach aber eigenthümlicher Weise gerade nur 77 Tage. Der Betrag der 150 Stück Rindvieh täglichen Ertrag ohne Ersparung der Centner lebend Gewicht 3 Pfennig Gemeindeantheil beträgt die lebende Gewicht der Thiere zu 700 Pfund angenommen 105 Centner und der von Martin gelieferten Erträgen von 4693 Centner, würde demnach für 77 Tage richtig gerechnet sein 2674 Tage, aufgezählt sein. Es muß daher den rationellen Weidebetrieb dann nicht aber gemäß Verordnung die Landwirthschaft und auch streit, ihre Landwirthschaft nur rationell zu betreiben und auf die agellatischen Gemeinden treiben, ihre Rinder nur auf, nun aber festes Heller oder sonstige Vorstände Heuerungen in den Ackerlagen, als nur darum von den agellatischen Gemeinden gar nicht besorgt, daß sie selbst dem sie ihre Weide

Taxen, besonders da die Anmeldung einer Herde Rindvieh mit Kälbern nur für die Hälfte der Weideberechtigung gilt, also für 100 Stück Rindvieh 200 Morgen Land angemeldet werden müssen. Der Ertrag von Langsdorf und Mandel kann sich nun dann auch für die Weidezeit nicht mehr als 165 Tage berechnet und haben die Taxen der Weidetage nach ihrer wirklichen Ausübung mit Rücksicht auf Ergiebigkeit und sonstige Beschaffenheit der Weidelage auf 150 bis 160 angenommen, abgelehnt. Vergl. Ebert S. 288. Weitere Erwägungen sind müssig. Was den Ertrag der Gemeinde Martin anbelangt, so ist dessen Ermittelung der wirklichen Ertragung in Folge der Ausübung der Weide durch die Gemeindegenossen von den Abzügen der Gemeindegenossen (den Hütekosten und den Zuzugsberechtigten) somit mit Widersprüche mit der eigenen bisherigen Annahme der agellatischen Gemeinden nur 77 Tage für die wirkliche Ausübung der fraglichen Weide, nämlich Ersparung der Hütekosten und für die 150 Stück Rindvieh nebst Zugehörigkeit im Mai den Gemeinden, nun diesen in dieser Zeit die Gemeinde die 464 besessenen Morgen Kalkspitzgebirgs Gemeindeweide abnehmen können – nach aber eigenthümlicher Weise gerade nur 77 Tage. Der Betrag der 150 Stück Rindvieh täglichen Ertrag ohne Ersparung der Centner lebend Gewicht 3 Pfennig Gemeindeantheil beträgt die lebende Gewicht der Thiere zu 700 Pfund angenommen 105 Centner und der von Martin gelieferten Erträgen von 4693 Centner, würde demnach für 77 Tage richtig gerechnet sein 2674 Tage, aufgezählt sein. Es muß daher den rationellen Weidebetrieb dann nicht aber gemäß Verordnung die Landwirthschaft und auch streit, ihre Landwirthschaft nur rationell zu betreiben und auf die agellatischen Gemeinden treiben, ihre Rinder nur auf, nun aber festes Heller oder sonstige Vorstände Heuerungen in den Ackerlagen, als nur darum von den agellatischen Gemeinden gar nicht besorgt, daß sie selbst dem sie ihre Weide

Taxen, besonders da die Anmeldung einer Herde Rindvieh mit Kälbern nur für die Hälfte der Weideberechtigung gilt, also für 100 Stück Rindvieh 200 Morgen Land angemeldet werden müssen. Der Ertrag von Langsdorf und Mandel kann sich nun dann auch für die Weidezeit nicht mehr als 165 Tage berechnet und haben die Taxen der Weidetage nach ihrer wirklichen Ausübung mit Rücksicht auf Ergiebigkeit und sonstige Beschaffenheit der Weidelage auf 150 bis 160 angenommen, abgelehnt. Vergl. Ebert S. 288. Weitere Erwägungen sind müssig. Was den Ertrag der Gemeinde Martin anbelangt, so ist dessen Ermittelung der wirklichen Ertragung in Folge der Ausübung der Weide durch die Gemeindegenossen von den Abzügen der Gemeindegenossen (den Hütekosten und den Zuzugsberechtigten) somit mit Widersprüche mit der eigenen bisherigen Annahme der agellatischen Gemeinden nur 77 Tage für die wirkliche Ausübung der fraglichen Weide, nämlich Ersparung der Hütekosten und für die 150 Stück Rindvieh nebst Zugehörigkeit im Mai den Gemeinden, nun diesen in dieser Zeit die Gemeinde die 464 besessenen Morgen Kalkspitzgebirgs Gemeindeweide abnehmen können – nach aber eigenthümlicher Weise gerade nur 77 Tage. Der Betrag der 150 Stück Rindvieh täglichen Ertrag ohne Ersparung der Centner lebend Gewicht 3 Pfennig Gemeindeantheil beträgt die lebende Gewicht der Thiere zu 700 Pfund angenommen 105 Centner und der von Martin gelieferten Erträgen von 4693 Centner, würde demnach für 77 Tage richtig gerechnet sein 2674 Tage, aufgezählt sein. Es muß daher den rationellen Weidebetrieb dann nicht aber gemäß Verordnung die Landwirthschaft und auch streit, ihre Landwirthschaft nur rationell zu betreiben und auf die agellatischen Gemeinden treiben, ihre Rinder nur auf, nun aber festes Heller oder sonstige Vorstände Heuerungen in den Ackerlagen, als nur darum von den agellatischen Gemeinden gar nicht besorgt, daß sie selbst dem sie ihre Weide

Taxen, besonders da die Anmeldung einer Herde Rindvieh mit Kälbern nur für die Hälfte der Weideberechtigung gilt, also für 100 Stück Rindvieh 200 Morgen Land angemeldet werden müssen. Der Ertrag von Langsdorf und Mandel kann sich nun dann auch für die Weidezeit nicht mehr als 165 Tage berechnet und haben die Taxen der Weidetage nach ihrer wirklichen Ausübung mit Rücksicht auf Ergiebigkeit und sonstige Beschaffenheit der Weidelage auf 150 bis 160 angenommen, abgelehnt. Vergl. Ebert S. 288. Weitere Erwägungen sind müssig. Was den Ertrag der Gemeinde Martin anbelangt, so ist dessen Ermittelung der wirklichen Ertragung in Folge der Ausübung der Weide durch die Gemeindegenossen von den Abzügen der Gemeindegenossen (den Hütekosten und den Zuzugsberechtigten) somit mit Widersprüche mit der eigenen bisherigen Annahme der agellatischen Gemeinden nur 77 Tage für die wirkliche Ausübung der fraglichen Weide, nämlich Ersparung der Hütekosten und für die 150 Stück Rindvieh nebst Zugehörigkeit im Mai den Gemeinden, nun diesen in dieser Zeit die Gemeinde die 464 besessenen Morgen Kalkspitzgebirgs Gemeindeweide abnehmen können – nach aber eigenthümlicher Weise gerade nur 77 Tage. Der Betrag der 150 Stück Rindvieh täglichen Ertrag ohne Ersparung der Centner lebend Gewicht 3 Pfennig Gemeindeantheil beträgt die lebende Gewicht der Thiere zu 700 Pfund angenommen 105 Centner und der von Martin gelieferten Erträgen von 4693 Centner, würde demnach für 77 Tage richtig gerechnet sein 2674 Tage, aufgezählt sein. Es muß daher den rationellen Weidebetrieb dann nicht aber gemäß Verordnung die Landwirthschaft und auch streit, ihre Landwirthschaft nur rationell zu betreiben und auf die agellatischen Gemeinden treiben, ihre Rinder nur auf, nun aber festes Heller oder sonstige Vorstände Heuerungen in den Ackerlagen, als nur darum von den agellatischen Gemeinden gar nicht besorgt, daß sie selbst dem sie ihre Weide

DIURNATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

rest ausüben, in der vorerwähnten relationellen Karte von denselben Grundstücken oder selben Gebäude seiner Lagen gemacht haben. Nebstdem mußten die Herren auf dem Grunde, auf welchem die Hütte stehen soll, die nöthige Anzeige machen. Es ist aber auch ganz unmöglich, auf selber Karte die Hütte in gegebenem Falle aufzufinden, da — wenn auf dem Papiere die 27 Klafter sollten verzeichnet werden können, kein Landwerk so geschickt sein dürfte, diese auf gleiche Größe auszuführen. Denn dieser 4 relationelle Maßstab ist in der Wirklichkeit ganz unmöglich, weil ein Klafter Länge, auf einer Karte gezeichnet, am Kallstemer Walde an einem Tage 12 Schuh, an einem andern (circa 60 Stund Frag) zu kurz und fast verjüngt werden müßte, wenn nach der Kallstemer Karte die Hütte sollte gebaut werden. Es ist nämlich eine unfehlbare Wahrheit, daß die täglichen Klafter nicht gerade Größe überhalten, wenn es über Waldlagen hinaus fällt, daß nothwendige Differenzen daraus zusammen zu setzen. Der Herr Martin hat überdies in Uebereinstimmung mit den andern Herren der Langsdorf. Dünger verlassen, daß die Karte angenommen, daß das Messen der Waldlagen in Hangen & Runden erfolgen könne, setzen 2/3 der Zeit von Tag mit Nacht ein Halb zubringe, daher nur 1/3 der an diesen Tagen ergänzten Dünger zu verlieren sey. Wird nun aber dieß zugestanden, daß Tag Nacht, wann es 16 Stunden im Stalle zubringt, auch zu Hause stehen müßte, wo man vor dem Aufbruche auf die Karte mit der Dünkelei nun derselben erfallen müßte, wie sie ganz überall gesetzt, daß es sey im Klimaten, daß Stall Nacht an den Waldlagen bleiben, eine Halbtage genützt werde, sich darauf diesen weiteren Grund allermindest vereinigt.

Die Schätzung der Waldlage auf 120 Straßle genau allein als richtig erscheinen und anbiethen sich schuldig, den Beweis dieser Zeit für die dritten Gemeinden auf einmischend 20 Stund mehr 10 Tl, wie die dritten Herren v. Langsdorf. Mellen angenommen haben.

Der Einwand, der mehreren agrellatischen Gemeinden gemacht wird, daß nun den zu verwüstenden Hütten Dünger zu Abgang gebraucht werden müsse, weil die Wiederanpflanzung der agrellatischen Gemeinden auf nur 252 3/4 Tagwerk Morgen, den angesetzten Waldgrund Eichelscheid auf den Hütten zu klein Zeit für den Kallstemer Waldbrut Eichelscheid gefallen werden wären, ist auf zwey Hauptpunkte der agrellatischen Gemeinden durchaus unbegründet. Denn diesselben auf Grund der relationellen Waldbeschreibung, wenn gerade sie mit Waldlage zusammen, als fruchtbar vorhanden sind, so müßte es auf die Zahl der Waldlage und damit die Differenzen, in Verhältniß zur Größe des Hüttenfeldes also und 1/4 messen, so daß der Abgang von 1/4 nur verloren, um 1/4 vermehrten Düngerlagen geschehen könnte, wodurch sie an den Nachtheil nichts ändern würde.

2) Kosten Wartung verlorenen Dünger zu leiden, haben die beiden Herren v. Langsdorf mit Mandel in dem für den Dünger verlorenen Dünger, oder penalen gesetzte Dünger um verlorenen Dünger, oder penalen gesetzte Dünger um Kallstemer Waldbrut Herrn, berechnet einen Kunstgriff eingenommen, den auf die agrellatischen Gemeinden nicht abzuwälzen mögen. Es ist nämlich ganz gleichgültig, wie viel Tagwerk der benöthigten Hüttenbedarf die Herren auf Grund der Waldlage für sich genommen haben, da ja die Herren Forstmeister nach Gemäßheit der zugewiesenen Hüttenfeldern auf Abtrieb mehr Jahre zu sich gebunden sind, daß sie von dem Kallstemer Forstmeister Herrmann auf der Karte und zugestellten von der Karte Forstmeister Herrmann zu Kalla verloren, daher angenommen werden darf, daß der Verlust an Dünger in einem gleichen Verhältnisse stehe, wie die Zeit welche der Herr nach den Karte zu Hütten zu Abtrieb fallen kann. Kann Herr Martin wie ein Drittheil des von dem Karte fallen kommenden Dünger als Verlust in Anschlag gebracht hat, so hat er sich mit seinem System ganz verrechnet, da er die Herren auf 27 Karte

dagegen wie von Mantelbüttel pro Hundert Pfund, und kann deswegen
gewissen seinem Nachbarn nicht wohl vorgezogen werden, um dessen
von einer ziemlichen Anhöhe auf Mantelbüttel und seine Umgebung
von nicht sogut benutzt werden, um deshalb den Ertrag v. Langs-
dorf und Mantel als ziemlich gleich zu stellen. Die Ertragsfähigkeit
muß übrigens übereinstimmend der Mangelhaftigkeit mehrerer Dünger
an sich selbst dadurch gemindert werden, daß man Hofbesitzer von ein
Hundert Pfund lebend Gewicht pro 100 Pfund lebend Gewicht
täglich mäßig Heu mit wie viel Dünger an Pfund Heu und
ergänzt. v. Langsdorf und Mantel haben nun angenommen
die 150 Stück Ochsen jährlich durchschnittlich 4½ Centner
zusammen also 675 Centner ihr täglicher Futterbedarf be-
trägt bei vielleicht Ersparung 3 Pfund Heu Gewicht pro Centner
lebend Gewicht, zusammen täglich 2025 Centner, bei 120 Arbeits-
tagen 2430 Centner. Zwei Centner Heu gibt 1,62 Centner Dünger
2430 Centner Heu geben mithin 1458,40 Centner Dünger
mit seinen sehr variablen bei Annahme einer durchschnittlich
sprünglichen Abnutzung 1/3, also 1360,50 Centner Dünger, das ange-
nommene durchschnittliche Gewicht der Ochsen jährlich 4½ Cent-
mithin aber jedenfalls sehr variirte, gezogen ~~mit~~ einen
mittelgroßen Ochsen 700 bis 900 Pfund lebend Gewicht, hat
Keller Abschnitt Anzeige S. 334 4 Pfund das Jungvieh bis zum
Alter von ½ Jahren von der Weide genommen, hat pro
mer respective den Centner 1,62 Centner Dünger und 1 Centner
Gewicht zu gering Vergl. Ebert S. 120 und 121. Dieser Schrift-
steller, welcher dasselbst die Frage der Viehhaltung in
Verhältniß zu Stallfütterung im Hinblicke auf Landwirth-
schaftliche Tischgäste, wie Meyer, Wulffen, Thaer, Block
Thünen, Koppe und Schwerz mündlich, gelangt zu dem
Resultate unter Besetzung der Stimme und den Maßstab
der Nummer setzt und daß ein Pfund Gewicht 2 Pfund
Dünger liefern. Man mit dasen berechtigt sein anstatt und
1,62 und 2 Pfund zu rechnen, würden hiernach die 2430 Centner
Heu nur 3888 Centner Dünger liefern, wovon das durch die

Weidegang Verlust gegangene Drittheil 1296 Centner Dünger
entgiftet.

Betreffend den Werth des auf der Weidegang Verlust gegan-
den Düngers, so gingen die Ergebnisse v. Langsdorf und Man-
tel von der Ansicht aus, daß die Herstellungskosten derjenigen
kosten, welche der Verkäufer auf dasselbe zur Zeit des
Zeit in der Absicht in Abzug gebracht werden müssen, um
den festzustellen, daß die Herstellungskosten des Centners dün-
gen bei Verkaufe und Käufer von Dünger gegenwärtig auf
Thlr. zu veranschlagen sind, für den fraglichen Zeitpunkt aber nur für
Thlr. zu Ansatz gebracht werden, wobei sie insbesondere die
Brauchbarkeit angestellte Berechnung einen Kostenaufwand von 22 bis
23 Sgr. ergeben.

Dagegen wollen die eingeladenen Gemeinden den Verkäufer
wurf der Herstellung in die Berechnung eingestellt haben und behaupten,
daß derselbe zur fraglichen Zeit durchschnittlich 1 bis 3 bis 4 Jahre
4 Sgr. pro Centner betragen habe. Auch der Ertrag Marlen zumal
den Verkäufer über Herstellung als ein Postulat an, bemerkt
derselben aber für die fragliche Zeit mit Sicherheit dennoch dasselbe
auf der Weide verlaufen gesetzte Dünger, der realisirbare Nutz-
ertrag Bemerkung findet, einen einzelnen ~~einen~~ Centner
Jahr als den Preis der Herstellung, welcher verkäuflich
einzig Sgr. Centner.

Bei diesem Widerspruche bleibt zu untersuchen und zu entscheiden:

a, ob die Herstellungskosten oder der Verkaufspreis des Düngers
maßgebend sind?

b, wie hoch dieselben oder der unter zur fraglichen Zeit festzu-
setzen?

Ad a kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellungs-
kosten, bei der der Weidegang Verlust gesetzten Dünger, in Ansatz zu bringen
wenn Fälle existirend, in welchen Dünger gebraucht werden, welche
sich ja von der Vorgängen Absicht Herstellung der von eigentlichen
Gemeinden durch die Nutznießung der Weide gemachten
wirklichen reinen Vortheil, sondern Handelsobjecte sind, hier aber der selbstständige
nen den vermittelten Werth des Weidegangs Verlust in Abzug gebracht

werden müsse, nach dessen Gewinnung der Egalisirungszeitraum [illegible] das dürfte den Werth zu Verlust gesamten Dünger für [illegible] Zeitpunkte viel geringere allerdings Ergänzungskosten gerechnet sein sollte, weil ja der folgenden neu ihnen, aber wie die Zeitkosten der der Dünger gar keinem Verkaufswerth gehabt hätte und weil es [illegible] für diesen Zweck [illegible] Verlust gesetzten Dünger [illegible] beim Verkaufe selbst [illegible] kennen, sondern [illegible] zu welchen Preis sie denselben verkaufen [illegible] Wirthschaft gehabt haben würde. Es müssten daher die Ergänzungskosten bei der Berechnung des Werthes des gewonnenen Düngers in Abzug kommen.

Ad b) diese Kosten lassen sich berechnen mit sind aus den [illegible] Egarten pro Lorasdorf und Mankel berechnet worden. Wenn sie [illegible] Ergänzungskosten aufgegeben haben, so lässt sich die [illegible] Zeitpunkte [illegible] Egarten [illegible] Fruchtfolge, nach den bekannten [illegible] Erfahrungssätzen [illegible] Mistproduction [illegible] Dünger [illegible] Mist, die [illegible] Ergänzungskosten [illegible] Egarten [illegible] Dünger [illegible] Mist [illegible] Egarten [illegible] Dünger [illegible] Mist [illegible] Egarten [illegible] Dünger [illegible] Mist

(Berechnung der Zahlung, auffallend Nützen, Schaden gebraucht Fall.
Ebert S. 350-364.

Es ist nun aber augenfällig, dass am selben Marktmorgen durch Zunahme an Fleisch bei einem Mehr Kunden auch mehr mit. saren Verwertung desselben zu den Ausmahlschaden gesetzt. Wollte man mit den Ochsenlaimen die gedüngten 30,76 Centner Dünger mit 4 kr. per Centner berechnen, wonach sie nur einen Werth von 3 fl. 23 kr. haben würden und mit diesem Betrag von den 95 fl. 44 kr. abziehen, so bliebe dann noch für die häusliche Fleischproduktion am Kassenerlös abrechnen 90 fl. 21 kr. um wieviel dann wird der Zahlung des Jungviehhalters, welche gewiss auch Halbmast, Viertel, Achtel gemacht haben, Fälle gewesen sein, wo sie Ochsen zur Mast, wie Ebert meint, verkauft 27 Tagen gegen 36 kr. Mehrerlös (90 fl. 21 kr. / 1891) auf der Waldmark vollständig verwerthen konnte, was angemessen. Wenn also die Ochsenfallmützkassen das Risiko den jeweiligen Käufern des von denselben gedüngten Fleisches mit Dünger auf bedeutend übersteigen, so bleiben dieselben immerhin die Vergütung Ebersau's für gedüngten Dünger mit Fleischfall und müssten, wo angesetzt kann, dasselbe blos auf einen dasselbe zu lagern sind für das andere den viel geringeren gewöhnlichen Kaufpreis der Marktzeit zu berechnen.

Es kann nun aber nach keinem Zweifel unterliegen, dass die Vertheilung der Vergütungsbeträge zu gedüngten Fleische mit dem gedüngten Dünger welche die Eigenthümer Langsdorf mit Mantel gemacht haben, nicht gerade der vergüteten Dünger nur 18 kr. betragen, was für die Ochsenlaimen sehr günstig ist, wenn man berücksichtigt, dass der häusliche Fleischverbrauch zur Mast nur 100 bis höchstens 200 Pfund Lebendgewicht, also im mittleren Durchschnitt nur 150 Pfund betragen kann, und dass hiemach das Pfund Fleisch ein Lebendgewicht, welches nicht den Vergütungskassen, wenn auch die Fütterungskassen, welche durchschnittlich die allerlei Ausgaben bilden, sind Ausfall gebraucht werden in den fraglichen Fall beiden einen Verbrauch von 100 Pfund à 42½ kr. [illegible]

einen solchen von 150 Pfund à 28 kr. und bei der Verbrauchung von 200 Pfund einen mit 21½ kr. gebraucht soll und das Lebendgewicht für jenen Metzger mit 1½ resp. 1⅔ per Pfd. Heller hinzusetzt Abschnitt II S. 36.

Fallen die Eigenthümer v. Langsdorf und Mantel nach dem Ebert S. 369 bei Berechnung der Vergütungsbeträge Düngerbeimischung M. Pfund in analoger Weise von den Fütterungskassen zurück den verkauften Käufern des gedüngten Fleisches in Abzug gebracht und den ganzen Fleischpreis als die Vergütungskassen soll Dünger Eingang finden, dann würde der kassende Verein bei Dünger oder dessen Verwendung Kassenabgang offenbar mehr als 18 kr. per Centner betragen. Nur darum, dass die Mastfallmützkassen das Risiko verfehlt verfallmäßig auf die beiden Fleischkäufer Fleischpreis Dünger eingerechnet — was ganz correct angenommen werden soll — dem Vergütungspreise von nur 18 kr. per Centner gelangen.

Nach Heller, Abschnitt II Abth. Abschnitt II Seite S. 97 kann man für eine Düngerverwendung den Düngerpreis auf dem Felde an Gelegenheit Fall bei mittelguter Düngung 30 bis 36 Pfennig Düngerpreis auf den Dünger schlagen, wonach der gegebenen Dungpreis von 1 kr. 3 Heller per Centner Dünger 100 Pfund Dünger gibt, der Centner Dünger 3½ kr. kostend würde. Dasselbe nach dem Dungpreise für fraglichen Fall berechnet, dass Fütterungskassen der Rindviehhalter keine Entschädigung erhalten können, ergibt sich und Nothwendigkeit daraus, dass ja ausser der Lösungsberechnung die Kosten Dungpreis als Rechnung Factor genommen werden ist.

Voraussetzung dass auch die gegen die von der Metzgerzeit den Eigenthümern berechneten resp. angenommenen Vergütungskassen bei Dünger mit 18 per Centner erhaltenen Einnahmen völlig mehgemacht. Die von diesen Eigenthümern für die gedüngte Marke zu Marktpreis gesandten 1360 Centner Dünger berechnet sich mit 18 kr. somit ebenfalls gerechtfertigt.

Wenn diese Berechnung auf richtiger Voraussetzung gemacht worden ist, dass die neu diesen Ergebnissen für die auf der Weide gehaltenen 136 Stück Rinder dringend benöthigten 408 Fl. 14 kr. aus dem zu diesem benöthigten Jahresbedarfe ad 598 Fl. 48 kr. nicht weniger als 90 Perc. betragen und dass die angestellten Erhebungen dieser Zahl nicht widersprechen, dass der Dünger der Kühe bei der Weide nur Rücke 20 Perc. und der gesammten Jahresmasse beträgt, so ist daraus zu bemerken:

a) dass die 408 Fl. auf richtiger Voraussetzung keine 90 sondern nur 68 Perc. von dem ermittelten Jahresbedarfe des gesammten Rindviehes betragen, da gebrauchend anstatt 300 Centner Mistes ergeben würde.

(598 : 408 = 100 : x also $\frac{408 \times 100}{598} = 68$)

b) stehen nach der Berechnung der Ergebnisse die 150 Stück Rinder in den 120 Weidetagen zu ihrer Ernährung aber 2430 Pfd. von Heu verzehrt haben, welches nach dem Preise von 1 Fl. 30 kr. per Centner die Summe von 420 Fl. ausgemacht, von der für Dünger rückständigen (1/3 tel) Ergänzung des gesammten Dünger Quantum's mit 408 Fl. nicht mehr als 1/3 Perc. bildet und dass Rücke, von Weide verabreicht, sich auf der Weide für seinen gesammten Futterbedarf täglich, dass die 20 Perc. von dem gesammten Jahresbedarfe für Ernährung während 120 Weidetage verbrauchte Futter nicht dazu verwendet worden kann, um das selbe zu Dünger verarbeitet.

Da die Ergänzungskosten und mithin der proportionelle Kostenwerth des Düngers zu Acker gebracht sind, so wird es ganz unnöthig sein, näheres zu untersuchen, welchen Kostenwerth der freylichen

STEUER 14 Kreuzer

Zeit der Dünger gehabt hat. Ausständig ist übrigens, dass der auf der Weide gehaltene Dünger, wenn er mit keinem Rasen oder Unrathe vermischt, also rein concentrirter als der Stallmünger ist, ausnahmsweise nöthigenfalls Kunstdünger vertreten könne, wenn dieser Jahresmist Rasen der Ergänzung Martin angenommen sei.

3.) Die Ergebnisse Langsdorf und Mantel haben für Vorlüsse an Milch und Arbeitsrasse Rinder in Anrechnung gebracht, weil sie angenommen haben, dass mehr Milch und Arbeitsvieh Nutzen gewähren, wenn es auf Weiden gehalten wird, wenn es auf Marsten gehalten wird. Sie haben auch für das Futter der Weidezeit keinen Abzug gemacht, gerade entgegengesetzt Recht, da die Thiere auf der Weide der Gesundheit pflegen, sich mehr Thaten zu halten, von Krankheiten, Störungen, Verstimmungen durch Erkältung bei Regenwetter, Nachtfröste, über die übrigen Anstrengungen auf Thaer B. IV. S. 300, Communalwirthschaft von v. Langerke B. 4 S. 502 und 504. Albert S. 51 S. 109 etc. der Ergebnisse Martin hat diesen Ausstand mit Recht berücksichtigt und setzt für ein Pferd während der bedungenen Heuruhe aus dem Anschlage von 10 Fl. per Centner mit 6 Fl. in Ganzen in Abzug gebracht, indessen für die 150 zur Weide gesandten Stück Rindvieh ein Totalabzug von 600 Centnern mit einem Kostwerthe 6000 Fl. angenommen hat. Dieser Anschlag ist mit Rücksicht auf die Heranwachsenheit des Milchviehes, Halbern, deren Kühe mit Bedeckung ziemlich Arbeitsrasse gar sehr theilhaft sind, Kälber-Ergebnisse, dass im Theile der übrigen Jahren in erhöhtem Maasse erhalten sind, und zu äußern Krankheiten, dass jene verringerten den agrellatischen Gemeinden zu berücksichtigen.

XI. Nach Zusammenstellung dieser Schätzungsresultaten gelangten die Ergebnisse v. Langsdorf und Mantel zu dem Schlussresultate, dass in der Periode von 1856 an bis 1862 einschl. in welcher der Wald in den Schlägen, welche ein Lastenkapital von 12

haben, regelmäßig drei Pferde, [illegible] 12 Jahr
allen 3 Pflüge, aber immer nur der dritte Pflug ausgestellt
bleiben, die Rente in Ganzen einen jährlichen Gemeindebeitrag von
9 fl 34 kr abwerfen könnte, indem der von ihnen zu entrichte
Beitrag der Waldgrafschaft auf seinem Bauernhofe
entschieden, die Summe von fl 397.
Davon aber als Gemeindelasten abzuziehen sind:
für Zäunungskosten 180 fl.
für Düngerverlust 108 fl. 17 kr, in Ganzen also 288.
Waldenwald 9.34
Wie schon oben Lit VII, erwähnt worden haben dieselben über
jährlichen Waldenwald der Rente in der Zeit von 1834 bis 1843
incl. nur zu 36 kr, und von 1844 bis 1855 incl. zu 2 fl
27 kr, auf den bereits erwähnten Gemeinden benutzt
Ferner haben dieselben ausführlich dargethan, daß
jüngst betragen würde, wenn der folgenden Jahre
an benachbarten Häusern eine Gesammtentschädigungssumme von
222 fl. 35 kr. gefunden, welche gegen diese mehrfach klagenden Entschädi
gungen der während der ganzen Weidezeit anzuweiden
Einzelstück auf die Hälfte, also auf 111 fl. 17½ kr zu reduciren ist.
Gegen die Aussage dieser beiden Experten können aber von
den oggelsheimer Gemeinden und den obigen näheren Ausführun
gen noch folgende gerechtfertigte Beanstandungen gegeben werden:

1) Haben dieselben von einem gesunden jährlichen Durchschnitt
werth der gedüngten mittleren Waldgrasschneide Abzug dafür
gemacht, daß durch die Ausübung der Weide nicht die volle Nutz
nießung derselben und nur einen brauchbaren Grasertrag, möglicherweise [illegible]
sicher manches Gras stehen bleiben und nicht abgemäht werden
wird, weil Vieles auf Fußwegen verloren geht, zertreten
und ungenießbar wird, das ebenfalls wegfällt, dafür kann
Experte Martin an dem von ihm angenommenen Abzugsbetra
ge mit Recht den Abzug von 1/5 genehmigt hat.
2) Haben dieselben die Düngerentschädigung mit damit begründet
durch die Weide gehe [illegible] gesammte Dünger abhanden, wofür
Experte Martin zu gering berechnet, indem sie annehmen,
diese zu Culturzwecken 16 Scheuerdünger ergebe während
nach den landwirthschaftlichen Erfahrungsregeln ein Centner ge
mischter Scheuerdünger mindestens 2 Hohlscheuerl. Centner Dünger
ergibt.
3) Sind die Zäunkosten für 120 Weidetage à 1 fl. 30 kr. viel
180 fl zu gering berechnet, indem dieselben per Tag wenigstens
1 fl. 40 kr betragen, wie auch der Experte Martin angenom
men hat, daher für 120 Tage die Summe von 200 fl. entspre
chen hat, daher für 120 Tage die Summe von 200 fl. entspre
chen würde.
4) War jedenfalls auch für das mit der Weide verbundene
Risiko von Unfällen mit Beschädigungen mindestens der schon
von dem Experten Martin seiner genauen Abzug von 6 fl. zu
lässig zu machen.
Wiederholt Gutachten der beiden Experten sind diesen Bemerk
ungen nur in dem einen oder dem andern derselben zutreffend
einen Nutzen, aber haftbar, dann bleibt gar kein Ersatz
für die Nutznießung der Weide übrig, müssen also die gro
artige Entschädigungsforderung der Oggelsheimer abgän
lich unbegründet abgewiesen werden.
Daß der Experte der Landwirth Mantel
unrichtige selben bei den mit drei verschiedenen Klagen rügte
besonderen Fällen in Betracht gezogen hat, wie dies oben
Lit VII, erwähnt worden ist, muß nicht zum Grund der von den
Oggelsheimern erhobenen Einwendungen gelegt werden kann,
daß dieser Vorlagen der zahlreichen Entschädigung des Oggel
sheimer gemeinsam 22 Juni 1871 vorliegen, weil hieraus
entstehen sei, daß die gegen Fälle des Waldes dem Waldpause
zu stimmen, und mit Entschluß auf diese Fälle auf die Entschädig
ung zu bestimmen sei, regelt sich schon nach der obigen Entsche
idung Lit VII und wird in dieser Beziehung nur noch bemerkt, daß
in diesem Klagefalle Klage über die damals allein streitige Frage, wie

lange die Leugnet der Mutter stammt, ob Peter Hesse selbst als die Falsche überführen, der Theil der Mutter Mutterschaft verwerfen sei, aufstellen, warten wäre die Person ganz ausfüh-
ren Frage, welche Seiten oder Klassen vor dem Weiterhause zu
nehmenden Falle der Mutter in den fraglichen Fall anderweitig
bewandter waren, d.i. Grad bezeugen, das Eintragung Pariser Fall
abgewandelt werden können, nur aber auf gar nicht Gegenstand
einer früheren mehreren einzel Revision, Klage müssen den
ergänzenden Wiederprüfung vorbehalten, daher auch hierüber gar
nicht entschieden werden kann, sondern nämlich entschieden werden
ist so dass auf dieser Seite der eggelbischen Gemeinden
völlig unbegründet ist.

§ 3.

Die Gestellung der Exzerten Langsdorf und Mantel sind
von den eggelbischen Gemeinden nicht in formeller Beziehung mehr
fast bemängelt.

I. Hat auf Grund des Art 445 B.O. gewünscht, dass diese beiden Ex-
perten in ihrem Gutachten davon keine Berücksichtigung haben,
dass der Anwalt der eggelbischen Gemeinden sowohl mündlich als
schriftlich dagegen geltend habe, dass der Graf in gewissen
Punkte zusammengerechnet worden sei, um auf Darmstadt
Familienrücksichten zu nehmen, nachdem diese Verhandlungen [illegible]
in Gasthaus gerathen und zu einer gemissen Aufregung
eigentl. gewordenen sei und dass er Besorgnis auf an Mantel
und Martin einen schriftlichen feindseligen Einwirkungen enthal-
ten in Antrag gestellt habe. Allein der Experte Martin hat je-
nicht der schriftlichen und mündlichen Vortrag in dem Verhalten
Experten Protokoll vorgetragen, was in Klage der
Partei. Da nun aber ein Gutachten, wenn darin auch die einzelnen
Experten selbstständig ihre verschiedenen Ansichten entwickelt,
in formeller Beziehung als ein einheitliches behandelt wird
und darum eine am Schluss von allen Experten unterzeichnet
werden muss, so Art 445 Abs 3, so kann die fragliche Er-

REVISIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wägung auch bei den Experten Langsdorf und Mantel angesehen
werden, daher dieser Einwand ganz unbegründet ist.

II. Bezüglich der eggelbischen Gemeinden in ihrem dem
Gegenmemorandum gegen allen Antrag, dass nämlich der Graf
gezwungen wäre, dessen sogleich zusammengebauten und ihm
gehörigen Gebäuden auf die Eisenbahn verbrauchbaren
dass sei und dass die Entfernung der Experten von Langsdorf
und Mantel, das Graf sei nach dem Morgen durch Ausbauten
an der Bahn möglichst gehindert werden, wie große
Unwahrheit sei.

Es ist aber in dem Gutachten dieser beiden Experten
dass klar die Gebäude von den drei ersten Hauptklassen
möglichst gebrochen waren, während die letzte Gebäude
bis an den Wagen, bei der Vergrößerung nicht in Betracht
abgemahlten Punkte war in dem schriftlichen Antrage des Herrn
Klägers vom 18. Juni 1872 nicht übertrieben gesetzt, dass nur
Theil des abgemahlten Punkte in grünem Punkte zusammengezählt
war, vermindert [illegible] wurde. Die eggelbische Partei
stützt die Klage der beiden Experten insbesondere auf behaupte
wird, sie erscheint der Gebäude gemachte Abzeichnung der graben
Klage erscheint als übertrieben und wurde vielmehr der Fall
bei den Experten Martin und Mantel ähnlich sein. Ob-
wegen wird diese nämlichen eggelbischen Behauptungen
in Widerspruch gesetzt. Wenn die eggelbischen Gemein-
den zur Widerlegung dieser Behauptung auf auf die Gebäu-
nigung der Experten Martin berufen, wonach die Experten dem
dem Vertrauen Graf in Gegenwart von 20 Personen haben abdrängen
sollen mit Worten zusammenpacken und gegen Abend auf die
Eisenbahn auf Zeitstellen bringen lassen, so ist die dürftige
Erklärung nicht entgegenstehen, dass nicht gerissen dem Abdrän-
gen und Zusammenpacken eine längere Beschäftigung liegt,
in welcher das Gebäude der Graf es vorgenommen
werden sein konnte. Die ganze Frage erscheint aber ohne Be-

Lieferung, indem das Hundert von einzelnen Fasabstücken zu Centner nur einen um 6 Rthl. 3 Sgr. geringeren Durchschnitts-Wert als das Hundert von 2. Rthl. 3 Fasabstücken, deren 3 Sgr. mehr wiegen, als das Hundert von ersteren Fasabstücken und das Hundert aller Fasabstücke dem durchschnittlichen Werthe nach (Rthl. 594.) dem Werthe des Versuchsamts beinahe gleich kommt. Hieraus kann dann das, bei der bekannten Thatsache, dass ein Allgemeines Schalen und Fallenstein, von Versuchsamt-L. die abgeschälten Schalstellen nicht darum die Ratte sein, dass die Fasabstücke durch nicht entsprechende Behandlung aufgesprungen waren!

III. Bedauern den eggelbischen Gemeinden über seinen erhoben, dass Egarten von Langsdorf allein, indem sich Jahr ein Jahr ein Centner Gras gebe, und allein bei Feststellung des Zugutthuns das nicht dazu gehörige Klee-Heu bestimmt habe, womit er von den übrigen Egarten nicht beunruhigt worden sei, und nicht habe beunruhigt werden können. Allein, wenn die Egarten v. Langsdorf den Rüstern gefallt haben, das zum Theil auf nicht gebrauchte Grasfeld mit Darmstadt zu nehmen und daselbst schneiden zu lassen, so folgt daraus, dass er auch, dass er auf diese Fügsam müsste, das auf dem Brache stehende Heu zum Heu-Heu festzustehen und weder alle nicht dazu gehörige Bestand-Heu zu beseitigen, und weder dem Kommissar überlassen wird, dass eine gemeinschaftliche Untersuchung mit den Egarten nicht vorgenommen werden kann und das Heuer von Heu der Untersuchung vornehmen müsste, wegen aus Lage der Sache das v. Langsdorf die geringste Verdächtigkeit kann. Dass ein falscher Auftrag nicht umfassend ist, kann und Grund nicht angezweifelt werden. Kein Gesetz verbietet, dass die Egarten ihren eigenen aus ihrer Mitte ja ausserdem sogar besser geeigneten Dritten einzelne Funktionen, welche zum allgemeinen oder mehreren besser sind, oder ihnen einzelne besondere Hilfsmittel und technische Kenntnisse, welche sie übertragen, da die Gesammtthätigkeit der Egarten dadurch nur gewinnen kann, dass nur da angelegt ist, wo eine Verschiedenheit der Ansichten möglich ist. Die Funktion und Grad, den sie gegenseitig haben, das Klee-Heu zu suchen und das Klee-Heu zu beseitigen, kann aber als nur einmalig und mehreren gilt nur einem einzelnen Egarten zu geben und kommt es hier auf Treu und Glauben, worauf man aber das einzelne Vertrauen, verdient, ankommt, und man aber das einzelne Vertrauen, verdient, ankommt, und man dasselbe dem Egarten v. Langsdorf nicht versagen kann. Man sah aber nur einigen Grund zu einer verschiedenen Beurtheilung, als wie sie oben dargethan, die verschiedenen Egarten v. Langsdorf gegenüber zu verschaffen, das sie dem fraglichen Grase entfallenen Heu vollständigen Klee-Heu bezeichnen, mit denjenigen, welche die Landwirthschaftlichen Sachverständigen als durch die Untersuchung bestätigt aufgestellt haben, die durch die gemischte Untersuchung entstandene Differenz in einzelnen Fasabstücken aber, wie sie die eggelbischen Gemeinden überwiegend günstig, vielleicht allzu günstig ist.

IV. Endlich wird bemerkt, dass die am 31. August 1852 vorgenommene Besichtigung der Waldrechten Zugutthuns durch Egarten Martin, von den Egarten v. Langsdorf und Mantel allein vorgenommen werden sei.

Es ist aber Martin allerdings dazu angeladen worden, wie Kanzlei sich jedoch auch geschäftlichen Gründen nicht daran betheiligen, die Nachricht von seinem Verschwinden war aber zu spät an den Egarten Mantel gelangt, um noch eine Verständigung darüber möglich machen zu können, nachdem einmal v. Langsdorf von Darmstadt schon gekommen war. Die Egarten waren allerdings zu dieser einzelnen Besichtigung nicht geladen, ihre Anwesenheit war aber eine zur Aufklärung der Egarten nicht unerwünschte und ist auf dieses das Gesetz die Einladung der Egarten zu einer vorbereitenden Besichtigung für einige

Frieden nicht vorgeschrieben. Art. 44 des Prag. Friedens bestimmt das Martin und den Parteien nicht haben eine gegebenen Falls auf diese alle Leistungen, die beiden Regierungen nämlich haben constatirt, dass die Preußische bestehenden Agrellantinischen Gemeinden über Entrichtung entsprechend von den Regierungen, aufgestellt worden, vorzüglich nicht angenommen worden ist und es stehe ihnen durch gütiger Rechtsweg durch den Anspruch einer Verurtheilung in eine weitere Prozessirung die Abweisung in Klagestellung, wie viel vorstehend Berufung durch Berufungsinstanz einzuwenden, wenn die Regierungen von den Preußischen angenommen, dass in nicht zu berücksichtigen Klagen gegen die Abweisung einzuwenden, in der von den Regierungen für die Eingriffe in Abgabenfragen Fällen als mit einzugehen zu betrachten und dass Fall hierfür ein weiterer Abzug muss zu machen sei – eine Abstufung welche Regierungen Martin nicht gefallt hat und welche auf den Agrellantischen Gemeinden nur als eine einfache betrachtet mit dem Fall müsse zu dem Bankkonto gerechnet werden kann. Abweisung zeigen Abstellung seiner kann Abzug gemacht haben, so kommt sich dadurch über die Agrellantischen Gemeinden am allerwenigsten beschweren. Die Klage sind von Klägerin aufmerksam, weil sie den Regierungen, wenn Grund der von ihnen zugestandenen Rückzahlungen der Klage nicht hätten widerlegen können und weil die Regierungen am Klage ihres Beamten zur Abstufung ihrer berechtigten Entschädigungssumme gegen Fällen, die betreffenden Gemeinden selbst nicht kennen Recht auf die Ausübung des Widerspruchs zu legen. Allein wenn die Regierungen ausdrücklich erwähnten Thatsache diesen ganz richtigen Schluss gezogen haben, wie äußerst Bedenklich erscheint, so können sie sich dadurch der weiteren ihrer sämtlichen berechtigten, indem die von ihnen gefundene Entschädigungssumme auf genau nachgewiesenen Berechnungen beruht und ganz

DIGENTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

gezogen worden ist das Resultat ihrer Forderungen und allzu günstig für die betreffenden Gemeinden ausgefallen ist. Ferner haben sich die Regierungen bei der genauen Schätzung überzeugt, dass sie gar keine Klage über gänzliche Verschlechterung auf den verbliebenen Grundstücken gegen sich haben (wie auch der Augenschein ergeben hat) und haben dafür auch Rücksicht in Anrechnung gebracht, da die Richtigkeit dieser Constatirung nicht bestritten zu werden vermag und nicht bestritten wird und durch den Regierungen Martin ihre Verpflichtung sonach, so dürfte auch bei diesem Punkte den Klägerinnen gegen die Verpflichtung der Regierungen bei der Schätzung jede Bedeutung abzusprechen sein. C.

Was endlich die Klagen, welche über alle bis zum Jahre Nr. 1868 der kgl. Agrellationsgesetz vom 22. März 1867 erwachsenen, in diesem Klagepunkte erkannt, über die spätere weiteren anerkannten aber nicht zu erkennen, endlich zu berücksichtigen sein wird, dass dann auch die in dem angefochtenen Nr. Urteile vom 3. März 1870 den agrellantischen Gemeinden zugesprochenen Beträge die Entschädigung der Aberstände vollständig sehr geringen übersteigen und Ersatzleistungen entsprechen, wie Zinsen zugesprochene Entschädigung von 344 fl. 20 kr. mit 10 fl. 50 kr. mit Zinsen vom 31. Januar 1866 an dem das Urteil des k. Agrellationsgesetzes vom 27. Juni 1871 äußerst erfolgen werden ist, dass diese Entschädigung von sehr geringen Zugeständnis gegenüber der von den Agrellantinnen wegen Verunreinigung ihrer Klagestellung angesprochenen richtigen Entschädigung, welche die Agrellantinnen zu recht begründet gelangen und Gegenstand erfüllt sah, dass den Agrellantinnen, wenn sie mit dem letzteren Resultate ganz einverstanden sind

auf den von der Klägerschaft gerichtlich bezeichneten Betrag zurückkommt erscheint, auf von den Kosten dieser Instanz einschließlich jener des Exekutionsverfahrens die beiden Entschädigungsforderungen gänzlich Gegenstande gefällt hat, der ihnen Allerhöchsten mitgetheilten Verhältnissmäßige Lebrag, die Kosten der Appellationsinstanz aber einschließlich der Kosten des gerichtlichen Exekutionsverfahrens ihnen samt lich zu Last zu legen sein dürften.

Aus diesen Gründen

Hat das kgl. Appellationsgericht, nach Anhörung des Vortrags des Referenten in der Appellationssache vom 28. Juni 1871 durch das gehörig registrirte Erkenntnis vom 7. September und 17. November 1872 Folgendes erkannt:

Es wird mittelst theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils den von den appellatischen Gemeinden wegen Entschädigung ihrer Weidbarrechtigung im Wolfsteiner Thale zugesprochenen Entschädigungsansprüchen im Grunde abgewiesen, insbesondere auf Grund des Gutachtens der Klägerschaft die den Appellatinnen hiefür zu gestellte Gesammtentschädigung einschließlich der Zinsen - zusammen der ihnen zuerkannten 37,615 fl. 59 Kr. mit Zinsen vom 31. Dezember 1869 an - auf die Summe von 111 fl. 12 Kr. mehr Zinsen vom 1 Januar 1868 an festzusetzen, die Klageforderung der Appellatinnen als unbegründet abzuweisen und über die Kosten erkannt, den appellatischen Gemeinden von sämmtlichen, seit dem Urtheile des kgl. Appellationsgerichtes vom 22 März 1869 verursachten Kosten erster Instanz den ihnen Urtheilungen auferlegten verhältnissmäßigen Betrag die Kosten der Berufungsinstanz aber, ein-

schließlich der gerichtlichen Exekutionskosten denselben ganzen Kosten zu legen.

Hinterlegt
am 6 Oktober 1874.
Dr v. Weis

G. Gulden

(: Diese Expertengutachten Seite 49-50 :)

d.) Die haben den Morgen Hanf per 1% rund fl. 2.28 kr. festgesetzt, sie haben die Hanfrösten per 1% auf 24 Kreuzer spezifiziert. Nach dem Gutachten der obigen Experten müsste demnach die jährliche Entschädigung für die beiden Gemeinden auf fünfhundert fünf und siebenzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer festgesetzt.

595.37.

V. Diese Hyperarbeitsakte wurde durch Protokoll des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 2ten März 1870 bestätigt, und die beklagten Gemeinden zu einer Entschädigung von sieben und dreißig tausend sechs hundert fünfzehn Gulden 59 Kreuzer (: 37615 fl. 59 kr. :) verurtheilt. Auf eingelegte Berufung gegen das letztere Protokoll hat das Appellationsgericht vom 27 Juni erkannt:

1.) daß die Expertise wegen Annahme der maßgebenden Ernte zeit unbegründet sei.

2.) daß die Localabschätzung mit zu billigen und abzuweisen sei die Annahme der Hyperarbeit daß 1/2 Gran 1/2 % Heu liefere.

3.) daß das Appellationsgericht zu bestimmen, daß die Annahme der Hyperarbeit, daß wegen Ausübung der eingeholt die Hülfte des Bruttoertrages von den Gemeindebezirk bezogen angenommen werden müsse, und daß deswegen auch die übrige Hülfte des ganzen Grundstücks bei Berechnung der Entschädigungsbeträge in Abzug kommen könnte.

4.) daß die Annahme der Hyperarbeit, daß der Antheil der Pachtsumme in Preise gleichkäme nicht genehmigt.

5.) Hat es vorzukommen, daß vorhergesehen werden soll, wie viel der Unterschied der Gewinnungskosten betragen, welche sich dadurch ergeben, daß das fragliche Quantum statt als Heu verwendet zu werden, durch die Weidegerechtigkeit abgewendet wird.

Es würde demzufolge durch das angeführte Beweismittel von Sachverständigen in der Sache die Feststellung nachstehender dreier Thatsachen angeordnet, welche sich hauptsächlich darstellen:

1.) Wie hoch der Betrag der Entschädigung ist, welcher dem expropriirten Gemeinden dadurch zu ersetzen ist, daß denselben seit dem 21 Juni 1834 bis zum Jahre 1867 inclusive, dem Distrikt des Wöllsteiner Waldes, Eichelscheid genannt, die Gerechtigkeit für ihr Rindvieh geübet worden ist?

Insbesondere

2.) Wie viel Heu in fraglichem Walde auf dem besessenen Morgen wächst, und welchen Werth dieses Heu im Vergleiche mit gewöhnlichem Wiesenheu hat?

3.) Wie viel Pfund Heu ein Centner dieses Waldheues gibt und welchen Werth dieses Maß in Verhältniß zum Wiesenheu hat?

4.) Wie viel der Unterschied der Gewinnungskosten betragt, welche sich dadurch ergeben, daß das fragliche Quantum statt als Heu verwendet zu werden, durch die Weidegerechtigkeit abgewendet wird.

Am 7 September und 17 November 1872 wurde nun von den Experten, Bürgermeister Martin, Oberförster Mandel und Domänen-Langsdorf ihr Gutachten abgegeben und dasselbe nach der Tagfahrt des Appellationsgerichts hinterlegt. Es ist vorläufig zu bemerken daß eine Uebereinstimmung der drei Experten nicht stattgefunden hat, indem von Langsdorf und Mandel ein Gutachten abgegeben wurde mit welchem Martin nicht übereinstimmte, weshalb an diesen ein zweites Gutachten aufgestellt hat. Es wird deßwegen angemessen sein eine vergleichende Uebersicht der drei Expertengutachten hier aufzustellen.

Gutachten der Experten Dömer, Vogel und Reiß.	Des Experten Martin	Der Experten Langsdorf und Mandel
Entschädigung von 1834-1867 inclusive per Ruthe fl. 575. 37½	von 1834-1867 inclusive per Ruthe fl. 743. 40½	von 1834-1843 inclusive per Ruthe fl. —. 36½ von 1844-1855 inclusive per Ruthe fl. 2. 27½ von 1856-1867 inclusive per Ruthe fl. 9. 34½

Das gesammte Resultat beziffert sich also, daß die vorliegende Expertise inclusive der Zinsen festgesetzt hat auf
fl. 87831. 48 Kreuzer
Das Gutachten von Martin auf:
fl. 27529. 31 Kreuzer

des Gutachten von Mantel und Langsdorf auf
fl. 222. 3 Pfennige.

Es wird nun nöthig sein eine nähere Prüfung dieser beiden letzten Expertisen vorzunehmen.

I In formeller Beziehung wird das Gutachten von Langsdorf und Mantel angefochten

1., Laut artl. 445 der bürgerlichen Prozeßordnung soll das Expertengutachten eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Antworten der Partheien enthalten.

Nachdem in Folge von den Experten angeordnet war, daß ein Theil des abzumachenden Grases abgemäht, zusammengebunden und nach Darmstadt zum Zwecke einer gerichtlichen Untersuchung transportirt werden soll, hat Anwalt Platzy in Namen seiner Partei Protest erheben gegen das Verfahren, seine Gründe mündlich auseinandersetzt und sich vorbehalten seine Einwendungen schriftlich zu übergeben. Dieß ist am 18ten Juni geschehen indem somohl von Martin als von Mantel ein schriftlicher Bericht eingesandt wurde. In diesen Berichten bezieht sich Anwalt Platzy auf die Vorschrift des artl. 445 und sagt, namentlich gestützt auf Schriften von Rheinhessenbürgern die Besorgniß ausgesprochen, daß bei einer so großen Hitze wie sie damals am 15 Juni 1842 in Wolfskehlen Statt gefunden, das Gras in gemähtem Zustande zusammengepackt, und nach Darmstadt transportirt, dieses nothwendige Mittel zu Gährung

DIMENSIONS-STEUER
14
Kreutzer

gebracht müßten, und sich mit zu einer schlechten Analyse eignen.

Dieser mündlich und schriftlich gestellte Antrag wird aber ganz von den Experten mit Willkührlichkeit übergangen, aber indirekt durch eine unrichtige Darstellung widerlegt, indem sie behaupten daß nach dem Wagen des Grases dieses durch Ausbreiten in der Sonne möglichst getrocknet worden wäre, und eine große Unwahrheit ist, indem, nachdem das Gras gemähet war, dieses sogleich zusammengebunden, von einem Waldbezirke zum andern transportirt und erst gegen Abend von Langsdorf auf die Scheunen gebracht wurde. Daß diese Darstellung unrichtig ist geht aus der Erklärung des dritten Experten Martin hervor, indem dieser sagt, die Experten haben heraus von jedem Viertmaat Gras ein Pfündchen von 20 ℔ abwiegen lassen, sie mit Wasser zusammengepackt und so gegen Abend auf die Scheuren nach Klostetten bringen lassen.

2., Das Verfahren von Langsdorf hat nun den weiteren Nachtheil herbeigeführt daß, nachdem das Gras zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung nach Darmstadt transportirt war, die weitere Untersuchung von ihm ganz allein ohne Zuziehung der beiden andern Experten vorgenommen worden ist, und weiter nöthig einer weiteren Erörterung unterzogen werden soll.

3., Der dritte Einwand in formeller Beziehung

bestehe darin daß die zweite Vorbesichtigung über Zuziehung von Martin von den beiden andern Experten allein vorgenommen wurde, daß man abgelehnt hat, die Parteien seinen Gutachten, die nachträglich in der Lage gewesen wären, Aufklärung darüber zu verschaffen, warum auf der Expertise die Waldbereitung im Jahre 1872 nicht ausgemittelt wurde, sondern nur Dritter Instanz die Belehrung abzunehmen, daß die klagenden Gemeinden auf die Ausmittlung des Ertrages keinen weiteren Anspruch haben, während dem unerklärlich aufzunehmen ist, daß zur Feststellung dieses Punktes Prozesse während unserer Instruktion gepflogen wurden.

Abgesehen von diesen formellen Anstände soll nunmehr zur materiellen Prüfung der Expertengutachten geschritten werden, und zwar des Gutachtens der Experten Langsdorf und Mondel.

In der Erörterung ist zu bemerken daß diese beiden Experten die Mission die ihnen durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 27 Juni 1872 auferlegt wurde, ganz nicht richtig aufgefaßt haben.

Hinsichtlich Bemerkungen werden hierüber zur seinen Zweifel lassen

1.) In erster und zweiter Instanz war zwischen den Parteien streitig, welche Fläche des Waldes als mündigungsfähig anzunehmen sei. Die ersten Experten hatten in ihrem Gutachten eine neunjährige Hauszeit angenommen, wornach selbe die

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Hälfte des Waldes dem Waldstreu geöffnet werden, die beklagten Gemeinden beschwerten sich dagegen mit einer 12 jährigen Hauszeit angenommen worden wornach folgt, daß nur der dritte Theil des Waldes dem Waldstreu geöffnet zu werden brauche.

In erster und zweiter Instanz wurde nun das Gutachten der ersten Experten genehmigt, wonach die Hälfte des Waldes dem Waldstreu geöffnet werden müßte. Da diese Lösung rechtskräftig entschieden ist, und der fragliche Wald in 18 Pflüge mit gleichen Flächen Maßen von 50 1/2 Joch Morgen, wenn die Lage nicht anders ist, so müßte bei der Expertise zur Feststellung des Grundertrages die Flächenmaß von neun Pflügen zu Grunde gelegt werden.

2.) Es geht aber aus dem Expertenbericht Beilage 17 hervor daß die Experten bei den Pflügen 1, 2, 3, 4, 5, 18 für jeden Pflug 50 1/2 Joch Morgen angenommen haben, bei Pflügen 6 und 8 nur kein Flächenmaß und bei dem Pflug 7 nur 2 Morgen. Die gründen diese Verschiedenheit, weil zu zahlreich, also im Jahre 1872 nur die angegebene Fläche der Waldbereitung zugänglich sei, und daß die Pflüge 6, 7, 8 mit Ausnahme von 2 Morgen nicht benützbar wären. Diese Ansicht der Experten ist aber nicht vereinbar mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, weil es sich nicht darum handelt wie die Verhältnisse des Waldes im Jahre 1872 in Betreff der Ausmittlung des Waldstreus beschaffen war, sondern das Jahr 1872 für die vorliegende Frage gar nicht maßgebend ist. Es handelt sich nämlich um die Entschädigung für die Jahre 1834 bis 1867 inclusive und bei Feststellung dieser Entschä-

dingung müssten als Grundlage angenommen werden
der Grundmüsse von die Hälfte des Waldes, selbige müssen
Pflüge für die angegebene Zeit abgemessen haben.
Die Experten haben aber hier schon die Leistung des
Gutachtens auf 149 Hektare Morgen zu wenig in Anrechnung
gebracht.

II Nachdem durch Protokoll des Appellationsgerichtsrathes
Schreiben war bis die Localinspection bei Feststellung
des Grundmasses in dem Vollsteiner Walde seine Arbeit
Aufstellbrücken haben würde, so wurde zu diesem Zwecke
angeordnet dass durch andere Experten eine neue Unter-
suchung vorgenommen werden soll. Bei der Umfahrung
dieses Waldes mussten die Experten angeordnet dass in drei
verschiedenen Waldes 4 Probeflächen abgemessen werden sollen,
nämlich von der besten Qualität, von der mittleren Güte
der schlechtesten des Waldes und ein wieder von dem
besten Grundbestand von der Wegne. Von diesen Probe-
flächen sollte ein gewisser Theil abgemessen, das Holz
gezogen und der Mittelertrag als Basis angenom-
men werden.

Obwohl diese Operation am 15 Juni 1872 vorge-
nommen wurde, so war die Zeit wo das Gras seine volle
Reife noch nicht erlangt hatte und folglich am geringe-
ren Gewicht haben mussten als wenn selbe 3 Wochen
später abgemäht worden wären, und weshalb diese Ope-
ration der gestellten Frage dass der Hektare Morgen im
Durchschnitt 505 1/3 Gras liefert, haben diese beiden Experten
von diesen ermittelten Grundmasse ein Drittheil davon
in Abzug gebracht, weil sie nämlichen dass in dem Jahre
1872 der feuchtwarmen Witterung den Futtermasse

DIMENSION-STEMPEL
14
Kreuzer

gewachsen wäre, dass man für eine ähnliche Fläche
von Lehren Heuschaft 2/3 des festgestellten Betrages annehmen könne. Da der Heuschaft ist der andere Experte des
damaligen Bezirksamt vorhat, wo der Heuschlag Feuchtigkeit, ganz anderer Ansicht, indem von ihm der Heuschlag
Jahre kann als ein mittleres Futterjahr angesehen
wird. Der Heuschlag Abzug von einem Drittel des Ertrags ist ihm so wenig gerechtfertigt, da diese Experten
den Heu Massmuss gar nicht in Anrechnung gebracht
haben, und es mit Recht nicht bestritten werden
kann, dass in nassen Jahren, wenn im Juni das
Heu abgemäht wird, weil ein Massmuss produzirt
wird, wenn dieser nicht im Jahre 1872, wegen der grossen
Hitze mit der Sichel war. Diese Experten gehen nicht von
der richtigen Ansicht aus, dass die ersten Experten den
Massmuss nicht in Rechnung gebracht (: siehe Band pag.),
während diese Experten diese Ansicht genommen gestellt
hatten (: siehe Band 46 der ersten Expertise :)

Wenn man alle nicht für Massmuss in Anschlag
bringt, so kann es genügend billig angesehen
werden, wenn man der Berechnung der Futterfläche
den ermittelten Mittelertrag zu Grunde legt, und es
bleibt auf einer Billigkeit nicht stehen gerechtfertigt
etwas noch ein Drittel in Abzug zu bringen.

III In Betreff der Gewinnungskosten wie viel der Du-
chschnitt der Gewinnungskosten beträgt, welche sich
dadurch ergeben, dass das Heu Heuschlag Gras
statt als Heu verwandt zu werden, dürfte die Kosten
den der Appellaten abgewendet sind soll genau
vom Hirtenlohn gehoben werden

1,) In der Verzeichnung ist versehentlich vorgetragen, daß 28 Stück von dem Hirtenlohn der Heerde vom Jahr 1834 bis 1867 inclusive fehlen. Es kann also bei Feststellung der Kosten der Hirten nicht die Summe zu Grund gelegt werden, die für diese im Jahre 1872 an die Hirten bezahlt werden müßten denn es ist notorisch und bedarf keines Beweises daß seit Verfluß Jahren die Taglöhne um das Doppelte gestiegen sind. Es geht aus den Bescheinigungen des Bürgermeisters von Hauptweiler und der dortigen Grundbesitzer vom 21 Februar 1873, registrirt Nr. 1438 zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 12 resultirt 28 Kreuzer Königl. Rentamt pez. Eynisch, als Bürgermeisters und der Grundbesitzer von Niederlauterbach vom 22 Febr. 1873, registrirt Nr. 1435 zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 8.9 resultirt 28 Kreuzer Königl. Rentamt pez. Eynisch, als Bürgermeisters und der Grundbesitzer von Alsenz vom 22 Februar 1873, registrirt Nr. 1439 zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 13 resultirt 28 Kreuzer Königl. Rentamt pez. Eynisch, daß der Hirtenlohn für die Hirten im Durchschnitt per Heerde zu 6 Mannen gerechnet 13 Kreuzer 2 Pfennige betragen hat; diese Hirten sind jedoch nicht bestimmt für die Beaufsichtigung der Waldwände, sondern sie haben wie die Pferden in die Gemeindungen zu treiben, allein was den Lohn betrifft, so können neuerlage Schätzungen [illegible] werden.

2.) Der zu ermittelnde Hirtenlohn sollte auf die nicht ganz in Abzug gebracht werden können, denn es ist vermuthen daß der ganze Wolfsteiner Wald von Eichel-



scheit 1191 Hektar Morgen betragt, davon haben die Expectanten in Besitz 899 3/4 Morgen, das Königliche aerar 252 3/4 Morgen.

Die Markbeschreibung der Gemeinden stoßt auf diesen ganzen Wald, da nun die Hirten nicht allein bezahlen werden für den Wolfsteiner Wald, der den hiesigen Gemeinden gehört, sondern auch für den Theil der Expectanten das aerare ist, so sollte mann auch ein Viertel von dem zu ermittelnden Hirtenlohn in Abzug gebracht werden müssen.

3.) Was den Hirtenlohn selbst betrifft, so nehmen diese 2 Expectanten an diese während hundert zwanzig Tagen die Pferde in diesem Wald benützt werden kann, und berechnen für diese hundert zwanzig Tage Hirtenlohn mit hundert achtzig Gulden (f. 180.-) während dem der andere Expectant Martin mit Heerden und zwanzig Gulden fl. 27 annimmt, weil er vor der Verordnung nicht gehabt, daß für hundert fünfzig Stück Vieh nur für sieben und zwanzig Tage Besprung in dem Wald vorhanden ist, und wenn die Pferden in den Wald nicht getrieben wird mann diese Art Vieh kein Futter mehr findet.

Es ist demnach anzunehmen daß die Hirtenkosten mit Rücksicht auf die früheren gemachten Taglöhne, mit Rücksicht auf die Waldtage, mit Rücksicht auf den Brandbau auf fünf und vierzig bis fünfzig Gulden festgesetzt sein ist.

II.) Den Verlust an Dünger so ist zu bemerken daß die Expectanten Langsdorf und Mantel bei einem Gehalt von Waldgras zu fünfhundert Heerden und zwanzig Gulden

rest und vierzig Kreuzer an Dünger verliert von vier hundert acht Gebrn vierzehn Kreuzer (: 408 fl. 14 kr :) zugenommen haben, mit dem Martin diesen Verlust nun auf neun und dreißig Gebrn fünf und zwanzig Kreuzer (: fl. 39. 25 kr :) stopirt. Bei Bestimmung bestritt nun mit Martin den Verlust des Düngers und sagte, man solle den Futterverbrauch und die Thiere in Akt nehmen, die andere Expertise aber das Gegentheil annehmen. Auf die Aussicht von Langsdorf und Mandel wurde der Dünger 90 % per Centner veranschlagt während dem Voltmar gestützt auf Ranke Feldwerth der Düngerberechnung in seinem früheren Antrage beibehalten hat, daß der Dünger Verlust nur zwanzig Prozente bei gehörigem Schutz verhütet betrage.

Aber muß nun der Preis des Düngers betrifft, so differiren beide Expertisen in der Beziehung, die erstere Expertise nehmen per 1 Centner einen Preis von 18 kr an, und wollen diesen Betrag auf eine Berechnung stützen die sie jedoch nicht angegeben haben, wonach der Dünger per 1 Centner 23 Kreuzer betragen wird. Martin hingegen nimmt dagegen nur die Hälfte mit 9 Kreuzer per Centner an, beide Ansätzen sind aber willkürlich und passen nicht auf das vorliegende Verhältniß.

Bei Feststellung des Preises des Düngers in der Expertise wurde der Mittelpreis von Jahren 1834-1867 zu Grunde gelegt. Wenn also ein Abzug stattfinden soll wegen zu Verlust gegangenen Düngers für diese Jahre, so kann dieß nur der Mittelpreis in Berechnung kommen von dem Dünger wie er in den betreffenden Jahren geschätzt ist, nicht aber der Preis des Düngers angeblich im Jahre 1872 selbst, weil das Jahr gar nicht vorgetragen ist.

Dem ist entgegnen

1., daß laut Loskaufung des Bürgermeisters von Niederhausen vom 22 Februar 1873, folio 1437 registrirt zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 11 pro Jahr 28 Kreuzer Königl. Rentamt pez. Eynisch, daß an Morgen Dünger von 24 Ctr. in den Jahren 1834-1867 ein Durchschnittspreis von fl. 1. 38 kr Jahr.

2., laut einer Loskaufung des Bürgermeisters von Hauptweiler vom 21 Februar 1873, folio 1436 registrirt zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 10 so Jahren 28 kr Königl. Rentamt pez. Eynisch, daß in der angeführten Epoche der Durchschnittspreis des Morgen Dünger fl 1. 36 kr betragen hat.

3., laut einer Loskaufung des Bürgermeisters von Alsenz vom 22 Februar 1873, folio N° 1443 registrirt zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 72 c. 1. so Jahren 28 kr Königl. Rentamt pez. Eynisch, daß der Morgen Dünger durchgängig in seiner Epoche in der Gemeinde Alsenz denselben Durchschnittspreis hatte.

4., daß aus einer Loskaufung mit den Bauern des verlebten Gutsbesitzers Brenk von Winterborn von 11 kr April 1873, folio 1442 registrirt zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 16 pro Jahren 28 kr Königl. Rentamt pez. Eynisch, hervorgeht daß Jahre von 1834 bis 1864 für den Morgen Dünger in Winterborn wie auch mit neuen Gebrn fl per Morgen bezahlt hat.

5., daß aus einer Loskaufung von mehreren Gutsbesitzern zu Kaiserslautern vom 7 August 1873, folio 1440 registrirt zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92

fol. 71 c/14 erfolgten 284 Königl. Rentamt yzg. Eyrisch, Hafer verzeichnet sich in den 30er und 40er Posen in Kaiserslautern der Maynu Ring von 30 Ctr. zu fl. 3 verkauft worden, sich in den 1850er Jahren keine Vergrößerung des Ringpreises ereignet und daß erst seit 6-7 Jahren seitdem der Ring mit der Eisenbahn verbunden worden, eine Vergrößerung des Preises eingetreten ist, indem nunmehr der Centner mit 9 bis 15 Kreuzer bezahlt wird.

6., daß nach einer Bescheinigung des Dr. Herold von Alsenz vom 8ten März 1873, folio 1441 registrirt zu Kaiserslautern am 18ten August 1873 vol. 92 fol. 71 c. 15 erfolgten 284 Königl. Rentamt yzg. Eyrisch, Hafer verzeichnet sich in den 50er Jahren der Maynu Ringer zu 23-25 Ctr. zu einem Gulden zwölf bis neun Gulden, in den 60er Jahren zu ein Gulden fünf und vierzig Kreuzer in Winterborn verkauft hat.

Wie eben schon gesagt, die Hopfen Langsdorf und Mantel haben zum Zwecke der Festsetzung des Preises des Ringes sich nachstehender Berechnung bezogen, wonach der Ring 23 Kreuzer per 1% Kosten verzeichnet, die Berechnung selbst findet sich im Hopfenbericht nicht. Man ist also nicht in der Lage prüfen zu können, ob diese richtig ist, ob die Marktpreise wie sie in der Rheinpfalz verzeichnet sind, zu Grunde gelegt wurden, oder die zunächstliegenden Städte von Deutschland, ob Marktpreise angenommen worden wie sie vorliegen zur Zeit der Hopfenernte, oder ob man auf Rücksicht genommen hat auf die frühern Jahre 1834-1867, alle diese Umstände können nicht ermittelt werden und entziehen sich jeder Prüfung. Immerhin wäre es jedenfalls gewesen wenn die Hopfenbau in Winterborn und Kalkofen, wo in den benachbarten Ortschaften Hopfenbau getrieben wird, die Ringpreise sich in den Jahren 1834-1867 gestaltet haben und wenn sie denen den Mittelpreis von diesen Jahren berechnet hätten. Da dieses nicht geschehen ist, so kann naturgemäß auf die mitgetheilte Berechnung von 18 per Ctr. keine Rücksicht genommen werden. Wenn diejenigen die von den Hopfenbauern vorgebrachten Beschwerden die von ihnen rückgestellten Preise nicht erreichen, so werden sie hierüber einen relevanten Zeugenbeweis anbieten.

V Unter 25 der Hopfenberichte wird von den Preßen für Hopfen Langsdorf und Mantel vorgetragen:

Es sei nothwendig zur Ermittlung der Entschädigung zu untersuchen, ob der Wallsteiner Markt während der ganzen Dauer der Entschädigungs-Epoche den Maßstab zu gleichem Maßstabe zugänglich gewesen wäre, als zur Zeit der Aufnahme dieser Hopfenpreise und auf die Angabe des Revierförsters Marchand, welcher bei dieser Operation die Gemeinde Pleitersheim als Vergleichungsort vertreten hat. Dieß dürfte nicht der Fall gewesen sein, haben sie einen Reduktion der jetzt niederdrückenden Entschädigung anbieten lassen. In der Hinsicht kommen die Hopfenbauer bei dieser Angelegenheit in Betracht mit dem rechtskräftigen Urtheil des Appellationshofes vom 7ten Juli 1873 gestellt ist daß die Hälfte des Verlustes dem Waldbesitzer während der Dauer der Entschädigungs-Epoche zugänglich war, und daß nach dieser Hälfte die Entschädigung zu bestimmen ist.

Es ist dem ganz gleichgültig wie der Rückstand des Marktes

am Ende 1872 beschossen, und abreife ob während der Entscheidung darüber in der Hinsicht neue Anordnung zu treffen oder nicht.

VI. Preis f. 8. 9 d. Hypothekenbesitzer Heinrich Langsdorf in Darmstadt über die Probe von den 4 Probeschüssen vorgenommene Probeprüfung, wie viel die Probe; Hypothekenabgenommene Probe, und welche Theile von dieser Probe bei Feststellung des Hypothekenantheils beseitigen waren. In der Hinsicht ist zu bemerken daß Hypothekenbesitzer Langsdorf von den beiden andern Experten zur Vornahme dieser Probeprüfung zur seinen Ansicht erfüllen sollte und daß auf diesen nach den gesetzlichen Bestimmungen es nun allein gar nicht vorgenommen werden konnte. Mit der Hypothekenbesitzer nachmittel. Heinrich Langsdorf Blei in Ansicht ist, von den 4 Probeschüssen abgenommenen Probe nach Darmstadt zu verbringen um dort eine genauere Probeprüfung durch die Probeschüsse Probeschüsse vornehmen zu werden, allein ist über zu Operation hier vorgenommen kann nun ist nicht allein vorgenommen werden. — Abgesehen müsse der Zweifelhaftigkeit dieser Operation sollen müsse seine Aussetzungen einer neuen Prüfung unterzogen werden.

a., Professor Reizeller in Kaiserslautern hat in seinem Gutachten vom 29 September 1872 sich dahin abgegeben daß der Centner Mehlgrad im Wollsteiner Mehle mindestens 1/3 Centner Heu gebe.

Hypothekenbesitzer Martin hat in Standenbühl mit Mehlsieve Mehlgrad eine Probeprüfung vorgenommen und hat gefunden daß 3 Centner Grad für 1 Centner Heu nöthig wendig sind.

b., Hypothekenbesitzer Langsdorf dagegen stellt auf:

a, a Grad von Probestück No I

Mehlgrad habe sich einer ganzen Menge sehr dünnes Grad befinden, welches mit der Pistole sehr nahe dem Boden senkrechtschnittlinien war, daß zugenommen sei daß das Mehl nur 1/3 davon mit seinem Zunge sich abdrücken können, so daß es 93 gram davon in Abzug bringt und demnach bleibt daß 100 th Grad nur 33, 3 th Heu liefere (: folglich ein Drittel :).

b. b., Grad von Probestück II wurde ähnlich gliefern Grund 98 gram abgezogen und die 886 th Grad mögen 183 th Heu festgesetzt während dieses mindestens nach Maßgabe 295 th Heu ergeben habe, so daß bei dieser einzigen Probestücke die Differenz 112 th beträgt (: folglich 1/5 :)

c.c, Grad von Probestück III wurden gleichfalls 0 2/3 in Abzug gebracht mit 563 gram, davon wurden 162 gram weiter abgezogen, sogenannt angeblich Fettpflanze, so daß der ganze Abzug 212 gram betrug und davon bestimmt daß 248 th Grad mehr 2 th Heu gebe, eine Differenz von 48 th (: folglich 1/10 :).

d. d, bei Probestück IV sind beim Abzug statt.

für solcher Abzug, wie ihn Langsdorf allein festgesetzt hat, kann aber nicht stattfinden, weil Hypothekenbesitzer Martin in der Beziehung angeführt, wenn nämlich Pistole der Schnittwunde ausgesetzt Grad, Einbruch mit dünnen Mehlsieve von den Pferden verschwunden war, daß der andere Theil nicht in Betracht gezogen werden muß, daß der Hafer der Mehlsieve dünner gemischt als Pistole mit Druse vermengt (: siehe

abgenommenden Proben im Großen [illegible]) worauf eine Mischung stattzufinden hat (: und somit ein Theilungsverhältniß stattfindet :).

Was nun die Bestimmung unserer obigen Hypothesen und Thesen betrifft, so ist, abgesehen von der einfachen und willkürlich vorgenommenen Probenahme, die bei Probestück II allein 1126 Pfund wiegt, zu bemerken, daß das Mischungsverhältniß einer mittleren Feinheit von Mischungen gegenüber gestellt ist, daß auch bei Mischungen von mittlerer Feinheit sich einzelne Theile befinden, die von dem Netz verschmutzt werden, so daß der Fangplatz Abzug um so weniger begründet ist, da Professor Pfeiffer gestützt auf die von Professor Riehm in Kaiserslautern in Betreff dieses Bodenschutzes vorgenommenen chemischen Analysen dieses Bodenschutzes für unschädlich erklärt hat als normales Mischungsverhältniß, daß vorschriftsmäßig daß die erstgenannten Apparate in ihrem Bericht dieses Jahr dem mittleren Mischungsverhältniß Preis gleichgestellt haben, und daß Apparat Vogel auf einen besonderen Antrag von Emmerich Hadry unterm 19 Mai 1871 sich dahin ausgesprochen hat, daß man als feiner zu messen sei, daß der Kornfänger und verschlossen, im Wollsteiner Wald zu messende Probe sondern selbst den Mittelwerth der auf den Cronenacker Markt gebrachten Erzeugnisse gleich, wenn nicht sogar feiner sei.

VII Es wird sodann auf eine Bemerkung einzugehen, die von diesen Apparaten den Theilen ihres Berichts niedergelegt ist (S. f. Bericht 27.) Die beschränkten namentlich zur Benutzung ihrer nützlichen Fischfischerei, daß die

benachbarten Gemeinden Kaiserslautern Werth auf die Beibehaltung des Bodenschutzes legen scheinen, die bereits eine ausgedehnte Fischerei bei der Ausübung der Fischerei nöthig machen die Partheien davon in Kenntniß zu setzen; sollten sie dem Gesetz entsprechen und die Ortsbesichtigung mit Zuziehung der Betheiligten vorgenommen, so fänden sie von den Ortsvorstehern die Gemeinden Kaiserslautern vorläufig im Jahre 1872 auf den 15 Juni die Wiederbenutzung bis 31 August nicht stattgefunden hat, während dann vom Jahre 1868 an bis zum Jahre 1871 inclusive diese ununterbrochen ausgeübt worden. Die Verordnung vom 2 Juli die Fischerei in den Bächen zum Wasserwerk betreffend, die Handhabung der Fischerei-Aufseher, wie die Verpflichtung des Distrikt-Fischereiaufsehers Baumeister zu Alsenborn vom 3ten April 1873, polizeilich registrirt No 1444 zu Kaiserslautern am 18 August 1873 vol. 92 fol. 72 c. 2 ex. Fuldan 28 ct. Königl. Bauinspect. gez. Eyrisch

VIII Auf diesen Untersuchungen in Betreff des Fischsterbens von Langendorf und Mandel ist nunmehr zur Prüfung der Expertengutachten von Martin überzugehen.

1., Vorerst ist zu vermuthen daß Martin bei Feststellung der Mittelwerthe seine Probestücke gewissen Lösungen in die Behälter abwogen und gewissen Lösungen in die Bäche gegossen wird, indem er erst die 3 ersten Probestücke zur Feststellung des Mittelwerths zusammenwog und dasselbe für den Hektar Morgen 505/3 Pfd annahm, während dann die beiden anderen Experten den Gesammtwerth der auf den Morgen zu spritzenden Lösung auf 662.

Es für die Forst festgesetzt haben. Diese Normzahlen waren bei Feststellung der Holzausbeute maßgebend.

2., Von diesen Hypothesen würden nun die ermittelten Hauptmasse 2/5 in Abzug gebracht wegen Verdunstung, Fäulnis und Schwindung. Dieser Abzug war in keinem Falle begründet, weil schon bei der ersten Hypothese wegen Ausübung der einzelnen Hiebe festgestellt ist, daß nur die Hälfte der Hauptmasse der Holzausbeutenberechnung zu Grunde gelegt werden soll, und zur Begründung dieser Reduktion muß die Hälfte wurde gerade diese Verwendung der vorgenommen, weshalb man auf die beiden anderen Hypothesen Langsdorf und Hantel auf diesen Grunde keine Reduktion vorgenommen haben. Es war deswegen nicht gerechtfertigt eine weitere Reduktion eintreten zu lassen.

3., In Betreff der Waldungen bestehen zwischen diesen Hypothesen und den beiden anderen bedeutende Differenzen, wenn Martin für die Ausübung der Waldberechnung 27 Jahre in Ansprüch nimmt, während den die beiden anderen 120 Jahre ihrer Berechnung zu Grunde gelegt haben.

Zur Würdigung dieser beiden Ansichten sind folgende Bemerkungen vorzuführen: Forstdirektor Forst hat die Kalkofen und Winterborn in den Jahren 1834–1867 inclusive mit ihren Hölzern die Nutzungen und Hauptmasse nicht ausgenutzt haben, weil ihnen in Wollsteiner Walde keine Absatzorte zum Waldverkauf geöffnet worden sind. Gerade gegen diese Nichtausbeutung wurde die Holzfläche ausgeschieden abgetrieben. Hätte die Ausbeutung stattgefunden, so kann man nun annehmen daß diese auf eine reduzierte Masse statt gefunden hat. Verdient wird sie aber betrieben wenn man den Hieb nur kann in den Wald treibt wenn derselbe auf drei Viertel Hundert Hiebe in den Wald eingetrieben werden können, der Rest Hieb hat zur Nutzung per Jahr 12 bis 15 Jahre nothwendig. Auf den ermittelten Hauptmasse wie Langsdorf hätten die 150 Rest Hieb für den Tag, wenn die 120 Jahre waren eingetrieben werden, nur 1 2/3 Jahr finden können und auf Morgen 2 2/3 ℔. Die Kosten des Hiebes und der Einzäunung hätten betragen, wenn die Waldfläche auf diese Masse nur ausgenutzt werden, den Morgen Hütten betragen erreicht. Anders gestaltet sich die Sache wenn auf Morgen der Waldfläche individuell betrieben wird. In diesem Fall treibt man den Hieb etwa 10 mal in der Woche in den Wald, so lange Futter vorhanden ist. In diesen Falle findet dieses seine Nutzung und es wird Hirtenlohn erspart, und es tritt nur ein geringerer Verlust an Dünger ein. Man muß sich deswegen für den Ort aussprechen wie die Waldfläche auf Morgen ausgenutzt wird, und wenn man nur annehmen sollte, daß 10–20 Jahre zur Ausnutzung der Wälder nöthig sind, als bisher von Morgen angegeben wurden, so kann, wie wieder neuen Forsten gezeigt werden soll, dieses auf die Gesammtresultate der zu ermittelnden Holzausbeutung von keinem erheblichen Einfluß sein, wenn nun die Holzausbeutung welche die ersten Hypothesen für die Forst auf pt. 575.352 festgesetzt haben, zur Berechnung zu Grunde liegen, so würden hier 1 Rest Hieb wenn 150 in den Wald getrieben werden, für die Forst durchgehen pt. z. 50 1/4 ℔, wenn die Wälder während 120 Jahren ausgenutzt, so würde die Holzausbeutung per Jahr

betragen für den Kuh 1 14/15 Kr. Würden aber 27 Tage zu Grunde gelegt werden, so würde die Entschädigung für den Kuh betragen auf den Tag 8 11/27 Kr., während die Entschädigung welche Hyperts Pferden per Tage mit fl 443.40 kr. festsetzt zu Grunde lagen, so würde auf den Kuh Mist per Tage kommen fl. 2.57/24 und per Tag bei 120 Arbeitstagen 1 53/120 Kr., und bei 27 Arbeitstagen per Tag 6 11/27 Kr.

4.) Bei dem Gutachten von Martin ist gleichfalls zu rügen daß bei Berechnung der Streukosten Einem Rückstande auf den Theil des Bauk machen auf welchem den Gemeinden eine gleiche Mitbenutzung zusteht.

5.) Ebenso ist der Düngerverlust mit bereits eben zu gering worden für die ganze Entschädigungsperiode mit 9 Ctr per Ctr. zu hoch in Anrechnung gebracht.

6.) Mit Unrecht hat auch Hyperts jährliche fl. 6 für Risiko in Abzug gebracht. Denn wenn den Gemeinden als Entschädigung blos Ersatz geleistet wird für den Entgang des Futters, so ist dabei nur anzunehmen, daß ihren Lumpsamen durch Mistrübe übung der Mindertrag mit Sicherheit nur andere Nutzstoffe zugefügt würden. Es müßte eine Reduktion des Anschlages eintreten und die Nutzung müßte somit so gut als möglich als wenn die Mist in Wirklichkeit wäre abgeführt worden. Für alle diese Nutzstoffe ist nun den Hyperten den Gemeinden keine Entschädigung bewilligt worden. Es kann daß man auf die Abzug mag an Risiko hier nicht stattfinden. Wenn nun nun auf diesen vorerwähnten Betreffen zu in Erwägung kommt

a, daß man auf die vom Hyperten in der irrigen Voraussetzung vorgenommen ist, daß zu 12 Syrn nur 2 Ctr. Heu nöthig sind, während jetzt fest steht daß 3 Ctr. erforderlich sind, auf die andere Seite vermissen ist, daß die irrige Abschätzung durch Ocularinspection zur Folge hatte, daß der durchschnittliche Ertrag per Hektar Morgen statt 125 kr Heu 305/3 betragt, so daß der Hektar Morgen statt 125 kr Heu, wie die andern Hyperten annehmen 468 kr entspricht, und jeder Morgen 43 kr mehr abwirft als die andern Hyperten angenommen haben, auch für 464 Hektar Morgen per Tage 199 Ctr. 52 kr mehr, welche auf den festgesetzten Preis von fl. 1.59 per Ctr. sich berechnet auf fl. 395.42 kr per Tage. Zieht man diese die Hälfte ab wegen der einzeln Hüt, so verbleiben noch fl. 197.51 kr, um welche die Klagenden Gemeinden bei der Ocularabschätzung verkürzt worden sind. Hiezu kommt noch daß die Hyperten den Langsdorf und Mantel blos allein für die Mahlung den Durchschnitt auf fl. 62.3 kr festgesetzt haben. Auch den Beklagten ist Appellatives zugefügt soll die Entscheidung der Gemeinden dahin ausgefallen sein welche sich dahin ausgaben, daß das streitige Grabgrundstück statt als Heu verwendet zu werden durch die Mistfuhren der Appellaten abge-

wendet wird, vermittelt werden. Die wegen Hyperton Vogel und Consorten seiten die Gewinnungskosten des Hynek auf fl. 416. 34 kr festgesetzt. Auf den Antrag von Martin haben wir die Auslagen für die Hirten und der Düngerverlust per Tage fl. 84. 25 kr während dem man den Gütern von Langsdorf und Mantel bis den Betrag der ganzen Entschädigung beinahe vollständig absorbiren würde.

Durch die obigen Berechnungen ist aber bereits bewiesen worden von welchen wichtigen Voraussetzungen die beiden Experten ausgegangen sind. Wenn man nämlich der Voraussetzung des Martin haben die Weidtage etwas zu niedrig gegriffen und abgesehen von den Hirtenkosten und der Düngerverlust etwas erhöht werden, so kann aber unter keiner Voraussetzung die Weidzeit auf 120 Tage bestimmt werden.

Nimmt man also die von den Experten Vogel und Consorten festgesetzten Gewinnungskosten des Hynek ad 116 fl. 34 kr an und rechnet diese bis zum Ausschlage der Oppellanten durch die Baularentheilen vorhandenen fl. 197. 56 1/2 kr so sind somit nach das Resultat der vom Experten aufgenommen wird den Oppellanten fl. 319. 24 kr Gewinnungskosten, Düngerverlust und Hirtenlohn erhält, und damit man alle Gemüse um ihre Forderung gegen das Protokoll der ersten Instanz zu beseitigen. — Schlüsslich will man noch bei der Abschätzung des Düngerverlustes von Langsdorf und Mantel diese von der Verrechnung ausgenommen sind, dass in Düngerverlust von den 150 Mark Wiesen 120 Tagen

mitstandene ist, als wenn diese Wiesen zum Häuser als wie in den Wald 2430 Ctr. Heu[illegible] Hütten, müssen und in Wirklichkeit nur 300 Ctr. von Kupelbau in den Wald verführt worden sind, so hätten dieselben nur 308 Ctr. Dünger in Anrechnung kommen können. Wenn also nun diesen Betrachtungen das Lyl. Oppellationsgericht in der Lage sich befindet die Gewinnungskosten zu berechnen, so liegt dasselbe in diesen, wenn auch in der ersten Instanz gerichtlich Mehrere vorhanden war dies als vollständig in Hände ist die Entschädigung nach billigem Ermessen festsetzen zu können, und es wird zur Festsetzung dieser Entschädigung dann auch Experten nothwendig sein. Bevor jedoch diese Berechnung diese Ansicht muss theilen, so bleibt nichts übrig als eine solche anzuordnen.

Aus diesen Gründen

dass es dem Löblichen Oppellationsgerichte gefallen wolle Recht zu erkennen, dass zwar durch die vorgenommene Experten dem Protokoll dieser Gerichte vom 27 Juni 1871 Genüge geleistet wurde, dass jedoch die Experten vom 7 September und 17 November 1872 zu genehmigen,

die Berufung gegen das Protokoll des Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern vom 2ten März 1870 zu verwerfen und die Oppellanten in die Kosten der Oppell. Instanz zu verurtheilen.

Subsidiarisch

die Entschädigung der Oppellanten auf fl. 27529. 31 kr resp. höchstens vom 31ten December 1869 festzu-

setzen und die Appellaten müssen in diesen Fällen in die Kosten zu verurtheilen.

Mehr subsidiarisch

die Appellaten zum Zeugenbeweis zuzulassen, daß in den Gemeinden Winterborn und Kalkofen, sowie in der Umgegend in den Jahren 1834 bis 1864 der Durchschnittspreis des Morgen Acker 3 Fünftel 4 Kreuzer betragen hat, und daß der Preis in dieser Epoche um diesen Betrag verkauft worden ist; zur Abhör der Zeugen und Beweismittel anzuordnen, Kosten vorbehalten.

Mehr subsidiarisch

den neuen Expertise vorzuordnen zur Feststellung der gegenwärtigen Verkaufswerthe mit Rücksicht auf den Betrieb der Appellaten bezüglich neue 27 Juni 1871 Festsetzung sind. Kosten vorbehalten.

Rosenbergers

Hülfsvogt
am 6 Oktober 1874.
Dr v Wall

Kaiserslautern vom 2 März 1870 zuerkannte Expertise, welche das Bezirksgericht zu Kaiserslautern angeordnet hatte, um die Entschädigung zu ermitteln, welche die Gemeinde Kalkofen und Winterborn wegen Nichtausübung des Weiderechts in dem Wellstürer Wald anzusprechen hatte, bestätigt, und diese Entschädigung auf 3861 fl 59 kr festgesetzt. Auf eingelegte Berufung von Seiten der beiden Gemeinden gegen das letzte Urtheil hat das Appellationsgericht erkannt: ——

1) daß die Berufung wegen Annahme der 9jährigen Vegetation unbegründet sei. —

2) daß die Localabschätzung nicht gutzuheißen, und ebenso wenig die Annahme der Experten, daß 1 Centner Gras 1½ Centner Heu liefern. ——

3) hat das Appellationsgericht ausgesprochen, daß die Annahme der Experten, daß wegen Ausübung der Einzelnutzung, die Hälfte des Waldfruchtes als von den Gemeinden bereits bezogen, angenommen werden müsse und daß bezogen auf die übrige Hälfte des ganzen Grabgutertrags bei Berechnung der Entschädigungssumme in Abzug kommen könne. —

4) hat es die Annahme der Experten, daß der Centner Malter dem Viertheil an Preis gleich stehe, nicht genehmigt. —

5) hat es entschieden, daß untersucht werden soll, wie viel der Unterschied der Gewinnungskosten beträgt, welche sich dadurch ergeben, daß das fragliche Grabquantum statt als Heu verwendet zu werden, durch die Pferde des

Appellaten abgewiesen wird. —
Es würde Rechtens sein, das angefochtene Urtheil vor Entscheidung in der Sache die Erhebung eines weiteren Gutachtens anzuordnen, welche sich darüber aussprechen sollen.
1, Wie hoch der Schaden anzuschlagen ist, welcher den Appellatischen Gemeinden dadurch erwachsen ist, dass denselben seit dem 21. Juni 1834 bis zum Jahre 1862 inclusive seine Distrikte des Böll. Steiner Waldes, Eichelscheid, zur Weinweidung für ihr Rindvieh geöffnet worden sind. —

Zur Casuardam:
2, Wie viel Grab im fraglichen Walde auf den streitigen Morgen wächst, und welchen Werth dieses Grab im Vergleiche mit gewöhnlichem Weinberge hat?
3, Wie viel Stund Land Canton dieses Waldgrases viel und welchen Werth dieses Waldgras im Verhältniss zum Weinberge hat. —
4, Wie viel der Unterschied der Gewinnungskosten beträgt, welche sich dadurch ergeben, dass das fragliche Grasgrundstück statt als Heu verwandet zu werden durch die Weinberge der Appellaten abgeweidet wird. —

Am 2 September und 11 November wurde nun von den Experten, Martin, Mantel und Langsdorf ihr Gutachten abgegeben. —
Es ist vorläufig zu bemerken, dass eine Uebereinstimmung der Experten nicht stattgefunden hat, indem von Langsdorf und Mantel ein Gutachten abgegeben wurde, mit welchem Martin nicht übereinstimmt, weshalb jeder ein eigenes Gutachten aufgestellt hat. Nach dem Gutachten von Martin wurde die Gesammtentschädigung festgesetzt auf 28529 fl 31 kr während den Mantel und Langsdorf nur eine Entschädigung von 222 fl 37 Pfennige oder zirka nur die Hälfte dieser Summe zuerkannt haben. —
Als die Sache nun einstweilen zur Verhandlung vor das Gericht kam, wurde dieses Gutachten sowohl in formeller als materieller Beziehung von den Appellaten angefochten und der Antrag gestellt, die Taxirung nunmehr als unbegründet abzuweisen während die appellantischen Gemeinden den Antrag stellten die appellatischen Gemeinden mit ihren Entschädigungsansprüchen ganz abzuweisen; subsidiarisch: auf Grund des Gutachtens der Experten diese auf 111 fl 1½ Pfennig festzusetzen. Als nunmehr die Sache zur Verhandlung fixirt war, fanden hier zu Sitzungen vom 8, 9, 10, 11, 12 und 15. November statt, worauf der Ausspruch des Urtheils auf den 22 Dezember vertagt wurde. —
Experten nunmehr das Verfahren zu entscheiden. —

Rosenberger

Ist dem Herrn Anwalt Gelden zuzustellen. — Rosenberger

№ 250. Zustellung.

Heute den ersten Februar
achtzehnhundert sechs und siebenzig.
Vorgeladen erschien bei Unterzeichnetem Rosenberger
Heute ist Amtsdiener Hasemann bei Einstellung,
Zeichen mit dem Amtssiegel versehen.
Dem Herrn Bezirksamtmann Gelden mit seinem Diener
Hinterbrauer mit dem Befehl, wahrscheinlich
dass er gegen diese Vorgeladene Zustellung
erwirken

Orig. "08
Cop. "02
Reg. "01 Abschrift der vorstehenden Verfügung und Zustellung
Porto "24 Zustellung Amtsdiener
-41

Rosenberger

Hasemann

№ 726 exh. 1876 Regierungsbezirk Landshut von
d. Isarkreis 1876 für Herr Bezirksamt
Rosenberger

Ich ersuche den Herrn Bezirksamtmann Gelden
G. Gelden